Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16429**

19. Wahlperiode 27.12.2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Stabilitätsrates gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes

Der Stabilitätsrat hat am 13. Dezember 2019 unter dem Vorsitz der Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein, Monika Heinold, und des Bundesministers der Finanzen, Olaf Scholz, zum 20. Mal in Berlin getagt.

Die konjunkturellen Aussichten für Deutschland sind derzeit gedämpft. Der schwache Welthandel und die wenig dynamische internationale Nachfrage nach Investitionsgütern belasten vor allem die exportorientierte deutsche Industrie. Die Binnenkonjunktur ist allerdings weiterhin intakt. Die Beschäftigung wird weiterhin aufgebaut, die Löhne steigen kräftig und der private Konsum expandiert robust. Die jüngste Steuerschätzung geht gegenüber der vorherigen Steuerschätzung von Mehreinnahmen im laufenden Jahr, jedoch von Mindereinnahmen in den kommenden Jahren aus.

Vor diesem Hintergrund führen Bund und Länder ihre stabilitätsorientierte Finanzpolitik fort und setzen gezielte fiskalpolitische Impulse.

Der Stabilitätsrat sieht die solide staatliche Finanzlage als gewahrt: Die Haushaltswächter erwarten, dass die gesamtstaatliche Defizitobergrenze nach europäischen Vorgaben auch künftig mit Abstand eingehalten wird – und das bei deutlich steigenden Investitionsausgaben.

Die Beschlüsse des Stabilitätsrates im Einzelnen

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die europäische Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Finanzierungsdefizit in Höhe von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) mit Abstand eingehalten wird. Der Beirat teilt diese Einschätzung: Er bescheinigt eine expansive Ausgabenpolitik und hält angesichts der konjunkturellen Normallage ein Konjunkturprogramm nicht für notwendig.

In diesem Jahr wird für den Gesamtstaat ein struktureller Überschuss von 1¼ Prozent des BIP erwartet. 2020 bis 2023 dürfte er vor allem als Folge der Maßnahmen des Koalitionsvertrages deutlich niedriger ausfallen, unter anderem machen sich hier die zusätzlichen Investitionen bemerkbar.

Der Stabilitätsrat hat im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen die haushaltswirtschaftliche Lage von Bund und Ländern auf der Grundlage ihrer Stabilitätsberichte geprüft. Beim Bund und bei allen Ländern mit Ausnahme Bremens und des Saarlands zeigen die Ergebnisse keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Darüber hinaus hat der Stabilitätsrat das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab 2020 angepasst und einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die Länder Bremen und Saarland befinden sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren und haben ihre Sanierungsberichte über die Umsetzung des Sanierungsprogramms 2017 bis 2020 vorgelegt. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen und das Saarland in den Jahren 2019 und 2020 an ihrem Sanierungskurs festhalten. Die Länder werden voraussichtlich ihr verlängertes Sanierungsprogramm vollständig umsetzen. Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Aussichten, der rückläufigen

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 2019 gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes.

Entlastungswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der absehbaren zusätzlichen Haushaltsbelastungen die beiden Sanierungsländer ihre Sanierungsanstrengungen fortsetzen sollten, um den erfolgreich eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Sanierung der Landeshaushalte nicht zu gefährden.

Der Stabilitätsrat hat die Fortschrittsberichte der ostdeutschen Länder zum Aufbau Ost für das Jahr 2018 beraten. Er stellt fest, dass die ostdeutschen Länder zum siebenten Mal in Folge die im Rahmen des Solidarpakts II erhaltenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Korb I) in Höhe von rund 2,8 Mrd. Euro zweckgerecht verwendet haben. Darüber hinaus stellt der Stabilitätsrat fest, dass der Bund im Jahr 2018 im Rahmen des Korbs II rund 1,9 Mrd. Euro an überproportionalen Leistungen für den Aufbau Ost zur Verfügung gestellt hat. Damit hat der Bund die zugesagte Zielgröße für diese Leistungen bereits vor Ablauf des Solidarpakts II erreicht.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter: www.stabilitaetsrat.de.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anhang

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 des Stabilitätsratsgesetzes

der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Tagesordnung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 des Stabilitätsratsgesetzes

– Beschluss und Beratungsunterlagen
– Zwölfte Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Haushaltsüberwachung gemäß § 3 des Stabilitätsratsgesetzes

– Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
– Beschluss und Stabilitätsbericht für den Bund und für jedes einzelne Land
– Anpassung des Kennziffernsystems

TOP 3

Sanierungsverfahren gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes

– Bremen

  Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht
– Saarland

  Beschluss, Bewertung durch den Evaluationsausschuss und Sanierungsbericht

TOP 4

Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“

– Beschluss und Fortschrittsberichte der ostdeutschen Länder und Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tagesordnung

Stabilitätsrat
Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Mitglieder des Stabilitätsrates

Az.: FV 4004/18/10014
Datum: 13. November 2019

20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 20. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, für

Freitag, den 13. Dezember 2019, 12:30 Uhr,

in das Gebäude des Bundesrates, Leipziger Str. 3 - 4, 10117 Berlin, Festsaal, ein.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz – Teilnahme des Vorsitzenden des Beirats
2. Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz
3. Sanierungsverfahren gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz
4. Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie Stellungnahme der Bundesregierung hierzu gemäß § 11 Finanzausgleichsgesetz
5. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schäfer

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 1 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

Der Stabilitätsrat kommt zu der Einschätzung, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingehalten wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz (in % des BIP)						
	2018	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	1,3	1 ¼	½	¼	¼	½
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	1,9	1 ½	½	0	0	½
davon:						
Bund	0,6	½	-¼	-¼	-¼	¼
Länder	0,4	½	½	¼	¼	¼
Gemeinden	0,4	¼	¼	0	0	0
Sozialversicherungen	0,5	¼	¼	0	0	0

Die Länder erwarten für die Jahre 2018 bis 2023 folgende Finanzierungssalden der Länderhaushalte:

	2018	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte in Abgrenzung der Finanzstatistik (in Mrd. €)	13,5	9 1/2	1	-1	-1/2	2

Auch unter Berücksichtigung dieser Einschätzung wird die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits eingehalten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Erläuterungen zur Übersicht

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2023

Projektion in finanzstatistischer Abgrenzung

- **Öffentlicher Gesamthaushalt:** Für das laufende Jahr wird in der vorlegten Projektion mit einem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushaltes von 39 ½ Mrd. € gerechnet. In den Jahren 2020 – 2023 werden die Finanzierungssalden deutlich geringer ausfallen. Nach +4 ½ im Jahr 2020 werden 2021 und 2022 negative Finanzierungssalden projiziert, die dann 2023 wieder auf einen Überschuss von 11 Mrd. € steigen. Ursachen für die deutlich niedrigeren Finanzierungssalden sind vor allem die finanziellen Auswirkungen von prioritären und weiteren Maßnahmen des Koalitionsvertrages (insbesondere teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags, Familienentlastungsgesetz). Darüber hinaus beinhaltet die Schätzung ab dem Jahr 2020 auch Auswirkungen von Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030. Die finanziellen Wirkungen auf den Finanzierungssaldo sind aufgrund von Gegenfinanzierungsmaßnahmen jedoch vergleichsweise gering. So reduziert sich der Saldo des Öffentlichen Gesamthaushalts im Jahr 2020 infolge der Maßnahmen des Klimaschutzabkommens um rund 1,5 Mrd. €.

  In der Projektion zeigt sich eine deutliche Diskrepanz bei den Finanzierungssalden der staatlichen Ebenen. Dies ist auf unterschiedliche Belastungen der staatlichen Ebenen aus der Umsetzung des Koalitionsvertrages und sonstiger geplanter Maßnahmen sowie Übertragungen des Bundes zugunsten der Länder und Gemeinden zurückzuführen.

- Der **Bund (Kernhaushalt)** wird im laufenden Jahr und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2023 seinen Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen können. Die Finanzierungssalden liegen zwischen 0 und -14 Mrd. €. Die Abweichungen zu dem Stand der Projektion vom 12. September 2019 ergeben sich aus der Berücksichtigung der aktuellen Steuerschätzung. Hinzu kommen finanziellen Auswirkungen einiger Gesetzentwürfe wie z. B. des Gesetzentwurfs zur Rückführung des Solidaritätszuschlags sowie von Gesetzentwürfen zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030. Bei den Ausgaben wurden gegenüber September im Jahr 2019 geringere Zinsausgaben berücksichtigt.
  Der Projektion der **Extrahaushalte des Bundes** liegt eine Neueinschätzung zu den Mittelabflüssen insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds und dem Flutfonds zugrunde. Darüber hinaus wurden in den Energie- und Klimafonds Maßnahmen des Klimaschutzpakets eingearbeitet. Im Jahr 2019 wird für die Extrahaushalte des Bundes ein positiver Finanzierungssaldo von rd. 3 Mrd. € erwartet. Im kommenden Jahr weisen die Extrahaushalte insgesamt ein Finanzierungsdefizit auf, das insbesondere auf einen negativen Finanzierungssaldo beim Energie- und Klimafonds von rd. 3,8 Mrd. € zurückzuführen ist.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zum Ende des Projektionszeitraums werden die Salden der Extrahaushalte insgesamt voraussichtlich wieder positiv sein.

- Die **Länderkernhaushalte** werden in der vorgelegten Projektion im laufenden Jahr voraussichtlich einen Überschuss von rd. 10 ½ Mrd. € verbuchen. Dies entspricht der zuletzt vorgelegten Schätzung. Für die Jahre 2020 bis 2023 wird mit weiteren Überschüssen gerechnet, die von 8 Mrd. € im Jahr 2020 auf 2 ½ Mrd € zum Ende des Projetionszeitraums zurückgehen. Die Haushalte der **Gemeinden** weisen in aggregierter Betrachtung in den Jahren 2019 bis 2021 Überschüsse auf. Im Jahr 2023 wird ein geringes Defizit erwaret.

Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo in Maastricht-Abgrenzung

- **Staatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht):** Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) wird im laufenden Jahr voraussichtlich einen Überschuss von 1 ½ % des BIP erzielen. Im Jahr 2020 wird der Überschuss deutlich zurückgehen, auf ½ % des BIP. In den Jahren 2021 und 2022 wird der Staatshaushalt ausgeglichen sein. Zum Ende des aktuellen Projektionszeitraums (2023) dürfte des Staatshaushalt wieder einen Überschuss verzeichnen (½ % des BIP).
- **Struktureller Finanzierungssaldo**: Deutschland hält das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 % des BIP seit dem Jahr 2012 ein. Im vergangenen Jahr belief sich der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen auf 1,3 % des BIP. Im laufenden Jahr liegt dieser voraussichtlich bei rund 1 ¼ % des BIP. In den folgenden beiden Jahren wird er sinken, auf ¼ % des BIP im Jahr 2021. Erst 2023 wird er wieder steigen, parallel zum Anstieg des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos. Deutschland wird sein mittelfristiges Haushaltsziel somit auch in den Jahren 2019 bis 2023 durchgehend einhalten können.
- Die **Maastricht-Schuldenstandsquote** (Schuldenstand in % des BIP) ist seit 2012 (81,1 %) gesunken, bis auf 61,9 % im Jahr 2018, und wird im Projektionszeitraum weiter zurückgehen. Die Quote liegt in der aktuellen Projektion für 2019 bei rd. 60 % des BIP. Eine Unterschreitung der 60 %-Grenze zum Ende dieses Jahres erscheint aufgrund der mit der Projektion verbundenen Schätzspanne nach wie vor möglich, aber nicht sicher.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Annahmen zur finanzstatistischen Projektion

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

	2018	2019	2020	2021	2022 bis 2024
		- Zuwachs gegenüber Vorjahr in vH -			
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	3,1	2,8	2,9	3,1	Ø 2,8 p.a

2018: Statistisches Bundesamt vom August 2019.
2019 bis 2024: Ergebnisse der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 17.10.2019, die gemäß Vorausschätzungsgesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVO) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde.

2. Steueraufkommen

In die Schätzung gingen die Ergebnisse der 156. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 28. bis 30. Oktober 2019 ein.

Darüber hinaus wurden in der Finanzprojektion folgende Rechtsänderungen berücksichtigt:

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung;
- Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung;
- Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags;
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie;
- Gesetzentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021;
- Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften;
- Gesetzentwurf zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes;
- Gesetzentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht;
- Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes;
- Maßnahmen des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer.

3. Darstellung der öffentlichen Haushalte

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird in der Abgrenzung der Finanzstatistik ausgewiesen. In der Abgrenzung der Finanzstatistik werden Einnahmen, Ausgaben und der Finanzierungssaldo der Kernhaushalte nach den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden dargestellt. Die Extrahaushalte der Ebenen sind im Öffentlichen Gesamthaushalt enthalten. Ergänzend wird der staatliche Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.

Die Extrahaushalte des Bundes beinhalten u. a. ERP-Sondervermögen, Bundeseisen-bahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin), „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sondervermögen „Aufbauhilfe“, Kommunalinvestitionsförderungsfonds, Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

2018:	Bund: Kassenergebnisse des Bundeshaushalts 2018; Länder: Vierteljährliche Kassenergebnisse der Länder (SFK 3, 1. - 5. Quartal), Stand Juli 2019; Gemeinden: Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte (GFK), Stand April 2019.
2019:	Bund: Soll 2019 gemäß Haushaltsgesetz 2018 vom 20. Dezember 2018 (BGBl. I 2018, Nr. 47, S. 2528), einschl. Berücksichtigung Schätzung des AK „Steuerschätzungen“ vom 28. – 30. 10.2019, Mindereinnahmen aus Abführung Bundesbankgewinn, Minderausgaben bei Zinsen; Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.
2020 - 2023:	Ergebnis der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses zum Bundeshaushalt 2020 sowie Finanzplan des Bundes bis 2023 gemäß Kabinettbeschluss vom 26. Juni 2019; einschl. Berücksichtigung Schätzung des AK „Steuerschätzungen“ vom 28. – 30. 10.2019, Anpassung sonstiger Einnahmen. Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes: BMF-Schätzung.

Rechenstand: 19. November 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BMF - I A 4

19. November 2019

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2023

Abgrenzung Finanzstatistik[1]	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
	- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I. Ausgaben											
Bund	336,7	352 ½	362	364	370 ½	373 ½	4 ½	2 ½	½	1 ½	1
Länder	375,9	390	402	418	428 ½	439	4	3	4	2 ½	2 ½
Gemeinden	245,3	258	271 ½	283	291	298 ½	5	5	4 ½	3	2 ½
Extrahaushalte des Bundes	79,0	79 ½	93 ½	98 ½	99 ½	101 ½	1	17	5 ½	1	2
Öffentlicher Gesamthaushalt	901,0	933	980 ½	1010	1036 ½	1058 ½	3 ½	5	3	2 ½	2
II. Einnahmen											
Bund	347,6	352 ½	351	350	362	376 ½	1 ½	- ½	- ½	3 ½	4
Länder	389,4	400 ½	410	422 ½	432 ½	441	3	2 ½	3	2 ½	2
Gemeinden	253,9	265	276	286	291	297 ½	4 ½	4	3 ½	2	2
Extrahaushalte des Bundes	83,7	83 ½	89	98 ½	103	105 ½	-0	6 ½	10 ½	5	2 ½
Öffentlicher Gesamthaushalt	946,3	972	985	1003 ½	1034 ½	1069 ½	2 ½	1 ½	2	3	3 ½
III. Finanzierungssaldo											
Bund	10,9	0	-11	-14	-8 ½	2 ½					
Länder	13,5	10 ½	8	4 ½	4	2 ½					
Gemeinden	8,7	7	5	3 ½	0	-1					
Extrahaushalte des Bundes	4,7	4	-4	- ½	3 ½	4					
Öffentlicher Gesamthaushalt	45,3	39 ½	4 ½	-6	-1 ½	11					

Abgrenzung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen[2]	- in % des BIP -					
Struktureller Finanzierungssaldo	1,3	1 ¼	½	¼	¼	½
Finanzierungssaldo (Maastricht)	1,9	1 ½	½	0	0	½
davon: Bund	0,6	½	- ¼	- ¼	- ¼	¼
Länder	0,4	½	½	¼	¼	¼
Gemeinden	0,4	¼	¼	0	0	0
Sozialversicherungen	0,5	¼	¼	0	0	0
Schuldenstand (Maastricht)	61,9	60	58 ¼	56 ¾	55 ½	54

[1] Bund, Länder und Gemeinden: nur Kernhaushalte; Öffentlicher Gesamthaushalt: Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.

[2] Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BMF - I A 4

19. November 2019

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts bis 2023

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
		- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I.	**Ausgaben**											
	Personalausgaben	272,5	283 ½	294	302 ½	310	318	4	3 ½	3	2 ½	2 ½
	Laufender Sachaufwand	150,4	157	165 ½	167 ½	170 ½	173 ½	4 ½	5 ½	1 ½	2	1 ½
	Zinsausgaben an andere Bereiche	39,4	31 ½	33 ½	34 ½	35	36 ½	-19 ½	6	3	1 ½	4 ½
	Sachinvestitionen	55,5	61 ½	66	70	72	74 ½	11	7 ½	6	3	3 ½
	Zahlungen an andere Verwaltungen[1]	121,1	125	131	134 ½	139	142	3 ½	4 ½	3	3	2 ½
	Sonstige Ausgaben	262,1	274	291	300 ½	309 ½	313 ½	4 ½	6	3 ½	3	1 ½
	Insgesamt	901,0	933	980 ½	1010	1036 ½	1058 ½	3 ½	5	3	2 ½	2
II.	**Einnahmen**											
	Steuern	776,6	796 ½	816	830 ½	858	887 ½	2 ½	2 ½	2	3 ½	3 ½
	Sonstige Einnahmen	169,8	175 ½	169	173	176 ½	182	3 ½	-4	2	2	3
	Insgesamt	946,3	972	985	1003 ½	1034 ½	1069 ½	2 ½	1 ½	2	3	3 ½
III.	**Finanzierungssaldo**	45,3	39 ½	4 ½	-6	-1 ½	11					

[1] Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BMF - I A 4

19. November 2019

Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2023

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
		- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I.	**Ausgaben**											
	Personalausgaben	32,2	34	35	36	36 ½	36 ½	6	2	3 ½	1	0
	Laufender Sachaufwand	30,1	35 ½	37 ½	36	35 ½	35	18 ½	6	-4 ½	-1	-1 ½
	Zinsausgaben an andere Bereiche	15,4	13	11 ½	15 ½	16	15 ½	-17	-9 ½	32 ½	3 ½	-4
	Sachinvestitionen	10,2	11	11 ½	12	13	14	7 ½	6 ½	2	8	9
	Zahlungen an Verwaltungen	167,6	171 ½	175	181	185	190	2	2	3 ½	2 ½	2 ½
	Sonstige Ausgaben	81,3	88	91	84	84 ½	83	8	3 ½	-7 ½	½	-2
	Insgesamt	336,7	352 ½	362	364	370 ½	373 ½	4 ½	2 ½	½	1 ½	1
II.	**Einnahmen**											
	Steuern	322,4	327 ½	325	324	335 ½	350	1 ½	-1	- ½	3 ½	4 ½
	Sonstige Einnahmen	25,2	25	26	26	26 ½	26	- ½	4	-0	2	-1 ½
	Insgesamt	347,6	352 ½	351	350	362	376 ½	1 ½	- ½	- ½	3 ½	4
III.	**Finanzierungssaldo**	10,9	0	-11	-14	-8 ½	2 ½					
IV.	**Nettokreditaufnahme**	0,0	0	0	0	0	0					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BMF - I A 4

19. November 2019

Entwicklung der Länderhaushalte (Kernhaushalte) bis 2023

BMF-Projektion

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
		- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I.	**Ausgaben**											
	Personalausgaben	129,7	136	142	147	152	157 ½	5	4 ½	3 ½	3 ½	3 ½
	Laufender Sachaufwand	35,4	37	38	39	40 ½	41 ½	4 ½	3	3	3	3
	Zinsausgaben an andere Bereiche	11,5	10	9	9	9	9 ½	-13 ½	-7	-3	2	3 ½
	Sachinvestitionen	7,5	8	9 ½	10	10 ½	11	10	15	7	3	3 ½
	Zahlungen an Verwaltungen	114,4	119 ½	124 ½	130	132	133	4 ½	4	4 ½	1 ½	1
	Sonstige Ausgaben	77,5	79 ½	79	83	85	86 ½	3	-1	5 ½	2	1 ½
	Insgesamt	375,9	390	402	418	428 ½	439	4	3	4	2 ½	2 ½
II.	**Einnahmen**											
	Steuern	297,7	307 ½	316	326 ½	338	347 ½	3 ½	3	3 ½	3 ½	3
	Sonstige Einnahmen	91,8	93	94	96	94 ½	94	1 ½	½	2 ½	-1 ½	-1
	Insgesamt	389,4	400 ½	410	422 ½	432 ½	441	3	2 ½	3	2 ½	2
III.	**Finanzierungssaldo**	13,5	10 ½	8	4 ½	4	2 ½					

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entwicklung der Länderhaushalte bis 2023

- Projektion der Länder -

	Ist	Schätzung					Ist	Schätzung				
	2018	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
	- in Mrd € -						*- Veränderungsrate zum Vorjahr in vH -*					
Ausgaben												
Personalausgaben	129,7	136	142 1/2	146 1/2	152	158	3,1	5	4 1/2	3	3 1/2	3 1/2
Laufender Sachaufwand	35,4	37	38 1/2	38 1/2	39	39 1/2	0,7	4 1/2	3 1/2	1/2	1	1
Zinsausgaben an andere Bereiche	11,5	10	10	10	10	10	-7,8	-13 1/2	0	0	0	1/2
Sachinvestitionen	7,5	8 1/2	10 1/2	11 1/2	11	11	8,2	13	22	10 1/2	-2	-2 1/2
Zahlungen an Verwaltungen	114,4	119 1/2	126 1/2	132	135	135 1/2	5,4	4 1/2	6	4 1/2	2	1/2
Sonstige Ausgaben	77,5	80 1/2	81	84 1/2	84 1/2	84 1/2	12,3	3 1/2	1	4	1/2	0
Ausgaben insgesamt	**375,9**	**391**	**408 1/2**	**423**	**431 1/2**	**438**	**5,1**	**4**	**4 1/2**	**3 1/2**	**2**	**1 1/2**
Einnahmen												
Steuern	297,7	307 1/2	316	326 1/2	338	347 1/2	6,3	3 1/2	3	3 1/2	3 1/2	3
Sonstige Einnahmen	91,8	93	93 1/2	95 1/2	93 1/2	93	4,2	1 1/2	1/2	2	-2	- 1/2
Einnahmen insgesamt	**389,4**	**400 1/2**	**409 1/2**	**422**	**431 1/2**	**440 1/2**	**5,8**	**3**	**2**	**3**	**2**	**2**
Finanzierungssaldo	**13,5**	**9 1/2**	**1**	**-1**	**- 1/2**	**2**						

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anmerkung zur Entwicklung der Länderhaushalte bis 2023
- Projektion der Länder -

Grundlage der vorgelegten Projektion bilden die beschlossenen Haushaltsgesetze und Finanzpläne der Länder. Die Länder weisen darauf hin, dass die Projektion des Bundes zur Haushaltsentwicklung der Länder nicht in gleichem Maße auf einer solchen Grundlage ermittelt wurde. Sie sehen darin einen methodischen Unterschied zur Schätzung der Entwicklung des Bundeshaushalts durch den Bund, bei der – anders als bei den Ländern – der beschlossene Haushalt und Finanzplan maßgeblich ist.

Abweichend von der Einschätzung des Bundes gehen die Länder davon aus, dass sich der Finanzierungssaldo vor allem im Jahr 2020 sowie in den beiden folgenden Jahren deutlich ungünstiger entwickelt als vom Bund projiziert. Der wesentliche Erklärungsfaktor ist hierbei, dass die Länder ihre Ausgabenentwicklung – insbesondere zugunsten der kommunalen Ebene – deutlich expansiver schätzen als der Bund.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BMF - I A 4

19. November 2019

Entwicklung der Gemeindehaushalte (Kernhaushalte) bis 2023

BMF-Projektion

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
		- Mrd. € -						- Veränderung in % gegenüber Vorjahr -				
I.	**Ausgaben**											
	Personalausgaben	62,1	65 ½	68	70 ½	73	75	5	4 ½	3 ½	3	3
	Laufender Sachaufwand	51,1	53 ½	55 ½	57	58 ½	60	5	3 ½	3	2 ½	2 ½
	Zinsausgaben an andere Bereiche	2,5	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½	2 ½	-8	0	½	½	½
	Sachinvestitionen	27,6	31 ½	34 ½	37 ½	38 ½	39 ½	14 ½	10	8	2 ½	2 ½
	Zahlungen an Verwaltungen	10,4	10 ½	11	11 ½	12	12	½	5 ½	2 ½	4	3
	Sonstige Ausgaben[1]	91,5	95	99 ½	104	107 ½	110	3 ½	5	4 ½	3 ½	2 ½
	Insgesamt	245,3	258	271 ½	283	291	298 ½	5	5	4 ½	3	2 ½
II.	**Einnahmen**											
	Steuern	101,2	103 ½	108 ½	111 ½	114 ½	118 ½	2 ½	5	3	2 ½	3 ½
	Sonstige Einnahmen	152,8	161 ½	167 ½	174 ½	177	179	5 ½	4	4	1 ½	1 ½
	Insgesamt	253,9	265	276	286	291	297 ½	4 ½	4	3 ½	2	2
III.	**Finanzierungssaldo**	8,7	7	5	3 ½	0	-1					

[1] Einschließlich soziale Leistungen:

59,1	60	63	65 ½	68	70 ½

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

BMF - I A 4 20. November 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	- Mrd. Euro -					
Bund						
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gem. Finanzstatistik	**15,6**	**4**	**-15**	**-14 ½**	**-5**	**6 ½**
Finanzielle Transaktionen[1]	1,7	-1 ½ bis - ½	½ bis 1 ½	-1 ½ bis - ½	-1 bis 0	0 bis 1
Sonstiges[2]	2,8	12 ½ bis 13 ½	7 ½ bis 8 ½	1 ½ bis 2 ½	-1 ½ bis - ½	3 ½ bis 4 ½
Finanzierungssaldo des Bundes einschl. seiner Extrahaushalte gemäß VGR	**20,1**	**15 bis 17**	**-7 bis -5**	**-14 ½ bis -12 ½**	**-7 ½ bis -5 ½**	**10 bis 12**
Länder						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Ländern gem. Finanzstatistik	**13,5**	**10 ½**	**8**	**4 ½**	**4**	**2 ½**
Finanzielle Transaktionen[1]	6,8	1 bis 2	0 bis 1	1 ½ bis 2 ½	2 ½ bis 3 ½	2 ½ bis 3 ½
Sonstiges[3]	-7,5	5 ½ bis 6 ½	4 ½ bis 5 ½	1 ½ bis 2 ½	1 bis 2	1 bis 2
Finanzierungssaldo der Länder einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	**12,8**	**17 bis 19**	**12 ½ bis 14 ½**	**7 ½ bis 9 ½**	**7 ½ bis 9 ½**	**6 bis 8**
Gemeinden						
Finanzierungssaldo der Kernhaushalte von Gemeinden gem. Finanzstatistik	**8,7**	**7**	**5**	**3 ½**	**0**	**-1**
Finanzielle Transaktionen[1]	2,1	1 ½ bis 2 ½	1 ½ bis 2 ½	1 ½ bis 2 ½	1 ½ bis 2 ½	1 ½ bis 2 ½
Sonstiges[3]	2,9	- ½ bis ½	-1 bis 0	-1 ½ bis - ½	-1 ½ bis - ½	-1 ½ bis - ½
Finanzierungssaldo der Gemeinden einschl. ihrer Extrahaushalte gemäß VGR	**13,7**	**8 bis 10**	**5 ½ bis 7 ½**	**3 ½ bis 5 ½**	**0 bis 2**	**-1 bis 1**
Staat						
Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts	**45,3**	**39 ½**	**4 ½**	**-6**	**-1 ½**	**11**
Finanzielle Transaktionen[1]	12,1	2 bis 5	3 ½ bis 6 ½	2 ½ bis 5 ½	3 ½ bis 6 ½	4 ½ bis 7 ½
Sonstiges[2]	-10,9	-1 ½ bis 1 ½	3 bis 6	0 bis 3	-2 bis 1	- ½ bis 2 ½
Finanzierungssaldo der Sozialversicherung	15,9	9 ½ bis 10 ½	5 bis 6	1 ½ bis 2 ½	- ½ bis ½	-1 ½ bis - ½
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR	**62,4**	**49 ½ bis 56 ½**	**16 bis 23**	**-2 bis 5**	**- ½ bis 6 ½**	**13 ½ bis 20 ½**
Finanzierungssaldo des Staates gemäß VGR (in % des BIP)	**1,9**	**1 ½**	**½**	**0**	**0**	**½**

[1] Darlehensrückzahlungen und -vergaben, Beteiligungsverkäufe und -erwerbe sowie Schuldenaufnahmen und -tilgungen bei anderen staatlichen Einheiten.

[2] U. a. Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

[3] U. a. Finanzierungssalden der Extrahaushalte, Phasenverschiebungen, sonstige finanzielle Transaktionen.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsrat
Unabhängiger Beirat

Zwölfte Stellungnahme

zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit

nach § 51 Absatz 2 HGrG

9. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Bewertung 1
2. Vorbemerkungen 3
3. Empfehlungen auf europäischer Ebene 4
4. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung 4
5. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen 9

1. Zusammenfassung und Bewertung

Die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erscheint plausibel und weicht nur wenig von den Projektionen anderer Institutionen ab. Gemäß der Projektion entwickelt sich die Konjunktur im laufenden und kommenden Jahr schwach. Gleichwohl beschleunigt sich das Wirtschaftswachstum im Jahr 2020 durch deutlich mehr Arbeitstage. Im weiteren Verlauf wird ein stetiges Wachstum von gut 1 % erwartet. Risiken für die Projektion ergeben sich nach wie vor aus dem internationalen Umfeld. Noch immer schwelen die Handelskonflikte und können jederzeit weiter eskalieren; der Brexit ist weiterhin ungelöst. Die Binnenkonjunktur scheint dagegen nach wie vor robust. **Die Einschätzung des Produktionspotenzials ist nachvollziehbar und liegt im Spektrum der Berechnungen anderer Institutionen**. Demnach schwächt sich das Potenzialwachstum ab dem Jahr 2022 ab, was in erster Linie durch die demografische Entwicklung bedingt ist. Die Wirtschaft wird ab dem laufenden Jahr als etwa normal ausgelastet eingeschätzt.

Der Beirat hält die Projektion des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo für vertretbar. Sie liegt im Spektrum der Prognosen anderer Institutionen. Allerdings sieht der **Beirat Unsicherheiten, die in beide Richtungen gehen. Sie betreffen zum einen das gesamtwirtschaftliche Umfeld** einschließlich der Bewertung der konjunkturellen Einflüsse auf die Staatsfinanzen **und zum anderen die künftige Finanzpolitik.** Hinsichtlich der Finanzpolitik ist bis zum Jahr 2021 ein **expansiver Ausgabenkurs** unterstellt. Einerseits könnte für niedrigere Ausgaben sprechen, dass die Ausgabenansätze in der Vergangenheit häufig nicht ausgeschöpft wurden, etwa bei den Zinsausgaben, Abführungen an die EU, Investitionen oder arbeitsmarktbedingten Aufwendungen. Andererseits scheinen einzelne Positionen mittelfristig eher zurückhaltend veranschlagt. Dies gilt etwa für die Verteidigungs- und Entwicklungshilfeausgaben, bei denen internationale Vereinbarungen für deutlich stärkere Zuwächse sprechen. Zudem stehen bei den Pflegeausgaben erhebliche Lohn- und damit

Kostensteigerungen in Aussicht. Aktuelle Beschlüsse wie etwa die vereinbarte Grundrente sind in der Projektion noch nicht enthalten. **Einnahmeseitig** sind die Entlastung von Betriebsrenten und die Absenkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung noch nicht berücksichtigt. Zudem gibt es Risiken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags. **Mit fiskalischen Risiken ist ferner die Klimapolitik verbunden.**

Eine gewisse Unsicherheit besteht durch die Diskussion um ein zusätzliches umfangreiches Konjunkturpaket. Aus Sicht des Beirats sind aktive Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur vor dem Hintergrund der weitgehend einhellig erwarteten Normalauslastung der Wirtschaft aktuell nicht angezeigt. **Sowohl der Bundeshaushalt als auch der staatliche Gesamthaushalt sind bereits expansiv aufgestellt und stützen die Wirtschaftsentwicklung zusätzlich durch die automatischen Stabilisatoren.** Letztere werden nicht eingeschränkt, was im Einklang mit den europäischen und nationalen Haushaltsregeln steht, die auf die konjunkturbereinigten, strukturellen Salden zielen. **Insbesondere erfordert die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits** nach § 51 Absatz 2 HGrG aufgrund der konjunkturellen Bereinigung **grundsätzlich keine prozyklische Anpassung der Finanzpolitik bei einer ungünstigen konjunkturellen Entwicklung.**

In der öffentlichen Diskussion entstand zuletzt teilweise der Eindruck, dass Deutschland der Konjunkturabschwächung „hinterher“ sparen würde. Aus Sicht des Beirats dürften hierzu die teils schwer zu durchschauenden Informationen über den Bundeshaushalt und die öffentlichen Finanzen beigetragen haben. **Der Beirat hält es daher unter anderem für wichtig, die Transparenz der Planungen zum Bundeshaushalt zu erhöhen**. Hierzu sollte der unbereinigte Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts und seiner Extrahaushalte angegeben werden. Zudem sollte die Überleitung zum strukturellen Saldo leicht nachvollziehbar und konsistent im Zeitverlauf abgebildet werden. Die Veränderung des strukturellen Saldos bildet den grundlegenden fiskalischen Kurs ab, während sich hinter dem Ausweis einer „schwarzen Null“ in einigen Jahren ein struktureller Überschuss und in anderen Jahren ein strukturelles Defizit verbergen kann.

Im Hinblick auf die Sozialversicherungen weist der Beirat darauf hin, dass bei grundlegenden Anpassungen die langfristigen Wirkungen im Zusammenspiel mit der demografischen Entwicklung zu berücksichtigen sind. Aktuell stellt sich die finanzielle Lage der Sozialversicherungen positiv dar. Im Projektionszeitraum wird jedoch bereits ein Anstieg der Beiträge zur Sozialversicherung unterstellt, während sich die Salden erheblich verschlechtern. Die Politik sollte aufzeigen, wie sie die finanzielle Tragfähigkeit angesichts der absehbaren demografischen Lasten sichern wird. Im Rahmen von langfristigen Projektionen wäre aufzuzeigen, wie etwaige zusätzliche Belastungen kompensiert werden sollen.

Insgesamt gesehen hält der Beirat die dem Stabilitätsrat vorgelegte Fiskalschätzung und die unterstellte gesamtwirtschaftliche Entwicklung für den Zeitraum bis zum Jahr 2023 für vertretbar. Die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts wird demnach mit einem Sicherheitsabstand eingehalten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Vorbemerkungen

Der Beirat unterstützt den Stabilitätsrat bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG. Dazu nimmt er vor der entsprechenden Beschlussfassung des Stabilitätsrats Stellung zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze. Die Stellungnahmen des Beirats werden veröffentlicht und sollen dazu beitragen, Haushaltsrisiken frühzeitig zu identifizieren.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht unter anderem die folgenden öffentlichen Informationen ein:

- die Einschätzungen des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom 21. November 2019;
- die aktualisierte Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom November 2019 (aktualisierte Fiskalprojektion; unter anderem unter Berücksichtigung der Herbstprojektion der Bundesregierung und der Steuerschätzung vom Oktober 2019), die Fiskalprojektion des BMF für die Deutsche Haushaltsplanung 2020 vom Oktober 2019 basierend auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2019 sowie das Deutsche Stabilitätsprogramm 2019;
- die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 17. Oktober 2019 und die darauf basierende Schätzung des Arbeitskreises (AK) Steuerschätzung vom 28. bis 30. Oktober 2019;
- die Projektionen der Europäischen Kommission (November 2019), der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2019), des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR, November 2019), des Internationalen Währungsfonds (IWF, Oktober 2019) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, November 2019);
- die Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Herbstprojektion 2019 der Bundesregierung;
- die Haushaltsergebnisse gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und in Maastricht-Abgrenzung sowie gemäß Finanzstatistik mit Stand November 2019.

Vom BMF und der zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) wurden zusätzliche Hintergrundinformationen für die interne Verwendung im Beirat zur Verfügung gestellt, die in der qualitativen Analyse berücksichtigt wurden.

Der AK Stabilitätsrat hat dem Stabilitätsrat eine Beratungsunterlage vorgelegt. Soweit nicht anders erwähnt bezieht sich der Beirat in seiner Bewertung der Entscheidungsgrundlage des Stabilitätsrats auf diese Vorlage, auf die Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und die aktualisierte Fiskalprojektion. Dabei wird auf Entwicklungen in Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) und der Maastricht-Kennzahlen abgestellt, wenn keine andere Abgrenzung angegeben wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Empfehlungen auf europäischer Ebene

Die Europäische Kommission bewertete im Juni 2019 das Deutsche Stabilitätsprogramm vom April 2019.[1] Demnach erwartete sie, dass Deutschland das mittelfristige Ziel eines strukturellen Haushaltsdefizits von maximal 0,5 % des BIP in den Jahren 2019 und 2020 einhalten wird. Sie prognostizierte strukturelle Überschüsse von 1,1 % und 0,8 % des BIP in den Jahren 2019 und 2020. Die Europäische Kommission bestätigte zudem, dass die Regelungen zur Schuldenstandsquote voraussichtlich eingehalten werden. Nach dem Deutschen Stabilitätsprogramm wird die Schuldenstandsquote im Jahr 2019 unter den Referenzwert von 60 % sinken und bis zum Jahr 2023 auf 51¼ % zurückgehen.

Der Rat der Europäischen Union (EU) schloss sich im Juli 2019 dieser Einschätzung an und bestätigte, dass Deutschland das Ziel seines strukturellen Haushaltsdefizits von maximal 0,5 % des BIP mittelfristig voraussichtlich einhält.[2]

Die Europäische Kommission bestätigte ihre Einschätzung im November 2019 auf Grundlage der aktualisierten Planungen der Bundesregierung (Deutsche Haushaltsplanung 2020 vom Oktober).[3] Aktuell sieht die Europäische Kommission für das Jahr 2019 einen strukturellen Überschuss von 1,1 % des BIP und im Jahr 2020 einen Rückgang auf 0,7 % des BIP voraus. Die Schuldenstandsquote wird demnach auf 59,2 % im Jahr 2019 sinken.

4. Zur gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung

a) Zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung[4]

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Herbstprojektion eine relativ schwache konjunkturelle Dynamik für das laufende und für das kommende Jahr. Im Jahr 2020 wird das Wachstum aber durch eine höhere Anzahl an Arbeitstagen gestützt. Im Jahr 2021 wird mit einem Wachstum in der Größenordnung des Potenzialwachstums gerechnet. Demnach nimmt das preisbereinigte BIP im laufenden Jahr mit 0,5 % aufgrund der konjunkturellen Abschwächung deutlich weniger zu als im Vorjahr (1,5 %, vgl. Übersicht 1). Im Jahr 2020 bleibt die konjunkturelle Dynamik zwar noch schwach, die Wirtschaftsleistung zieht aber mit rund 1,0 % vor allem aufgrund einer größeren Anzahl an Arbeitstagen wieder stärker an. Für das Jahr 2021 erwartet die Regierung eine Steigerung der Wirtschaftsleistung von 1,3 % und für die mittlere Frist (2022 bis 2024) von 1,1 %.

Gebremst wird die gesamtwirtschaftliche Expansion laut Herbstprojektion in diesem und im kommenden Jahr vor allem durch die schwachen Exporte. Angesichts der robusten Binnennachfrage steigen die Importe kräftig, was rechnerisch zu einem deutlich abgeschwächten Außenbeitrag führt. Damit trägt die Veränderung des Außenbeitrags negativ zum Wachstum bei. Die Ver-

[1] Siehe COM(2019) 505 final vom 5.6.2019.
[2] Vgl. Erwägungsgründe (6) und (23) in der Empfehlung des Rates vom 9.7.2019 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2019 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2019 (2019/C 301/05).
[3] Siehe SWD(2019) 913 final vom 20.11.2019.
[4] Siehe hierzu auch Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2019): Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Herbstprojektion 2019 der Bundesregierung, Berlin.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

änderungsrate der Ausrüstungsinvestitionen wird ebenfalls vergleichsweise verhalten prognostiziert. Hingegen legt das Expansionstempo der privaten Konsumausgaben sowie der Bauinvestitionen im Vergleich zum Vorjahr zu.

Für die Verbraucherpreise (Deflator des privaten Konsums) wird ein Anstieg von 1,4 % in diesem Jahr und von jeweils 1,5 % in den beiden Folgejahren erwartet. Der BIP-Deflator steigt in diesen Jahren deutlich kräftiger. Maßgeblich hierfür sind die Preissteigerungen für Bauleistungen und für den staatlichen Konsum sowie die Terms-of-Trade-Effekte. In der Mittelfristprojektion wird für die Verbraucherpreise und den BIP-Deflator mit einem Anstieg von jährlich 1,7 % gerechnet, etwas weniger als noch in der Frühjahrsprojektion. Das nominale BIP wächst somit um 2,8 % im Jahr 2019, um 2,9 % im Jahr 2020 und um 3,1 % im Jahr 2021.

Der Beschäftigungsaufbau wird sich nach der Einschätzung der Bundesregierung im Projektionszeitraum deutlich verlangsamen. Gleichwohl wird zunächst trotz der konjunkturellen Eintrübung weiterhin Beschäftigung ausgeweitet. Ab dem Jahr 2022 wird mit einem leichten Rückgang gerechnet. Die Erwerbslosenquote nach ILO (vgl. Übersicht 1) weist in der Projektion einen Anstieg von aktuell 2,9 % auf 3,5 % auf. Für die Arbeitsproduktivität wird für das Jahr 2019 von einem Rückgang ausgegangen. In den folgenden Jahren steigt die Arbeitsproduktivität wieder, und das Wachstum stabilisiert sich mittelfristig bei 1,3 %. Das Wachstum der Bruttolöhne und -gehälter ist aktuell mit 4,1 % noch relativ stark und wird mittelfristig gemäß der Projektion auf knapp 3 % leicht absinken. Ausschlaggebend hierfür ist die dann leicht abnehmende Beschäftigung. Für die Effektivlöhne (Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten) werden mithin Zuwachsraten im gesamten Projektionszeitraum von rund 3 % erwartet.

Bewertung

Die Herbstprojektion der Bundesregierung erscheint insgesamt plausibel. Sie weicht nur wenig von den Projektionen anderer Institutionen ab (vgl. Übersicht 1). Für das Jahr 2020 rechnet die Bundesregierung im Einklang mit anderen Institutionen mit etwas weniger dynamischen privaten Konsumausgaben als im Jahr 2019.[5]

Risiken für die Projektion ergeben sich vor allem aus dem internationalen Umfeld. Nach wie vor schwelen die Handelskonflikte und können jederzeit weiter eskalieren. Der Brexit ist weiterhin ungelöst. Die hieraus entstehenden kurzfristigen Risiken sind nicht unerheblich. Die Institute gehen bei einem harten Brexit von einem geringeren Wachstum von rund 0,4 Prozentpunkten im kommenden Jahr aus. Die Binnenkonjunktur scheint dagegen eher robust.

[5] Die Gemeinschaftsdiagnose prognostizierte eine gleichbleibende Dynamik. Allerdings ging sie noch von einer starken Rentenanpassung 2020 und einer schwächeren Rentenanpassung 2021 aus. Inzwischen wurde die starke Rentenanpassung aufgrund der Rentenanpassungsmechanik aber gesetzlich geglättet. Entsprechend schwächer entwickeln sich vorübergehend die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 1: Aktuelle[1] Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1. Bundesregierung (Oktober 2019)							
1aa. BIP, preisbereinigt	1,5	0,5	1,0	1,3	1,1	1,1	1,1
1ab. BIP-Deflator	1,5	2,3	1,9	1,8	1,7	1,7	1,7
1ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,3	1,4	1,2	1,3	1,2	1,2	1,2
1bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,5	1,4	1,5	1,5	1,7	1,7	1,7
1c. Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer[2]	3,2	3,0	2,7	2,7	3,0	3,0	3,0
1d. Arbeitnehmer	1,6	1,1	0,4	0,5	-0,2	-0,2	-0,2
1e. Erwerbslosenquote in % (nach ILO[3])	3,2	2,9	3,0	2,9	3,2	3,4	3,5
1f. Kurzfrist. Zinssätze in % (techn. Annahme)	0,00	0,00[4]	0,00[4]				
2. Europäische Kommission (November 2019)							
2aa. BIP, preisbereinigt	1,5	0,4	1,0	1,0			
2ab. BIP-Deflator	1,5	2,0	2,0	1,7			
2ba. Privater Verbrauch, preisbereinigt	1,3	1,3	1,1	1,1			
2bb. Privater Verbrauch, Deflator	1,5	1,2	1,2	1,4			
2c. Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer[2]	2,9	3,3	2,5	2,5			
2d. Erwerbstätige	1,4	0,8	0,1	0,2			
2e. Erwerbslosenquote	3,4	3,2	3,4	3,5			
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2019)							
3aa. BIP, preisbereinigt	1,5	0,5	1,1	1,4	1,3	1,3	1,2
3ab. BIP-Deflator	1,5	2,1	1,8	1,7	1,5	1,4	1,3
4. SVR (November 2019)							
4aa. BIP, preisbereinigt	1,5	0,5	0,9				
4ab. BIP-Deflator	1,5	2,1	2,0				
5. Deutsche Bundesbank[5]							
5aa. BIP, preisbereinigt							
5ab. BIP-Deflator							
6. IWF (Oktober 2019)							
6aa. BIP, preisbereinigt	1,5	0,5	1,2	1,4	1,3	1,2	1,2
6ab. BIP-Deflator	1,5	2,3	2,0	2,0	1,8	2,1	2,1
7. OECD (November 2019)							
7aa. BIP, preisbereinigt	1,5	0,5	0,8	0,9			
7ab. BIP-Deflator	1,5	1,9	1,9	1,9			

1) In dieser Stellungnahme werden Projektionen ausgewiesen, die in den vergangenen drei Monaten veröffentlicht wurden. – **2)** Werte zu laufenden Preisen. – **3)** International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation) – **4)** Werte gemäß der Deutschen Haushaltsplanung 2020. Laut Ausweis durch das BMF stammen die Werte für die Jahre 2019 und 2020 aus dem Stabilitätsprogramm vom April 2019. – **5)** Die Dezember-Projektion der Deutschen Bundesbank wird erst nach Abschluss der Stellungnahme veröffentlicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b) Zum Produktionspotenzial und zur Produktionslücke

Kurzbeschreibung der Projektion der Bundesregierung

Die Bundesregierung erwartet für das laufende und das kommende Jahr ein Wachstum des BIP-Potenzials von 1,4 % bzw. 1,5 % (vgl. Übersicht 2). Im weiteren Verlauf wird ein geringer werdendes Wachstum bis in das Jahr 2024 prognostiziert, das dann nur noch in Höhe von 0,9 % erwartet wird. Maßgeblich hierfür ist die Dynamik des potenziellen Arbeitsvolumens, das im Zeitverlauf deutlich sinkt. Dies ist in erster Linie durch die demografische Entwicklung bedingt. Dabei wird die Zuwanderung annahmegemäß zurückgehen: Der Wanderungssaldo sinkt schrittweise von 364 000 Personen im Jahr 2019 auf 251 000 Personen im Jahr 2024. Trotz positivem Wanderungssaldo prägt der Bevölkerungstrend die mittelfristigen Wachstumsaussichten negativ. Dem sinkenden Erwerbspersonenpotenzial steht in der Projektion eine insgesamt etwas anziehende Produktivität entgegen. **Die von der Bundesregierung projizierten Potenzialraten entsprechen in etwa denen der Frühjahrsprojektion.**

Die Bundesregierung stellt für das vergangene Jahr eine deutliche Überauslastung fest (Produktionslücke: +1,3 %). Im laufenden Jahr geht sie davon aus, dass diese abgebaut wird, aber noch im positiven Bereich bleibt (+0,4 %). Angesichts der für das Jahr 2020 erwarteten schwächeren konjunkturellen Entwicklung wird eine leichte Unterauslastung projiziert; diese wird zudem für den weiteren Planungszeitraum erwartet.

Bewertung

Insgesamt liegen die Potenzialraten und die Produktionslücken im Spektrum der Berechnungen anderer Institutionen (vgl. Übersicht 2). Die Europäische Kommission erwartet für das Jahr 2021 eine stärkere Unterauslastung (-0,6 %), was vor allem an der ungünstigeren Einschätzung des BIP-Wachstums liegt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 2: Aktuelle Schätzungen von Potenzialwachstum[1)] und Produktionslücke

Änderung ggü. Vorjahr in % (soweit nicht anders angegeben)	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
1. Bundesregierung (Oktober 2019)							
1a. Produktionspotenzial	1,5	1,4	1,5	1,5	1,2	1,0	0,9
1b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,3	0,4	-0,1	-0,2	-0,3	-0,2	0,0
1bb. Produktionslücke (in Mrd. €)[2)]	43,5	12,2	-2,5	-8,8	-11,5	-8,3	0,0
2. Europäische Kommission (November 2019)							
2a. Produktionspotenzial	1,5	1,4	1,4	1,4			
2b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,2	0,2	-0,2	-0,6			
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2019)							
3a. Produktionspotenzial	1,6	1,5	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1
3b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,1	0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,1	0,0
3c. Produktionspotenzial nach MODEM	1,6	1,5	1,4	1,3	1,2	0,9	0,8
4. SVR (November 2019)							
4a. Produktionspotenzial	1,5	1,5	1,4	1,4	1,2	1,2	1,1
4b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,6	0,6	0,1				
5. Deutsche Bundesbank[3)]							
5a. Produktionspotenzial							
5b. Produktionslücke (in % des Potenzials)							
6. IWF (Oktober 2019)							
6a. Produktionspotenzial	1,3	1,3	1,6	1,4	1,4	1,3	1,2
6b. Produktionslücke (in % des Potenzials)	1,1	0,4	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
7. OECD (November 2019)							
7a. Produktionspotenzial	1,5	1,4	1,3	1,3			
7b. Produktionslücke (in % des Potenzials)[4)]	1,3	0,5	0,0	-0,4			

1) Preisbereinigt. – **2)** Bezogen auf das nominale BIP. – **3)** Die Dezember-Projektion der Deutschen Bundesbank wird erst nach Abschluss der Stellungnahme veröffentlicht. – **4)** Eigene Berechnung auf Basis des Economic Outlook No. 106 der OECD.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Zur Fiskalschätzung des Bundesministeriums der Finanzen

a) Zur Fiskalschätzung (ohne Bereinigung um temporäre und konjunkturelle Einflüsse)

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

Das BMF schätzt, dass der gesamtstaatliche Überschuss im laufenden Jahr auf 1½ % des BIP sinkt und bis zum Jahr 2021 vollständig abgebaut wird. Nach einer Seitwärtsbewegung im Jahr 2022 steigt er im Jahr 2023 wieder auf ½ % des BIP (vgl. Übersicht 3). Dieser Einschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung und die offizielle Steuerschätzung vom Oktober 2019 zugrunde. Berücksichtigt sind der Bundeshaushaltsplan 2020, zusätzliche Gesetzentwürfe zum Klimaschutzprogramm 2030 sowie die Finanzplanung des Bundes für die Jahre 2021 bis 2023 vom Sommer 2019. Verschiedene neue Vereinbarungen zwischen den Regierungsparteien im Bund sind noch nicht enthalten. Diese werden mit zusätzlichen Budgetlasten von 0,1 % bis 0,2 % des BIP angesetzt (u.a. Kompromiss zur Grundrente, Senkung BA-Beitragssatz, GKV-Beitragsfreibetrag für Betriebsrenten). Für die Abführungen an die EU ist im Finanzplan ein deutlicher Zuwachs unterstellt, der unter anderem Mehraufwendungen durch den Ausfall des Vereinigten Königreichs als Beitragszahler berücksichtigt. Für den neuen Mittelfristigen Finanzrahmen der EU wird indes die bisherige Obergrenze von 1 % des BIP unterstellt.[6]

Der Rückgang des Überschusses ist vor allem eine Folge der projizierten fiskalischen Lockerung. Dagegen entlasten die Zinsausgaben die staatlichen Haushalte. Die Quote der Zinsausgaben in Relation zum BIP sinkt gemäß dem BMF im laufenden und kommenden Jahr. Im weiteren Verlauf bleibt sie dann unverändert. Dabei wurde wohl angenommen, dass sich die Zinssätze im Zeitverlauf wieder spürbar erhöhen; andernfalls wäre die Quote weiter rückläufig. Die übrigen Ausgaben (die Primärausgaben) werden gemäß der Projektion im laufenden und kommenden Jahr kräftig ausgeweitet: Sie steigen deutlich schneller als das BIP und schneller als das Produktionspotenzial. Dies betrifft neben den Sozialausgaben vor allem die Investitionen und Subventionen – letzteres wohl vor allem wegen Mehraufwendungen aufgrund des Klimaschutzprogramms. Die Abgabenquote ändert sich hingegen wenig. Zwar stellt die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 eine Belastung der Staatsfinanzen dar. Gleichzeitig ergeben sich durch die nichtkompensierten Teile der Steuerprogression, die neu eingeführten Emissionszertifikate und die insgesamt steigenden Beitragssätze in der Sozialversicherung Mehreinnahmen. Bei den staatlichen Verkäufen, die insbesondere Gebühreneinnahmen enthalten, wird im Zeitverlauf eine schwache Entwicklung angesetzt, die nicht weiter erläutert ist. Dass der Überschuss im Jahr 2023 wieder ansteigt, ist allein auf den Bund zurückzuführen und reflektiert wohl zum kleineren Teil Effekte der Steuerprogression und vor allem die teils stagnierenden Ausgaben in der bisherigen Finanzplanung des Bundes.

Die Überschüsse sinken auf allen Ebenen. Für den Bund wird zwischenzeitlich sogar ein merkliches Defizit ausgewiesen. Die Länder sind die einzige Ebene, für die in allen Jahren noch ein Überschuss erwartet wird. **Für ihre Kernhaushalte (Finanzstatistik) gehen die Länder im Gegensatz zum BMF**

[6] Für das Jahr 2020 veranschlagt die Bundesregierung Abführungen wg. EU Eigenmittel auf rund 38 Mrd. Bis zum Jahr 2023 ist ein Anstieg auf 43 Mrd. unterstellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

von einem deutlich schnelleren Abbau der Überschüsse aus. Die Einnahmeansätze sind zwar ähnlich. Die Länder planen aber offenbar einen deutlich stärkeren Ausgabenanstieg im kommenden Jahr, insbesondere zugunsten ihrer Gemeinden. Die genaue Bedeutung dieser unterschiedlichen Einschätzungen für den gesamtstaatlichen VGR-Saldo kann aus den Unterlagen nicht abgeleitet werden. Unter anderem hängt die Abweichung davon ab, inwieweit die Länder davon ausgehen, dass die Gemeinden die höheren Zuweisungen verausgaben. **Für die Sozialversicherungen wird im Projektionszeitraum insgesamt ein Abbau der Überschüsse prognostiziert.**

Im Vergleich zur Projektion für die Sitzung des Stabilitätsrats im Juni 2019 liegt der Überschuss im laufenden Jahr merklich höher und in den folgenden Jahren 2020 bis 2022 etwas niedriger. Positiv auf den Saldo wirkt die VGR-Revision vom Sommer: Hieraus ergibt sich ein kleiner positiver Basiseffekt für die Jahre ab 2019 (der sich ab dem Jahr 2021 allerdings abschwächt). Gewichtiger ist, dass die unterjährige Entwicklung 2019 bisher günstiger verlief als vom BMF noch im Frühjahr erwartet. In den Folgejahren setzt sich dies nicht weiter fort, nicht zuletzt, weil die Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Jahres 2020 deutlich nach unten angepasst wurde. Das Klimaschutzprogramm belastet den Saldo nur wenig. Dies liegt daran, dass Gegenfinanzierungen vorgesehen sind, insbesondere eine CO_2-Bepreisung in den Bereichen Verkehr und Gebäudeheizung ab dem Jahr 2021. Die Zusatzausgaben sollen dann weitestgehend aus den hieraus resultierenden Einnahmen finanziert werden.

Übersicht 3: Aktuelle Projektionen des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos[1)]

In % des BIP	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Stabilitätsrat (November 2019)	1,9	1½	½	0	0	½
1a. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2019)	*1,9*	*1¼*	*¾*	*¼*	*¼*	*½*
1b. Aktualisierung (September 2019)	*1,9*	*1¼*	*¾*	*¼*	*¼*	*½*
1c. Rechnerische Fortschreibung (Mai 2019)	*1,7*	*1*	*¾*	*¼*	*¼*	*½*
1d. Stabilitätsprogramm (April 2019)	*1,7*	*¾*	*¾*	*½*	*½*	*½*
1e. Stabilitätsrat (Dezember 2018)	*1¾*	*1*	*¾*	*½*	*½*	
2. Europäische Kommission (November 2019)	1,9	1,2	0,6	0,2		
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2019)	1,9	1,5	0,6	0,1		
4. SVR (November 2019)	1,9	1,4	0,5			
5. Deutsche Bundesbank[2)]						
6. IWF (Oktober 2019)	1,9	1,1	1,0	0,7	0,8	1,0
7. OECD (November 2019)	1,9	1,0	0,3	-0,2		

1) Die Werte unter 1.-1e. sind für die Projektionsjahre ab dem Jahr 2019 auf ein Viertelprozent gerundet. – **2)** Die Dezember-Projektion der Deutschen Bundesbank wird erst nach Abschluss der Stellungnahme veröffentlicht.

Die Schuldenstandsquote wird gemäß BMF-Projektion weiter sinken. Die 60 %-Marke wird möglicherweise im laufenden Jahr unterschritten. Es wird damit gerechnet, dass die Quote kontinuierlich fällt - bis zum Jahr 2023 auf 54 %. Beiträge zum Rückgang kommen von den Primärüberschüssen der Gebietskörperschaften (Überschuss ohne Zinsausgaben) sowie von der negativen Zins-Wachstums-Differenz (Differenz von Durchschnittsverzinsung und nominalem BIP-Wachstum). Zudem werden die Portfolios der „Bad Banks“ im Zeitablauf abgebaut.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 4: Mittelwerte aus den prognostizierten Schätzspannweiten des Bundesministeriums der Finanzen[1)]

In Mrd. €	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Finanzierungssaldo	62,4	53	19½	1½	3	17
davon:						
1a. Bund	20,1	16	-6	-13½	-6½	11
1b. Länder	12,8	18	13½	8½	8½	7
1c. Gemeinden	13,7	9	6½	4½	1	0
1d. Sozialversicherungen	15,9	10	5½	2	0	-1

1) Angegeben sind die Mittelwerte aus den Schätzspannweiten laut „Ableitung des Finanzierungssaldos des Sektors Staat ("Maastricht-Finanzierungssaldo") aus dem Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts" vom 20. November 2019.

b) Zur Ableitung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos

Beschreibung der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen

In der Projektion des BMF lässt der expansive Haushaltskurs den strukturellen Überschuss insbesondere ab dem Jahr 2020 deutlich sinken. Einer Seitwärtsbewegung im laufenden Jahr (2018: 1,3 % des BIP, 2019: 1¼ % des BIP) folgt im Jahr 2020 ein stärkerer Abbau auf ½ % des BIP. Danach bleibt der strukturelle Finanzierungssaldo im Bereich von ¼ % bis ½ % des BIP.

Übersicht 5: Aktuelle Projektionen des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos[1)]

In % des BIP bzw. Produktionspotenzials	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1. Stabilitätsrat (November 2019)	1,3	1¼	½	¼	¼	½
1a. Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2019)	*1,5*	*1¼*	*½*	*¼*	*¼*	*½*
1b. Aktualisierung (September 2019)	*1,5*	*1¼*	*½*	*¼*	*¼*	*½*
1c. Stabilitätsrat (Juni 2019)	*1,3[2)]*	*¾*	*½*	*¼*	*¼*	*½*
1d. Stabilitätsprogramm (April 2019)	*1,4*	*¾*	*½*	*½*	*¼*	*½*
1e. Stabilitätsrat (Dezember 2018)	*1¾*	*½*	*½*	*¼*	*½*	
2. Europäische Kommission (November 2019)	1,4	1,1	0,7	0,5		
3. Gemeinschaftsdiagnose (Oktober 2019)	1,1	1,3	0,6	0,0		
4. SVR (November 2019)	1,3	0,8	0,2			
5. Deutsche Bundesbank[2)]						
6. IWF (Oktober 2019)	1,4	0,9	1,0	0,7	0,7	1,0
7. OECD (November 2019)[3)]	1,3	0,7	0,4	0,0		

1) Die Werte unter 1.-1e. sind für die Projektionsjahre ab dem Jahr 2019 auf ein Viertelprozent gerundet. – **2)** Die Dezember-Projektion der Deutschen Bundesbank wird erst nach Abschluss der Stellungnahme veröffentlicht. – **3)** Die OECD bezeichnet die nach ihrer Methode um Konjunktureinflüsse und Einmaleffekte bereinigten Finanzierungssalden als „underlying balances".

Der unveränderte strukturelle Überschuss im laufenden Jahr zeigt, dass **der Rückgang des unbereinigten Überschusses auf die Konjunkturabkühlung zurückgeführt wird**. Im vergangenen Jahr war die

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

günstige Konjunkturlage noch ausschlaggebend für einen spürbaren Teil des Überschusses. Dieser positive Einfluss baut sich gemäß dem BMF im laufenden Jahr weitgehend ab und reduziert damit den Überschuss. Dabei dürfte die in der EU verwendete Konjunkturbereinigung die Belastung der Staatsfinanzen durch die aktuelle, außenwirtschaftlich getriebene Konjunkturabschwächung überschätzen. Die staatlichen Haushalte dürften hiervon vergleichsweise wenig belastet sein, weil zwar das reale BIP nur schwach wächst, sich aber die Binnenwirtschaft weiterhin recht stabil entwickelt. **Ab dem Jahr 2020 haben konjunkturelle Effekte gemäß BMF kaum noch Einfluss auf die Staatsfinanzen, da angenommen wird, dass sich die Gesamtwirtschaft bei Normalauslastung seitwärts bewegt.** Im kommenden Jahr profitieren die Staatsfinanzen allerdings von positiven Kalendereffekten, durch welche die Anzahl der Arbeitstage spürbar steigt.[7] Temporäre Einflüsse spielen insgesamt aber eine geringe Rolle. Leicht entlastet werden die Staatsfinanzen im laufenden Jahr durch den Wegfall temporärer Lasten aus der Stützung für die HSH Nordbank im Jahr 2018.

Im Vergleich zur Schätzung vom Juni 2019 ist der strukturelle Überschuss im laufenden Jahr merklich höher. Im Jahr 2020 wird dies aber durch eine spürbar ungünstigere Entwicklung kompensiert, und im weiteren Verlauf sind die Perspektiven unverändert. Dabei wurde der Konjunktureffekt auf das Niveau des Finanzierungssaldos in den Jahren 2018 und 2019 leicht nach oben und in den Jahren 2020 bis 2023 leicht nach unten angepasst.

Übersicht 6: Komponenten des strukturellen Finanzierungsaldos[1,2)]

In % des BIP	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
1. Finanzierungssaldo	1,9	1½	½	0	0	½
2. Konjunkturkomponente	0,7	0,2	0	-0,1	-0,2	-0,1
2a. in Mrd. € [3)]	21,9	6,1	-1,3	-4,4	-5,8	-4,2
3. Konjunkturbereinigter Saldo[4)]	1,2	1¼	½	¼	¼	½
4. Temporäre Maßnahmen / Effekte	-0,1	0	0	0	0	0
5. Struktureller Finanzierungssaldo[5)]	1,3	1¼	½	¼	¼	½
6. Konjunkturbereinigter Primärsaldo[6)]	2,2	2¼	1¼	¾	1	1¼
7. Produktionslücke	*1,3*	*0,4*	*-0,1*	*-0,2*	*-0,3*	*-0,2*

1) Die Werte für die Salden sind für die Projektionsjahre ab dem Jahr 2019 auf ein Viertelprozent gerundet. Konjunkturkomponente und Produktionslücke sind auf eine Nachkommastelle gerundet. – **2)** Die präsentierten Zahlen basieren auf der Projektion in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019, der Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 17. Oktober 2019, sowie Berechnungen des Beirats. Die Werte unter 1., 3., 4., 5. und 6. sind für die Projektionsjahre 2019 bis 2023 auf ein Viertelprozent, die Werte unter 2. auf eine Nachkommastelle gerundet**.** – **3)** Die Konjunkturkomponente ergibt sich durch Multiplikation der Produktionslücke (in Mrd. €) mit der Budgetsemielastizität für den Gesamtstaat (0,504). – **4)** Differenz aus Finanzierungssaldo und Konjunkturkomponente. – **5)** Konjunkturbereinigter Saldo minus Temporäre Maßnahmen / Effekte – **6)** Konjunkturbereinigter Saldo plus Geleistete Vermögenseinkommen in % des BIP.

[7] Die Wachstumsrate des realen BIP im Jahr 2020 fällt durch den Anstieg der Arbeitstage gegenüber dem Jahr 2019 um 0,4 Prozentpunkte höher aus. Im Konjunkturbereinigungsverfahren der EU erhöht dieser Kalendereffekt die Konjunkturkomponente. (Vgl. ausführlich: Beirat, Stellungnahme Frühjahr 2019, S. 10.)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 1: Entwicklung des unbereinigten und des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß Projektion[1)]

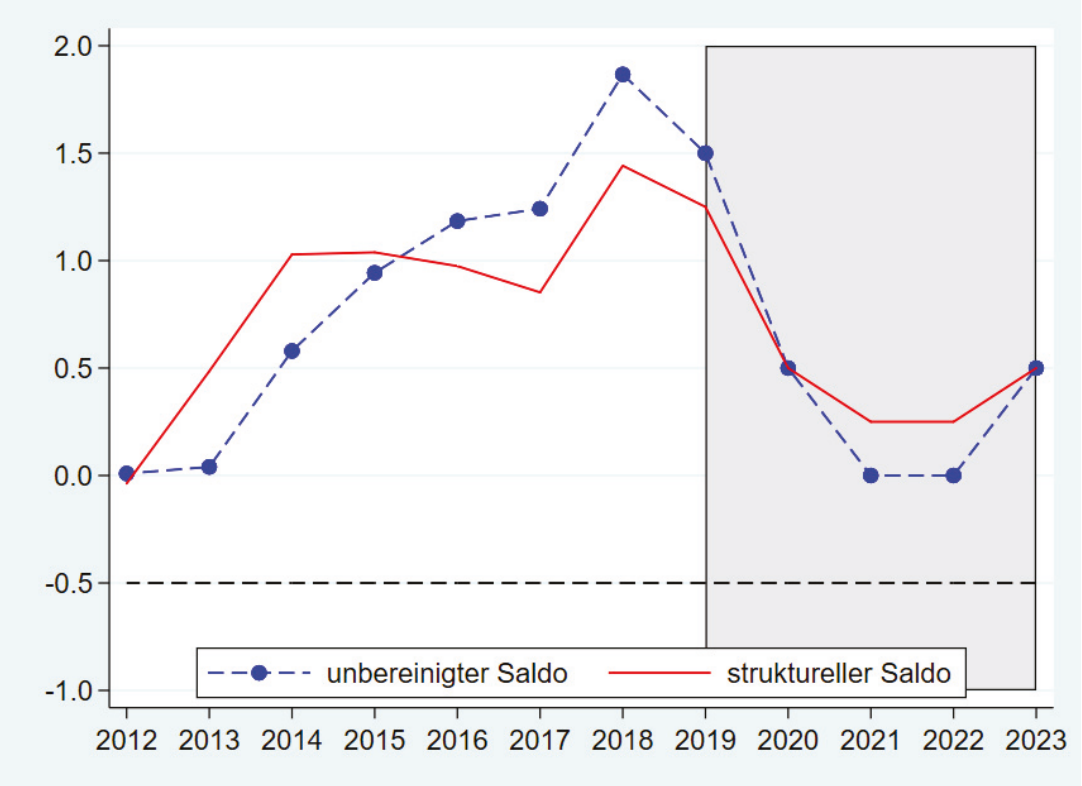

1) Werte ab dem Jahr 2019 sind auf ein Viertelprozent gerundet. – **2)** Die durchgezogene Linie zeigt die Entwicklung des strukturellen Finanzierungssaldos in % des BIP (vgl. Übersichten 3 und 5). Die gestrichelte Linie zeigt den unbereinigten Finanzierungssaldo in % des BIP. Für die Jahre bis 2018 sind die Werte gemäß dem aktuellen Ausweis der Europäischen Kommission abgebildet. Ab dem Jahr 2019 ist die aktuelle Projektion des BMF wiedergegeben.

c) Bewertung

Der Beirat hält die Projektion des BMF sowohl für den unbereinigten als auch den strukturellen Finanzierungssaldo des Staates für vertretbar. Demnach wird die Obergrenze für das strukturelle Defizit von 0,5 % des BIP mit dem aktuellen finanzpolitischen Kurs mittelfristig mit einem Sicherheitsabstand eingehalten.[8]

Der Beirat sieht im Hinblick auf die Projektion des BMF Unsicherheiten in beide Richtungen. Sie betreffen zum einen das gesamtwirtschaftliche Umfeld einschließlich der Bewertung der konjunkturellen Einflüsse auf die Staatsfinanzen und zum anderen die künftige Finanzpolitik. Ohne eine grundlegende finanzpolitische Neuausrichtung oder Wirtschaftseinbrüche scheint die Regeleinhaltung

[8] Die Länder haben speziell für ihre Kernhaushalte eine ungünstigere Prognose vorgelegt. Um genau abzuschätzen, wie sich die abweichende Einschätzung auf den gesamtstaatlichen Saldo in den VGR auswirkt, wären verschiedene Zusatzinformationen erforderlich: Neben den Zahlungen zwischen den Ebenen würden Angaben zu den Extrahaushalten der Länder und den gewichtigsten Überleitungspositionen von der Finanzstatistik in die VGR benötigt. Beispiele für Letzteres sind die finanziellen Transaktionen oder die Stützungsleistungen für Banken. Entsprechende Angaben werden von den Ländern nicht zur Verfügung gestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

mittelfristig aber nicht gefährdet. Im Einzelnen hält der Beirat die folgenden Unsicherheiten für bedeutsam:

Hinsichtlich der Finanzpolitik ist bis zum Jahr 2021 ein **expansiver Ausgabenkurs** unterstellt. Dies scheint angesichts der aktuellen Planungen plausibel. Einerseits könnte für niedrigere Ausgaben sprechen, dass die Ausgabenansätze in der Vergangenheit häufig nicht ausgeschöpft wurden, etwa bei den Zinsausgaben, Abführungen an die EU[9], Investitionen oder arbeitsmarktbedingten Aufwendungen. Allerdings sieht der Bundeshaushalt bereits merkliche globale Minderausgaben vor. Für noch höhere Ausgabenzuwächse spricht, dass etwa die Aufstockung der Investitionen in Relation zum BIP um 0,1 Prozentpunkte bis zum Jahr 2023 angesichts der kommunizierten Anstrengungen sehr moderat erscheint. Andere Positionen scheinen mittelfristig noch zurückhaltend veranschlagt. Dies gilt zum Beispiel für die Verteidigungs- und Entwicklungshilfeausgaben, bei denen internationale Vereinbarungen für deutlich stärkere Zuwächse sprechen. Ein anderes Beispiel sind die Pflegeausgaben: Hier stehen deutliche Lohn- und damit Kostensteigerungen in Aussicht. Gleichzeitig wird diskutiert, die Kostenbeteiligung der Pflegebedürftigen zu deckeln. Die jüngst vereinbarte Grundrente ist in der Projektion noch nicht enthalten. Sie soll zwar vollständig gegenfinanziert werden; wie die dafür unter anderem eingeplante Finanztransaktionsteuer aussehen soll, ist aber noch offen.

Die **Einnahmen** hängen über die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge stark von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab (vgl. zu den diesbezüglichen Unsicherheiten S. 5). Die gewinnabhängigen Steuern sorgten in den vergangenen Jahren zumeist für positive Überraschungen. Die Gründe hierfür sind unklar; sie könnten unter anderem in geringerer Steuervermeidung liegen. Insofern scheint es möglich, dass sich die positive Tendenz fortsetzt und das Aufkommen in den nächsten Jahren stärker wächst als die VGR-Größe für die Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Hingegen könnte das gleichgewichtige Aufkommensniveau nach dem vorangegangenen langgestreckten Aufschwung auch übertroffen sein. In diesem Fall könnte es zu einer deutlich ungünstigeren Aufkommensentwicklung kommen. Der von der offiziellen Steuerschätzung gewählte mittlere Ansatz ist insofern nachvollziehbar, aber eben mit **Unsicherheiten in beide Richtungen** verbunden. Darüber hinaus steht die Senkung der Unternehmenssteuerbelastung in der Diskussion, da der fortgesetzte internationale Steuerwettbewerb die Standortattraktivität Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen beeinträchtige. Käme es dementsprechend zu einer Anpassung, ist mit Steuermindereinnahmen zu rechnen.[10] Ein besonderes Risiko besteht beim Solidaritätszuschlag, dessen Verfassungsmäßigkeit zumindest nach dem Ende des Solidarpakts II im kommenden Jahr umstritten ist.[11] Hier könnten gerichtlich sogar erhebliche Rückzahlungen auferlegt werden. Rechtliche Risiken könnten auch bezüglich der Abzinsung von Pensionsrückstellungen, der Grundsteuer sowie der Erbschaftsteuer relevant werden. Aufwärtspotenzial besteht dagegen bei den Einnahmen aus Verkäufen (insbesondere Gebühreneinnahmen), die in der Projektion niedrig angesetzt

[9] Im finanzstatistischen Ausweis sind die Abführungen von Steuermitteln an die EU von den Steuereinnahmen des Bundes abgesetzt. In den VGR werden sie ausgabenseitig als laufender Transfer erfasst.

[10] Die Mindereinnahmen bei Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 % auf 10 % werden bezogen auf Ausgangswerte des Jahres 2017 mit knapp 14 Mrd. Euro beziffert (Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Stellungnahme zur US-Steuerreform 2018: Steuerpolitische Folgerungen für Deutschland, Berlin 2019.)

[11] Vgl. ausführlicher: Beirat des Stabilitätsrats, Stellungnahme vom Frühjahr 2019, S. 15.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

sind. Risiken für die Einnahmen ergeben sich nicht zuletzt aus der noch nicht in den Projektionen berücksichtigten, aber beabsichtigten Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung, der Einführung eines GKV-Beitragsfreibetrags für Betriebsrenten und im Zusammenhang mit den Budgetverhandlungen für den neuen Mittelfristigen Finanzrahmen der EU. Unsicherheiten bestehen zudem bei der Entwicklung der Einnahmen der GKV. Während in der Prognose der Bundesregierung ein deutlicher Anstieg des Zusatzbeitrags unterstellt wird, könnten die Rücklagen hier stärker abgebaut werden. **Mittelfristig zeichnet sich ein demografisch bedingter Rückgang im Arbeitsvolumen ab,** der sich auf eine Vielzahl von Einnahmearten negativ auswirken wird. Ab dem Jahr 2022 wird in der gesamtwirtschaftlichen Projektion mit einem Rückgang des Arbeitsvolumens gerechnet. Dieser wird sich nach dem Ende des Projektionszeitraums fortsetzen und dann die Einnahmeentwicklung weiter dämpfen.[12]

Mit Unsicherheiten ist zudem die Klimapolitik verbunden. Die Ungewissheit resultiert nicht zuletzt daraus, dass aus Sicht vieler Fachleute die bisher vereinbarten Erhöhungen der CO_2-Preise nicht ausreichen, um die Klimaziele zu erreichen. Wenn diesbezüglich nachgesteuert würde, lägen die staatlichen Einnahmen höher. Es ist aber wahrscheinlich, dass weiterhin ein annähernd saldenneutraler Ansatz verfolgt wird. Zusätzliche Einnahmen aus CO_2-Zertifikaten würden dann für entsprechend stärkere Kompensationen privater Haushalte und Unternehmen und/oder zusätzliche Förderprogramme genutzt. Darüber hinaus stehen aber Belastungen im Raum. So ist bisher nur ein kleinerer Teil der absehbaren Mehrausgaben für den Ausstieg aus der Kohleverstromung eingeplant. Zudem sind in der Bundesplanung mittelfristig absehbare Ausgleichszahlungen bei Verfehlen der in der EU zugesicherten Abbaupfade der CO_2-Emissionen nicht eingeplant. Nicht zuletzt gibt es gesamtwirtschaftliche Risiken aufgrund der zusätzlichen Belastung von Haushalten und Unternehmen bei den Kosten der Energieversorgung – wobei hier Kompensationen in Aussicht stehen.

Eine gewisse Unsicherheit besteht durch die aktuelle Diskussion um ein zusätzliches umfangreiches Konjunkturpaket. Ein solches wird teils unmittelbar gefordert; andere empfehlen, Stabilisierungsmaßnahmen für den Fall eines stärkeren Abschwungs vorsorglich vorzubereiten. Die Bundesregierung plant derzeit keine zusätzlichen Maßnahmen zur Konjunkturstützung. Aus Sicht des Beirats ist dies vor dem Hintergrund der in den Projektionen weitgehend erwarteten konjunkturellen Normallage aktuell auch nicht angezeigt. **Gegenwärtig sind die öffentlichen Haushalte bereits expansiv ausgerichtet und lassen die automatischen Stabilisatoren wirken.** Dies spiegelt sich in der Veränderung des staatlichen Primärüberschusses wieder (Primärüberschuss: Überschuss ohne Berücksichtigung der Zinsausgaben). Gemäß der BMF-Projektion sinkt dieser Primärüberschuss in Relation zum BIP von 2019 bis 2020 allein um 1,1 Prozentpunkte und in dem längeren Zeitraum von 2018 bis 2021 um 2,1 Prozentpunkte. **In diesem Zeitraum steigen die staatlichen Primärausgaben damit in einer Größenordnung von etwa 70 Mrd. € stärker als die staatlichen Einnahmen.** Entsprechend erleichtern die Staatsfinanzen derzeit eine „weiche Landung" der Konjunktur nach einer Phase der deutlichen Überauslastung.

[12] Das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen (gemessen in Stunden) erreicht in der Projektion im Jahre 2021 einen Höchstwert und sinkt dann jährlich etwa um einen halben Prozentpunkt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

> Grundsätzlich ist es ratsam, die Finanzpolitik so auszurichten, dass die automatischen Stabilisatoren voll wirken können. Die grundlegenden europäischen und nationalen Haushaltsregeln stecken hier einen geeigneten Rahmen ab. In der finanzpolitischen Diskussion wird in diesem Zusammenhang über das Ziel eines ausgeglichenen Bundeshaushaltes, die sogenannte „schwarze Null" debattiert. Eine solche Zielsetzung lässt im Unterschied zu den Haushaltsregeln die konjunkturelle Situation außer Acht und steht von daher konzeptionell im Widerspruch zu der Forderung, die automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen. Allerdings drängt die schwarze Null gegenwärtig nicht zu einem prozyklischen Kurs, da umfangreiche Puffer in Form von Überschüssen und der gut gefüllten Flüchtlingsrücklage bestehen.

In der öffentlichen Diskussion scheint nicht immer bekannt zu sein, dass Bundeshaushalt und öffentlicher Gesamthaushalt expansiv aufgestellt sind und dass Deutschland keineswegs der Konjunkturabschwächung „hinterher" spart. Angesichts der teils schwer zu durchschauenden Informationen über die öffentlichen Finanzen im Allgemeinen und den Bundeshaushalt im Besonderen ist das aus Sicht des Beirats nicht verwunderlich. **Der Beirat hält es daher für wichtig, unter anderem die Transparenz der Planungen zum Bundeshaushalt zu erhöhen**. Hierzu sollte der unbereinigte Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts und seiner Extrahaushalte angegeben werden. Zudem sollte die Überleitung zum strukturellen Saldo (also einschl. der Extrahaushalte sowie abzüglich Konjunktureffekte und Saldo der finanziellen Transaktionen) leicht nachvollziehbar und konsistent im Zeitverlauf abgebildet werden. Dies wäre informativer hinsichtlich des fiskalischen Kurses als der Ausweis einer schwarzen Null, hinter der in einigen Jahren ein struktureller Überschuss und in anderen ein strukturelles Defizit steht.[13] Zudem sollte das aktuelle Niveau der Flüchtlingsrücklage transparent angegeben werden. Sinnvoll erscheint es dem Beirat, die Flüchtlingsrücklage nicht regelmäßig voll zu verplanen, sondern einen deutlichen Puffer für unerwartet ungünstige Entwicklungen vorzuhalten.

Ausführlichere Übersichten über unbereinigte und strukturelle Finanzierungsalden sowie Rücklagen sollten aus Sicht des Beirats zudem für die Länder und ihre Gemeinden verfügbar sein. Der Beirat hat in der vergangenen Stellungnahme auf das aus seiner Sicht unzureichende Datenmaterial hingewiesen.[14] Derzeit verzeichnen Länder und Gemeinden insgesamt hohe Überschüsse, wenngleich in einigen Fällen noch finanzielle Schwierigkeiten bestehen. Den Eindruck, dass diese Ebenen finanziell nicht handlungsfähig seien, teilt der Beirat nicht und plädiert dafür, eigene Gestaltungsspielräume eigenverantwortlich für zukunftsträchtige Vorhaben zu nutzen.

Für die Sozialversicherungen weist der Beirat darauf hin, dass bei grundlegenden Anpassungen die langfristigen Wirkungen im Zusammenspiel mit den demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Aktuell stellt sich die finanzielle Lage der Sozialversicherungen positiv dar. Im Projektionszeitraum ist jedoch bereits ein Anstieg der Beiträge zur Sozialversicherung und ein Abbau der Überschüsse unterstellt. Daher sollten Maßnahmen für die Sicherung der finanziellen Tragfähigkeit angesichts der absehbaren demografischen Lasten geprüft werden. Es wäre insbesondere wichtig, im Rahmen von langfristigen Projektionen aufzuzeigen, wie etwaige zusätzliche Belastungen kompensiert werden sollen. Schon der drei Jahre zurückliegende Vierte Tragfähigkeitsbericht vom März 2016 hat

[13] Vgl. für eine entsprechende Darstellung: Deutsche Bundesbank, Öffentliche Finanzen, Monatsbericht, August 2019, S. 68.
[14] S. Beirat des Stabilitätsrats, 11. Stellungnahme vom Frühjahr 2019, S. 19 ff.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

eine Tragfähigkeitslücke in Höhe von 1,2 bis 3,8 % des BIP identifiziert.[15] Zwar hat sich seitdem die Erwerbstätigkeit stärker entwickelt als prognostiziert. Allerdings sind Leistungen der Sozialversicherungen ausgeweitet worden, und zusätzliche Maßnahmen (z.B. die Einführung einer Grundrente) sind geplant.

Die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 HGrG **erfordert aufgrund der konjunkturellen Bereinigung grundsätzlich keine prozyklische Anpassung der Finanzpolitik bei einer ungünstigen konjunkturellen Entwicklung.** Selbst eine stärkere konjunkturelle Abschwächung hat im Grundsatz keinen Einfluss auf die Regeleinhaltung, die auf die konjunkturbereinigten, strukturellen Salden zielt. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass bei einer stärkeren wirtschaftlichen Abschwächung Korrekturen der konjunkturellen Erwartungen und der strukturellen Perspektiven oft zusammenfallen. Teilweise können die Verfahren zur Konjunkturbereinigung zudem nicht sauber zwischen konjunkturellen und strukturellen Entwicklungen trennen – dieses Problem trat in der Vergangenheit etwa bei den gewinnabhängigen Steuern auf. Bei der gegenwärtigen Ausrichtung der Finanzpolitik würde eine weitere begrenzte strukturelle Belastung, beispielsweise aufgrund der Realisierung grundlegender gesamtwirtschaftlicher Risiken, die Einhaltung der Vorgaben zwar nicht unmittelbar verletzen, aber den Abstand zur Obergrenze verringern.

[15] Das BMF hat die Modellrechnungen für den Fünften Tragfähigkeitsbericht bereits beauftragt. Der Endbericht steht allerdings noch nicht zur Verfügung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrats am 9. Dezember 2019

Prof. Dr. Thiess Büttner (Vorsitzender)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Georg Milbradt (stellv. Vorsitzender)
Ministerpräsident a.D.

Dr. Stephan Fasshauer
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld
Walter Eucken Institut, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Deutscher Landkreistag, Berlin

Prof. Dr. Thomas Lenk
Universität Leipzig

Dr. Claus Michelsen
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW Berlin)

Prof. Dr. Silke Übelmesser
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Karsten Wendorff
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

1. Im Bund sowie in den Ländern Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen droht keine Haushaltsnotlage.

2. Weiterhin auffällig sind die Kennziffern von Bremen und Saarland. Beide Länder befinden sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ıziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat (Berichtsjahr 2019)

Stabilitätsrat

20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

	Schwellenwerte des Bundes							Schwellenwerte der Länder			
		Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanungszeitraum			Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanungszeitraum
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023		Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten
Finanzierungssaldo	Abbaupfad *	-61	-82	-180	-214	-259	-184	-138	Durchschnitt abzgl.	200 € je Einw.		Schwelle 2019 abzgl. 100 € je Einw.
nanzierungsquote	5-Jahres-Durchschnitt zzgl. 8 Prozentpunkte	10,4%	8,9%	7,4%	Schwelle 2019 gilt in den Jahren 2020 bis 2023 fort				Durchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte		Schwelle 2019 zzgl. 4 Prozentpunkte
euer-Quote		17,4%	16,2%	14,8%					Durchschnitt	140%	150%	Schwelle 2019 zzgl. 1 Prozentpunkt
enstand		44,6%	43,5%	42,1%					Durchschnitt je Einw.	130%	220%	Schwelle 2019 zzgl. 200 € je Einw. u. Jahr

:hwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.

ıreller Finanzierungssaldo in € je Einwohner

Bund *	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
88	253	211	220	154	337	116	8	138	**-240**	355	85	16	451	212	**-288**	584	160	-40
194	293	339	182	239	140	340	65	308	**-185**	414	127	224	311	281	**-220**	887	248	48
-87	102	-79	-161	54	41	-2	1	62	**-198**	9	75	60	**-185**	246	**-253**	373	18	-182
-105	100	-60	-232	-4	-103	-23	1	105	58	28	-152	52	-159	66	192	356		-282
-109	84	-47	-8	38	2	-3	-6	70	37	167	-67	46	44	-162	388	415		-282
-19	77	-20	-11	49	29	2	34	59	125	164	-5	43	48	9	387	512		-282
49				68	13	6	33	56	130	179		38	51	6	387			-282

inanzierungsquote

Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle
-1,1%	-2,1%	-1,0%	-2,3%	-2,7%	-4,5%	-0,7%	-0,7%	-4,2%	**7,0%**	-4,4%	-0,9%	-0,1%	-5,0%	-6,9%	**11,1%**	-5,2%	-2,0%	1,0%
-0,7%	**14,0%**	0,0%	-0,1%	-2,7%	-4,3%	-2,3%	-0,5%	-3,8%	**5,8%**	-2,3%	-1,3%	-1,0%	-3,0%	-3,9%	**7,3%**	-5,9%	0,6%	3,6%
-1,1%	-3,1%	-0,3%	-0,7%	-1,0%	-1,0%	0,0%	-0,4%	-0,6%	**6,6%**	-5,1%	-1,5%	-0,8%	-0,6%	-1,6%	**4,4%**	-2,5%	-1,1%	1,9%
-0,5%	-1,8%	-1,3%	0,0%	-1,3%	-1,2%	0,0%	-0,3%	-1,5%	0,7%	-4,6%	-2,0%	-0,7%	-0,6%	-1,6%	-1,8%	-2,4%		5,9%
-1,2%	-1,5%	-2,0%	0,0%	-1,3%	-1,4%	0,0%	0,0%	-0,9%	0,7%	-4,0%	-2,5%	-0,7%	-0,7%	-0,9%	-4,1%	-0,7%		5,9%
-1,4%	-1,3%	-2,0%	0,1%	-1,3%	-1,4%	0,0%	-0,3%	-0,8%	-1,1%	-3,8%	-2,9%	-0,6%	-0,7%	0,0%	-4,0%	-0,5%		5,9%
-0,9%				-1,3%	-1,4%	0,0%	-0,2%	-0,7%	-1,2%	-3,7%		-0,5%	-0,8%	-0,2%	-4,0%			5,9%

euer-Quote

Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
5,2%	3,8%	1,7%	3,4%	4,8%	3,7%	4,4%	4,4%	5,5%	**10,9%**	1,2%	5,9%	5,1%	5,1%	6,1%	**14,3%**	4,3%	4,2%	5,9%	6,3%
5,1%	3,6%	1,3%	3,1%	4,4%	3,5%	3,8%	3,9%	4,0%	**10,0%**	1,1%	4,5%	4,5%	4,2%	5,4%	**13,4%**	3,5%	3,7%	5,2%	5,5%
5,1%	3,9%	1,2%	3,2%	4,6%	4,2%	4,3%	3,7%	4,3%	**9,4%**	0,9%	4,4%	4,3%	4,8%	**5,8%**	**14,0%**	4,5%	3,8%	5,4%	5,8%
5,0%	4,2%	1,1%	3,1%	4,2%	2,8%	3,9%	3,6%	4,3%	**9,2%**	0,9%	4,7%	4,5%	4,3%	4,9%	**13,7%**	4,4%		6,4%	6,8%
4,5%	4,7%	1,2%	3,0%	4,1%	2,5%	4,1%	3,8%	4,2%	**8,6%**	0,9%	4,5%	4,5%	4,1%	4,7%	**12,9%**	4,4%		6,4%	6,8%
4,5%	4,1%	1,2%	3,0%	4,1%	2,5%	4,1%	3,9%	4,2%	**8,3%**	0,9%	4,2%	4,5%	4,1%	4,6%	**12,9%**	4,6%		6,4%	6,8%
4,8%				4,1%	3,2%	4,1%	4,1%	4,1%	**7,9%**	0,9%		4,7%	4,0%	4,4%	**12,9%**			6,4%	6,8%

enstand in % des BIP (Bund) / Schuldenstand in € je Einwohner (Länder)

Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwelle Flächenl.	Schwelle Stadtst.
32,5%	3.499	2.194	6.027	6.490	5.970	7.705	7.782	7.650	**14.065**	2.692	**9.043**	**8.995**	6.926	**15.783**	**30.105**	12.291	6.645	8.638	14.619
31,3%	4.022	2.069	5.867	6.344	5.831	7.603	7.606	7.331	**13.659**	2.675	**8.692**	**9.709**	6.721	**15.037**	**29.834**	13.041	6.598	8.578	14.516
30,1%	3.932	2.050	5.867	6.328	5.831	7.603	7.612	7.309	**13.659**	2.656	**8.647**	**9.832**	6.692	**14.913**	**29.761**	12.826	6.573	8.545	14.461
29,1%	3.908	1.992	5.867	6.312	5.831	7.603	7.620	7.257	**13.659**	2.638	8.602	**9.819**	6.662	**14.787**	**29.493**	12.609		8.745	14.661
28,2%	3.899	1.915	5.867	6.296	5.831	7.603	7.629	7.213	**13.659**	2.620	8.557	**9.912**	6.628	14.716	**29.171**	12.517		8.945	14.861
27,4%	3.902	1.839	5.867	6.280	5.831	7.603	7.637	7.177	**13.578**	2.601	8.512	**10.035**	6.592	14.739	**28.849**	12.435		9.145	15.061
26,6%				6.264	5.831	7.603	7.645	7.142	**13.497**	2.583		**10.158**	6.552	14.745	**28.526**			9.345	15.261

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BUND

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Entwurf 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	88	194	-87	**nein**	-105	-109	-19	49	**nein**
Schwellenwert		-61	-82	-180		-214	-259	-184	-138	
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,1	-0,7	-1,1	**nein**	-0,5	-1,2	-1,4	-0,9	**nein**
Schwellenwert		10,4	8,9	7,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
Zins-Steuer-Quote	%	5,2	5,1	5,1	**nein**	5,0	4,5	4,5	4,8	**nein**
Schwellenwert		17,4	16,2	14,8		14,8	14,8	14,8	14,8	
Schuldenstand	% d. BIP	32,5	31,3	30,1	**nein**	29,1	28,2	27,4	26,6	**nein**
Schwellenwert		44,6	43,5	42,1		42,1	42,1	42,1	42,1	
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Bund		Zuwachsrate	Referenzwert
2018-2025	%	1,74	-1,85
2019-2026	%	1,52	
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**	

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bundesministerium
der Finanzen

STABILITÄTSBERICHT

Bericht des Bundes an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

- Oktober 2019 -

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis Seite

1. Einleitung 3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen 4
3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung 6
   - 3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats 6
   - 3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund 7
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) 10
5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion 11
   - 5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes 11
   - 5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung 12
6. Fazit 13

Anlage:
(Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 für die Jahre 2017 bis 2023)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Einleitung

Zur Überwachung der aktuellen Haushaltslage und der Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder wird dem Stabilitätsrat jährlich ein Bericht der einzelnen Gebietskörperschaften vorgelegt, in dem die vom Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern analysiert werden (§ 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz). Die zu den einzelnen Kennziffern beschlossenen Schwellenwerte können bei Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen (§ 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz). Auf Grundlage der Berichte des Bundes und der einzelnen Länder berät der Stabilitätsrat über die Haushaltslage und die Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften. Im Falle der Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage können frühzeitig Vereinbarungen mit betroffenen Gebietskörperschaften getroffen werden, diese abzuwenden.

Die Stabilitätsberichte sind jährlich bis Mitte Oktober vorzulegen. Die Erstellung des Stabilitätsberichts folgt damit dem üblichen Ablauf der Haushaltsaufstellung des Bundes, zeitlich zwischen dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt des Folgejahres und dem Abschluss der parlamentarischen Beratungen zu diesem Haushaltsplan. Dementsprechend basiert der Bericht auf dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 sowie dem Finanzplan bis 2023, die am 26. Juni 2019 von der Bundesregierung beschlossen wurden. Außerdem wurden der vom Kabinett am 02. Oktober 2019 beschlossene Entwurf eines Ergänzungshaushalts 2020 sowie der Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 für das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ berücksichtigt.

Im Stabilitätsbericht des Bundes wird zunächst die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Schuldenbremse erörtert. Danach werden anhand der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern (struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand) die Haushaltslage und Haushaltsentwicklung analysiert. Zudem wird eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) auf Basis einheitlicher Annahmen vorgenommen.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die Kreditaufnahmegrenze des Bundes ist in Artikel 109 und Artikel 115 Grundgesetz (GG) verankert. Demnach ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Der Bund trägt diesem Grundsatz Rechnung, wenn die um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen aus Krediten (strukturelle Nettokreditaufnahme - NKA) eine Obergrenze von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Kreditaufnahme auf Grundlage der Übergangsregelung gemäß Artikel 143d GG erstmals auf den Haushalt des Bundes angewendet. Der Abbaupfad zur Erreichung der Obergrenze für die maximal zulässige strukturelle NKA des Bundes wurde mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2011 festgelegt. Ausgangspunkt war das strukturelle Defizit des Bundes 2010 von 2,21 % des BIP. In der Übergangsfrist bis zum Jahr 2016 betrug der Abbaupfad 0,31 % des BIP pro Jahr. Ab dem Jahr 2016 gilt die Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Bereits seit dem Vollzug des Haushalts 2012 wurde diese Obergrenze unterschritten.

Die maximal zulässige strukturelle NKA der Jahre 2011 bis 2018 ist in Tabelle 1 angegeben.

Mit der endgültigen Abrechnung der Schuldenbremse, die gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 GG (Artikel 115-Gesetz) zum 01. September erfolgte, weist der Bund im Jahr 2018 einen strukturellen Überschuss von 0,21 % des BIP aus. Die nach dem GG maximal zulässige strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wurde hiernach deutlich unterschritten. Die Abweichung der tatsächlichen NKA in Abgrenzung der Schuldenbremse von der maximal zulässigen NKA betrug im abzurechnenden Jahr 18,3 Mrd. €. Dieser Betrag wurde – gemäß Artikel 115-Gesetz § 7 – als Entlastung auf dem Kontrollkonto gebucht. Zusammen mit dem Saldo des Kontrollkontos des Jahres 2017 von 18,9 Mrd. € beläuft sich der aktuelle Saldo auf dem Kontrollkonto damit auf 37,2 Mrd. €.

Das Kontrollkonto ist ein Verrechnungskonto. Es ist fiktiv; es wird kein Geld angesammelt. Positive Salden auf dem Kontrollkonto stellen kein „Guthaben“ dar, das zur Erweiterung des Kreditspielraums genutzt werden kann. Ist der Saldo des Kontrollkontos negativ und überschreitet der Betrag des Saldos den Schwellenwert von 1 % des BIP, verringert sich die maximal zulässige Kreditermächtigung im Folgejahr um den überschießenden Betrag (vgl. hierzu § 7 des Artikel 115-Gesetz). Mit dem Kontrollkonto soll langfristig sichergestellt werden, dass die Schuldenregel des Bundes auch im Haushaltsvollzug eingehalten wird.

Die Finanzplanung sieht für die Jahre 2019 bis 2023 entsprechend den grundgesetzlichen Regeln vor, die Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse

	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	**Strukturelle Nettokreditaufnahme*** Ist
	- in Mrd. € -	
2011	45,6	20,4
2012	39,4	8,5
2013	33,2	3,6
2014	26,6	-7,5
2015	18,6	-4,3
2016	10,2	-0,8
2017	10,6	2,7
2018	11,4	-6,9

*Zu den für die Schuldenbremse relevanten Sondervermögen gehören der „Energie-und Klimafonds“ (ab 2013), der „Aufbauhilfefonds“ (ab 2013) sowie der „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (ab 2015), Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (ab 2018).
Negative Vorzeichen stellen Überschüsse dar.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

3.1. Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats

Zentrales Element der im Stabilitätsratsgesetz § 3 verankerten laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat bildet die Analyse der folgenden vier Kennziffern:

- Struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote,
- Schuldenstand.

Das Kennziffernsystem des Stabilitätsrats definiert sowohl die Kennziffern als auch spezifische Schwellenwerte für Bund und Länder. Die Kennziffern werden über eine Spanne von sieben Jahren betrachtet. Dabei werden zwei Zeiträume unterschieden:
(1) Der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beinhaltet die zwei vergangenen Jahre und das laufende Jahr.
(2) Der Zeitraum Finanzplanung umfasst die folgenden vier Jahre.

Die Ermittlung der Kennziffern der aktuellen Haushaltslage basiert im Bericht damit auf den Ist-Daten des Haushalts für 2017 und 2018 sowie dem Bundeshaushaltsplan 2019. Dem Zeitraum der Finanzplanung liegen der am 26. Juni 2019 im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 und Finanzplan bis 2023 zugrunde. Außerdem wurden die Ergänzung des Entwurfs des Bundeshaushalts 2020 und der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ gemäß Kabinettbeschluss vom 02. Oktober berücksichtigt. Mit den Entwürfen des Ergänzungshaushalts und des Wirtschaftsplans für den „Energie- und Klimafonds“ werden für das Jahr 2020 die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Umsetzung des von der Bundesregierung am 25. September 2019 beschlossenen Klimaschutzprogramms geschaffen.

Der Stabilitätsrat hat zur Beurteilung, ob die Kennziffern auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, Schwellenwerte festgelegt. Danach gilt eine Kennziffer in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Ausprägungen der Kennziffer die dazugehörigen Schwellenwerte überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig angesehen, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Ist mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, wird dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet. Der Stabilitätsrat leitet dann eine umfassende Prüfung des Haushalts der betroffenen Gebietskörperschaft ein.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.2. Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund

(a) Struktureller Finanzierungssaldo

Der strukturelle Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung ist definiert als der um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigte Finanzierungssaldo. Mit der Bereinigung des Finanzierungssaldos um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen soll eine weitgehende Annäherung an die Methodik der europäischen Fiskalregeln erreicht werden. Die Bewertung der Kennziffer „struktureller Finanzierungssaldo“ orientiert sich an der gemäß Artikel 115 GG ab 2016 geltenden Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Im Unterschied zur Schuldenbremse werden zur Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats und zur Berechnung des Schwellenwertes ausschließlich die Finanzierungssalden der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ berücksichtigt. Die Finanzierungssalden der Sondervermögen „Energie und Klimafonds“, „Aufbauhilfefonds“, „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, „Digitale Infrastruktur“ sowie „Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ sind in der Kennziffer nicht inbegriffen. Für den Schwellenwert findet aus diesem Grund eine Bereinigung um die Salden dieser Sondervermögen statt.

Die Werte der Kennziffer sowie die dazugehörigen Schwellenwerte für die Jahre 2017 bis 2023 sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“

		Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	**Finanzplanung**				Über-schreit-ung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Entwurf 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	88	194	-87	**nein**	-105	-109	-19	49	**nein**
Schwellenwert		-61	-82	-180		-214	-259	-184	-138	

Der Schwellenwert leitet sich aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos (unter Berücksichtigung der Sondervermögen gemäß der Abgrenzung des Stabilitätsrats und von Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner ab.

Die Tabelle 2 zeigt, dass der strukturelle Finanzierungssaldo in den betrachteten sieben Jahren die zulässige Obergrenze in Abgrenzung des Stabilitätsrats deutlich unterschreitet. Der Bund hält somit die geltenden Schwellenwerte mit deutlichem Abstand ein. Die Kennziffer ist in beiden Zeiträumen unauffällig.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

(b) Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote gibt an, in welchem Maß die Ausgaben einer Gebietskörperschaft kreditfinanziert sind. Sie ist definiert als die NKA im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben in Stabilitätsratsabgrenzung.[1] Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergibt sich aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der Kreditfinanzierungsquote der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich acht Prozentpunkte. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres beibehalten. Tabelle 3 stellt die Kreditfinanzierungsquoten sowie die Schwellenwerte dar.

Tabelle 3: Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

	Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Entwurf 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Kreditfinanzierungsquote %	-1,1	-0,7	-1,1	**nein**	-0,5	-1,2	-1,4	-0,9	**nein**
Schwellenwert	10,4	8,9	7,4		7,4	7,4	7,4	7,4	

Die Kreditfinanzierungsquote unterschreitet in allen betrachteten Jahren den jeweils entsprechenden Schwellenwert deutlich. Die Kennziffer ist damit in beiden Zeiträumen im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage unauffällig. In beiden betrachteten Zeiträumen ergeben sich aus der NKA des Bundes von null und Überschüssen bei den Extrahaushalten „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ durchweg negative Kreditfinanzierungsquoten.

(c) Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote gibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wieder. Dabei wird die Belastung der Haushalte durch frühere Verschuldung in Relation zum Steueraufkommen eines Jahres zum Ausdruck gebracht. Die Schwellenwerte ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von acht Prozentpunkten. Im Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. In Tabelle 4 sind die Zins-Steuer-Quote und die Schwellenwerte dargestellt.

[1] Zur Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote wird die NKA um die Finanzierungsüberschüsse der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ verringert. Im Nenner werden die Ausgaben des Bundes um die Zuführungen aus dem Kernhaushalt an die Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ bereinigt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 4: Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

	Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Entwurf 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Zins-Steuer-Quote %	5,2	5,1	5,1	**nein**	5,0	4,5	4,5	4,8	**nein**
Schwellenwert	17,4	16,2	14,8		14,8	14,8	14,8	14,8	

Der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen unterschreitet in allen betrachteten Jahren den jeweiligen Schwellenwert sehr deutlich. Daher gilt die Kennziffer in beiden Zeiträumen als unauffällig.

(d) Schuldenstand

Der Schuldenstand ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte. Für die Berechnung der Schuldenstandsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrats werden die Kreditmarktschulden zum 31. Dezember eines Jahres ins Verhältnis zum BIP gesetzt. Der jährliche Schuldenstand umfasst neben den Schulden des Kernhaushalts auch die des Investitions- und Tilgungsfonds. Ab dem laufenden Haushaltsjahr ergibt sich der Schuldenstand aus dem Wert des Vorjahres erhöht um die NKA des betrachteten Jahres (einschl. Investitions- und Tilgungsfonds). Für die Quote wurden die vom Statistischen Bundesamt revidierten Ergebnisse des BIP vom August 2019 sowie die Kurz- und Mittelfristprojektion der Bundesregierung vom April 2019 berücksichtigt. Die Schwellenwerte für die Quote werden analog zum Vorgehen bei der Kreditfinanzierungsquote und bei der Zins-Steuer-Quote aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von acht Prozentpunkten ermittelt. Im Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. Die Tabelle 5 zeigt die Entwicklung der Schuldenstandsquote und deren Schwellenwerte.

Tabelle 5: Kennziffer „Schuldenstand“

	Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Entwurf 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Schuldenstand % d. BIP*	32,5	31,3	30,1	**nein**	29,1	28,2	27,4	26,6	**nein**
Schwellenwert	44,6	43,5	42,1		42,1	42,1	42,1	42,1	

*2017 gemäß Stabilitätsbericht Oktober 2018, 2018 VGR-Ergebnisse Stand August 2019, 2019-2023 Frühjahrsprojektion BMWi 2019.

Die Schuldenstandsquote liegt in allen dargestellten Jahren unterhalb der Schwellenwerte und zeigt damit keine Auffälligkeiten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennziffernanalyse der öffentlichen Haushalte enthalten die Berichte der Gebietskörperschaften an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Dies erfolgt in Form der sogenannten „Standardprojektion“, die den Finanzplanungszeitraum plus drei Jahre umfasst (insgesamt sieben Jahre). Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Haushaltslage einer Gebietskörperschaft geprüft und beurteilt werden soll.

Die Standardprojektion ist eine Modellrechnung. Sie stellt dar, bei welcher Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben die Schuldenstandsquote (Schuldenstand in % des BIP) konstant auf dem Niveau von 2016 gehalten wird. Um bei einmaligen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben Fehlbeurteilungen zu vermeiden, wird die jahresdurchschnittliche Entwicklung in zwei Siebenjahreszeiträumen betrachtet. Der eine Zeitraum startet mit dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und der zweite Zeitraum basiert auf dem Soll-Ansatz des Berichtsjahres. Für die Einnahmen des Bundes wird die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum unterstellt. Für die Jahre danach wird angenommen, dass die Steuereinnahmen jährlich mit einer Wachstumsrate des nominalen Produktionspotenzials zunehmen und die sonstigen Einnahmen um jährlich 1 % steigen. Aus der Einnahmeentwicklung und der konstanten Schuldenquote ergibt sich die erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate eines siebenjährigen Zeitraums, die die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert. Diese ermittelte jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben wird mit dem Referenzwert des ersten Stabilitätsberichts vom September 2010 verglichen.[2] Eine Unterschreitung des Referenzwertes signalisiert eine Auffälligkeit der Haushaltsentwicklung. Eine Überschreitung signalisiert, dass die Haushaltssituation sich im Vergleich zur Referenzperiode verbessert hat, weil eine Stabilisierung der Schuldenquote mit einer höheren jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate als dem Referenzwert erreicht wird.

Im Stabilitätsbericht 2010 wurden auf Basis einer Modellrechnung jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsraten von 0,15 % (2009 bis 2016) sowie von 0,49 % (2010 bis 2017) berechnet, mit denen die Schuldenstandsquote von 2016 auf dem damaligen Niveau von 43,7 % konstant gehalten werden konnte. Der Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes in den Jahren nach dem ersten Stabilitätsbericht (ab 2011) ergibt sich aus der niedrigeren Ausgabenrate in Höhe von 0,15 % abzüglich zwei Prozentpunkten und beträgt mithin -1,85 %. (siehe Quellen Fußnote 2)

[2] Vgl. Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BUND vom 15. Oktober 2010 und Stabilitätsbericht des Bundes 2010, www.stabilitaetsrat.de.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 6: Erforderliche jahresdurchschnittliche Entwicklung der Ausgaben mit der die Schuldenstandsquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert wird

		2018 bis 2025	2019 bis 2026
erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung	%	1,74	1,52
Schwellenwert		-1,85	-1,85
Ergebnis		Es liegt keine Auffälligkeit vor	

Im vorliegenden Bericht umfassen die beiden zu betrachtenden Zeitabschnitte 2018 bis 2025 sowie 2019 bis 2026. In der Modellrechnung wird mit einer erforderlichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrate in Höhe von 1,74 % (2018 bis 2025) bzw. in Höhe von 1,52 % (2019 bis 2026) gewährleistet, dass die Schuldenstandsquote auf dem aktuellen Niveau von 2016 (34,0 %) verbleibt. Damit liegt die mögliche Ausgabensteigerung deutlich oberhalb des Referenzwertes von -1,85 %. Aus der Modellprojektion zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergeben sich mithin im Ergebnis keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion

5.1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes zeigen an, dass alle Schwellenwerte mit Abstand gewahrt werden. Keiner der beiden betrachteten Zeiträume, aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung, ist auffällig. Damit droht für den Bund keine Haushaltsnotlage (Tabelle 7).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 7: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund*		Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Entwurf 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo[1]	€ je Einw.	88	194	-87	**nein**	-105	-109	-19	49	**nein**
Schwellenwert		-61	-82	-180		-214	-259	-184	-138	
Kreditfinanzierungsquote[2]	%	-1,1	-0,7	-1,1	**nein**	-0,5	-1,2	-1,4	-0,9	**nein**
Schwellenwert		10,4	8,9	7,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
Zins-Steuer-Quote[2]	%	5,2	5,1	5,1	**nein**	5,0	4,5	4,5	4,8	**nein**
Schwellenwert		17,4	16,2	14,8		14,8	14,8	14,8	14,8	
Schuldenstand[2]	% d. BIP	32,5	31,3	30,1	**nein**	29,1	28,2	27,4	26,6	**nein**
Schwellenwert		44,6	43,5	42,1		42,1	42,1	42,1	42,1	
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

* Die Kennziffern wurden ermittelt auf Basis des Bundeshaushaltsplans 2019, des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2020, einschließlich Ergänzungshaushalt 2020 sowie des Finanzplans bis 2023 zuzüglich Sondervermögen.

[1] Der Schwellenwert leitet sich ab aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß der Schuldenbremse (unter Berücksichtigung der Sondervermögen, Rücklagenbewegungen) zzgl. 50 Euro je Einwohner.

[2] Der jährliche Schwellenwert ist im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage der gleitende Jahresdurchschnitt der Kennziffer der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich acht Prozentpunkte. Für die Jahre der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres fort.

5.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der im ersten Stabilitätsbericht 2010 ermittelte Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes beläuft sich auf eine erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderung von -1,85 %, um die Schuldenstandsquote konstant auf dem Niveau von 2016 zu halten. Aus der aktuellen Modellrechnung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergibt sich für den Bund eine die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisierende jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate von 1,74 % für den Zeitraum 2018 bis 2025 bzw. von 1,52 % für den Zeitraum 2019 bis 2026. Die Ergebnisse der aktuellen Projektion liegen damit erheblich oberhalb dieses Referenzwerts, so dass hieraus keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage abzuleiten sind.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Fazit

Der Bundeshaushalt konnte bereits seit 2012 die – erst ab 2016 geltende – dauerhafte Obergrenze der strukturellen NKA einhalten. Im Jahr 2018 gelang es das fünfte Jahr in Folge, die Ausgaben des Bundes vollständig ohne Neuverschuldung auszugleichen. Der Bundeshaushaltsplan 2019 sowie der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2020, einschließlich Ergänzungshaushalt und der Finanzplan bis 2023 sehen in jedem Jahr Haushalte ohne Neuverschuldung vor. Damit werden in den Haushaltsplanungen ein ausreichender Sicherheitsabstand zur gesetzlich vorgeschriebenen strukturellen Obergrenze der NKA und damit die Einhaltung der Schuldenbremse sichergestellt.

Die solide Beschaffenheit des Bundeshaushalts spiegelt sich auch in den Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage sowie in den Ergebnissen der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wider. Alle Schwellenwerte der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern und Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung werden mit Abstand eingehalten. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage liegen daher nicht vor. Das Ergebnis des letztjährigen Berichts wird damit bestätigt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage: (Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 für die Jahre 2017 bis 2023)

Daten des Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gebietskörperschaft: Bund — Haushaltsjahr: 2017

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	**Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)**	Mio. €	7.260	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	88	0/4	1
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	9.387	5-20+29+36+43	2
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	€	114	2/4	3
4	Einwohner am 31.12.2017	1000	82.666		4
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.020	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	330.401	7-8 (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	330.401		7
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	0	10+11	9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €			10
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0	=206	11
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=34	12
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=41	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	325.380	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	325.380		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		17+18 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		=31	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		=38	18
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		19
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-776	21-25	20
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.100	22+23+24	21
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	1.069		22
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	31		23
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		24
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.876	26+27+28	25
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	348		26
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	1.528		27
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		28
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	871	30-33	29
30	Einnahmen	Mio. €	871	31+32	30
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	804	=17	31
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	67		32
33	Ausgaben	Mio. €	0	34+35	33
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	34
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		35
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.416	37-40	36
37	Einnahmen	Mio. €	1.416	38+39	37
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	581	=18	38
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	834		39
40	Ausgaben	Mio. €	0	41+42	40
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	41
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		42
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	1.305	44-45	43
44	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1.305		44
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0		45
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	2.127		46
100	**Kreditfinanzierungsquote**	%	**-1,1%**	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-3.592	102-105-29-36+8 (Land) bzw. 103-29-36-43 (Bund)	101
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mio. €	0		103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €			104
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	322.690	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw.14-31-38-44 (Bund)	106
200	**Zins-Steuer-Quote**	%	**5,2%**	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	16.191		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	309.376	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mio. €	309.376		203
204	Förderabgabe	Mio. €			204
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €			205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €		=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
300	**Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)**	€ / %	**32,5%**	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung[1]	Mio. €	1.063.903		301
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.277	nur Bund	307

[1] Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds. Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMStFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Daten des Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gebietskörperschaft: Bund Haushaltsjahr: 2018

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	**Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)**	Mio. €	16.039	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	194	0/4	1
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	12.389	5-20+29+36+43	2
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	€	149	2/4	3
4	Einwohner am 30.06.2018	1000	82.887		4
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.875	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	347.586	7-8 (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	347.586		7
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	0	10+11	9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €			10
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0	=206	11
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=34	12
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=41	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	336.710	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	336.710		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		17+18 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		=31	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		=38	18
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		19
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	725	21-25	20
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.485	22+23+24	21
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	1.485		22
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0		23
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		24
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	760	26+27+28	25
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	370		26
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	390		27
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		28
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	982	30-33	29
30	Einnahmen	Mio. €	982	31+32	30
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	902	=17	31
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	80		32
33	Ausgaben	Mio. €	0	34+35	33
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	34
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		35
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.362	37-40	36
37	Einnahmen	Mio. €	1.362	38+39	37
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	551	=18	38
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	812		39
40	Ausgaben	Mio. €	0	41+42	40
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	41
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		42
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-106	44-45	43
44	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1.081		44
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1.187		45
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-3.650		46
100	**Kreditfinanzierungsquote**	%	**-0,7%**	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-2.239	102-105-29-36+8 (Land) bzw. 103-29-36-43 (Bund)	101
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mio. €	0		103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €			104
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	334.176	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw.14-31-38-44 (Bund)	106
200	**Zins-Steuer-Quote**	%	**5,1%**	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	16.552		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	322.386	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mio. €	322.386		203
204	Förderabgabe	Mio. €			204
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €			205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €		=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
300	**Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)**	€ / %	**31,3%**	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung[1]	Mio. €	1.047.548		301
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	3.344	nur Bund	307

1 Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds.
Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMStFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gebietskörperschaft: Bund — Haushaltsjahr: 2019

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten			nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	**Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)**	Mio. €	-7.171	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	-87	0/4	1
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	-2.746	5-20+29+36+43	2
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	€	-33	2/4	3
4	Einwohner am 30.06.2018	1000	82.887		4
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-5.786	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	350.614	7-8 (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	350.614		7
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €			8
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	0	10+11	9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €			10
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0	=206	11
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	=34	12
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	=41	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	356.400	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	356.400		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		17+18 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		=31	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		=38	18
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0		19
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	732	21-25	20
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.604	22+23+24	21
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	1.254		22
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	350		23
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0		24
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	872	26+27+28	25
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	370		26
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	502		27
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0		28
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	1.241	30-33	29
30	Einnahmen	Mio. €	1.241	31+32	30
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.100	=17	31
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	141		32
33	Ausgaben	Mio. €	0	34+35	33
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12	34
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		35
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.499	37-40	36
37	Einnahmen	Mio. €	1.499	38+39	37
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	586	=18	38
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	913		39
40	Ausgaben	Mio. €	0	41+42	40
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13	41
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0		42
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	1.032	44-45	43
44	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1.032		44
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0		45
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	4.425		46
100	**Kreditfinanzierungsquote**	%	**-1,1%**	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-3.772	102-105-29-36+8 (Land) bzw. 103-29-36-43 (Bund)	101
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mio. €	0		103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €			104
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	353.682	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw.14-31-38-44 (Bund)	106
200	**Zins-Steuer-Quote**	%	**5,1%**	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	16.492		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	325.491	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mio. €	325.491		203
204	Förderabgabe	Mio. €			204
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €			205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €		=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €			207
208	Allg. BEZ	Mio. €			208
300	**Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)**	€ / %	**30,1%**	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung[1]	Mio. €	1.047.699		301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.047.548	=303	302
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	1.047.548		303
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €			304
305	Nettokreditaufnahme[2]	Mio. €	151		305
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		=104	306
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.481	nur Bund	307

1 Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds.
Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMStFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

2 Die Nettokreditaufnahme setzt sich aus der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts und dem Finanzierungsdefizit des Investitions- und Tilgungsfonds zusammen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Daten des RegEntwurfs für 2020 und des Finanzplans 2021 bis 2023 zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gebietskörperschaft: Bund — Haushaltsjahre: 2020 bis 2023

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2020	2021	2022	2023	nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	**Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)**	Mio. €	-8.665	-9.065	-1.573	4.064	5-20+29+36+43-46	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	-105	-109	-19	49	0/4	1
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	-7.407	-9.153	-1.938	4.064	5-20+29+36+43	2
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	€	-89	-110	-23	49	2/4	3
4	Einwohner am 30.06. 2018	1000	82.887	82.887	82.887	82.887		4
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-9.527	-11.780	-5.278	1.708	6-14+19	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	350.811	352.420	365.122	375.408	7-8 (Land)	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	350.811	352.420	365.122	375.408		7
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €						8
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	0	0	0	0	10+11	9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €						10
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0	=206	11
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0	=34	12
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0	=41	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	360.338	364.200	370.400	373.700	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	360.338	364.200	370.400	373.700		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €					17+18 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €					=31	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €					=38	18
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0		19
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-260	1.804	1.859	790	21-25	20
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.144	2.197	2.200	1.123	22+23+24	21
22	davon: Darlehensrückflüsse (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	1.144	1.127	1.130	1.123		22
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	1.070	1.070	0		23
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0		24
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.404	394	341	333	26+27+28	25
26	davon: Vergabe von Darlehen (Land: einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	286	393	340	333		26
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	1.117	0	0	0		27
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0		28
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	1.378	1.520	1.665	1.815	30-33	29
30	Einnahmen	Mio. €	1.378	1.520	1.665	1.815	31+32	30
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.200	1.300	1.400	1.500	=17	31
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	178	220	265	315		32
33	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	34+35	33
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	=12	34
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0		35
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.601	1.646	1.708	1.770	37-40	36
37	Einnahmen	Mio. €	1.601	1.646	1.708	1.770	38+39	37
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	636	624	628	630	=18	38
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	966	1.022	1.080	1.140		39
40	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	41+42	40
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	=13	41
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0		42
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-1.119	1.265	1.826	-439	44-45	43
44	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1.146	1.265	1.826	1.893		44
45	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	2.265	0	0	2.332		45
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	1.258	-89	-365	0		46
100	**Kreditfinanzierungsquote**	%	**-0,5%**	**-1,2%**	**-1,4%**	**-0,9%**	101/106	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-1.860	-4.430	-5.199	-3.145	102-105-29-36+8 (Land) bzw. 103-29-36-43 (Bund)	101
103	Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt)	Mio. €	0	0	0	0		103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €						104
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	357.356	361.011	366.546	369.678	14-12-13+33-31+40-38+45 (Land) bzw.14-31-38-44 (Bund)	106
200	**Zins-Steuer-Quote**	%	**5,0%**	**4,5%**	**4,5%**	**4,8%**	201/202	200
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	16.488	14.963	15.449	17.172		201
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	327.809	334.161	345.475	356.134	203+204+205+206-207+208 (Land) bzw. 203 (Bund)	202
203	Steuereinnahmen	Mio. €	327.809	334.161	345.475	356.134		203
204	Förderabgabe	Mio. €						204
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €						205
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €					=11	206
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €						207
208	Allg. BEZ	Mio. €						208
300	**Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)**	€ / %	**29,1%**	**28,2%**	**27,4%**	**26,6%**	301/4 (Land) / 301/307 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung[1]	Mio. €	1.047.908	1.048.129	1.048.367	1.048.598		301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.047.699	1.047.908	1.048.129	1.048.367	=303	302
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	1.047.699	1.047.908	1.048.129	1.048.367		303
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €						304
305	Nettokreditaufnahme[2]	Mio. €	209	221	238	231		305
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €					=104	306
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	3.604	3.714	3.826	3.942	nur Bund	307

1 Die Schulden beinhalten die Kreditmarktschulden des Kernhaushalts des Bundes (IDEF Code P9009) sowie die Schulden des Investitions- und Tilgungsfonds.
Die Schulden des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung werden aufgrund der nach Abwicklung des Fonds gemäß § 13 Absatz 2 FMStFG vorgesehenen Aufteilung des verbleibenden Schlussergebnisses zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 nicht berücksichtigt.

2 Die Nettokreditaufnahme setzt sich aus der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts und dem Finanzierungsdefizit des Investitions- und Tilgungsfonds zusammen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Baden-Württemberg		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung FPl 2020	FPl 2021	FPl 2022	2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	253	293	102	**nein**	100	84	77		**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,1	**14,0**	-3,1	**nein**	-1,8	-1,5	-1,3		**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	3,8	3,6	3,9	**nein**	4,2	4,7	4,1		**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	3.499*	4.022	3.932	**nein**	3.908	3.899	3.902		**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

* Ohne Berücksichtigung nicht-valutierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen.

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Baden-Württemberg		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	5,2	1,8	4,8
2019-2026	%	5,2	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht 2019

des

Landes Baden-Württemberg

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung/Methodik 3

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 4

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze .. 6

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion) 7

5. Zusammenfassung 8

Anhang:

Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 28. April 2010)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen erstellt.

Kennziffern:
Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2017 und 2018 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern des Jahres 2019 ist der Staatshaushaltsplan 2018/19 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 vom 12. Dezember 2018.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen auf der aktuell geltenden Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 (Stand der darin enthaltenen Daten: 12. Dezember 2018).

Für das Jahr 2023 liegen noch keine Kennziffern vor, da die Aufstellung und Beschlussfassung der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 erst nach der Herbst-Steuerschätzung 2019 erfolgen wird.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:
Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Methodik vorgenommen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		FPl 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	253	293	102	**nein**	100	84	77	k. A.	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,1	14,0 (-2,1)	-3,1	**nein**	-1,8	-1,5	-1,3	k. A.	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	3,8	3,6	3,9	**nein**	4,2	4,7	4,1	k. A.	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand*	€ je Einw.	3.499	4.022	3.932	**nein**	3.908	3.899	3.902	k. A.	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

*Ohne Berücksichtigung nicht-valutierter Kredite aus Kreditrahmenverträgen.

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

Erläuterung des Bruchs in der Zeitreihe von 2017 nach 2018 für die Kreditfinanzierungsquote und den Schuldenstand:

Die rechnerisch hohe Kreditfinanzierungsquote 2018 resultiert aus einer rechtlichen Umstellung, die zu einer einmaligen Erhöhung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen führte. Auch der Schwellenwert für die Ländergesamtheit ist dadurch für 2018 verzerrt. In Klammern ist diejenige Quote für Baden-Württemberg ausgewiesen, die ohne den Umstellungseffekt vorlag, und somit die haushaltswirtschaftliche Realität korrekt wiedergibt.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit Nachtragsgesetz vom 12. Dezember 2018 folgende Regelung getroffen: „In den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen des laufenden Haushaltsjahres

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5

dürfen unter Beachtung des § 76 LHO zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden."

Unter Anwendung dieser Regelung wurden in 2018 erstmalig Einnahmen aus Kreditaufnahmen im Umfang von rund 8,1 Mrd. Euro gebucht, die nicht valutiert sind. Zweck der Regelung ist es, die durch den Landtag bewilligten Brutto-Kreditermächtigungen dann in Anspruch nehmen zu können, wenn Liquidität benötigt wird. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sich Minderausgaben (Ausgabereste) reduzieren und/oder die Bestände von Rücklagen und Sondervermögen (durch Entnahme von Mitteln) sinken.

Die Umstellung führt auch zum Bruch der Zeitreihe bei der Kennziffer Schuldenstand. Weist diese für 2017 noch die Verschuldung ohne aufgeschobene Kreditaufnahmen aus, so sind diese ab 2018 berücksichtigt. Der Schuldenstand hat sich somit nicht erhöht, sondern wird ab 2018 in der Abgrenzung gemäß der neuen gesetzlichen Regelung ausgewiesen.

Da eine Kennziffer in einem Zeitraum erst dann als auffällig gilt, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten, zeigen die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen keine Auffälligkeit.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten. Für das Land Baden-Württemberg gilt bis einschließlich 2019 die Kreditobergrenze nach Art. 84 Satz 2 der Landesverfassung, wonach die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Ab 2020 gelten zusätzlich die Vorgaben nach Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz.

Das Land Baden-Württemberg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im gesamten Betrachtungszeitraum ein.

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt in Mio. Euro (negative Beträge bedeuten eine Tilgung)
2016 (Ist)	-1
2017 (Ist)	-1
2018 (Ist)	-250
2019 (Soll)	-1.000

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

Methode

Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in den kommenden sieben Jahren wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Methodik vorgenommen. Das Ergebnis zeigt modellhaft, bei welcher rechnerischen Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer "Schuldenstand" gerade noch vermieden wird.

Die Standardprojektion für die Länder wurde nach den Vorgaben des Stabilitätsrates durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2018 und der Soll-Daten 2019 vorgenommen.

Ergebnis

Basisjahr	Projektionsjahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Baden-Württemberg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018 (Ist)	2025	5,2 %	1,8 %	4,8 %
2019 (Soll)	2026	5,2 %	1,3 %	4,3 %

Der Schwellenwert, dessen Unterschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Die Ergebnisse der Standardprojektion geben zwar einen Hinweis darauf, bei welcher Ausgabenentwicklung eine Haushaltsnotlage droht. Sie stellen aber unzureichend dar, welche Ausgabelinie erforderlich ist, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Grundgesetz zu entsprechen, ab 2020 strukturell ausgeglichene Länderhaushalte zu erreichen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltslage (Beschlussfassung vom 28. April 2010)

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	**Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.**	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbe-reinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden. Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungs-quote	**Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.**	Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	**Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.** **Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.**	Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Zins-Steuer-Quote	**Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen** **Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand** **Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)**	Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BAYERN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bayern		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	211	339	-79	**nein**	-60	-47	-20		**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,0	0,0	-0,3	**nein**	-1,3	-2,0	-2,0		**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	1,7	1,3	1,2	**nein**	1,1	1,2	1,2		**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	2.194	2.069	2.050	**nein**	1.992	1.915	1.839		**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Bayern		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	6,7	1,8	4,8
2019-2026	%	5,6	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Stabilitätsbericht
des Freistaates Bayern
2019

August 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung **3**

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen **3**

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung **4**

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen **8**

4.1 Standardprojektion 8

4.2 Eigene Mittelfristprojektion 9

5. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft **10**

6. Zusammenfassung **11**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) überwacht der Stabilitätsrat regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes.

Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der

- die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen,
- die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 wurden die verfassungsrechtlichen Kreditbegrenzungsregeln in Artikel 109 Grundgesetz neu gefasst (sog. „Schuldenbremse“).

Der Bund und die Länder müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen.

Die Neuregelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme findet erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung. Für Bund und Länder gilt aber eine Übergangsregelung. Die Länder dürfen vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz abweichen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gemäß Artikel 82 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern dürfen im Wege des Kredits Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden.

Nach dem Gesetz zur Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Haushaltsgesetz 2019/2020) vom 24. Mai 2019 wird der Staatshaushalt des Freistaates Bayern im Jahr 2019 wiederum ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen. Darüber hinaus ist im Haushaltsjahr 2019 zum weiteren Abbau der Staatsverschuldung eine Nettotilgung im Stabilisierungsfonds „Finanzmarkt und BayernLB“ in Höhe von 250 Mio. Euro vorgesehen.

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier allgemein geltende Kennziffern beschlossen, anhand derer die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Länder beurteilt werden soll:

- struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-/Steuerquote und
- Schuldenstand.

Ferner hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte zu den einzelnen Kennziffern beschlossen, deren Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

Die Berechnung der Kennziffern erfolgt in der vom Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung. Diese Kennziffern haben daher eine eigene Aussagekraft und sind mit anderweitig ermittelten Quoten oder Indikatoren nicht oder nur bedingt vergleichbar.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wird der Betrachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5

Eine Gebietskörperschaft gilt als auffällig, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Dabei ist eine Kennziffer in einem Zeitraum auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich folgende Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung			Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	Fpl 2021	Fpl 2022	
Finanzierungssaldo	€ je EW	**211,2**	**338,7**	**-79,5**	**Nein**	**-60,5**	**-47,5**	**-19,9**	**Nein**
Schwellenwert		*-40*	*48*	*-182*		*-282*	*-282*	*-282*	
Länderdurchschnitt		*160*	*248*	*18*		-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	**-1,0**	**0,0**	**-0,3**	**Nein**	**-1,3**	**-2,0**	**-2,0**	**Nein**
Schwellenwert		*1,0*	*3,6*	*1,9*		*5,9*	*5,9*	*5,9*	
Länderdurchschnitt		*-2,0*	*0,6*	*-1,1*		-	-	-	
Zins-Steuer-Quote	v. H.	**1,7**	**1,3**	**1,2**	**Nein**	**1,1**	**1,2**	**1,2**	**Nein**
Schwellenwert		*5,9*	*5,2*	*5,4*		*6,4*	*6,4*	*6,4*	
Länderdurchschnitt		*4,2*	*3,7*	*3,8*		-	-	-	
Schuldenstand	€ je EW	**2.194,4**	**2.068,8**	**2.049,7**	**Nein**	**1.992,1**	**1.915,4**	**1.838,8**	**Nein**
Schwellenwert		*8.638*	*8.578*	*8.545*		*8.745*	*8.945*	*9.145*	
Länderdurchschnitt		*6.645*	*6.598*	*6.573*		-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum		**Nicht auffällig**				**Nicht auffällig**			

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Hinweise zu den Kennziffern:

Die Stützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern zur Stabilisierung der Bayerischen Landesbank infolge der Finanzmarktkrise sowie etwaige Rückzahlungen dieser Hilfen wurden vereinbarungsgemäß als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ nicht berücksichtigt, bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen schon.

Den Kennziffern für die aktuelle Haushaltslage liegen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 und die Soll-Daten gemäß der Haushaltspläne 2019 und 2020 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2019/2020 zugrunde.

Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaates Bayern 2018 bis 2022 vom Februar 2019.

Ergebnis der Kennziffern:

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Bayern liegen in allen Jahren deutlich unter den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

In die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder ist auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen aufzunehmen.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2010 beschlossen, dass die Berichte eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung nach den Festlegungen des Stabilitätsrats enthalten müssen.

Die Gebietskörperschaften können darüber hinaus eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

4.1 Standardprojektion

Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen.

Diese Standardprojektion ermittelt modellhaft, bei welcher rechnerischen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“ gerade noch vermieden wird.

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrats zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrats auf Basis der Ist-Daten 2018 und der Soll-Daten 2019 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

9

Für den Freistaat Bayern ergeben sich danach folgende Werte:

Standardprojektion		**Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr**		
Basisjahr	**Projektionsjahr**	**Bayern**	**Schwellenwert**	**Länderdurchschnitt**
2018 (Ist)	**2025**	**6,7%**	**1,8%**	**4,8%**
2019 (Soll)	**2026**	**5,6%**	**1,3%**	**4,3%**

Ergebnis der Standardprojektion:

Die (rechnerischen) maximalen jahresdurchschnittlichen Ausgabenraten des Freistaates Bayern liegen in beiden Basisjahren über den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

4.2 Eigene Mittelfristprojektion

Von der Darstellung einer alternativen eigenen Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wird abgesehen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10

5. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Der Stabilitätsrat prüft, ob beim Bund oder bei den Ländern eine „Haushaltsnotlage droht".

Für den Freistaat Bayern ergeben sich nach dem Ergebnis des Stabilitätsberichts 2019 weder nach den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aufgrund der Entwicklung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage" im Sinne von § 4 StabiRatG.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Freistaat Bayern

Berichtsjahr: 2019

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung			Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	Fpl 2021	Fpl 2022	
Finanzierungssaldo	€ je EW	**211,2**	**338,7**	**-79,5**	**Nein**	**-60,5**	**-47,5**	**-19,9**	**Nein**
Schwellenwert		*-40*	*48*	*-182*		*-282*	*-282*	*-282*	
Länderdurchschnitt		*160*	*248*	*18*		-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	**-1,0**	**0,0**	**-0,3**	**Nein**	**-1,3**	**-2,0**	**-2,0**	**Nein**
Schwellenwert		*1,0*	*3,6*	*1,9*		*5,9*	*5,9*	*5,9*	
Länderdurchschnitt		*-2,0*	*0,6*	*-1,1*		-	-	-	
Zins-Steuer-Quote	v. H.	**1,7**	**1,3**	**1,2**	**Nein**	**1,1**	**1,2**	**1,2**	**Nein**
Schwellenwert		*5,9*	*5,2*	*5,4*		*6,4*	*6,4*	*6,4*	
Länderdurchschnitt		*4,2*	*3,7*	*3,8*		-	-	-	
Schuldenstand	€ je EW	**2.194,4**	**2.068,8**	**2.049,7**	**Nein**	**1.992,1**	**1.915,4**	**1.838,8**	**Nein**
Schwellenwert		*8.638*	*8.578*	*8.545*		*8.745*	*8.945*	*9.145*	
Länderdurchschnitt		*6.645*	*6.598*	*6.573*		-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum		**Nicht auffällig**				**Nicht auffällig**			
Ergebnis der Kennziffern		**Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.**							

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion		**Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr**		
Basisjahr	**Projektionsjahr**	**Bayern**	**Schwellenwert**	**Länderdurchschnitt**
2018 (Ist)	**2025**	**6,7%**	**1,8%**	**4,8%**
2019 (Soll)	**2026**	**5,6%**	**1,3%**	**4,3%**
Ergebnis der Projektion		**Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.**		

3. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BERLIN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Entwurf 2020	Entwurf 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	212	281	246	**nein**	66	-162	9	6	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-6,9	-3,9	-1,6	**nein**	-1,6	-0,9	0,0	-0,2	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	6,1	5,4	**5,8**	**nein**	4,9	4,7	4,6	4,4	**nein**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8		6,8	6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**15.783**	**15.037**	**14.913**	**ja**	**14.787**	14.716	14.739	14.745	**nein**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461		14.661	14.861	15.061	15.261	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Berlin		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	3,9	1,8	4,8
2019-2026	%	3,3	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht 2019

des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 15. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte 3
2 Kennziffern und Schwellenwerte 3
2.1 Struktureller Finanzierungssaldo 3
2.2 Kreditfinanzierungsquote 4
2.3 Zins-Steuer-Quote 4
2.4 Schuldenstand 5
2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung 5
3 Feststellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen 6
4 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen 6
5 Zusammenfassende Bewertung 8

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht, der dem Stabilitätsrat jeweils bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen ist, enthält eine Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

– (struktureller) Finanzierungssaldo,

– Kreditfinanzierungsquote,

– Zins-Steuer-Quote sowie

– Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (Abschnitt 2).

Darüber hinaus ist zu berichten, ob die jeweils landesrechtlich geltende verfassungsmäßige Obergrenze der Neuverschuldung eingehalten wurde (Abschnitt 3).

Der letzte Teil des Berichts besteht aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (Abschnitt 4).

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Struktureller Finanzierungssaldo

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltsmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings keine Entscheidung zugunsten eines Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer ergeben sich im Zeitrahmen der »Aktuellen Haushaltslage« aus dem Länderdurchschnitt abzüglich 200 Euro je Einwohner. Für den Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert des Jahres 2019 um weitere 100 Euro je Einwohner gesenkt.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		DHH 2020	DHH 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	212	281	246	**nein**	66	-162	9	6	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						

Im Zeitrahmen von 2017 bis 2019 (»Aktuelle Haushaltslage«) ist der strukturelle Finanzierungssaldo insgesamt unauffällig. Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023, der den Doppelhaushalt 2020/2021 sowie die Planungsjahre 2022 und 2023 umfasst.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des Länderfinanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Als Schwellenwert gilt im Gegenwartszeitraum der Länderdurchschnitt erhöht um drei Prozentpunkte; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres vier weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		DHH 2020	DHH 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Kreditfinanzierungsquote	%	-6,9	-3,9	-1,6	**nein**	-1,6	-0,9	0,0	-0,2	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						

In beiden betrachteten Zeiträumen ist die Kreditfinanzierungsquote des Landes Berlin unauffällig. Das negative Vorzeichen weist auf eine Nettokredittilgung hin.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben am Kreditmarkt zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Länderfinanzausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		DHH 2020	DHH 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Zins-Steuer-Quote	%	6,1	5,4	**5,8**	**nein**	4,9	4,7	4,6	4,4	**nein**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8		6,8	6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						

Berlin wird den Schwellenwert im laufenden Jahr voraussichtlich minimal überschreiten. Ursächlich dafür waren die im 1. Nachtragshaushalt 2019 noch vorsichtigeren Annahmen Berlins über die Entwicklung des Zinsniveaus. Insgesamt bleibt die Kennziffer im Beobachtungszeitraum unauffällig, da mindestens zwei Werte den Schwellenwert für eine Auffälligkeit überschreiten müssten. Im Finanzplanungszeitraum liegt die Kennziffer unterhalb der Schwellenwerte und ist somit ebenfalls unauffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 200 Euro addiert.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		DHH 2020	DHH 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Schuldenstand	€ je Einw.	**15.783**	**15.037**	**14.913**	**ja**	**14.787**	14.716	14.739	14.745	**nein**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461		14.661	14.861	15.061	15.261	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						

Für Berlin ist diese Kennziffer im Zeitraum von 2017 bis 2020 auffällig. Für den Finanzplanungszeitraum von 2021 bis 2023 weist Berlin erstmalig keine Auffälligkeit bei der Kennziffer auf.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume (»Aktuelle Haushaltslage« 2016 bis 2018; bzw. »Finanzplanung« 2019 bis 2022 einschließlich des zweiten Jahres des Doppelhaushalts 2018/2019) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		DHH 2020	DHH 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	212	281	246	**nein**	66	-162	9	6	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-6,9	-3,9	-1,6	**nein**	-1,6	-0,9	0,0	-0,2	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	6,1	5,4	**5,8**	**nein**	4,9	4,7	4,6	4,4	**nein**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8		6,8	6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**15.783**	**15.037**	**14.913**	**ja**	**14.787**	14.716	14.739	14.745	**nein**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461		14.661	14.861	15.061	15.261	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Die Kennziffern weisen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.										

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Im Zeitraum 2017 bis 2019 ist für Berlin eine von vier Haushaltskennziffern auffällig; damit wird dieser Zeitraum insgesamt als unauffällig gewertet. Auch der als einzige Kennziffer im Finanzplanungszeitraum auffällige Schuldenstand lässt diesen gesamten Zeitraum als unauffällig gelten. Wie schon in der Kennziffernanalyse des Vorjahres weist Berlin damit insgesamt den Status »unauffällig« aus.

3 Feststellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Für die Jahre 2016 bis einschließlich 2019 ist zur Feststellung der Zulässigkeit der Nettoneuverschuldung maßgeblich Art. 87 Abs. 2 VvB:

> »Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.«

Grundsätzlich bezieht sich die zitierte Verfassungsnorm auf die im Haushalt veranschlagte Kreditaufnahme. Misst man in Ergänzung dazu das Ist der abgeschlossenen Haushaltsjahre 2017 und 2018 an dieser Regel, kann festgestellt werden, dass es in beiden Jahren keine Nettokreditaufnahme, sondern eine Schuldentilgung gegeben hat.

Im Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für das Haushaltsjahr 2019 ist für das Jahr 2019 keine Kreditermächtigung zur Deckung von Ausgaben vorgesehen. Gleiches gilt gemäß dem Entwurf des Senats für den Doppelhaushalt 2020/2021.

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Berlin hat bisher keine landesgesetzliche Regelung zur grundgesetzlichen Schuldenbremse verabschiedet. Bis zu einem Inkrafttreten einer solchen gilt für die Jahre ab 2020 die grundgesetzliche Schuldenbremse direkt. Da der Haushaltsentwurf für die Jahre 2020/2021 keine Nettokreditaufnahme vorsieht, erfüllt Berlin planerisch in diesen Jahren die grundgesetzliche Schuldenbremse. Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 einen Entwurf zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in das Berliner Landesrecht beschlossen. In der am 6. August 2019 vom Senat beschlossenen Finanzplanung von Berlin 2019-23 wird nachgewiesen, dass – unter der Annahme der Umsetzung des Senatsentwurfs –die landesrechtliche Schuldenbremse im Finanzplanungszeitraum eingehalten wird.

4 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion Berlin		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	3,9	1,8	4,8
2019-2026	%	3,3	1,3	4,3

Berlin bleibt auch nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist auch im Jahr 2019 nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion kommt zum gleichen Ergebnis.

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Entwurf DHH/Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		DHH 2020	DHH 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	212	281	246	**nein**	66	-162	9	6	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-6,9	-3,9	-1,6	**nein**	-1,6	-0,9	0,0	-0,2	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	6,1	5,4	**5,8**	**nein**	4,9	4,7	4,6	4,4	**nein**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8		6,8	6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**15.783**	**15.037**	**14.913**	**ja**	**14.787**	14.716	14.739	14.745	**nein**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461		14.661	14.861	15.061	15.261	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Die Kennziffern weisen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.										

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Berlin		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	3,9	1,8	4,8
2019-2026	%	3,3	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BRANDENBURG

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Brandenburg		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	220	182	-161	**nein**	-232	-8	-11		**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,3	-0,1	-0,7	**nein**	0,0	0,0	0,1		**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	3,4	3,1	3,2	**nein**	3,1	3,0	3,0		**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.027	5.867	5.867	**nein**	5.867	5.867	5.867		**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Brandenburg		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,4	1,8	4,8
2019-2026	%	3,4	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IMPRESSUM
Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis **5**

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte **6**

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze **8**

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern **9**

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) **11**

V. Bewertung der Haushaltslage **12**

VI. Zusammenfassung **13**

Anlagen **14**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
EU	Europäische Union
EW	Einwohner/in
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPl	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LFA	Länderfinanzausgleich
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage

Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 als eines der wesentlichen Ergebnisse der gemeinsamen Kommission von Bundesrat und Bundestag zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a Grundgesetz (GG) i. V. m. §§ 2 ff. Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Zentrale Aufgabe ist die laufende Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern.[1] Mittels eines Frühwarnsystems sollen drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkannt und ggf. Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Potenziell wird damit die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte begleitet und unterstützt.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf dem jährlich vorzulegenden Stabilitätsbericht. Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Bericht

- die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung,
- die Darstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten.

Die Stabilitätsberichte sind grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober vorzulegen. Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen. Die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die zugrundeliegenden Beratungsunterlagen werden veröffentlicht.

I.2 Methodik und Verfahren

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern

- dem strukturellen Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.[2]

Die Betrachtung dieser vier Kennziffern soll eine Analyse des Haushalts ermöglichen. Für jede Kennziffer wurden allgemein geltende Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der

[1] Des Weiteren gehören insbesondere die Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG und die Überprüfung der Einhaltung der europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin, der gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu den Aufgaben des Stabilitätsrats.

[2] Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.[3]

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.[4]

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungsstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je Einwohner/in (struktureller Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen. Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, sollen aus systematischen Gründen einbezogen werden, sobald das sogenannte Schalenkonzept des Statistischen Bundesamtes vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.[5]

Der Stabilitätsbericht enthält außerdem gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die ebenfalls auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrate am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.[6]

[3] Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

[4] Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

[5] Mit dem Schalenkonzept wird die Systematik des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESGV 2010) schrittweise in der Jahresrechnungsstatistik umgesetzt. Zielsetzung des Schalenkonzepts ist eine bessere Vergleichbarkeit der Datengrundlage durch eine Integration der aus dem Sektor Staat ausgegliederten Einheiten (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) in die Kernhaushalte.

[6] Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Artikel 109 GG legt für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundzüge für die verfassungsrechtliche Begrenzung der Nettokreditaufnahme fest. Bund und Länder müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen.[7] Abweichungen sind insbesondere zum symmetrischen Ausgleich der Auswirkungen von konjunkturellen Schwankungen auf die öffentlichen Haushalte möglich.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen vom Bund ab dem Jahr 2016 und von den Ländern ab dem Jahr 2020 eingehalten werden. Auf Grundlage der Übergangsregelung in Artikel 143d GG können die Länder bis dahin nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikel 109 GG abweichen. Die Länder müssen ihre Haushalte in der Übergangsphase so aufstellen, dass die Vorgabe strukturell ausgeglichener Haushalte ab dem Jahr 2020 erfüllt wird.

Nach Artikel 103 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in Verbindung mit § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen die Einnahmen aus Krediten die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Begrenzung sind nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. In diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Das Land Brandenburg hält die für die zulässige Kreditaufnahme maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen im Haushaltsplan für das Jahr 2019 ein. Wie auch im Jahr 2018 wird keine Nettokreditaufnahme veranschlagt und damit das haushaltspolitische Ziel, auf eine Nettokreditaufnahme zu verzichten, weiterhin umgesetzt. Aus den veranschlagten Ausgaben für Investitionen (bereinigt um Einnahmen aus Zuweisungen, Beiträgen und sonstigen Zuschüssen für Investitionen (Obergruppe (OGr.) 33 und 34)) in Höhe von 796,4 Mio. Euro für das Jahr 2019 ergibt sich folglich eine Differenz in gleicher Höhe.

Tabelle 1: Entwicklung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditgrenze (in Mio. Euro)

	2019
Eigenfinanzierte Investitionen	796,4
Nettokreditaufnahme	0,0
Differenz	796,4

Quelle: Haushaltsplan 2019/2020, eigene Berechnung.

[7] Dabei bleibt dem Bund nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 4 GG die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme von bis zu 0,35 % des nominalen BIP.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 2 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Für die Jahre 2021 und 2022 basieren die Angaben auf der Finanzplanung 2018 - 2022. Da für das Jahr 2023 zum Zeitpunkt der Datenmeldung keine beschlossene mittelfristige Finanzplanung vorlag, werden für dieses Jahr keine Kennziffern ausgewiesen.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	**220**	**182**	**-161**	**nein**	**-232**	**-8**	**-11**	**-**	**nein**
Schwellenwert	*-40*	*48*	*-182*		*-282*	*-282*	*-282*		
Länderdurchschnitt	*160*	*248*	*18*						
Kreditfinanzierungsquote (%)	**-2,3**	**-0,1**	**-0,7**	**nein**	**0**	**0**	**0,1**	**-**	**nein**
Schwellenwert	*1,0*	*3,6*	*1,9*		*5,9*	*5,9*	*5,9*		
Länderdurchschnitt	*-2,0*	*0,6*	*-1,1*						
Zins-Steuer-Quote (%)	**3,4**	**3,1**	**3,2**	**nein**	**3,1**	**3,0**	**3,0**	**-**	**nein**
Schwellenwert	*5,9*	*5,2*	*5,4*		*6,4*	*6,4*	*6,4*		
Länderdurchschnitt	*4,2*	*3,7*	*3,8*						
Schuldenstand (€ je EW)	**6.027**	**5.867**	**5.867**	**nein**	**5.867**	**5.867**	**5.867**	**-**	**nein**
Schwellenwert	*8.638*	*8.578*	*8.545*		*8.745*	*8.945*	*9.145*		
Länderdurchschnitt	*6.645*	*6.598*	*6.573*						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Alle vier Kennziffernzeigen sich in beiden zu betrachtenden Zeiträumen unauffällig[8]:

- Der strukturelle Finanzierungssaldo ist zwar im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr gesunken, aber weiterhin deutlich positiv. Eine gute Einnahmesituation legte hier die Basis für eine solide Finanzpolitik. Für das Jahr 2019 wird im Soll ein negativer struktureller Finanzierungssaldo prognostiziert. Der Schwellenwert von -182 Euro je EW wird aber auch im Jahr 2019 eingehalten. Hintergrund für den Rückgang des Finanzierungssaldos sind u.a. höhere Personalausgaben, sowie Aufwüchse vor allem im Bereich der Bildungs- und Erziehungsausgaben, der Ausgaben im Bereich Wissenschaft, der Ausgaben für die Kommunen und für Investitionen. Weiterhin belastend wirken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Integration von Flüchtlingen sowie der weitere Rückgang der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ). Dies spiegelt sich auch im Soll des strukturellen Finanzierungssaldos für das Jahr 2020 wieder.
- Die Kreditfinanzierungsquote liegt im Ist 2018 bei -0,1 Prozent und damit klar unter dem Schwellenwert. Sie verringert sich im Soll 2019 auf rund -0,7 Prozent. Im Zeitraum der Finanz-

[8] Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich Mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

planung beträgt die Kreditfinanzierungsquote zunächst 0 Prozent und steigt im Jahr 2022 auf 0,1 Prozent.[9]

- Bei der Zins-Steuer-Quote liegen im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung wie im Vorjahr alle Werte sowohl unterhalb der Schwellenwerte als auch unterhalb der für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage berechneten Länderdurchschnitte. Das Verschuldungsniveau ist aufgrund der hohen Neuverschuldung in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre zwar weiterhin hoch, aber das anhaltend historisch niedrige Zins-Niveau und die Haushaltsüberschüsse der letzten Jahre, die stets anteilig zur Schuldentilgung eingesetzt wurden, zeigen hier Wirkung.
- Auch beim Schuldenstand werden die Schwellenwerte und der Länderdurchschnitt für alle betrachteten Jahre unterschritten. Da keine Nettokreditaufnahme vorgesehen ist, bleibt der Wert der Kennziffer im Soll 2019 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 5.867 Euro je EW. Im Zeitraum der Finanzplanung ist ebenfalls keine Nettokreditaufnahme vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Haushaltslage des Landes Brandenburg weder bei einer der Kennziffern noch in einem der beiden Zeiträume eine Auffälligkeit zeigt, die auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweist.

[9] Obwohl keine Nettokreditaufnahme geplant ist, liegt die Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2022 über 0 Prozent. Der Grund hierfür liegt in der Berechnungssystematik für die Kennziffern. Die Nettokreditaufnahme in Abgrenzung des Stabilitätsrates bezieht auch den Saldo des Pensionsfonds mit ein. Aufgrund einer geplanten Entnahme aus dem Pensionsfonds im Jahr 2022 ist der Saldo des Pensionsfonds negativ und in der Folge die Nettokreditaufnahme in Stabilitätsratsabgrenzung im Jahr 2022 positiv, obwohl keine haushalterische Nettokreditaufnahme vorgesehen ist.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.[10]

Die Standardprojektion stellt damit eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Auf dieser Grundlage kann nicht abschließend beurteilt werden, ob tatsächlich Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Rahmen der Projektion vorliegen.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018 - 2025	4,4	1,8	4,8
2019 - 2026	3,4	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwerts liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2018 - 2025 4,8 Prozent und für den Projektionszeitraum 2019 - 2026 4,3 Prozent. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrate eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsraten von jährlich 4,4 Prozent (Basis Ist 2018) bzw. 3,4 Prozent (Basis Soll 2019). Diese Zuwachsraten des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2018 bzw. 2019 auf 130 Prozent des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2025 bzw. 2026 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 1,8 Prozent bzw. 1,3 Prozent, wenn auch unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

[10] Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Bewertung der Haushaltslage

Aufgrund positiver wirtschaftlicher Rahmenbedingungen konnte Brandenburg in den vergangenen Jahren von steigenden Steuereinnahmen profitieren. Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich stiegen von rund 6.945 Mio. Euro im Jahr 2013 auf rund 8.992 Mio. Euro im Jahr 2018.

Das Haushaltsjahr 2018 konnte, nicht zuletzt aufgrund der stabilen Steuereinnahmebasis, mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 600 Mio. Euro abgeschlossen werden. Vom Jahresüberschuss wurden 150 Mio. Euro auf die Schuldentilgung verwandt und die restlichen Mittel der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die positive Lage bietet auch in den Jahren 2019 und 2020 eine gute Grundlage, weiterhin zielgerichtete Investitionen u.a. in Bildung, in den ÖPNV und die Infrastruktur umzusetzen. Die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte darf dabei jedoch nicht aus den Augen verloren werden: Zum einen läuft im Jahr 2019 der Solidarpakt II aus und zum anderen greift ab dem Jahr 2020 die Schuldenbremse auch für die Länder. Folglich sieht die Finanzplanung auch in den kommenden Jahren keine Aufnahme neuer Schulden vor.

Allerdings kann die positive Entwicklung der vergangenen Jahre nicht über die Einnahmesituation des Landes Brandenburg hinwegtäuschen: Die Steuerdeckungsquote liegt nach Abschluss des Jahres 2018 bei 70,6 Prozent und ist somit gegenüber den Vorjahren zwar angestiegen, jedoch nach wie vor deutlich niedriger als die Steuerdeckungsquote westdeutscher Länder. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch zukünftig ein Großteil der im Land getätigten Ausgaben aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden muss.

Die Gesamtverschuldung des Landes hat sich seit den 1990er-Jahren bis zum Jahr 2010 auf rund 18.662 Mio. Euro aufgebaut. Zwar konnte mit den Tilgungen von rund 291,6 Mio. Euro im Jahr 2013, 180 Mio. Euro im Jahr 2016, 230 Mio. Euro im Jahr 2017 und 150 Mio. Euro im Jahr 2018 ein Teil der Schulden abgebaut werden, der Abbau umfasste aber nur rund 4,6 Prozent der Verschuldung. Diese beträgt aktuell rund 17.810 Mio. Euro. Die Haushaltsrisiken bezüglich steigender Zinsen bleiben damit nach wie vor sehr hoch. Wieder gewonnene Gestaltungsspielräume würden dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Begrenzung des Ausgabenwachstums hat daher nach wie vor hohe Priorität. Der nicht vorhersehbaren Volatilität der Einnahmen können kurzfristig nur in geringem Maße Ausgabenanpassungen entgegengesetzt werden. Grundanliegen der Haushaltspolitik bleibt es daher, den Haushalt strukturell ausgeglichen zu gestalten, um die Wirtschafts- und Finanzpolitik auf lange Frist nachhaltig und transparent umsetzen und die ab dem Jahr 2020 greifende Schuldenbremse einhalten zu können.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	**220**	**182**	**-161**	**nein**	**-232**	**-8**	**-11**	**-**	**nein**
Schwellenwert	*-40*	*48*	*-182*		*-282*	*-282*	*-282*		
Länderdurchschnitt	*160*	*248*	*18*						
Kreditfinanzierungsquote (%)	**-2,3**	**-0,1**	**-0,7**	**nein**	**0**	**0**	**0,1**	**-**	**nein**
Schwellenwert	*1,0*	*3,6*	*1,9*		*5,9*	*5,9*	*5,9*		
Länderdurchschnitt	*-2,0*	*0,6*	*-1,1*						
Zins-Steuer-Quote (%)	**3,4**	**3,1**	**3,2**	**nein**	**3,1**	**3,0**	**3,0**	**-**	**nein**
Schwellenwert	*5,9*	*5,2*	*5,4*		*6,4*	*6,4*	*6,4*		
Länderdurchschnitt	*4,2*	*3,7*	*3,8*						
Schuldenstand (€ je EW)	**6.027**	**5.867**	**5.867**	**nein**	**5.867**	**5.867**	**5.867**	**-**	**nein**
Schwellenwert	*8.638*	*8.578*	*8.545*		*8.745*	*8.945*	*9.145*		
Länderdurchschnitt	*6.645*	*6.598*	*6.573*						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in BB	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018 - 2025	4,4	1,8	4,8
2019 - 2026	3,4	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg weist weder bei den Kennziffern in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit auf, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweist.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 2 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Auf seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat der Stabilitätsrat vier Kennziffern beschlossen. Für jede einzelne Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder orientieren sich am Länderdurchschnitt und sind als Abweichung von diesen definiert.[11]

- Struktureller Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo[12] in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse.[13] Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock[14] werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

  Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 Euro je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 Euro je EW. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.[15] Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.

  Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden bereinigt um LFA-Leistungen bzw. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länder-

[11] Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

[12] Der Finanzierungssaldo ergibt sich gem. § 13 Absatz 4 LHO aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus Überschüssen und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführung von Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages.

[13] Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder eine implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen.

[14] Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten können gem. § 113 Absatz 2 LHO einem Sondervermögen zugeführt werden, das das Ministerium der Finanzen verwaltet. Der Grundstock ist der in Geld bestehende Teil des Grundstockvermögens. Im Land Brandenburg wurde kein Grundstock eingerichtet.

[15] Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

finanzausgleichs, allgemeine BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation).

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt). Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

  Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 Euro je EW je Jahr.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion "**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**" ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion "**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**", unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die "**Fortschreibung des Finanzplans**" zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 StabiRatG muss außerdem eine **"Standardprojektion"** der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer "Schuldenstand je EW" gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmenentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortge-

schrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrate von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem infrastrukturellen Mehrbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entsprechend der Regelung in § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gem. FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BREMEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung FPl 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	**-288**	**-220**	**-253**	**ja**	192	388	387	387	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	**11,1**	**7,3**	**4,4**	**ja**	-1,8	-4,1	-4,0	-4,0	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	**14,3**	**13,4**	**14,0**	**ja**	**13,7**	**12,9**	**12,9**	**12,9**	**ja**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8		6,8	6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**30.105**	**29.834**	**29.761**	**ja**	**29.493**	**29.171**	**28.849**	**28.526**	**ja**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461		14.661	14.861	15.061	15.261	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**ja**				**nein**				

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	**0,2**	1,8	4,8
2019-2026	%	**0,3**	1,3	4,3

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage in Bremen festgestellt. Das Land befindet sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Freie
Hansestadt
Bremen

BERICHT zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes

-Stabilitätsbericht 2019-

Der Senator für Finanzen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes

Bremen, 24. September 2019

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Stabilitätsbericht 2019 vor.

1. Vorbemerkungen

a. Gemäß § 4 Absatz 2 StabiRatG wird auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Kennziffern und Schwellenwerte das Drohen einer Haushaltsnotlage geprüft. Eine verbindliche Festlegung von Indikatoren und Schwellenwerten, die den Bestand einer Haushaltsnotlage definieren, ist immer noch nicht erfolgt.
Die Freie Hansestadt Bremen stellt hierzu fest, dass die im nachfolgenden Bericht zur Analyse der aktuellen Lage und der mittelfristigen Entwicklung der Haushalte herangezogenen Kennzahlen eindeutig eine bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens belegen. Die Feststellung, dass Bremen die aufgrund von § 4 StabiRatG festgelegten Schwellenwerte für eine drohende Haushaltsnotlage im aktuellen Zeitraum überschreitet, ist vor diesem Hintergrund zu erwarten und folgerichtig.

b. Eine dauerhaft tragfähige Sanierung der bremischen Haushalte setzt neben einer aufgabengerechten Finanzausstattung insbesondere die Lösung der Altschuldenproblematik voraus. Die Bremen und dem Saarland ab dem Jahr 2020 gewährten Sanierungshilfen ermöglichen dabei auch den Einstieg in die Schuldentilgung.

c. Bremen wird die möglichen Eigenbeiträge zur Sanierung seiner Haushalte leisten und damit die bestehenden Chancen zum vollständigen Abbau der Neuverschuldung, ab dem Jahr 2020 zur Schuldentilgung, weiterhin nutzen. Das verlängerte Sanierungsprogramm 2017 – 2020 und die zugehörigen halbjährigen Sanierungsberichte dokumentieren die hierzu geplanten und realisierten Eigenanstrengungen des Landes zum Abbau der Neuverschuldung insgesamt und maßnahmenbezogen.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ergeben sich aus Art. 131a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV), der die von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehenen Regelungen zur Beschränkung der strukturellen Nettoneuverschuldung in Landesrecht umsetzt. Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 fügt Art. 131b BremLV eine Übergangsregelung hinzu, wonach ein strukturelles Finanzierungsdefizit zulässig ist, soweit die gemäß Art. 143d Abs. 2 GG, dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung übernommene Konsolidierungsverpflichtung eingehalten wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Einhaltung dieser Konsolidierungsverpflichtung im abgelaufenen Jahr hat die Freie Hansestadt Bremen dem Stabilitätsrat mit dem Konsolidierungsbericht 2018 dargelegt. Der Stabilitätsrat hat die Einhaltung am 18. Juni 2019 formal festgestellt, der Haushalt für das Haushaltsjahr 2018 hielt die verfassungsrechtlichen Vorgaben somit ein.

3. Bericht über die Haushaltsentwicklung

3.1. Zeitraum 2017 - 2019 (aktuelle Haushaltslage)

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in **Tabelle 1** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenübergestellt.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere beim Schuldenstand die inhaltlich nicht zu begründende, extreme Überhöhung des Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) einen rechnerischen Gestaltungsspielraum schafft, der bei sachgerechter Definition eine unter dem Aspekt drohender Haushaltsnotlage noch akzeptablen einwohnerbezogenen Schuldenstandes nicht bestehen würde.

Trotz der teilweise künstlichen Erhöhung von Schwellenwerten für die Stadtstaaten überschreitet Bremen seit Beginn der Kennzahlenermittlung in allen bisher abgeschlossenen Haushaltsjahren den jeweiligen Schwellenwert aller vier Kennzahlen deutlich. Dies dokumentiert formal eine immer wieder drohende, faktisch aber auch eine seit längerem bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens.

Tab. 1

		Aktuelle Haushaltslage			
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Überschreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	**-288**	**-220**	**-253**	**ja**
Schwellenwert		-40	48	-182	
Länderdurchschnitt		160	248	18	
Kreditfinanzierungsquote	%	**11,1**	**7,3**	**4,4**	**ja**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1	
Zins-Steuer-Quote	%	**14,3**	**13,4**	**14,0**	**ja**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8	
Schuldenstand	€ je Einw.	**30.105**	**29.834**	**29.761**	**ja**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573	
Auffälligkeit im Zeitraum			**ja**		

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen für Bremen und den Länderdurchschnitt die Entwicklung der vier zur Messung einer drohenden Notlage maßgeblichen Kennziffern seit 2008, wobei der Bereich, in dem die Haushaltsnotlage droht, von dem Bereich einer noch nicht kritischen Haushaltslage optisch abgesetzt ist.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Entwicklung der Kennzahlen dokumentiert dabei, dass trotz aller Haushaltsverbesserungen ab dem Beginn des Konsolidierungszeitraumes weiterhin bei keiner Kennzahl der aktuellen Haushaltslage der jeweilige Bereich einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage erreicht werden konnte.

Obwohl ab dem Jahr 2015 der Finanzierungssaldo der bremischen Haushalte durch erhebliche, für die Aufnahme und Integration Geflüchteter notwendigen Mehraufwendungen überlagert wurde, verdeutlicht die nachfolgende Abbildung die kontinuierlichen Verbesserungen im Haushaltsabschluss, bei dem seit 2010 das Defizit in der hier gewählten Abgrenzung um knapp 90 % verringert werden konnte.

Abb. 1: "struktureller" Finanzierungssaldo in € je Einwohner

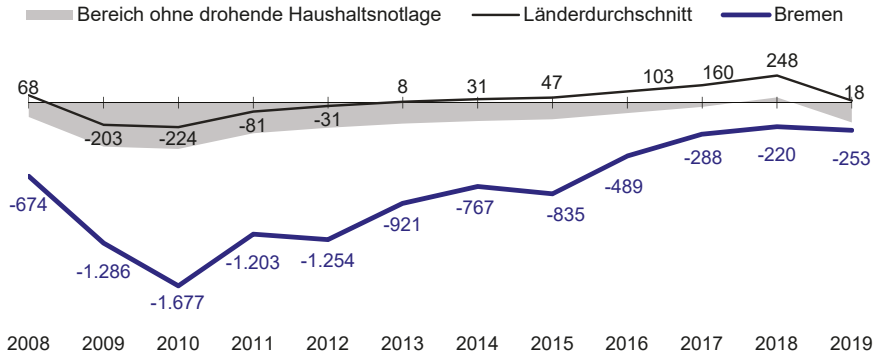

Zu beachten ist dabei, dass für das laufende Jahr noch die Anschlagswerte grundlegend sind und der „strukturelle Finanzierungssaldo“ in der hier abgebildeten Version nicht mit dem „strukturellen Finanzierungssaldo“ des Konsolidierungsregimes gleichzusetzen ist. Der Stadtstaat Bremen hat sich als Konsolidierungsland verpflichtet, das strukturelle Defizit des Haushalts 2010 in zehn gleich großen Schritten bis 2020 vollständig abzubauen und darüber gesondert zu berichten (Konsolidierungsbericht). Das in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund als zentrale Kennzahl für den Konsolidierungskurs definierte strukturelle Defizit weicht dabei erheblich von dem hier berechneten, ebenfalls als „strukturell“ bezeichneten Defizit ab, da die vorliegenden Daten weder die konjunkturelle Bereinigung der steuerabhängigen Einnahmen noch die unterschiedlichen Niveaus von außerhaushaltsmäßigen Finanzierungen über ausgegliederte Einheiten mit eigener Kreditermächtigung berücksichtigen.

Der Verlauf der nachfolgend dargestellten Kreditfinanzierungsquote **(Abb. 2)** korrespondiert weitgehend mit dem Verlauf des Finanzierungssaldos. Auffällig ist dabei die deutliche Annäherung Bremens an den Schwellenwert des Bereichs einer nicht-kritischen Haushaltslage zumindest in den letzten beiden Jahren sowie die Tatsache, dass sich der Länderdurchschnitt seit Jahren um den Nullwert bewegt und somit seit erstmaligem Unterschreiten dieser Grenze im Jahr 2015 keine kontinuierlichen Verbesserungen mehr festzustellen sind.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abb. 2: Kreditfinanzierungsquote in %

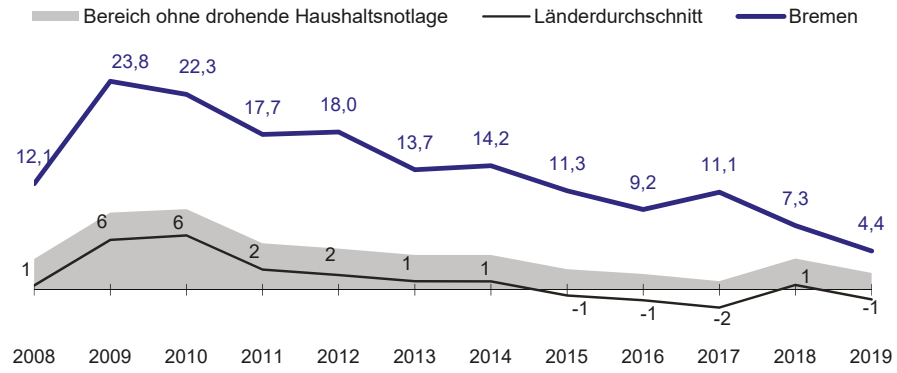

Zusammen mit der Zins-Steuer-Quote **(Abb. 3)** wurde die Kreditfinanzierungsquote vom Bundesverfassungsgericht 1992 als Indikator für das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage herangezogen. Dabei wurde festgestellt, dass eine extreme Haushaltsnotlage auf jeden Fall besteht, wenn ein Land durchgängig eine mindestens 72 % höhere Zins-Steuer-Quote und eine mehr als doppelt so hohe Kreditfinanzierungsquote wie der Länderdurchschnitt aufweist.

Unter anderem aufgrund der Bewegung der Kreditfinanzierungsquote der Ländergesamtheit um den Nullwert weist Bremen bei dieser Kennzahl aktuell eine deutliche Überschreitung des damals vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Grenzwertes auf. Auch die Zins-Steuer-Quote erfüllt mit einer aktuellen Überschreitung des Durchschnittswertes um ca. 260 % klar die damaligen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage

Im Gegensatz zu den beiden Kennzahlen zum Defizit und zur Kreditfinanzierung findet bei den Kennzahlen, die den Schuldenstand bzw. die daraus resultierenden Zinslasten abbilden, keine relevante Annährung Bremens an die anderen Länder statt. Seit Ende der Finanz- und Wirtschaftskrise 2011 variiert der Abstand der bremischen Zins-Steuer-Quote vom Wert der Ländergesamtheit zwischen 9 und 12 %-Punkten.

Abb. 3: Zins-Steuer-Quote in %

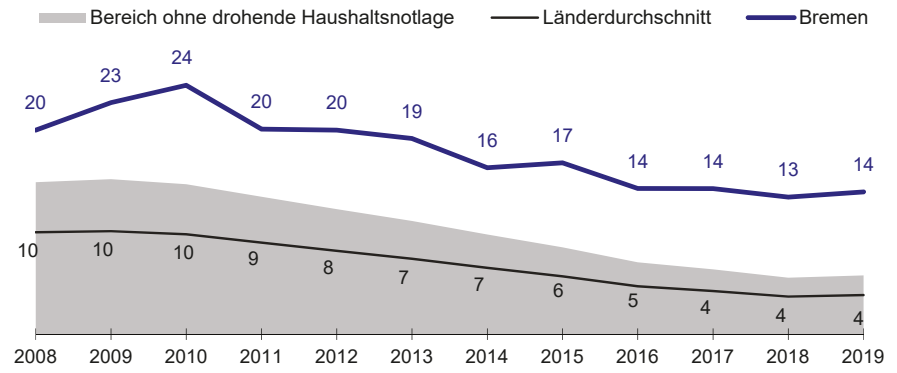

Die einwohnerbezogene Schuldenentwicklung **(Abb. 4)** Bremens hat sich trotz aller Haushaltsverbesserungen während der Konsolidierungsjahre zunächst sogar von den

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

übrigen Ländern weiter entkoppelt, die vielfach bereits mit der Netto-Tilgung von Altschulden beginnen konnten. Damit entfernte sich Bremen auch weiter vom Schwellenwert einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage, der ohnehin für die Stadtstaaten mit 220 % des Länderdurchschnitts ein unbegründet hohes Niveau aufweist.

Bei der Entwicklung des einwohnerbezogenen bremischen Schuldenstands wird zudem deutlich, dass die bis 2015 ansteigende Tendenz in den nachfolgenden Jahren – auch aufgrund von Einwohnergewinnen – beendet werden konnte.

Abb. 4: Schuldenstand in € je Einwohner

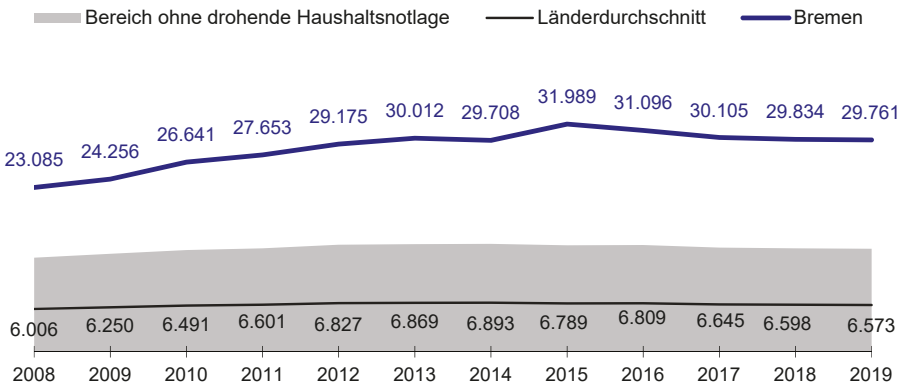

Trotz wesentlicher Einschränkungen in der Aussagekraft der einzelnen Kennzahlen und Schwellenwertberechnungen zeigen die Länderdurchschnitts- und Schwellenwert-Vergleiche, dass Besonderheit und Grad der Problemlage der bremischen Haushalte aktuell noch sowohl die eher vergangenheitsorientierten Kennzahlen (Schuldenstand mit korrespondierender Zins-Steuer-Quote) als auch die Werte, die die zum Teil damit im Zusammenhang stehende aktuelle Haushaltslage beschreiben (Finanzierungssaldo mit korrespondierender Kreditfinanzierungsquote), betreffen.

Abb. 5: Kennzahlen zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage 2018

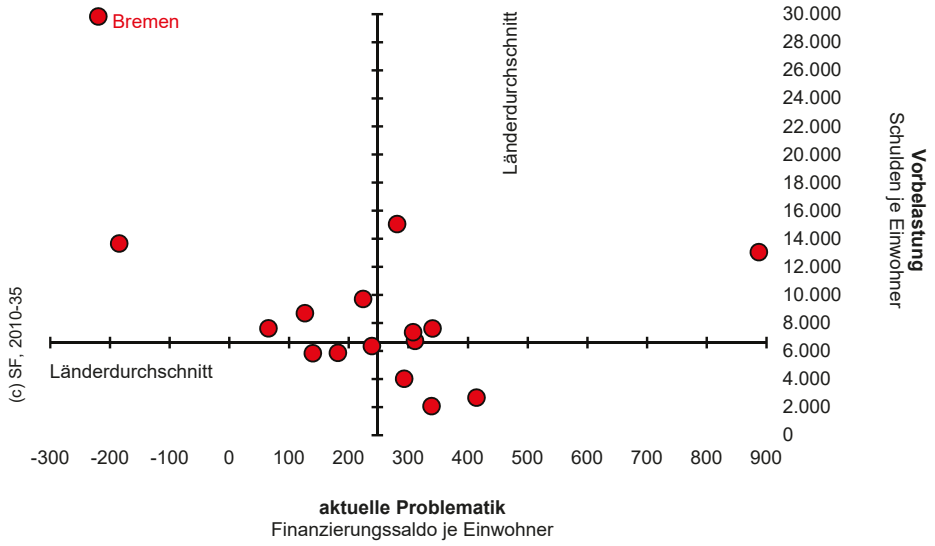

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dies verdeutlicht in besonderem Maße die **Abbildung 5** für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Koordinaten der Freien Hansestadt Bremen und deren Abstand zu den Länderdurchschnitten, aber auch zu allen anderen Ländern, im Sektor „überdurchschnittliche Schulden und überdurchschnittliches Defizit“ belegen dabei den Grad der bestehenden extremen Haushaltsnotlage Bremens.

Nur vier Länder (die drei Stadtstaaten sowie das Saarland) weisen 2018 eine deutlich überproportionale Vorbelastung (Schulden je Einwohner) auf, nur zwei dieser Länder (Bremen und Saarland) verzeichnen auch eine stark überdurchschnittliche aktuelle Problematik (Finanzierungssaldo je Einwohner), wobei erkennbar der bremische Haushalt – trotz aller bisherigen Erfolge im Konsolidierungskurs – im Vergleich zu allen anderen Ländern weiterhin die mit Abstand höchsten Belastungswerte aufweist.

3.2. Zeitraum 2020 - 2023 (Finanzplanung)

Aktuell stehen die Arbeiten an der Finanzplanung 2019-2023 und des Eckwertebeschlusses für die Haushaltsaufstellung 2020/21 an, sodass die bremischen Daten der **nachfolgenden Tabelle** noch auf den Werten des aktuellen Finanzplans 2017-2021 basieren. Für die Jahre 2022/23 wurden die Werte des Kernhaushaltes des Jahres 2021 unverändert überrollt, allein die Einbeziehung der Anstalt für Versorgungsvorsorge, für die bereits längerfristige Planwerte vorliegen, sorgt für leichte Veränderungen. Demnach weist der Stadtstaat Bremen – trotz durchgehender Überschreitungen bei den Planungswerten der Zins-Steuer-Quote und des Schuldenstands – im Teilzeitraum der Finanzplanung keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage mehr auf.

Tab. 2

		Finanzplanung				
				Planung		Über-schreitung
		2020	2021	2022	2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	**192**	**388**	**387**	**387**	**nein**
Schwellenwert		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt						
Kreditfinanzierungsquote	%	**-1,8**	**-4,1**	**-4,0**	**-4,0**	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt						
Zins-Steuer-Quote	%	**13,7**	**12,9**	**12,9**	**12,9**	**ja**
Schwellenwert		6,8	6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt						
Schuldenstand	€ je Einw.	**29.712**	**29.390**	**29.068**	**29.068**	**ja**
Schwellenwert		14.661	14.861	15.061	15.261	
Länderdurchschnitt						
Auffälligkeit im Zeitraum				**nein**		

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind jedoch folgende Hinweise erforderlich:

1. Die Schwellenwerte zur Berechnung einer drohenden Haushaltsnotlage ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage rechnerisch aus dem Länderdurchschnitt. Eine Notlage besteht in diesem Kontext somit immer als Relation zur Haushaltslage der Ländergesamtheit. Diese relative Haushaltsnotlage wird im Finanzplanzeitraum versucht zu simulieren, indem der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben wird, da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen. Diese Fortschreibung sieht nach den Regeln des Stabilitätsrates im Finanzplanzeitraum dabei so erhebliche Aufschläge vor, dass eine Aussagekraft der Kennzahlen praktisch nur in einer Rezession (bei stark sinkenden Steuereinnahmen) gegeben wäre.
2. In einem Teilzeitraum müssen drei der vier Kennzahlen als auffällig gelten, so dass die andauernde Schwellenwertüberschreitung der beiden Kennzahlen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote), rechnerisch für eine Haushaltsnotlage nicht ausreichen.

Vor diesem Hintergrund sowie insbesondere aufgrund der fehlenden Aktualität der Daten aus der schon 2017 beschlossenen Finanzplanung und der daraus resultierenden Überrollung der Werte für 2022 und 2023 sind Interpretationen, die sich auf für den Teilbereich des Finanzplanzeitraums beziehen, aktuell nur sehr eingeschränkt möglich. Auf Folgendes ist dennoch hinzuweisen:

a. Der strukturelle Finanzierungssaldo sowie die Kreditfinanzierungsquote werden ab 2020 grundsätzlich mit anderen Vorzeichen ausgewiesen werden als im Zeitraum bis 2019, da Bremen auch aufgrund der Gewährung der Sanierungshilfen in die Schuldentilgung einsteigen wird. Inwieweit in Zukunft (sobald der Zeitraum ab 2020 mit Schwellenwerten verglichen wird, der sich aus den Haushaltsabschlüssen der anderen Länder ergibt) trotzdem eine Auffälligkeit hinsichtlich einer Haushaltsnotlage bei diesen Kennzahlen bestehen wird, bleibt dabei abzuwarten.
b. Die Zins-Steuer-Quote und der einwohnerbezogene Schuldenstand überschreiten die gesetzten Schwellenwerte weiterhin deutlich und dauerhaft. Ohne Altschuldenregelung ist bei diesen beiden Kennziffern auch keine substanzielle Annäherung an den Schwellenwert zu erwarten.
c. Insgesamt gelten im Teilzeitraum der Finanzplanung lediglich zwei Kennzahlen als auffällig, sodass der Teilzeitraum nicht als auffällig hinsichtlich einer drohenden Haushaltsnotlage zu werten ist. Ursächlich dafür sind die eigenen Konsolidierungsanstrengungen, die positiven Effekte der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, aber auch die pauschal erhöhten Schwellenwerte im Finanzplanungszeitraum, die keine Anwendung mehr finden, sobald die Plan-Jahre zukünftig als Soll- oder Ist-Jahre geprüft werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2018 - 2025 und 2019 - 2026 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen. Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanthaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt.

Tab. 3

		Standardprojektion		
		Ausgaben-Zuwachsrate p.a.	Schwellenwert p.a.	Länderdurchschnitt p.a.
2018-2025	%	**0,2**	1,8	4,8
2019-2026	%	**0,3**	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Haushaltsnotlage besteht**		

*) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Dieser Schwellenwert wird auch nach Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und den damit verbundenen Mehreinnahmen deutlich verfehlt. Dies ist vor dem Hintergrund der extremen Vorbelastung der Freien Hansestadt Bremen durch Altschulden auch zu erwarten. Für den Zeitraum bis 2020 kommt hinzu, dass die Zielsetzung des Stadtstaates noch auf die schrittweise Rückführung der Neuverschuldung gerichtet ist, sodass die hier durchgeführte Modellrechnung zwangsläufig zu völlig unrealistischen Ergebnissen führen muss.

Dabei ist zu beachten, dass die Annahmen der Standardprojektionen Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten für den Stadtstaat Bremen sogar noch erheblich verzerrt und damit deutlich geringer als tatsächlich gegeben abbilden:

- Die Überhöhung des Schuldenstand-Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) relativiert die tatsächliche Altschuldenproblematik Bremens unsachgemäß.
- Die undifferenziert ausgewiesenen Veränderungsraten der Gesamtausgaben bilden nicht ab, dass die bremischen Haushalte in stark überdurchschnittlichem Maße durch weitgehend nicht gestaltbare Zinsausgaben geprägt sind. Entsprechend höher fallen die notwendigen Ausgabenbegrenzungen bei den Primärausgaben aus.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Zusammenfassung

Im Ergebnis bestätigt der Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage gemäß der Definition aufgrund von § 4 StabiRatG.

Alle Jahreswerte aller Kennzahlen der aktuellen Haushaltslage überschreiten den Schwellenwert deutlich. Für den Planungszeitraum ist, wie auch schon in den letzten Berichten festgestellt, keine drohende Haushaltsnotlage zu konstatieren, weil nur zwei der Kennzahlen als auffällig zu werten sind. Gleichwohl ist für die Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage aufgrund von § 4 StabiRatG bereits die Auffälligkeit einer der Teilzeiträume ausschlaggebend.

Zum Prüfergebnis im Planungszeitraum ist zudem zu beachten, dass der strukturelle Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote im Planungszeitraum insbesondere deswegen nicht auffällig sind, weil die Schwellenwerte im Planungszeitraum gegenüber dem Zeitraum der aktuellen Haushaltslage erhöht werden.

Gleichzeitig werden aufgrund der Altschuldenproblematik auch weiterhin die Schwellenwerte der Indikatoren, die den Grad der strukturellen Vorbelastungen widerspiegeln (Zins-Steuer-Quote, Schuldenstand), dauerhaft und deutlich überschritten.

Tab. 4

		Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Planung 2020	2021	2022	2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	**-288**	**-220**	**-253**	**ja**	**192**	**388**	**387**	**387**	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	**11,1**	**7,3**	**4,4**	**ja**	**-1,8**	**-4,1**	**-4,0**	**-4,0**	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	**14,3**	**13,4**	**14,0**	**ja**	**13,7**	**12,9**	**12,9**	**12,9**	**ja**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8		6,8	6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**30.105**	**29.834**	**29.761**	**ja**	**29.712**	**29.390**	**29.068**	**29.068**	**ja**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461		14.661	14.861	15.061	15.261	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum				**ja**				**nein**		
Ergebnis der Kennziffern		**Haushaltsnotlage besteht**								

Zudem wird der Stadtstaat Bremen auch zukünftig die vorgegebenen Schwellenwerte der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (vgl. Tab. 3) unterschreiten.

Nichtsdestotrotz dokumentiert die kontinuierliche Verbesserung aller Kennziffern im Finanzplanungszeitraum die Fortschritte des bremischen Gesamthaushalts und verdeutlicht die Entschlossenheit, den Konsolidierungskurs der bremischen Haushalte erfolgreich zu beenden und ab dem Jahr 2020 in die Schuldentilgung einzusteigen. Dieser Fortschritt wäre durch Verschlechterungen der Einnahmeseite, insbesondere aufgrund von Steuersenkungen des Bundes zulasten von Ländern und Kommunen, jedoch unmittelbar gefährdet.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung HAMBURG

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hamburg		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	584	887	373	**nein**	356	415	512		**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-5,2	-5,9	-2,5	**nein**	-2,4	-0,7	-0,5		**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	4,3	3,5	4,5	**nein**	4,4	4,4	4,6		**nein**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8		6,8	6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	12.291	13.041	12.826	**nein**	12.609	12.517	12.435		**nein**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461		14.661	14.861	15.061	15.261	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hamburg		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,8	1,8	4,8
2019-2026	%	4,8	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht 2019

der Freien und Hansestadt
Hamburg
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Finanzbehörde
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Tel: 040 428 23-1602
Fax: 040 428 23-1402
stabilitaetsrat@fb.hamburg.de

www.hamburg.de/fb

Hamburg

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhalt

1. Vorbemerkung 3
2. Kurzbericht zur Haushaltsentwicklung 4
2.1 Haushaltsjahr 2017 4
2.2 Haushaltsjahr 2018 4
2.3 Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie mittelfristige Finanzplanung bis 2022 4
3. Kennziffern und Schwellenwerte 5
3.1 Struktureller Finanzierungssaldo 5
3.2 Kreditfinanzierungsquote 6
3.3 Zins-Steuer-Quote 7
3.4 Schuldenstand 8
3.5 Zusammenfassung 9
4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen 9
5. Bericht zur Standardprojektion 10
6. Zusammenfassende Bewertung 11

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Vorbemerkung

Mit diesem Stabilitätsbericht kommt die Freie und Hansestadt Hamburg ihrer Verpflichtung aus § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) nach. Dem Stabilitätsrat ist jährlich ein Stabilitätsbericht vorzulegen, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage, zur Finanzplanung und zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthält.

Die Auswertung der Hamburger Daten erfolgt nach den vom Stabilitätsrat am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren und anhand der durch die Länder übermittelten und durch das Sekretariat des Stabilitätsrates aufbereiteten Daten zu den Länderhaushalten. Der Stabilitätsbericht bzw. das Kennzifferntableau berücksichtigen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, die Haushaltsplanung für die Jahre 2019 und 2020 sowie die mittelfristige Finanzplanung des Senats bis 2022. Eine das Berichtsjahr 2023 abdeckende und vom Senat beschlossene Finanzplanung liegt noch nicht vor.

In diesem Berichtsjahr wirken sich erstmals die Stützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung der HSH Nordbank AG auf die in diesem Stabilitätsbericht abgebildeten Kennziffern aus. Gemäß einer im Arbeitskreis Stabilitätsrat vereinbarten Praxis wurden in der Vergangenheit bei mehreren Ländern Stützungsmaßnahmen zur Stabilisierung von Landesbanken infolge der Finanzmarktkrise als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ in Abzug gebracht. Bei den vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ wurden die Auswirkungen dieser Maßnahmen hingegen einbezogen. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg verfahren daher im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis Stabilitätsrat (Beschluss vom 12. Oktober 2018) bezüglich der Stützungsmaßnahmen für die ehemalige HSH Nordbank AG in gleicher Weise.

Im Zuge der abgeschlossenen Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG (vgl. hierzu Drs. 21/15510) hat die HSH Finanzfonds AöR zum Ende des Haushaltsjahres 2018 die beiden Länder unter der Rückgarantie in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2019 sowie in kommenden Haushaltsjahren werden weitere Inanspruchnahmen der Länder aus der Rückgarantie erfolgen. Im Haushaltsjahr 2018 hat Hamburg aufgrund seiner Verpflichtungen aus der Rückgarantie 2.441,7 Mio. Euro an die HSH Finanzfonds AöR geleistet. In den Ist-Werten des Haushaltsjahres 2018 sind die entsprechenden Buchungen abgebildet.

In den Soll-Werten 2019 werden keine Bereinigungen um HSH-Stützungsmaßnahmen vorgenommen. Zwar hat Hamburg in 2019 aufgrund seiner Verpflichtungen unter der Rückgarantie weitere 450 Mio. Euro an die HSH Finanzfonds AöR geleistet. Diese Ausgabe musste jedoch nicht im Haushaltsplan ermächtigt werden. Im doppischen Produkthaushalt Hamburgs (Kernhaushalt) wurde bereits in 2014 eine Rückstellung gebildet, um künftige HSH-Stützungsmaßnahmen aus der Rückgarantie leisten zu können. Die parlamentarische Ermächtigung dieser Ausgabe erfolgte daher bereits im Jahr 2014 durch die damals gebildete Rückstellung und war mithin nicht erneut zu ermächtigen (kein Nachtrag). Diese Rückstellung wurde im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 2.441,7 Mio. Euro und in 2019 in Höhe von 450 Mio. Euro zahlungswirksam aufgelöst.

In den Ist-Werten des Haushaltsjahres 2019 werden diese Zahlungen entsprechend den Buchungen für das Ist-Jahr 2018 abgebildet und bei den Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ in Abzug gebracht werden.

2. Kurzbericht zur Haushaltsentwicklung

Zum 1. Januar 2015 wurde der Hamburger Haushalt vollständig auf einen doppischen Produkthaushalt umgestellt. Die für die Haushaltsberichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat erforderlichen Daten und Kennzahlen ergeben sich aus einer kameralen Rückrechnung der doppischen Ist-Daten und Haushaltspläne, die sich aus den jeweiligen zahlungswirksamen Positionen der Haushaltspläne ergibt und in der Abgrenzung die Systematik des Stabilitätsrates berücksichtigt.

2.1 Haushaltsjahr 2017

Der strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner betrug 632 Euro.[1] Die Kreditfinanzierungsquote belief sich auf -5,2 %, die Zins-Steuer-Quote auf 4,3 %. Der Schuldenstand je Einwohner betrug 12.291 Euro.

2.2 Haushaltsjahr 2018

Der um die HSH-Stützungsmaßnahmen bereinigte strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner betrug 920 Euro.[2] Es ergab sich eine bereinigte Kreditfinanzierungsquote von -5,9 %. Die Zins-Steuer-Quote belief sich auf 3,5 % und der Schuldenstand je Einwohner auf 13.041 Euro.

2.3 Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie mittelfristige Finanzplanung bis 2022

Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sind strukturelle Finanzierungssalden je Einwohner von 373 Euro bzw. 356 Euro geplant. Nach der mittelfristigen Finanzplanung betragen diese in den Folgejahren 415 Euro (2021) und 512 Euro (2022) je Einwohner. Es wird eine Kreditfinanzierungsquote von -2,5 % (2019), -2,4 % (2020), -0,7 % (2021) und -0,5 % (2022) erwartet. Die Zins-Steuer-Quote soll sich auf 4,5 % (2019), 4,4 % (2020 und 2021) sowie 4,6 % (2022) belaufen. Der Schuldenstand je Einwohner wird voraussichtlich 12.826 Euro (2019), 12.609 Euro (2020), 12.517 Euro (2021) und 12.435 Euro (2022) betragen.

[1] Gemäß Rechnung des Stabilitätsrates beträgt der Wert 584 Euro je Einwohner. Hamburg hat nach Ablauf der Auslaufperiode für die Ermittlung des Ist-Wertes 2017 noch zwei sachlich richtige Umbuchungen im Bereich der Finanziellen Transaktionen vorgenommen, die aber nach den Regularien der amtlichen Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht mehr in der Vierteljährlichen Kassenstatistik (mit Auslaufperiode) berücksichtigt und daher im Kennzifferntableau des Stabilitätsrates herausgerechnet werden.

[2] Gemäß Rechnung des Stabilitätsrates beträgt der Wert 887 Euro je Einwohner. Hamburg hat nach Ablauf der Auslaufperiode für die Ermittlung des Ist-Wertes 2018 noch drei sachlich richtige Umbuchungen im Bereich der Finanziellen Transaktionen vorgenommen, die aber nach den Regularien der amtlichen Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht mehr in der Vierteljährlichen Kassenstatistik (mit Auslaufperiode) berücksichtigt und daher im Kennzifferntableau des Stabilitätsrates herausgerechnet werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Kennziffern und Schwellenwerte

3.1 Struktureller Finanzierungssaldo

Die Schwellenwerte werden in allen Jahren[3] unterschritten, so dass die Kennziffer durchgehend unauffällig ist. Für das Ist-Jahr 2018 wurden im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis Stabilitätsrat (Beschluss vom 12. Oktober 2018) die tatsächlichen bereinigten Gesamtausgaben in der Abgrenzung des Stabilitätsrates um die Inanspruchnahme aus der Rückgarantie von 2.441,7 Mio. Euro durch die HSH Finanzfonds AöR aus dem Kernhaushalt rechnerisch vermindert. Ohne diese Bereinigung beliefe sich der Kennziffernwert in 2018 auf -412 Euro je Einwohner.

Abbildung 1: Struktureller Finanzierungssaldo (in Euro je Einwohner)

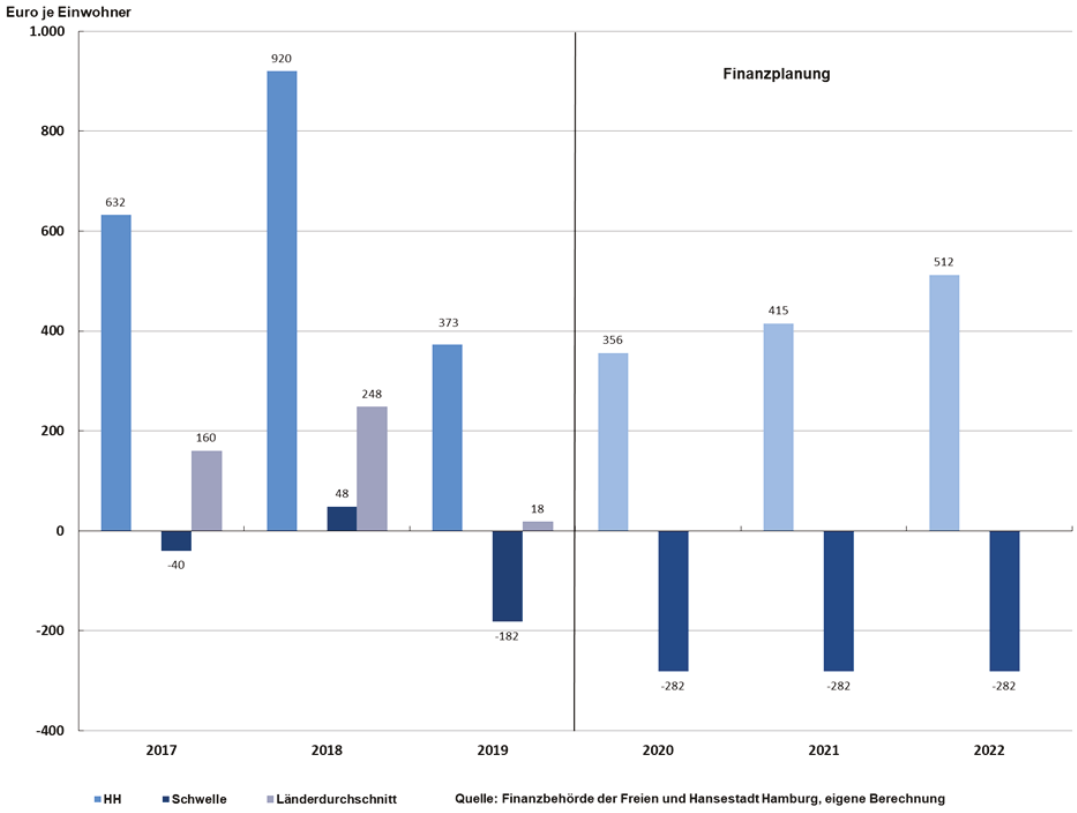

[3] Hinsichtlich der Ist-Werte 2017 und 2018 siehe Erläuterungen in Fn. 1 u. 2.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote liegt in allen Jahren unter den maßgeblichen Schwellenwerten. Dem Beschluss des Arbeitskreises Stabilitätsrat vom 12. Oktober 2018 entsprechend wurden auch bei dieser gegenwartsbezogenen Kennziffer die HSH-Stützungsmaßnahmen als Sondereffekt in Abzug gebracht. Die für 2018 durchgeführte Bereinigung der Kennziffer erfolgte über die rechnerische Verminderung der tatsächlichen „Schuldenaufnahme am Kreditmarkt“ um 2.441,7 Mio. Euro. Der Wert beträgt danach -2,5%. Ohne diese Bereinigung betrüge der Wert 9,5 %.

Abbildung 2: Kreditfinanzierungsquote (in Prozent)

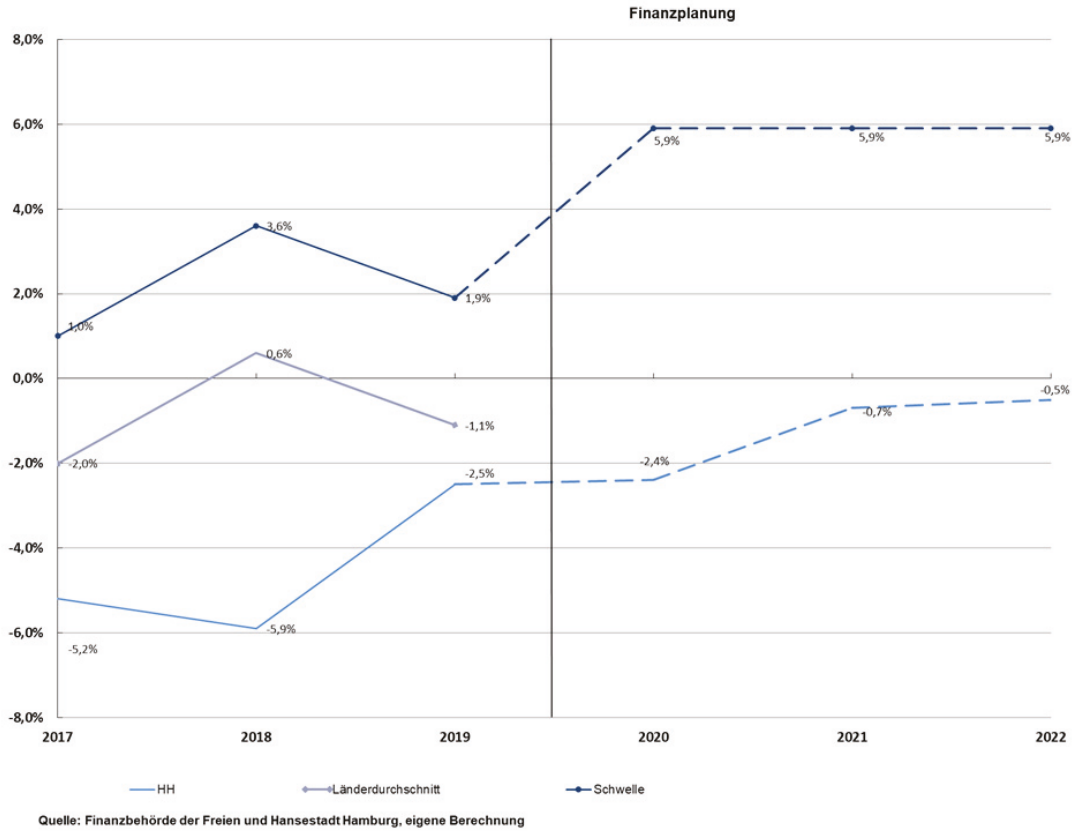

Quelle: Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, eigene Berechnung

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Schwellenwerte werden in keinem Jahr überschritten, so dass auch diese Kennziffer durchgehend unauffällig bleibt. Nach der vereinbarten Praxis des Arbeitskreises Stabilitätsrat ist eine Bereinigung um die HSH-Stützungsmaßnahmen bei dieser vergangenheitsbezogenen Kennziffer nicht zulässig. In ihr sind die Auswirkungen der HSH-Stützungsmaßnahmen demnach enthalten.

Im Übrigen hat sich die Annahme im letzten Bericht, dass sich die Zins-Steuer-Quote im Vollzug 2018 positiver entwickeln würde als geplant, bestätigt. Der im Vollzug realisierte Wert beträgt 3,5 % (anstatt 5,9 %).

Abbildung 3: Zins-Steuer-Quote (in Prozent)

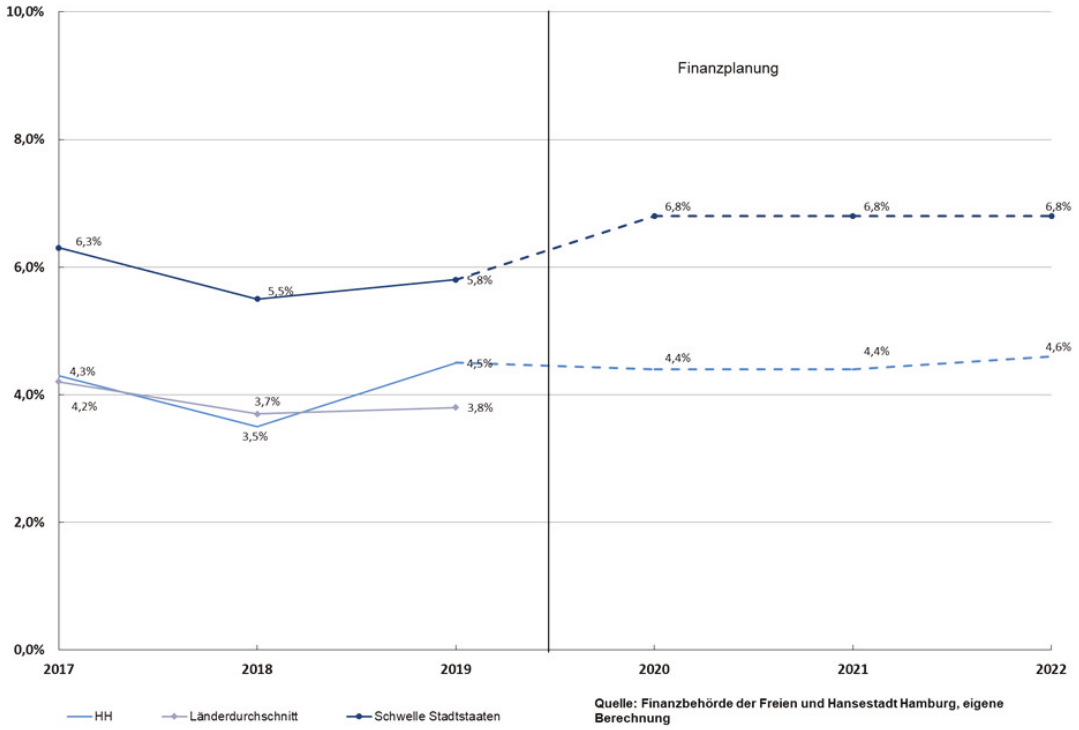

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.4 Schuldenstand

Die Schwellenwerte werden in allen Jahren eingehalten, so dass auch bei dieser Kennziffer keine Auffälligkeit besteht. Nach der vereinbarten Praxis des Stabilitätsrates ist eine Bereinigung um die HSH-Stützungsmaßnahmen bei dieser vergangenheitsbezogenen Kennziffer nicht zulässig. Die in Höhe von 2.441,7 Mio. Euro kreditär finanzierte Ausgleichszahlung für die Rückgarantie schlägt sich daher insoweit in der Kennziffer nieder. Dennoch lag die aus dem Sondereffekt der Privatisierung der HSH Nordbank AG resultierende Nettoneuverschuldung zum Jahresende 2018 mit 1.539 Mio. Euro deutlich unter der von der Bürgerschaft hierfür bewilligten Nettoneuverschuldung (2.950 Mio. Euro, vgl. Drs. 21/13504). Bereinigt um den Sondereffekt der durch die HSH Nordbank AG bedingten Kreditaufnahme hat Hamburg im Jahr 2018 Altschulden im Kernhaushalt in Höhe von 903 Millionen Euro getilgt. Im Ergebnis konnte der Anstieg des Schuldenstandes in Euro je Einwohner ungeachtet des HSH-Sondereffekts begrenzt werden.

Abbildung 4: Schuldenstand (in Euro je Einwohner)

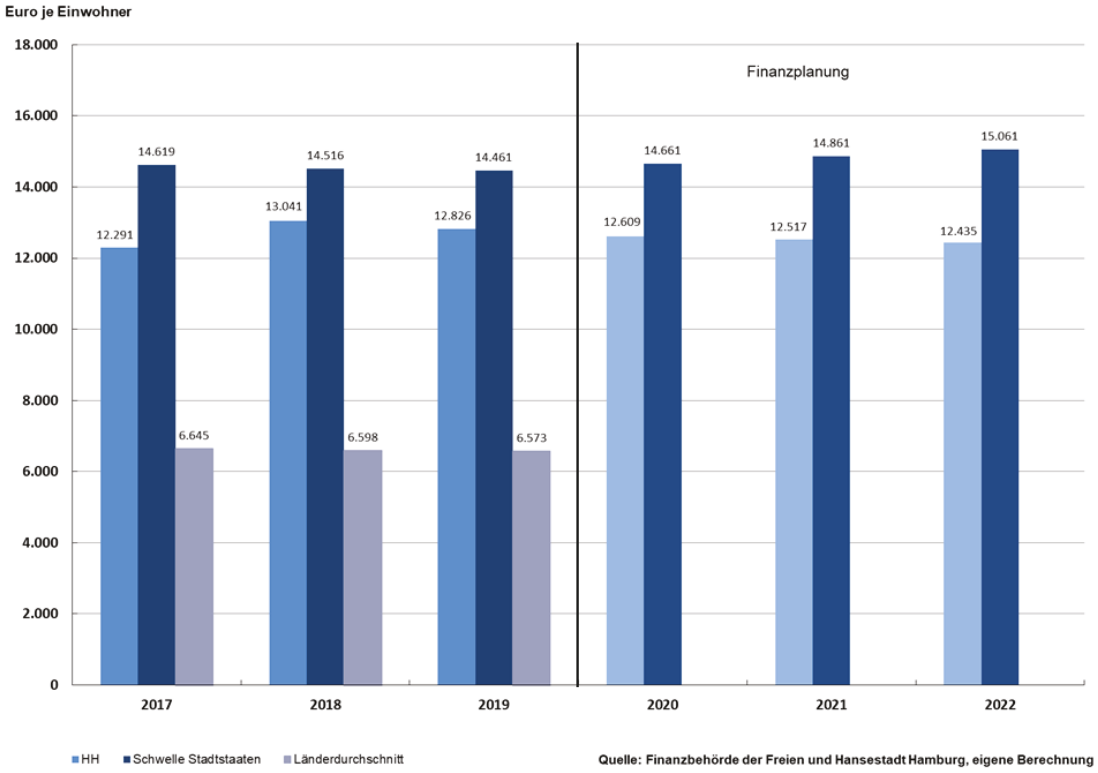

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.5 Zusammenfassung

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hamburg		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung			Über-schreitung
		Ist[4]	Ist[5]	Soll		FPl	FPl	FPl	
		2017	2018	2019		2020	2021	2022	
Struktureller Finanzierungssaldo	Euro/ Einw.	632	920	373	**nein**	356	415	512	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18					
Kreditfinanzierungsquote	%	-5,2	-5,9	-2,5	**nein**	-2,4	-0,7	-0,5	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1					
Zins-Steuer-Quote	%	4,3	3,5	4,5	**nein**	4,4	4,4	4,6	**nein**
Schwellenwert		6,3	5,5	5,8		6,8	6,8	6,8	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8					
Schuldenstand	Euro/ Einw.	12.291	13.041	12.826	**nein**	12.609	12.517	12.435	**nein**
Schwellenwert		14.619	14.516	14.461		14.661	14.861	15.061	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573					
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**			
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**							

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird in keinem der beiden Betrachtungszeiträume „Aktuelle Haushaltslage“ 2017 bis 2019 und „Finanzplanung“ 2020 bis 2022 auffällig. Insgesamt ist damit keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die Freie und Hansestadt Hamburg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein. Sowohl die Haushaltspläne der Jahre 2019 und 2020 als auch die vom Senat beschlossene mittelfristige Finanzplanung bis 2022 entsprechen den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben.

[4] Siehe Fn. 1.
[5] Siehe Fn. 2.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Bericht zur Standardprojektion

Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen. Mit dieser Standardprojektion wird modellhaft ermittelt, bei welcher rechnerischen jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“ gerade noch vermieden wird. Für den Zeitraum ab 2020 wurden erstmalig die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einbezogen.

Aus den Ergebnissen der Standardprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, so dass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich über dem Länderdurchschnitt liegend anzusehen wären.

Die maximal zulässige Abweichung von der mittleren Ausgabenrate aller Länder um drei Prozentpunkte wird unterschritten:

Abbildung 5: Abweichung der zulässigen Ausgabenzuwachsraten vom Länderdurchschnitt

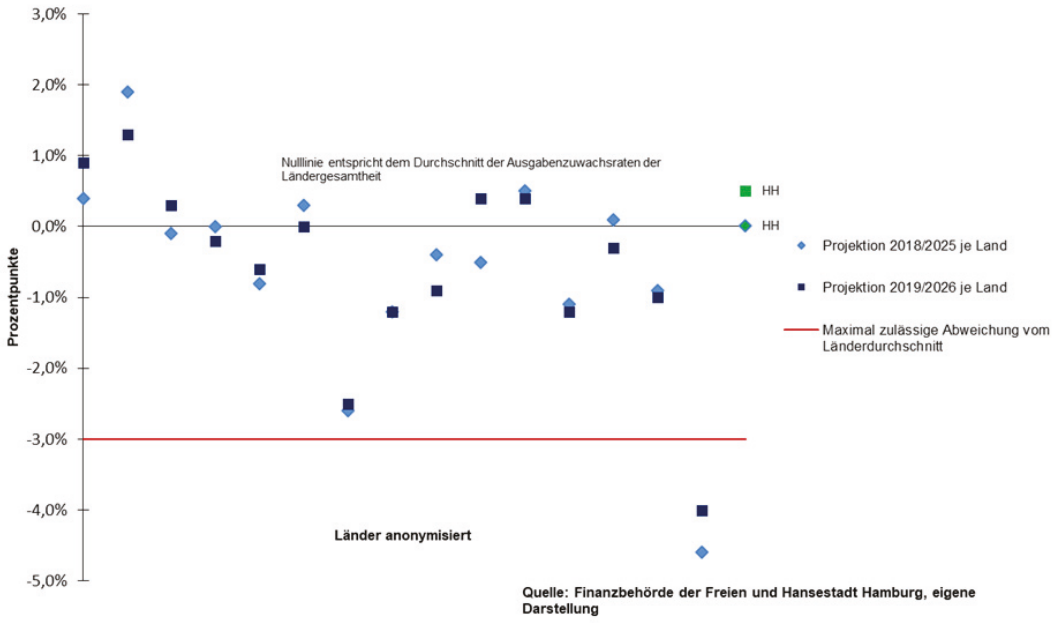

Auf der Grundlage der gegenwärtig verfügbaren Länderdaten ergibt sich für Hamburg für den Zeitraum 2018 bis 2025 eine theoretisch zulässige maximale mittlere Ausgabenzuwachsrate von rund 4,8 % pro Jahr. Der entsprechende Wert für den Zeitraum 2019 bis 2026 beträgt ebenfalls 4,8 %.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 6: Durchschnittlich zulässige jährliche Ausgabenzuwachsraten

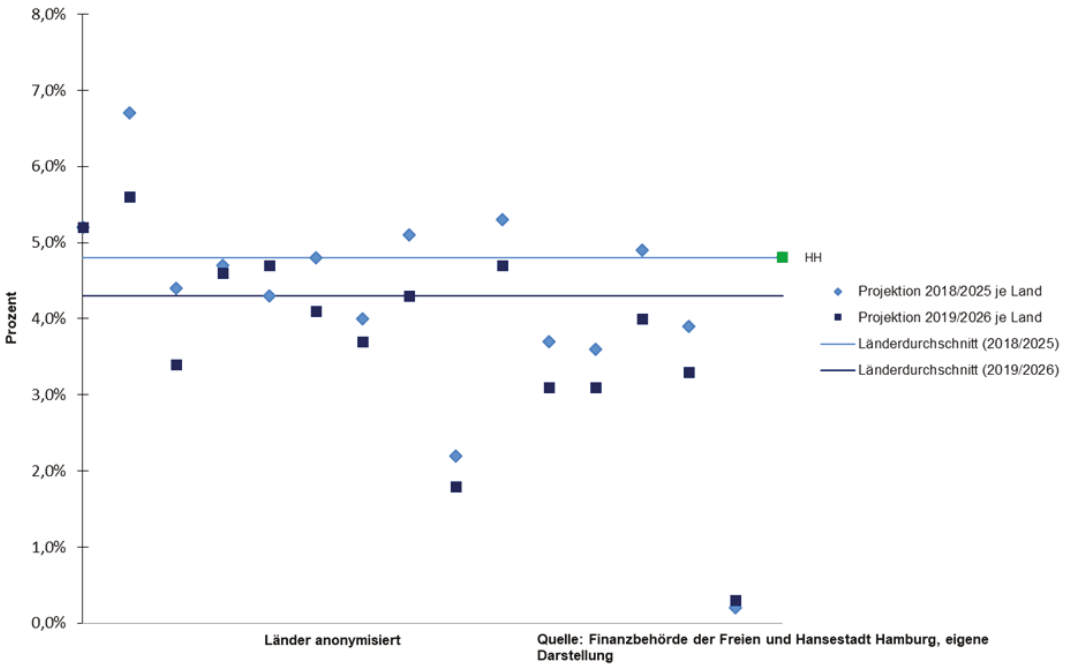

Gegenüber den mittleren Ausgabenzuwachsraten des Länderdurchschnitts von 4,8 % für die Jahre 2018 bis 2025 bzw. 4,3 % für den Zeitraum 2019 bis 2026 signalisieren die Zuwachsraten für Hamburg keine auffällig niedrige Wachstumsrate im Sinne des Prüfmaßstabes. Die Entwicklung der standardisierten mittelfristigen Projektion zeigt damit keine drohende Haushaltsnotlage an.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hamburg				
2018-2025	%	4,8	1,8	4,8
2019-2026	%	4,8	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

6. Zusammenfassende Bewertung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg ergeben sich daher weder nach den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aufgrund der Entwicklung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

* * *

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HESSEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Entwurf 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	154	239	54	**nein**	-4	38	49	68	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,7	-2,7	-1,0	**nein**	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	4,8	4,4	4,6	**nein**	4,2	4,1	4,1	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.490	6.344	6.328	**nein**	6.312	6.296	6.280	6.264	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Hessen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,7	1,8	4,8
2019-2026	%	4,6	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

HESSEN

Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2019

Hessisches Ministerium der Finanzen

Wiesbaden, im Oktober 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN 3

2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG 4

a) Grundzüge des Verfahrens 4

b) Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum 5

3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG 6

a) Grundzüge des Verfahrens 6

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion 7

4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN 7

5. AUSBLICK 8

6. ZUSAMMENFASSUNG 9

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 9

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen 10

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft 10

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Vorbemerkungen

Stabilitätsrat überwacht regelmäßig Haushalte,…

Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, eine drohende Haushaltsnotlage in einer Gebietskörperschaft so frühzeitig zu erkennen, dass rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können, um ein weiteres Abgleiten der Haushaltswirtschaft zu verhindern.

…die Einhaltung der Defizitobergrenze…

Daneben prüft der Stabilitätsrat die Einhaltung der nach Fiskalvertrag und Stabilitäts- und Wachstumspakt zulässigen Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit von maximal 0,5 % des BIP. Der Stabilitätsrat wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe nach § 7 des Stabilitätsratsgesetzes durch einen unabhängigen Beirat unterstützt. Aufgabe des Beirats ist es, zur Frage der Einhaltung dieser Obergrenze Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, ein überhöhtes Finanzierungsdefizit zu beseitigen.

…sowie die Einhaltung der Schuldenbremse

Schließlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überwachen. Das Verfahren zur künftigen Überwachung wurde in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates im Dezember 2018 beschlossen. Aus hessischer Sicht ist festzuhalten, dass eine hohe inhaltliche Kongruenz zwischen dem standardisierten Verfahren des Stabilitätsrates und den Regelungen zur hessischen Schuldenbremse besteht.

Verfahren zur Feststellung einer drohenden Notlage

Zur Überprüfung der Haushaltssituation sind Bund und Länder verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich bis Mitte Oktober einen Bericht vorzulegen. Darin sind gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen darzustellen. Signalisieren Haushaltskennziffern oder Mittelfristprojektion eine Fehlentwicklung, beschließt der Stabilitätsrat die Einleitung eines Prüfverfahrens, ob sich in der Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage anbahnt. Kommt das Prüfverfahren zu diesem Ergebnis, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Hinzuweisen ist darauf, dass die vom Stabilitätsrat beschlossene Evaluation des Kennzahlentableaus sowie der Mittelfristprojektion, die die Grundlage des vorliegenden Stabilitätsberichts bilden, noch nicht abgeschlossen ist. Die bisherigen Beratungen deuten darauf hin, dass keine substantiellen Änderungen des bisherigen Überwachungsverfahrens zu erwarten sind.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Veröffentlichung der Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden veröffentlicht.[1] Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde zudem beschlossen, dass die gesamten Beratungsunterlagen durch die Bundes- und Landesregierungen den jeweiligen Parlamenten unmittelbar zugeleitet werden. Die Herstellung von Öffentlichkeit soll dazu beitragen, die Gebietskörperschaften bei der nachhaltigen Konsolidierung ihrer Haushalte zu unterstützen.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage

Die Grundlage für die Beurteilung einer drohenden Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote richten den Blick auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner insbesondere die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.

Betrachtungszeitraum 2017 bis 2023

Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die *„Aktuelle Haushaltslage*“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im neuen Berichtszyklus also die Jahre 2017 bis 2019. Der Zeitraum „*Finanzplanung*“ legt den Fokus dagegen auf den Haushaltsentwurf für das kommende Jahr sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2023 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2017 bis 2023 maßgebend.

Die Daten für die Jahre 2017 und 2018 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2019 entsprechen sie dem am 19. Juni 2019 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Nachtragshaushalt 2019. Den Daten für das Jahr 2020 liegt der am 23. September 2019 von der Hessischen Landesregierung beschlossene Entwurf des Haushalts 2020 zugrunde. Die Kennzahlen für die Jahre 2021 bis 2023 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023, die von der Landesregierung am 14. Oktober 2019 verabschiedet wurde.

[1] Die Beschlüsse und Beratungsunterlagen können unter www.stabilitaetsrat.de abgerufen werden. Dort finden sich auch ausführliche Informationen zur Berechnung der Kennziffern sowie zur Ausgestaltung der Mittelfristprojektion.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bewertungsschema

Eine *Kennziffer* gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein *Zeitraum* gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein.

b) Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Keine Auffälligkeiten im Berichtszeitraum

Die sich bei den einzelnen Kennziffern für Hessen ergebenden Werte in beiden Teilzeiträumen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 ausgewiesen.[2] Im Ergebnis sind die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ sowie zur „Finanzplanung“ im aktuellen Berichtszeitraum durchgehend unauffällig. Die zulässigen Schwellenwerte werden bei allen Kennziffern mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	154	239	54	**nein**	-4	38	49	68	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,7	-2,7	-1,0	**nein**	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	4,8	4,4	4,6	**nein**	4,2	4,1	4,1	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.490	6.344	6.328	**nein**	6.312	6.296	6.280	6.264	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**Nein**				**Nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht**								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

[2] Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dem Ziel dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Konsolidierungskurs trägt Früchte

Der erfolgreiche Konsolidierungskurs der Landesregierung in den vergangenen Jahren findet in den Kennzahlen seinen Niederschlag: Das Land schneidet im aktuellen Berichtszeitraum 2017 bis 2019, insbesondere bei der Kreditfinanzierungsquote und dem Schuldenstand, insgesamt besser ab als der Länderdurchschnitt.

Land hält finanzpolitischen Kurs bei

Die Entwicklung der Kennziffern im Zeitraum „Finanzplanung“ unterstreicht zudem, dass sich Hessen mit dem Haushalt 2020 sowie der Finanzplanung bis 2023 – trotz verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – auch mittelfristig auf einem positiven finanzpolitischen Kurs befindet. In der Summe positive Finanzierungssalden, die weitere Tilgung von Altschulden und der damit verbundene Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung sowie eine sinkende Zins-Steuer-Quote sind hierfür deutliche Belege.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Kennziffern für Hessen weder im Zeitraum „*Aktuelle Haushaltslage*“ noch im Zeitraum „*Finanzplanung*“ eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren.

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Projektion auf Basis einheitlicher Annahmen

Der Stabilitätsbericht enthält entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der vergleichsweise komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils maximal wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die maximal zulässige Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Keine Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

Projektionsergebnis

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2018 bis 2025 sowie 2019 bis 2026 ausgewiesen. Im Ergebnis liegen die zulässigen Ausgabenzuwachsraten in Hessen in beiden Modellrechnungen jeweils im Länderdurchschnitt. Der im Stabilitätsrat vereinbarte Schwellenwert wird in jedem Jahr mit sehr hohem Sicherheitsabstand eingehalten.

Tabelle 2: Ergebnis der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2018-2025	%	4,7	1,8	4,8
2019-2026	%	4,6	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Auch die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liefert somit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Verfassungsrechtliche …

Nach der in Art. 141 der Hessischen Verfassung (HV) verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein striktes Neuverschuldungsverbot. Für den Übergangszeitraum bis zum Jahr 2020 bestimmt Art. 161 HV, dass die Haushalte dabei so aufzustellen sind, dass im Jahr 2020 die Vorgaben des Art. 141 HV (neu) eingehalten werden können. Für den Übergangszeitraum gilt darüber hinaus die bisherige investitionsorientierte Kredithöchstgrenze fort.

… und einfachgesetzliche Vorgaben

Zur Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Hessische Landtag bereits im Juni 2013 ein Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse verabschiedet (Artikel 141-Gesetz), das zum 01.01.2015 in Kraft getreten ist. Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und besonderen Notsituationen getroffen. Zudem wurde als zentraler Bestandteil ein Abbaupfad fixiert, der die Rückführung der (strukturellen) Neuverschuldung auf null in fünf gleichmäßigen Schritten bis zum Jahr 2019 verbindlich vorschreibt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land tilgt 2016 bis 2018 600 Mio. Euro alte Schulden

Das Ziel eines Haushalts ohne neue Schulden hat das Land bereits im Jahr 2016 erreicht. Erstmals seit dem Jahr 1969 konnte im Vollzug nicht nur auf die Aufnahme neuer Schulden verzichtet, sondern konnten auch Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro getilgt werden. Auch in den vergangenen beiden Jahren ermöglichten das anhaltend positive gesamtwirtschaftliche Umfeld sowie eine sparsame Mittelbewirtschaftung im Vollzug eine Reduzierung des Altschuldenbestandes des Landes um jeweils weitere 200 Mio. Euro.

Abbildung 1: Deutlicher Sicherheitsabstand zur zulässigen Nettokreditaufnahme

Nettokreditaufnahme und Kreditaufnahmegrenze 2019 bis 2023

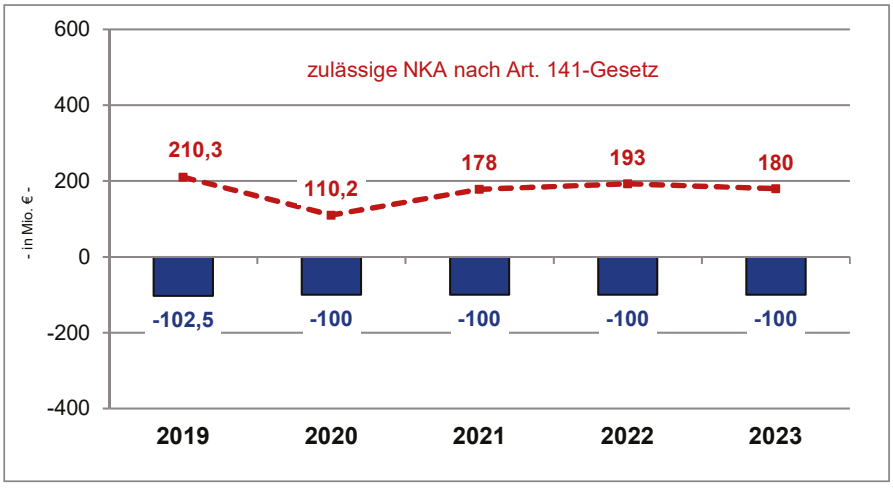

Land tilgt jährlich 100 Mio. Euro Altschulden

Im laufenden Jahr weist der hessische Landeshaushalt bereits im Plan eine Tilgung von Altschulden in Höhe von etwas mehr als 100 Mio. Euro aus[3], und auch für die Jahre 2020 bis 2023 ist eine jährliche Nettotilgung von jeweils 100 Mio. Euro vorgesehen. Damit trägt das Land den Vorgaben der Schuldenbremse (Artikel 141 HV) Rechnung. Die sich aus dem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse ergebenden Grenzen für die Kreditaufnahme können in allen Jahren mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten werden (vgl. Abbildung 1). Gleiches gilt im Übrigen auch für die bis Ende 2019 übergangsweise noch geltende „alte“, investitionsorientierte Verfassungsgrenze.

[3] Hinzu tritt im Jahr 2019 eine Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 70 Mio. Euro, die nach dem Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse ebenfalls auf die Einhaltung maximal zulässige Kreditaufnahmegrenze anzurechnen ist.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Ausblick

Generationengerechte Finanzpolitik

Die Hessische Landesregierung bekennt sich auch in der neuen Legislaturperiode nachdrücklich zu einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik. Trotz zusätzlicher Investitionen in die zukunftsrelevanten Felder der Landespolitik und einem eingetrübten gesamtwirtschaftlichen Umfeld trägt der Finanzplan bis 2023 dieser Zielsetzung Rechnung. Durch einen kontinuierlichen Abbau von Altschulden in Höhe von 100 Mio. Euro pro Jahr wird nach rund einem halben Jahrhundert nicht nur der Trend einer von Jahr zu Jahr weiter wachsenden Schuldenlast durchbrochen, sondern dauerhaft umgekehrt. Damit bewahrt das Land künftigen Generationen finanzielle Gestaltungsspielräume und lässt ihnen die Möglichkeit, die Politik selbst zu gestalten.

6. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPL 2021	FPL 2022	FPL 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	154	239	54	**nein**	-4	38	49	68	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,7	-2,7	-1,0	**nein**	-1,3	-1,3	-1,3	-1,3	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	4,8	4,4	4,6	**nein**	4,2	4,1	4,1	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.490	6.344	6.328	**nein**	6.312	6.296	6.280	6.264	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**Nein**				**Nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht**								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates; eigene Berechnungen

Die Kennziffern zur „*Aktuellen Haushaltslage*“ und zur „*Finanzplanung*“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Hessen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,7	1,8	4,8
2019-2026	%	4,6	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Die hessische Landesregierung hat – unterstützt durch die Regelungen der Schuldenbremse – die historisch günstigen Rahmenbedingungen konsequent zu einer strukturellen Konsolidierung des Landeshaushalts genutzt. Die Kennzahlen zur „*Aktuellen Haushaltslage*“, zur „*Finanzplanung*“ und zur „*Mittelfristprojektion“* sowie die hohen Sicherheitsabstände zu den Warnschwellen des Stabilitätsrates spiegeln diese Entwicklung insgesamt wider.

Auch in den kommenden Jahren trägt die Landesregierung dem Leitbild einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzpolitik Rechnung. Mit dem angestrebten schrittweisen Abbau der Altschulden des Landes und dem im Rahmen des Versorgungssicherungsgesetzes vorgesehenen weiteren Aufbau der „Versorgungsrücklage“ auf rd. 10 % der Pensionslasten nimmt die Landesregierung wichtige Weichenstellungen vor, um auch künftigen Generationen ausreichende finanzielle Gestaltungspielräume zu bewahren. Im Rahmen ihrer Gesamtstrategie achtet die Landesregierung zudem auch weiterhin darauf, im Kontext der konkreten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die Hessen als Lebensmittelpunkt und Wirtschaftsstandort zusätzlich stärken.

Ungeachtet dessen ist sich die Landesregierung der Risiken für künftige Haushalte durchaus bewusst. Dazu zählen insbesondere eine weitere Eintrübung der konjunkturellen Entwicklung als Folge negativer exogener Einflussfaktoren (u.a. Brexit, weitere Verschärfung der globalen Handelskonflikte, Auswirkungen geopolitischer Konflikte) sowie neue finanzwirksame Maßnahmen auf Bundesebene (z.B. im Rahmen des Klimaprogramms). Aber auch eine dauerhafte Abkehr vom finanzpolitischen Kurs der vergangenen Jahre birgt die Gefahr, dass die Konsolidierungserfolge im Landeshaushalt aufs Spiel gesetzt werden. Die Finanzpolitik in Hessen wird damit in den kommenden Jahren spürbare Anstrengungen unternehmen müssen, um die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten, die erforderlichen Zukunftsinvestitionen auf den Weg zu bringen und damit die gute Position des Landes im Ländervergleich dauerhaft zu behaupten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung MECKLENBURG-VORPOMMERN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Entwurf 2020	Entwurf 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	337	140	41	**nein**	-103	2	29	13	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-4,5	-4,3	-1,0	**nein**	-1,2	-1,4	-1,4	-1,4	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	3,7	3,5	4,2	**nein**	2,8	2,5	2,5	3,2	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	5.970	5.831	5.831	**nein**	5.831	5.831	5.831	5.831	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,3	1,8	4,8
2019-2026	%	4,7	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommern 2019

Mecklenburg Vorpommern

Finanzministerium

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herausgeber:
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: http://www.fm.mv-regierung.de
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:
Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1	**Zusammenfassung**	**2**
1.1	**Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**	**2**
1.2	**Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen**	**2**
1.3	**Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft**	**2**
2	**Gegenstand des Stabilitätsberichts**	**3**
2.1	**Gesetzliche Grundlage**	**3**
2.2	**Methodische Erläuterungen**	**3**
2.3	**Konjunkturelle Rahmenbedingungen**	**4**
3	**Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**	**4**
3.1	**Struktureller Finanzierungssaldo**	**4**
3.2	**Kreditfinanzierungsquote**	**5**
3.3	**Zins-Steuer-Quote**	**5**
3.4	**Schuldenstand**	**6**
3.5	**Ergebnis**	**6**
4	**Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen**	**7**
5	**Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung**	**7**
5.1	**Standardprojektion**	**7**
5.2	**Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“**	**9**
6	**Bewertung des Landes**	**10**

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	2
Tabelle 2	Standardprojektion	2
Tabelle 3	Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	4
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 7	Standardprojektion	8
Tabelle 8	Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“	9

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
allg. BEZ	allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EU	Europäische Union
HPL / HPL-E	Haushaltsplan / Haushaltsplan-Entwurf
FPL	Finanzplan
GG	Grundgesetz
LFA	Länderfinanzausgleich
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
StabRatsG	Stabilitätsratsgesetz
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Mecklenburg-Vorpommern

Berichtsjahr: 2019

1.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2017	2018	2019		2020	2021	2022	2023	
Struktureller Finanzierungssaldo* (in € pro Kopf)	**337**	**140**	**41**	**nein**	**-103**	**2**	**29**	**13**	**nein**
Schwellenwert	-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt	160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	**-4,5**	**-4,3**	**-1,0**	**nein**	**-1,2**	**-1,4**	**-1,4**	**-1,4**	**nein**
Schwellenwert	1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt	-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	**3,7**	**3,5**	**4,2**	**nein**	**2,8**	**2,5**	**2,5**	**3,2**	**nein**
Schwellenwert	5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt	4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	**5.970**	**5.831**	**5.831**	**nein**	**5.831**	**5.831**	**5.831**	**5.831**	**nein**
Schwellenwert	8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt	6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit Zeiträume	**nicht auffällig**				**nicht auffällig**				
Auffälligkeit Kennziffern	**nicht auffällig**								

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Alle Kennziffern zeigen keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

1.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2018	2025	4,3%	1,8%	4,8%
2019	2026	4,7%	1,3%	4,3%
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

1.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2 Gegenstand des Stabilitätsberichts

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage des Stabilitätsberichts 2019 seiner Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) nach.

2.2 Methodische Erläuterungen

Grundlage der Beratungen des Stabilitätsrats sind die von den Gebietskörperschaften vorzulegenden Berichte, in die alle relevanten Bereiche des Haushalts einbezogen sind. In den Stabilitätsberichten werden dazu vom Bund und von den jeweiligen Ländern die Ergebnisse ausgewählter finanzpolitischer Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Vergleich zu den festgelegten Schwellenwerten vorgelegt. Zudem wird die Einhaltung der geltenden verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beschrieben und eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen dargestellt.[1]

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Bericht erforderlichen Daten und Kennziffern den Ländern für die Jahre 2017 bis 2019 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.[2] Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.[3] Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“ sowie „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“) übermittelt.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.[4]

Bund und Länder bewerten im Stabilitätsrat in mehreren Stufen die Stabilitätsberichte und ziehen daraus Schlussfolgerungen.

---

1 Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendenden Methoden sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt und von der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrates am 28. April 2010 beschlossen worden.

2 Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

3 Für das Jahr 2019 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf den Haushaltsplan 2018/2019, für die Jahre 2020 und 2021 auf den Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 und für die Jahre 2022 und 2023 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 zurückgegriffen.

4 Beispielsweise sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausgewiesenen Handlungsbedarfe für die Jahre ab 2022 im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommerns in Anwendung des Gruppierungsplans als Globale Minderausgaben in den Bereinigten Gesamtausgaben und damit im Finanzierungssaldo berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.3 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft zeigt sich derzeit insgesamt relativ robust und wachstumsfreudig. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2018 gegenüber dem Vorjahr preisbereinigt um 0,7 % angestiegen. Im gesamtdeutschen Durchschnitt betrug der Aufwuchs 1,4 %.

Für das Gesamtjahr 2019 erwartet die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion nur noch einen Anstieg des BIP um 0,5 %.

3 Detaillierte Darstellung der einzelnen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der unter Ziffer 1.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern Struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

3.1 Struktureller Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein struktureller Finanzierungssaldo definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo um die periodengerechte Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs (LFA) und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Zudem werden die Salden aus Einnahmen und Ausgaben bei Grundstöcken, bei Pensionsfonds und bei Versorgungsrücklagen hinzugerechnet.

Tabelle 3 Struktureller Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2017	2018	2019		2020	2021	2022	2023	
Struktureller Finanzierungssaldo* (in € pro Kopf)	**337**	**140**	**41**	**nein**	**-103**	**2**	**29**	**13**	**nein**
Schwellenwert	-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt	160	248	18						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Der Finanzierungssaldo für Mecklenburg-Vorpommern liegt in allen Jahren deutlich über dem Länderdurchschnitt und dem Schwellenwert.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden im Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern hohe positive Finanzierungssalden erzielt. Dies schuf die Voraussetzung dafür, dass die Landesregierung in diesen beiden Jahren Schulden in Höhe von zusammen rund 422 Mio. € netto tilgen konnte.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als Netto-Kreditaufnahme (bereinigt um die Saldi aus Einnahmen und Ausgaben bei Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen) im Verhältnis zu den konsolidierten Ausgaben. Die konsolidierten Ausgaben ergeben sich aus den bereinigten Ausgaben konsolidiert um Einnahmen und Ausgaben der Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen und zuzüglich den Abführungen an Grundstöcke.

Die Kreditfinanzierungsquote gibt somit an, welcher Anteil an den bereinigten Ausgaben durch neue Kredite finanziert wird.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2017	2018	2019		2020	2021	2022	2023	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	**-4,5**	**-4,3**	**-1,0**	**nein**	**-1,2**	**-1,4**	**-1,4**	**-1,4**	**nein**
Schwellenwert	1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt	-2,0	0,6	-1,1						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Die Werte der Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern liegen für alle Jahre deutlich unter dem Schwellenwert.

Seit dem Jahr 2006 hat das Land für jedes Jahr Haushaltsabschlüsse ohne eine Netto-Neuverschuldung erreicht. Im Zeitraum 2007 bis 2018 wurden zudem haushalterische Netto-Tilgungen in Höhe von insgesamt rund 1,5 Mrd. € geleistet.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen[5]. Sie ist ein Parameter dafür, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch die Kosten der Staatsverschuldung gebunden ist.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2017	2018	2019		2020	2021	2022	2023	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	**3,7**	**3,5**	**4,2**	**nein**	**2,8**	**2,5**	**2,5**	**3,2**	**nein**
Schwellenwert	5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt	4,2	3,7	3,8						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

[5] Abzüglich LFA-Leistungen und zuzüglich erhaltener LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des LFA, allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (allg. BEZ), Förderabgaben und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (zum Beispiel: Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Höhe der Zins-Steuer-Quote Mecklenburg-Vorpommerns unterschreitet in allen Jahren den Schwellenwert.

Die geleisteten Netto-Tilgungen des Landes und das historisch niedrige Zinsniveau wirken spürbar dämpfend auf die Zinsausgaben des Landes.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht ist der Umfang der fundierten Kreditmarktschulden (Wertpapierschulden, direkte Darlehen und Ausgleichsforderungen) inklusive der Verschuldung bei Sondervermögen am Ende des Berichtsjahres (31. Dezember). Für Mecklenburg-Vorpommern werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre geschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL-E	HPL-E	FPL	FPL	
	2017	2018	2019		2020	2021	2022	2023	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	**5.970**	**5.831**	**5.831**	**nein**	**5.831**	**5.831**	**5.831**	**5.831**	**nein**
Schwellenwert	8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt	6.645	6.598	6.573						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Mecklenburg-Vorpommern erreicht 2018 im Ländervergleich die viertniedrigste Verschuldung pro Kopf. Die Verschuldung des Landes Ende 2018 betrug 5.831 € pro Kopf beziehungsweise annähernd 9,4 Mrd. €. Das Land liegt in allen betrachteten Jahren deutlich unter dem Länderdurchschnitt und dem Schwellenwert.

Unter Annahme einer langfristig weiter abnehmenden Einwohnerzahl Mecklenburg-Vorpommerns würde der Pro-Kopf-Schuldenstand bei gleichbleibender Gesamtverschuldung langfristig ansteigen. Das Land wird im Bedarfsfall haushaltspolitische Konsolidierungspotentiale prüfen und gegebenenfalls nutzen, um finanzielle Freiräume für Netto-Tilgungen zu schaffen.

3.5 Ergebnis

Keine der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weist eine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Das Land erfüllt die Vorgaben der Schuldenbremse seit dem Jahr 2006 und hat seitdem seine Haushalte ohne die Aufnahme neuer Schulden finanziert. Auch der Haushaltsplan 2018/2019 und der Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 sowie die Mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2024 benötigen keine Nettokreditaufnahme. Aufgrund dieser Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass das Land die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft tretende verfassungsrechtliche Regelung zur Schuldenbremse im Finanzplanungszeitraum einhalten wird.

Zum Ausgleich möglicher konjunktureller Einnahmeschwankungen wird zukünftig neben der Ausgleichsrücklage das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zur Verfügung stehen. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden dem Sondervermögen bereits jährlich 100 Mio. € zugeführt. Damit wurde im Jahr 2019 der Regelbestand von 500 Mio. € erreicht. Dieses Sondervermögen soll helfen, auch in konjunkturell schlechteren Zeiten durch Entnahmen aus dem Sondervermögen eine konjunkturell bedingte Netto-Neuverschuldung zu vermeiden bzw. zu verringern.

Bei einer negativen Abweichung von der konjunkturellen Normallage kann auf das Sondervermögen zurückgegriffen werden. Bei einer positiven Abweichung von der konjunkturellen Normallage ist das Sondervermögen nach einer Inanspruchnahme wieder bis zu seinem Regelbestand in Höhe von 500 Mio. € aufzufüllen.

5 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsbericht muss mindestens eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet (siehe Ziffer 5.1). Die Gebietskörperschaften können zudem zusätzlich eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Die ZDL hat hierzu im Auftrag der Länder eine Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ erstellt (siehe Ziffer 5.2).

5.1 Standardprojektion

5.1.1 Methodische Erläuterung

Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik ein entscheidender Faktor.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur BIP-Entwicklung geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs.

Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen EU-Mittel), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Die Standardprojektion stellt daher nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist darauf aufbauend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

5.1.2 Ergebnisse der Standardprojektion

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2018	2025	4,3%	1,8%	4,8%
2019	2026	4,7%	1,3%	4,3%
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

In den Projektionszeiträumen überschreiten die Werte für Mecklenburg-Vorpommern deutlich die Referenzwerte. Die Projektion zeigt daher keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5.2 Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

5.2.1 Methodische Erläuterung

Im Gegensatz zur Standardprojektion (Ziffer 5.1) ist das Ziel der zusätzlichen Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“, für alle Länder jeweils das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei Anwendung von standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel ab 2020 gewährleistet. Durch die Gegenüberstellung der möglichen Ausgabenzuwachsraten im Ländervergleich kann aufgezeigt werden, inwiefern die Erreichbarkeit eines ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2020 realisierbar ist. Länder, deren maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsraten weit unter dem Länderdurchschnitt liegen, könnten im Ergebnis des Vergleichs als von einer Notlage bedroht identifiziert werden.

Ausgangsbasis der Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ ist wie bei der Standardprojektion das Ist-Ergebnis 2018 und das Haushalts-Soll 2019. Auch dieses Prognosemodell kommt ohne detaillierte Schätzung aller Einnahme- und Ausgabepositionen aus.

Die für die neuen Länder besonderen demografischen (steigendes Durchschnittsalter, langfristiger Bevölkerungsrückgang) und sonstigen einnahmeseitigen Entwicklungen (Rückgang der überproportionalen EU-Mittel) werden in diesem Modell jedoch nicht berücksichtigt.

Der Verzicht auf eine differenzierte Betrachtung einzelner Ausgabeaggregate verdeutlicht, dass diese der politischen Verantwortung der einzelnen Gebietskörperschaften und damit der Haushaltsautonomie unterliegen.

Die ermittelten maximalen Steigerungsraten sind wie bei der Standardprojektion jedoch nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten, da es sich lediglich um die Ergebnisse einer Modellrechnung handelt.

5.2.2 Ergebnisse der Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

Tabelle 8 Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“

Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabensteigerungsrate bei Einhaltung der ab 2020 geltenden Schuldenregel	
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Länderdurchschnitt Flächenländer Ost
2018	2025	2,8%	3,0%
2019	2026	3,2%	2,5%
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**	

Quelle: Berechnungen der ZDL

Das Ergebnis der Modellrechnung für Mecklenburg-Vorpommern liegt für 2018 leicht unter und für 2019 deutlich über dem Durchschnitt der Flächenländer Ost. Eine Haushaltsnotlage droht demnach auch nach dieser Prognose nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6 Bewertung des Landes

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2019 weist in allen Kennziffern nach, dass sich das Land aktuell und auch in den kommenden Jahren in einer beherrschbaren haushaltspolitischen Situation befindet beziehungsweise befinden wird. Mecklenburg-Vorpommern ist für die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft tretende verfassungsrechtliche Regelung zur Schuldenbremse gerüstet.

Seit 2006 gelingt es dem Land, ohne neue Schulden auszukommen. Nur wenige andere Länder können auf eine derartige Bilanz verweisen. Seit dem Jahr 2007 wurde zudem die Verschuldung des Landes durch Nettotilgungen haushalterisch um rund 1,5 Mrd. € reduziert. Diese Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern war nur durch umfangreiche Konsolidierungsanstrengungen wie beispielsweise die Umsetzung der Personalkonzepte möglich.

Mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode eine Finanzpolitik beschlossen, die ein weiterhin hohes Investitionsniveau ermöglichen soll. Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 wird diese Finanzstrategie weiter umgesetzt. So werden die mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 zur Verfügung stehenden höheren Einnahmen vorrangig für Zukunftsinvestitionen eingesetzt. Schwerpunkte hierbei bilden beispielsweise der Breitbandausbau und Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung. Ein weiterer Schwerpunkt ist die von der Landesregierung geplante deutliche Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern. Die vom Land zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel sollen die Kommunen unter anderem in die Lage versetzen, ebenfalls höhere Zukunftsinvestitionen zu tätigen.

Mecklenburg-Vorpommern steht in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Die Anpassung der Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern an das Niveau der westlichen Flächenländer muss im Jahr 2020 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Zudem werden die Zuweisungen vom Bund und von der Europäischen Union langfristig zurückgehen. Die langfristig abnehmende Bevölkerungszahl und der steigende Altersdurchschnitt werden zu weiteren nachhaltigen demografischen Veränderungen im Land führen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NIEDERSACHSEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Niedersachsen		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Entwurf 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	116	340	-2	**nein**	-23	-3	2	6	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7	-2,3	0,0	**nein**	0,0	0,0	0,0	0,0	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	4,4	3,8	4,3	**nein**	3,9	4,1	4,1	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.705	7.603	7.603	**nein**	7.603	7.603	7.603	7.603	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,8	1,8	4,8
2019-2026	%	4,1	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2019

Niedersachsen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	- 3 -
2.	Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 3 -
3.	Haushaltsplanentwurf 2020 und Mipla 2019 - 2023	- 4 -
4.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 5 -
5.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 9 -
6.	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	- 9 -
7.	Zusammenfassung	- 10 -

Anlage 1:	Tabellarische Zusammenfassung	- 11 -
Anlage 2:	Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2017 - 2023	- 12 -
Anlage 3:	Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 14 -
Anlage 4:	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 17 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktureller Finanzierungssaldo (in Mio. Euro) - 4 -

Abbildung 2: Struktureller Finanzierungssaldo und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2017 - 2019 - 6 -

Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2017 - 2019 - 6 -

Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2017 - 2019 - 7 -

Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2017 - 2019 - 8 -

Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro) - 10 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG i.V.m. §§ 2 ff. StabiRatG).

Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen),
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5) sowie
- der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen (Abschnitt 6)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 24. September 2019 beschlossenen zehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2020 sowie zur Mittelfristigen Planung 2019 - 2023 vom 30. Juni / 1. Juli 2019.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue, an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

- Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- Für die Länder gilt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot. Fünf Länder erhalten von 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen zur Erreichung eines Haushaltsausgleiches ohne Nettokreditaufnahme. Für alle Länder gilt in der Übergangsphase die Verpflichtung, die Haushalte so aufzustellen, dass im Jahr 2020 die Vorgabe des Art. 109 Abs. 3 GG eingehalten werden kann.
- Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel 109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG).

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2018 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht.

Der Stabilitätsrat wird nach § 5a StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder überwachen. Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat ein Kompendium beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die erste Komponente sind die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Die zweite Komponente sind die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate.

In den künftigen Stabilitätsberichten ab dem Jahr 2020 wird somit auch die Überwachung der Schuldenbremse Teil der Berichte sein.

Zudem überprüft derzeit der Arbeitskreis Stabilitätsrat die einheitlich definierten Kennziffern (s. Abschnitt 4) und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (s. Abschnitt 5) für die Jahre ab 2020 im Hinblick auf die rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und statistischen Rahmenbedingungen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Haushaltsplanentwurf 2020 und Mipla 2019 - 2023

Mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 und der Mittelfristigen Planung 2019 - 2023 (Mipla 2019 - 2023) hat die Landesregierung weiterhin ihr finanzpolitisches Konzept zur Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig abgesichert. Die Niedersächsische Landesregierung hat für 2020 einen Haushaltsplanentwurf vorgelegt, der wie bereits in 2019 nicht nur vollständig auf neue Schulden, sondern auch auf laufende Einmaleffekte zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben verzichtet. Außerdem wurde für den gesamten Planungszeitraum ein vollständiger Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben erreicht, sodass wiederum sämtliche Planungsjahre ohne offene Deckungslücken abschließen. Rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Schuldenbremse waren bereits mit dem Haushaltsplan 2019 die entscheidenden finanzpolitischen Weichen gestellt, um den Anforderungen der Schuldenbremse dauerhaft gerecht werden zu können. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 und den Planungsjahren bis 2023 wird der finanzpolitische Kurs fortgesetzt, der die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse sichert.

Der strukturelle Finanzierungssaldo im Ist 2018 weist einen deutlichen Anstieg auf +2.715 Mio. Euro aus. Neben stark gestiegener Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr wurde im Haushaltsjahr 2018 eine von der VW AG geleistete Zahlung in Höhe von einer Mrd. Euro vereinnahmt. Hintergrund dieser Zahlung ist ein gegen die VW AG wegen Verletzung von Aufsichtspflichten nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz verhängtes Bußgeld einschließlich Gewinnabschöpfung von insgesamt einer Mrd. Euro.

Der Haushaltsausgleich ab 2019 enthält keine Einmaleffekte aus Nettokreditaufnahmen, Veräußerungserlösen, laufende Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage und der Versorgungsrücklage. In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Grundstock (Landesliegenschaftsfonds) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden. Darüber hinaus werden Pensionsfonds in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

Dass gleichwohl strukturelle Defizite in Abgrenzung des Stabilitätsrats auszuweisen sind, ergibt sich als statistische Folgewirkung aus den Maßnahmen zur Verwendung des Jahresüberschusses 2018. Soweit Beträge aus dem Jahresüberschuss 2018 der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen des Jahres 2018 handelt. Für den negativen Finanzierungssaldo in 2019 und 2020 sind darüber hinaus auch die Verwendung von „geparkten" zweckgebundenen Mitteln aus EFRE, Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr ursächlich. In den Jahren 2022 und 2023 ergibt sich ein geringfügig positiver Finanzierungssaldo.

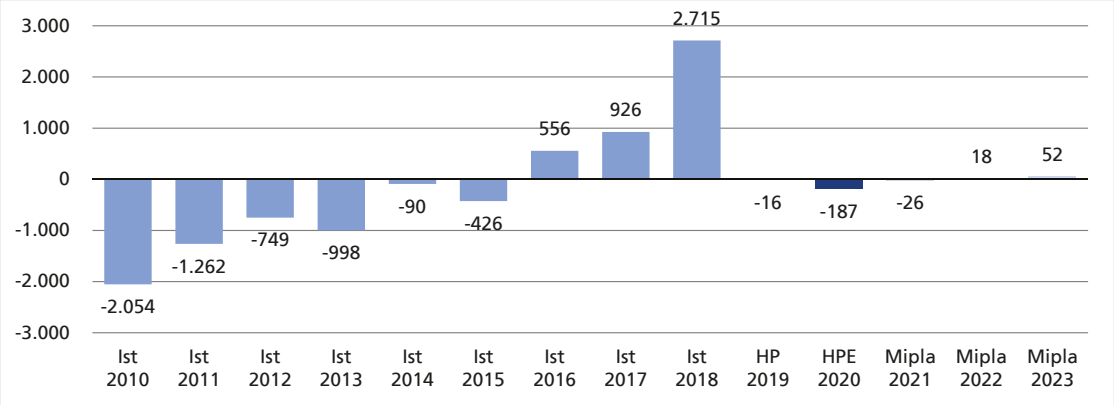

Abbildung 1: Struktureller Finanzierungssaldo (in Mio. Euro)
Haushaltsausgleich ab 2019 ohne Einmaleffekte aus Nettokreditaufnahmen, Veräußerungserlösen, laufende Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage und der Versorgungsrücklage; im Übrigen in Abgrenzung des Stabilitätsrates

Das Zahlenwerk zum Haushaltsplanentwurf 2020 und zur Mittelfristigen Finanzplanung 2019 - 2023 ist in der Mipla 2019 - 2023 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden (ein Auszug dieses Beschlusses ist als Anlage 3 beigefügt). Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann.

Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist das Herzstück der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2017 bis 2023. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilräume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2017 bis 2019) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2020 bis 2023). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Niedersachsen		Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		HPE 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	**€ je Einw.**	**116**	**340**	**-2**	**nein**	**-23,5**	**-3,3**	**2,3**	**6,5**	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	**%**	**-0,7**	**-2,3**	**0,0**	**nein**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	**%**	**4,4**	**3,8**	**4,3**	**nein**	**3,9**	**4,1**	**4,1**	**4,1**	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	**€ je Einw.**	**7.705**	**7.603**	**7.603**	**nein**	**7.603**	**7.603**	**7.603**	**7.603**	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht**								

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass nach den Regularien des Stabilitätsrates keine der Kennziffern auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beim **strukturellen Finanzierungssaldo** sticht besonders das Jahr 2018 positiv hervor, das noch deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts liegt. Neben der sehr günstigen Entwicklung der Steuereinnahmen wirkte sich die im laufenden Haushalt des Jahres 2018 vereinnahmte sogenannte VW-Milliarde entsprechend positiv auf den Finanzierungssaldo aus.

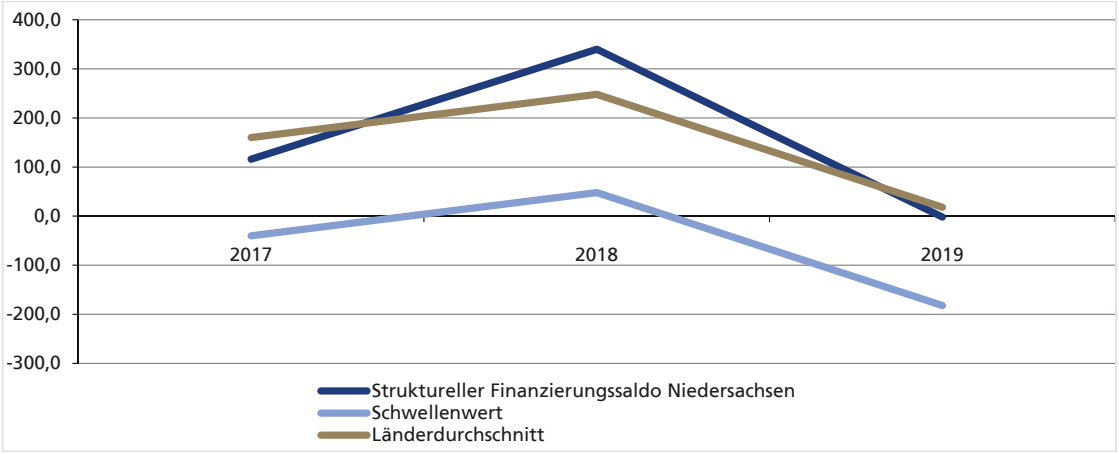

Abbildung 2: Struktureller Finanzierungssaldo und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2017 - 2019

Die in 2017 erstmals verzeichnete negative **Kreditfinanzierungsquote** als Ausdruck eines Schuldenabbaus wird in 2018 weiter fortgesetzt. Nachdem bereits der Haushaltsplan 2017 einen Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme vorsah, ist mit dem Jahresabschluss 2017 ein Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. Auch mit dem Jahresabschluss 2018 konnte auf Kreditermächtigungen verzichtet und damit in Höhe von 686 Mio. Euro eine weitere Tilgung erreicht werden.

Darüber hinaus wurden 2018 der Landesversorgungsrücklage 90 Mio. Euro zugeführt. Dieser Sachverhalt wurde in der Aufbereitung der SFK 3 – 1. bis 4. Quartal 2018 einschl. Auslaufperiode (sog. 1. bis 5. Quartal) – versehentlich nicht zutreffend berücksichtigt. Eine Korrektur der SFK 3 um diesen Sachverhalt war nicht möglich. Gleichwohl bildet die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrats die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage. Die im Stabilitätsbericht darzustellende Kreditfinanzierungsquote 2018 ist infolgedessen mit -2,3% sogar noch leicht unterzeichnet. Sie liegt jedoch ungeachtet dessen deutlich unterhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes; die Unschärfe bleibt somit im Ergebnis ohne Auswirkung.

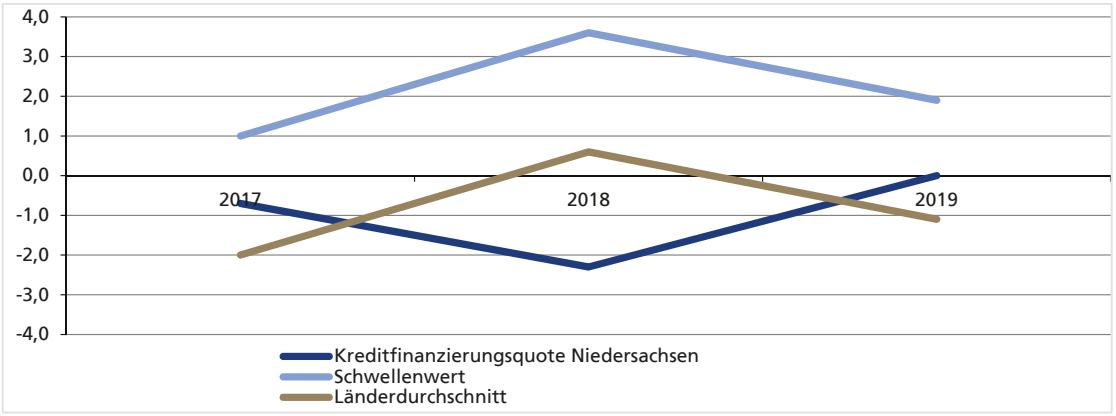

Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2017 - 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Durch die überproportional gestiegenen Steuereinnahmen und die weiterhin andauernde Situation historisch geringer Finanzierungskosten für die öffentliche Hand ist für das Jahr 2018 die bisher geringste **Zins-Steuer-Quote** von 3,8 % in Niedersachsen zu verzeichnen. Zusätzlich unterstützen der Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung und der Einstieg in die Schuldentilgung diese Entwicklung. Für 2019 ist zwar ein leichter Anstieg der Quote um 0,5 Prozentpunkte erkennbar, allerdings weiterhin deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

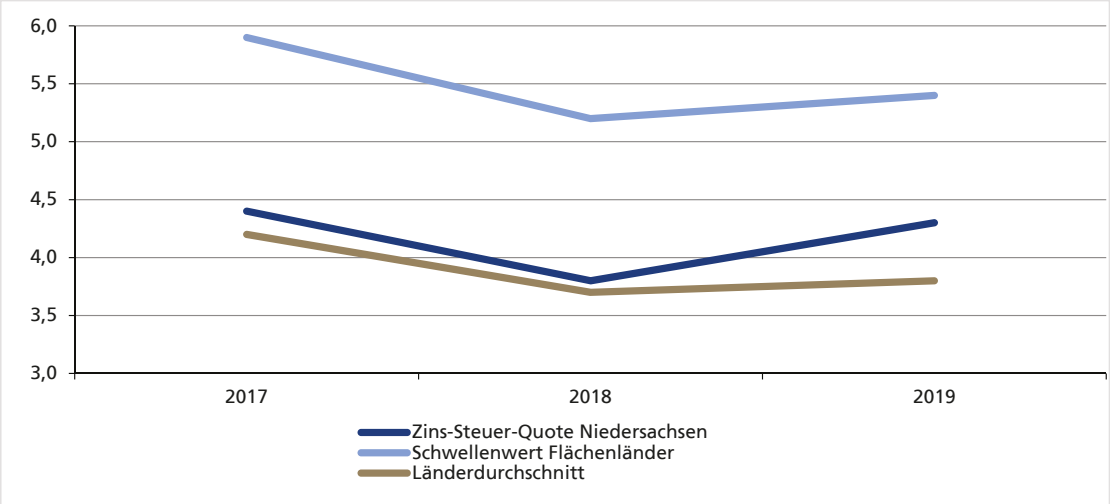

Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2017 - 2019

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, wurden im Rahmen dieser Kennziffer vormals nicht berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Die Abschlussbuchung wurde in der amtlichen Schuldenstatistik nicht berücksichtigt, wohl aber bei der Erfassung der haushaltsrechtlich definierten Kreditfinanzierungsquote. Die Ansätze zu den beiden Kennziffern folgten damit vormals keiner einheitlichen Abgrenzung, sodass auch der im Beschluss des Stabilitätsrates angestrebte Gleichklang zwischen der Entwicklung der Kennziffer „Schuldenstand“ und dem Ansatz der Kreditfinanzierungsquote nicht gegeben war.

Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis des Haushaltsabschlusses 2018 war außerdem auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/2018 eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist.

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ist abhängig von einer transparenten, widerspruchsfreien Ermittlung der Kennziffern, welche die Belastungen des Landeshaushalts zutreffend erfasst. Auf der Grundlage des Beschlusses des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 werden daher seit dem Stabilitätsbericht 2017 bewilligte aufgeschobene Kredite auch für Niedersachsen in der Berichterstattung für beide Kennziffern einheitlich berücksichtigt. Die Entscheidung zur veränderten methodischen Abgrenzung war ein notwendiger Schritt zur Fortentwicklung der Kennziffern und wird mit dem Stabilitätsbericht 2019 fortgesetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die grafische Darstellung der Kennziffer „**Schuldenstand**" spiegelt die mit dem Jahresabschluss 2018 erfolgte Tilgung in Höhe von 686 Mio. Euro wider, die auf den Einstieg in die Schuldentilgung mit dem Jahresabschluss 2017 in Höhe von 100 Mio. Euro folgte.

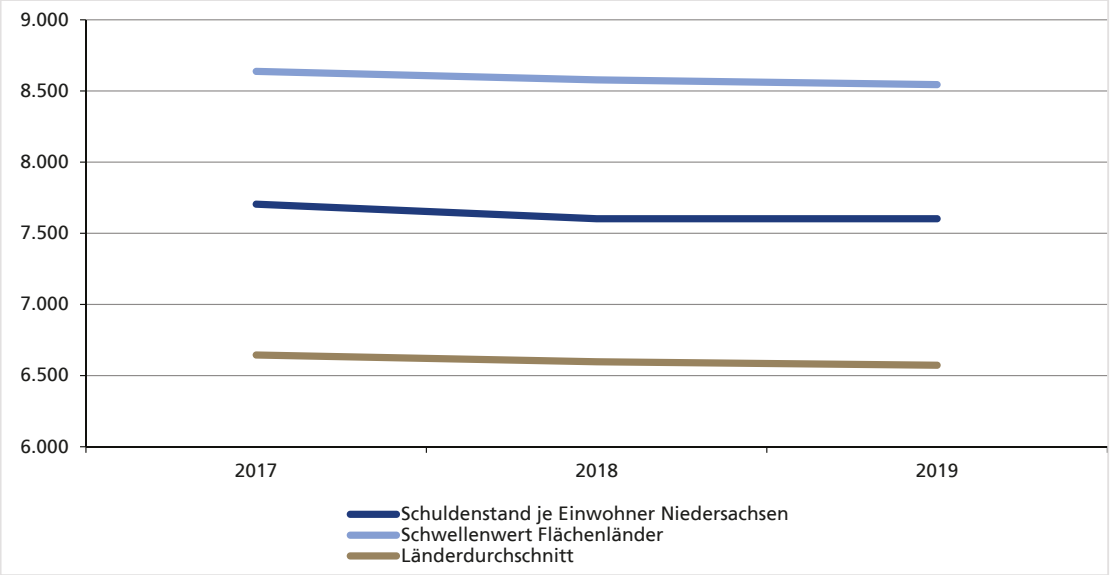

Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert je Einwohner in Euro für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2017 - 2019

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt, sodass die insgesamt positive Entwicklung hin zu einem kontinuierlichen Abbau der Neuverschuldung zu einer Verschärfung der Schwellenwerte führt. Niedersachsen kann auch unter Berücksichtigung dieser höher werdenden Anforderungen einen sicheren Platz im Mittelfeld unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte halten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen ein Zuwachs von nominal +2,6 % p.a. und für die übrigen Einnahmen unverändert +1 % p.a. zugrunde gelegt. Parallel dazu wird die Ausgabensteigerungsrate ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die Ausgabensteigerungsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 4 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		**Zuwachsrate**	**Schwellenwert**	**Länderdurchschnitt**
2018 - 2025	%	4,8	1,8	4,8
2019 - 2026	%	4,1	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2018 mit 4,8 % und für das Basisjahr 2019 mit 4,1 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Zielvorgabe für die Finanzpolitik ist gleichwohl nicht die drohende „Absturzkante" in die Haushaltsnotlage, sondern die Verfassungsvorgabe des Haushaltsausgleichs ohne Nettokreditaufnahme spätestens 2020. Dieses Ziel hat die Niedersächsische Landesregierung mit dem Verzicht auf Nettokreditaufnahmen und dem Einstieg in die Tilgung von Altschulden bereits erreicht. Die vorzeitige Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geht dabei mit einer an den Einnahmeerwartungen orientierten Ausgabeplanung einher. Die durchschnittliche Ausgabewachstumsrate 2019 - 2023 beträgt 2,9 % jährlich.

Gleichwohl hat die jüngere Vergangenheit gezeigt, dass nicht nur auf der Einnahme-, sondern auch auf der Ausgabeseite Entwicklungen eintreten können, die die Fach- wie auch die Finanzpolitik gleichsam an ihre Grenzen führen. Insofern ist sich die Niedersächsische Landesregierung unbenommen ihrer finanzpolitischen Erfolge darin einig, dass sie auch in Zukunft an einer zurückhaltenden Ausgabeplanung festhalten will.

6. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse). Die Landesregierung bekennt sich zu dieser in den Artikeln 109 Abs. 3, 109a, 115, 143d GG verankerten Schuldenbremse.

Der aus der Schuldenbremse resultierenden Verpflichtung ist das Land bereits vor Ablauf des den Ländern bis Ende 2019 eingeräumten Übergangszeitraums nachgekommen. 2016 gelang mit dem Jahresabschluss ein Haushaltsausgleich ohne Nettokreditaufnahme. Erstmals in der Geschichte des Landes konnte mit dem

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Doppelhaushalt 2017/2018 dann auch planerisch ein Haushaltsausgleich ohne neue Schulden erreicht werden. In Kontinuität dazu sind im Haushaltsplan 2019, im Haushaltsplanentwurf 2020 und in den Planungsjahren bis 2023 ebenfalls keine Nettokreditaufnahmen vorgesehen.

Zugleich ist mit dem Jahresabschluss 2017 erstmals ein Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Kreditermächtigungen im Umfang von 100 Mio. Euro wurden dabei in Abgang gestellt. Auch mit dem Jahresabschluss 2018 konnte auf Kreditermächtigungen verzichtet und damit in Höhe von 686 Mio. Euro eine weitere Tilgung erreicht werden. Die Landesregierung wird den Abbau von Altschulden konsequent weiterverfolgen.

Nach alledem werden die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten.

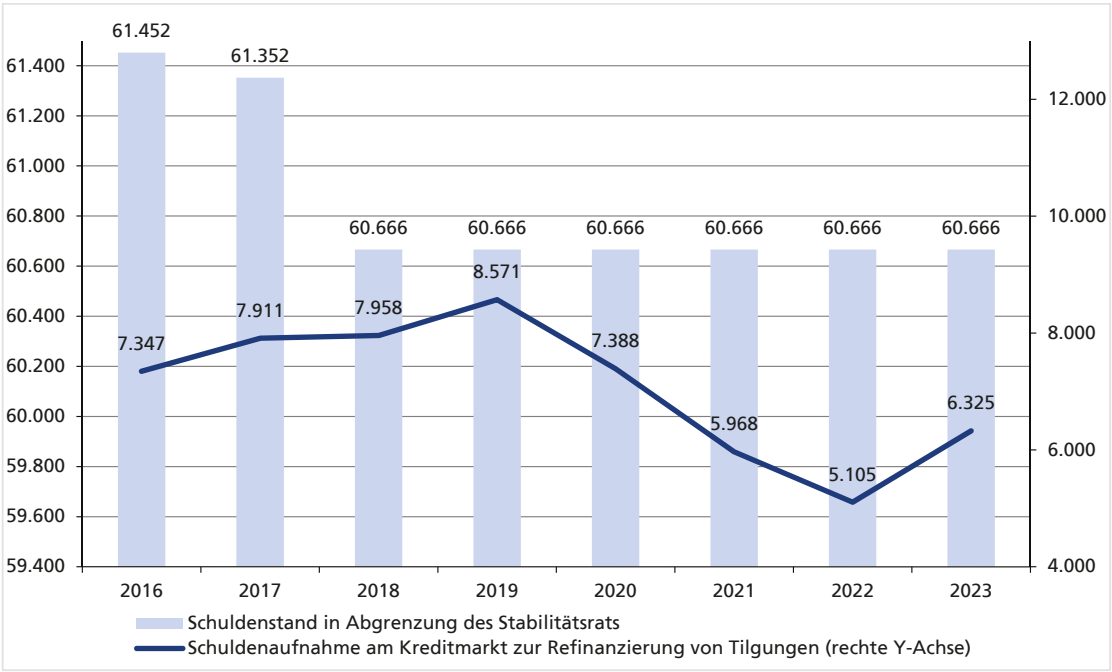

Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

7. Zusammenfassung

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 und den Beschlüssen zur Mipla 2019 - 2023 hat die Landesregierung ihr finanzpolitisches Konzept zur Einhaltung der Schuldenbremse nachhaltig abgesichert. Über den Haushaltsausgleich ohne Nettoneuverschuldung seit 2016 hinaus ist der Einstieg in die Tilgung von Altschulden gelungen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 1

Zusammenfassung der Kennziffern und der Projektion als Grundlage für den Bericht an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG (Stabilitätsbericht)

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Niedersachsen		Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		HPE 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	**€ je Einw.**	**116**	**340**	**-2**	**nein**	**-23,5**	**-3,3**	**2,3**	**6,5**	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	**%**	**-0,7**	**-2,3**	**0,0**	**nein**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	**%**	**4,4**	**3,8**	**4,3**	**nein**	**3,9**	**4,1**	**4,1**	**4,1**	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	**€ je Einw.**	**7.705**	**7.603**	**7.603**	**nein**	**7.603**	**7.603**	**7.603**	**7.603**	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018 - 2025	%	4,8	1,8	4,8
2019 - 2026	%	4,1	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung
Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

bersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2017 - 2023 Anlage 2

ür die Jahre 2017 bis 2019 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2020 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

			Ist 2017		Ist 2018		HP 2019		HPE 2020	Mipla 2021	Mipla 2022	Mipla 2023
d. r.	Kennziffer und Daten		Nds.	Lges	Nds.	Lges	Nds.	Lges	Niedersachsen			
0	**Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)**		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	926	13.242	2.715	20.565	-16	1.525	-187,4	-26,2	18,3	51,5
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	Mio. €	**116**	**160**	**340**	**248**	**-2**	**18**	**-23,5**	**-3,3**	**2,3**	**6,5**
4	Einwohner am 30.6. des laufenden Jahres	1000	7.962,5	82.665,6	7.978,9	82.887,0	7.978,9	82.887,0	7.978,9	7.978,9	7.978,9	7.978,9
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	937,4	8.986,4	2.716,6	17.238,4	-41,9	-2.353,8	-159,9	-75,0	-7,7	28,4
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	30.853,9	366.548,5	33.407,6	388.187,4	32.714,4	389.906,1	34.229,0	35.064,0	35.950,7	36.610,2
7	darunter: Bereinigte Einnahmen gem. SFK3	Mio. €	30.752,7	367.588,2	33.398,8	389.714,9	32.714,4	390.706,1	34.229,0	35.064,0	35.950,7	36.610,2
8	Konsoldierungshilfen	Mio. €		800,0		800,0	0,0	800,0				
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x	12.239,3	x	12.298,6	x	12.225,2	72,3	72,3	72,3	72,3
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	97,1	1.052,8	95,4	851,0	71,9	613,9	72,3	72,3	72,3	72,3
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	695,9	11.186,5	830,8	11.447,6	856,0	11.611,3	0,0	0,0	0,0	0,0
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	80,9	0,0	243,9	0,0	242,0				
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	56,1	0,0	237,4	0,0	51,7	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	29.916,5	357.626,7	30.675,4	370.971,5	32.756,3	392.260,9	34.389,2	35.139,4	35.958,8	36.582,2
15	Bereinigte Ausgaben gem. SFK 3	Mio. €	29.916,5	358.136,1	30.675,4	371.311,0	32.756,3	391.073,8	34.389,2	35.139,4	35.958,8	36.582,2
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.187,1	0,0	0,0	0,0	0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0,0	2.767,6	0,0	1.598,9	0,0	2.142,9	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	1.068,4	0,0	437,2	0,0	241,6	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0	64,6	-15,6	22,5	0,0	0,9	0,4	0,4	0,4	0,4
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	19,9	113,6	18,8	-1.367,8	-11,4	-1.428,4	-13,6	-12,9	-13,1	-13,7
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	21,2	2.350,4	21,2	2.035,1	19,3	1.684,5	18,9	18,7	18,6	18,5
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	21,2	2.138,7	20,0	1.885,8	19,3	1.647,1	18,9	18,7	18,6	18,5
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0	140,1	1,2	149,3	0,0	37,4	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	71,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1,3	2.236,8	2,4	3.402,9	30,8	3.112,9	32,4	31,7	31,7	32,2
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	1,1	1.635,4	2,3	2.075,6	30,6	2.091,1	30,3	30,0	30,0	30,0
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	0,0	281,2	0,0	690,4	0,1	706,7	2,1	1,6	1,6	2,1
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,2	320,2	0,1	636,9	0,0	315,1	0,0	0,0	0,0	0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0,0	3.217,6	0,0	1.831,9	0,0	2.418,1	0,0	0,0	0,0	0,0
30	Einnahmen	Mio. €	0,0	3.298,8	0,0	2.076,6	0,0	2.661,1	0,0	0,0	0,0	0,0
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	2.767,6	0,0	1.598,9	0,0	2.142,9	0,0	0,0	0,0	0,0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	531,1	0,0	477,7	0,0	518,2	0,0	0,0	0,0	0,0
33	Ausgaben	Mio. €	0,0	81,2	0,0	244,6	0,0	243,0	0,0	0,0	0,0	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	80,9	0,0	243,9	0,0	242,0	0,0	0,0	0,0	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,3	0,0	0,7	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	14,6	1.193,5	17,4	330,6	14,3	351,7	14,9	13,5	8,6	5,4
37	Einnahmen	Mio. €	14,6	1.285,3	17,4	583,1	14,5	414,7	15,1	13,5	8,6	5,4
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	1.068,4	0,0	437,2	0,0	241,6	0,0	0,0	0,0	0,0
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	14,6	216,9	17,4	145,9	14,5	173,2	15,1	13,5	8,6	5,4
40	Ausgaben	Mio. €	0,0	91,8	0,0	252,5	0,2	63,0	0,3	0,0	0,0	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	56,1	0,0	237,4	0,0	51,8	0,0	0,0	0,0	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	35,8	0,0	15,2	0,2	11,2	0,3	0,0	0,0	0,0

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht der Kennziffern für Niedersachsen für die Jahre 2017 - 2023

Anlage 2

(für die Jahre 2017 bis 2019 auch für die Ländergesamtheit (Lges), für die Jahre ab 2020 liegen für die Ländergesamtheit noch nicht alle Zahlen vor)

			Ist 2017		Ist 2018		HP 2019		HPE 2020	Mipla 2021	Mipla 2022	Mipla 2023
Lfd. Nr.	**Kennziffer und Daten**		**Nds.**	**Lges**	**Nds.**	**Lges**	**Nds.**	**Lges**	**Niedersachsen**			
	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen											
43	inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-5,9	-42,2	0,0	-204,0	0,0	-319,8	-55,9	22,3	4,3	4,0
44	Entnahmen	Mio. €	8,9	105,2	5,1	120,3	4,9	165,0	26,1	26,3	7,3	6,7
45	Zuführungen	Mio. €	14,8	147,4	5,1	324,4	4,8	484,8	82,0	4,0	3,0	2,8
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €										
100	**Kreditfinanzierungsquote**	%	**-0,7%**	**-2,0%**	**-2,3%**	**0,6%**	**0,0%**	**-1,1%**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**	**0,0%**
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-215,7	-7.203,5	-712,4	2.032,5	-14,3	-4.267,0	-14,9	-13,5	-8,6	-5,4
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	8.119,7	71.350,9	8.016,9	80.137,0	8.571,1	71.631,4	7.388,3	5.967,9	5.104,7	6.324,7
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt		7.910,7	68.994,5	7.957,9	74.860,5	8.571,1	72.081,4	7.388,3	5.967,9	5.104,7	6.324,7
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	209,0	2.356,4	59,0	10.159,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	8.219,6	74.673,6	8.703,0	77.130,0	8.571,2	73.928,5	7.388,3	5.967,9	5.104,7	6.324,7
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	29.931,3	353.974,1	30.680,6	369.275,7	32.761,3	390.373,5	34.471,5	35.143,4	35.961,8	36.585,0
200	**Zins-Steuer-Quote**	%	**4,4%**	**4,2%**	**3,8%**	**3,7%**	**4,3%**	**3,8%**	**3,9%**	**4,1%**	**4,1%**	**4,1%**
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	1.157,2	12.444,8	1.075,4	11.474,9	1.235,4	12.205,3	1.175,8	1.260,6	1.306,7	1.312,8
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	26.486,2	294.168,6	28.081,8	311.105,9	28.602,0	317.749,1	30.043,0	30.939,0	31.781,0	32.411,0
203	Steuereinnahmen	Mio. €	24.152,7	280.106,9	25.722,7	297.673,6	26.263,0	304.777,3	28.281,0	29.171,0	29.989,0	30.587,0
204	Förderabgabe	Mio. €	180,7	253,6	153,7	238,9	125,0	176,6	130,0	105,0	105,0	105,0
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	896,0	8.991,8	896,0	8.991,8	896,0	8.991,8	896,0	896,0	896,0	896,0
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen (Abrechnung)	Mio. €	695,9	11.186,5	830,8	11.447,6	856,0	11.611,3	0,0	0,0	0,0	0,0
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben (Abrechnung)	Mio. €	0,0	11.186,5	0,0	11.447,6	0,0	12.544,0	0,0	0,0	0,0	0,0
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	378,0	4.506,3	448,2	4.569,6	462,0	4.736,1	736,0	767,0	791,0	823,0
	Schulden je Einwohner (Land) /											
300	**Schulden in Relation zum BIP (Bund)**	€ / %	**7.705**	**6.645**	**7.603**	**6.598**	**7.603**	**6.573**	**7.603,4**	**7.603,4**	**7.603,4**	**7.603,4**
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	61.352,0	549.305,4	60.666,6	546.920,1	60.666,5	544.823,0	60.666,6	60.666,6	60.666,6	60.666,6
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	57.284,0	527.401,1	56.731,0	514.972,3	60.666,6	546.920,1	60.666,6	60.666,6	60.666,6	60.666,6
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)						56.731,1	514.972,3	56.731,1	56.731,1	56.731,1	56.731,1
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	4.068,0	21.904,3	3.935,5	31.947,8	3.935,5	31.947,8	3.935,5	3.935,5	3.935,5	3.935,5
305	Nettokreditaufnahme						0,0	-2.097,2	0,0	0,0	0,0	0,0
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €										

413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	387,6	4.646,4	460,9	4.649,3

400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	101,2	269,7	8,8	-388,0
410	Einnahmen	Mio. €	101,2	-239,7	8,8	-727,5
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	768,0	11.596,1	839,7	11.727,4
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	10.585,6	105.221,8	11.342,6	111.209,2
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	387,6	4.646,4	460,9	4.649,3
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	695,9	11.186,5	830,8	11.447,6
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	10.768,4	105.531,8	11.373,0	110.841,3
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	378,0	4.506,3	448,2	4.569,6
420	Ausgaben	Mio. €	0,0	-509,4	0,0	-339,5
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	11.695,9	0,0	11.787,1
422	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0,0	11.186,5	0,0	11.447,6

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 3

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	**Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.**	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden. Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
		Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.
Kreditfinanzierungsquote	**Verhältnis der Nettokreditaufnahmen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt.** **Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.**	Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	**Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)**	Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurch-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definition/Bezüge	Schwellenwert
	Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. **Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokredit-aufnahme des betrachteten Jahres.**	schnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Zins-Steuer-Quote	**Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen** **Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand** **Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)**	Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 4

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise droh- ende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.
Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner" gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.

- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.

- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.

- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NORDRHEIN-WESTFALEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Entwurf 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	8	65	1	**nein**	1	-6	34	33	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7	-0,5	-0,4	**nein**	-0,3	0,0	-0,3	-0,2	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	4,4	3,9	3,7	**nein**	3,6	3,8	3,9	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.782	7.606	7.612	**nein**	7.620	7.629	7.637	7.645	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,0	1,8	4,8
2019-2026	%	3,7	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stabilitätsbericht 2019
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Erstellt vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, im September 2019

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**1**
1.1	Gesetzliche Regelungen	1
1.2	Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt	1
2	**Kennziffern und Schwellenwerte**	**2**
2.1	Kennziffern und Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen	2
2.2	Zusammenfassende Bewertung	3
2.3	Bewertung der aktuellen Haushaltslage	3
2.4	Bewertung der mittelfristigen Entwicklung	4
3	**Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen**	**4**
4	**Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung**	**5**
4.1	Allgemeines	5
4.2	Methodik und Annahmen der Standardprojektion	5
4.3	Ergebnisse der Standardprojektion	5
4.4	Qualitative Bewertung	6
5	**Zusammenfassung**	**7**
5.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	7
5.2	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	7
5.3	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	7
5.4	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	8
	Anhang	**9**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Regelungen

Im Zuge der Föderalismusreform II im Jahr 2009 ist auf Grundlage der Beschlussfassungen zur Umsetzung der Schuldenbremse für Bund und Länder ein Stabilitätsrat eingerichtet worden, dem der Bundesminister der Finanzen, die Finanzminister/-senatoren der Länder und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie angehören. Seine zentrale Aufgabe ist – wie in Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verankert – die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Damit sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Berichte des Bundes und der einzelnen Länder an den Stabilitätsrat, die rechtzeitig zur zweiten Sitzung des Stabilitätsrates vorgelegt werden müssen. Sie umfassen gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Außerdem soll über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen berichtet werden. In der konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat sich der Stabilitätsrat auf ein Bündel geeigneter Kennziffern, die Schwellenwerte, die Methodik und die einheitlichen Annahmen für die mittelfristige Haushaltsprojektion verständigt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die abgeschlossenen Haushaltsjahre 2017 und 2018, das laufende Haushaltsjahr 2019 sowie die Planungsjahre 2020 bis 2023. Die Bewertung der Haushaltslage in den Jahren 2017 und 2018 basiert auf den Daten der amtlichen Statistik (einschließlich Auslaufperiode). Die ausgewiesenen Haushaltsdaten für 2019 entsprechen dem am 18. Dezember 2018 vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan 2019. Die Daten für das Haushaltsjahr 2020 beruhen auf dem vom Kabinett am 9. Juli 2019 beschlossenen Haushaltsplanentwurf 2020. Für die Analyse des Zeitraums 2021 bis 2023 wird auf die ebenfalls am 9. Juli 2019 vom Kabinett beschlossene Finanzplanung 2019 bis 2023 zurückgegriffen.

1.2 Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt

Die Ergebnisse der Kennziffernanalyse und der standardisierten Projektionen müssen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre betrachtet werden.

Nach dem Einbruch des realen Bruttoinlandsprodukts im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 sowie einer Phase der Expansion in den Jahren 2010 und 2011 fielen die realen Wachstumsraten in Deutschland in den Jahren 2012 und 2013 mit jeweils 0,5 % bescheidener aus. Ursächlich für die verhaltene Entwicklung der deutschen Wirtschaft waren vor allem die gedämpfte Konjunktur im internationalen Umfeld und die damit verbundene Zurückhaltung deutscher Unternehmen bei den Ausrüstungsinvestitionen. Nordrhein-Westfalen lag mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,0 % in 2012 und 0,3 % in 2013 leicht unter dem Bundesschnitt. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft war aufgrund ihrer hohen Exportorientierung besonders negativ von der Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen. In 2014 wurde wieder eine steigende Wachstumsrate von real 2,2 % auf Bundesebene erreicht. Die

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Wachstumsrate von Nordrhein-Westfalen lag mit real 1,8 % unter dem Bundeswert. Grundlage für den deutschlandweiten Anstieg war eine robuste Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, steigende Einkommen und günstige Finanzierungskonditionen. Im Jahr 2015 lag die Wachstumsrate des Bundes bei 1,7 % und in Nordrhein-Westfalen bei 1,0 %. Gebremst wurde das nordrhein-westfälische Wirtschaftswachstum durch die Auswirkungen der Energiewende, die verhaltene Entwicklung der Industrie, die anhaltende Strukturschwäche im Ruhrgebiet und die Schließung des Bochumer Opel-Werkes Ende 2014. Im Jahr 2016 lag die Wachstumsrate des Gesamtstaates bei 2,2 % und in Nordrhein-Westfalen bei 0,9 %. In 2017 lag der Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts in Deutschland bei 2,2 % und in Nordrhein-Westfalen bei 1,5 %. Im Jahr 2018 lag die Wachstumsrate des Gesamtstaates bei 1,4 %. Nordrhein-Westfalen hat sich mit einem Anstieg von 0,9 % des Bruttoinlandsprodukts der deutschlandweiten Entwicklung wieder angenähert.

Nach Schätzungen der Bundesregierung wird das bundesweite Wirtschaftswachstum im laufenden Jahr deutlich schwächer ausfallen als zunächst erwartet. Während die Steuerschätzung im November 2018 noch von einem Wirtschaftswachstum von 1,8 % ausging, geht die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2019 nur noch von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,5 % in 2019 aus. Bereits 2020 soll diese Schwächephase mit einem Wachstum von 1,5 % wieder überwunden werden.

Gründe für das gebremste Wachstum in 2019 sind u.a. Sonderprobleme durch neue Zulassungstests für Pkw und das Niedrigwasser im Rhein im vergangenen Jahr. Auch die globale Abschwächung aufgrund der Handelskonflikte und des Brexit-Prozesses wirken sich negativ aus. Wichtige Auftriebskräfte im Inland sind jedoch weiterhin vorhanden. Lohnsteigerungen, Beschäftigungsexpansion und der Bauboom bilden weiterhin den Wachstumsmotor für die deutsche Wirtschaft.

Die ausgeprägte Dynamik in der Entwicklung der Steuereinnahmen hat im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr zu einer deutlichen Steigerung der kassenmäßigen Steuereinnahmen in Nordrhein-Westfalen geführt. Zum Ende des Jahres konnte hier eine Zunahme der Steuereinnahmen von 6,3 %, nach 3,7 % im Jahr 2017, ausgewiesen werden. Für die zukünftige Entwicklung der Steuereinnahmen kann zwar von positiven Wachstumsaussichten ausgegangen werden, jedoch lässt die Dynamik der Entwicklung spürbar nach. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ ist deshalb in der Mai-Steuerschätzung 2019 von einem kontinuierlichen, wenn auch geminderten, Anstieg der Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2023 ausgegangen. Die Ist-Einnahmen Nordrhein-Westfalens lagen in den ersten acht Monaten des Jahres 2019 mit 3,7 % über dem Vorjahresergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Kennziffern und Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen

Zur Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage hat sich der Stabilitätsrat auf folgendes Kennziffernbündel geeinigt: Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote sind gegenwartsorientiert und ermöglichen einen Blick auf die aktuelle Haushaltslage. Der Schuldenstand je Einwohner und die Zins-Steuer-Quote spiegeln die Folgen vergangener Haushaltspolitik wider. Die Definition der Kennziffern und ihrer Schwellenwerte sind im Anhang A 1.1 dargelegt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2 Zusammenfassende Bewertung

Die aktuelle Haushaltslage wird getrennt von der zukünftigen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum betrachtet. Eine Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn in einem oder beiden Zeiträumen mindestens drei Kennziffern als auffällig eingestuft werden. Auffällig wird eine Kennziffer, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet.

Die Ergebnisse der Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage anhand des Prüfverfahrens, der Kennziffern und Schwellenwerte, sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Entwurf 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	8	65	1	**nein**	1	-6	34	33	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7	-0,5	-0,4	**nein**	-0,3	0,0	-0,3	-0,2	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	4,4	3,9	3,7	**nein**	3,6	3,8	3,9	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.782	7.606	7.612	**nein**	7.620	7.629	7.637	7.645	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

Die Kennziffern erweisen sich weder bei Betrachtung der aktuellen Haushaltslage noch im Rahmen der Finanzplanung als auffällig. Für Nordrhein-Westfalen besteht daher nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

2.3 Bewertung der aktuellen Haushaltslage

Die Kennziffern der aktuellen Haushaltslage entwickeln sich überwiegend positiv und bleiben deutlich unterhalb der Schwellenwerte.

Der **Strukturelle Finanzierungssaldo je Einwohner** entwickelt sich in Nordrhein-Westfalen im Ist von 8 EUR in 2017 auf 65 EUR in 2018. Im Vergleich zum Soll 2018 (17 EUR, vgl. Stabilitätsbericht 2018) hat sich der Strukturelle

Finanzierungssaldo je Einwohner in 2018 erheblich verbessert. Auch im Jahr 2019 weist die Kennziffer einen Überschuss aus.

Die **Kreditfinanzierungsquote** entwickelt sich von -0,7 % in 2017 auf -0,5 % in 2018. Auch in 2019 liegt der Wert deutlich unter dem Schwellenwert von 1,9 %.

Dank des anhaltend niedrigen Zinsniveaus sowie aufwachsender Steuereinnahmen sinkt die **Zins-Steuer-Quote** kontinuierlich von 4,4 % in 2017 über 3,9 % in 2018 auf 3,7 % in 2019. Nordrhein-Westfalen liegt damit weiterhin deutlich unterhalb der Schwellenwerte und in 2019 auch unter dem Länderdurchschnitt.

Der **Schuldenstand je Einwohner** sinkt von 7.782 in 2017 auf 7.606 in 2018 und bleibt dann nahezu unverändert. Damit liegt Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Haushaltslage deutlich unterhalb der Schwellenwerte.

2.4 Bewertung der mittelfristigen Entwicklung

Eine gute Entwicklung der öffentlichen Haushalte zeigt sich auch bei den Haushaltskennziffern in den Finanzplanungsjahren. Nordrhein-Westfalen entwickelt sich positiv und hält einen großen Abstand zu den Schwellenwerten ein (vgl. Tabelle 1).

So erhöht sich der Überschuss bei der Kennziffer **Struktureller Finanzierungssaldo** je Einwohner von 1 EUR in 2020 auf 33 EUR in 2023.

Die **Kreditfinanzierungsquote** bleibt auf einem guten Niveau nahezu konstant bei -0,3 %.

Die **Zins-Steuer-Quote** liegt aufgrund der weiterhin günstigen Entwicklung am Kreditmarkt in den Finanzplanungsjahren stabil bei knapp 4 %.

Der **Schuldenstand je Einwohner** bleibt ebenfalls nahezu konstant und liegt durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

3 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) sind für Bund und Länder neue Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Der geänderte Artikel 109 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. In einem Übergangszeitraum bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 ermächtigt Artikel 143d GG die Länder, von den Vorgaben des Grundgesetzes nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen abzuweichen. In der Übergangszeit ist die Verfassungsmäßigkeit der Kreditaufnahme daher an den bestehenden landesrechtlichen Regelungen zu messen. Gemäß Artikel 83 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung (Verf NW) dürfen Einnahmen aus Krediten entsprechend den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in der Regel nur bis zur Höhe der Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der am 18. Dezember 2018 vom Landtag beschlossene Haushaltsplan 2019 sieht keine Nettoneuverschuldung vor. Damit werden die im Haushaltsplan

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen und folglich die verfassungsrechtliche Regelobergrenze für die Kreditaufnahme in Höhe von 6.122,4 Mio. EUR in voller Höhe unterschritten.

Der am 9. Juli 2019 vom Kabinett beschlossene Haushaltsplanentwurf 2020 sieht ebenfalls keine Nettoneuverschuldung vor. Die Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 GG ist damit im Soll eingehalten. Für den Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2023 ist ebenfalls keine Aufnahme von neuen Schulden geplant.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1 Allgemeines

Neben der Darstellung der Kennziffern ist im Stabilitätsbericht gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung vorgesehen. Nach § 4 Absatz 1 StabiRatG wird bei einem Land das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat geprüft, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. Der Stabilitätsrat hat sich in seiner ersten Sitzung am 28. April 2010 auf eine Methodik für eine Standardprojektion geeinigt.

4.2 Methodik und Annahmen der Standardprojektion

Die Standardprojektion zeigt auf, wie sich die Ausgaben im Projektionszeitraum unter bestimmten Einnahmeerwartungen entwickeln dürfen, sodass zum Ende des Projektionszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage vermieden wird. Im Fokus der Standardprojektion steht die Stabilisierung der Schuldenstandsquote, d. h. des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt. Die Standardprojektion beruht auf der Annahme, dass die Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit am Anfang und am Ende des Projektionszeitraums das gleiche Niveau aufweist. Flächenländer dürfen 130 % des sich daraus ergebenden Pro-Kopf-Wertes nicht überschreiten. Für die Stadtstaaten wurde eine Schwelle von 220 % festgelegt. Eine drohende Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn die Stabilisierung der Schuldenstandsquote gemäß der Modellrechnung nur eine sehr eingeschränkte Ausgabensteigerung erlaubt. Für jedes Land und für die Ländergesamtheit wird eine maximal mögliche Ausgabenwachstumsrate ermittelt, mit der eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird.

Um die Wirkung von Schwankungen durch Einzeleffekte abzufangen, baut die Projektion einerseits auf dem Ist-Jahr 2018, andererseits auf dem Soll-Jahr 2019 auf. Der Zeitraum der Projektion umfasst sieben Jahre und läuft je nach Ausgangsjahr bis 2025 bzw. 2026. Die Projektion weist dann auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, wenn in beiden Berechnungen der Referenzwert unterschritten wird.

4.3 Ergebnisse der Standardprojektion

Basierend auf dem Jahr 2018 liegt die maximale Ausgabenzuwachsrate des Landes Nordrhein-Westfalen bei 4,0 %. Für das Ausgangsjahr 2019 wird eine maximal mögliche Wachstumsrate von 3,7 % ermittelt. Mit diesen Werten liegt Nordrhein-Westfalen geringfügig unter den maximal möglichen Zuwachsraten im

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Länderdurchschnitt. Aufsetzend auf dem Basisjahr 2018 beträgt der Länderdurchschnitt 4,8 % bzw. 4,3 % bezogen auf das Basisjahr 2019. Die Standardprojektion weist somit für das Land Nordrhein-Westfalen nicht auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hin. Diese würde nach den Setzungen des Modells erst dann drohen, wenn die für Nordrhein-Westfalen errechneten Ausgabenzuwachsraten unter 1,8 % bzw. 1,3 % liegen würden (für die Darstellung der Ausgabenzuwachsrate im Ländervergleich vgl. Anhang A 2.1).

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,0	1,8	4,8
2019-2026	%	3,7	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

4.4 Qualitative Bewertung

Mit der Vorgabe einer bestimmten Schuldenstandsquote bauen die in der Standardprojektion zulässigen Ausgabenwachstumsraten auf einer rein fiktiven Größe auf. Sie sind nicht mit dem durch die Neuregelung des Artikels 109 Absatz 3 GG für das Jahr 2020 geforderten Haushaltsausgleich ohne Aufnahme von neuen Schulden vereinbar. Für die konkrete Haushaltsplanung einer Gebietskörperschaft hat diese Berechnung daher keine Aussagekraft.

Eine zielbezogene Projektion der Ausgabenentwicklung, die sich an der Einhaltung der ab dem Jahr 2020 geltenden Schuldenregel[1] orientiert und entsprechend die maximale Ausgabenzuwachsrate ermittelt, die bis zum Jahr 2020 einen vollständigen Abbau des Finanzierungsdefizits garantiert, kommt zu deutlich restriktiveren Ergebnissen für den Landeshaushalt (vgl. Anhang A 2.2).

Wie in der Standardprojektion werden sowohl das Ist-Jahr 2018 als auch das Soll-Jahr 2019 als Ausgangsjahr gewählt. Die Analyse erstreckt sich bis zum Jahr 2025 bzw. bis zum Jahr 2026. Die Einnahmen und Ausgaben sind analog zu den Kennziffern und der Standardprojektion entsprechend der Vereinbarung des Stabilitätsrates abgegrenzt.

Nach dieser Berechnung dürfen die Landesausgaben jährlich nur um 2,9 % bzw. um 2,6 % zunehmen. Die zulässige Wachstumsrate der Ausgaben in Nordrhein-Westfalen liegt geringfügig unter der maximalen Zuwachsrate im Länderdurchschnitt.

[1] Anders als in der Regelung zur Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 GG) verankert, stellt die Projektion nur auf das Erreichen eines Finanzierungsdefizits von Null im Jahr 2020 ab. Die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung bleiben aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Entwurf 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	8	65	1	**nein**	1	-6	34	33	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7	-0,5	-0,4	**nein**	-0,3	0,0	-0,3	-0,2	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	4,4	3,9	3,7	**nein**	3,6	3,8	3,9	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.782	7.606	7.612	**nein**	7.620	7.629	7.637	7.645	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

Die Kennziffern erweisen sich weder bei Betrachtung der aktuellen Haushaltslage noch im Rahmen der Finanzplanung als auffällig. Für Nordrhein-Westfalen besteht daher nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

5.2 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die verfassungsrechtliche Regelobergrenze – in Höhe der eigenfinanzierten Investitionen in Höhe von 6.122,4 Mio. EUR – wird im Haushaltsplan 2019 in voller Höhe unterschritten.

5.3 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Nordrhein-Westfalen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,0	1,8	4,8
2019-2026	%	3,7	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Auch aus der Standardprojektion lässt sich kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten nur geringfügig von denen für die Ländergesamtheit abweichen.

5.4 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Weder die Kennziffern noch die standardisierte Mittelfristprojektion zeigen für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage auf.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anhang

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A 1.1 Definition der Kennziffern und Schwellenwerte (Beschlussfassung vom 28. April 2010)

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: Den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	**Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse.** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.**	Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden. Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. einem Aufschlag von 100 EUR je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden,

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
		wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 EUR je Einwohner überschritten wird.
Kreditfinanzierungsquote	**Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.**	Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	**Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt).** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.** **Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.**	Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 EUR je Einwohner pro Jahr. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	**Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.** **Zinsausgaben: In der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.** **Steuereinnahmen: Abzgl. LfA-Leistungen und zzgl. erhaltene LfA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation).**	Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

.1 Standardprojektion; zulässige Ausgabenveränderungsraten

Mittelfristige Haushaltsentwicklung - Standardprojektion

jährliche Ausgabenzuwachsrate, bei der der "Schuldenstand je Einwohner" gerade nicht auffällig wird (Gesamtausgaben)

	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin	Bremen	Hamburg		
8–2025	5,2 %	6,7 %	4,4 %	4,7 %	4,3 %	4,8 %	4,0 %	5,1 %	2,2 %	5,3 %	3,7 %	3,6 %	4,9 %	3,9 %	0,2 %	4,8 %		
9–2026	5,2 %	5,6 %	3,4 %	4,6 %	4,7 %	4,1 %	3,7 %	4,3 %	1,8 %	4,7 %	3,1 %	3,1 %	4,0 %	3,3 %	0,3 %	4,8 %		
																	Durchschnitt Länder	**Deflator der priv. Konsum-**
																	4,8 %	1,50 %
																	4,3 %	1,50 %
	Unterschreitung der Ausgabenzuwachsrate gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte																*Vergleich Länderdurchschnitt zu Deflator ist unauffällig*	

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2 Maximale Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel

Mittelfristige Haushaltsentwicklung - zielbezogene Ausgabenentwicklung

Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)

	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin	Bremen	Hamburg	**Durchschnitt Länder**
2018–2025	2,8%	3,6%	2,7%	3,1%	2,8%	3,6%	2,9%	3,9%	3,5%	2,6%	3,0%	3,3%	3,6%	3,3%	2,9%	3,9%	**3,2%**
2019–2026	2,8%	2,5%	1,8%	3,0%	3,2%	3,0%	2,6%	3,1%	3,0%	2,1%	2,5%	2,9%	2,8%	2,7%	2,9%	3,9%	**2,7%**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
RHEINLAND-PFALZ

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Rheinland-Pfalz		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	138	308	62	**nein**	105	70	59	56	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-4,2	-3,8	-0,6	**nein**	-1,5	-0,9	-0,8	-0,7	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	5,5	4,0	4,3	**nein**	4,3	4,2	4,2	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.650	7.331	7.309	**nein**	7.257	7.213	7.177	7.142	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Rheinland-Pfalz		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	5,1	1,8	4,8
2019-2026	%	4,3	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herausgegeben vom
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: September 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz
nach § 3 Absatz 2 StabiRatG
– Berichtsjahr 2019 –

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen 1
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen 2
2.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben 2
2.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz 2
3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 4
3.1. Methodik 4
3.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz 6
Struktureller Finanzierungssaldo 6
Kreditfinanzierungsquote 7
Zins-Steuer-Quote 7
Schuldenstand 8
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung 9
4.1. Methodik 9
4.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz 10
5. Zusammenfassung 11
Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen 11
Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 11
Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung 12
Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft 12

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II gegründet. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister an.

Gemäß Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz besteht die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren. Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst früh zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Ab dem Jahr 2020 wird der Stabilitätsrat zudem die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz durch Bund und Länder überwachen (Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz). In seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 hat er hierzu ein Verfahren beraten und beschlossen.[1] Die Aufgabenerweiterung wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vereinbart und erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrages.

Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die Stabilitätsberichte, die Bund und Länder gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz dem Stabilitätsrat jährlich bis Mitte Oktober vorzulegen haben. Darin sind bestimmte Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, eine Erläuterung zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung darzustellen.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2019 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz. Er wurde am 24. September 2019 vom Ministerrat des Landes zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2019 liegen die Ist-Ergebnisse der Jahre 2017 und 2018, die Ansätze des Doppelhaushaltes 2019/2020 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2023 als Datenbasis zugrunde.

Der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass in Rheinland-Pfalz unter Anwendung der Kriterien, die vom Stabilitätsrat zur Haushaltsbeobachtung herangezogen werden, keine Haushaltsnotlage droht.

[1] Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

2.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt seit dem Jahr 2016 die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist, sind die Länder ab dem Jahr 2020 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Im Zeitraum 2012 bis 2019 können die Länder nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen von dieser Schuldenregel abweichen. Gemäß Artikel 143d Absatz 1 Grundgesetz sind die Haushalte der Länder so aufzustellen, dass spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts erfüllt wird.

Rheinland-Pfalz hat als eines der ersten Länder die Schuldenregel in seiner Landesverfassung (LV) verankert und darüber hinaus hierzu ein Ausführungsgesetz beschlossen sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen. Die Neufassung von Artikel 117 LV war erstmals auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012 anzuwenden, wobei in den Jahren 2012 bis 2019 die Vorgaben des bisher geltenden Rechts maßgeblich sind. Damit ist in diesem Übergangszeitraum die bisherige Regelgrenze der investitionsbezogenen Verschuldung in Rheinland-Pfalz weiterhin bindend. Von ihr kann wie bislang nur im Zusammenhang mit einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abgewichen werden.

Vor dem Hintergrund der weit fortgeschrittenen Konsolidierung und im Zusammenhang mit dem Diskurs zur Anwendung von unterschiedlichen Schuldenbegrenzungsregelungen in den vergangenen Jahren sind im März 2018 wesentliche Änderungen des Ausführungsgesetzes beschlossen worden. Demnach stellt ab dem Doppelhaushalt 2019/2020 die strukturelle Nettokreditaufnahme die neue Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenregel dar. Sie tritt an die Stelle des strukturellen Defizits. Zugleich wird die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen.

2.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Der Landtag hat am 13. Dezember 2018 den Doppelhaushalt 2019/2020 verabschiedet. Es handelt sich dabei um den ersten Haushalt seit 1969, der eine Nettotilgung von Schulden vorsieht. Für das Jahr 2019 ist eine Nettotilgung des Kernhaushaltes inklusive Landesbetriebe von 130 Mio. Euro geplant. Die eigenfinanzierten Investitionen sollen ein Niveau von 1.206 Mio. Euro erreichen. Damit erfüllt Rheinland-Pfalz die bis zum Jahr 2019 maßgebliche

Vorgabe der investitionsbezogenen Verschuldungsgrenze, wonach die Einnahmen aus Krediten auf die Summe der veranschlagten eigenfinanzierten Ausgaben für Investitionen zu begrenzen sind.

in Mio. €	**2019**
Investitionsbezogene Kreditobergrenze	1.206
Nettokreditaufnahme	-130
Abstand zur Obergrenze	*1.336*

Neben der investitionsbezogenen Verschuldungsgrenze kommt Rheinland-Pfalz mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 auch den Anforderungen der landesrechtlichen Schuldenregel nach. Die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushaltes wird um 110 Mio. Euro in 2019 und um 229 Mio. Euro in 2020 erfüllt. Damit hält Rheinland-Pfalz gleichzeitig die grundgesetzliche Schuldenregel ein.

in Mio. €	**2019**	**2020**
Strukturell ausgeglichener Haushalt	0	0
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-110	-229
Abstand	*110*	*229*

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

3.1. Methodik

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern festgelegt.[2] Dieses Kennziffernbündel umfasst zum einen den strukturellen Finanzierungssaldo je Einwohner, d.h. den um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigten Saldo. Dabei wird die Konjunkturbereinigung bei den Ländern implizit durch Ländervergleich vorgenommen. Mit der Kennziffer Kreditfinanzierungsquote wird das Verhältnis zwischen Nettokreditaufnahme und bereinigten Ausgaben dargestellt. Die Zins-Steuer-Quote gibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wieder. Des Weiteren wird der Schuldenstand je Einwohner berücksichtigt, wobei ausschließlich die fundierten Schulden am Kreditmarkt eingerechnet werden. Insgesamt stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, währenddessen der strukturelle Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung
		Flächenländer	Stadtstaaten	Flächenländer und Stadtstaaten
Struktureller Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW		Schwelle 2019* abzgl. 100 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte		Schwelle 2019* zzgl. 4 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140%	150%	Schwelle 2019* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130%	220%	Schwelle 2019* zzgl. 200 € je EW je Jahr

* letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

[2] Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 2.

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich zum einen um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Jahres umfasst, und zum anderen um den Zeitraum der Finanzplanung, der die Ansätze bzw. Soll-/Entwurfswerte des folgenden Jahres sowie der Finanzplanung beinhaltet.

Im Rahmen der Haushaltsbeobachtung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben, was der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen setzt. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Das aktuelle Analysesystem der jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und modellgestützter Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Kapitel 4) – wird derzeit überprüft und soll gegebenenfalls angepasst werden. Die Evaluation soll Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.[3]

[3] Siehe Beschlüsse des Stabilitätsrates vom 22. Juni 2017 zu TOP 4 und vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Struktureller Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Rheinland-Pfalz	138	308	62	105	70	59	56
Schwellenwert	*-40*	*48*	*-182*	*-282*	*-282*	*-282*	*-282*

Struktureller, um finanzielle Transaktionen bereinigter Finanzierungssaldo in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Der strukturelle, um finanzielle Transaktionen bereinigte Finanzierungssaldo je Einwohner weicht im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Nach dem guten Ergebnis des Jahres 2017 konnte im Haushaltsjahr 2018 ein struktureller Überschuss von 308 Euro je Einwohner erzielt werden. Damit wurde sowohl der Finanzierungssaldo des Vorjahres als auch der im letzten Stabilitätsbericht für das Jahr 2018 ausgewiesene Planwert (-5 Euro je Einwohner) deutlich übertroffen. Dieses hervorragende Ergebnis resultiert insbesondere aus konjunkturell bedingten Steuermehreinnahmen, Zinsminderausgaben in Folge des niedrigen Zinsniveaus und einer strikten Ausgabedisziplin.

Für das Haushaltsjahr 2019 ist bereits im Ansatz ein struktureller Finanzierungsüberschuss von 62 Euro je Einwohner vorgesehen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert zum einen aus höheren Personalausgaben. Darin spiegeln sich die außerordentliche Anhebung der Bezüge im Beamten- und Versorgungsbereich sowie die Vorsorge für den Tarifabschluss 2019 inklusive dessen Übernahme auf die Beamten und Versorgungsempfänger wider. Darüber hinaus ist ein Anstieg der Zuweisungen und Zuschüsse, insbesondere aufgrund der höheren Zahlungen des Landes an die Kommunen, sowie der Investitionsausgaben geplant.

Im Zeitraum der Finanzplanung wird ebenfalls für jedes Jahr ein Finanzierungsüberschuss erwartet. Der Rückgang ab dem Jahr 2021 ist vor dem Hintergrund eines normalisierenden Einnahmewachstums sowie einer höheren Ausgabendynamik bei den Zinsausgaben, den Ausgaben für Versorgung und den Zahlungen an die Kommunen zu sehen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Rheinland-Pfalz	-4,2	-3,8	-0,6	-1,5	-0,9	-0,8	-0,7
Schwellenwert	*1,0*	*3,6*	*1,9*	*5,9*	*5,9*	*5,9*	*5,9*

Nettokreditaufnahme im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben, in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Kreditfinanzierungsquote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Im Haushaltsjahr 2018 konnten erneut fundierte Schulden am Kreditmarkt getilgt werden. Die ursprünglich geplante Kreditfinanzierungsquote von -0,2 Prozent wurde um 3,6 Prozentpunkte deutlich unterschritten. Diese Verbesserung ist auf die strikte Ausgabedisziplin und die konsequente Nutzung der günstigen Rahmenbedingungen zur Reduktion der Kreditaufnahme zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird eine Kreditfinanzierungsquote von -0,6 Prozent erwartet. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus dem geplanten Anstieg der Personalausgaben, der Zuweisungen und Zuschüssen sowie der Investitionsausgaben.

Im Zeitraum der Finanzplanung soll in allen Jahren ebenfalls eine negative Kreditfinanzierungsquote erreicht werden.

Zins-Steuer-Quote

in %	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Rheinland-Pfalz	5,5	4,0	4,3	4,3	4,2	4,2	4,1
Schwellenwert	*5,9*	*5,2*	*5,4*	*6,4*	*6,4*	*6,4*	*6,4*

Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen, in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Die Zins-Steuer-Quote in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Mit einer Zins-Steuer-Quote von 4,0 Prozent konnte im Haushaltsjahr 2018 der ursprüngliche Ansatz (5,4 Prozent) deutlich unterschritten werden. Die Verbesserung ist auf Zinsminderausgaben und Steuermehreinnahmen zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird eine Kreditfinanzierungsquote von 4,3 Prozent erwartet. In den Folgejahren bleibt die Zins-Steuer-Quote ungefähr konstant.

Schuldenstand

in € je Einw.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Rheinland-Pfalz	7.650	7.331	7.309	7.257	7.213	7.177	7.142
Schwellenwert	*8.638*	*8.578*	*8.545*	*8.745*	*8.945*	*9.145*	*9.345*

Schuldenstand in der Abgrenzung des Stabilitätsrates.

Der Schuldenstand je Einwohner in der Abgrenzung des Stabilitätsrates unterschreitet in allen Jahren den zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat.

Der Schuldenstand des Landes umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der vierteljährlichen Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes Rheinland-Pfalz zugerechnet werden.

Im Haushaltsjahr 2018 konnte der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr erneut zurückgeführt werden. Mit einem Schuldenstand je Einwohner von 7.331 Euro wurde zudem der geplante Schuldenstand für das Jahr 2018 um 295 Euro je Einwohner deutlich unterschritten.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird ein Schuldenstand von 7.309 Euro je Einwohner erwartet. Die Veränderung gegenüber dem im letzten Stabilitätsbericht für 2019 ausgewiesenen Planwert in Höhe von 7.604 Euro je Einwohner resultiert aus dem Basiseffekt des Jahres 2018 (-295 Euro je Einwohner). Dieser Basiseffekt zieht sich in den Folgejahren durch.

Im Zeitraum der Finanzplanung ist weiterhin ein schrittweiser Abbau der Schulden möglich, da das Land zur Sicherung des strukturellen Ausgleichs in allen Jahren Haushaltsüberschüsse plant.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1. Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern.[4] Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojektion nicht vereinbar sind mit der landesrechtlichen Schuldenregel, nach der ab dem Haushaltsjahr 2019 ein strukturell ausgeglichener Haushalt zu erzielen ist. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion auch keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen. Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgabenseite der Haushalte vorsieht. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen.

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wird wie das Kennziffernsystem gegenwärtig einer Prüfung unterzogen.

[4] Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 zu TOP 3.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.2. Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion Rheinland-Pfalz		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	5,1	1,8	4,8
2019-2026	%	4,3	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen ergibt für Rheinland-Pfalz, dass die Ausgaben des Landes mit einer einheitlichen Rate von höchstens 5,1 Prozent p.a. (Zeitraum 2018 bis 2025) bzw. 4,3 Prozent p.a. (Zeitraum 2019 bis 2026) ansteigen könnten, um eine Auffälligkeit in Bezug auf die Kennziffer Schuldenstand je Einwohner am Ende des jeweiligen Projektionszeitraums gerade noch zu vermeiden.

Der Länderdurchschnitt für die maximale Zuwachsrate beläuft sich auf 4,8 Prozent p.a. für den ersten Zeitraum und auf 4,3 Prozent p.a. für den zweiten Zeitraum. Der relevante Schwellenwert liegt, wie zuvor beschrieben, um drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt und beträgt somit 1,8 Prozent p.a. (Zeitraum 2018 bis 2025) bzw. 1,3 Prozent p.a. (Zeitraum 2019 bis 2026).

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend erachtet wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr: 2019

Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Der Haushalt 2019 erfüllt die verfassungsmäßige Vorgabe, dass die Einnahmen aus Krediten auf die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Ausgaben für Investitionen zu begrenzen sind.

Darüber hinaus hält das Land mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenregel für einen strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt bereits ab dem Jahr 2019 ein.

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	138	308	62	**nein**	105	70	59	56	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-4,2	-3,8	-0,6	**nein**	-1,5	-0,9	-0,8	-0,7	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	5,5	4,0	4,3	**nein**	4,3	4,2	4,2	4,1	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.650	7.331	7.309	**nein**	7.257	7.213	7.177	7.142	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

Bei den Kennziffern des Stabilitätsrates zur Beurteilung der Haushaltslage bestehen in beiden Zeiträumen keine Auffälligkeiten. Insgesamt ist damit für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion Rheinland-Pfalz		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	5,1	1,8	4,8
2019-2026	%	4,3	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Rheinland-Pfalz keine drohende Haushaltsnotlage an. Dies ergibt sich daraus, dass die Ausgaben in beiden Zeiträumen jährlich stärker steigen könnten als der Schwellenwert, um eine Auffälligkeit beim Kriterium Schuldenstand gerade noch zu vermeiden.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennzifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsbeobachtung im Stabilitätsrat. Zudem kann Rheinland-Pfalz die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen einhalten.

Im Ergebnis zeigt damit der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2019, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SAARLAND

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	**-240**	**-185**	**-198**	**ja**	58	37	125	130	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	**7,0**	**5,8**	**6,6**	**ja**	0,7	0,7	-1,1	-1,2	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	**10,9**	**10,0**	**9,4**	**ja**	**9,2**	**8,6**	**8,3**	**7,9**	**ja**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**14.065**	**13.659**	**13.659**	**ja**	**13.659**	**13.659**	**13.578**	**13.497**	**ja**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**ja**				**nein**				

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Saarland		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	2,2	1,8	4,8
2019-2026	%	1,8	1,3	4,3

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage im Saarland festgestellt. Das Land befindet sich bis einschließlich 2020 im Sanierungsverfahren.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ministerium für
Finanzen und Europa

SAARLAND

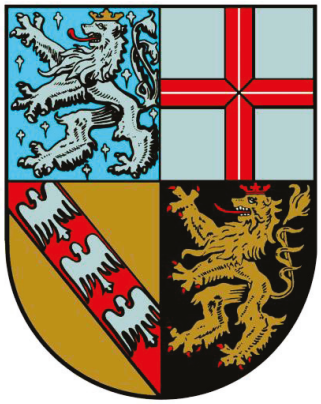

Bericht des Saarlandes an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

(Stabilitätsbericht 2019)

Oktober 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gliederung

1. Vorbemerkung

2. Funktion der Stabilitätsberichte

3. Indikatoren zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage
3.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung
3.1.1. Struktureller Finanzierungssaldo
3.1.2 Kreditfinanzierungsquote
3.1.3 Zins-Steuer-Quote
3.1.4 Schuldenstand je Einwohner
3.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

4. Zusammenfassende Übersicht

5. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

6. Qualitative Bewertung der Ergebnisse aus Haushaltsindikatoren und Standardprojektion

Anhang:
Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage
Anlage 2: Ableitung der Kennziffern der Jahre 2017 bis 2023 für das Saarland

Bericht des Saarlandes an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG Stabilitätsbericht 2019

1. Vorbemerkung

Das Saarland befindet sich in einem Sanierungsverfahren gemäß § 5 StabiRatG und setzt derzeit das bis 2020 verlängerte Sanierungsprogramm um.

Das Saarland ist inzwischen auf der Grundlage der vereinbarten Konsolidierungshilfen und des mit dem Stabilitätsrat abgestimmten Sanierungsprogramms bei der Aufgabe, sich aus der bestehenden unverschuldeten extremen Haushaltsnotlage zu befreien, weit vorangekommen. Die noch für längere Zeit zu erwartende außerordentlich niedrige, nach Abzug von Haushaltsvorbelastungen verbleibende Finanzkraft begründet aber die Notwendigkeit für die ab 2020 vorgesehenen Sanierungshilfen von 400 Mio. € pro Jahr für das Saarland. Das Saarland verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, sein strukturelles Haushaltsdefizit bei Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse schrittweise bis 2020 auf Null zurückzuführen, ab 2020 in die Schuldentilgung einzusteigen und gleichzeitig die Ausgaben zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft zu erhöhen.

2. Funktion der Stabilitätsberichte

Bund und Länder haben im Jahr 2010 ein System regelmäßiger Haushaltsüberwachung eingerichtet. Aufgabe dieses Systems ist die Einhaltung der Vorgaben aus Art. 109 Abs. 2 GG sowie die Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Die an den Stabilitätsrat zu adressierenden Berichte nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sind eine wesentliche Grundlage für dessen Beratungen über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Sie enthalten die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. 2019 ist das zehnte Berichtsjahr.

3. Indikatoren zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage

Hauptgegenstand der Stabilitätsberichte sind die Daten, aus denen sich Hinweise auf eine „drohende Haushaltsnotlage“ ergeben können. Nach § 4 Abs. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat insbesondere dann eine Prüfung ein, wenn bei der Mehrzahl der vom Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern die vorgegebenen Schwellenwerte überschritten werden oder wenn die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Für das Saarland hat der Stabilitätsrat bislang in jedem Jahr Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage festgestellt. Auch aus dem zehnten Bericht ergeben sich nach dem festgelegten Set von Indikatoren Hinweise für eine drohende Haushaltsnotlage. Zwei von vier Kennziffern überschreiten im Finanzplanungszeitraum nicht mehr die Schwellenwerte. Dabei handelt es sich um die Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“. Die Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand je Einwohner“ reagieren träger auf die erzielten Verbesserungen der Haushaltslage. Sie werden erst allmählich die zuletzt positive Entwicklung abbilden. Die Mittelfristprojektion weist erstmals keine Überschreitung der Schwellenwerte mehr aus, die auf eine drohende Haushaltsnotla-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ge hinweist. Dies zeigt, dass das Saarland unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen auf gutem Wege ist, die drohende Haushaltsnotlage zu überwinden.

3.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat beschloss in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 allgemein geltende Kennziffern und Schwellenwerte zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung. Als ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage wird gewertet, wenn entweder im Gegenwartszeitraum (Vorvorjahr, Vorjahr, laufendes Jahr) oder im Finanzplanungszeitraum (kommendes Jahr und die drei darauf folgenden Jahre) in jeweils mindestens zwei Jahren die Schwellenwerte von mindestens drei der vier festgelegten Indikatoren überschritten werden.

Notlagenindikatoren sind der strukturelle Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote, die Zins-Steuer-Quote sowie die Pro-Kopf-Verschuldung. Der Stabilitätsrat hat die genannten Indikatoren teilweise abweichend von den in der Haushaltsdarstellung gebräuchlichen Definitionen abgegrenzt, um ihre Aussagekraft zu erhöhen. Die Details der Abgrenzungen sind in Anlage 1 dargestellt.

Datenbasis des neunten saarländischen Stabilitätsberichtes ist für die Jahre 2017 und 2018 die Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der Auslaufperiode sowie die Haushaltsrechnungen für beide Jahre, für 2019 und 2020 der vom Landtag am 12. Dezember 2018 beschlossene Haushaltsplan 2019/2020. Die Werte für 2021 bis 2023 basieren auf der am 10. September 2019 beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung 2019 – 2023.

3.1.1. Struktureller Finanzierungssaldo

Zur Bewertung der Haushaltslage wird als zentraler Indikator der Finanzierungssaldo, also die Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, herangezogen.[1]

Der Schwellenwert für den strukturellen Finanzierungssaldo gilt im Gegenwartszeitraum als auffällig, wenn das Defizit des betroffenen Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 200 € je Einwohner überschreitet. Im Finanzplanungszeitraum darf der Schwellenwert des aktuellen Jahres (2019) um nicht mehr als 100 € je Einwohner unterschritten werden.

Tabelle 1

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	**-240**	**-185**	**-198**	**ja**	**+58**	**+37**	**+125**	**+130**	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						

Aufgrund des sukzessiven Abbaus des strukturellen Ausgangsdefizits des Jahres 2010 in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen um jährlich

[1] Die Abgrenzung des Indikators „struktureller Finanzierungssaldo“ nach dem Beschluss des Stabilitätsrates ergibt sich aus Anlage 1.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10 % wird der Schwellenwert ab dem Jahr 2020 nicht mehr unterschritten. Im Finanzplanungszeitraum überschreitet dieser Indikator durchgängig den Schwellenwert.

3.1.2. Kreditfinanzierungsquote[2]

Mit der Kreditfinanzierungsquote wird der Anteil der bereinigten Ausgaben gemessen, der durch Nettoneuverschuldung finanziert werden muss. Es handelt sich um einen seit vielen Jahren zur Haushaltsanalyse herangezogenen Indikator. Er kommt in der Regel zu ähnlichen Ergebnissen wie der Indikator „struktureller Finanzierungssaldo".[3]

Der Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote im Gegenwartszeitraum um mehr als 3 Prozentpunkte über dem Länderdurchschnitt liegt bzw. wenn im Finanzplanungszeitraum der Schwellenwert des aktuellen Haushaltsjahres um mehr als 4 Prozentpunkte überschritten wird.

Tabelle 2

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Kreditfinanzierungsquote	%	**7,0**	**5,8**	**6,6**	**ja**	**0,7**	**0,7**	**-1,1**	**-1,2**	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						

Die Kreditfinanzierungsquote des Saarlandes liegt auch im laufenden Jahr noch deutlich über dem Länderdurchschnitt und überschreitet damit den Schwellenwert erheblich.

Der nach dem Konsolidierungshilfengesetz erforderliche Rückgang des strukturellen Finanzierungssaldos spiegelt sich auch in der Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote im Finanzplanungszeitraum wider. Der vorgegebene Schwellenwert im Kernhaushalt wird ab dem Jahr 2020 nicht mehr überschritten. Dass sich trotz Schuldentilgung noch für 2020 und 2021 ein positiver Wert ergibt, liegt zum einen an den Einnahmen aus der Versorgungsrücklage, die als Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung erfasst wird, zum anderen daran, dass in den Jahren 2019 – 2021 die Tilgung über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II" abgewickelt wird, welches nicht zum Berichtskreis gehört.

3.1.3. Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist ein vielfach verwendeter Belastungsindikator, mit dem die Relation zwischen Zinsausgaben und Steuereinnahmen dargestellt wird. Den Zinsausgaben an den Kreditmarkt wird hier im Wesentlichen die Summe aus Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen gegenübergestellt.[4] Im Unterschied zu den beiden zuvor dargestellten Indikatoren handelt es sich bei der Zins-

[3] Die Abgrenzung des Indikators „Kreditfinanzierungsquote" nach dem Beschluss des Stabilitätsrates ergibt sich aus Anlage 1.

[4] Die Abgrenzung des Indikators „Zins-Steuer-Quote" nach dem Beschluss des Stabilitätsrates ergibt sich aus Anlage 1.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Steuer-Quote um einen sehr trägen Indikator, bei dem sich Änderungen der aktuellen Haushaltslage nur langsam und in kleinen Schritten auswirken.

Der Schwellenwert gilt nach den Beschlüssen des Stabilitätsrates bei den Flächenländern als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote im Gegenwartszeitraum den Länderdurchschnitt um mehr als 40 Prozent überschreitet bzw. im Finanzplanungszeitraum um mehr als 1 Prozentpunkt über dem Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres (2019) liegt.

Tabelle 3

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Zins-Steuer-Quote	%	**10,9**	**10,0**	**9,4**	**ja**	**9,2**	**8,6**	**8,3**	**7,9**	**ja**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						

Die Zins-Steuer-Quote des saarländischen Landeshaushalts liegt in allen drei Jahren des Gegenwartszeitraums um mehr als 40 % über dem Länderdurchschnitt und überschreitet damit auch hier den spezifischen Schwellenwert.

Im Finanzplanungszeitraum wird der aus den Angaben für das Jahr 2019 fortgeschriebene Schwellenwert durchgängig überschritten. Die Zins-Steuer-Quote sinkt zwar im Zuge der Haushaltskonsolidierung. Dennoch wird es aus heutiger Sicht trotz des niedrigen Zinsniveaus nicht in absehbarer Zeit möglich sein, den Schwellenwert aus eigener Kraft zu erreichen.

3.1.4. Schuldenstand je Einwohner

Der Indikator „Schuldenstand je Einwohner“ gibt einen Hinweis auf den Umfang der durch vergangene Kreditaufnahmen verursachten Vorbelastungen des aktuellen Haushalts. Im Unterschied zur Zins-Steuer-Quote ist hier eine an den Einnahmen orientierte Bewertung der Tragfähigkeit der Verschuldung nicht möglich.

Herangezogen werden die Kreditmarktschulden zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Für das laufende Jahr und die Folgejahre errechnet sich der Wert aus dem (ggf. fortgeschriebenen) Schuldenstand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zuzüglich der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert wurde vom Stabilitätsrat für die Flächenländer im Gegenwartszeitraum auf 130 % des Länderdurchschnitts festgelegt. Für den Finanzplanungszeitraum ergibt sich eine Überschreitung des Schwellenwertes, wenn der Schuldenstand höher ausfällt als der mit einem Zuwachs von 200 € je Einwohner fortgeschriebene Schwellenwert des jeweiligen Vorjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 4

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Schuldenstand	€ je Einw.	**14.065**	**13.659**	**13.659**	**ja**	**13.659**[5]	**13.659***	**13.578***	**13.497***	**ja**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Saarlandes übersteigt den Länderdurchschnitt um deutlich mehr als 30 %, so dass die jeweiligen Schwellenwerte in den Jahren 2017 bis 2019 durchweg überschritten werden. Aufgrund der hohen Ausgangsdefizite und obwohl die Landesregierung das strukturelle Ausgangsdefizit des Jahres 2010 bis 2019 um rund 90 % abgesenkt haben wird, stieg die Pro-Kopf-Verschuldung auch unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen bis 2017 noch an. Da zuerst der Schuldenstand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ getilgt werden soll, werden die Tilgungen beim Schuldenstand des Kernhaushaltes zunächst noch nicht sichtbar. Eine Unterschreitung der Schwellenwerte ist nicht in Sicht.[6]

3.1 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz ist in die Stabilitätsberichte eine Mittelfristprojektion auf der Grundlage einheitlicher Annahmen aufzunehmen. Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung vom 28. April 2010 diese Vorgabe konkretisiert und die Ausgestaltung einer bestimmten Mittelfristprojektion vorgegeben, gleichzeitig aber die Darstellung zusätzlicher Projektionen mit abweichender Methodik zugelassen.

Die verbindlich vorgegebene Standardprojektion zeigt in einer Modellrechnung die Zuwachsrate der Ausgaben, die erforderlich ist, um eine allein an der Pro-Kopf-Verschuldung gemessene drohende Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion zu vermeiden. Zum Vergleich sind im Bericht die Rate der Referenzgruppe von Vergleichsländern darzustellen sowie der daraus abgeleitete Schwellenwert. Unterschreitet die für das einzelne Land ermittelte Ausgabenzuwachsrate den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, gilt dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage, weil ein noch größerer Abstand zur länderdurchschnittlichen Zuwachsrate Zweifel hinsichtlich der Realisierbarkeit einer solch überdurchschnittlichen Ausgabenbegrenzung begründet.

[5] *Die Schuldentilgung findet in den Jahren 2019 – 2021 im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ statt. Das entspricht einem jährlichen Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von rd. 80 € je Einwohner.

[6] Die Regierung des Saarlandes hat am 18. September 2019 den Saarlandpakt in den Landtag des Saarlandes eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Land von den saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt Liquiditätskredite in Höhe von 1 Milliarde Euro übernimmt. Die vom Land übernommenen Kassenkredite sollen in einem Sondervermögen separat verwaltet werden. Sie sollen - ebenso wie die bei den Kommunen verbleibenden Kassenkredite - binnen 45 Jahren vollständig getilgt werden. Es handelt sich dabei um ein Sondervermögen, so dass es nicht Eingang findet in Schuldenstand und Tilgungsausgaben in Abgrenzung des Stabilitätsrates. Der Schuldenstand je Einwohner bleibt somit vom Saarlandpakt unberührt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Standardprojektion erfolgt für alle Länder auf der Grundlage einheitlicher Annahmen zur Einnahmenentwicklung. Eine Differenzierung der Einnahmenentwicklung im siebenjährigen Projektionszeitraum wegen unterschiedlicher demographischer Entwicklungen erfolgt verabredungsgemäß nicht. Der Schwellenwert für die Pro-Kopf-Verschuldung am Ende des Projektionszeitraums wird ermittelt, indem zunächst die aktuelle länderdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung mit der erwarteten Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts fortgeschrieben wird, so dass der Modellrechnung eine Stabilisierung der heutigen Schuldenstandsquote zugrunde liegt. Die im Endjahr der Projektion gerade noch zulässige Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei den Flächenländern bei 130 % des fortgeschriebenen Wertes für den Länderdurchschnitt. Bei der Ermittlung der Ausgabenzuwachsrate, mit der dieser Schuldenstand erreicht würde, wird unterstellt, dass sich die maximal zulässige Neuverschuldung beziehungsweise die erforderliche Nettoschuldentilgung gleichmäßig auf alle Projektionsjahre verteilt.

Die auf die Standardprojektion aufbauende Prüfung der drohenden Haushaltsnotlage knüpft nur an den Abweichungen von der länderdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsrate an. Infolgedessen ist der absolute Wert der sich ergebenden Ausgabenzuwachsrate ebenso wie der Realitätsgehalt der angenommenen Einnahmenentwicklung nur von untergeordneter Bedeutung. Die Standardprojektion sieht aus Vereinfachungsgründen Handlungsspielräume nur auf der Ausgabenseite der Haushalte vor. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Um die Auswirkungen von etwaigen Einmaleffekten in einem Haushaltsjahr herauszufiltern, werden zwei Standardprojektionen mit zwei aufeinanderfolgenden Startjahren erstellt; einmal auf Grundlage des Ist-Ergebnisses des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres (hier: 2018) und zum zweiten auf Grundlage des Haushalts-Solls für das laufende Jahr (hier: 2019). Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, wird dies als (weiterer) Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet.

Tabelle 5

Standardprojektion Saarland	**Zuwachsrate**	**Schwellenwert**	**Länderdurchschnitt**
2018 – 2025 [%]	2,2	1,8	4,8
2019 – 2026 [%]	1,8	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion	**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Das Saarland verletzt die Schwellenwerte in beiden Projektionszeiträumen nicht, somit ist der Indikator unauffällig.

4. Zusammenfassende Übersicht

Sowohl anhand der Indikatoren als auch aus der Standardprojektion ist die außerordentlich niedrige verbleibende Finanzkraft des Landes festzustellen, die eine Überschreitung maßgeblicher Schwellenwerte nach sich zieht und die Notwendigkeit der Sanierungshilfen ab dem Jahr 2020 begründet. Die Entwicklung der Daten für den Finanzplanungszeitraum zeigt allerdings auch, dass das Land auf dem Weg zur Überwindung der Haushaltsnotlage Fortschritte erzielt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 6

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	**-240**	**-185**	**-198**	**ja**	**58**	**37**	**125**	**130**	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	**7,0**	**5,8**	**6,6**	**ja**	**0,7**	**0,7**	**-1,1**	**-1,2**	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	**10,9**	**10,0**	**9,4**	**ja**	**9,2**	**8,6**	**8,3**	**7,9**	**ja**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**14.065**	**13.659**	**13.659**	**ja**	**13.659**	**13.659**	**13.578**	**13.497**	**ja**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**ja**				**nein**				

5. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten. Von der sich aus Art. 109 Abs. 2 GG ergebenden Vorgabe des grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichenden Haushalts dürfen die Länder nach Art. 143 d GG bis zum 31.12.2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen abweichen.

Für das Saarland gilt die Kreditobergrenze aus Art. 108 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes, wonach die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder bei Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs. Hiervon wird aber durch den vorangeschrittenen Defizitabbau im Gegensatz zu früheren Jahren nicht mehr Gebrauch gemacht.

Unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen wird das Saarland ab dem Jahr 2020 voraussichtlich die Vorgaben aus Art. 109 Abs. 3 GG einhalten können.

6. Qualitative Bewertung der Ergebnisse aus Haushaltsindikatoren und Standardprojektion

Die oben dargestellten finanzwirtschaftlichen Daten untermauern die Feststellung, wonach die aktuelle finanzwirtschaftliche Ausgangslage des Saarlandes schwierig ist. Allerdings zeigt dieser Stabilitätsbericht erstmals für den Finanzplanungszeitraum keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage mehr. Lediglich die nur langfristig veränderbaren Quoten wie Zins-Steuerquote und Schuldenstand überschreiten dort die Schwellenwerte. Die im

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verankerten Sanierungshilfen versetzen das Land in die Lage, Schulden abzubauen und auf eine weitere Verbesserung dieser Quoten hinzuwirken.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage — Anhang 1

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Struktureller Finanzierungssaldo	**Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.**	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden. Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	**Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.**	Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	**Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.** **Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.**	Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Zins-Steuer-Quote	**Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen** **Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand** **Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)**	Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2 a

Daten für die aktuelle Haushaltslage

Ist- und Soll-Ergebnisse der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gl. Nr.	K e n n z i f f e r und D a t e n		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	-239	-183	-197
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	€	**-240**	**-185**	**-198**
4	Einwohner am 30.06. des Vorjahres		996	992	992
5	Finanzierungssaldo (finanzstatistisch)	Mio. €	-264	-210	-211
6	Bereinigte Einnahmen (ohne Konsolidierungshilfen) / FAG wie Soll	Mio. €	4.012	4.099	4.319
7	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0
8	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	34	38	40
9	Bereinigte Ausgaben (einschließlich Zuführungen an Pensionsfonds und Versorgungsrücklage) / FAG periodengerecht	Mio. €	4.277	4.309	4.531
10	Zuführungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0
11	Zuführungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	29	1	0
12	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	1	0
13	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-59	-65	-55
14	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	7	8	4
15	Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	3	6	3
16	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	4	1	1
17	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0
18	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	66	73	59
19	Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	8	9	2
20	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	55	62	57
21	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	3	2	0
22	Saldo landesrechtlicher Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0
23	Einnahmen	Mio. €	0	0	0
24	Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0
25	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0
26	Ausgaben	Mio. €	0	0	0
27	Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0
28	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0
29	Saldo Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG	Mio. €	-34	-38	-40
30	Einnahmen	Mio. €	34	5	3
31	Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	29	1	0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	4	4	3
33	Ausgaben	Mio. €	67	43	43
34	Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	34	38	40
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	34	5	3
36	Saldo Grundstock	Mio. €	0	0	-1
37	Entnahmen	Mio. €	2	1	0
38	Zuführungen	Mio. €	2	1	1
39	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x
100	**Kreditfinanzierungsquote**	%	**7,0%**	**5,8%**	**6,6%**
101	Nettokreditaufnahme in StR-Abgrenzung	Mio. €	298	249	300
102	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	1.397	1.160	1.311
103	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	1.386	1.233	1.311
104	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	4.283	4.314	4.534
200	**Zins-Steuer-Quote**	%	**10,9%**	**10,0%**	**9,4%**
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	377	361	346
202	Steuern in StR-Abgrenzung	Mio. €	3.454	3.603	3.701
203	Steuereinnahmen	Mio. €	3.030	3.202	3.288
204	Förderabgabe	Mio. €	0	0	0
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119	119	119
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	198	194	198
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	0	0	0
208	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	Mio. €	91	91	96
300	**Schulden je Einwohner**	€	**14.065**	**13.659**	**13.659**
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres	Mio. €	14.002	13.552	13.552
302	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres in StR-Abgrenzung	Mio. €	x	x	13.552
303	Nettokreditaufnahme	Mio. €	x	x	0

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2b

Daten für den Finanzplanungszeitraum

Soll-Ergebnisse der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

Gl. Nr.	Kennziffer und Daten		Soll 2020	FPl 2021	Fpl 2022	Fpl 2023
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	57	36	124	129
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	€	**58**	**37**	**125**	**130**
4	Einwohner am 31.12.2018		992	992	992	992
5	Finanzierungssaldo (finanzstatistisch)	Mio. €	22	-1	81	81
6	Bereinigte Einnahmen (ohne Konsolidierungshilfen) / FAG wie Soll	Mio. €	4.832	4.896	4.938	4.998
7	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
8	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	41	39	33	26
9	Bereinigte Ausgaben (einschließlich Zuführungen an Pensionsfonds und Versorgungsrücklage) / FAG periodengerecht	Mio. €	4.810	4.898	4.857	4.917
10	Zuführungen an Pensionsfonds	Mio. €	3	4	5	6
11	Zuführungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0
12	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0
13	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-70	-71	-71	-67
14	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	4	4	4	4
15	Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	3	3	3	3
16	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	1	1	1	1
17	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
18	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	74	74	74	71
19	Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	2	2	2	2
20	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	52	52	52	49
21	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	20	20	20	20
22	Saldo landesrechtlicher Pensionsfonds	Mio. €	3	4	5	6
23	Einnahmen	Mio. €	3	4	5	6
24	Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3	4	5	6
25	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
26	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
27	Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
28	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
29	Saldo Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG	Mio. €	-39	-37	-32	-25
30	Einnahmen	Mio. €	2	2	1	1
31	Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	2	2	1	1
33	Ausgaben	Mio. €	41	39	33	26
34	Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	41	39	33	26
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
36	Saldo Grundstock	Mio. €	0	0	0	0
37	Entnahmen	Mio. €	0	0	0	0
38	Zuführungen	Mio. €	0	0	0	0
39	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x
100	**Kreditfinanzierungsquote**	%	**0,7%**	**0,7%**	**-1,1%**	**-1,2%**
101	Nettokreditaufnahme in StR-Abgrenzung	Mio. €	36	33	-53	-61
102	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €	0	0	0	0
103	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	0	0	80	80
104	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	4.807	4.894	4.853	4.911
200	**Zins-Steuer-Quote**	%	**9,2%**	**8,6%**	**8,3%**	**7,9%**
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	355	333	330	321
202	Steuern in StR-Abgrenzung	Mio. €	3.852	3.892	3.969	4.064
203	Steuereinnahmen	Mio. €	3.517	3.571	3.639	3.726
204	Förderabgabe	Mio. €	0	0	0	0
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119	119	119	119
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
208	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)	Mio. €	216	202	211	219
300	**Schulden je Einwohner**	€	**13.659**	**13.659**	**13.578**	**13.497**
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres	Mio. €	13.552	13.552	13.472	13.392
302	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres in StR-Abgrenzung	Mio. €	13.552	13.552	13.552	13.472
303	Nettokreditaufnahme	Mio. €	0	0	-80	-80

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Soll 2020	Finanzvorschau 2021	2022	2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	355	414	9	**nein**	28	167	164	179	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-4,4	-2,3	-5,1	**nein**	-4,6	-4,0	-3,8	-3,7	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	1,2	1,1	0,9	**nein**	0,9	0,9	0,9	0,9	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	2.692	2.675	2.656	**nein**	2.638	2.620	2.601	2.583	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	5,3	1,8	4,8
2019-2026	%	4,7	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen

für das Jahr 2019

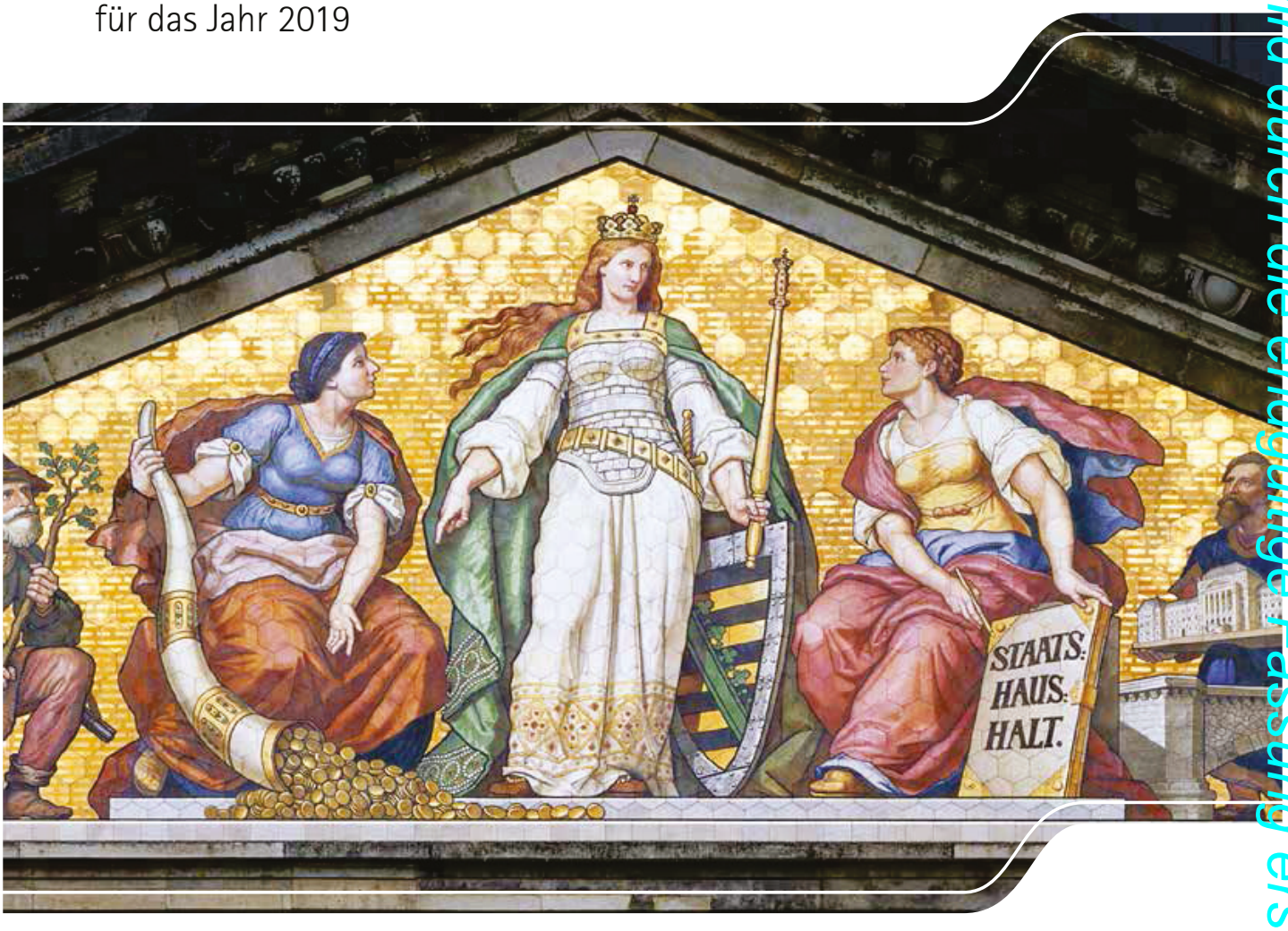

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis ..... **II**

Anlagenverzeichnis ..... **II**

Abkürzungsverzeichnis ..... **III**

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen **1**

II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung **2**

II.1 Allgemeine Hinweise 2

II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 2

II.3 Methodische Hinweise zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen 3

III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen **4**

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung **5**

IV.1 Standardprojektion 5

IV.2 Landeseigene Projektion 6

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung **7**

Anhang **8**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2017 bis 2023 2

Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2017 bis 2023 4

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2018/2025 und 2019/2026 6

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010) 8

Anlage 2 Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010) 10

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
NKA	Nettokreditaufnahme
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702))

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Zum 1. Januar 2010 wurde als Ergebnis der Föderalismusreform II der Stabilitätsrat gegründet. Eine seiner zentralen Aufgaben ist gemäß Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz (GG) die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. Dadurch sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

§ 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verpflichtet Bund und Länder zur jährlichen Erstellung eines Berichts, „der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll“. Die Berichte sind dem Stabilitätsrat jeweils bis Mitte Oktober vorzulegen (§ 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Auf seiner zweiten Jahressitzung Anfang Dezember berät der Stabilitätsrat dann auf Basis der Berichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern gegebene Schwellenwerte überschritten werden oder die Mittelfristprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

II.1 Allgemeine Hinweise

Der Betrachtungszeitraum der Haushaltsentwicklung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2017 bis 2019, während die *Finanzplanung* die Jahre 2020 bis 2023 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für 2017 und 2018 die jeweiligen Ist-Daten verwendet. Die Angaben für 2019/20 ergeben sich aus dem Haushaltsplan, während die übrigen Jahre auf einer Finanzvorausschau basieren.[1]

Die Beurteilung (Abschnitt II.2) erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“, „Kreditfinanzierungsquote“, „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand je Einwohner“. Abschnitt II.3 enthält Hinweise zu den sächsischen Kennziffern.

II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 stellt für den Freistaat Sachsen die vier Kennziffern und deren Schwellenwerte in den betrachteten Jahren dar. Für die aktuelle Haushaltslage sind auch die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die Schwellenwerte ergeben (vgl. Anlage 1 zur Berechnung). Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2017 bis 2023

		Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
		Ist	Ist	Soll	Auffälligkeit	Soll	Finanzvorausschau			Auffälligkeit
		2017	2018	2019		2020	2021	2022	2023	
Finanzierungssaldo	EUR je EW	**355**	**414**	**9**	nein	**28**	**167**	**164**	**179**	nein
Länderdurchschnitt		*160*	*248*	*18*						
Schwellenwert		*-40*	*48*	*-182*		*-282*	*-282*	*-282*	*-282*	
Kreditfinanzierungsquote	%	**-4,4**	**-2,3**	**-5,1**	nein	**-4,6**	**-4,0**	**-3,8**	**-3,7**	nein
Länderdurchschnitt		*-2,0*	*0,6*	*-1,1*						
Schwellenwert		*1,0*	*3,6*	*1,9*		*5,9*	*5,9*	*5,9*	*5,9*	
Zins-Steuer-Quote	%	**1,2**	**1,1**	**0,9**	nein	**0,9**	**0,9**	**0,9**	**0,9**	nein
Länderdurchschnitt		*4,2*	*3,7*	*3,8*						
Schwellenwert		*5,9*	*5,2*	*5,4*		*6,4*	*6,4*	*6,4*	*6,4*	
Schuldenstand	EUR je EW	**2.692**	**2.675**	**2.656**	nein	**2.638**	**2.620**	**2.601**	**2.583**	nein
Länderdurchschnitt		*6.645*	*6.598*	*6.573*						
Schwellenwert		*8.638*	*8.578*	*8.545*		*8.745*	*8.945*	*9.145*	*9.345*	
Auffälligkeit Zeiträume		**nein**				**nein**				
Auffälligkeit Kennziffern		**nein**								

[1] Die Vorausschau ist Basis der noch zu erstellenden Mittelfristigen Finanzplanung 2019-2023. Änderungen dieser Zahlen im weiteren Bearbeitungsprozess sind möglich.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der sächsische **Finanzierungssaldo** in Abgrenzung des Stabilitätsrates ist im gesamten Betrachtungszeitraum positiv. Im Vergleich zur üblichen haushalterischen Definition wird die Kennziffer in dieser Abgrenzung unter anderem um den Saldo aus Zahlungen an und Erstattungen von einem Pensionsfonds bereinigt, soweit ein solcher im Land vorhanden ist. Die derzeit positiven Salden des sächsischen Generationenfonds wirken demnach aktuell saldenerhöhend. Auch bei der **Kreditfinanzierungsquote** wird der Saldo des Pensionsfonds angerechnet und bewirkt so eine rechnerische Erhöhung der Nettotilgung. Sachsen ist auch bei dieser Kennziffer nicht auffällig. Gleiches gilt für die Werte der **Zins-Steuer-Quote** und des **Schuldenstand**s.

In der Gesamtschau gilt der **Freistaat Sachsen** somit als **nicht auffällig**.

II.3 Methodischer Hinweis zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen

Wie bereits erwähnt bezieht der Stabilitätsrat bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungsaldo und Kreditfinanzierungsquote den Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds mit ein. In der aktuellen Ansparphase des sächsischen Generationenfonds bewirkt dies eine Erhöhung des **Finanzierungssaldo**s. Analog wird die Nettokreditaufnahme (NKA) verringert und demnach die Kennziffer **Kreditfinanzierungsquote** unterzeichnet. Dies suggeriert einen nicht bestehenden Zusammenhang zwischen den Zuführungen zum Vorsorgevermögen auf der einen Seite und einer Kreditaufnahme auf der anderen Seite. Wenn bei einer späteren Inanspruchnahme des Generationenfonds die Entnahmen einmal die Zuführungen und Erträge übersteigen sollten – etwa bei sinkendem Personalbestand –, werden wiederum im Umkehrschluss der Finanzierungssaldo fiktiv hinab- und die NKA heraufgesetzt. Dies widerspricht jedoch genau dem Vorsorgeziel, durch den Pensionsfonds zukünftige Finanzierungsdefizite und NKA zu vermeiden. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Bundesländern wird in diesem Bericht jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit von einer Modifikation der Kennziffern im Hinblick auf diesen Sachverhalt abgesehen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Bundesländer ab dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin gelten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 GG i. V. m. Art. 143d GG). Der Freistaat Sachsen unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 dem Neuverschuldungsverbot aus Art. 95 der Sächsischen Verfassung mit strengen Ausnahmeregeln für Naturkatastrophen, finanzielle Notsituationen und starke konjunkturelle Einnahmerückgänge.

Tabelle 2 weist die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme im Betrachtungszeitraum aus. Sachsen verzichtet seit 2006 auf eine Nettoneuverschuldung und tilgt Schulden. Demnach werden die **verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten.**

Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2017 bis 2023

Nettokreditaufnahme	Ist		Soll	Soll	Finanzvorausschau		
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in Mio. EUR	-75	-75	-75	-75	-75	-75	-75

Ab dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat gemäß Art. 109a Abs. 2 GG die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom Dezember 2018 wird die Überwachung auf zwei Komponenten basieren: Die erste, verpflichtende Komponente sind die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremsen, für Sachsen also die Feststellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots. Die zweite Komponente sind die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse, unter Orientierung an europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsrat prüft laut § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG auch dann eine drohende Haushaltsnotlage, wenn die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG hierzu Hinweise liefert (Abschnitt IV.1). Der Freistaat Sachsen nutzt im vorliegenden Bericht angesichts der Schwächen der Standardprojektion zudem die gewährte Option, zusätzlich eine landeseigene Projektion vorzustellen (Abschnitt IV.2).

IV.1 Standardprojektion

Die Standardprojektion umfasst einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt. Grundlage sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes, der bereinigten Einnahmen und Ausgaben sowie einheitliche Annahmen zur Einnahmenentwicklung (vgl. auch Modellbeschreibung in Anlage 2). Ziel ist es, die maximale jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben zu ermitteln, die im Projektionsendjahr beim Schuldenstand genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes führt.

Die resultierenden Ausgaben im Projektionsendjahr ergeben sich aus der Summe der separat geschätzten bereinigten Einnahmen und einer im Modell ermittelten maximal erlaubten jahresdurchschnittlichen Nettoneuverschuldung eines Landes. Die Steuereinnahmen entsprechen bis einschließlich 2019 den Haushaltswerten und im Jahr 2020 mit Beginn des neuen Finanzausgleichssystems der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2019. In den übrigen Jahren werden sie bis 2023 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuerschätzung bzw. darüber hinaus mit rund +2,6 % p.a. fortgeschrieben. Die sonstigen Einnahmen werden mit 1 % dynamisiert. Die maximal erlaubte Nettoneuverschuldung im Projektionsendjahr entspricht einem Siebentel des Verschuldungsvolumens, welches das Land zum Erreichen des Schwellenwertes im siebenjährigen Projektionszeitraum aufnehmen bzw. tilgen müsste. Dieser Schwellenwert beträgt für Flächenländer 130 % desjenigen Pro-Kopf-Schuldenstands der Ländergesamtheit, bei dem das Verhältnis aus Schuldenstand und fortgeschriebenem Bruttoinlandsprodukt bis zum Ende des Betrachtungszeitraums konstant bleibt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Die so ermittelten Kennziffern für das maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum (5,3 % für das Basisjahr 2018 bzw. 4,7 % für das Basisjahr 2019) liegen jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Tabelle 3) – Sachsen ist **nicht auffällig** im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2018/2025 und 2019/2026

Basis-jahr	Projektions-jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Schwellenwert
2018	2025	5,3 %	4,8 %	1,8%
2019	2026	4,7 %	4,3 %	1,3%

Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten und Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Vor allem aber ist die Standardprojektion **nicht** dafür konzipiert, die tatsächlichen **Handlungsbedarfe** hinsichtlich der **Einhaltung der verfassungsgemäßen Schuldenregeln** aufzuzeigen – die in der Projektion unterstellten Schuldenaufnahmen sind weder mit dem Grundgesetz noch mit der Landesverfassung vereinbar.

IV.2 Landeseigene Projektion

Angesichts der Schwächen der Standardprojektion soll mit einer landeseigenen Projektion eine bessere Einschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung erzielt werden. Dabei wird ermittelt, welches jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum bei realistischeren Einnahmeerwartungen und unter Einhaltung der verfassungsmäßigen Schuldenregeln möglich wäre. Der Projektionszeitraum reicht hier analog zur Standardprojektion bis 2026. Die Einnahmenschätzung entspricht dabei bis einschließlich 2023 der Finanzvorausschau, die unter anderem die landesspezifischen Entwicklungen bei den Steuereinnahmen, das erwartete Absinken der EU-Mittel in der neuen Förderperiode ab 2021 sowie die Erstattungen aus dem Generationenfonds berücksichtigt. Die anschließende Fortschreibung erfolgt unter folgenden Annahmen:

- Die Einnahmen aus Steuern, den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und den Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen wachsen von 2024 bis 2026 im Ergebnis der Fortschreibung der Steuerschätzung jahresdurchschnittlich um 3,0 %.
- Die sonstigen Einnahmen werden auf dem Niveau von 2023 gehalten.

Unter diesen Annahmen erreichen die bereinigten Einnahmen 2026 ein Niveau von 22,7 Mrd. EUR. Entsprechend den verfassungsmäßigen Schuldenregeln müssen bei einer konjunkturellen Normallage in den Jahren 2025 bzw. 2026 die Ausgaben den Einnahmen entsprechen. Ausgehend von den Ist-Ausgaben des Jahres 2018 bzw. dem Sollansatz der Ausgaben des Jahres 2019 können die Ausgaben im Betrachtungszeitraum maximal um 2,2 % bzw. 1,7 % p.a. erhöht werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die in § 3 Abs. 2 StabiRatG formulierten Anforderungen. **Weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion signalisieren für den Freistaat Sachsen eine drohende Haushaltsnotlage.** Sachsen weist stattdessen im Ländervergleich weitgehend überdurchschnittliche Resultate aus.

Sachsen unterliegt seit 2014 gemäß Art. 95 der Sächsischen Verfassung einem Neuverschuldungsverbot. In den aktuellen Haushaltsplänen und -entwürfen sowie in der Finanzvorausschau bis 2023 ist jeweils eine jährliche Nettotilgung von 75 Mio. EUR veranschlagt. Demnach wird die **Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen gewährleistet**.

Eine solide Finanzpolitik ist kein Selbstzweck sondern die Grundlage für eine nachhaltige und generationengerechte Politik. Sie gewährleistet Handlungsspielräume auch in schwierigeren Jahren. Der bewährte Mix aus Vermeidung und Abbau expliziter Verschuldung am Kreditmarkt und impliziter Verschuldung in Form künftiger Pensionszahlungen, kombiniert mit einer vorausschauenden Rücklagenpolitik, trägt wesentlich zur Sicherung der langfristigen finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten des Freistaates Sachsen bei.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 1 Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage
- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. - Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. - Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. - Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. - Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist. - Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	**Definitionen/Bezüge**	**Schwellenwert**
Struktureller Finanzierungssaldo	**Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse**	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
	Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden.[1] Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 EUR je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 EUR je Einwohner überschritten wird.
Kreditfinanzierungsquote	**Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.**	Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	**Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen** **Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand** **Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)**	Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	**Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.** **Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.**	Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 EUR je Einwohner je Jahr. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2 Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion“** der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.[2]

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

---

[2] Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 40 61
Telefax: (0351) 564 40 29
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: http://www.smf.sachsen.de
http://www.finanzen.sachsen.de

Redaktionsschluss:
August 2019

Bezug:
Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Fotonachweis:
Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. (©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN-ANHALT

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung FPl 2020	FPl 2021	FPl 2022	2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	85	127	75	**nein**	-152	-67	-5		**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,9	-1,3	-1,5	**nein**	-2,0	-2,5	-2,9		**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	5,9	4,5	4,4	**nein**	4,7	4,5	4,2		**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**9.043**	**8.692**	**8.647**	**ja**	8.602	8.557	8.512		**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	3,7	1,8	4,8
2019-2026	%	3,1	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2019

SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen 3
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen 3
3. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung 3
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) 5
5. Zielbezogene Projektion der Ausgaben 6
6. Bewertung der Ergebnisse durch das Land Sachsen-Anhalt 7
7. Datenblatt 8
Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage 9
Anlage 2: Projektion der Mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Methodik 12
Anlage 3: Datengrundlagen 14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern der aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 4
Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion 5
Tabelle 3: Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung 7

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40

39108 Magdeburg

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG). Gemäß Artikel 109a Grundgesetz und § 3 Stabilitätsratsgesetz überwacht der Stabilitätsrat seit dem Jahr 2010 regelmäßig die Haushalte des Bundes und der Länder. Grundlage dafür sind die jährlichen Stabilitätsberichte und die dort enthaltenen Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Der vom Statistischen Bundesamt überprüfte Abschluss des Haushaltes 2018 weist einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 195,6 Mio. EUR aus. Dieser wurde in Höhe von 100 Mio. EUR zur Tilgung von Altschulden verwendet. Darüber hinaus wurde der verbleibende Finanzierungsüberschuss zur weiteren Stärkung der Rücklagen verwendet.

3. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren:

- Mit den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und der „Kreditfinanzierungsquote“ kann insbesondere die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden.
- Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von der Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre geprägt.

Einzelheiten und Erläuterungen zu den Kennziffern können der Anlage 1 (Seite 9) entnommen werden. Der Beobachtungszeitraum umfasst dabei die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, die Soll-Werte des laufenden und des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. Der Beobachtungszeitraum wird dazu in zwei Teilzeiträume unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Die nachfolgende Tabelle fasst für die aktuelle Haushaltslage (Ist 2017 und 2018 sowie Soll 2019) sowie für den Zeitraum der Finanzplanung bis 2022 die Ergebnisse der Kennziffernanalyse zusammen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Kennziffern der aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist	Ist	Soll		FPL	FPI	FPI	FPI	
		2017	2018	2019		2020	2021	2022	2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	85	127	75	**nein**	-152	-67	-5	.	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,9	-1,3	-1,5	**nein**	-2,0	-2,5	-2,9	.	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	5,9	4,5	4,4	**nein**	4,7	4,5	4,2	.	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**9.043**	**8.692**	**8.647**	**ja**	8.602	8.557	8.512	.	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

Hinweis: Der in der Tabelle ausgewiesene strukturelle Finanzierungssaldo ist nicht identisch mit dem im Konsolidierungsbericht des Landes in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung ausgewiesenen Wert für den strukturellen Finanzierungssaldo.

Quelle: Berechnungen des BMF

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich:

- Sachsen-Anhalt überschreitet im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beim Schuldenstand je Einwohner in allen drei Jahren den jeweiligen Schwellenwert erheblich. Dabei sind insbesondere die Abweichungen zum Länderdurchschnitt mit über 2.000 EUR je Einwohner problematisch.
- Bei allen übrigen Kennziffern werden die Schwellenwerte unterschritten.
- Im Zeitraum der Finanzplanung werden die Schwellenwerte bei allen Kennziffern unterschritten. Hierzu ist allerdings anzumerken (vgl. dazu auch die Ausführungen auf Seite 7), dass die hier ausgewiesenen Werte für die Pro-Kopf-Verschuldung aufgrund der Berechnung jeweils mit dem Einwohnerstand vom 30.06.2018 in allen Finanzplanungsjahren die tatsächliche Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung unterzeichnen.

Alles in allem ergeben die Kennziffern für beide Zeiträume keine Auffälligkeiten. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG wird damit wie schon in den Vorjahren vermieden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss neben der Kennziffernauswertung eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung enthalten. Im Zentrum der Projektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land zu ermitteln, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ (gemäß der festgelegten Schwellenwerte – beim Schuldenstand je Einwohner also 130 % des Länderdurchschnitts) gerade nicht auffällig wird. Der Projektionszeitraum umfasst dabei sieben Jahre. Nähere Einzelheiten können der Anlage 2 (Seite 12) entnommen werden.

Die Standardprojektion knüpft nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	3,7	1,8	4,8
2019-2026	%	3,1	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Quelle: Berechnungen des BMF

Die Standardprojektion ergibt für Sachsen-Anhalt keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die Ausgabenzuwachsrate gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte unterschritten wird. Bei einem Länderdurchschnitt von 4,8 % bzw. 4,3 % wäre dies bei einem Schwellenwert von 1,8% bzw. 1,3 % der Fall.

Die Standardprojektion weist methodenbedingt mehrere Probleme auf:

(1) In der Projektion wird von einer konstanten Bevölkerung ausgegangen. Demografische Veränderungen, wie sie gerade auch Sachsen-Anhalt betreffen, werden nicht berücksichtigt. Dies ist insofern problematisch, da eine zurückgehende Bevölkerung auch bei einem konstanten Schuldenstand zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung führt.

(2) Hinzu kommt, dass der Zuwachs bei den Ausgaben innerhalb des Projektionszeitraumes aus einer erheblichen zusätzlichen Verschuldung resultiert, da bei der Projektion der Schulden*stand* stabilisiert wird. Dies schränkt die Aussagekraft der Standardprojektion erheblich ein und steht im Widerspruch zu

den Konsolidierungserfordernissen im Zusammenhang mit der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse. Zudem wäre damit eine weitere Verschärfung der unter (1) dargestellten Situation bei der Pro-Kopf-Verschuldung verbunden.

(3) Unter der Schuldenbremse sind ab 2020 Kreditaufnahmen, die nicht durch die konjunkturelle Entwicklung begründet sind, untersagt. Kommt es zu einer Kreditaufnahme, dann stehen dahinter eine aus der gesamtwirtschaftlichen Lage abgeleitete Begründung und eine Tilgungspflicht. Insofern ist die Aussagekraft der Standardprojektion an dieser Stelle stark eingeschränkt.

Ein realistisches Bild hinsichtlich der dem Land tatsächlich zur Verfügung stehenden Ausgabespielräumen ist mit der Standardprojektion alles in allem nicht verbunden. Vor diesem Hintergrund wird im nachfolgenden Kapitel eine Alternativrechnung in Form der zielbezogenen Ausgabenentwicklung vorgelegt.

5. Zielbezogene Projektion der Ausgaben

Die Standardprojektion gibt lediglich an, welcher Verschuldungsspielraum für ein Land bis rechnerisch besteht, ohne dass eine Haushaltsnotlage eintritt. Dies ergibt sich daraus, dass bei der Standardprojektion lediglich der Schulden*stand* stabilisiert wird. Dies ist aber – eine mittelfristig wieder anziehende Konjunktur unterstellt – mit einem weiteren Schulden*aufbau* verbunden. Damit steigt auch die Pro-Kopf-Verschuldung weiter an.

Bei sinkender Einwohnerzahl – wie sie auch für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose zu erwarten ist – würde sich dieses Problem weiter verschärfen. Die hier errechneten Ausgabenwachstumsraten sind aufgrund der unzureichend abgebildeten Entwicklung der Einnahmekomponenten also alles in allem deutlich zu hoch. Die Zielvorgabe einer konstanten Schuldenstandsquote bedeutet zudem die Ausweitung des zulässigen Verschuldungsspielraums für Sachsen-Anhalt weit über die geltenden Grenzen hinaus und steht damit in einem deutlichen Widerspruch zu den finanzpolitischen Zielen der Landesregierung, die insbesondere die Rückführung und den Verzicht auf eine Neuverschuldung und die Tilgung von Landesschulden vorsieht.

Bei der Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung wird die maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate ermittelt, die die Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben) ermöglicht. Die Projektion wird von der ZDL für die Länder erstellt. Ausgangsbasis ist wie bei der Standardprojektion die aktuelle Haushaltssituation (Ist-Ergebnis 2018) und das Haushalts-Soll 2019. Auf eine detaillierte Schätzung einzelner Einnahme- und Ausgabepositionen wird verzichtet. Es werden einheitliche Annahmen für die Entwicklung der Einnahmen (Steuern, sonstigen Einnahmen) und für die Zinsausgaben getroffen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Projektion der zielbezogenen Ausgabenentwicklung

	Sachsen-Anhalt	Durchschnitt Flächenländer West	Durchschnitt Flächenländer Ost	Durchschnitt Stadtstaaten	Durchschnitt Länder
2018 – 2025	3,0 %	3,3 %	3,0 %	3,3 %	3,2 %
2019 – 2026	2,5 %	2,9 %	2,5 %	3,2 %	2,7 %

Quelle: Berechnungen der Zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister

Im Vergleich zur Standardprojektion ergeben sich hier für das Land deutlich geringere Ausgabenzuwachsraten. Die ermittelten maximalen Steigerungsraten können wie bei der Standardprojektion allerdings nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen gewertet werden, da es sich lediglich um die Ergebnisse einer Modellrechnung handelt.

6. Bewertung der Ergebnisse durch das Land Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für 2019 gibt keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Das Land konnte in 2018 aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung und den damit einhergehenden Steuereinnahmen wiederholt Schulden tilgen. Ziel der Landesregierung bleibt es, die Tilgung der Landesschulden bei 100 Mio. EUR jährlich zu verstetigen und damit die Schulden des Landes bis 2020 um eine halbe Milliarde Euro zu reduzieren.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7. Datenblatt

Gebietskörperschaft: Land Sachsen-Anhalt

Berichtsjahr: 2019

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		FPL 2020	FPI 2021	FPI 2022	FPI 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	85	127	75	**nein**	-152	-67	-5	.	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,9	-1,3	-1,5	**nein**	-2,0	-2,5	-2,9	.	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	5,9	4,5	4,4	**nein**	4,7	4,5	4,2	.	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**9.043**	**8.692**	**8.647**	**ja**	8.602	8.557	8.512	.	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Sachsen-Anhalt		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	3,7	1,8	4,8
2019-2026	%	3,1	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Keine Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

4. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage
- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. - Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. - Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. - Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. - Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, werden aus systematischen Gründen einbezogen, sobald das Schalenkonzept vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kassenstatistik realisiert ist. - Das hier gefundene Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	**Definitionen/Bezüge**	**Schwellenwert**
Struktureller Finanzierungssaldo	**Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.**	Der konjunkturbereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo ist eine zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage der öffentlichen Haushalte. Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder die implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen. Nach Ablauf des ersten Berichtsturnus ist im Lichte der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, wie für konjunkturbereinigte Werte absolute Schwellenwerte sachgerecht festgelegt werden. Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung durch Ländervergleich für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
		100 € je Einwohner. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Der Bund hat einen Abbaupfad für den strukturellen Finanzierungssaldo festgelegt. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der Abbaupfad um 50 € je Einwohner überschritten wird.
Kreditfinanzierungsquote	**Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben** **Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.**	Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	**Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt)** **Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.** **Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.**	Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je Einwohner je Jahr. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	**Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen** **Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand** **Steuereinnahmen: abzgl. LFA-Leistungen und zzgl. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, allg. BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kfz-Steuer-Kompensation)**	Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 8 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2: Projektion der Mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Methodik

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand.

Dazu wird für jedes Land ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt dabei zweistufig:

Stufe I

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmeseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt. Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum).
- Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 3: Datengrundlagen

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	FPL 2020	FPL 2021	FPL 2022
0	**Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)**	Mio. €	x	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x	x	x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	188	280	167	-337	-149	-12
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	€	**85**	**127**	**75**	**-152**	**-67**	**-5**
4	Einwohner am 30.06.2018	1000	2.229,7	2.213,9	2.213,9	2.213,9	2.213,9	2.213,9
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	78,9	117,1	-31,6	-529,2	-376,0	-255,7
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.782,5	10.953,2	11.463,0	11.540,2	11.643,6	11.571,8
7	darunter: Bereinigte Einnahmen	Mio. €	10.888,2	11.031,7	11.543,0	11.566,8	11.643,6	11.571,8
8	Konsoldierungshilfen	Mio. €	80,0	80,0	80,0	26,7	0,0	0,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	x	x	x	8,9	8,9	8,9
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €	15,9	15,8	9,0	8,9	8,9	8,9
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	538,7	675,8	677,0	0,0	0,0	0,0
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	10.703,6	10.836,1	11.494,6	12.069,3	12.019,6	11.827,5
15	Bereinigte Ausgaben	Mio €	10.703,6	10.836,1	11.346,1	11.899,2	11.827,9	11.594,1
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	148,5	170,1	191,7	233,3
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	100,3	118,5	148,5	170,1	191,7	233,3
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-9,2	-44,6	-35,8	-14,1	-29,3	-4,9
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	29,0	8,2	8,6	7,6	7,6	7,6
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	29,0	8,2	7,6	7,6	7,6	7,6
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	38,2	52,8	44,4	21,8	36,9	12,5
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €	30,2	36,0	31,4	10,0	34,4	10,0
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	8,0	16,8	13,0	11,7	2,5	2,5
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	100,3	118,5	148,5	170,1	191,7	233,3
30	Einnahmen	Mio. €	100,3	118,5	148,5	170,1	191,7	233,3
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	100,3	118,5	148,5	170,1	191,7	233,3
32	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
33	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
37	Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
39	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
40	Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0,0	0,0	14,1	7,5	6,0	6,0
44	Entnahmen	Mio. €	0,0	0,0	14,1	7,5	6,0	6,0
45	Zuführungen	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €		0,0	0,0	-	-	-
100	**Kreditfinanzierungsquote**	%	**-0,9%**	**-1,3%**	**-1,5%**	**-2,0%**	**-2,5%**	**-2,9%**
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-94,6	-140,0	-168,5	-243,4	-291,7	-333,3
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.210,7	3.398,5	3.242,0	3.242,0	3.242,0	3.242,0
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt		4.210,7	3.398,5	3.242,0	3.242,0	3.242,0	3.242,0
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €	4.310,7	3.498,5	3.342,0	3.342,0	3.342,0	3.342,0
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	10.603,3	10.717,6	11.346,1	11.899,2	11.827,9	11.594,1
200	**Zins-Steuer-Quote**	%	**5,9%**	**4,5%**	**4,4%**	**4,7%**	**4,5%**	**4,2%**
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €	454,7	366,1	373,7	412,5	411,5	394,5
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7.692,3	8.173,1	8.429,4	8.756,4	9.091,4	9.407,4
203	Steuereinnahmen	Mio. €	6.632,7	7.006,8	7.233,1	7.714,1	8.014,1	8.300,1
204	Förderabgabe	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232,3	232,3	232,3	232,3	232,3	232,3
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	538,7	675,8	677,0	0,0	0,0	0,0
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
208	Allg. BEZ	Mio. €	234,1	279,7	287,0	810,0	845,0	875,0
300	**Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)**	€ / %	**9.043**	**8.692**	**8.647**	**8.602**	**8.557**	**8.512**
301	Schulden am Ende Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	20.163,2	19.243,6	19.143,6	19.043,6	18.943,6	18.843,6
302	Schulden am Kreditmarkt am 31.12.2017 (SFK-4)	Mio. €	20.163,2	19.243,6	19.243,6	19.143,6	19.043,6	18.943,6
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)			0,0	19.243,6	19.143,6	19.043,6	18.943,6
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite am 31.12.des laufenden Jahres	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
305	Nettokreditaufnahme			0,0	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SCHLESWIG-HOLSTEIN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Schleswig-Holstein		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Entwurf 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	16	224	60	**nein**	52	46	43	38	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,1	-1,0	-0,8	**nein**	-0,7	-0,7	-0,6	-0,5	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	5,1	4,5	4,3	**nein**	4,5	4,5	4,5	4,7	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	**8.995**	**9.709**	**9.832**	**ja**	**9.819**	**9.912**	**10.035**	**10.158**	**ja**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Schleswig-Holstein		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	3,6	1,8	4,8
2019-2026	%	3,1	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Stabilitätsbericht

2019

Schleswig-Holstein

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bericht
des Landes Schleswig-Holstein
an den Stabilitätsrat
gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

8. Oktober 2019

Finanzministerium
Schleswig-Holstein

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhalt

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 1

a) Entwicklung der Kennziffern 2

b) Auswertung der Kennziffern 6

2 Standardprojektion 8

a) Ergebnisse der Standardprojektion 8

b) Auswertung der Standardprojektionen 9

3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2019 ff 10

4 Qualitative Gesamtbewertung 11

Anlagen 12

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 1

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Ob für ein Land oder für den Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben werden, wird anhand von vier Kennziffern bewertet. Dies sind:

- der Finanzierungssaldo je Einwohner,
- die Kreditfinanzierungsquote,
- die Zins-Steuer-Quote und
- der Schuldenstand je Einwohner.

Alle vier Kennziffern werden in zwei getrennten Zeiträumen betrachtet:

- Der Zeitraum, der Auskunft über die aktuelle Haushaltslage gibt, umfasst die Ist-Werte der vorangegangenen zwei Jahre sowie den Soll-Wert des laufenden Jahres.
- Der Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung gibt, umfasst in der Regel den Haushaltsentwurf des kommenden Jahres (2020) sowie die Mittelfristige Finanzplanung (2021 – 2023).

Die dem Bericht zugrundeliegenden Daten für das Haushaltsjahr 2019 entsprechen dem verabschiedeten Haushaltsplan einschließlich des 1. Nachtragshaushalts. Für den Zeitraum, der Auskunft über die zukünftige Entwicklung der Jahre 2020 bis 2023 gibt, wurden der Haushaltsentwurf des kommenden Jahres (2020) sowie die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung zugrunde gelegt.
Die zugrundeliegenden Daten dieses Berichtes enthalten Effekte aus den Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG. Für das vergangene Haushaltsjahr 2018 sind Inanspruchnahmen des Landes aus der Rückgarantie durch die hsh finanzfonds AöR in Höhe von 2.442 Mio. Euro enthalten. Für das aktuelle Haushaltsjahr 2019 sind Inanspruchnahmen des Landes in Höhe von 450 Mio. Euro berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2021 bis 2025 weitere Inanspruchnahmen aus derselben Rückgarantie eintreten werden. Auch wenn der konkrete Zeitpunkt und die genaue Höhe noch nicht feststehen, ist derzeit davon auszugehen, dass in 2021 rd. 288 Mio. Euro und in den Jahren 2022 bis 2025 je rd. 375 Mio. Euro an Inanspruchnahmen aus der Rückgarantie stattfinden werden. Auch diese Zahlungen sind in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Die Bewertung der Kennziffern sowie der Zeiträume erfolgt ebenso wie die vorhergegangenen Betrachtungen nach einheitlich festgelegten Regeln:

- Eine Kennziffer in einem der beiden Zeiträume gilt als auffällig, wenn in mindestens zwei Jahren der Schwellenwert innerhalb des betreffenden Zeitraums verletzt wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Ein Zeitraum wird insgesamt auffällig, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig sind.
- Ein Hinweis auf eine drohende Notlage wird dann gegeben, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume als auffällig eingeschätzt wird.

Die Stützungsmaßnahmen, die infolge der Finanzmarktkrise im Jahr 2009 zugunsten der ehemaligen HSH Nordbank AG durch die eigens gegründete und im gleichen Jahr mit einer Rückgarantie der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg ausgestattete hsh finanzfonds AöR umgesetzt wurden, sind als Sondereffekte bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ bereinigt worden. Bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen werden sie voll berücksichtigt. Aus Gründen der Transparenz werden die gegenwartsbezogenen Kennziffern nachrichtlich auch unter Berücksichtigung der Sondereffekte dargestellt.

a) Entwicklung der Kennziffern

Finanzierungssaldo je Einwohner

Der Finanzierungssaldo je Einwohner verletzt in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraums die ermittelten Schwellenwerte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der HSH-bedingten Sondereffekte, da der betrachtete Finanzierungssaldo um Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen zu bereinigen und damit rechnerisch identisch ist.

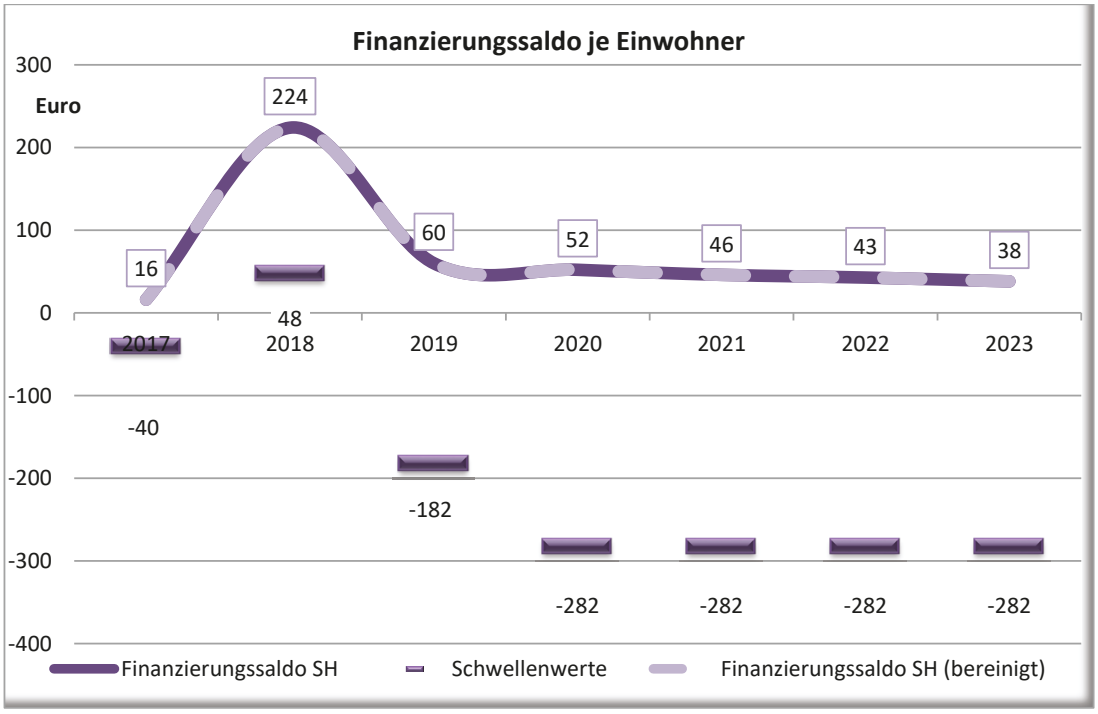

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 3

Die Indikatoren für die aktuelle Haushaltsperiode der Jahre 2017 bis 2019 und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2020 bis 2023 sind daher nicht auffällig.

Der Finanzierungssaldo je Einwohner unterschreitet seit dem Jahr 2011 den Schwellenwert nicht mehr.

Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote bereinigt um die Sondereffekte verletzt in keinem der zu betrachtenden Jahre des Berichtszeitraums die ermittelten Schwellenwerte. Die nicht bereinigte Kreditfinanzierungsquote verletzt dagegen in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund der Inanspruchnahme des Landes aus dem Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR den Schwellenwert.

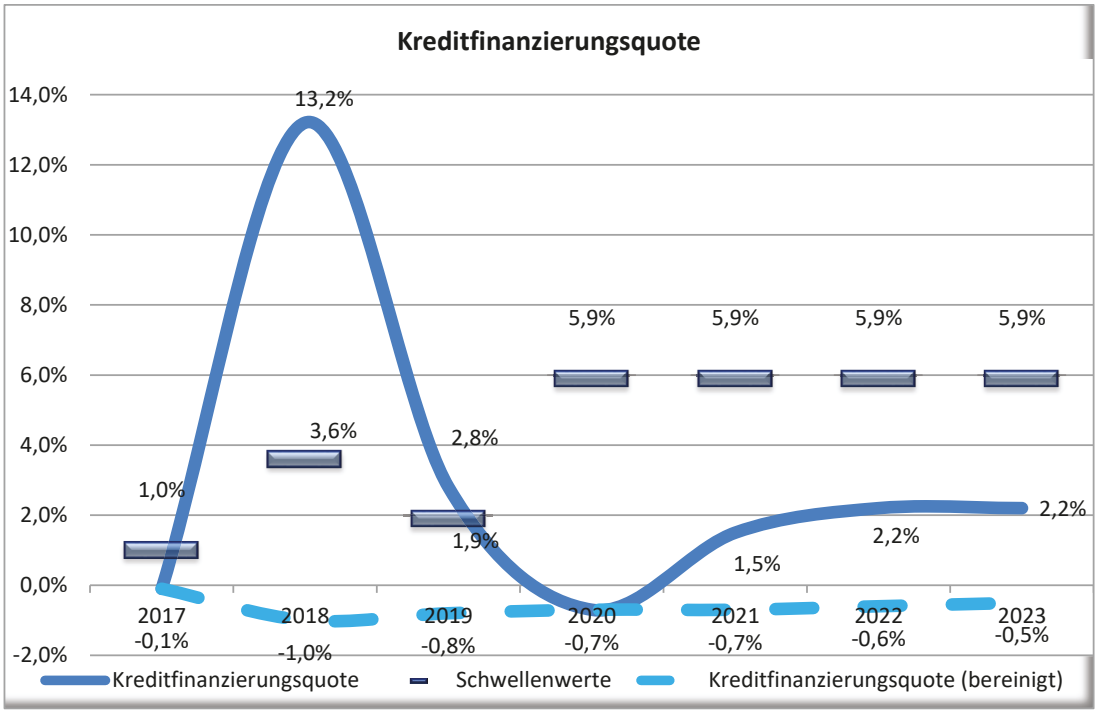

Die maßgeblichen Indikatoren für die aktuelle Haushaltslage der Jahre 2016 bis 2018 und für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2019 bis 2022 sind nicht auffällig. Bei den nachrichtlich ausgewiesenen Indikatoren hätte sich jedoch eine Auffälligkeit im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergeben, die auf die Sondereffekte im Zusammenhang mit der ehemaligen HSH Nordbank AG zurückzuführen ist.

Die um die Sondereffekte bereinigte Kreditfinanzierungsquote überschreitet seit dem Jahr 2011 den Schwellenwert nicht mehr.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 4

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote als vergangenheitsorientierter Indikator liegt derzeit aufgrund der günstigen Refinanzierungsbedingungen auf einem Niveau zwischen 5,1% in 2017 und 4,7% in 2023 und in jedem Jahr unter dem jeweiligen Schwellenwert. Dies sind historische Tiefstände, verglichen mit den Jahren 2005 bis 2013 in denen die Zins-Steuer-Quote für Schleswig-Holstein nie unter 11% lag. Trotz der positiven Zinsausgabenentwicklung und der immer noch guten Einnahmesituation wird damit weiterhin ein hoher Anteil der Einnahmen aus Steuern (inkl. LFA/ Allg. BEZ/ KFZ-Steuerkompensation) aufgrund der hohen Verschuldung des Landes dauerhaft gebunden.

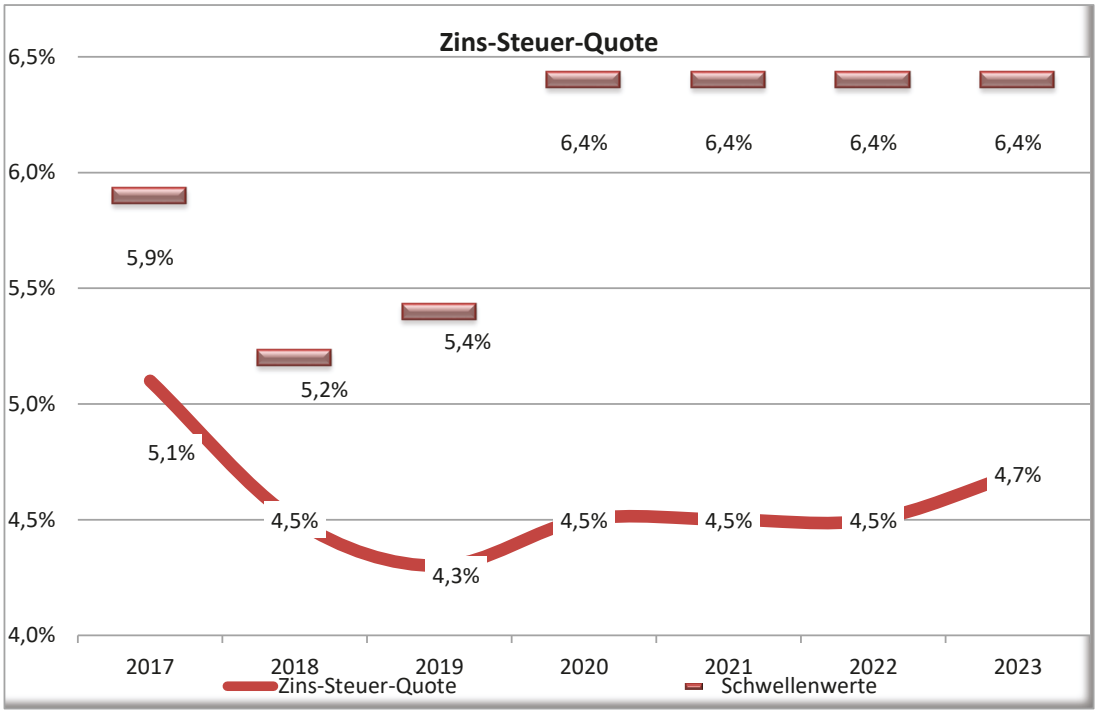

Der Indikator ist für den Zeitraum der aktuellen Haushaltsperiode (2017 bis 2019) insgesamt nicht auffällig. Der Indikator ist auch im Finanzplanungszeitraum (2020 bis 2023) nicht auffällig.

Die Zins-Steuer-Quote unterschreitet seit dem Jahr 2015 den Schwellenwert nicht mehr.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 3

Schuldenstand je Einwohner

Der Schuldenstand je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrats hatte bereits 2015 einen Höchststand erreicht. Die Folgejahre sahen keine Neuverschuldung, sondern eine Rückführung des Schuldenstandes vor. Dies hat sich im Haushaltsjahr 2018 durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (o.g. Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR) als einer direkten Folge der Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG infolge der Finanzmarktkrise im Jahre 2009 geändert. Auch im laufenden Haushaltsjahr 2019 sowie in den Jahren 2021 bis 2024 sind weitere Inanspruchnahmen des Landes eingeplant, sodass sich der Schuldenstand je Einwohner weiter erhöht. Diese Entwicklung ist in der untenstehenden Kennzifferndarstellung berücksichtigt.

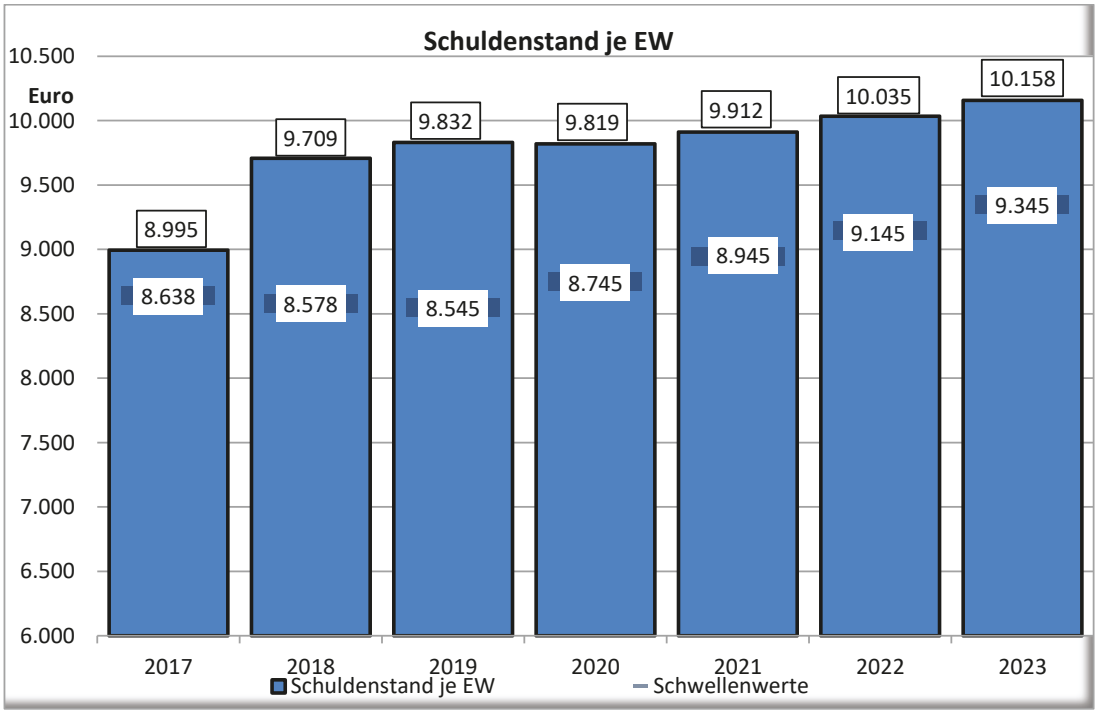

Für den Schuldenstand je Einwohner wird für die Jahre 2017 bis 2019 der aktuellen Haushaltsperiode eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Der Indikator für die aktuelle Haushaltsperiode gilt somit als auffällig.

Im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 wird durch die oben genannten, berücksichtigten Stützungsmaßnahmen für die ehemalige HSH Nordbank AG ebenfalls eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Der Indikator für den Finanzplanungszeitraum ist damit ebenfalls auffällig.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 6

b) Auswertung der Kennziffern[1]

Aktueller Zeitraum (2017 bis 2019)

Für das Land Schleswig-Holstein wird für den aktuellen Zeitraum 2017 bis 2019 bei einem von vier Indikatoren eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner, der die Belastungen aus der hohen Altverschuldung sowie aus der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie durch die hsh finanzfonds AöR widerspiegelt, ist jedoch auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung der aktuellen Haushaltslage
Finanzierungssaldo je EW	**nicht auffällig**	**nicht auffällig**
Kreditfinanzierungsquote	**nicht auffällig**	
Zins-Steuer-Quote	**nicht auffällig**	
Schuldenstand	**auffällig**	

Insgesamt ist der Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019 nicht auffällig.

[1] Eine detaillierte Übersicht der Kennziffern und der Schwellenwerte findet sich in der Anlage.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 7

Finanzplanungszeitraum (2020 bis 2023)

Im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 wird für das Land Schleswig-Holstein bei einem von vier Indikatoren eine Auffälligkeit angezeigt. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind nicht auffällig. Der Schuldenstand je Einwohner, der die Belastungen aus der hohen Altverschuldung sowie aus der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie durch die hsh finanzfonds AöR widerspiegelt, ist auffällig.

Kennziffer	Bewertung des Indikators	Bewertung des Finanzplanungszeitraums
Finanzierungssaldo je EW	**nicht auffällig**	**nicht auffällig**
Kreditfinanzierungsquote	**nicht auffällig**	
Zins-Steuer-Quote	**nicht auffällig**	
Schuldenstand	**auffällig**	

Der Finanzplanungszeitraum insgesamt ist nicht auffällig.

Gesamtbewertung

Für das Land Schleswig-Holstein wird durch das Kennziffernsystem insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hingewiesen. Sowohl der Zeitraum, der die aktuelle Haushaltslage beschreibt, als auch der Zeitraum der Finanzplanung sind nicht auffällig.

Zeitraum	Bewertung des jeweiligen Zeitraums	Gesamtbewertung
Bewertung der aktuellen Haushaltslage	**nicht auffällig**	**nicht auffällig**
Bewertung des Finanzplanungszeitraums	**nicht auffällig**	

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2 Standardprojektion

a) Ergebnisse der Standardprojektion

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrates zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2018 und der Soll-Daten 2019 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen. Die Standardprojektion ist ein weiteres Instrument, um zu prüfen, ob in einem Land oder beim Bund Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage existieren. Grundsätzlich ermittelt die Standardprojektion, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit gerade noch vermieden wird. Die mit der Projektion ermittelte Ausgabenzuwachsrate wird an einem Referenzwert - abgeleitet aus der Entwicklung der Ländergesamtheit - gemessen.

Standardprojektion auf Basis des Ist-Ergebnisses 2018

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Ist-Ergebnisse 2018, bei der im Projektionsendjahr 2025 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 3,6%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 4,8%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 1,8%. Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Ist-Ergebnisse 2018 keine Auffälligkeit festgestellt.

Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2019

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Soll-Ansätze 2019, bei der im Projektionsendjahr 2026 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 3,1%.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit liegt bei 4,3%. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 1,3%.

Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2019 keine Auffälligkeit festgestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b) Auswertung der Standardprojektionen

Die Ergebnisse der Standardprojektionen auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2018 und auf Basis der Soll-Ansätze für das Jahr 2019 zeigen für Schleswig-Holstein sowohl für das Projektionsendjahr 2025 als auch für das Projektionsendjahr 2026 jeweils keine Auffälligkeit.

Basisjahr	**Projektionsendjahr**	**Maximales jahresdurchschnittliches Ausgabewachstum bis zur Erreichung des Schwellenwertes (Kennziffer Schuldenstand je Einwohner) im Projektionsendjahr**		
		Land SH	Referenzwert	Ländergesamtheit
2018	2025	3,6 %	1,8 %	4,8 %
2019	2026	3,1 %	1,3 %	4,3 %

Die Ergebnisse der Standardprojektion liefern keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3 Verfassungsmäßige Kreditaufnahmegrenze 2019 ff

Mit dem Haushaltsjahr 2018 wurde das strukturelle Defizit des Landes nicht nur vollständig abgebaut, sondern auch ein Überschuss in Höhe von 345 Mio. Euro erzielt. Die strukturelle Konsolidierung ist damit bereits im Jahr 2018, zwei Jahre früher als geplant, abgeschlossen. In den Folgejahren bis zum Ende des aktuellen Finanzplanzeitraumes im Jahr 2023 wird in allen Jahren ein positiver Überschuss erreicht, der im Jahr 2023 bei rd. 62 Mio. Euro liegt. Somit wird in den Jahren 2019 bis 2023, die Obergrenze für das strukturelle Defizit in jedem Jahr eingehalten. In den Jahren 2018 und 2019 sowie 2021 bis 2023 fällt der Finanzierungssaldo des Landes aufgrund der Inanspruchnahme durch die hsh finanzfonds AöR aus der Rückgarantie negativ aus. Der strukturelle Saldo ist hiervon nicht betroffen.

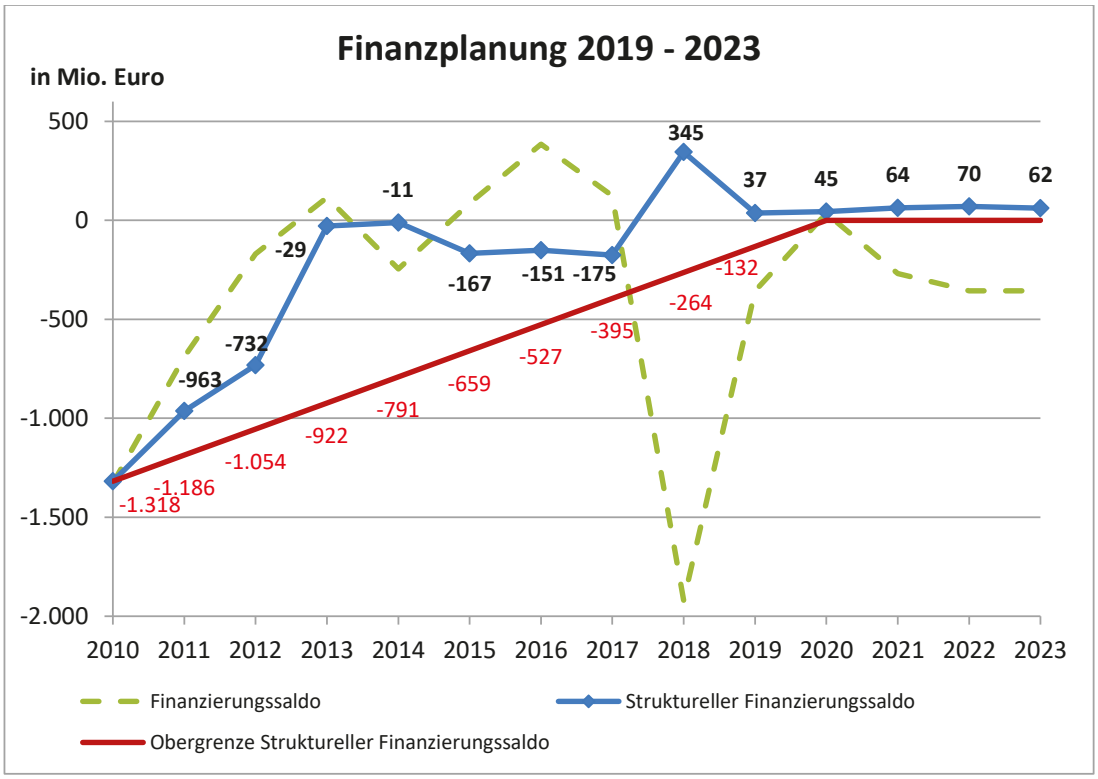

Die verfassungsmäßige Obergrenze der Kreditaufnahme wird eingehalten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4 Qualitative Gesamtbewertung 11

4 Qualitative Gesamtbewertung

Das Kennziffernsystem gibt keinen Hinweis auf eine drohende Notlage für den aktuellen Zeitraum (2017 bis 2019). Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum (2020 bis 2023). Für das Land Schleswig-Holstein wird damit auf Basis des Kennziffernsystems insgesamt keine drohende Haushaltsnotlage festgestellt.

Auch die Ergebnisse der Standardprojektion liefern sowohl auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2018 als auch auf Basis der Soll-Werte des Jahres 2019 keinen Hinweis auf eine drohende Notlage.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung der Kreditaufnahme werden im gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten.

Schleswig-Holstein hat in den Jahren 2018/19 aufgrund zweier Urteile des Landesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2017 ein Gutachten zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs durch das FiFo Institut zu Köln fertigen lassen. In diesem Gutachten wurden erstmals auch die Bedarfe eines Landes sowie seiner Kommunen aufgabengenau auf Basis ihrer jeweiligen Vergleichsgruppen und der Jahre 2008 bis 2016 geschätzt. Hierbei wurden Zinsausgaben beider Ebenen zunächst weitgehend vernachlässigt.

Als Fazit stellt das Gutachten (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kommunales/Finanzen/Downloads/FAG/190909_FAG_Gutachten_EndgueltigeAktualisierteSchlussversion.pdf?__blob=publicationFile&v=2) bei Land und Kommunen bereits unter Vernachlässigung von zu leistenden Zinszahlungen eine erhebliche Unterfinanzierung fest.

Dies wirft die Frage auf, ob Schleswig-Holstein zukünftig analog zur Hansestadt Bremen und dem Saarland nicht auch Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt erhalten oder der Bund die Finanzausstattung, insbesondere der finanzschwachen Länder über das Finanzausgleichsgesetz insgesamt auskömmlicher gestalten müsste.[2]

[2] Beide Länder erhalten ab dem Jahr 2020 vom Bund je 400 Mio. Euro an Sanierungshilfen pro Jahr gemäß § 1 Sanierungshilfengesetz.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlagen

Finanzierungssaldo in Euro je Einwohner (Nachrichtlich: Nicht bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2017	16 (16)	-40	nein	nein
2018	224 (224)	48	nein	
2019	60 (60)	-182	nein	
2020	52 (52)	-282	nein	nein
2021	46 (46)	-282	nein	
2022	43 (43)	-282	nein	
2023	38 (38)	-282	nein	

Kreditfinanzierungsquote (Nachrichtlich: Nicht bereinigte Werte in Klammern)				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2017	-0,1% (-0,1%)	1,0%	nein	nein
2018	-1,0% (13,2%)	3,6%	nein	
2019	-0,8% (2,8%)	1,9%	nein	
2020	-0,7% (-0,7%)	5,9%	nein	nein
2021	-0,7% (1,5%)	5,9%	nein	
2022	-0,6% (2,2%)	5,9%	nein	
2023	-0,5% (2,2%)	5,9%	nein	

Zins-Steuer-Quote				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2017	5,1%	5,9%	nein	nein
2018	4,5%	5,2%	nein	
2019	4,3%	5,4%	nein	
2020	4,5%	6,4%	nein	nein
2021	4,5%	6,4%	nein	
2022	4,5%	6,4%	nein	
2023	4,7%	6,4%	nein	

Schuldenstand in Euro je Einwohner				
Jahr	SH	Schwelle	Überschreitung	Auffälligkeit
2017	8.995	8.638	ja	ja
2018	9.709	8.578	ja	
2019	9.832	8.545	ja	
2020	9.819	8.745	ja	ja
2021	9.912	8.945	ja	
2022	10.035	9.145	ja	
2023	10.158	9.345	ja	

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herausgeber
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet
www.landesregierung.schleswig-holstein.de

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung THÜRINGEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen		Aktuelle Haushaltslage Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Über-schreitung	Finanzplanung Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	Über-schreitung
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	451	311	**-185**	**nein**	-159	44	48	51	**nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18						
Kreditfinanzierungsquote	%	-5,0	-3,0	-0,6	**nein**	-0,6	-0,7	-0,7	-0,8	**nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1						
Zins-Steuer-Quote	%	5,1	4,2	4,8	**nein**	4,3	4,1	4,1	4,0	**nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.926	6.721	6.692	**nein**	6.662	6.628	6.592	6.552	**nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573						
Auffälligkeit im Zeitraum		**nein**				**nein**				
Ergebnis der Kennziffern		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion Thüringen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,9	1,8	4,8
2019-2026	%	4,0	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Thüringen

www.thueringen.de

Stabilitätsbericht 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Übersichten I

Abkürzungsverzeichnis II

I Rechtliche und methodische Grundlagen 1

II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze 3

III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung 4

III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2017, 2018 und 2019 5

III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2020 bis 2023 7

III.3 Zusammenfassende Bewertung 9

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung 10

V Abschließende Bewertung 12

Anlage A: Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 14

Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung) 15

Verzeichnis der Übersichten

Seite

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage 2

Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 Abs. 1 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR 3

Übersicht 3: Kennziffernsystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2017 bis 2019 7

Übersicht 4: Kennziffernsystem – Haushaltsplan und Finanzplanung 8

Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung 11

Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung 15

Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen 15

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

"

Abkürzungsverzeichnis

allg. BEZ	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPl	Finanzplanung
GO	Geschäftsordnung
HGr	Hauptgruppe
LFA	Länderfinanzausgleich
OGr	Obergruppe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I Rechtliche und methodische Grundlagen

Im Jahr 2009 wurde die grundgesetzliche Schuldenbremse für den Bund und die Länder beschlossen. Zu deren Überwachung bzw. zur Einhaltung der notwendigen Konsolidierungsschritte in der Übergangszeit bis zum Jahr 2020, wurde ein kooperatives Frühwarnsystem implementiert. Dessen wesentliches Organ stellt der Stabilitätsrat dar.

Die Aufgabe des Stabilitätsrats liegt gemäß Art. 109a GG in der regelmäßigen Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie in der Vermeidung von Haushaltsnotlagen.[1] Hierzu berät der Stabilitätsrat mindestens zweimal jährlich. Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister.

Grundlage für die Beratungen bilden nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Die Berichte sind dem Stabilitätsrat gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates bis spätestens Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen. Sie dienen als zentrale Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Haushaltsüberwachung und Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage. Sofern eine Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft zu erwarten ist, beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss mit einer Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts. Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung stellt der Stabilitätsrat fest, ob beim Bund oder einem Land eine drohende Haushaltsnotlage besteht. In diesem Fall wird mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG eine Erläuterung über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze, die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthalten.

Auf Grundlage der Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig auf seiner Sitzung im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist. Der Stabilitätsrat leitet diese Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG ein, wenn

- im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung Anzeichen hierfür bestehen (Kapitel II),

[1] Im Zuge der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Jahr 2020 wurde dem Stabilitätsrat auch die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse übertragen. Der Stabilitätsrat hat auf seiner Sitzung im Dezember 2018 das hierzu notwendige Analysesystem beschlossen. Der Bund und die Länder werden darüber erstmals in ihren Stabilitätsberichten des Jahres 2020 berichten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- die Mehrzahl der Kennziffern festgelegte Schwellenwerte überschreitet (Kapitel III) oder
- die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt (Kapitel IV).

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Vorgehensweise für die Haushaltsüberwachung bzw. daran anknüpfend das Verfahren zur Feststellung und Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage

	Beratungsgrundlage:	**Entscheidung:**
1. Stufe: Haushaltsüberwachung (**Stabilitätsrat**)	**Stabilitätsbericht**, darin: - Aussage zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze - Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung - Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (auf Basis einheitlicher Annahmen)	Einleitung einer Prüfung, ob Haushaltsnotlage droht, wenn - ein Hinweis im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung besteht oder - die Mehrzahl der Kennziffern die festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder - die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt
2. Stufe: Prüfung auf drohende Haushaltsnotlage (**Stabilitätsrat**/ Evaluationsausschuss)	Prüfbericht des Evaluationsausschusses auf der Grundlage - einer umfassenden Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts sowie - von Informationen der betroffenen Gebietskörperschaft	ggf. Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage Folge: Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit der Gebietskörperschaft und regelmäßige Unterrichtung des Stabilitätsrats über die Umsetzung

Quelle: StabiRatG; eigene Darstellung.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2019 erfüllt Thüringen seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG und § 12 GO des Stabilitätsrats. Der Bericht wurde von der Landesregierung im September 2019 beschlossen. Darüber hinaus wird der Bericht den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses im Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die verwendeten Daten stellen die Haushaltslage für die Jahre 2017 und 2018 auf Basis der Jahresabschlüsse dar. Für den laufenden Haushalt des Jahres 2019 sowie den Haushalt des Jahres 2020 gelten die im Februar 2018 sowie im Juli 2019 durch den Thüringer Landtag beschlossenen Haushaltspläne für die Jahre 2018/2019 sowie 2020. Die Werte für die Jahre 2021 bis 2023 basieren auf dem Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Die in Art. 98 Abs. 2 ThürVerf festgelegte Regelung orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Schuldenregel des Bundes („Goldene Regel"): die Einnahmen aus Krediten dürfen die Ausgaben für (eigenfinanzierte) Investitionen[2] nicht überschreiten; Ausnahmen zur Überwindung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sind zulässig. Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der ThürLHO jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind neben Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nur zulässig zum Ausgleich konjunkturbedingter Einnahmeausfälle. Diese werden gemessen an der Unterschreitung der geplanten Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich für das aufzustellende Haushaltsjahr zum Durchschnitt der kassenmäßigen Einnahmen aus beiden Größen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre.

Zwingende Voraussetzung für die Kreditaufnahme ist nach § 18 Abs. 3 ThürLHO die Festlegung eines verbindlichen Tilgungsplans für die aufgenommenen Kredite über fünf Jahre. Die Tilgung beginnt in dem Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden kann.

Die nachfolgende Übersicht stellt die verfassungsmäßige sowie die nach der ThürLHO zulässige Kreditaufnahmegrenze der tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt gegenüber.

Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 Abs. 1 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR

Jahr	Verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze (Eigenfinanzierte Investitionen)	Nettokreditaufnahmegrenze nach § 18 Abs. 1 ThürLHO	Nettokreditaufnahme
2017 (Ist)	576,8	0,0	-415,2
2018 (Ist)	888,7	0,0	-312,5
2019 (Soll)	1.024,7	0,0	-61,7
2020 (Soll)	1.183,8	0,0	-65,1
2021 (Finanzplan)	1.078,0	0,0	-71,9
2022 (Finanzplan)	1.052,9	0,0	-78,8
2023 (Finanzplan)	1.109,5	0,0	-85,7

Quelle: Ist 2017/2018, Haushaltsplan 2018/2019, Haushaltsplan 2020, Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2023.

[2] Die eigenfinanzierten Investitionen berechnen sich gemäß folgendem Ansatz: (HGr 7 + HGr 8) ./. (OGr 33 + OGr 34).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sowohl die verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze als auch die restriktivere Grenze nach § 18 Abs. 1 ThürLHO wurde und wird planmäßig in allen betrachteten Jahren mit deutlichem Abstand eingehalten. In den zurückliegenden Haushaltsjahren 2017 und 2018 erfolgte in Summe eine Nettotilgung in Höhe von 727,7 Mio. EUR. Insgesamt wurden in der aktuellen Legislaturperiode in den Jahren 2014 bis 2018 über 1,1 Mrd. Euro Altschulden getilgt und der Schuldenstand des Freistaates Thüringen damit erstmals seit dem Jahr 2004 auf unter 15 Mrd. EUR zurückgeführt. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt auf Basis des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells zudem eine gesetzlich fixierte, planmäßige Schuldentilgung. Dadurch ist gewährleistet, dass der Schuldenstand auch langfristig weiter abnehmen wird; im Zeitraum der Jahre 2019 bis 2023 allein um 363 Mio. EUR. Thüringen zählt zu den wenigen Ländern, die eine planmäßige Rückführung von Altschulden vornehmen. Damit wird Vorsorge dafür getroffen, dass die finanzpolitischen Handlungsspielräume künftiger Generationen erhalten bleiben.

III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung hat der Stabilitätsrat die Aufgabe, mögliche drohende Haushaltsnotlagen zu identifizieren. Die Grundlage hierfür bildet die Darstellung bestimmter Kennziffern zur „aktuellen Haushaltslage“ sowie zur „Finanzplanung“. Der Bund und die Länder haben sich in der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 auf die folgenden vier Kennziffern verständigt:

- struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Schuldenstand je Einwohner,
- Zins-Steuer-Quote.[3]

Mittels des strukturellen Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote kann eher die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Der Schuldenstand und die Zins-Steuer-Quote sind dagegen stärker von der Haushaltspolitik vorangegangener Jahre geprägt. Durch die gemeinsame Betrachtung dieser Kennziffern ist eine möglichst umfassende und ausgewogene Beurteilung der vergangenen, aktuellen und damit auch der künftig zu erwartenden Haushaltslage gegeben.

Zur Bewertung der Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte beschlossen. Überschreitet der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern die dazu-

[3] Für die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung, siehe Anlage A.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gehörigen Schwellenwerte, leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein.

III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2017, 2018 und 2019

Der Betrachtungszeitraum für die „aktuelle Haushaltslage“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Haushaltsjahre 2017 und 2018 sowie den Soll-Wert des laufenden Haushaltsjahres 2019.

Im **Jahr 2017** haben sich die günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der letzten Jahre fortgesetzt und somit maßgeblich zu einer positiven Haushaltsentwicklung beigetragen. Das Rekord-Mehrergebnis in Höhe von 896,7 Mio. EUR wurde dabei letztlich überwiegend durch Minderausgaben in Höhe von 888,7 Mio. EUR realisiert. Trotz zusätzlicher Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allg. BEZ in Höhe von 337,3 Mio. EUR lagen die Mehreinnahmen insgesamt lediglich bei 8,0 Mio. EUR. Bei den EU-Programmen der aktuellen Förderperiode kam es u.a. durch den zum Teil weiter verhaltenen Verlauf der Förderperiode 2014 bis 2020 zu Mindereinnahmen i.H.v. 231,1 Mio. EUR. Weitere Mindereinnahmen resultierten aus der nicht benötigten Rücklagenentnahme i.H.v. 189,0 Mio. EUR. Auf der Ausgabenseite entfielen Minderausgaben in Höhe von 372,9 Mio. EUR auf den Bereich Flüchtlinge und Integration. Weitere Minderausgaben im Vergleich zum Haushaltssoll resultierten im Bereich der EU-Strukturfonds (-218,0 Mio. EUR). Für sich betrachtet hielten sich Einnahmen wie Ausgaben aus Mitteln der Strukturfonds damit wiederum weitgehend die Waage. Außerdem wirkte sich das gegenüber der Planung geringere Zinsniveau im Haushaltsvollzug mit -82,5 Mio. EUR entlastend aus. Die aus dem im Jahr 2017 verabschiedeten Thüringer kommunalen Investitionsgesetz vorgesehenen Mittel in Höhe von 50 Mio. EUR wurden nur in geringem Maße abgerufen und sollten nunmehr in 2018 verausgabt werden. Von dem Mehrergebnis des Jahres 2017 wurden 415,7 Mio. EUR zur Schuldentilgung verwendet. Die verbleibenden 481 Mio. EUR wurden der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt.

Das **Haushaltsjahr 2018** schloss mit einem Mehrergebnis von 415,7 Mio. EUR. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultierte insbesondere aus Mindereinnahmen in Höhe von 278,0 Mio. EUR. Diese waren vor allem auf die nicht benötigte Rücklagenentnahme von 466,3 Mio. EUR zurückzuführen. Weitere Mindereinnahmen von 228,9 Mio. EUR entstanden im Bereich der EU-Programme der aktuellen Förderperiode, bei der nach wie vor ein verhaltender Anlauf zu beobachten war. Den Mindereinnahmen standen beispielsweise – wie auch in den Vorjahren – deutliche Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen von 278,4 Mio. EUR gegenüber. Die Minderausgaben gegenüber dem Haushaltssoll 2018 beliefen sich auf 693,7 Mio. EUR und verteilten sich auf fast alle Ausgabe-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

bereiche. Für das Jahr 2018 veranschlagte Mittel für die Gebietsreform wurden im Ist um 118,8 Mio. EUR unterschritten. Analog zur Einnahmeseite waren Minderausgaben von 169,8 Mio. EUR im Vergleich zum Haushaltssoll bedingt durch den zögerlichen Anlauf der aktuellen EU-Förderperiode. Weitere Minderausgaben entstanden bei den Zinsausgaben (-83,5 Mio. EUR) sowie im Bereich Personal (-130,2 Mio. EUR). Von dem Mehrergebnis des Jahres 2018 wurden 265,0 Mio. EUR für die Schuldentilgung aufgewendet. Zusammen mit der planmäßig vorgesehenen Tilgung in Höhe von 47,5 Mio. EUR nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell wurden mit dem Jahresabschluss 2018 im Landeshaushalt 312,5 Mio. EUR Schulden getilgt. Thüringen hat damit zum einen bereits im siebenten Jahr in Folge Schulden tilgen können. Zum anderen wurde das selbstgesteckte Ziel der Regierung erreicht und der Schuldenstand in den Jahren 2014 bis 2018 der aktuellen Legislatur um über 1 Mrd. EUR zurückgeführt. Das verbleibende Mehrergebnis von 150,7 Mio. EUR wurde der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt, deren Stand zum 31.12.2018 damit auf 1,5 Mrd. EUR anwuchs.

Das aktuelle **Soll-Jahr 2019** als zweites Jahr des Doppelhaushaltes 2018/2019 sieht bereinigte Ausgaben in Höhe von 10,59 Mrd. EUR und bereinigte Einnahmen in Höhe von 10,18 Mrd. EUR vor. Das resultierende Finanzierungsdefizit in Höhe von 415,9 Mio. EUR wird durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen. Das Finanzierungsdefizit resultiert insbesondere aus der Finanzierung einmaliger Maßnahmen wie den kommunalen Investitionspauschalen in Höhe von 100 Mio. EUR oder dem Zukunftsprogramm Thüringen mit einem Gesamtvolumen von 275 Mio. EUR für die Jahre 2018 und 2019 in den Bereichen Digitalisierung, Kultur, Umwelt und Infrastruktur finanziert. Für die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung geplante Veränderung der Thüringer Gebietskulisse sind für das Jahr 2019 weitere 61 Mio. EUR veranschlagt.

Für die Jahre der aktuellen Haushaltslage 2017 bis 2019 ist keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 StabiRatG festzustellen (vgl. Übersicht 3). Die Werte liegen – mit Ausnahme des strukturellen Finanzierungssaldos für das Jahr 2019 – jeweils unter den zulässigen Schwellenwerten. Insbesondere bei den Ist-Werten der gegenwartsorientierten Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“, sind die Werte für Thüringen deutlich besser als der Länderdurchschnitt. Unter allen Flächenländern wies Thüringen im Jahr 2017 den höchsten Finanzierungsüberschuss je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrates auf; im Jahr 2018 noch den vierthöchsten. Für das Jahr 2019 deutet die Ist-Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben darauf hin, dass auch dieses Haushaltsjahr mit einem positiven Finanzierungssaldo abgeschlossen werden kann. Bei den eher vergangenheitsorientierten Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Finanzierungssaldo je Einwohner“ erfolgt zumindest eine Rückführung beider Größen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 3: Kennziffernsystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2017 bis 2019

		Aktuelle Haushaltslage			
		2017 (Ist)	**2018 (Ist)**	**2019 (Soll)**	**Auffällig-keit**
Struktureller Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner) * Länderdurchschnitt minus 200 EUR	TH	**451**	**311**	**-185**	**Nein**
	Schwellenwert*	-40	48	-182	
	Länderdurchschnitt	**160**	**248**	**18**	
Kreditfinanzierungsquote (in %) ** Länderdurchschnitt plus 3 Prozentpunkte	TH	**-5,0**	**-3,0**	**-0,6**	**Nein**
	Schwellenwert**	1,0	3,6	1,9	
	Länderdurchschnitt	**-2,0**	**0,6**	**-1,1**	
Zins-Steuer-Quote (in %) *** Länderdurchschnitt mal 1,4[4]	TH	**5,1**	**4,2**	**4,8**	**Nein**
	Schwellenwert***	5,9	5,2	5,4	
	Länderdurchschnitt	**4,2**	**3,7**	**3,8**	
Schuldenstand je Einwohner[5] (in EUR je Einwohner) **** Länderdurchschnitt mal 1,3	TH	**6.926**	**6.721**	**6.692**	**Nein**
	Schwellenwert****	8.638	8.578	8.545	
	Länderdurchschnitt	**6.645**	**6.598**	**6.573**	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 12.07.2019.

ERGEBNIS: **Nicht Auffällig**

III. 2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2020 bis 2023

Für den Zeitraum der „Finanzplanung“ werden für das Jahr 2020 die Werte des im Juli 2019 durch den Thüringer Landtag beschlossenen Haushaltsplans 2020 verwendet. Die Jahre 2021 bis 2023 basieren auf dem Mittelfristigen Finanzplan 2019 bis 2023. Wichtige Herausforderungen, die im Finanzplanungszeitraum berücksichtigt werden müssen, sind auf der Einnahmeseite insbesondere die weggefallenden Solidarpakt-II-Mittel des Bundes sowie die abnehmenden Fördermittel der EU. Darüber hinaus führt der anhaltende Bevölkerungsrückgang ebenfalls unmittelbar zu Mindereinnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich.

Ab dem Jahr 2020 dürfen die Länder gemäß den Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse in konjunkturellen Normalzeiten keine neuen Schulden aufnehmen. Mit der im Jahr 2017 beschlossenen Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 ist es

[4] Der Multiplikator für die Stadtstaaten beträgt 1,5. Beim Schuldenstand je Einwohner liegt der Wert bei 2,2.

[5] Für Erläuterungen zur Aussagekraft der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“, siehe auch Auswertung zu Übersicht 4.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gelungen, die hierfür notwendige, finanzpolitische Planungssicherheit für die Länder zu schaffen.[6]

An der Praxis der vergangenen Haushaltsjahre, wonach sich im Vollzug ergebende Überschüsse sowohl zur Rücklagenbildung als auch zur Tilgung eingesetzt wurden, soll festgehalten werden. Hierdurch werden die Zinslasten reduziert und so zusätzliche Spielräume in zukünftigen Haushalten geschaffen. Zudem kann mit der Rücklage auf Einnahmeschwankungen reagiert werden, wodurch die Ausgabepolitik nachhaltiger gestaltet werden kann.

Übersicht 4: Kennziffernsystem – Haushaltsplan und Finanzplanung

		Soll	Finanzplanung			
		2020	2021	2022	2023	Auffälligkeit
Struktureller Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner) * Schwellenwert Soll 2019 minus 100 EUR	TH	**-159**	**44**	**48**	**51**	**Nein**
	Schwellenwert*	-282	-282	-282	-282	
Kreditfinanzierungsquote (in %) ** Schwellenwert Soll 2019 plus 4 Prozentpunkte	TH	**-0,6**	**-0,7**	**-0,7**	**-0,8**	**Nein**
	Schwellenwert**	5,9	5,9	5,9	5,9	
Zins-Steuer-Quote (in %) *** Schwellenwert Soll 2019 plus 1 Prozentpunkt	TH	**4,3**	**4,1**	**4,1**	**4,0**	**Nein**
	Schwellenwert***	6,4	6,4	6,4	6,4	
Schuldenstand je Einwohner (in EUR je Einwohner) ****Schwellenwert Soll 2019 plus 200 EUR/EW pro Jahr	TH	**6.869**	**6.835**	**6.798**	**6.758**	**Nein**
	Schwellenwert***	8.745	8.945	9.145	9.345	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 12.07.2019 sowie eigene Berechnungen auf Basis des Haushaltsplans 2020 sowie des Mittelfristigen Finanzplans 2019 bis 2023.

ERGEBNIS: **Nicht Auffällig**

Der **strukturelle Finanzierungssaldo** in Abgrenzung des Stabilitätsrates ist im Jahr 2020 negativ und wird durch Rücklagenentnahme ausgeglichen. Hierin spiegeln sich insbesondere

[6] Für eine ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf den Freistaat Thüringen, siehe z.B. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021, S. 17-25.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Maßnahmen etwa aus der Fortschreibung des Zukunftsprogramms für Thüringen wider. Ab dem Jahr 2021 ist ein positiver Finanzierungssaldo vorgesehen. Dies ist auch auf die planmäßigen Tilgungsleistungen gemäß dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell zurückzuführen, die von 65,1 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 85,7 Mio. EUR im Jahr 2023 anwachsen. Entsprechend ist auch die **Kreditfinanzierungsquote** über den gesamten Zeitraum negativ. Die **Zins-Steuer-Quote** verringert sich auf 4,0% im Jahr 2023. Zum einen geht die Zinslast aufgrund des weiterhin niedrigen Zinsniveaus sowie den geplanten Tilgungen in den Jahren 2019 bis 2023 gegenüber dem aktuellen Niveau zurück. Zum anderen wird für den gesamten Finanzplanungszeitraum eine dynamische Entwicklung der Steuereinnahmen aufgrund der stabilen konjunkturellen Lage angenommen. Beim **Schuldenstand je Einwohner** erhöht sich im Finanzplanungszeitraum der Abstand Thüringens zum Schwellenwert. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem ausgewiesenen Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrates bis einschließlich des Jahres 2019 gemäß den Vorgaben des Stabilitätsrates um den stichtagsbezogenen, statistischen Schuldenstand zum 31.12. eines jeden Jahres handelt. Dieser weicht vom maßgeblichen haushalterischen Schuldenstand des jeweiligen Jahres ab, der den Jahren ab 2020 zu Grunde liegt. Darüber hinaus wird für die Berechnung der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Wenngleich der Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren an Dynamik verloren hat, so dürfte die Annahme einer konstanten Bevölkerungszahl für den gesamten Finanzplanungszeitraum für Thüringen zu optimistisch sein und die ausgewiesene Kennziffer für Thüringen demnach eine Untergrenze darstellen.

III. 3 Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Thüringen im gesamten Kennziffernsystem bei keiner Kennziffer in keinem der betrachteten Jahre eine Auffälligkeit im Sinne des Stabilitätsrates aufweist. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG ist nicht erforderlich. Die Ist-Werte der gegenwartsorientierten Kennziffern liegen darüber hinaus deutlich unter dem Länderdurchschnitt. Die eher vergangenheitsbezogenen Kennziffern liegen derzeit noch über dem Länderdurchschnitt. Allerdings wird im Finanzplanungszeitraum eine Rückführung dieser beiden Größen gegenüber dem Ausgangsjahr der Betrachtung angestrebt.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sollen die Stabilitätsberichte neben dem Kennziffernbündel (Kapitel III) auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher An-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nahmen enthalten. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt. In seiner konstituierenden Sitzung hat sich der Stabilitätsrat auf eine Standardprojektion für den Bund und alle Länder verständigt, die im Folgenden kurz beschrieben wird.

Durch eine Projektion der Einnahmen über einen siebenjährigen Zeitraum soll diejenige Ausgabenwachstumsrate ermittelt werden, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Der Projektionszeitraum umfasst im vorliegenden Bericht die Jahre 2018 - 2025 bzw. 2019 - 2026.[7] Dabei gilt für die einzelnen Einnahmekategorien:

- Einnahmen aus Steuern, LFA und allg. BEZ: Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der aktuellen Mai-Steuerschätzung bis zum Jahr 2023 sowie anschließend entsprechend dem geschätzten Anstieg des nominalen Produktionspotentials[8].
- SoBEZ: Fortschreibung entsprechend § 11 Abs. 3 FAG.
- Sonstige Einnahmen: unterstellter jährlicher Zuwachs von nominal 1 v. H.
- Einnahmen aus Krediten: Die Schuldenstandsquote[9] als Tragfähigkeitsindikator soll über den Betrachtungszeitraum auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant bleiben. Unter Berücksichtigung des Schwellenwerts der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ als Maßstab für eine drohende Haushaltsnotlage (für Flächenländer 130% des Länderdurchschnitts, vgl. Abschnitte III.2 und III.3) resultiert die zusätzliche jährliche Verschuldung, die eine negative Auffälligkeit gerade noch verhindert.

Das errechnete Einnahmeniveau im Endjahr der Projektion stellt gleichzeitig die Obergrenze der Ausgaben dar, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Aus dem Vergleich der zulässigen Ausgaben im Endjahr der Projektion mit den Ausgaben im Ausgangsjahr der Projektion errechnet sich eine jährliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben (vgl. Übersicht 5). Auf Basis der Projektion sind Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben, wenn die länderspezifische Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Die zulässige Ausgabenwachstumsrate Thüringens liegt in der Projektion mit dem Ausgangsjahr 2018 über der länderdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate und damit auch deutlich über dem Schwellenwert. Der Grund hierfür liegt im Wesentlichen in dem im Ländervergleich überdurchschnittlichen guten Jahresergebnis 2018, das zu einem Großteil durch Minderaus-

[7] Die fiskalischen Auswirkungen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Jahr 2020 sind in der Standardprojektion durch eine entsprechende methodische Anpassung berücksichtigt.
[8] Das Produktionspotenzial entspricht der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die bei Vollauslastung aller Produktionsfaktoren hergestellt werden könnte.
[9] Schuldenstandsquote = Verhältnis Schuldenstand zu BIP, jeweils in EUR.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gaben realisiert wurde. Dies erhöht rechnerisch die Ausgabenspielräume bis zum Endjahr der Projektion. Geringfügig anders verhält es sich ausgehend vom Haushaltssoll des laufenden Jahres 2019. Hier liegt die zulässige Ausgabenwachstumsrate knapp unter dem Länderdurchschnitt. Ursache hierfür sind die höheren veranschlagten Ausgaben; im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Zukunftsprogramm für Thüringen sowie den kommunalen Investitionspauschalen. Dennoch liegt die sich rechnerisch ergebende Wachstumsrate deutlich über dem relevanten Schwellenwert. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage bestehen demnach nicht.

Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner im Projektionsjahr (in %)		
Basisjahr[10]	Projektionsjahr	Thüringen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018	2025	4,9	1,8	4,8
2019	2026	4,0	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion:		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 12.07.2019.

Die sich rechnerisch ergebenden (hohen) Ausgabenwachstumsraten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin eine Finanzpolitik mit Augenmaß betrieben werden muss. Wie es die Bezeichnung „Standardprojektion“ andeutet, wird ein einheitliches Verfahren für alle Länder angewandt. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht für alle Länder gleichermaßen geeignet. Insbesondere für die neuen Länder unterstellt die Standardprojektion eine zu optimistische Einnahmeentwicklung. Die Systematik der Standardprojektion erlaubt nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Thüringer Haushaltslage. Die Standardprojektion ist in ihren Annahmen unvollständig und kommt damit zu verzerrten Aussagen. Mit Ausnahme der SoBEZ-Degression berücksichtigt die Projektion keine weiteren rückläufigen Einnahmen. Diese stehen jedoch zweifelsfrei fest. Hierzu zählen u.a. die rückläufigen Korb-II-Mittel[11], EU-Fördermittel und die einnahmeseitigen Kosten der demographischen Entwicklung. Stattdessen werden alle sonstigen Einnahmen – außer Steuern, LFA und BEZ – mit einer jährlichen Steigerung von 1% p.a. fortgeschrieben.

[10] Als Basisjahr werden dabei sowohl das abgelaufene letzte Ist-Jahr als auch das laufende Soll-Jahr zur Berechnung herangezogen. Damit wird verhindert, dass einmalige Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben zu einer möglichen Fehleinschätzung über die Haushaltslage führen können.

[11] Neben den SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten (sog. Korb I) erhalten die neuen Länder aus dem Solidarpakt II auch überproportionale investive Zweckzuweisungen, welche bis 2019 ebenfalls einer Degression unterliegen und im Jahr 2020 vollständig entfallen (sog. Korb II).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Damit sind die Einnahmen tendenziell zu hoch angesetzt. In Bezug auf das gewählte Modell resultieren damit auch deutlich überhöhte, zulässige Ausgabenwachstumsraten. Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus Entwicklungen auf der Ausgabenseite. Dabei handelt es sich vor allem um Belastungen insbesondere im Personalbereich, auch wenn durch das Personalentwicklungskonzept der Landesregierung die zusätzlichen Belastungen (über Tarif-, Besoldungs- und Versorgungserhöhungen) zumindest teilweise kompensiert werden können. Werden die genannten Aspekte berücksichtigt, liegen die zulässigen Ausgabewachstumsraten deutlich unter denen, die sich aus den Berechnungen der Standardprojektion ableiten. Die Ergebnisse der Standardprojektion stellen somit die Obergrenze der möglichen Ausgabenwachstumsrate dar.

Die Standardprojektion liefert zudem im Vergleich zum Kennziffernsystem keine signifikant neuen Erkenntnisse, da sich der Gesamtrahmen der maximalen Neuverschuldung am Abstand zum Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ orientiert und nicht an dem ab 2020 geltenden Neuverschuldungsverbot. Vielmehr besteht sogar die Gefahr, dass die Standardprojektion im Ergebnis gegen geltendes Verfassungsrecht verstößt: Die Zielvorgabe einer konstanten Schuldenstandsquote kann bei ansteigender Wirtschaftsleistung die Ausweitung des zulässigen Verschuldungsspielraums für Thüringen über die geltenden Verfassungsgrenzen hinaus bedeuten. Die nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf geltende Kreditaufnahmegrenze in Höhe der eigenfinanzierten Investitionen könnte deutlich überschritten werden. Die Standardprojektion kann ob ihrer Ausgestaltung damit nur eingeschränkt als Frühwarnsystem für Fehlentwicklungen fungieren.

V. Abschließende Bewertung

Der Stabilitätsbericht der Thüringer Landesregierung enthält die zur Haushaltsüberwachung notwendigen sowie die zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlichen Daten, Berechnungen und Informationen gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 Abs. 2 StabiRatG.

Die verfassungsmäßige Höhe der Kreditaufnahmegrenze wurde für die abgelaufenen Jahre und wird auch für das Berichtsjahr 2019 bzw. den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Kapitel II). Gleiches gilt für die strengeren Vorgaben zur zulässigen Nettokreditaufnahme der Thüringer Landeshaushaltsordnung. In allen Jahren des Betrachtungszeitraumes werden netto Schulden getilgt. Seit dem Jahr 2018 wird auf Basis des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells bereits im Haushaltsplan eine Nettotilgung veranschlagt.

Weder das Kennziffernsystem (Kapitel III) noch die Standardprojektion (Kapitel IV) lassen eine drohende Haushaltsnotlage erkennen. Im Gegenteil: Thüringen wies unter allen Flächenlän-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dern im Jahr 2017 den höchsten Finanzierungsüberschuss je Einwohner in Abgrenzung des Stabilitätsrates auf; im Jahr 2018 den vierthöchsten. Auch im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsprojektion zeigen sich Ausgabenspielräume, die in etwa im bzw. sogar leicht über dem Länderdurchschnitt liegen und somit die erfolgreiche Finanzpolitik der vergangenen Haushaltsjahre unterstreichen.

Zum zehnten Mal in Folge gelingt es Thüringen darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage bestehen und alle maßgeblichen Vorgaben des Stabilitätsrates mit deutlichem Abstand eingehalten werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage A - Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Rechenweg Ist	2017 Ist	2018 Ist	Rechenweg Soll	2019 Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (konjunkturbereinigt)	Mio. €	x	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (konjunkturbereinigt)	€	x	x	x	x	x
2	Struktureller Finanzierungssaldo (nicht konjunkturbereinigt)	Mio. €	5-20+29+36+43	971,7	666,9	5-20+29+36+43	-396,4
3	**Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (nicht konjunkturbereinigt)**	**€**	**2/4**	**451,2**	**310,8**	**2/4**	**-184,8**
4	Einwohner am 30.06. (2019: des Vorjahres)	1000		2.153,5	2.145,5		2.145,5
5	Finanzierungssaldo in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+19	923,7	626,9	6-14+19	-415,9
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7-8+410	10.094,3	10.396,8	7-8	10.175,5
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		10.087,2	10.415,2		10.175,5
8	darunter: Konsolidierungshilfen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene	Mio. €	10+11	657,2	683,4	10+11	656,5
10	Zahlungen von Ländern, ohne LFA-Einnahmen	Mio. €		16,5	16,4		9,5
11	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €	=206=414	640,7	667,0	=206	647,0
12	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=34	0,0	0,0	=34	0,0
13	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=41	3,7	0,0	=41	0,0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16+420	9.170,6	9.769,9	15+16	10.591,4
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		9.170,6	9.769,9		10.591,4
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage	Mio. €		0,0	0,0	17+18 soweit betroffen	0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €		0,0	0,0	=31	0,0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €		30,1	0,0	=38	0,0
19	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
20	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	21-25	-14,5	-38,4	21-25	-17,9
21	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	22+23+24	38,7	19,1	22+23+24	28,2
22	davon: Darlehensrückflüsse (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €		38,5	16,2		28,2
23	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		0,2	2,9		0,0
24	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0,0	0,0		0,0
25	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	26+27+28	53,2	57,5	26+27+28	46,1
26	davon: Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen)	Mio. €		53,2	57,5		46,0
27	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		0,0	0,0		0,1
28	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0,0	0,0		0,0
29	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	30-33	0,0	0,0	30-33	0,0
30	Einnahmen	Mio. €	31+32	0,0	0,0	31+32	0,0
31	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €		0,0	0,0	=17	0,0
32	sonstige Einnahmen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
33	Ausgaben	Mio. €	34+35	0,0	0,0	34+35	0,0
34	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €		0,0	0,0	=12	0,0
35	sonstige Ausgaben	Mio. €		0,0	0,0		0,0
36	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	37-40	33,5	1,6	37-40	1,6
37	Einnahmen	Mio. €	38+39	37,2	1,6	38+39	1,6
38	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €		30,1	0,0	=18	0,0
39	sonstige Einnahmen	Mio. €		7,1	1,6		1,6
40	Ausgaben	Mio. €	41+42	3,7	0,0	41+42	0,0
41	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €		3,7	0,0	=13	0,0
42	sonstige Ausgaben	Mio. €		0,0	0,0		0,0
43	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	44-45	0,0	0,0	44-45	0,0
44	Entnahmen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
45	Zuführungen	Mio. €		0,0	0,0		0,0
46	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x	x
100	**Kreditfinanzierungsquote**	**%**	**101/106**	**-5,0%**	**-3,0%**	**101/106**	**-0,6%**
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-105-29-36-(410-420)+8	-455,8	-295,7	102-105-29-36+8	-63,3
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104	1.512,6	1.116,7	103+104	1.826,3
103	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	Mio. €		1.512,6	1.116,7		1.826,3
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0,0	0,0		0,0
105	Schuldentilgung am Kreditmarkt	Mio. €		1.927,8	1.429,2		1.888,0
106	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-12-13+(33-31)+(40-38)+45	9.140,5	9.769,9	14-12-13+33-31+40-38+45	10.591,4
200	**Zins-Steuer-Quote**	**%**	**201/202**	**5,1%**	**4,2%**	**201/202**	**4,8%**
201	Zinsausgaben am Kreditmarkt	Mio. €		386,3	331,9		374,4
202	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	203+415-412+204+205+206-207+208	7.603,0	7.985,8	203+204+205+206-207+208	7.797,2
203	Steuereinnahmen	Mio. €		6.445,6	6.804,6		6.651,0
204	Förderabgabe	Mio. €		1,9	1,5		1,7
205	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €		230,5	230,5		230,5
206	Länderfinanzausgleich, Einnahmen	Mio. €		640,7	667	=11	647,0
207	Länderfinanzausgleich, Ausgaben	Mio. €		0,0	0		0,0
208	Allg. BEZ	Mio. €		263,2	274,4		267,0
300	**Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)**	**€ / %**	**301/4**	**6.925,9**	**6.720,9**	**301/4**	**6.692,3**
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+304	14.915,0	14.420,0	302+305+306	14.358,1
302	Schulden am Kreditmarkt	Mio. €		14.915,0	14.420,0	303+304	14.419,8
303	Schulden am Kreditmarkt am 31.12. des Vorjahres (SFK-4)		x	x	x		14.419,8
304	Aufgeschobene bewilligte Kredite	Mio. €		0,0	0,0		0,0
305	Nettokreditaufnahme		x	x	x	=103-105	-61,7
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mrd. €	x	x	x	=104	0,0
307	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	x	x
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	410-420	7,1	-18,4	x	x
410	Einnahmen	Mio. €	414+415+416-(411+412+413)	7,1	-18,4	x	x
411	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		649,2	688,6	x	x
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €		4.221,5	4.394,0	x	x
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €		268,7	279,0	x	x
414	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		640,7	667,0	x	x
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €		4.242,6	4.401,8	x	x
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €		263,2	274,4	x	x
420	Ausgaben	Mio. €	422-421	0,0	0,0	x	x
421	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		0,0	0,0	x	x
422	Länderinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0	0,0	x	x

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage B - Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung)

Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen		Aktuelle Haushaltslage			Über-schreitung	Finanzplanung				Über-schreitung
		Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019		Soll 2020	FPl 2021	FPl 2022	FPl 2023	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je EW	451	311	-185	**Nein**	-159	44	48	51	**Nein**
Schwellenwert		-40	48	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		160	248	18		-	-	-	-	
Kreditfinanzierungs-quote	%	-5,0	-3,0	-0,6	**Nein**	-0,6	-0,7	-0,7	-0,8	**Nein**
Schwellenwert		1,0	3,6	1,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Länderdurchschnitt		-2,0	0,6	-1,1		-	-	-	-	
Zins-Steuer-Quote	%	5,1	4,2	4,8	**Nein**	4,3	4,1	4,1	4,0	**Nein**
Schwellenwert		5,9	5,2	5,4		6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		4,2	3,7	3,8		-	-	-	-	
Schuldenstand	€ je EW	6.926	6.721	6.692	**Nein**	6.869	6.835	6.798	6.758	**Nein**
Schwellenwert		8.638	8.578	8.545		8.745	8.945	9.145	9.345	
Länderdurchschnitt		6.645	6.598	6.573		-	-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum		**Nein**				**Nein**				
Ergebnis der Kennziffern:		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**								

Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2018-2025	%	4,9	1,8	4,8
2019-2026	%	4,0	1,3	4,3
Ergebnis der Projektion:		**Eine Haushaltsnotlage droht nicht.**		

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

www.thueringen.de

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herausgeber:
Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Stand: September 2019

TOP 2 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG und Schwellenwerte gemäß § 4 Absatz 1 StabiRatG

Der Stabilitätsrat hat das bestehende Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung überprüft und beschließt die beigefügte neue Fassung des Kennziffernsystems. Er wird seine Beratungen zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ab dem Jahr 2020 auf dieser Grundlage führen.

Der Stabilitätsrat beschließt, die Instrumente der regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Jahr 2023 erneut zu evaluieren und ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	**Definitionen/Bezüge**	**Schwellenwert**
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) **Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)**	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungs-quote	Verhältnis der Nettokreditaufnahme in perioden-gerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungs-rücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungs-floater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.	Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Zins-Steuer-Quote	Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durch-schnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs	Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurch-schnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.	Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte. Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 3 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen zum 1. Oktober 2019 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen seinen Sanierungskurs in den Jahren 2019 und 2020 fortschreibt. Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass das Land sein verlängertes Sanierungsprogramm umsetzen wird.

Bremen hat dargelegt, wie die globale Minderausgabe 2019 vollständig aufgelöst und die Mehrbedarfe im Personalbereich finanziert werden sollen. Der Stabilitätsrat stellt hierzu fest, dass das Land unter dieser Voraussetzung die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im laufenden Jahr einhalten wird. Mit der ausgewiesenen Nettotilgung erfüllt Bremen auch im Jahr 2020 seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung. Der Stabilitätsrat gibt aber zu bedenken, dass der erwartete Abstand zur Obergrenze in beiden Jahren gering ausfällt.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass Bremen bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021 und der Finanzplanung angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Aussichten, der rückläufigen Entlastungswirkungen seiner Konsolidierungsmaßnahmen sowie absehbarer zusätzlicher Haushaltsbelastungen seine Sanierungsanstrengungen fortsetzen sollte, um den erfolgreich eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts nicht zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund bestärkt der Stabilitätsrat Bremen darin, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Landes Bremen
(Sanierungsbericht Oktober 2019)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

in Mio. Euro	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		733	820	504	297	89	361	117	-138	-50
bereinigte Ausgaben	4.647	4.812	4.987	5.141	5.141	5.311	5.440	5.615	5.718	5.999
bereinigte Einnahmen	4.059	4.289	4.540	4.801	4.956	5.391	5.491	5.733	5.884	6.050
Nettokreditaufnahme	584	534	445	320	188	55	337	37	-166	-52
Abstand zur Obergrenze der NKA		199	375	183	109	34	24	80	-9	2

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.
2011-2018: Ist-Werte, 2019: Doppelhaushalt 2018/2019 einschließlich Nachtragshaushalt vom Juni 2018, 2020: Finanzplan 2017/2021, jeweils aktualisiert um die Steuerschätzung 05/2019 und für 2020 einschließlich vorläufiger globaler Mehrausgabe (158 Mio. Euro).
Angaben in der Tabelle beziehen sich auf den Kernhaushalt und den Bremer Kapitaldienstfonds (BKF).
Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen die Konsolidierungshilfen.
Beim Abstand der Obergrenze der NKA wird zusätzlich die globale Minderausgabe für das Jahr 2019 (36 Mio. Euro) berücksichtigt.

- Die aktualisierte Sanierungsplanung sieht in den Jahren 2018 bis 2020 einen durchschnittlichen Anstieg der Ausgaben um 3,3 % vor. Die Einnahmen erhöhen sich ebenfalls durchschnittlich um 3,3 %.

- In den bereinigten Einnahmen des Jahres 2020 sind die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 100 Mio. Euro und Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. Euro enthalten. In den Jahren zuvor erhielt Bremen jährlich 300 Mio. Euro Konsolidierungshilfen.

- Die im Jahr 2019 einzuhaltende Obergrenze der Nettokreditaufnahme leitet sich aus der Konsolidierungshilfenvereinbarung ab. Der im Bericht ausgewiesene Abstand zur Obergrenze von 27 Mio. Euro hat sich gegenüber dem Frühjahrsbericht nicht geändert. Dabei wird jedoch eine vollständige Auflösung der veranschlagten globalen Minderausgaben in Höhe von 36 Mio. Euro vorausgesetzt.

- Im Jahr 2020 ist in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 50 Mio. Euro (ein Achtel der gewährten Sanierungshilfen) zu leisten. Für das Jahr 2020 weist Bremen derzeit rechnerisch eine Nettotilgung von 52 Mio. Euro aus. Der starke Rückgang um 250 Mio. Euro gegenüber der

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

bisherigen Planung ist auf die Berücksichtigung einer vorläufigen globalen Mehrausgabe in Höhe von 158 Mio. Euro und einen Rückgang der erwarteten Steuereinnahmen um 92 Mio. Euro zurückzuführen.

- Bremen wird dem Bericht zufolge die Vorgaben der Sanierungsvereinbarung in den beiden verbleibenden Jahren des Sanierungszeitraums einhalten.

2. Bewertung

- Die laufenden Sanierungsmaßnahmen sollen in den Jahren 2019 und 2020 fortgesetzt werden. Für das Jahr 2019 werden die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf 529 Mio. Euro beziffert. Gegenüber dem letzten Bericht entspricht dies einem Rückgang von 10 Mio. Euro. Das Sanierungsvolumen 2020 bleibt mit 475 Mio. Euro unverändert. Darin enthalten ist ein Entlastungsbeitrag von 19 Mio. Euro, der im Gesundheitsbereich erzielt werden soll. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Probleme des Klinikverbundes Bremen (GENO) erscheint dessen Realisierung allerdings fraglich.

- Neue Konsolidierungsmaßnahmen werden trotz des geringen Abstands zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme und der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven im Bericht nicht ausgewiesen.

- Aufgrund der aktuell erst beginnenden Beratungen zum Haushalt 2020 lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten, ob die vorläufige globale Mehrausgabe von 158 Mio. Euro ausreichen wird, um die zwangsläufigen Mehrbedarfe gegenüber dem bisherigen Planungsstand sowie finanzwirksame Schwerpunktsetzungen der neuen Landesregierung auszugleichen.

3. Auflösung der globalen Minderausgabe 2019 und zusätzliche Belastungen im Personalbereich

- Der Stabilitätsrat hatte Bremen aufgefordert, Maßnahmen zur Auflösung der im Haushalt 2019 veranschlagten globalen Minderausgabe in Höhe von 36 Mio. Euro zu benennen. Im vergangenen Sanierungsbericht wurden hierzu Maßnahmen im Umfang von 25 Mio. Euro dargestellt. Im aktuellen Bericht führt das Land aus, dass die verbleibende globale Minderausgabe insbesondere durch weitere Haushaltsverbesserungen im Flüchtlingsbereich vollständig aufgelöst werden kann.

- Der Stabilitätsrat hatte im Juni 2019 ferner auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass zur Einhaltung der Sanierungsziele die zusätzlichen Belastungen für den Haushalt aus den beschlossenen Maßnahmen im Personalbereich (Tarif- und Besoldungserhöhung,

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entgeltverbesserung im Schul- und Erziehungsbereich) kompensiert werden müssen. Bremen geht in seinem aktuellen Bericht davon aus, dass diese Belastungen durch Einsparungen im Haushaltsvollzug, u.a. bei den Zinsen, anderen Personalausgaben sowie im Flüchtlingsbereich aufgelöst werden können.

4. Fazit

- Mit dem vorliegenden Bericht schreibt Bremen in den Jahren 2019 und 2020 seinen Sanierungskurs fort. Demnach wird das Land sein verlängertes Sanierungsprogramm umsetzen.

- Bremen hat dargelegt, wie die globale Minderausgabe 2019 vollständig aufgelöst und die Mehrbedarfe im Personalbereich finanziert werden sollen. Das Land wird unter dieser Voraussetzung die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im laufenden Jahr einhalten. Mit der ausgewiesenen Nettotilgung erfüllt Bremen auch im Jahr 2020 seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung. Der erwartete Abstand zur Obergrenze fällt allerdings in beiden Jahren gering aus.

- Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/2021 und der Finanzplanung sollte Bremen angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Aussichten, der rückläufigen Entlastungswirkungen seiner Konsolidierungsmaßnahmen sowie absehbarer zusätzlicher Haushaltsbelastungen seine Sanierungsanstrengungen fortsetzen, um den erfolgreich eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts nicht zu gefährden.

- Vor diesem Hintergrund wird Bremen darin bestärkt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Freie
Hansestadt
Bremen

SANIERUNGSBERICHT

der Freien Hansestadt Bremen

vom **September 2019**

Der Senator für Finanzen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung 1

2. Einhaltung des Sanierungspfades 3

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten 6

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen 10

5. Ausblick 33

Anlage: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte 34

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Einleitung und Zusammenfassung

Der Stabilitätsrat und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben zur Verlängerung des Sanierungsprogramms 2012-2016 ein Sanierungsprogramm 2017-2020 vereinbart. Dieses sieht eine halbjährliche Berichtspflicht der Freien Hansestadt Bremen über die Umsetzung des Programms vor. Im Bericht vom April 2019 hat die Freie Hansestadt Bremen die Einhaltung des Sanierungspfades für das abgelaufene Jahr festgestellt. Darüber hinaus wurden Planungen zur Einhaltung des Pfades im laufenden Jahr dargelegt. Mit dem vorliegenden Herbstbericht werden die nunmehr aktuellen Sachstände dieser Planungen dargelegt.

Dies erfolgt auch mit Blick auf das Jahr 2020, für das in Nachfolge des Konsolidierungshilfengesetzes nun erstmals die Einhaltung der Vorgaben des Nettoneuverschuldungsverbots (Art. 109 Abs. 3 GG sowie Art. 131a Bremische Landesverfassung) sowie ergänzend des Sanierungshilfengesetzes für Bremen verpflichtend sind. Aus diesen Vorgaben ergibt sich die maßgebliche einzuhaltende Zielgröße für die bremische Haushaltssteuerung. Diese Zielgröße deckt sich weitgehend, jedoch nicht vollständig, mit der gleichzeitigen Vorgabe des für diesen Bericht grundlegenden Sanierungsprogramms. Der vorliegende Bericht differenziert deshalb die Planungen zur Vorgabeneinhaltung im Jahr 2020 in der notwendigen Weise.

Der Bericht gliedert sich wie folgt: In Abschnitt 2 werden Berechnungen zur geplanten Einhaltung der Obergrenzen der Nettokreditaufnahme bzw. der zu erzielenden Netto-Tilgung im Jahr 2020 aktualisiert. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Haushaltsdaten werden in Abschnitt 3 erörtert. Dort finden sich auch die aktuellen Sachstände zu den vom Stabilitätsrat zusätzlich erbetenen geeigneten Maßnahmen zur Auflösung der im Haushaltsjahr 2019 veranschlagten globalen Minderausgaben. Abschnitt 4 legt schließlich den aktuellen Stand der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen dar.

Die zentralen Ergebnisse des Berichts sind wie folgt zusammenzufassen:

- Für das Jahr 2019 bleiben die Erwartungen zur Einhaltung des Sanierungspfads unverändert. Leicht verbesserte Einnahmeerwartungen aufgrund der jüngsten Steuerschätzung werden durch die Konjunkturbereinigung neutralisiert. Der Sicherheitsabstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme beträgt unverändert 27 Mio. €. Veranschlagte globale Minderausgaben wurden zwischenzeitlich aufgelöst. Mit Blick auf weitere Haushaltsrisiken im laufenden Jahr bleibt gleichwohl ein umsichtiger Haushaltsvollzug unverzichtbar, um die Einhaltung des Sanierungspfades in jedem Fall zu gewährleisten.
- Für das Jahr 2020 hat nach der Regierungsneubildung nun die Haushaltsaufstellung begonnen. Es liegen somit noch keine Anschläge vor. Die Koalitionspartner haben sich gleichwohl festgelegt, mit einem Tilgungsansatz von 80 Mio. € jährlich nach dem Sanierungshilfengesetz zu planen. Der vorliegende Bericht passt die Planungen daher an diese Zielgröße an.
- Als zusätzliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und zur Dokumentation ihrer Eigenanstrengungen führt die Freie Hansestadt Bremen die vereinbarten Eigenbeiträge in Form der Sanierungsmaßnahmen fort. Diese sollen nach aktuellen Planungen 2019 mit einem Entlastungseffekt von 529 Mio. € zur Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme beitragen. Im Jahr 2020 sollen die Maßnahmen die Haushalte

nach aktualisierten Planzahlen um 475 Mio. € entlasten und damit dazu beitragen, den geplanten wie verpflichtenden Einstieg in die Altschuldentilgung realisieren zu können.

Zum 30. April 2020 wird die Freie Hansestadt Bremen gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades, insbesondere über die Ist-Einhaltung des Sanierungspfades im Jahr 2019, berichten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Einhaltung des Sanierungspfades

Gemäß § 5 des Stabilitätsratsgesetzes sehen die Sanierungsprogramme jährliche Abbauschritte der Nettokreditaufnahme vor. Für Bremen wie für alle damaligen Sanierungsländer wurde bereits bei Aufstellung des ursprünglichen Sanierungsprogramms im Jahr 2011 festgelegt, dass ihre schrittweise Rückführung der Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad) gleichförmig mit den bereits zuvor vereinbarten Abbauschritten aufgrund des Konsolidierungshilfengesetzes erfolgen soll, um widerstreitende Vorgaben zu vermeiden. Der Sanierungspfad wird seitdem rechnerisch aus dem Konsolidierungspfad abgeleitet. Hierzu wird die maßgebliche Zielgröße des Konsolidierungspfades – das strukturelle Finanzierungsdefizit – durch eine Überleitungsrechnung in eine Obergrenze für die haushaltsmäßige Kreditaufnahme übersetzt. Im Ergebnis sind die Sicherheitsabstände gemäß Konsolidierungs- und Sanierungspfad stets identisch – mit Ausnahme des Jahres 2020, das unten näher erläutert wird.

Tabelle 1: Sanierungspfad 2017-2020
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Stadtstaat	Ist		Anschlag	Plan	nach SanG
		2017	**2018**	**2019**	**2020**	**2020**
	Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 Konso-VV	376,1	250,7	125,4	0,0	0,0
-	Entnahmen aus Rücklagen	194,4	120,9	10,7	--	--
+	Zuführung an Rücklagen	582,7	274,8	10,9	--	--
-	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	-0,1	-0,9	0,0	--	--
-	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	-26,3	-111,1	-82,7	--	-26,0
-	Saldo der finanziellen Transaktionen (BKF)	8,3	8,1	8,6	--	--
-	Einnahmen aus Überschüssen	--	--	--	--	--
+	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--	--	--	--
-	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	--	--
+	Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	59,6	-10,7		--	
-	Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--	--
+	Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen	--	--	18,3	--	1,8
-	Jährliche Mindesttilgung gemäß § 2 SanG	--	--	--	50,0	50,0
-	Variable Tilgungspflicht gemäß § 2 SanG	--	--	--		30,0
=	Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	542,2	197,8	-82,1	-50,0	-52,2
+	Konjunkturkomponente (ex ante / ex post)	-181,3	-80,6	-56,1	--	
=	Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme (Kernhaushalt und BKF)	360,8	117,2	-138,3	-50,0	-52,2
-	Nettokreditaufnahme Kernhaushalt	405,7	102,3	-96,5	-52,2	-52,2
-	Differenz zum Ist gem. StaBu / StabiRat	-0,0	0,6			
-	Nettokreditaufnahme BKF	-68,8	-65,3	-69,1	--	--
=	Sicherheitsabstand	24,0	79,6	27,3		

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 1 legt die einzelnen Zu- und Absetzungen dieser Überleitungsrechnung 2017-2019 sowie die Tilgungspflicht für das Jahr 2020 dar. Die unteren Zeilen der Tabelle ergeben die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme sowie ihre Abstände zur tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme (Sicherheitsabstände).

Für das laufende Jahr ergibt sich unverändert ein Sicherheitsabstand von 27 Mio. €. Durch die jüngste Steuerschätzung werden zwar höhere steuerabhängige Einnahmen erwartet (vgl. Abschnitt 3), diese werden durch die Konjunkturbereinigung aber neutralisiert. Der Wert der „Plan-Abweichung zu Regionalisierungsergebnissen“ sinkt deshalb um denselben Betrag von rd. 20 Mio. €. Die Einnahmeverbesserung durch die Steuerschätzung wirkt sich somit nur auf die kamerale Nettokreditaufnahme aus, die sich auf eine Netto-Tilgung von 96,5 Mio. € im Kernhaushalt bzw. 166 Mio. € einschließlich des Sondervermögens Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) verbessert. Ansonsten ergeben sich im Soll aufgrund des bereits laufenden Haushaltsjahres keine Veränderungen. Somit ist – bei Auflösung der globalen Minderausgaben und weiter umsichtigen Haushaltsvollzug (vgl. dazu Ausführungen in Abschnitt 3) – von einer Einhaltung des Sanierungspfads im laufenden Jahr auszugehen.

Für das Jahr 2020 stellt sich die Situation deutlich komplexer dar. Dies beruht auf folgenden Umständen:

- Erstmalig sind 2020 die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz (‚Schuldenbremse‘) in ihrer jeweiligen näheren landes- bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltung auch für die Länder maßgeblich. Für Bremen und das Saarland sind zusätzlich die Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes (SanG) zu beachten, die für Bremen zudem durch Landesrecht verpflichtend für Haushaltsaufstellung und -durchführung gemacht wurden (§ 18d LHO).
- Im Jahr 2020 wird der Sanierungspfad vor diesem Hintergrund nicht mehr aus dem Konsolidierungspfad abgeleitet. Das verlängerte Sanierungsprogramm sieht eine Anlehnung an das SanG in Form einer Tilgungspflicht von 50 Mio. € für 2020 vor. Die erst später erfolgte Konkretisierung des SanG durch Verwaltungsvereinbarung sieht zusätzlich die bereits aus dem Konsolidierungspfad bekannte Bereinigung um finanzielle Transaktionen sowie um Abweichungen der Einnahmeentwicklung von der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres vor. Die Vorgaben des Sanierungsprogramms sind damit bei strenger Lesart nicht vollständig mit denen des SanG identisch.
- Gleichzeitig liegen für das Jahr 2020 noch kein Haushaltsentwurf, sondern lediglich die mittlerweile veralteten Finanzplandaten des Finanzplans 2017-2021 vor. Mit der jüngst erfolgten Senatsbildung beginnt nunmehr die Haushaltsaufstellung, sodass sich derzeit noch keine aktuellen Plandaten darstellen lassen. Die Koalitionsparteien haben in ihrer Koalitionsvereinbarung gleichwohl die zentrale finanzpolitische Zielgröße festgelegt. Dort heißt es:
  „Wir verpflichten uns, ab dem Jahr 2020 unsere Haushalte grundsätzlich ohne neue Kreditaufnahme aufzustellen, so wie es das Grundgesetz und unser Landesrecht in der Verfassung und im Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse vorschreiben. (…) Die im Sanierungshilfengesetz und in der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung festgelegten Pflichten sind einzuhalten. Hierfür müssen wir mindestens 50 Mio. € pro Jahr und zusätzlich 150 Mio. € in fünf Jahren tilgen. Im Haushaltsansatz planen wir deshalb mit einer Tilgung von 80 Mio. € pro Jahr.“

Vor dem Hintergrund dieser Festlegung und um dem Aktualisierungsbedarf des Stabilitätsrats Rechnung zu tragen, wird in diesem Bericht eine Zieltilgung von 80 Mio. € gemäß der Berechnung nach SanG für das Jahr 2020 zugrunde gelegt.

Tabelle 1 zeigt, dass diese Zieltilgung von 80 Mio. € nach SanG (farblich abgesetzt) zum aktuellen Stand einer kameralen Tilgung von 52 Mio. € entspricht.

Ersichtlich ist in Tabelle 1 ebenfalls, dass im Jahr 2020 keine Tilgungsleistung des BKF mehr ausgewiesen ist. Ursache dafür ist, dass der Senator für Finanzen beabsichtigt, das Sondervermögen mit dem kommenden Haushaltsjahr aufzulösen. Für die Tilgungsleistung ist dieser Vorgang neutral (vgl. Ausführungen in Abschnitt 3).

Anzumerken ist abschließend, dass von der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2020 gleichzeitig noch weitere, sich widerstreitende Rechtskreise zu beachten sind. Ihre Darstellung in Tabelle 1 kann an dieser Stelle aber entbehrlich bleiben. Erstens hat Bremen die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG in seiner landesrechtlichen Ausgestaltung zu erfüllen. Diese Vorgaben werden aber bei Einhaltung der SanG-Pflichten grundsätzlich erfüllt. Zweitens hat Bremen wie alle Länder darüber dem Stabilitätsrat zu berichten. Für den Stabilitätsrat stellt dieser Bericht die Grundlage eines maßgeblichen Prüfungsschritts im harmonisierten Analysesystem dar. Drittens wirkt im Jahr 2020 der Konsolidierungspfad rechtlich noch fort, wenngleich keine Konsolidierungshilfen mehr gewährt werden. Mit Blick auf die Berichterstattungspflicht hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 18. Juni 2019 jedoch festgehalten, dass mögliche Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 3 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der ‚Schuldenbremse' gemäß § 5a StabiRatG als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG zu werten und somit unbeachtlich wären.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Zugrundeliegende Haushaltsdaten

Die im vorigen Abschnitt dargelegte, sich für die Jahre 2019 und 2020 ergebende Nettokreditaufnahme leitet sich aus den in Tabelle 2 abgebildeten Haushaltsdaten ab. Gegenüber dem Bericht vom April haben sich drei Änderungen ergeben.

Erstens wird die jüngste verfügbare Steuerschätzung vom Mai 2019 den erwarteten steuerabhängigen Einnahmen der Jahre 2019 und 2020 zugrunde gelegt. Dies führt 2019 zu Mehreinnahmen von 20 Mio. €, die sich mit Blick auf den Sanierungspfad aber nicht auswirken, da sie durch die Konjunkturbereinigung neutralisiert werden (vgl. Abschnitt 2). Für das Jahr 2020 führt die Steuerschätzung zu empfindlichen Mindereinnahmen von 92 Mio. €. Die verbleibenden 4.634 Mio. € stellen nunmehr die verbindliche Planungsgröße für die Einhaltung der SanG-Pflichten dar.

Zweitens beziehen sich die Werte der Tabelle 2 auf den Kernhaushalt, der BKF wird noch bis 2019 mit seiner Tilgungsleistung hinzuaddiert. Integrierte Werte (Kernhaushalt einschließlich BKF) für die einzelnen Aggregate können der Anlage dieses Berichts entnommen werden. Im Jahr 2020 ist keine Tilgungsleistung des BKF aufgeführt, weil die Planungen des Senators für Finanzen vorsehen, das Sondervermögen aufzulösen. Die bisherige Tilgungsleistung des BKF wird in den Kernhaushalt integriert, indem die bisher in selbiger Höhe an den BKF geleisteten Zuführungen aus dem Kernhaushalt künftig entfallen. Der Vorgang ist für die bremische Gesamttilgungsleistung somit neutral.

Drittens wird – um das koalitionär vereinbarte Tilgungsziel von 80 Mio. € nach SanG darzustellen und in Ermangelung einer aktuellen Finanzplanung – eine globale Mehrausgabe in der Höhe des erforderlichen Differenzwertes ausgewiesen. Da diese globale Mehrausgabe die Einnahmen aus der Sanierungshilfe von 400 Mio. € bereits beinhaltet wird ersichtlich, dass der Großteil der Sanierungshilfen zur Einhaltung der Schuldenbremse und der Mindesttilgung herangezogen werden muss. Dem – nach dem gültigen, aber veralteten Planungsstand – noch verbleibenden Spielraum von 158 Mio. € stehen noch nicht berücksichtigte Aufwendungen zur Gewährleistung staatlicher Pflichtaufgaben (u.a. Sicherstellung der Schulpflicht und des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung) gegenüber. Hieraus werden zwingende Aufwendungen in voraussichtlich dreistelliger Millionenhöhe resultieren, die bei gleichzeitiger Einhaltung der ‚Schuldenbremse' und der Leistung der Mindesttilgung im Zuge der Aktualisierung der Finanzplanung erbracht werden müssen.

Mit Blick auf diese Belastungen wird der Senat im Zuge der anstehenden Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 „an seinen Sanierungsanstrengungen festhalten, um die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können und die übermäßige Verschuldung schrittweise abzubauen", wie im Beschluss des Stabilitätsrats vom 18. Juni 2019 gefordert.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist		Anschlag	Plan
	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.466	4.634
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.118	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	**5.191**	**5.433**	**5.584**	**5.950**
Personalausgaben	1.657	1.726	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	608	638	639
Investitionsausgaben	584	646	618	568
Sonstige			7	180
- davon Verstärkungsmittel			35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge			8	7
- davon Glob. Minderausgaben			-36	
- davon vorl. Globale Mehrausgabe 2020				158
Bereinigte Ausgaben	**5.509**	**5.680**	**5.787**	**5.999**
Finanzierungssaldo	**-317**	**-248**	**-203**	**-49**
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme	**406**	**102**	**-97**	**-52**
+ Nettokreditaufnahme im BKF	-69	-65	-69	
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	**337**	**37**	**-166**	**-52**

Anschläge / Planwerte einschl. Nachtragshaushalt 06/2018 sowie Steuerschätzung Mai 2019

Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Finanzpositionen

Auch in den Jahren 2019 und 2020 werden die genannten Haushaltsdaten flüchtlingsbezogene Aufwendungen in erheblicher Höhe einschließen. Die gegenüber dem vorigen Sanierungsbericht unveränderten Werte sind Tabelle 3 zu entnehmen. Auch weiterhin ergibt sich 2019 ein Anstieg der Nettobelastung, noch einmal verstärkt im Jahr 2020. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass rückläufige Zugangszahlen voraussichtlich zu Minderausgaben im laufenden Haushaltsjahr sowie im noch zu bildenden Anschlag 2020 führen werden. Hinzu kommt, dass für das Jahr 2020 die Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten noch nicht quantifiziert ist.

Gleichwohl besteht zur Bundesbeteiligung 2020/2021 inzwischen die Einigung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 6. Juni 2019. Sie sieht eine Fortschreibung der vollständigen KdU-Erstattung, der (bereits unbefristet in das FAG übernommenen) umA-Pauschale, der Pauschale je Asylbewerber/in sowie der ehemaligen Integrationspauschale in reduzierter Höhe vor. Für Bremen wird daraus ein Entlastungseffekt von rd. 20 Mio. € p.a. erwartet. Damit würden die flüchtlingsbezogenen Netto-Ausgaben Bremens

2020 auf gut 225 Mio. € absinken. Eine genauere Einschätzung der Entlastungseffekte wird erst nach Vorliegen eines Gesetzesentwurfes möglich sein.

Tabelle 3: Flüchtlingsbezogene Einnahmen und Ausgaben
(Stadtstaat Bremen; in T €)

	Ist **2017**	Ist **2018**	Soll **2019**	Plan **2020**
Steuereinnahmen	44.915	50.792	45.378	3.668
Sozialleistungs- und sonstige Einnahmen	99.523	36.607	38.048	12.286
Einnahmen	**144.438**	**87.399**	**83.426**	**15.954**
Personalausgaben	34.224	24.542	26.587	21.183
Sozialleistungsausgaben	240.913	208.315	221.740	221.945
Sonstige kons. Ausgaben	31.751	13.960	11.683	8.336
Investitionsausgaben	40.076	3.085	9.060	2.640
Globale Mehrausgaben			5.291	6.316
Ausgaben	**346.964**	**249.902**	**274.362**	**260.420**
Netto-Ausgaben	**202.526**	**162.502**	**190.936**	**244.466**
+ Einnahmen Anschlag 2015	1.793	1.793	1.793	1.793
- Ausgaben Anschlag 2015	49.972	49.972	49.972	49.972
Netto-Mehrausgaben	**154.347**	**114.323**	**142.756**	**196.287**

Die zügige Übernahme der Vereinbarung in Gesetzesform ist Voraussetzung, die tatsächliche Entlastung im Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigen zu können.

Auflösung der globalen Minderausgaben 2019

Im vergangenen Sanierungsbericht hatte der Senat auf die Bitte des Stabilitätsrats hin, über Maßnahmen zur Auflösung der globalen Minderausgaben 2019 von insgesamt 36 Mio. € zu berichten, dargelegt, dass nach seinerzeitigem Stand Auflösungsoptionen im Umfang von 25 Mio. € bestanden, davon 19 Mio. € beim Land und weitere 6 Mio. € bei den Städten.

Inzwischen hat sich dieser Sachstand abschließend konkretisiert. Die globalen Minderausgaben bei Land und Stadtgemeinde Bremen sind mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 20.09.2019 aufgelöst worden. Herangezogen wurden hierfür vor allem flüchtlingsbezogene Mehreinnahmen und Minderausgaben sowie überplanmäßige Einnahmen aus einer verzögerten Abrechnung von ESF-Mitteln. Betreffend die globalen Minderausgaben der Stadtgemeinde Bremerhaven hat der Magistrat der Stadt der Kommunalaufsicht seinen Beschluss mitgeteilt, diese durch die Heranziehung von Mehreinnahmen aus weitergeleiteten flüchtlingsbezogenen Bundeshilfen sowie durch Reduzierung von Zuschüssen an den Wirtschaftsbetrieb „Seestadt Immobilien“ vollständig aufzulösen. Die globalen Minderausgaben sind damit in allen drei Haushalten des Stadtstaates aufgelöst.

Zusätzlich hatte der Stabilitätsrat in seiner Bewertung des vorigen Sanierungsberichts auf das Erfordernis hingewiesen, zusätzliche Belastungen einzubeziehen, die sich insbesondere bei

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

den Personalkosten für die jüngste Tarif- und Besoldungsrunde sowie strukturellen Entgeltverbesserungen für Mangelberufe im Schul- und Erziehungsbereich ergeben. Der Senat geht aktuell davon aus, diese Belastungen insbesondere unter Heranziehung flüchtlingsbezogener Minderausgaben, Zinsminderausgaben sowie von Personalminderausgaben an anderer Stelle lösen zu können. Der Senat wird im Rahmen der Jahresendsteuerung zum Dezember bedarfsgerecht über gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen entscheiden, um die Einhaltung des Sanierungspfades in jedem Fall zu gewährleisten.

Zur Einhaltung des Sanierungspfades in den Jahren 2019 und 2020 tragen wie bereits zuvor zusätzlich die Eigenanstrengungen in Form der Sanierungsmaßnahmen bei (Abschnitt 4).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen, hier nur die in Form der Sanierungsmaßnahmen unternommenen, werden nach aktualisiertem Planungsstand 529 Mio. € (2019) und 475 Mio. € (2020) betragen. Um diesen Betrag würden die Haushalte bei Unterbleiben der Maßnahmen weiter belastet. Über alle vier Jahre des verlängerten Sanierungsprogramms werden die Eigenbeiträge kumuliert im Umfang von knapp 1.882 Mio. € dazu beitragen, die jeweils zulässige Nettoneuverschuldung unterschreiten zu können.

Gegenüber dem Bericht vom April 2019 resultieren die Aktualisierungen in Veränderungen der Erwartungen für die einzelnen Jahre von - 9,1 Mio. € (2019) und – 0,8 Mio. € (2020). Maßgeblich für diese Veränderungen sind vor allem die zwischenzeitlichen Entwicklungen folgender Maßnahmen:

- Von dem bisher aus der Maßnahme 7 f (Ergebnisbeiträge aus weiteren Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich) für das Jahr 2019 erwarteten Effekt von 10,9 Mio. € muss vollständig abgesehen werden. Die Planung sah das Erzielen von Konsolidierungseffekten des Klinikverbundes Gesundheit Nord im Rahmen seiner Wirtschaftsplanung 2019 vor. Insbesondere durch Personalmangel verursachte Betten- und Stationssperrungen haben aber zu Umsatzrückgängen geführt, die das Erreichen des Ziels im laufenden Jahr nicht mehr erwarten lassen.
- Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen hat die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Einforderung der Gebührenbescheide aktualisiert. Es ergeben sich dadurch höhere Erwartungen insbesondere im laufenden Jahr (+ 0,7 Mio €).
- Bei den Einnahmen aus dem pauschalen Belastungsausgleich (Maßnahme 2n) führt ein aktualisierter Zahlungslauf zur Verschiebung der Aufteilung des Gesamtbetrages zugunsten des Jahres 2019 und zulasten des Jahres 2020 im Volumen von knapp 1 Mio. €.

Als weitere nennenswerte Anpassung ist hervorzuheben, dass die in Bremen eingeführte Wettbürosteuer (Maßnahme 1h) durch Richtervorlage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt wurde. Das dortige Verfahren bleibt abzuwarten, zahlenmäßige Auswirkungen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Auf den folgenden Seiten wird in tabellarischer Form über Entwicklung und aktuellen Sachstand jeder einzelnen Maßnahme detailliert berichtet. Änderungen in der Ist- bzw. Plan-Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem vorherigen Stand sind violett hinterlegt.

Maßnahmen des bis 2020 verlängerten Sanierungsprogramms
- Stand September 2019

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
I	Programm "Umbau der Verwaltung und Infrastruktur" (UVI)	41.400	49.700	58.000	58.000	Das Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ (UVI) wurde vom Senat im November 2011 für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und im Rahmen von rd. 60 Einzelprojekten planmäßig umgesetzt. Durch Modernisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe und -prozesse konnten die Ressorts flankierend unterstützt werden, ihre spezifischen Personalzielzahlen zu erbringen. Die so erwirtschafteten Effekte dienen somit in Form reduzierter Personalbedarfe der Absicherung des festgelegten bremischen Personalabbaupfades. Die Einspareffekte werden nach den vorgelegten Planungen bis zum Ende der Amortisationszeit im Jahr 2019 schrittweise das auch für das Folgejahr 2020 fortzuschreibende Niveau erreichen.
II	**Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung**	**4.980**	**6.600**	**6.600**	**6.600**	
IIa	Bündelung von Verwaltungsdienstleistungen	300	300	300	300	Im Einkauf konnten durch Einbindung der Gesellschaften die Preiskonditionen optimiert werden. Auch wurde der Betriebsaufwand durch Zusammenlegung von Hausdruckereien gesenkt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
IIb	Zuwendungs-steuerung	1.500	3.000	3.000	3.000	Durch Optimierung des laufenden Controllings, vertiefte und systematisierte Zuwendungsprüfung mit Unterstützung einer Fachanwendung, Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Optimierung der Zuwendungssachbearbeitung und Überprüfung von Entgeltleistungen nach dem SGB XII konnten die Mittel für Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2016/2017 dauerhaft um 1,5 Mio. € abgesenkt werden. Zusätzlich wird durch weitere Steuerungsmaßnahmen (u.a. stärkerer Fokus auf die Erfolgskontrolle durch den erstmalig für das Jahr 2018 vorzulegenden Rechenschaftsbericht, der das Ergebnis zur Erfüllung der übergeordneten und strategischen Ziele beinhaltet) eine weitere Absenkung der Ausgaben für Zuwendungen in den Jahren ab 2018 um weitere 1,5 Mio. € ermöglicht.
IIf	Betriebsprüfungen	3.000	3.000	3.000	3.000	Durch die Zuordnung weiterer Betriebsprüfer/innen zum Finanzamt für Außenprüfung wurde eine nachhaltige Betriebsprüfung ermöglicht, die auch im verlängerten Berichtszeitraum zu den genannten Mehreinnahmen (vor LFA) führt.
IIg	Immobilienmanagement	180	300	300	300	Mit dem Ziel der Effizienzsteigerung im Bereich des öffentlichen Bauens und der Verkürzung von Bauzeiten ist vom Senat am 04.09.2018 eine Änderung der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) beschlossen worden. Die Bestandsaufnahme wurde von anlassbezogener Erfassung auf regelmäßige umgestellt. Das Verfahren wurde in 2016 verbessert. Ende 2018 waren 100 % des betroffenen Gebäudebestandes, soweit die Objekte sich nicht in der Entwicklung oder im Bau befunden haben, umge-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						stellt. Damit ergeben sich die ansteigenden rechnerischen Einspareffekte.
1	**Steuerabhängige Einnahmen**	**116.400**	**135.340**	**148.740**	**145.440**	
1a	Erhöhungen der Grunderwerbsteuer	32.400	31.800	34.200	34.800	Eine erste Erhöhung der Grunderwerbsteuer mit Auswirkungen auf den Sanierungspfad um 1,0 %-Punkte auf 4,5 % erfolgte zum 1. Januar 2011. Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde die Grunderwerbsteuer gemäß Beschluss der Bremischen Bürgerschaft um weitere 0,5 %-Punkte auf 5,0 % angehoben. Die Entlastungseffekte im Sanierungszeitraum werden als Anteile der Steuersatz-Differenz am realisierten bzw. prognostizierten Gesamtaufkommen (2016: 100,5 Mio. €) ermittelt.
1b	Einführung einer Tourismussteuer	2.800	2.900	5.600	5.600	Die zum 01.01.2013 novellierte Tourismusabgabe für private bedingte Übernachtungen bis maximal 7 Nächte in Bremen und Bremerhaven sorgte für steigende Einnahmen, die 2016 bereits knapp 3 Mio. € betrugen. Aufgrund des zur Jahresmitte 2018 in Kraft getreten Änderungsgesetzes wird die Tourismusabgabe nun in prozentualer Höhe zum Übernachtungsentgelt erhoben. Wegen der Fälligkeiten ergibt sich jedoch erstmals im Jahr 2019 eine haushalterische Auswirkung.
1c	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremen)	12.600	23.700	24.200	12.600	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde zum 1. Januar 2014 um 20 %-Punkte auf 460 v. H. angehoben, befristet für die Jahre 2018/19 wird er auf 470 v.H. erhöht. Es entstehen weitere kalkulatorische Mehreinnahmen zwischen 11 und 12 Mio. € p.a.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1d	Erhöhung Gewerbesteuer-Hebesatz (Stadt Bremerhaven)	4.000	4.000	4.000	4.000	Der Gewerbesteuer-Hebesatz wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven mit Wirkung zum 1. Januar 2014 angehoben: + 40 %-Punkte auf 435 v. H. Auf Grund des erheblichen Time-lags zwischen Anhebung und Kassenwirksamkeit ist ein exakter Nachweis des mit der Erhöhung des Satzes erzielten Effekts ex-post nicht möglich. Die Beträge der als realisiert betrachteten Mehreinnahmen in der Maßnahmenliste der bremischen Eigenbeiträge zur Haushaltssanierung bleiben unverändert. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1e	Erhöhung Grundsteuer B und Hundeabgabe (Stadt Bremen)	28.100	28.600	29.000	29.400	Am 22. September 2015 beschloss die Bremische Stadt-bürgerschaft die Anhebung des Grundsteuer B - Hebesatzes (auf 695 %), aus der sich rechnerisch die genannten Aufkommenszuwächse ergeben. Durch die parallele Erhöhung der Hundeabgabe in der Stadt Bremen ergeben sich im Stadthaushalt Mehreinnahmen in Höhe von knapp 0,3 Mio. €. Für den Programmzeitraum werden diese Effekte mit Prognosewerten der Steuerschätzung fortgeschrieben. Hinsichtlich der Grundsteuer wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass zum 31.12.2019 kein neues Gesetz für die Bemessung der Grundsteuer vorliegt, die Grundsteuer ab 01.01.2020 nicht mehr erhoben werden darf. Damit fielen die Einnahmen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B weg.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
1f	Erhöhung der Hebesätze Gewerbesteuer und Grundsteuern (Stadt Bremerhaven)	8.000	8.000	8.000	8.000	Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2015 wurde mit Wirkung ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuern A und B in Bremerhaven beschlossen. Diese Maßnahmen tragen im Umfang von 2,8 Mio. € (Gewerbesteuer) und gut 5,2 Mio. € (Grundsteuern) zur jährlichen Entlastung des kommunalen Haushaltes bei. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
1g	Zielorientierte Wohnungsbaukonzeption	28.300	35.700	43.100	50.400	Hinsichtlich des Konsolidierungsbeitrages durch eine zielorientierte Wohnungsbaupolitik, der auf eine Sicherung bzw. Verbesserung der steuerabhängigen Einnahmen des Stadtstaates durch die Stabilisierung bzw. den Ausbau der Einwohnerzahlen innerhalb der Landesgrenzen gerichtet ist, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Zuwanderungszahlen, im Rahmen eines Sofortprogramms die Zielzahl auf mindestens 2.000 Wohneinheiten p.a. zu erhöhen. Ab 2018 beträgt die Zielzahl 2.100. Ab 2020 wollen wir die Voraussetzungen für 2.500 Wohneinheiten schaffen.
1h	Einführung einer Wettbürosteuer	200	640	640	640	Durch Ergänzung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes werden ab Jahresmitte 2017 Wettbüros im Lande Bremen besteuert. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Bildschirme zur Verfolgung der Wettveranstaltungen. Es wurden ursprünglich Einnahmen von 400 T € p.a. erwartet. Tatsächlich ergab sich für 2018 ein Aufkommen von 640 T €. Am 19.06.2019 hat das Finanzgericht Bremen das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2	**Sonstige Einnahmen**	**75.480**	**13.770**	**48.480**	**23.275**	
2a	Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen	2.700	2.700	2.700	2.700	Durch einen entsprechenden Vertragsabschluss hat die Stadt Bremen die Voraussetzungen dafür geschaffen, aus der Vergabe von Werberechten auf öffentlichen Flächen Einnahmeverbesserungen zu erzielen.
2b	Verwaltungseinnahmen der Stadt Bremerhaven	3.200	3.200	3.200	3.200	Durch die Anhebung von Abgaben, Beiträgen, Gebühren und Abführungen leistet die Kommune durch Verbesserungen ihrer Verwaltungseinnahmen einen jährlichen Eigenbeitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
2c	Projekt "Forderungsmanagement" im Sozialbereich	14.400	500	500	500	Das Projekt „Forderungsmanagement im Sozialbereich“ wurde wie geplant zum 31. Dezember 2018 beendet. Die Aufgaben sind seit Anfang 2019 in die operative Ebene (Amt für Soziale Dienste) integriert worden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2d	Überprüfung der Gebührenordnungen	2.480	4.150	3.550	2.750	Flankierend zu dem fortwährenden Prozess der flächendeckenden Anpassung der Kostenregelungen hat der Senat am 15. November 2016 Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Standards für die Gebührenkalkulation in der bremischen Verwaltung beschlossen. Daraus ergeben sich Basiseffekte, die in den Folgejahren fortwirken bzw. anfänglich sogar noch ansteigen, was insbesondere auf die prognostizierten Einnahmen durch das Inkrafttreten neuer Kindergarten- und Hortbeiträge zurückzuführen ist. Die Erwartungen verringern sich in den Jahren 2019/2020 bedingt durch die Abschaffung dieser Beiträge für Kinder von 3 bis 6 Jahren. Effekte aus zukünftigen, hierauf aufbauenden Gebührenerhöhungen werden hingegen nicht ausgewiesen, weil sie regelhaft sind. Die Ressorts sind in diesem Zusammenhang insbesondere aufgefordert, regelmäßig mit der Aufstellung der Haushalte sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und mit dem Ziel der Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Senatorin für Finanzen mit Wirkung zum 18. April 2018 einheitliche Vorgaben für die Überprüfung und Kalkulation von Gebühren in der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung festgelegt.
2e	Intensivierung der Gewinnabschöpfung	51.500	2.000	8.000	8.000	Durch eine deutliche Intensivierung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und Intensivierung der tatsächlich sowie rechtlich anspruchsvollen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Gewinnabschöpfung fallen im Justiz-Haushalt Mehreinnahmen aus Gewinnabschöpfung und aus Unternehmensgeldbußen an.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2f	Neustrukturierung der Nachlassangelegenheiten	100	100	100	100	Nachlässe, die unmittelbar oder aufgrund fehlender Erben dem Staat vermacht werden, werden regelmäßig veräußert. Durch organisatorische Verbesserungen werden der Prozess der Veräußerung optimiert und Mehreinnahmen in der genannten Höhe generiert.
2g	Einnahmesteigerung bei Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbußen	1.000	0	1.000	1.000	In strafrechtlichen Verfahren als Grundlage zur Vermögensabschöpfung und Unternehmensgeldbuße werden die Ermittlungen überwiegend von der Polizei und der Zentralen Antikorruptionsstelle unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft geführt (sachlicher Zusammenhang zu Maßnahme 2e). Die Finanzierung von 20 VZE der Polizei ist in der Personalzielzahl 2.600 angerechnet.
2h	Höhere Erstattungen für Gast-Schüler aus Niedersachsen		710	1.700	1.700	Der bisherige Vertrag ist zum 31.7.2016 gekündigt worden (Senatsbeschluss vom 12.7.2016). Der neue Vertrag wurde zum 1.8.2018 wirksam. Die Mehreinnahme 2018 bezieht sich daher nur auf 5 Monate.
2i	Erhöhung der Elternbeiträge zum Mittagessen in gebundenen Ganztagsschulen	100	100	100	100	Die Erhöhung der Elternbeiträge in gebundenen Ganztagsschulen erfolgt in Anpassung an die Beiträge in Kitas (Erhöhung des Beitrags von 27 auf 35 Euro monatlich). Die Umsetzung ist zum Schuljahr 2017/18 erfolgt. Die Senkung des Anschlags wurde in der Haushaltsaufstellung 2018/2019 berücksichtigt.
2j	Verordnung von Parkscheingebühren		0	0	110	Eine Erhöhung der Parkgebühren wird vorbereitet. Die konkrete Ausgestaltung hängt allerdings von zahlreichen Prämissen ab, die konzeptionell vorbereitet und verkehrspolitisch abgewogen werden müssen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
2k	Einführung von Begleitschein-gebühren			150	305	Im Vorfeld der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden durch die zuständigen Behörden die vorgesehenen Entsorgungswege geprüft. Ist der Entsorgungsweg zulässig, wird der Abfall auf dem vorgesehenen Weg entsorgt. Der Verbleib dieses Abfalls wird durch die Führung sogenannter Begleitscheine belegt. Gebühren werden dafür seit dem 01.07.2019 erhoben und für die Refinanzierung der bestehenden und der dafür vorgesehenen notwendigen zusätzlichen zwei Stellen eingesetzt.
2l	Erstattung polizeilicher Einsatzkosten im Zusammenhang mit Großveranstaltungen			1.170	400	Der Gerichtsstreit DFL ./. FHB ist weiterhin rechtshängig. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.03.2019 eine grundsätzliche Entscheidung in dem Rechtsstreit getroffen und die Gebührenregelung für verfassungskonform erachtet. Das Verfahren wurde zur Klärung von Detailfragen an das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG) zurückverwiesen. Der Streitwert des Gerichtsverfahrens beträgt 401.117,95 €. Die Einforderung dieses Geldbetrages wird voraussichtlich nach der abschließenden Entscheidung des OVG Bremen in diesem oder im nächsten Jahr erfolgen. Insoweit verschiebt sich die vorgesehene Geltendmachung aus diesem Jahr voraussichtlich in das nächste Jahr (vgl. strukturelle Entlastung 2020). Die ausstehenden Kosten für drei weitere Kostenbescheide der Polizei Bremen mit einer Gesamtsumme von ca. 760T€ liegen der DFL bereits vor. Die Einforderung der Geldsumme soll nun auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts noch dieses Jahr erfolgen. Die Widerspruchsverfahren zu diesen Verfahren ruhen nicht mehr. Ein weiterer Bescheid in Höhe von ca. 410T€ soll ebenfalls

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						mit umgehender Zahlungsaufforderung noch dieses Jahr durchgesetzt werden (vgl. strukturelle Entlastung 2019).Gemeinsam mit zwei noch ausstehenden Bescheiden (dort sind die Summen anhand der Erfahrungswerte geschätzt) belaufen sich die seit 2015 aufgelaufenen Forderungen für 7 Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen auf derzeit ca. 2,3 Mio. €. Wann die Kosten für die beiden ausstehenden Bescheide eingefordert werden können (derzeit liegen noch nicht alle Rechnungen der beteiligten Einsatzkräfte vor) ist derzeit ungewiss.
2m	Parkraumbewirtschaftung in Bremerhaven		310	310	310	Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven hat am 30.03.2017 die Erhöhung der Parkgebühren beschlossen. Die Maßnahme wirkt in den Folgejahren fort. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
2n	Pauschaler umA-Belastungsausgleich			26.000	2.100	In den Jahren 2019 und 2020 erhält Bremen Ausgleichszahlungen anderer Länder für die überproportionale Leistungserfüllung des Stadtstaates bei der Aufnahme und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (umA). Die Zahlungen vermindern die Kostenbelastungen Bremens.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3	**Personalausgaben**	**70.920**	**87.970**	**78.470**	**78.020**	
3a	Absenkung von Tarifsteigerungen 2013/2014	6.000	6.000	6.000	6.000	Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen wurde auch für Bremen die soziale Staffelung der Besoldungsanpassungen 2013/ 2014 rückwirkend geändert. Dadurch reduzieren sich die jährlichen Einsparungen gegenüber einer Vollübernahme des TV-L auf 6 Mio. €.
3c	Personaleinsparungen (Schwerpunktbereiche)	7.500	7.500	7.500	7.500	Die gestiegenen Anforderungen im Bereich der inneren Sicherheit, der erforderliche Ausbau des Bildungssystems sowie die Stärkung der Einnahmeverwaltung haben dazu geführt, dass die Personalbereiche Polizei, Feuerwehr, Schulen, Steuerverwaltung und in großen Teilen die Justiz ab 2016 von weiteren Einsparungen ausgenommen werden. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei), sowie eine weitere Anhebung im Bildungsbereich ab 2018 in Höhe von 384 Vollkräften. Diese Anhebungen werden zum Teil (10 Mio. € ab 2016 und 6,3 Mio. € ab 2018.) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3d	Personaleinsparungen (übrige Verwaltungskernbereiche)	29.300	30.800	32.300	32.300	In der Kernverwaltung werden der seit 1993 strukturell wirkende Personalabbau bzw. vergleichbare strukturell wirkende Ausgabenreduzierungen im Jahr 2017 fortgesetzt, in den Jahren 2018/19 i. H. v. rd. 30 VZE p.a. Ab 2020 ist nach über 25 Jahren Personalabbau und bei steigenden Bevölkerungszahlen kein globaler Personalabbau in der Kernverwaltung mehr zu erbringen. Nicht in der Darstellung berücksichtigt wurde eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus in der Kernverwaltung zum Haushalt 2016 um rd. 300 Vollkräfte (insbesondere Lehrer und Polizei). Diese Anhebung wird zum Teil (10 Mio. €) mit einer Absenkung der Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge finanziert.
3e	Personalabbau (temporäre Personalmittel)	12.700	12.700	12.700	12.700	Die temporären Personalmittel wurden in den Jahren 2013 nahezu vollständig aufgelöst. Ursprünglich wurden hiermit Ersatzkräfte für freigestellte Altersteilzeitkräfte finanziert. Diese Mittel sind dauerhaft eingespart worden und führen somit weiterhin zu Minderausgaben in Höhe von 12,7 Mio. € p.a. Nicht in der Darstellung berücksichtigt ist eine Anhebung des Beschäftigungsniveaus im Bereich der temporären Personalmittel aus dem 2. und 3. Sofortprogramm sowie dem Integrationsbudget zur Flüchtlingsaufnahme,-unterbringung und -integration um rd. 120 Stellen in 2016, die ein Mittelvolumen von 4,4 Mio. € aufweisen. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, die flüchtlingsbezogenen Mehrausgaben (außer in den Bereichen Polizei und Bildung) im Umfang von rd. 350 Vollkräften durch einen Abbaupfad über 4 Jahre vollständig zu kompensieren.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3f	Verlängerung der Lebensarbeitszeit	4.480	6.440	6.530	6.480	Der Beschluss, die Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst bis 62 Jahre und in der übrigen Verwaltung bis 67 Jahre zu verlängern, bewirkt strukturelle Minderausgaben.
3g	Wiederbesetzungssperre in Bremerhaven	1.500				Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat im Januar 2016 die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bei altersbedingtem Ausscheiden beschlossen. Mit der Wiederbesetzungssperre und weiteren flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen konnten 2016 und 2017 Einsparungen von ca. 1,5 Mio. € erbracht werden.
3h	Konsolidierungsbeiträge im Kulturbereich	200	200	200	200	Durch Effizienzsteigerungen und die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen in den Kultureinrichtungen werden strukturelle Entlastungen zur Übernahme von Eigenanteilen an der Finanzierung von Tarifsteigerungen ermöglicht.
3i	Rückführungen aus der Versorgungsrücklage		8.900	8.600	8.200	Die Versorgungsausgabenspitze wird voraussichtlich 2020/2021 erreicht. Die Versorgungsrücklage soll entsprechend ihres Gründungszwecks zur Abfederung dieser Ausgabenspitze eingesetzt werden.
3j	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen		50	50	50	Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen in den Bereichen Innenrevision und Stellenbewertungen. Die ursprünglich favorisierte Aufgabenbündelung der Personalverwaltungen der Hochschulen wird zunächst nicht realisiert, wesentliche Synergieeffekte sind hier nach ersten Erkenntnissen nur schwer zu generieren.
3k	Kürzung der Personalausgaben in Bremerhaven		4.590	4.590	4.590	Kürzung der Personalausgaben über Aufgabenkritik um 3 % im Haushaltsjahr 2018. Diese Kürzung wirkt in den Folgejahren fort.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
3l	Verzögerung von Tarifsteigerungen 2017/2018	9.240	10.790			Der Abschluss im Bereich des Tarifvertrages der Länder für die Jahre 2017 und 2018 wird mit zeitlicher Verzögerung – jeweils erst zum 1. Juli – auf den Beamtenbereich (einschließlich Versorgungsempfänger / innen) übertragen. Hierbei handelt es sich um einmalig eingesparte Ausgaben.
4	**Sozialausgaben**	**6.800**	**7.300**	**2.900**	**4.400**	
4b	Projekt "Jugendamt weiterentwickeln!"	6.800	7.300	2.900	4.400	Das Projekt „Jugendamt weiterentwickeln!“ verfolgt das Ziel, durch veränderte Arbeitsweisen und Orientierungen im Jugendamt die Eingriffsintensität zu reduzieren und zugleich den Wirkungsgrad erzieherischer Hilfen zu erhöhen. Parallel wird der Ausgabenzuwachs begrenzt. Der dargestellte Effekt errechnet sich aus der durch das Projekt hervorgerufenen positiven Abweichung gegenüber der bundesweit zu erwartenden Ausgabenentwicklung (s. Senatsbeschluss vom 7.10.2014).
5	**Sonstige konsumtive Ausgaben**	**65.316**	**67.696**	**68.811**	**69.876**	
5a	Globale Reduzierung der übrigen konsumtiven Ausgaben	17.300	17.300	17.300	17.300	Bei der Eckwert-Bildung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die gestaltbaren laufenden Ausgaben um jeweils 1,5 % gekürzt und unverändert fortgeschrieben. Die vorgenommenen Kürzungen wirken als Basiseffekte für die Folgejahre fort.
5b	Verwaltungsausgaben der Stadt Bremerhaven	9.200	9.200	9.200	9.200	Die Effekte resultieren aus effizienzbedingten Minderausgaben für Unterkunft und Heizung, Kürzungen in der Sportfinanzierung, der Reduzierung von Zuschüssen, einer 5 %-igen Pauschalkürzung der gestaltbaren Verwaltungsausgaben, der Einführung einer getrennten Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren und sonstigen Einzelmaßnahmen. Die

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5c	Zuschussreduzierungen an die Hochschulen	4.600	4.600	4.600	4.600	Ausgewiesen sind die der Maßnahme zuzuordnenden Minderausgaben gegenüber dem Ist 2011. In den Umsetzungsjahren ergeben sich - z. B. aufgrund von Tarifsteigerungen - Überlagerungen dieser Effekte. Seit 2005 haben die Hochschulen die aus dem Landeszuschuss finanzierten und besetzten Stellen um 89 reduziert. Nach einem vom Senat beschlossenen Wissenschaftsplan 2020 sollen sie um weitere 131 VZÄ verringert werden.
5d	Flankierende Maßnahmen zum Wissenschaftsplan	4.000	4.000	4.000	4.000	Die im Hochschulbereich zu beschließenden Maßnahmen zur Einhaltung der Eckwerte des Wissenschaftsplanes 2020 umfassen die Schließung und Konsolidierung von Instituten, den Abbau von Doppelstrukturen, die Überarbeitung von Studienangeboten und die Schließung wenig nachgefragter Studiengänge.
5e	Wohnraumförderung (Red. Aufwendungszuschuss)	2.800	2.950	3.550	4.050	Ein Abbau von Aufwendungszuschüssen führt zu Ausgabenreduzierungen im Treuhandvermögen "Wohnraumförderung" in dieser Position. Die unterstellten Effekte wurden - ausgehend vom Ist-Ergebnis 2014 - für die Restjahre des Sanierungszeitraumes erhöht.
5f	Darlehensgewährung in der Wirtschaftsförderung	2.300	2.300	2.300	2.300	Die Wirtschaftsförderung verlagert ihren Schwerpunkt der Förderinstrumente von Zuschussgewährung auf Darlehensgewährung. Die Quantifizierung der realisierbaren Minderausgaben basiert auf Annahmen und Setzungen.
5g	Getrennte Abwassergebühr	5.000	5.000	5.000	5.000	Durch Überprüfung der tatsächlichen Verteilung versiegelter Flächen (Luftbilder) können Kostensenkungen bei der Entwässerung von Verkehrsflächen erreicht werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5h	Absenkung Verlustausgleich an die BSAG	8.200	8.200	8.200	8.200	Die Absenkung der rechnerischen Verlustausgleiche basiert auf verhandelten Ergebnissen mit der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zum Business-Plan ÖDLA vom 29. Mai 2009. Im Rahmen der Verhandlungen zum neuen ÖDLA ab 2019 wurde die Abfinanzierung der Straßenbahnneubeschaffungen neu geregelt. Damit verbunden ist eine höhere Belastung der Haushalte, sodass keine zusätzlichen Entlastungseffekte zu erwarten sind.
5i	Gewinne aus Rekommunalisierung der Netze	4.000	4.000	4.000	4.000	Gewinne aus Beteiligungen an den Netzgesellschaften werden ab 2015 den anteilhaltenden Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften zufließen und ab 2016 den jährlichen Zuschussbedarf aus dem Kernhaushalt in entsprechender Höhe reduzieren. Abgebildet ist der Nettoeffekt nach Abzug der Refinanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligungen (dar. 1 Mio. € für Bremerhaven).
5j	Kürzung der Sachausgaben in Bremerhaven	1.900	1.900	1.900	1.900	In der Stadt Bremerhaven soll eine pauschale Kürzung der nicht vollständig verpflichteten Sachausgaben um 5 % eine jährliche Minderausgabe bewirken. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
5k	Streichung des Zuschusses zum Autofreien Sonntag	100	100	100	100	Der autofreie 'StadTraum' war ein Aktionstag für mehr Leben auf der Straße, die einmal jährlich zusammen mit den ADFC unter finanzieller Beteiligung der Stadt Bremen organisiert wurde. Diese Veranstaltung wird künftig nicht mehr durchgeführt.
5l	Schließung des Spicariums	125	125	125	125	Bremen hat bis zum Ende des Jahres 2016 in Bremen-Vegesack das Hafenmuseum Spicarium betrieben. Aufgrund zu geringer Besucherzahlen waren hierfür ständig Zuführungen aus dem Haushalt erforderlich. Das Spicarium wurde daher geschlossen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
5m	Schließung von Studiengängen an der Hochschule Bremen	100	200	200	400	Längerfristig werden durch die Schließung der Studiengänge Journalistik und Volkswirtschaft 5 Professuren entbehrlich (Entlastungseffekt: 400 T €). Die Einsparungen werden auch zur Flankierung des Wissenschaftsplans in der Hochschule eingesetzt.
5n	Verzicht auf Überseemuseums-Ausstellung	165	645			Das genannte Vorhaben im Kulturbereich wird nicht durchgeführt.
5o	Verzicht auf Zuwendungserhöhung im Kulturbereich		250	250	250	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/19 wurden die Zuwendungen im Kulturbereich ohne Zuwachsrate fortgeschrieben.
5p	Konsolidierungsbeitrag der Beteiligungen		280	440	290	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 sollten privatrechtliche Gesellschaften, deren Zweck die Erbringung kommunaler oder staatlicher Aufgaben ist, zur Leistung eines Konsolidierungsbeitrags verpflichtet werden. Nach eingehender Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Durchsetzbarkeit, ist eine pauschale Reduzierung der investiven und konsumtiven Zuschüsse um 1,5 % bei den Gesellschaften, die Mittel aus dem Haushalt erhalten, nicht möglich. Für die Jahre 2018 bis 2020 lassen sich jedoch die genannten strukturellen Entlastungen realisieren.
5q	Situative Anpassung der Gruppengrößen im U3-Bereich	3.000	3.000	3.000	3.000	Im Rahmen der Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden bei mehr als 50% der Gruppenangebote 1 oder 2 Kinder mehr aufgenommen. Für die Träger bedeutet die Erhöhung um 1 bis 2 Kinder, dass sie gemäß Erlaubnis zum Betrieb eine 2. Fachkraft einstellen müssen. Dieser Mehraufwand wird mit einer Pauschale von 450,- Euro pro Platz/ Monat/ Kind finanziert. Bei 350 zusätzlichen Plätzen über das 9. und 10. Kind ergibt sich eine Ausgabenreduzierung von rd. 3 Mio. € p.a.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
						Die Einsparungen sind über den errechneten durchschnittlichen Aufwand für die jeweiligen Angebote bereits in die Anschläge der Haushalte 2018/2019 eingeflossen.
5r	Kündigung von Software-Verträgen	526	526	526	541	Das Microsoft Enterprise Agreement (EA) wird ohne die OfficePro Software Assurance fortgeschrieben. Die Entlastungseffekte entstehen 2017 bis 2021. Ab 2021 sind Handlungsoptionen zu prüfen.
5s	Organisationsprojekt der Hochschule Bremen		800	1.800	2.300	Bis zum Jahr 2020 sollen 40 Dienstleisterstellen sozialverträglich abgebaut werden. Die Entlastungseffekte werden sukzessive ab 2018 entstehen, und sind Bestandteil des Wissenschaftsplans 2020.
5t	Regionalisierungsmittel	2.000	2.000	2.000	2.000	Der Einsatz der Regionalisierungsmittel richtet sich nach gesetzlich festgeschriebener Zweckbindung. Sie sind insbesondere zur Finanzierung des SPNV gedacht, können in einem bestimmten Rahmen aber auch zur Verbesserung des übrigen ÖPNV eingesetzt werden. Im Saarland wurden deshalb im Jahr 2015 auch Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG aus RegG-Mitteln aufgenommen. Dabei wurde eine Größenordnung von rund 30% der Gesamtsumme der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG als noch gesetzeskonform angenommen. Analog zum Saarland können in Bremen rund 2 Mio € aus RegMitteln für die Schülerausgleichszahlungen geleistet werden, ohne dass dadurch die wesentlichen Projekte und Maßnahmen, die aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden, gefährdet werden.
5u	Ausgabenreduzierungen im Sachhaushalt der Stadt Bremerhaven		320	320	320	Reduzierung des Zuschusses für das Freibad Grünhöfe um 170.000 Euro sowie die Kürzung der Zuschüsse an das Stadttheater Bremerhaven um 150.000 Euro durch Einnahmeerhöhung (Preiserhöhungen). Die Kürzungen wirken in den Folgejahren fort.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
6	**Investitionsausgaben**	**13.200**	**33.400**	**75.400**	**28.000**	
6b	Reduzierung von Investitionszuschüssen in der Stadt Bremerhaven	3.700	3.700	3.700	3.700	Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 / 2015 wurden die Investitionszuschüsse an den Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" sowie Investitionen im Friedhofsbereich dauerhaft abgesenkt.
6c	Baustandards im Straßenbau	200	200	200	200	Durch diverse Einzelmaßnahmen (Reduzierung von Verkehrsflächen in Wohn- und Sammelstraßen, Senkung des Unterhaltsaufwandes für Straßenbegleitgrün, Verzicht auf den nachträglichen Einbau von Grantbausteinen etc.) werden im Straßenbau entsprechende Minderausgaben realisiert.
6d	Reduzierung der Zuweisungen und Zuschüsse an Sondervermögen		20.000	50.000		Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind weitere Konsolidierungsbeiträge der Sondervermögen von 50 Mio. € p.a. vorgesehen, die in Form zurückgeführter Mittel als Mehreinnahmen die Haushalte entlasten sollen. Im Jahr 2018 mussten diese Abführungen in einem um 30 Mio. € geringeren Umfang als geplant in Anspruch genommen werden.
6e	Unterlassung investiver Maßnahmen im Kulturbereich		100	100	100	Geplante Investitionsvorhaben im Kulturbereich werden in der genannten Höhe unterlassen. Die Umsetzung erfolgt im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/19.
6f	Konzentration von Investitionen in kommunalen Kliniken	9.300	9.400	21.400	24.000	Auf einen Neubau der Somatik im Klinikum Bremen-Ost wird verzichtet zugunsten von Maßnahmen mit erheblich geringerem investiven Mitteleinsatz, z.B. für die Optimierung der Stationsgrößen. Nicht benötigte investive Mittel ergeben entsprechend der ursprünglichen Maßnahmenplanung Entlastungsbeträge, die zwischen 9 Mio. € und 24 Mio. € in den Einzeljahren schwanken.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7	**Aggregatübergreifende Maßnahmen**	**40.820**	**41.060**	**41.660**	**61.480**	
7b	Ergebnisbeiträge aus Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich	38.500	38.500	38.500	38.500	Durch Projekte des Zukunftsplanes 2017, unter anderem zur Verweildauerkürzung und Sachkostenreduktion sowie Personalabbau in der Verwaltung, werden die genannten Effekte realisiert und in den Jahren 2018-20 verstetigt.
7c	Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Bremerhaven	2.280	2.280	2.280	2.280	Reduzierung der Planansätze der Personalausgaben im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 / 2017 um 1,5 %; Reduzierung von Personalkostenbudgets bei Fluktuation; zeitverzögerte Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge; befristete Übertragung der Postdienstleistungen auf Performa Nord. Die Wirkung setzt sich in den Folgejahren fort.
7d	Einrichtung einer Jugendberufsagentur	20	140	440	850	Im Rahmen der Jugendberufsagentur sollen junge Menschen unter 25 Jahren mit Wohnsitz im Land Bremen zu einem Berufsabschluss geführt werden. Dafür werden an der Nahtstelle Schule-Beruf Ressourcen gebündelt und zusätzliche eingesetzt. Die dreijährige Organisationsentwicklungsphase der Jugendberufsagentur endete plangemäß am 30.04.2018. Die Weiterentwicklung der Vermittlungs- und Matchingprozesse sowie der Maßnahmenplanung und die systematische Verbleibsklärung in der JBA werden wichtige Elemente der zukünftigen gemeinsamen Arbeit sein. Diese Zeit wird zwei Jahre lang von der begleitenden Evaluation unterstützt. Sie wird auch dazu beitragen, ein gemeinsames Controlling und Monitoring umzusetzen. Die Jugendberufsagentur und Ausbildungsgarantie (Ziffer 7e) stehen im engen Kontext, zur Aufteilung der Effekte vgl. dortige Maßnahmenbeschreibung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7e	Ausbildungsgarantie (u.a.) zur Reduktion der Übergangssysteme	20	140	440	850	Mit der Ausbildungsgarantie hat sich der Senat ein eigenes Förderinstrument für das politische Ziel, das er mit dem Reformvorhaben Jugendberufsagentur auf den Weg gebracht hat, geschaffen. Mit der Ausbildungsgarantie wird das Ziel verfolgt, die Zahl junger Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu erhöhen. Damit verbunden ist ein Abbau von Plätzen im schulischen Übergangssystem. Zudem wird langfristiger Transferleistungsbezug verhindert und die Integration in existenzsichernde Arbeitsverhältnisse ermöglicht. Die Maßnahmen der Ausbildungsgarantie stehen im engen Kontext zur Jugendberufsagentur (Ziffer 7d). Vor diesem Hintergrund wird die Annahme unterstellt, dass die in der Senatsvorlage „Jugendberufsagentur“ vom 02.08.16 im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargestellten Einsparungen im Übergangssystem und bei der KdU jeweils hälftig auf die Ausbildungsgarantie und Jugendberufsagentur entfallen. Die Ausbildungsgarantie wird weiterhin plangemäß umgesetzt und generiert zusätzliche Ausbildungsplätze und Unterstützungsmaßnahmen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Strukturelle Entlastung in T€ im Jahr …				Kurzbeschreibung der Maßnahme
		2017	2018	2019	2020	
7f	Ergebnisbeiträge aus weiteren Sanierungsprojekten im Gesundheitsbereich				19.000	Der mit dem Zukunftsplan 2017 eingeschlagene Konsolidierungskurs soll weiterverfolgt werden. Deshalb wurde das Zukunftskonzept 2025 entwickelt. Durch Projekte des 1. Handlungsstrangs sollten ab 2019 weitere positive Ergebniseffekte insbesondere durch Maßnahmen zur Erlös- und Kostenoptimierung erzielt werden. Für 2019 sollte gemäß der Wirtschaftsplanung ein Betrag von 10,9 Mio. € erreicht werden. Der Verlauf des 1. Halbjahres 2019 hat gezeigt, dass der geplante Betrag insbesondere durch erhebliche Leistungsverfehlungen nicht erzielt werden kann. Betten- und Stationssperrungen aufgrund von fehlendem Personal sowie Leistungsrückgänge aufgrund von zunehmender Ambulantisierung sind die gravierendsten Faktoren. Für 2020 kann noch keine Prognose abgegeben werden. Deshalb wird der geplante Effekt zunächst so belassen.
	Insgesamt	**435.316**	**442.836**	**529.061**	**475.091**	

Legende					Gegenüber dem vorherigen Bericht veränderte Werte

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Ausblick

Die Freie Hansestadt Bremen wird dem Stabilitätsrat gemäß der verlängerten Sanierungsvereinbarung zum 30. April 2020 nächstmalig über den weiteren Verlauf des Sanierungspfades berichten. Schwerpunkt werden die Einhaltung des Sanierungspfades im Ist des Jahres 2019 sowie die Einhaltung des Sanierungspfades im Jahr 2020 im Lichte der Haushaltsberatungen sein.

Ein erhebliches Risiko für den Fortgang des Sanierungserfolges Bremens besteht unvermindert im Falle von durch den Bundesgesetzgeber veranlassten Steuersenkungen und Ausgabeverpflichtungen zulasten von Ländern und Kommunen. Insbesondere hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nach wie vor auf das Risiko durch eine nicht rechtzeitige Reform der Grundsteuer und daraus resultierendem Fortfall der Steuereinnahmen ab dem Jahr 2020, die sich für den Stadtstaat auf rd. 200 Mio. € p.a. belaufen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage: Zugrundeliegende Haushaltsdaten getrennt nach Kernhaushalt sowie Kernhaushalt einschließlich der relevanten Extrahaushalte

Anh.-Tabelle 1: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (nur Kernhaushalt)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist		Anschlag	Plan
	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.466	4.634
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.118	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	**5.191**	**5.433**	**5.584**	**5.950**
Personalausgaben	1.657	1.726	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	608	638	639
Investitionsausgaben	584	646	618	568
Sonstige			7	180
- davon Verstärkungsmittel			35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge			8	7
- davon Glob. Minderausgaben			-36	
- davon vorl. Globale Mehrausgabe 2020				158
Bereinigte Ausgaben	**5.509**	**5.680**	**5.787**	**5.999**
Finanzierungssaldo	**-317**	**-248**	**-203**	**-49**
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh.)	**406**	**102**	**-97**	**-52**

Anschläge / Planwerte einschl. Nachtragshaushalt 06/2018 sowie Steuerschätzung Mai 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anh.-Tabelle 2: Zugrundeliegende Haushaltsdaten (Kernhaushalt einschl. BKF)

Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	Ist		Anschlag	Plan
	2017	**2018**	**2019**	**2020**
Steuerabhängige Einnahmen	4.066	4.369	4.466	4.634
- darunter SoBEZ	60	60	60	60
Sanierungshilfen				400
Sonstige Einnahmen	1.125	1.064	1.118	916
- Veräußerungserlöse	0	0	0	0
Bereinigte Einnahmen	**5.191**	**5.433**	**5.584**	**5.950**
Personalausgaben	1.657	1.726	1.773	1.789
Sozialleistungsausgaben	1.122	1.119	1.157	1.170
Sonstige konsumtive Ausgaben	1.532	1.581	1.595	1.653
Zinsausgaben	613	608	638	639
Investitionsausgaben	515	581	549	568
Sonstige			7	180
- davon Verstärkungsmittel			35	15
- davon Glob. Mehrausgaben für Flüchtlinge			8	7
- davon Glob. Minderausgaben			-36	
- davon vorl. Globale Mehrausgabe 2020				158
Bereinigte Ausgaben	**5.440**	**5.615**	**5.718**	**5.999**
Finanzierungssaldo	**-249**	**-183**	**-134**	**-49**
+ Saldo der Rücklagenbewegung	-388	-154	0	1
+ Konsolidierungshilfen	300	300	300	100
Nettokreditaufnahme (Kernhh. + BKF)	**337**	**37**	**-166**	**-52**

Anschläge / Planwerte einschl. Nachtragshaushalt 06/2018 sowie Steuerschätzung Mai 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 3 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Saarland

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 1. Oktober 2019 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Saarland seinen Sanierungskurs in den Jahren 2019 und 2020 fortschreibt. Nach derzeitigem Stand wird das Land sein verlängertes Sanierungsprogramm umsetzen.

Das Saarland wird die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im laufenden Jahr einhalten. Der Stabilitätsrat gibt zu bedenken, dass der Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme mit 5 Mio. Euro in der Planung sehr gering ist. Die Ergebnisse des laufenden Haushaltsvollzugs deuten aber darauf hin, dass trotz Mehrbelastungen gegenüber dem beschlossenen Haushalt die Vorgaben eingehalten werden können.

Mit der vorgesehenen Nettotilgung im Jahr 2020 erfüllt das Saarland seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung. Allerdings konstatiert der Stabilitätsrat, dass die Ausgaben des Landes im Vergleich zur Entwicklung im Zeitraum 2012 bis 2018 das zweite Jahr in Folge deutlich überproportional steigen sollen.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Aussichten sowie der erkennbaren Herausforderungen im Landeshaushalt das Saarland seine Anstrengungen fortsetzen sollte, um den erfolgreich eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts nicht zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Stabilitätsrat, dass das Saarland sich klar zu dem Ziel bekennt, die Abhängigkeit von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

27. November 2019

Sanierungsprogramm 2017 bis 2020 des Saarlandes
(Sanierungsbericht September 2019)
Bewertung durch den Evaluationsausschuss

1. Aktualisiertes Sanierungsprogramm

in Mio. Euro	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Obergrenze der Nettokreditaufnahme		791	712	646	359	218	37	-43	-80	-50
bereinigte Ausgaben	3.897	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.331	4.546	4.814
bereinigte Einnahmen	3.206	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.393	4.679	5.003
Nettokreditaufnahme	693	688	492	497	251	150	19	-62	-85	-80
Abstand zur Obergrenze der NKA		103	220	149	108	67	18	19	5	30

Geringe Abweichungen bei den Zahlen durch Rundungsdifferenzen möglich.
2011-2018: Ist-Werte, 2019 und 2020: Doppelhaushalt 2019/2020 vom 12. Dezember 2018.
Abweichend vom Sanierungsbericht enthalten die bereinigten Einnahmen im Jahr 2020 die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von rund 87 Mio. Euro.

- Die aktualisierte Sanierungsplanung sieht in den Jahren 2018 bis 2020 einen durchschnittlichen Anstieg der Ausgaben um 3,9 % vor, während die Einnahmen durchschnittlich um 5,4 % zunehmen.

- In den bereinigten Einnahmen des Jahres 2020 sind die Abschlussrate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 87 Mio. Euro und die Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. Euro enthalten. In den Jahren zuvor erhielt das Saarland jährlich 260 Mio. Euro Konsolidierungshilfen.

- Die 2019 einzuhaltende Obergrenze der Nettokreditaufnahme leitet sich aus der Konsolidierungshilfenvereinbarung ab. Die ausgewiesene Nettokreditaufnahme und der Abstand zur Obergrenze haben sich gegenüber dem Frühjahrsbericht nicht geändert.

- Im Jahr 2020 ist in Anlehnung an das Sanierungshilfengesetz eine Nettotilgung von 80 Mio. Euro vorgesehen.

- Das Saarland wird dem Bericht zufolge die Vorgaben der Sanierungsvereinbarung in den beiden verbleibenden Jahren des Sanierungszeitraums einhalten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Bewertung

- Die laufenden Sanierungsmaßnahmen sollen in den Jahren 2019 und 2020 fortgesetzt werden, lediglich die Absenkung der Eingangsbesoldung wurde im Jahr 2019 vollständig aufgehoben.

- Für das Jahr 2019 werden Konsolidierungsmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen in Höhe von rund 527 Mio. Euro ausgewiesen. Gegenüber dem letzten Bericht entspricht dies einem Rückgang von rund 10 Mio. Euro. Das Sanierungsvolumen 2020 soll 517 Mio. Euro betragen und liegt damit rund 19 Mio. Euro unter der bisherigen Planung.

- Die Verringerung der Konsolidierungsbeiträge konzentriert sich im Wesentlichen auf Maßnahmen im Personalbereich. Dies betrifft die Personaleinsparquote, die abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger sowie die Absenkung der Eingangsbesoldung.

- Neue Konsolidierungsmaßnahmen wurden trotz des geringen Abstands zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme, der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven und der aufwachsenden Handlungsbedarfe in der Finanzplanung nicht beschlossen.

- Wie im vorherigen Bericht plant das Saarland zur Einhaltung der Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 eine „Zuführung aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative“ in Höhe von rund 48 Mio. Euro an den Landeshaushalt. Diese Finanzmittel werden nicht zur Erhöhung der Nettotilgung verwendet, sondern einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt.

3. Fazit

- Mit dem vorliegenden Bericht schreibt das Saarland in den Jahren 2019 und 2020 seinen Sanierungskurs fort. Nach derzeitigem Stand wird das Land sein verlängertes Sanierungsprogramm umsetzen.

- Das Saarland wird die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im laufenden Jahr einhalten. Der Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme ist mit 5 Mio. Euro in der Planung zwar sehr gering. Die Ergebnisse des laufenden Haushaltsvollzugs deuten aber darauf hin, dass trotz Mehrbelastungen gegenüber dem beschlossenen Haushalt die Vorgaben eingehalten werden können.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Mit der vorgesehenen Nettotilgung im Jahr 2020 erfüllt das Saarland seine Verpflichtung aus der Sanierungsvereinbarung. Allerdings ist zu konstatieren, dass die Ausgaben des Landes im Vergleich zur Entwicklung im Zeitraum 2012 bis 2018 das zweite Jahr in Folge deutlich überproportional steigen sollen.

- Angesichts der verschlechterten wirtschaftlichen Aussichten sowie der erkennbaren Herausforderungen im Landeshaushalt (z. B. „Saarlandpakt“, Personalausgaben, „Investitionsoffensive Saar“) sollte das Saarland seine Anstrengungen fortsetzen, um den erfolgreich eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts nicht zu gefährden.

- Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass das Saarland sich klar zu dem Ziel bekennt, die Abhängigkeit von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ministerium für
Finanzen und Europa

SAARLAND

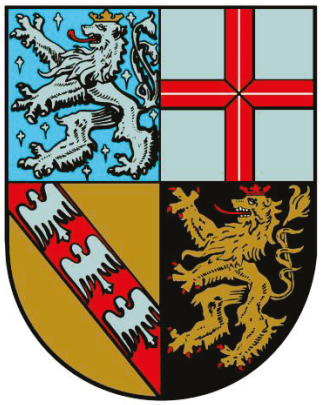

Umsetzungsbericht II/2019 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes 2017 bis 2020

September 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Nettokreditaufnahme in den Jahren 2019 bis 2020	3
III.	Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz	6
IV.	Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum	8
V.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	11

Anlagen: 2

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I. Einleitung

Der Stabilitätsrat hat in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 das verlängerte Sanierungsprogramm des Saarlandes zustimmend zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Das Land setzt mit dem verlängerten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein.

Nach der Verlängerung des Sanierungsprogramms hat der Stabilitätsrat in seinen Sitzungen vom 26. Juni 2018, 6. Dezember 2018 und 18. Juni 2019 die vom Saarland vorgelegten Umsetzungsberichte zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Stabilitätsrat stellt dabei jeweils fest, dass das Saarland die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen umgesetzt und die jeweiligen Obergrenzen der Nettokreditaufnahme eingehalten hat. Gleichzeitig gibt der Stabilitätsrat aber wiederholt zu bedenken, dass der Abstand zur Obergrenze niedrig sei. Vor diesem Hintergrund weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass angesichts der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven, einem lediglich konstanten Entlastungsvolumen der bisherigen Maßnahmen und zusätzlichen strukturellen Belastungen im Personalbereich weitere Maßnahmen erforderlich werden können, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 einzuhalten, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts fortzusetzen.

II. Nettokreditaufnahme 2019 bis 2020

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. Euro konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2017 auf 356,7 Mio. Euro zurückführen. Zu Beginn des verlängerten Sanierungszeitraums betrug es damit weniger als 30 % des Ausgangswertes im Jahr 2011. Das Sanierungsprogramm 2012 bis 2016, dessen konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, bis

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

zuletzt weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft, macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2020 zwingend erforderlich.

Gerade in den letzten beiden Jahren des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums werden - wie der Stabilitätsrat in seiner Beschlussfassung vom 18. Juni 2019 zutreffend feststellt - die Sicherheitsabstände geringer, während die in einem mittleren Zeitraum realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft sind. Der Stabilitätsrat weist deshalb darauf hin, dass angesichts der knappen Abstände weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund hat sich die saarländische Landesregierung in ihrem maßgeblichen Koalitionsvertrag dazu bekannt, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

> *„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“*

Das Jahr 2019

Für 2019 plant die Landesregierung formal (einschl. Konsolidierungshilfe) und einschließlich des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ eine haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung in Höhe von 84,5 Mio. Euro, die den Schuldenstand des Landes (Kern- und Extrahaushalt) entsprechend reduzieren soll. Strukturell, d.h. ohne Konsolidierungshilfe, ergibt sich weiterhin eine Nettokreditaufnahme von 175,5 Mio. Euro. Die Nettotilgung von 84,5 Mio. Euro ist im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (Kapitel 21 02 Titel 643 06) unter dem Titel 595 01 ausgewiesen. Die Schuldentilgung des Landes erfolgt ab dem Jahr 2019 zunächst vollständig im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ mit dem Ziel, innerhalb

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

von gut drei Jahren das Sondervermögen vollständig aufzulösen. Aus diesem Grund ergibt sich in diesem Zeitraum auch keine Änderung des Schuldenstandes im Kernhaushalt.

Die geplante Nettoschuldentilgung ist zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen Defizits im Haushaltsjahr 2019 erforderlich. Gemäß Überleitungsrechnung ergibt sich eine notwendige haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 79 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2020 bedarf es nach dem Sanierungshilfengesetz im Jahresdurchschnitt einer haushaltsmäßigen Mindestschuldentilgung von 80 Mio. Euro.

Trotz Fortsetzung des Konsolidierungskurses wird das Saarland die im Jahr 2019 erforderliche haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 79 Mio. Euro planmäßig nur unter Einsatz auch von Einmalmaßnahmen, also durch Maßnahmen, die keine strukturelle Wirkung entfalten, erreichen können. Ursächlich hierfür ist die außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft des Landes. Auf diesen Sachverhalt hat das Saarland bereits mehrfach hingewiesen (Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020, Seite 18; Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017 mit Ausblick auf das Jahr 2020 vom Oktober 2016, Seite 6; Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2012 - 2016 und Fortschreibung für das Jahr 2017 vom April 2017, Seite 14).

Um im Jahr 2019 die Defizitobergrenze ohne tiefgreifende, die Infrastruktur des Landes massiv beeinträchtigende Maßnahmen einhalten zu können, hat das Saarland auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung dem Sondervermögen Zukunftsinitiative in den vergangenen Haushaltsjahren Finanzmittel zugeführt. Bei einer ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 48 Mio. Euro werden in dieser Höhe im Jahr 2019 Mittel als Zuführung an den Haushalt vereinnahmt und dort einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt.

Das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 strebt das Saarland nicht nur ein strukturelles Defizit von Null an, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz will das Land über die Einhaltung der „schwarzen Null“ hinaus Altschulden abbauen. Im Jahr 2020 plant die Landesregierung mit einer haushaltsmäßigen Nettoschuldentilgung in Höhe von 80,0 Mio. Euro, die den Schuldenstand des Landes (Kern- und Extrahaushalte) entsprechend reduzieren soll. Die im Jahresdurchschnitt angestrebte Mindestschuldentilgung gemäß Sanierungshilfengesetz wird damit erreicht.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2019 und 2020		
in Mio. €	**2019**	**2020**
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	**125**	--
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	--
zzgl. Zuführung an Rücklagen	48	--
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	--
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-55	--
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	--
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	--
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	--
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--
Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)	**-32**	**-50**
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	48	0
Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme	**-80**	**-50**
geplante Nettokreditaufnahme Kern- und Extrahaushalte	-85	-80
Sicherheitsabstand	**5**	

III. Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz

Gemäß § 2 Sanierungshilfengesetz wird das Saarland ab dem Jahr 2020 die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen einhalten und zugleich geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben ergreifen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dazu gehört insbesondere der Abbau der übermäßigen Verschuldung, zum anderen eine jahresdurchschnittliche Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro. Der Stabilitätsrat nimmt in seiner Beschlussfassung zur Kenntnis, dass - übereinstimmend mit den Vorgaben von § 2 Abs. 2 SanG bzw. § 1 SanGVV - für das Jahr 2020 eine Nettotilgung in Höhe von 80 Mio. Euro vorgesehen ist.

Sowohl nach den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes als auch nach der Zielbeschreibung im Koalitionsvertrag wird das Saarland durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage angehen. Dazu gehört neben dem Schuldenabbau auch die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes. Dazu ist es erforderlich, die Attraktivität des Landes als Unternehmensstandort und Wohnort im Wettbewerb der Länder zu behaupten. Neben der Fortsetzung des Konsolidierungskurses im Allgemeinen kann es nur so gelingen, die Haushaltsstruktur des Landes dauerhaft zu verbessern. Daher heißt es im Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017:

> *„Soweit im Haushaltsvollzug überplanmäßige Haushaltsüberschüsse entstehen, wird die Landesregierung diese Überschüsse anteilig in die zusätzliche Schuldentilgung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft einsetzen. Die Koalitionspartner stimmen in dem Ziel überein, die Abhängigkeit des Landes von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.“*

In diesem Zusammenhang steht auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verankerung der Schuldenbremse in saarländisches Landesrecht. Mit dem Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung vom 10. April 2019 wurde die grundgesetzliche Schuldenregel im saarländischen Landesrecht verankert.

Weil nach § 2 Abs. 2 Sanierungshilfengesetz haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von jahresdurchschnittlich mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe ab 2020 in einem Fünfjahreszeitraum gesetzlich vorgeschrieben sind, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen (landesrechtlicher) Schuldenbremse und dem Sanierungshilfengesetz. Die Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz wurde nach der Verabschiedung des o.g. Gesetzes am 12. Juni 2019 unterzeichnet.

Die Verpflichtung zu der haushaltsmäßigen Tilgung in der genannten Größenordnung ist in der Regel weitergehend als die Vorgabe aus der Schuldenbremse. Das Gesetz stellt sicher, dass sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse als auch die Vorgaben aus dem Sanierungshilfengesetz eingehalten werden. Vor dem Hintergrund der Haushaltsstabilisierung und

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der Sicherung der Sanierungshilfen sieht das verabschiedete Gesetz zwei neue Sondervermögen (Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ sowie Sondervermögen „Zinsausgleichsrücklage“) vor. Zweck der Konjunkturausgleichsrücklage ist die Absicherung der Tilgungsverpflichtung nach § 2 Abs. 3 Sanierungshilfengesetz bzw. die Vorsorge für einen konjunkturellen Abschwung. Das Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage schafft hier eine notwendige Vorsorge und stabilisiert damit den Haushalt. Das Sondervermögen Zinsausgleichsrücklage schafft eine Vorsorge für Zinsmehrausgaben in späteren Haushaltsjahren, die entstehen, wenn der derzeitige Durchschnittszins überschritten wird. Dem Sondervermögen ist dabei die Differenz zwischen den erwarteten Zinsausgaben des kommenden Haushaltsjahres und den auf Basis eines normierten Zinssatzes ermittelten Zinsausgaben zuzuführen.

Die in anderen Bundesländern auf der Grundlage einer erfreulichen Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen ergriffenen Maßnahmen - wie zum Beispiel zur Stärkung der Infrastruktur, zur Förderung der Krankenhäuser sowie zur Kostenfreiheit im vorschulischen Bereich - setzen das Saarland im Standortwettbewerb erheblich unter Zugzwang, um dem Ziel vergleichbarer Lebensverhältnisse Rechnung tragen zu können und der relativen demographischen Entwicklung zu begegnen, die bedrohliche Einnahmeverluste nach Finanzausgleich zur Folge hat. Die deswegen erforderlich werdenden Maßnahmen zur Steigerung von Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit im Saarland sind aus heutiger Sicht eine finanzwirtschaftliche Kraftanstrengung. Sie tragen aber dazu bei, dass wanderungsbedingte Einnahmenverluste aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - denen in vielen Bereichen von der Einwohnerzahl weitgehend unabhängigen Fixkosten entgegenstehen - begrenzt werden können. Eine Auswahl dieser Maßnahmen ist im folgenden Abschnitt skizziert.

IV. Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum

Saarlandpakt

Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist seit vielen Jahren angespannt. Dies belegt insbesondere die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als jenes der fundierten Schulden. Bei der Kassenkreditverschuldung pro Kopf belegen die saarländischen Kommunen mit über 2.000 Euro einen Spitzenplatz unter den Bundesländern. Die Landesregierung hat zugesagt, die Kommunen gerecht und fair an der Entlastung des Saarlandes durch den neuen Bund-Länder-Finanzausgleich ab 2020 zu beteiligen. In diesem Kontext sind die Überlegungen zur Bewältigung der Problematik der hohen kommunalen Kassenkre-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dite weit fortgeschritten. Der verabschiedete Doppelhaushalt sieht zum Haushaltsjahr 2020 einen Betrag von 50 Mio. Euro vor, der für eine entsprechende Entlastung der Kommunen reserviert ist. Dieser wird in der neuen Finanzplanung fortgeschrieben.

Das Land wird im Zuge des Saarlandpaktes 1 Mrd. Euro an kommunalen Kassenkrediten übernehmen, was in etwa der Hälfte der kommunalen Verschuldung mit strukturellen Kassenkrediten entspricht. Von den im Landeshaushalt jährlich eingeplanten 50 Mio. Euro sind 30 Mio. Euro für den Kapitaldienst der übernommenen Schulden vorgesehen, denn das Land verpflichtet sich, die übernommenen Kredite über einen Zeitraum von 45 Jahren zurückzuführen. 20 Mio. Euro sind für kommunale Investitionszuweisungen reserviert. Im Gegenzug werden die Kommunen gesetzlich verpflichtet, die auf kommunaler Ebene verbleibenden Kassenkredite über einen Zeitraum von 45 Jahren zurückzuführen.

Das Saarland hat in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 unter TOP 3 über die schuldenbremsenkonforme und sanierungshilfenkompatible Ausgestaltung des Saarlandpaktes unterrichtet. Im Zuge der Schuldenübernahme von kommunalen Kassenkrediten in Landesschulden wird es zu einem Aufwuchs des Landesschuldenstandes in Höhe des zu übernehmenden Volumens von 1 Mrd. Euro kommen. Der Gesetzentwurf liegt inzwischen vor und soll im Herbst dem Landtag zugeleitet werden.

Zur Umsetzung des Saarlandpaktes sollen die vom Land gemäß § 2 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2019/2020 im Jahr 2020 und in den Folgejahren noch zu übernehmenden kommunalen Liquiditätskredite in Höhe von 1 Mrd. Euro auf das mit diesem Gesetz zu errichtende Sondervermögen Saarlandpakt übertragen werden. Zur Bedienung der Zinszahlungen und sukzessiven und vollständigen Tilgung innerhalb eines Zeitraums von bis zu 45 Jahren werden dem Sondervermögen jährlich Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro aus dem Kernhaushalt zugeführt. Die angestrebte jahresdurchschnittliche Tilgung beläuft sich auf 20 Mio. Euro. Entsprechende Zuführungen an ein Sondervermögen Saarlandpakt sieht der Haushaltsplan des Saarlandes für das Jahr 2020 im Kapitel 21 01 vor. Die Verwaltungsvereinbarung zum SanG legt fest, dass die aufgrund des Saarlandpaktes zu leistenden Tilgungen beim Nachweis der haushaltsmäßigen Tilgungen nach § 2 Abs. 2 SanG unberücksichtigt bleiben.

Das Sondervermögen „Saarlandpakt“ finanziert sich aus Zuweisungen aus dem allgemeinen Haushalt. Das Ministerium für Finanzen und Europa darf im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung Kredite bis zur Höhe der im Sondervermögen fälligen Kredite aufnehmen. Eine Aufnahme von Krediten, die das Volumen der im Sondervermögen im Laufe des

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Haushaltsjahres fälligen Kredite übersteigt, ist unzulässig. Bis zur vollständigen Tilgung der übernommenen kommunalen Liquiditätskredite soll der entsprechende übernommene Schuldenstand transparent und von den übrigen Landesschulden getrennt in dem neuen Sondervermögen ausgewiesen werden.

Maßnahmen im Personalbereich

Übertragung von Tarifergebnissen

In einem Spitzengespräch vom 16. April 2019 zwischen der saarländischen Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sowie dem saarländischen Richterbund wurde über die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger verhandelt. Das Ergebnis berührt zwei der in anliegender Tabelle enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen (Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3).

Bezüglich des Zeitpunkts der Übertragung des Tarifergebnisses erfolgt insofern eine Korrektur als diese nicht mehr wie zuletzt zum 1.9. eines Jahres, sondern im Jahr 2019 bereits zum 1. August und im Jahr 2020 zum 1. Juni erfolgen soll. Ziel ist, ab 2022 eine zeitgleiche Übertragung zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Fachkräftegewinnung wurde die Regelung über die Absenkung der Eingangsbesoldung mit Wirkung vom 1. April 2019 aufgehoben. Die Auswirkungen auf die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen sind in der anliegenden Tabelle eingearbeitet. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Spitzengesprächs weitere Maßnahmen vereinbart, mit denen die Fachkräftegewinnung erleichtert werden soll.

Der Stabilitätsrat hatte in seiner Beschlussfassung vom 18. Juni 2019 angemerkt, dass die mit der Übertragung der Tarifergebnisse verbundene Mehrbelastung für den Haushalt 2019 im Bericht I/2019 nicht berücksichtigt sei. Aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushaltes 2019/2020 wird diese Mehrbelastung im Haushaltsvollzug kompensiert werden und ist in die Planung des Sicherheitsabstandes bereits einbezogen.

Bildung

Da bei den allgemeinbildenden Schulen entgegen den Annahmen aus dem vergangenen Jahr kein Schülerrückgang zu verzeichnen war, können dort ohne Standardabsenkungen derzeit keine Lehrerstellen abgebaut werden. Bei den beruflichen Schulen musste der durch den Schülerrückgang resultierende verminderte Lehrerbedarf dazu benutzt werden, um den strukturellen Unterrichtsausfall zu beseitigen. Entsprechende Korrekturen des Stellenabbaupfades sind bei Ziffer 2.9 eingearbeitet. Der Personalabbau ist in das Jahr 2022 verschoben

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

worden. Aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushaltes 2019/2020 wird diese Mehrbelastung im Haushaltsvollzug kompensiert werden und ist in die Planung des Sicherheitsabstandes einbezogen.

Polizei

In den nächsten drei Jahren, beginnend ab 2020, werden mit Blick auf die aktuelle Situation im Bereich der öffentlichen Sicherheit über die bisherigen Planungen hinaus zusätzlich 100 Kommissaranwärterinnen und -anwärter für die Vollzugspolizei eingestellt. Der Personalbestand wird sich gegenüber den bisherigen Planungen sukzessive um 100 voll einsatzfähige Kräfte erhöhen.
Dadurch werden die absehbare Ruhestandseintritte und sonstigen Abgänge in den Jahren ab 2023 überkompensiert.

Auswirkungen im Finanzplanungszeitraum

Die mit den o.g. Maßnahmen verbundenen Mehrausgaben werden im Vollzug des verabschiedeten Doppelhaushaltes 2019/2020 kompensiert, bedingen aber im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 einen Anstieg der globalen Minderausgaben, die bereits wegen der Mai-Steuerschätzung 2019 notwendig werden Um diese globalen Minderausgaben aufzulösen, sollen frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um angesichts der Konsolidierungsnotwendigkeiten im Finanzplanungszeitraum auf einen effizienten Mitteleinsatz knapper Haushaltsmittel sowie eine sanierungshilfenkompatible Haushaltsführung hinzuwirken. Dazu ist beabsichtigt, im Herbst eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums für Finanzen und Europa einzusetzen, um entsprechende Vorschläge und Ideen zu erarbeiten. Diese werden dann in die im Frühjahr beginnenden Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2021/2022 einfließen.

V. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020

Die mit * gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.
Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	59.500	62.000	63.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017 (Basis: 1.801,7 Mio. € Bemessungsgrundlage lt. D2-Meldung) und 59,5 Mio. € in 2018. Auf der Grundlage der beiden IST-Beträge wurden die erwarteten Mehreinnahmen in 2019 und 2020 gegenüber den Erwartungen aus dem vergangenen Jahr reduziert.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) und 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapital auszahlen. Ab dem Jahr 2018 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der haushalterischen Situation der ausgleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden müssen.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach werden für 2019 schon vorab Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt gewertet. Die Zuführungen können gleichwohl geringer ausfallen als noch in der Finanzplanung 2017-2021 angenommen werden musste
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	40.300	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
	2. Personalmaßnahmen						
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	29.700	24.600	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich wird bis einschließlich 2021 fortgeführt. Die gegenüber dem Umsetzungsbericht I/2019 reduzierten Einsparbeträge für 2019 und 2020 sind auf eine zeitlich frühere Übertragung der Tarifergebnisse 01.08. bzw. 01.06. statt 01.09. zurückzuführen.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	500	0	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Zum 01.04.2019 wurde die Absenkungsregelung aufgehoben.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	75.000	95.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
	3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen						
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten sowie der Buchung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) Sachausgaben: Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) Unterbringungskosten: Durch den Personalabbau soll abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	200	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben. Das in diesem Kontext vorgesehene Pilotprojekt „Zentralisierung der Liegenschaftsverwaltung“ hat sich schwerpunktmäßig aufgrund der Integrationsarbeiten einer gemeinsamen Obersten Landesbaubehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der Staatlichen Hochbaubehörde im Landesverwaltungsamt verzögert. Das Pilotprojekt mit zwei Ressorts, bei dem wegen des zu erwartenden Einsparpotenzials vorrangig die Aufgaben „Gebäude- und Energiemanagement“ zusammengeführt werden sollen, ist zwar vorangeschritten, der ehemals für 2020 prognostizierte Einsparbetrag von 1 Mio € ist allein durch das Energiemanagement jedoch (noch) nicht darstellbar. Die bereits eingeleiteten und künftig geplanten Energieeffizienzmaßnahmen sind längerfristig angelegt und werden erst in den nächsten Jahren (bis 2024) voraussichtlich ihre Wirkung und damit auch das ursprünglich veranschlagte Einsparvolumen erzielen.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Ab dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturetats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger reduziert.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Eine deutliche Einsparung ist durch die rückläufigen Bestandszahlen an umA im Saarland sowie eine Optimierung der Betreuung zu erzielen.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.250	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung. Für 2018 sind die tatsächlichen Erlöse der Hochschulen eingetragen. Rückerstattungen/ Erstattungen sind nicht berücksichtigt.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.032	1.200	1.050	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2018 konnten die Zuführungsbeträge um 1,0 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	5.037	5.000	4.449	Die Ansätze wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018 (jeweils 5 Mio. € Bund/Land pro Jahr) sowie auf 8 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020 (jeweils 4 Mio. € Bund/Land) verringert. Die voraussichtliche Verringerung der Einsparungen im Jahr 2020 (von 5 Mio. € auf 4,449 Mio. €) ist Folge einer Wohngeldreform, die 2020 in Kraft treten wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge beruhen auf einer Prognose und bilden die durch das Controlling und die Einführung neuer Steuerungselemente vermeidbaren Aufwüchse ab.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztagsschulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
	4. Kürzungen im investiven Bereich						
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausstattungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden. Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020. Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €. Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €. Im Zuge der Investitionsoffensive Saar erfolgt außerhalb dieses Baubudgets eine projektspezifische Verstärkung in Höhe von 10 Mio. €.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	6.404	5.770	14.460	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert und in einem weiteren Schritt den Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	2.522	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien						
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
	SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen		**470.593**	**513.916**	**527.206** *mit Einmaleffekt 575.006	**516.705**	

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 1
zum Umsetzungsbericht II/2019 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist **2012**	Ist **2013**	Ist **2014**	Ist **2015**	Ist **2016**	Ist **2017**	Ist **2018**	Plan **2019**	Plan **2020**
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*0,8*	*2,6*	*3,3*	*2,1*	*3,0*	*3,5*	*0,7*	*3,2*	*2,8*
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.972	2.181	2.324
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*9,6*	*-4,6*	*0,3*	*7,0*	*5,1*	*5,2*	*1,9*	*10,6*	*6,5*
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	392	369	451
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*11,4*	*5,0*	*-8,8*	*-9,7*	*9,7*	*6,3*	*0,5*	*-5,8*	*22,1*
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	361	346	355
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*8,1*	*-5,0*	*-1,9*	*-9,4*	*-8,0*	*-3,8*	*-4,2*	*-4,2*	*2,5*
Ausgaben	**3.963**	**3.915**	**3.920**	**3.986**	**4.119**	**4.276**	**4.309**	**4.531**	**4.810**
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*6,4*	*-1,2*	*0,1*	*1,7*	*3,3*	*3,8*	*0,8*	*5,1*	*6,2*
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.611	3.830
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*1,1*	*6,7*	*4,7*	*6,5*	*2,2*	*6,0*	*9,3*	*3,0*	*6,1*
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*50,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*53,8*
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	321	312	333	493	608	429	523	417
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-33,1*	*-3,6*	*-2,6*	*6,6*	*47,9*	*23,5*	*-29,4*	*21,9*	*-20,3*
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-4,8*	*-33,0*	*-22,1*	*52,5*	*-15,8*	*17,6*	*-50,2*	*-35,9*	*0,0*
Einnahmen (Mio. €)	**3.273**	**3.426**	**3.541**	**3.745**	**3.968**	**4.265**	**4.382**	**4.579**	**4.832**
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-1,5*	*4,7*	*3,4*	*5,8*	*6,0*	*7,5*	*2,7*	*4,5*	*5,5*
Finanzierungssaldo (Mio. €)	**-690**	**-489**	**-379**	**-241**	**-151**	**-11**	**73**	**48**	**22**
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	693	490	380	242	150	10	-73	0	0
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.026	13.739	13.969	14.109	14.208	14.002	13.552	13.552	13.552

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2
zum Umsetzungsbericht II/2019 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist **2012**	Ist **2013**	Ist **2014**	Ist **2015**	Ist **2016**	Ist **2017**	Ist **2018**	Plan **2019**	Plan **2020**
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*1,3*	*2,2*	*3,3*	*2,1*	*3,0*	*3,5*	*0,7*	*3,2*	*2,8*
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.990	2.192	2.324
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*6,4*	*-4,9*	*0,2*	*6,9*	*5,2*	*5,2*	*2,0*	*10,2*	*6,0*
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	392	369	451
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-6,7*	*3,7*	*20,4*	*-32,2*	*9,6*	*5,9*	*0,2*	*-5,9*	*22,1*
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	365	350	359
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*3,2*	*-5,1*	*-1,7*	*-9,0*	*-7,9*	*-3,8*	*-4,1*	*-4,1*	*2,5*
Ausgaben	**4.005**	**3.940**	**4.064**	**4.005**	**4.140**	**4.296**	**4.331**	**4.546**	**4.814**
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*2,8*	*-1,6*	*3,2*	*-1,4*	*3,4*	*3,8*	*0,8*	*5,0*	*5,9*
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.611	3.830
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*1,1*	*6,7*	*4,7*	*6,5*	*2,2*	*6,0*	*9,3*	*3,0*	*6,1*
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*50,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*53,8*
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	343	339	344	514	619	440	623	501
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-0,1*	*-9,7*	*-1,2*	*1,6*	*49,4*	*20,4*	*-28,9*	*41,7*	*-19,6*
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*-4,8*	*-33,0*	*-22,1*	*52,5*	*-15,8*	*17,6*	*-50,2*	*-35,9*	*0,0*
Einnahmen (Mio. €)	**3.320**	**3.448**	**3.567**	**3.756**	**3.989**	**4.276**	**4.393**	**4.679**	**4.916**
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	*3,6*	*3,9*	*3,5*	*5,3*	*6,2*	*7,2*	*2,7*	*6,5*	*5,1*
Finanzierungssaldo (Mio. €)	**-686**	**-492**	**-497**	**-249**	**-151**	**-20**	**62**	**133**	**102**
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos [in Mio. €]									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	688	493	498	251	151	19	-62	-85	-80
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.268	13.739	14.237	14.487	14.638	14.656	14.594	14.510	14.430

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

TOP 4 der 20. Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019

Beschluss des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat nimmt die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die ostdeutschen Länder im Jahr 2018 zum siebenten Mal in Folge eine zweckgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel nachgewiesen haben. Im Rahmen des Solidarpakts II erhielten sie Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Korb I) in Höhe von rund 2,8 Mrd. Euro. Diese Mittel sind zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft bestimmt. Im Zeitraum von 2005 bis 2018 wurden bereits über 103 Mrd. Euro bzw. 98 Prozent des hierfür vorgesehenen Finanzvolumens ausgezahlt.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass der Bund im Jahr 2018 im Rahmen des Korbs II rund 1,9 Mrd. Euro an überproportionalen Leistungen für den Aufbau Ost bereitgestellt hat. Im Zeitraum von 2005 bis 2018 hat der Bund insgesamt mehr als 54 Mrd. € geleistet und seine Zusage damit bereits erfüllt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

be Berlin

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fortschrittsbericht ›Aufbau Ost‹ des Landes Berlin für das Jahr 2018

Beschluss des Senats von Berlin vom 13. August 2019

0 Gegenstand des Fortschrittsberichts

Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Seit ihrer gleichberechtigten Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich im Jahr 1995 erhalten die neuen Länder und das Land Berlin im Rahmen des ›Solidarpakts‹ ergänzende finanzielle Hilfen des Bundes. Diese sind ein wichtiger solidarischer Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern. Das Ziel besteht darin, den aus der deutschen Teilung herrührenden, nach wie vor bestehenden wirtschaftlichen Nachholbedarf gegenüber den westdeutschen Ländern möglichst bald abzubauen.

Der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms vereinbarte ›Solidarpakt I‹ trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Er umfasste die Jahre 1995 bis 2004 und stellte in diesem Zeitraum ein Fördervolumen von insgesamt 105,3 Mrd. Euro bereit.

Mit dem 1. Januar 2005 ist mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz der ›Solidarpakt II‹ in Kraft getreten, auf dessen Grundlage der Aufbau Ost vollendet werden soll. Der ›Solidarpakt II‹ umfasst den Zeitraum 2005 bis 2019; seine Leistungen teilen sich auf zwei ›Körbe‹ auf:

- Aus dem ›Korb I‹ gewährt der Bund den neuen Ländern Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 105,3 Mrd. Euro (d.h. in gleicher Höhe wie im ›Solidarpakt I‹). Bei einem insgesamt längeren Förderzeitraum werden die Förderbeträge seit 2006 zunächst in kleinen Schritten, ab dem Jahr 2009 mit deutlich höheren Beträgen – zwischen 715 und 767 Mio. Euro jährlich – abgeschmolzen (**Tabelle 1**). Im Jahr 2019 wird der Bund letztmalig rd. 2,1 Mrd. Euro für die neuen Länder und Berlin bereitstellen; damit läuft die Förderung aus.

  Mit dem Jahr 2005 wurde zudem der Schlüssel für die Verteilung der SoBEZ an die veränderten Bevölkerungsrelationen angepasst. Der Anteil des Landes Berlin stieg dadurch geringfügig von zuvor 19,01429 % auf 19,02061 %.
- Zusätzlich hat sich der Bund verpflichtet, im Zeitraum zwischen 2005 und 2019 weitere 51 Mrd. Euro in Form von überproportionalen Leistungen an die neuen Länder und Berlin zu gewähren (›Korb II‹). Eine einvernehmlich erstellte Finanzprojektion sieht eine degressive Rückführung des Korbs II in Orientierung an Korb I vor.

Das Land Berlin erhielt im Jahr 2018 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 535 Mio. Euro. Letztmalig wird Berlin im Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von 399 Mio. Euro zufließen.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2005 bestimmt »zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft«.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Zuweisungen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (einschließlich IfG-Mittel)

Mio. €	insgesamt (Mio. Euro)	Land Berlin (Mio. Euro)
1995 bis 2004[1]	10.532,6	2.002,7
2005	10.532,6	2.003,4
2006	10.481,5	1.993,6
2007	10.379,2	1.974,2
2008	10.225,8	1.945,0
2009	9.510,0	1.808,9
2010	8.743,1	1.663,0
2011	8.027,3	1.526,8
2012	7.260,4	1.381,0
2013	6.544,5	1.244,8
2014	5.777,6	1.098,9
2015	5.061,8	962,8
2016	4.294,8	816,9
2017	3.579,0	680,8
2018	**2.812,1**	**534,9**
2019	2.096,3	398,7
Gesamtsummen		
1995 – 2019	210.652,3	40.060,7
1995 – 2004	105.326,1	20.027,0
2005 – 2019	105.326,1	20.033,7

Finanzausgleichsgesetz, Investitionsförderungsgesetz ›Aufbau Ost‹, eigene Berechnungen 1 pro Jahr

Die neuen Länder und Berlin haben den gesetzlichen Auftrag, dem Stabilitätsrat (bis einschl. 2009: dem Finanzplanungsrat) jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten ›Aufbau Ost‹ über

- ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke und
- die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

zu berichten (§ 11 Abs. 3 FAG 2005). Die Berichtspflicht hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Länderhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung ist mit der Einrichtung des Stabilitätsrates auf alle Länder ausgedehnt worden; es besteht dafür ein anderweitiges Berichtsverfahren (›Stabilitätsbericht‹).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke

Die Investitionsausgaben des Landes Berlin lagen 2018 mit ca. 816 Euro je Einwohner deutlich über dem Durchschnitt der Flächenländer West (einschl. Kommunen). Allerdings kam es in den Jahren seit 2015 auch deswegen zu so hohen Werten, weil mit der Einrichtung des „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds“ (SIWANA) die Zuführungen an das SIWANA (2018 in Höhe von insg. rund 802 Mio. Euro) über einen Investitionstitel gebucht werden. Diese Zuführungen zählen im Rahmen des Haushalts und damit der Finanzstatistik zu den Investitionen des Landes Berlin, obgleich die dem Sondervermögen zugeführten Mittel zumeist erst in späteren Jahren investiv wirksam werden.[1]

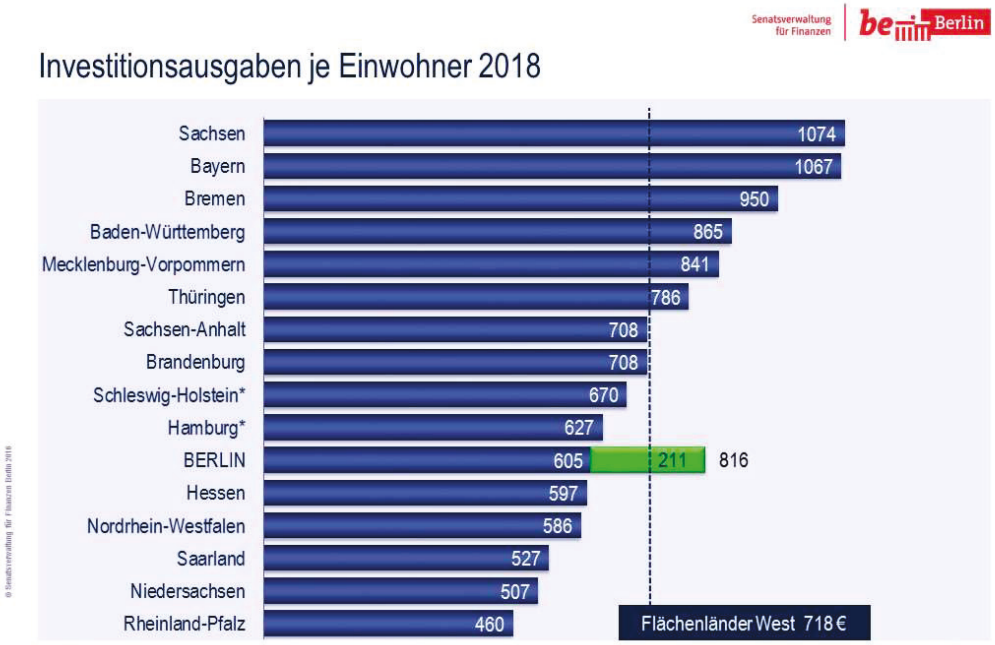

Juli 2019. Euro/Einwohner per 30.06.2018. Ausgangsdaten: ZDL SFK 3, eigene Berechnungen, Berlin inkl. tats. SIWA(NA)-Abflüssen bzw., abgesetzt, SIWANA-Zuführung in 2018. Flächenländer mit Kommunen, * Bereinigung um Ausgaben für HSH-Nordbank

Im Haushaltsjahr 2018 flossen aus dem SIWANA rund 358 Mio. Euro ab. Zusammen mit den direkt aus dem Haushalt finanzierten Investitionen lagen die tatsächlichen Investitionsausgaben in Berlin im Jahr 2018 bei 2.194 Mio. Euro oder bei rd. 605 Euro je Einwohner und damit unterhalb des Durchschnitts der Bruttoinvestitionen der Flächenländer West einschließlich ihrer Kommunen. Diese Werte werden auch für die Berechnung zur investiven Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel in Abschnitt 2 (Tabelle 3) zu Grunde gelegt.

Der Vergleich der nach der oben dargestellten Rechnung bereinigten Pro-Kopf-Investitionsausgaben des Landes Berlin mit den Brutto-Investitionsausgaben anderer Länder oder der Ländergesamtheit hat nur eingeschränkte Aussagekraft. Denn ebenso wie das Land Berlin haben andere Länder die im Jahr 2018 erzielten Überschüsse – zum Teil in erheblichem Umfang – dafür genutzt, investive Sondervermögen zu dotieren. Da für die übrigen Länder keine detaillierten Zahlen zu Zuführungen an Sondervermögen oder tatsächlichen investiv

[1] Die Zuführung an das SIWANA betrug insgesamt ca. 802 Mio. Euro. Davon flossen 37 Mio. Euro in den Nachhaltigkeitsfonds. Diese Mittel sind nicht exklusiv für Investitionen reserviert. Die Dotierung des Nachhaltigkeitsfonds ist daher bei der Berechnung der Investitionen inkl. SIWANA nicht berücksichtigt worden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wirkenden Mittelabflüssen aus Sondervermögen vorliegen, ist eine analoge Bereinigungsrechnung für die einzelnen Länder oder die Ländergesamtheit nicht möglich. Die ausgewiesenen Werte für die Brutto-Investitionen dürften daher für die anderen Länder zum Teil über dem Niveau der tatsächlichen Investitionsausgaben liegen.

Seit 2015 verfolgt Berlin das Ziel, den Investitionsrückstand abzubauen. Durch die gute Einnahmesituation des Landes können große Teile der geplanten, gegenüber den vergangenen Jahren deutlich höheren Investitionen in Infrastruktur, Bildung und Verkehr finanziert werden.

Es spricht aber viel dafür, den Betrag der ausgewiesenen Brutto-Investitionen je Einwohner in einem einzelnen Jahr in seiner Aussagekraft nicht zu hoch einzuschätzen, denn der Abstand zwischen dem Land mit den höchsten (Sachsen mit 1074 Euro je EW) und den niedrigsten (Rheinland-Pfalz, 460 Euro je EW) Investitionsausgaben pro Kopf ist so groß, dass es schwerfallen dürfte, daraus im Vergleich dieser beiden Länder eine belastbare Aussage hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung abzuleiten.

Berlin wird weiterhin unter Beachtung der strikten Vorgaben, die ab 2020 aus der »Schuldenbremse« des Grundgesetzes (Art. 109 Abs. 3 GG) und seit 2011 aus den Vorgaben zum Erhalt von Konsolidierungshilfen (Artikel 143d Abs. 2 GG i.V.m. der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen) erwachsen, den eingeschlagenen Konsolidierungskurs fortsetzen. Zugleich werden aber die Handlungsspielräume, die sich das Land geschaffen hat, konsequent genutzt. Vorrangig geschieht dies im investiven Bereich, wo eine deutliche Ausweitung der Investitionsvolumina angestrebt wird mit einer Steigerungsrate, die über dem Wachstum der bereinigten Ausgaben insgesamt liegen soll.

2 Die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die die neuen Länder und Berlin erhalten, dienen nach § 11 Abs. 3 FAG »zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft«. Bundesergänzungszuweisungen werden gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG (alte Fassung mit Fortgeltung bis zum 31.12.2019) zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt und sind deshalb rechtlich nicht zweckgebunden. Das Finanzausgleichsgesetz sieht allerdings vor, dass die neuen Länder und Berlin in ihren Fortschrittsberichten über »die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten« berichten.

Pauschaliertes Berechnungsschema nach den Grundsätzen des Bundes

Die investive Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel prüft der Bund regelmäßig anhand eines pauschalierten Berechnungsschemas. Berlin hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Berechnung keinen sachgerechten Hinweis auf die SoBEZ-Verwendung geben, sondern jährlich aufs Neue von den Rahmenbedingungen der Finanzierung des Haushalts überlagert werden. Hinzu kommt, dass ein Berechnungsschema, in dem die Höhe der Investitionen als Rechtfertigungsgrund für Kreditaufnahmen dient, angesichts des verfassungsrechtlichen Paradigmenwechsels hin zur »Schuldenbremse« ohnehin als fragwürdig gelten muss. Trotz dieser Bedenken legt Berlin – wie schon in den Vorjahren – erneut eine Berechnung zur investiven Mittelverwendung vor, die den Vorstellungen des BMF folgt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Investive Verwendung der SoBEZ

Tabelle 2 zeigt den Berechnungsgang der pauschalierten Verwendungsbetrachtung. In *Zeile 1* werden die Investitionsausgaben für Infrastruktur ermittelt; es handelt sich um die Sachinvestitionen, die investiven Zuweisungen und Zuschüsse sowie (seit 2005) die Schuldendiensthilfen. Zwar werden letztere in den Haushalten konsumtiv gebucht; sie stellen jedoch Aufwendungen für investive Maßnahmen dar, für die ein besonderer Finanzierungsweg gewählt wurde. Der Bund vertritt die Auffassung, Schuldendiensthilfen auf diejenigen zu beschränken, die n i c h t der Wohnungsbauförderung zuzurechnen sind. Das Land Berlin hält diese Beschränkung für willkürlich und nicht sachgerecht. Dies zeigt unter anderem der Umstand, dass auch die Schuldendiensthilfen für die Wohnungsbauförderung im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes ›Aufbau Ost‹ in vollem Umfang angerechnet wurden.

In *Zeile 2* werden die investiven Einnahmen abgesetzt, die das Land von dritter Seite zweckgebunden für Investitionseinnahmen erhält. In *Zeile 3* ergeben sich als Zwischensumme die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen.

In *Zeile 4* wird ermittelt, in welchem Umfang eine Nettokreditaufnahme für a n d e r e Zwecke außerhalb der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen erfolgt (z.B. für Investitionen, die keine Infrastrukturinvestitionen im Sinne des Berechnungsschemas sind).

Zeile 5 weist den Anteil der Infrastrukturinvestitionen an der Summe der SoBEZ aus.

Tabelle 2: Berechnungsschema für die investive Verwendung der SoBEZ nach Maßgabe des BMF

1		**Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen** *Summe folgender vier Positionen:* Sachinvestitionen (HGr. 7, OGr. 81, OGr. 82) investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (OGr. 88) Schuldendiensthilfen (OGr. 66, ohne Schuldendiensthilfen im Wohnungsbaubereich)[1] Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)
2	abzüglich	**Investitionseinnahmen** *Summe folgender beider Positionen:* Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33) Beiträge und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)
3	gleich	**eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen**
4	abzüglich	**anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen** *errechnet aus:* Nettokreditaufnahme abzüglich Investitionsausgaben insgesamt, abzüglich Schuldendiensthilfen zuzüglich Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen (Zeile 1)
5	gleich	**aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen**
6	*nachrichtlich*	***Investive Verwendung der SoBEZ*** *Verhältnis von Zeile 5 (aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen) zu den erhaltenen SoBEZ in v.H.*

Bundesministerium der Finanzen, eigene Zusammenstellung **1** für Maßnahmen nach dem 1. Januar 1995

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Berechnung der investiven Verwendung der SoBEZ im Jahr 2018 nach Maßgabe des BMF

		ohne Wohnungsbauförderung	mit Wohnungsbauförderung
1	**Investitionsausgaben für Infrastruktur einschl. Schuldendiensthilfen**	**1.927**	**2.007**
	Sachinvestitionen (HGr. 7 + Ogr. 81 + Ogr. 82)	*480*	*480*
	Investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (Ogr. 88)	*631*	*631*
	Schuldendiensthilfen (Ogr. 66 ohne/mit Wohnungsbauförderung) [1]	*0*	*80*
	Investitionszuschüsse an andere Bereiche (Ogr. 89)	*816*	*816*
2	**Investitionseinnahmen für Infrastrukturinvestitionen**	**507**	***507***
	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)	*393*	*393*
	Beiträge und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 34)	*114*	*114*
3	**eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (1. – 2.)**	**1.420**	**1.500**
4	**anteilige Nettokreditaufnahme**	**-1.033**	**-1.033**
	Nettokreditaufnahme[2]	*-766*	*-766*
	abzüglich Investitionsausgaben insgesamt,	*-2.194*	*-2.194*
	abzüglich Schuldendiensthilfen ohne/mit Wohnungsbau	*0*	*-80*
	zuzüglich Investitionsausgaben für Infrastruktur (Zeile 1)	*1.927*	*2.007*
5	**aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (3. – 4. wenn 3. ≥ 4., sonst 0)**	**2.453**	**2.533**
6	*nachrichtlich:* ***investive Verwendung der SoBEZ*** *Verhältnis von Zeile 5 (aus SoBEZ finanzierte Infrastruktur-investitionen) zu den erhaltenen SoBEZ in v.H.*	**458,5%**	**473,5%**

eigene Berechnung, Abweichungen durch Rundungsdifferenzen möglich. **1** nach Bereinigung wg. SIWA **(s. S. 4)** 2 für Maßnahmen nach dem 1. Januar 1995 **3** unter Berücksichtigung der anteiligen Tilgung des inneren Darlehens

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unter Berücksichtigung der Schuldendiensthilfen für die Wohnungsbauförderung ergibt sich aus dieser Aufstellung, dass im Jahr 2018 rechnerisch ein Anteil von 473,5% der SoBEZ investiv verwendet wurde. In der Betrachtungsweise des Bundes sinkt dieser Prozentsatz auf 458,5%.

Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Auch im Jahr 2018 war ein Teil der erhaltenen SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft heranzuziehen. Nach der Sichtweise des Bundes ist dieser Ausgleich auf den rechnerischen Ausgleichsprozentsatz für das finanzschwächste Land zu begrenzen; im Gegensatz zum Vorjahr war das im Jahr 2018 unter den alten Ländern die Freie Hansestadt Bremen. Der entsprechende Ausgleichsprozentsatz wird nach einem abgestimmten Rechenmodell ermittelt. Aus hiesiger Sicht wäre für Berlin der angemessene Vergleichsmaßstab die kommunale Finanzkraft von Hamburg. Gleichwohl verzichtet Berlin in der nachstehenden **Tabelle 4** auf Alternativrechnungen.

Tabelle 4: Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft 2018

		Berlin
1	*Kommunale Finanzkraft nach FAG (100 %, Mio. Euro)*	*4.245*
2	*Kommunale Finanzkraft nach FAG und Fehl-BZ (Mio. Euro)*	*5.596*
3	*Relative kommunale Finanzkraft (% des Durchschnitts)*	*86*
4	**Anteilige Auffüllung der Lücke zum Referenzland Bremen (Mio. Euro)**	**332**
5	**Erhaltene SoBEZ (Mio. Euro)**	**535**
6	**Nachweisquote (%)**	**62,1**

eigene Berechnung nach Vorgaben des BMF

Der Teil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, der für das Berichtsjahr 2018 dem Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zuzurechnen ist, stellt sich damit bei 332 Mio. Euro bzw. 62,1 % ein.

Zusammengefasster Verwendungsnachweis

In der abschließenden **Tabelle 5** ist die Verwendung der Solidarpaktmittel aus Sicht des Bundes *(1)* und alternativ in der Berliner Betrachtungsweise *(2)* dargestellt, der Unterschied erklärt sich allein aus der Einbeziehung der Schuldendiensthilfen für den Wohnungsbau.

Tabelle 5: Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Land Berlin im Jahr 2018

		Mio. Euro	Mio. Euro
		(1)	*(2)*
1	**Investive Verwendung**	**2.453**	**2.533**
2	**Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft**	**332**	**332**
3	**Gesamtbetrag**	**2.785**	**2.865**
4	**erhaltene SoBEZ**	**535**	**535**
5	**Zeile 3 im Verhältnis zu Zeile 4**	*> 100 %*	*> 100 %*

(1) nach dem Schema BMF (2) unter Anrechnung der Schuldendiensthilfen des Wohnungsbaus

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3 Zusammenfassende Bewertung

Die neuen Länder und Berlin erhalten im Rahmen des ›Solidarpakts II‹ Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Diese Mittel werden zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines Landes gewährt und sind deshalb rechtlich nicht zweckgebunden. Die neuen Länder und Berlin tragen die Verantwortung, durch verantwortungsvolle Haushaltspolitik die vereinbarte sachgerechte Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel sicherzustellen.

Berlin hat mit dem vorliegenden Bericht erneut den Nachweis geführt, dass die zugeflossenen Solidarpaktmittel auch 2018 in vollem Umfang bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IMPRESSUM
Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5

I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes 6

I.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 6

I.2 Methodische Vorgehensweise 8

II. Rahmenbedingungen im Land Brandenburg 9

II.1 Demographische Entwicklung 9

II.2 Finanzwirtschaftliche Situation 11

III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen 13

III.1 Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten 13

III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft 15

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ 19

IV. Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke 20

IV.1 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke 20

IV.2 Zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit 31

V. Zusammenfassende Bewertung 35

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

AfS	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
BA	Bauabschnitt
BB	Brandenburg
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BLB	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BWS	Bruttowertschöpfung
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EW	Einwohner/in
FAG	Finanzausgleichsgesetz
BEZ	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
FFW	finanzschwache westdeutsche Flächenländer (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein)
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
HB	Freie Hansestadt Bremen
HGr.	Hauptgruppe
IfG	Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost
LFA	Länderfinanzausgleich
NI	Niedersachsen
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
RP	Rheinland-Pfalz
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft
ukF	unterproportionale kommunale Finanzkraft
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes

Im Rahmen des Solidarpakts II erhalten die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten. Diese dienen dazu, Infrastrukturdefizite und unterproportionale kommunale Finanzkraft auszugleichen, sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern zu ermöglichen. Die ostdeutschen Länder stellen gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in ihren jährlichen Fortschrittsberichten die Verwendung der Solidarpaktmittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zur Schließung der Infrastrukturlücke dar.

Nach einer kurzen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des methodischen Vorgehens in Kapitel I folgt in Kapitel II eine Erläuterung der in Brandenburg herrschenden Rahmenbedingungen. Der Fokus liegt dabei auf der demographischen Entwicklung und der finanzwirtschaftlichen Situation. Kapitel III analysiert die Verwendung der SoBEZ für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und befasst sich mit der Verwendung der SoBEZ zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft in Brandenburg. Kapitel IV zeigt die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke. Kapitel V gibt eine zusammenfassende Bewertung ab.

I.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2001 wurde im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zum bundesstaatlichen Finanzausgleich die Fortführung des Solidarpaktes beschlossen und im Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) vom 20.12.2001 gesetzlich festgeschrieben. Damit erhielten die ostdeutschen Länder für die Jahre 2005 bis 2019 eine langfristige Planungsgrundlage.

Kernelemente des Solidarpaktes II sind:

a) Integration der Mittel des Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) in Höhe von jährlich 3,375 Mrd. Euro ab dem Jahr 2002 (Art. 1 Abs. 2 SFG) in die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (SoBEZ).

b) Fortführung der SoBEZ einschließlich der ehemaligen IfG-Mittel über das Jahr 2005 hinaus mit einem Gesamtvolumen von insgesamt rund 105,3 Mrd. Euro bis einschließlich 2019 (Korb 1). Die jährlichen Zuweisungen sind degressiv ausgestaltet. Im Jahr 2018 betrugen die Mittel insgesamt rund 2,8 Mrd. Euro. Davon erhielt das Land Brandenburg gem. § 11 Abs. 3 FAG rund 402 Mio. Euro (rund 14,3 %). Insgesamt wird das Land Brandenburg aus dem Korb 1 des Solidarpaktes II in den Jahren 2005 bis 2019 Mittel in Höhe von 15,09 Mrd. Euro erhalten (vgl. Tabelle I.1).

c) Jährliche Berichterstattung über die zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ im Rahmen der dem Stabilitätsrat[1] vorzulegenden Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“. Nach § 11 Abs. 3 FAG ist in diesen Auskunft zu geben über:

   - die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke sowie
   - die Verwendung der Mittel zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.

[1] Der Stabilitätsrat besteht aus den Landesfinanzministerinnen und -ministern, dem Bundesfinanzminister und dem Bundeswirtschaftsminister. Seine zentrale Aufgabe ist die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Außerdem überwacht er u.a. die Einhaltung der Obergrenze des gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern auf Basis eines einheitlichen Verfahrens gemäß Artikel 109a Abs. 2 Grundgesetz.

d) Zusage des Bundes zu überproportionalen Leistungen von bis zu 51 Mrd. Euro für den Aufbau der ostdeutschen Länder während der Laufzeit des Solidarpaktes II (Korb 2). Korb 2 enthält überproportionale Leistungen in mit den Ländern abgestimmten Politikfeldern. Diese sind:

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

Tabelle I.1: SoBEZ (einschließlich IfG-Mittel[1)]) an das Land Brandenburg von 1995 bis 2019 in Mio. Euro

	Ostdeutsche Länder insgesamt	Land Brandenburg
1995 bis 2004 [2)]	10.532,61	1.493,48
2005	10.532,61	1.509,00
2006	10.481,48	1.501,67
2007	10.379,23	1.487,02
2008	10.225,84	1.465,05
2009	9.510,03	1.362,49
2010	8.743,09	1.252,61
2011	8.027,28	1.150,06
2012	7.260,35	1.040,18
2013	6.544,54	937,63
2014	5.777,60	827,75
2015	5.061,79	725,20
2016	4.294,85	615,32
2017	3.579,04	512,77
2018	2.812,11	402,89
2019	2.096,30	300,33
1995 – 2019	210.652,24	30.024,77
1995 – 2004	105.326,10	14.934,80
2005 – 2019	105.326,14	15.089,97

Quellen: IfG, FAG, SFG

[1)] Dargestellt ist die in den Gesetzen vorgesehene Mittelvergabe. Bei den IfG-Mitteln gab es durch den tatsächlichen Mittelabruf Abweichungen beim faktischen Mittelzufluss an die ostdeutschen Länder in den einzelnen Jahren.

[2)] per annum.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I.2 Methodische Vorgehensweise

Die Fortschritte beim Abbau der infrastrukturellen Defizite sowie die Verwendung der SoBEZ im Land Brandenburg können nur in einer mittelfristigen Betrachtung evident eingeschätzt werden. Daher wird in den Berichten ein Analysezeitraum von fünf Jahren zugrunde gelegt. Die ostdeutschen Länder und der Bund haben gemeinsam drei Kriterien zur Überprüfung der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ und der Schließung der Infrastrukturlücke festgelegt.

- **Kriterium 1:** SoBEZ-Anteil, der zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt wird.
- **Kriterium 2:** SoBEZ-Anteil, der für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Vergleich zu den Referenzländern eingesetzt wird.
- **Kriterium 3:** Abbau der Infrastrukturlücke durch überproportionale Gesamtinvestitionsausgaben im Vergleich zu den Referenzländern.

Der Fortschrittsbericht basiert auf vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zusammengestellten Eckdaten. Diese werden auf Grundlage der endgültigen Haushaltsabschlüsse des Jahres 2018, der Daten der Kassenstatistik und der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der Länder ermittelt.

Für die Ländervergleiche wird der Durchschnitt der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer (FFW) – Niedersachsen (NI), Rheinland-Pfalz (RP), Schleswig-Holstein (SH) und Saarland (SL) – herangezogen. Dieser Vergleich ist auch deswegen geboten, weil die ostdeutschen Länder langfristig eine mit den FFW vergleichbare Einnahmenausstattung erreichen sollen. Die dem Nachweis der Mittelverwendung zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) zugrundeliegende Berechnung beruht auf der im FAG definierten kommunalen Finanzkraft. Zur Ermittlung der verwendeten SoBEZ zum Ausgleich der ukF wird jedes ostdeutsche Flächenland (FO) mit dem westdeutschen Land mit der niedrigsten kommunalen Finanzkraft verglichen. Im Jahr 2018 ist dies die Freie Hansestadt Bremen (HB).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Rahmenbedingungen im Land Brandenburg

Die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Investitionspolitik des Landes sind insbesondere durch die demographische Entwicklung und die finanzwirtschaftliche Situation geprägt. In Kapitel II erfolgt eine kurze Bestandsaufnahme beider Bereiche.

II.1 Demographische Entwicklung

Im Land Brandenburg lebten zum 30.06.2018 insgesamt 2.506.578 Personen.[2] Gegenüber dem 30.06.2017 stieg die Bevölkerungszahl Brandenburgs damit um 8.620 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) an. Der Anteil Brandenburgs an der Gesamtbevölkerung Deutschlands betrug 2018 rund 3 %. Nach einer seit dem Jahr 2001 rückläufigen Bevölkerungsentwicklung, ist seit 2014 ein leichter Anstieg der Bevölkerung zu konstatieren. Auf Basis der Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg 2017 bis 2030 vom November 2018 wird in der mittleren Variante bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2016 für das Land Brandenburg jedoch weiterhin mit einem Bevölkerungsrückgang um insgesamt 43.600 Personen auf dann ca. 2,45 Mio. Personen gerechnet.[3] Bis 2020 ist ein leichtes Bevölkerungswachstum wahrscheinlich, da die hohen Wanderungsgewinne das Geburtendefizit mehr als kompensieren können. In den Folgejahren erhöht sich jedoch das Geburtendefizit und langfristig sind zudem gemäß den Annahmen deutlich niedrigere Wanderungsgewinne zu erwarten. Infolgedessen fällt voraussichtlich ab dem Jahr 2026 die Bevölkerungszahl unter das Ausgangsniveau des Jahres 2016.

Entsprechend dem allgemeinen Trend in Deutschland ist dies insbesondere auf die Verluste von Einwohnerinnen und Einwohnern in den ländlichen Räumen zurückzuführen. Die städtischen Regionen im Berliner Umland hingegen verzeichnen – ebenfalls dem allgemeinen Trend folgend – wachsende Bevölkerungszahlen.[4]

Abbildung II.1.1: Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg seit 1991

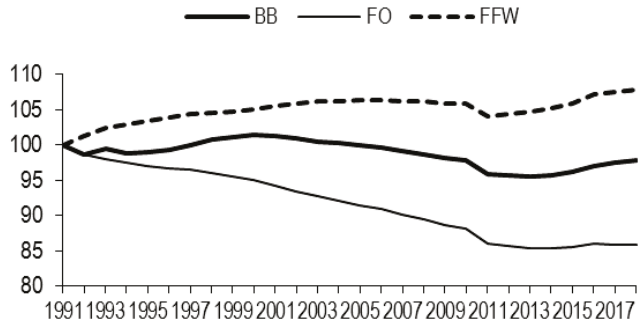

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.

[2] Die Bevölkerungszahlen der Jahre vor 2011 lassen sich vor dem Hintergrund des im Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsrückgangs nicht ohne weiteres mit den Zahlen der vorangegangenen Jahre vergleichen. Alle Angaben in diesem Bericht wurden ab dem Jahr 2011 mit den Bevölkerungszahlen unter Berücksichtigung der Zensusergebnisse von 2011 ermittelt. Die Berechnungen der Vorjahre (bis 2010) wurden nicht angepasst.

[3] In der Vorausberechnung wurden eine untere, eine mittlere und eine obere Varianten gerechnet. Die mittlere Variante bildet dabei den Verlauf mit der höchsten Wahrscheinlichkeit ab.

[4] Vgl. Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg 2017 bis 2030, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS), November 2018.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Bevölkerungsentwicklung Brandenburgs seit dem Jahr 1991 wird in Abbildung II.1.1 im Vergleich zu den FFW und der Gesamtheit der FO dargestellt; dabei ist die Bevölkerungszahl des Jahres 1991 auf 100 % normiert und die Jahre 2011 bis 2018 sind entsprechend der Zensusergebnisse angepasst.

Im Vergleich zu den FFW, die seit dem Jahr 1991 einen leichten Anstieg verzeichnen und den FO, für die sich ein deutlicher Rückgang zeigt, entwickelt sich Brandenburg relativ konstant. Gegenüber dem Jahr 1991 verzeichnet Brandenburg im Jahr 2018 nur einen geringfügigen Bevölkerungsrückgang.

Die Bevölkerungsentwicklung im Land Brandenburg verläuft gemäß der mittleren Variante weiterhin räumlich stark differenziert und wird zukünftig die Disparitäten zwischen dem Berliner Umland und dem weiteren Metropolenraum verschärfen.[5] Im Umland von Berlin ist bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums ein kontinuierlicher, deutlicher Zuwachs der Bevölkerung zu erwarten. Im Jahr 2030 dürfte die Bevölkerung im Berliner Umland um 8,7 % höher als im Jahr 2016 ausfallen (+84.000 Personen).

Im weiteren Metropolenraum wird ab dem Jahr 2018 ein Bevölkerungsrückgang erwartet, der sich zunehmend verschärft. Während die dünn besetzten Altersjahrgänge, die nach der Wende geboren wurden, in die Familienbildungsphase kommen und weniger Nachwuchs als die Jahrgänge zuvor haben werden, nimmt gleichzeitig die Sterberate in beiden Teilräumen zu. Im weiteren Metropolenraum ist mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang in Höhe von 8,3 % (rund 127.000 Personen) bis 2030 zu rechnen. Da Wanderungsgewinne gegenüber Berlin und dem Ausland angenommen werden, resultiert der Rückgang allein aus dem Geburtendefizit.

Tabelle II.1.1: Bevölkerungsentwicklung im Berliner Umland und im weiteren Metropolenraum zwischen 2013 und 2030

	2016	2020	2025	2030	2030 gegenüber. 2016	
	Tsd. Personen					in %
Land Brandenburg	2.494,6	2.515,3	2.497,1	2.451,1	-43,6	-1,7
davon:						
Berliner Umland	959,0	996,8	1.027,8	1.042,8	83,8	8,7
weiterer Metropolenraum	1.535,7	1.518,5	1.469,3	1.408,3	-127,3	-8,3

Quelle: AfS, November 2018.

Die Bevölkerungsdichte Brandenburgs liegt im Jahr 2018 mit 84,5 Einwohnern je km² deutlich unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer (116 EW/km²). Brandenburg weist unter allen Ländern nach Mecklenburg-Vorpommern (69 EW/km²) die zweitniedrigste Siedlungsdichte auf.

Durch das Bevölkerungswachstum im Berliner Umland und den Bevölkerungsrückgang im weiteren Metropolenraum verschieben sich die Bevölkerungsproportionen weiter zugunsten des Berliner Umlands: Der Anteil der hier wohnenden Brandenburgerinnen und Brandenburger an der Landesbevölkerung steigt von gut 38 % auf knapp 43 % im Jahr 2030, obwohl das Berliner Umland nur einen Anteil von 10 Prozent an der Gesamtfläche des Landes einnimmt. Die Bevölkerungsdichte im Umland Berlins steigt bis zum Jahr 2030 von 337 auf 366 Einwohner je km² und liegt damit deutlich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt im Jahr 2016 von rund 231 Einwohnern je km². Im Gegensatz hierzu sinkt der Anteil der Einwohner im weiteren Metropolenraum an der Gesamtbevölkerung von 62 % auf voraussichtlich 57 % im Jahr 2030 ab. Damit verbunden ist ein weiterer Rückgang der Bevölkerungsdichte von 57 auf 53 Einwohner je km² im Jahr 2030.

Es bleibt festzuhalten, dass der bis zum Jahr 2030 zu erwartende Bevölkerungsrückgang in Brandenburg zu erheblichen fiskalischen Anpassungsnotwendigkeiten führt, da die Steuereinnahmen und die

[5] Im Rahmen der Landesplanung wird zwischen dem ringförmig um Berlin gelegenen Umland und dem „weiteren Metropolenraum“ unterschieden. Letzteres bezeichnet alle übrigen Teile des Landes Brandenburg ohne das Berliner Umland.

finanzkraftabhängigen Zahlungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich in hohem Maße durch die Bevölkerungszahl bestimmt werden.

Tabelle II.1.2: Bevölkerung und Bevölkerungsdichte der Länder per 30.06.2018

	EW per 30.06.2018 in Tausend	Anteil an Gesamtbevölkerung in Prozent	EW je km²
Baden-Württemberg	11.050,7	13,3	309,1
Bayern	13.038,7	15,7	184,8
Berlin	3.624,9	4,4	4.067,8
Brandenburg	**2.506,6**	**3,0**	**84,5**
Bremen	680,6	0,8	1.622,7
Hamburg	1.834,2	2,2	2.429,1
Hessen	6.250,5	7,5	296,0
Mecklenburg-Vorpommern	1.609,6	1,9	69,1
Niedersachsen	7.978,9	9,6	167,2
Nordrhein-Westfalen	17.914,3	21,6	525,2
Rheinland-Pfalz	4.078,1	4,9	205,4
Saarland	992,2	1,2	385,9
Sachsen	4.075,3	4,9	220,9
Sachsen-Anhalt	2.213,9	2,7	108,2
Schleswig-Holstein	2.893,0	3,5	183,1
Thüringen	2.145,5	2,6	132,4
Deutschland	**82.887,0**	**100,0**	**231,8**

Quelle: ZDL. Abweichungen durch Rundungen.

II.2 Finanzwirtschaftliche Situation

Die ökonomische Entwicklung Deutschlands war im Jahr 2018 durch eine konjunkturell stabile Phase geprägt. Nachdem das Wirtschaftswachstum sowohl 2016 als auch 2017 bei 2,2 % lag, wurde für das Jahr 2018 ein Anstieg des realen Bruttoinlandsproduktes von 1,4 % erzielt. Auch wenn das Wachstum deutlich an Dynamik verloren hat, konnten für 2018 keine rezessiven Effekte festgestellt werden.[6]

Positive Impulse für die Wirtschaftsentwicklung kamen erneut aus dem Inland. Sowohl die privaten als auch die öffentlichen Konsumausgaben stiegen um 1,0 % bzw. 1,1 %. Allerdings lagen die Zuwachsraten damit deutlich unter denen der vergangen drei Jahre. Die preisbereinigten Bruttoinvestitionen stiegen dagegen mit 5,1 % gegenüber dem Vorjahr deutlich an. Die Bauinvestitionen stiegen mit 2,4 % geringer als im Vorjahr.

Die Exporte sind im Jahr 2018 mit 2,0 % deutlich verhaltener gestiegen als im Vorjahr (4,6 %). Die Einfuhren aus dem Ausland entwickelten sich wie schon in den Vorjahren stärker. Sie stiegen im Jahr 2018 um 3,3 % an. Der Außenbeitrag verringerte das BIP-Wachstum im Jahr 2018 rechnerisch um 0,4 Prozentpunkte.

Lag das Wirtschaftswachstum in Brandenburg 2016 noch bei 2,5 % und damit über dem bundesdeutschen Wert, hat sich die Dynamik in den letzten Jahren abgeschwächt. Das Wirtschaftswachstum im Jahr 2018 betrug preisbereinigt 1,4 % gegenüber dem Vorjahr und lag damit über dem Durchschnitt der

[6] Zahlen gemäß VGR der Länder.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

neuen Länder (ohne Berlin), und über dem Wachstum der westdeutschen Flächenländer (1,2 %). Gleichzeitig liegt Brandenburg im ostdeutschen Vergleich auf dem Spitzenplatz.

Die Bruttowertschöpfung (BWS) im Produzierenden Gewerbe hat sich 2018 mit einem Plus von 2,2 % (Bund: +1,1 %) trotz schwächelndem Bausektor, sehr positiv entwickelt. Ein besonders kräftiges Wachstum verzeichnete das Verarbeitende Gewerbe mit 3,1 %, dieses lag deutlich über dem Bundesdurchschnitt (+0,9 %). Über den Jahresverlauf hinweg hat sich das industrielle Wachstum jedoch zunehmend verlangsamt. Die BWS im Baugewerbe ist trotz guter Baukonjunktur um 0,5 % zurückgegangen. In Deutschland stieg die Wertschöpfung im Bau um 3,0 %.

Der brandenburgische Dienstleistungsbereich expandierte mit 1,4 % leicht unterdurchschnittlich (Deutschland: +1,6 %). Wachstumstreiber waren hier die Bereiche „Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit“ sowie „Handel, Verkehr, Gastgewerbe“. Der Bereich Land- und Forstwirtschaft/ Fischerei verzeichnete 2018 in Brandenburg, aufgrund der Dürre im Sommer, einen Rückgang der realen Wertschöpfung um 5,8 %. Der Rückgang in den ostdeutschen Flächenländern war mit 7,9 % sogar noch stärker. In den westdeutschen Bundesländern stagnierte das Wachstum (+0,1 %) im Vergleich zum Vorjahr.

Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen zeichnet die Entwicklung des Wirtschaftswachstums nach. Hier konnte Brandenburg im Jahr 2018 rund 93 % des Durchschnittswertes der FFW realisieren.

Das ökonomische Umfeld wirkte sich auch auf die Einnahmen der öffentlichen Haushalte in Deutschland sehr positiv aus. Die Steuereinnahmen stiegen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 5,7 % auf 776,3 Mrd. Euro. Die Ländergesamtheit erzielte Gesamteinnahmen in Höhe von rund 314,1 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr war dies ein Plus von 5,2 %.

Auf Brandenburg entfielen Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich in Höhe von 8.991,6 Mio. Euro. Dieser Betrag lag um 518,4 Mio. Euro (6,1 %) höher als im Vorjahr und rund 329,2 Mio. Euro über den im Haushalt 2018 veranschlagten Einnahmen.

Das Haushaltsjahr 2018 konnte erneut ohne die Aufnahme neuer Schulden abgeschlossen werden. Nachdem bereits in den Jahren 2013, 2016 und 2017 Nettotilgungen in Höhe von insgesamt rund 702 Mio. Euro erfolgten, wurden vom Jahresüberschuss 2018 in Höhe von rund 600,0 Mio. Euro 150 Mio. Euro zur Schuldentilgung verwandt. Die restlichen Mittel wurden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Damit bleibt die Gesamtverschuldung des Landes deutlich unter 18 Mrd. Euro. Legt man die Verschuldung der Kernhaushalte entsprechend der vierteljährlichen Kassenstatistik zu Grunde, betrug die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes Brandenburg per 31.12.2018 rund 6.158 Euro je EW.[7] Im Vorjahr waren es noch 6.374 Euro je EW.[8] Nach Sachsen-Anhalt und Thüringen hat Brandenburg damit weiterhin die dritthöchste Pro-Kopf-Verschuldung unter den ostdeutschen Flächenländern. Die finanzschwachen westdeutschen Flächenländer verzeichneten zum Jahresende 2018 eine durchschnittliche Verschuldung auf Landesebene von 8.296 Euro je EW.

[7] Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5.2, 4. Quartal 2018. Einwohnerzahlen für 2018 zum 30.06.2018.

[8] Schulden des Kernhaushaltes beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich. Das Statistische Bundesamt erfasst in seiner Statistik (SFK 4) die Schuldenstände zum Abschluss des Kalenderjahres (31.12.). Die Angaben beziehen sich auf die Kernhaushalte der Länderebene. Die ausgewiesene haushalterische Verschuldung ergibt sich für das Land Brandenburg nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres unter Berücksichtigung aller Rücklagenbuchungen. Die haushalterische Verschuldung des Landes Brandenburg betrug 2018 17.810 Mio. Euro. Dies entspricht 7.105 Euro/ EW (Einwohnerzahlen zum 30.06.2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Die ostdeutschen Länder erhalten SoBEZ nach § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft. Die Empfängerländer berichten dem Stabilitätsrat jährlich über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Zunächst wird die Verwendung von Mitteln für Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten dokumentiert (III.1). Darauf folgend werden die für den Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) notwendigen SoBEZ bestimmt (III.2). Das Kapitel schließt mit der Verwendungsrechnung der SoBEZ (III.3).

III.1 Maßnahmen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Für eine nachvollziehbare und quantitativ aussagefähige „Verwendungsrechnung“ ist es zunächst erforderlich, den Umfang der eigenfinanzierten Investitionen des Landes Brandenburg darzustellen. Dazu werden die investiven Ausgaben des Landes mit der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme sowie den Zweckzuweisungen für Investitionsmaßnahmen saldiert. Zusätzlich zu den in den Hauptgruppen (HGr.) 7 und 8 verbuchten investiven Ausgaben werden die Ausgaben für Schuldendiensthilfen der Obergruppe (OGr.) 66, die ausschließlich der Förderung der Infrastruktur dienen (ohne den Wohnungsbaubereich), berücksichtigt. Der Ausweis erfolgt bei der Berechnung der Verwendung der SoBEZ sowohl auf Ebene des Landeshaushaltes als auch auf der konsolidierten Landes- und Gemeindeebene. Die so definierten eigenfinanzierten Investitionen beschreiben den Teil der SoBEZ, der zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf eingesetzt worden ist.

Die aus den SoBEZ finanzierten Investitionen des Landes Brandenburg werden – getrennt für die Ebene des Landes und die konsolidierte Landes- und Gemeindeebene – nach dem folgenden, zwischen BMF und ostdeutschen Ländern abgestimmten Schema ermittelt:

1. Investitionsausgaben (HGr. 7, OGr. 81, 82, 88 und 89 sowie OGr. 66 (Schuldendiensthilfen an Sonstige (ohne Wohnungsbaubereich))
abzüglich:
2. investive Einnahmen (OGr. 33 und 34)
=
3. eigenfinanzierte Investitionen
abzüglich:
4. anteilige Nettokreditaufnahme für Investitionen[1)]
=
5. aus den SoBEZ finanzierte Investitionen

[1)] Die anteilige Nettokreditaufnahme ergibt sich, wenn von der Nettokreditaufnahme die Differenz zwischen den investiven Gesamtausgaben und den unter 1. berücksichtigten Investitionsausgaben abgezogen wird.

Für die konsolidierte Länder- und Gemeindeebene werden die Investitionsausgaben um die investiven Zuweisungen des Landes an die Kommunen vom Land (OGr. 88) bereinigt.

Die Investitionsausgaben (in Abgrenzung des obigen Berechnungsschemas) sind auf Landesebene im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr von 433 Euro auf 471 Euro je EW gestiegen. Dem gegenüber stehen die investiven Einnahmen, die von 171 Euro je EW im Jahr 2017 auf 206 Euro je EW im Jahr 2018 gestiegen sind. Signifikante Mehrausgaben konnten unter anderem durch den „Infrastrukturfonds Zukunft Brandenburg“, der jahresübergreifend ein Volumen von 200 Mio. Euro aufweist, erzielt werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Im Saldo stiegen die eigenfinanzierten Investitionen leicht auf 265 Euro je EW. Im Vorjahr betrugen sie 262 Euro je EW.

Gleichzeitig sind die empfangenen SoBEZ um 44 Euro je EW auf 161 Euro je EW zurückgegangen. Die für die Berechnung heranzuziehende anteilige Nettokreditaufnahme (NKA) ist im Jahr 2018 mit -82 Euro je EW leicht gegenüber dem Vorjahr gesunken (-115 Euro je EW). Eine negative anteilige NKA ergibt sich durch die erreichten Überschüsse der vergangenen Jahre. Statt einer Nettokreditaufnahme konnte eine Tilgung realisiert werden. Diese führt im Berechnungsschema dazu, dass der Wert für die aus den SoBEZ finanzierten Investitionen steigt und einen Wert über 100 % annehmen kann. Dies war in den vergangenen Jahren ab 2015 der Fall. Dabei impliziert eine Verwendungsquote von 216 % nicht, dass die SoBEZ in diesem Maße durch landeseigene Mittel ergänzt worden sind. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Rechenergebnis, das unabhängig von der konkreten Verwendung der SoBEZ entsteht.

Insgesamt hat sich der Anteil der investiven SoBEZ-Verwendung auf der Ebene des Landes deutlich erhöht und beträgt nunmehr 216 % gegenüber 184 % im Vorjahr (vgl. Tabelle III.1.1a). Dies ist der vierte Anstieg in Folge.

Tabelle III.1.1a: SoBEZ-finanzierte Investitionen (**nur Landesebene**) in Euro je EW

Nr.		2014	2015	2016	2017	2018
1.	**Investitionsausgaben**	**517**	**454**	**408**	**433**	**471**
	Sachinvestitionen (HGr. 7+ OGr. 81 + OGr. 82)	39	37	35	37	39
	Investive Zuweisungen und Zuschüsse an den öffentlichen Bereich (OGr. 88)	215	163	132	138	140
	Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)	239	236	224	240	280
	anrechenbare Schuldendiensthilfen der OGr. 66	24	18	18	18	12
2.	**investive Einnahmen**	**257**	**220**	**175**	**171**	**206**
	OGr. 33	137	115	119	140	166
	OGr. 34	120	105	56	31	41
3.	**eigenfinanzierte Investitionen (1. - 2.)**	**260**	**233**	**233**	**262**	**265**
4.	**anteilige NKA**	**-55**	**-98**	**-113**	**-115**	**-82**
5.	**aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3. - 4.)**	**315**	**332**	**347**	**377**	**346**
6.	**empfangene SoBEZ**	**338**	**294**	**247**	**205**	**161**
7.	**Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ**	**93 %**	**113 %**	**140 %**	**184 %**	**216 %**

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung.

Auch auf der **konsolidierten Landes- und Gemeindeebene** (vgl. Tabelle III.1.1b) sind die Investitionsausgaben im Vergleich zum Vorjahr von 612 Euro je EW auf 683 Euro je EW angestiegen. Der Anstieg ist dabei bei den Sachinvestitionen und den Investitionszuschüssen an andere Bereiche zu verzeichnen. Die investiven Einnahmen sind ebenfalls angestiegen. Insgesamt ergibt sich ein Anstieg der eigenfinanzierten Investitionen. Die negative anteilige NKA hat auch im Jahr 2018 einen deutlich positiven Effekt auf die investive Verwendungsquote. Dementsprechend ist die investive Verwendung mit 348 % gegenüber 278 % im Vorjahr deutlich angestiegen. Bei mittelfristiger Betrachtung ist festzustellen, dass die Verwendungsquote seit 2010 in jedem Jahr gestiegen ist und seit 2015 sehr hohe Zuwächse aufweist.

Tabelle III.1.1b: SoBEZ-finanzierte Investitionen (**Landes- und Gemeindeebene**) in Euro je EW

Nr.		2014	2015	2016	2017	2018
1.	**Investitionsausgaben**	**676**	**590**	**558**	**612**	**683**
	Sachinvestitionen (HGr. 7 + OGr. 81 + OGr. 82)	331	271	256	291	331
	Investitionszuschüsse an andere Bereiche (OGr. 89)	321	300	284	303	339
	anrechenbare Schuldendiensthilfen der OGr. 66	24	18	18	18	12
2.	**investive Einnahmen**	**295**	**259**	**197**	**187**	**246**
	OGr. 33	147	123	128	151	180
	OGr. 34	148	136	70	36	66
3.	**eigenfinanzierte Investitionen (1. - 2.)**	**381**	**332**	**361**	**425**	**437**
4.	**anteilige NKA**	**-89**	**-138**	**-147**	**-146**	**-122**
5.	**aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3. - 4.)**	**470**	**469**	**508**	**570**	**559**
6.	**empfangene SoBEZ**	**338**	**294**	**247**	**205**	**161**
7.	**Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ**	**139 %**	**160 %**	**205 %**	**278 %**	**348 %**

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen; Abweichungen durch Rundung.

Zusammenfassende Bewertung der investiven SoBEZ-Verwendung zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten

Die Nachweisquote für die investive Verwendung der SoBEZ konnte im Jahr 2018 erneut deutlich gesteigert werden. Betrug sie – auch aufgrund der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise – im Jahr 2010 noch 82 %, konnte sie auf 205 % im Jahr 2016 gesteigert werden und liegt im Jahr 2018 bei 348 %. Damit ist die Verwendungsquote in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung hatten das Land Brandenburg und seine Kommunen steigende Einnahmen zu verzeichnen, so stiegen etwa die Einnahmen des Landes aus Steuern und dem Länderfinanzausgleich um insgesamt 518,4 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr an. Die Gesamtausgaben des Jahres 2018 von rund 12.476,9 Mio. Euro konnten trotz sinkender Einnahmen aus Zuweisungen vollständig durch Einnahmen gedeckt werden.

Das Land Brandenburg ist bestrebt, auch in Zukunft eine hohe Investitionstätigkeit zu realisieren, um die Basis für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen und gleichzeitig die investive Nachweisquote auf hohem Niveau zu halten.

III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die ostdeutschen Kommunen verfügen nach wie vor über eine im Vergleich zu den Kommunen in den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern deutlich geringere Steuerkraft.

Im Berichtsjahr erreichten die eigenen Steuereinnahmen der Brandenburger Kommunen mit 909 Euro je EW rund 77,4 % der Steuereinnahmen der Kommunen der FFW. Diese betrugen im Jahr 2018 1.174 Euro je EW (vgl. Abbildung III.2.1). Absolut sind die Pro-Kopf-Steuereinnahmen in den Brandenburger Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 42 Euro je EW gestiegen. Bei den FFW waren es 76 Euro je EW. Der Zuwachs der relativen Steuerkraft Brandenburgs zum Vorjahr fällt damit geringer aus als in den FFW. Er beträgt rund 4,8 % (FFW rund 6,9 %). Dies stellt einen deutlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr dar, in dem der relative Zuwachs noch bei 10,8 % lag und damit signifikant über dem relativen Zuwachs in den FFW. Diese Dynamik konnte nicht aufrechterhalten werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung III.2.1: Pro-Kopf-Steuereinnahmen auf kommunaler Ebene in Euro

Pro-Kopf-Angaben: linke Skala; %-Angaben: rechte Skala

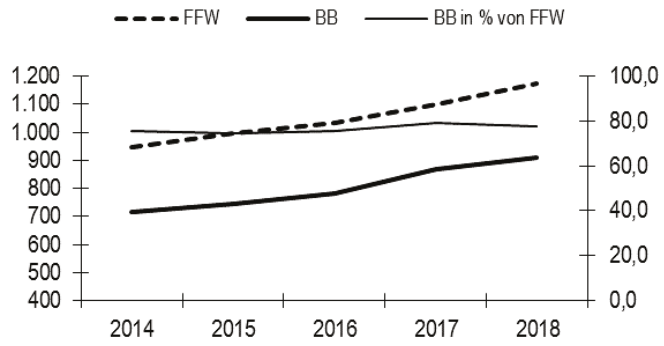

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten, eigene Berechnungen.

Die Einnahmeschwäche der Brandenburger Kommunen zeigt sich auch an der Entwicklung der „bereinigten Eigeneinnahmen“ (vgl. Abbildung III.2.2). Diese sind definiert als die bereinigten Einnahmen der Kommunen abzüglich der Zuweisungen des Landes. Während in den FFW die Kommunen im Jahr 2018 eigene Einnahmen in Höhe von 1.663 Euro je EW erzielt haben, lagen diese in den Kommunen des Landes Brandenburg bei rund 1.475 Euro je EW und damit erneut bei rund 88 % des Wertes der FFW. Auch absolut sind die bereinigten Einnahmen in den FFW etwas stärker gestiegen als in Brandenburg. Der Anstieg in den Kommunen der FFW betrug 73 Euro je EW. In den Brandenburger Kommunen war hingegen ein Zuwachs um 68 Euro je EW zu verzeichnen.

Abbildung III.2.2: „Bereinigte Eigeneinnahmen“ der Kommunen in Euro je EW

Pro-Kopf-Angaben: linke Skala; %-Angaben: rechte Skala

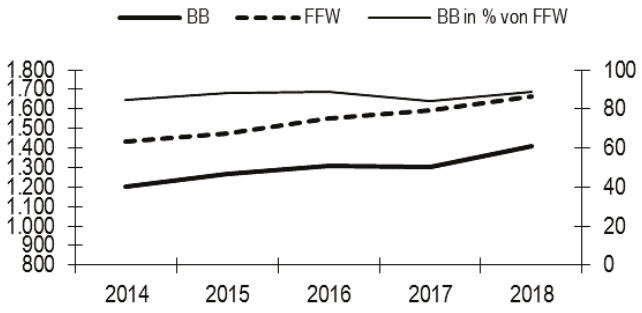

Quelle: AfS, eigene Berechnungen.

Um die originäre Einnahmeschwäche ihrer Kommunen abzufedern, müssen alle ostdeutschen Länder mit Hilfe von überproportionalen Zuweisungen die Lücke zwischen den Pro-Kopf-Einnahmen ihrer Kommunen und den Pro-Kopf-Einnahmen der Kommunen im Durchschnitt der Vergleichsländer schließen. Nur dann kann eine dem Niveau der FFW entsprechende kommunale Leistungserbringung ermöglicht werden.

Die überproportionalen Zuweisungen des Landes Brandenburg an seine Kommunen zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft sowie zur Stärkung der Investitionsfinanzierungskraft

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

müssen zum einen aus den Zuweisungen finanziert werden, die das Land infolge seiner geringen kommunalen Steuerkraft aus dem LFA und den Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und zum anderen aus den SoBEZ erhält. Darüber hinaus muss das Land Zuweisungen an seine Kommunen leisten, die in etwa mit denen der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer vergleichbar sind. Das konkrete Volumen dieser Zahlungen hängt von der Aufgabenteilung zwischen dem Land und seinen Kommunen ab.

Die Ermittlung des SoBEZ-Anteils zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) erfolgt durch einen Vergleich der kommunalen Finanzkraft und ist unabhängig von Leistungen, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden. Zur Ermittlung des SoBEZ-Anteils werden zunächst die Mittel bestimmt, die das Land aufgrund der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft seiner Kommunen aus dem LFA einschließlich der BEZ erhält (Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich zu 64 %). Die nach Berücksichtigung dieser Mittel verbleibende Differenz zum Referenzland ist aus den SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zu finanzieren. Als Referenzland wird das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft gewählt. Im Jahr 2018 ist dies die Freie Hansestadt Bremen.

Bei der Ermittlung des ukF-Verwendungsanteils sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben und einfachgesetzlichen Regelungen des FAG zu beachten. Die seit dem Berichtsjahr 2005 angewandte Berechnungsmethode enthält die folgenden Schritte:

(1) Bestimmung der kommunalen Finanzkraftmesszahl nach Definition der §§ 8 und 9 Abs. 3 FAG.

(2) Ermittlung der Zuweisungen im Rahmen des LFA und der BEZ unter Berücksichtigung der Finanzkraftmesszahlen für das Land und für die Gemeinden.

(3) Zur Bestimmung des auf die unterproportionale kommunale Finanzkraft entfallenden Teils der Zuweisungen aus LFA und BEZ wird zunächst die Finanzkraftmesszahl insgesamt für Länder- und Kommunalebene zur Ausgleichsmesszahl ins Verhältnis gesetzt.

(4) Die so ermittelte relative Finanzkraft aus (3) wird auf den kommunalen Teil übertragen. Dazu wird die kommunale Ausgleichsmesszahl (nur der im LFA berücksichtigte Anteil von 64 %) mit der relativen Finanzkraft multipliziert. Abzüglich der anteiligen kommunalen Finanzkraft ergeben sich die Höhe der Anhebung im Rahmen des LFA und damit die kommunale Finanzkraft nach LFA und BEZ.

(5) Wird nun die kommunale Finanzkraft zu 100 % nach LFA und BEZ ins Verhältnis zur kommunalen Ausgleichsmesszahl zu 100 % gesetzt, ergibt sich die relative kommunale Finanzkraft nach LFA und BEZ.

Zur Ermittlung der anrechenbaren SoBEZ wird die nach geltendem Finanzausgleichsgesetz bestehende Lücke zum Referenzland entsprechend dem Ausgleichtarif gemäß § 10 FAG fiktiv aufgefüllt. Die Differenz zum Referenzland wird zunächst in Prozentpunkten ermittelt. Durch Multiplikation mit der kommunalen Ausgleichsmesszahl zu 100 % wird der Betrag ermittelt, der der durch die SoBEZ auszugleichenden ukF entspricht.

Im Finanzausgleichsjahr 2018 ergibt sich verteilt auf Land und Kommunen eine relative kommunale Finanzkraft in Brandenburg von 90,6 % gegenüber 91,3 % im Vergleichsland HB. Ein Ausgleich dieses Finanzkraftunterschiedes über den Ausgleichsmechanismus nach § 10 FAG ergibt einen Betrag von rund 24 Mio. Euro, der dem SoBEZ-Nachweis der ukF entspricht. Damit beläuft sich der Verwendungsanteil der SoBEZ für die ukF im Jahr 2018 auf 6,0 %. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem deutlichen Rückgang von 5,6 Prozentpunkten. Der Anstieg der relativen kommunalen Finanzkraft sowohl in Brandenburg als auch in Bremen gegenüber dem Vorjahr führt zu einem geringeren Abstand, der entsprechend mit weniger Mitteln aufgefüllt werden muss (vgl. Tabelle III.2.1).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle III.2.1: Bestimmung der zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft erforderlichen SoBEZ

	2014 (HB)	2015 (HB)	2016 (HB)	2017 (SL)	2018 (HB)
a) relative kommunale Finanzkraft nach LFA/BEZ in % in Brandenburg	88,6	89,6	89,0	88,6	90,6
b) relative kommunale Finanzkraft nach LFA/BEZ in % im Vergleichsland	89,8	90,5	89,4	90,5	91,3
c) Auffüllung der Lücke durch SoBEZ in Mio. Euro	30	24	10	59	24
c.1) auf LFA-Berechnung basierend	23	18	8	45	18
c.2) auf BEZ-Berechnung basierend	7	6	2	14	6
d) %-Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	3,7	3,3	1,6	11,6	6,0
e) SoBEZ-Nachweis in Euro/EW	12	10	4	24	10

Quelle: Eigene Berechnungen, Angaben gerundet.

Zusammenfassende Bewertung der Verwendung der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Kommunen im Land Brandenburg – wie auch die der anderen ostdeutschen Länder – haben nach wie vor eine unterdurchschnittliche Finanzkraft, deren Ursache vornehmlich in der geringen eigenen Steuerkraft liegt. Werden die Gesamteinnahmen der Kommunen abzüglich der Zuweisungen des Landes betrachtet (vgl. Abbildung III.2.2), lag die Eigenfinanzierungskraft der Brandenburger Kommunen im Jahr 2018 um 188 Euro je EW unter dem FFW-Vergleichswert von 1.663 Euro je EW. Damit ist die Lücke in absoluten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Öffentliche Investitionen zur Schließung der Infrastrukturlücke erfordern überproportionale Transfers an die Brandenburger Kommunen. Entsprechend leistete das Land Brandenburg im Berichtsjahr mit Zuweisungen in Höhe von 1.707 Euro je EW innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs um 37 % höhere Zahlungen an seine Kommunen als die FFW (vgl. Abbildung III.2.3).

Abbildung III.2.3: Pro-Kopf-Zahlungen an die kommunale Ebene in Euro

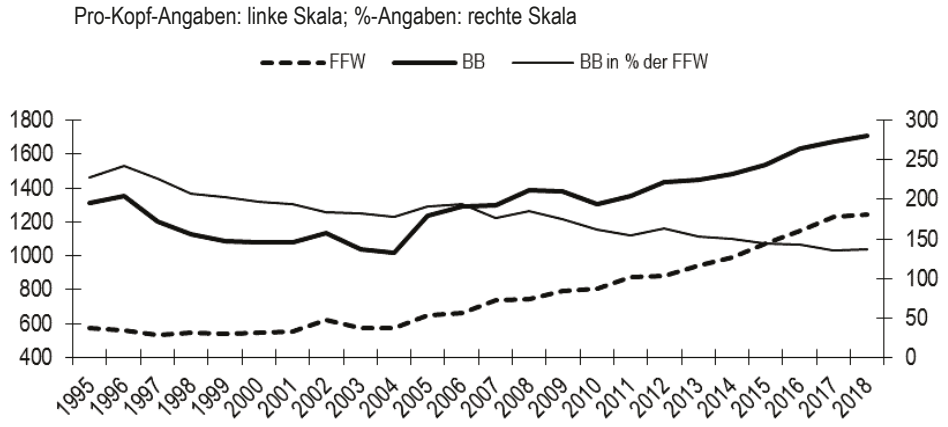

Quelle: Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, eigene Berechnungen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Bei der zusammengefassten Betrachtung der Berechnungsergebnisse von aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (konsolidierte Ebene) und der Beträge für die ukF ergibt sich folgende Darstellung:

Tabelle III.3.1: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (**Landes- und Gemeindeebene**) in Euro je EW

Nr.		2014	2015	2016	2017	2018
1.	Investive Verwendung	470	469	508	570	559
2.	Ausgleich der ukF	12	10	4	24	10
3.	Zweckgemäße Verwendung (1.+ 2.)	482	479	512	594	569
4.	SoBEZ	338	294	247	205	161
5.	Saldo zweckgemäße Verwendung – SoBEZ (3. – 4.)	144	185	265	389	408
6.	Verwendungsanteil	143 %	163 %	207 %	289 %	354 %

Quelle: Eigene Berechnungen, siehe Text, Abweichungen durch Rundungen

Tabelle III.3.2: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (**Landes- und Gemeindeebene**) in Mio. Euro

Nr.		2014	2015	2016	2017	2018
1.	Investive Verwendung	1.153	1.157	1.262	1.425	1.402
2.	Ausgleich der ukF	30	24	10	59	24
3.	Zweckgemäße Verwendung (1. + 2.)	1.183	1.181	1.272	1.484	1.426
4.	SoBEZ	828	725	615	513	403
5.	Saldo zweckgemäße Verwendung – SoBEZ (3. – 4.)	355	456	657	971	1.023
6.	Verwendungsanteil	143 %	163 %	207 %	289 %	354 %

Quelle: Eigene Berechnungen, siehe Text, Abweichungen durch Rundungen.

Der Nachweis für eine zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ kann vollständig erbracht werden. Trotz des deutlichen Rückgangs der empfangenen SoBEZ um rund 110 Mio. Euro ist die investive Verwendung der SoBEZ gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die SoBEZ-fähigen Ausgaben des Landes und seiner Kommunen betragen mehr als das Dreieinhalbfache der empfangenen SoBEZ. Grund hierfür ist unter anderem die stabile Einnahmesituation. Unabhängig davon wird Brandenburg in den kommenden Jahren durch die weitere Degression der SoBEZ und deren endgültigen Wegfall im Jahr 2020 vor große Herausforderungen gestellt sein.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat in einem Gutachten die Infrastrukturausstattung der ostdeutschen Flächenländer quantifiziert und mit der in den westdeutschen Ländern verglichen.[9] Zentrales Ergebnis war, dass die ostdeutschen Länder Ende 1999 einen Infrastrukturkapitalbestand (gemessen am Brutto-Anlagevermögen je EW zu Preisen von 1991) in Höhe von 69,9 % des Vergleichswertes aller westdeutschen Flächenländer und von 74,3 % des Wertes der FFW hatten. Wären die kommunalen Gemeinschaftsdienste (insbesondere Abwasserentsorgung), Wirtschaftsunternehmen usw. einbezogen worden, hätte sich die Infrastrukturkapitalausstattung sogar auf 57,1 % bzw. 62,4 % reduziert.[10]

Bei der Gestaltung der Investitionspolitik zur Schließung der Infrastrukturlücke orientiert sich das Land Brandenburg an den Ergebnissen der DIW Studie, die insbesondere bedeutenden Infrastrukturlücken in den Bereichen Straße, Schulen und Hochschulen aufzeigen.

Das Kapitel IV stellt zunächst eine Auswahl erfolgter und geplanter Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke vor, bevor ein zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit im Berichtszeitraum gezogen wird.

IV.1 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke

Im Folgenden werden einige Beispiele zielgerichteter Investitionstätigkeit zur Schließung der Infrastrukturlücke dargestellt.

Förderung von Wissenschaft und Forschung

Das Politikfeld Wissenschaft und Forschung ist im Land Brandenburg von prioritärer Bedeutung. Die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes haben sich als ein leistungsfähiges Instrument der Landesentwicklung erwiesen. Die Wissenschaftseinrichtungen wirken zudem der Abwanderung junger Menschen entgegen. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind oft Ausgangspunkte innovativer Entwicklungen. Mit ihren Leistungen im Wissens- und Technologietransfer erbringen die Wissenschaftseinrichtungen auch einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Landes.

Hochschulen

Das Land Brandenburg fördert die Wissenschaftseinrichtungen mit umfangreichen Investitionen. So wurden im Rahmen der Hochschulbau- und Gerätefinanzierung im Zeitraum 1991 bis 2018 insgesamt 1,69 Mrd. Euro investiert. Davon entfielen rund 1,1 Mrd. Euro auf die Universitäten sowie rund 0,59 Mrd. Euro auf die vier Fachhochschulen des Landes und die Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf. Im Jahr 2018 hat das Land Brandenburg unter Beteiligung des Bundes und der Europäischen Union für den Ausbau seiner Hochschulen und zur nachhaltigen Verbesserung der Bedingungen für Forschung und Lehre Investitionsmittel in Höhe von 38,1 Mio. Euro bereitgestellt.

[9] DIW (2000), Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland, Berlin 2000.
[10] Vgl. hierzu Tabelle 5 im DIW-Gutachten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Folgende Hochschulprojekte wurden 2018 abgeschlossen:

- Technische Hochschule Wildau:

  Die Sanierung der Halle 19, die mit der Zielstellung der Schaffung von Drittmittelflächen sowie der Umsetzung der Zwecke einer familienfreundlichen Hochschule erfolgte, wurde mit einem Investitionsaufwand in Höhe von 5,5 Mio. Euro abgeschlossen und der Hochschule zur Nutzung übergeben.

- Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde:

  Im Rahmen dieses Hochschulprojektes erfolgte der medientechnische Anschluss an die Mensa sowie die Errichtung der Außenanlagen des Campus Alfred-Möller-Straße mit einem Wertumfang von 5,2 Mio. Euro. Innerhalb dieser Maßnahme wurde u.a. ein Freizeit- und Ruhebereich teilweise zur sportlichen Betätigung hergerichtet.

Der Baubeginn im Jahr 2018 erfolgte für nachfolgendes Hochschulbauprojekt:

- Universität Potsdam:

  Die Planungen für die Herrichtung des Nordtorgebäudes einschließlich Orangerie für das Abraham Geiger Kolleg (AGK) und Institut für Jüdische Theologie Am Neuen Palais wurden abgeschlossen. Das Land beteiligt sich mit Baukosten in Höhe von 11,1 Mio. Euro sowie Ersteinrichtungsmitteln von 0,4 Mio. Euro.

Die bereits in den Vorjahren begonnenen Bauvorhaben wurden fortgeführt. Zu den wichtigsten zählen:

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg:

  Die Brandschutz- und datentechnische Ertüchtigung des Gebäudes 14 am Standort Senftenberg mit Gesamtbaukosten von 6,1 Mio. Euro werden 2019 abgeschlossen. In einem zweiten Bauabschnitt sollen die vorhandenen Labore umgebaut werden. Die Laborarbeitsplätze in den Praktikumssälen bieten dann die Voraussetzungen für die Umsetzung der Forschungsprojekte, die für die Einwerbung neuer Forschungsprojekte von in- und ausländischen Promovenden, von Wissenschaftlern und Forschungskooperationen notwendig sind. Die Kosten werden voraussichtlich 3,9 Mio. Euro betragen.

- Filmuniversität Konrad Wolf:

  Der Neubau des Hauses 6 mit einer Mensa und Seminarräumen als Anbau an die bestehenden Gebäude wird fortgeführt und soll 2020 fertiggestellt werden. Der Wertumfang beträgt nach einem weiteren baufachlichen Nachtrag 20,7 Mio. Euro.

- Universität Potsdam:

  Für das Vorhaben „Neubau Geräteturnhalle“ mit einem Wertumfang von 10,5 Mio. Euro konnte Mitte 2017 mit dem Bau begonnen werden. Das Richtfest fand im Mai 2019 statt.

Im Jahr 2018 wurden die Planungen für weitere wichtige Bauvorhaben begonnen bzw. fortgeführt:

- Universität Potsdam:

  Neben der Weiterführung der Planungsleistungen für den 1. Bauabschnitt der Philosophischen Fakultät am Neuen Palais wurden für die unter Beteiligung von EFRE-Mitteln finanzierten Vorhaben „Neubau Zentrum für Naturstoff-Genomik“, „Neubau Earth & Environment Centre Potsdam (EEC)“

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

in Golm sowie den Forschungsneubau „Institut für Ernährungswissenschaften“ in Bergholz-Rehbrücke die Planungsleistungen fortgeführt. Die Haushaltsunterlagen Bau wurden genehmigt und für die Vorhaben in Golm konnte ein Generalunternehmer gebunden werden. Das Vorhaben in Bergholz-Rehbrücke befindet sich noch in der Ausschreibung. Die Vorhaben sollen innerhalb der aktuellen Förderperiode 2014-2020 fertiggestellt werden.

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg:

  Für das weitgehend mit EFRE-Mitteln finanzierte Vorhaben „Anwendungszentrum Fluiddynamik auf dem Zentralcampus“ wurden die Ausschreibungen begonnen. Auch dieses Vorhaben soll innerhalb der Förderperiode 2014-2020 fertiggestellt werden. Der Wertumfang beträgt 7,2 Mio. Euro, wobei die Europäische Union sich mit 80 % an der Finanzierung beteiligt.

  Daneben wurden die Planungen für den Neubau „Forschungszentrum 3H“ auf dem Zentralcampus mit Gesamtkosten von 13,3 Mio. Euro sowie für den Neubau eines Institutsgebäudes inklusive eines Hörsaales (Gesamtkosten 29,0 Mio. Euro) weitergeführt bzw. begonnen.

Außeruniversitäre Forschung

Im Pakt für Forschung und Innovation hat sich Brandenburg verpflichtet, die dynamische Weiterentwicklung der Forschungsorganisationen maßgeblich zu fördern und insbesondere auch Impulse für den kontinuierlichen Ausbau der Forschungseinrichtungen zu setzen. Die grundlagen- und anwendungsorientierte außeruniversitäre Forschung ist einer der Grundpfeiler der Leistungsstärke Brandenburgs und bildet einen wichtigen Standortfaktor für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landes. Brandenburger Forschungseinrichtungen bieten hochattraktive Arbeitsplätze und bilden erfolgreich aus. Nicht zuletzt deshalb hat die Landesregierung Brandenburgs außeruniversitäre Forschungseinrichtungen dabei unterstützt, wenn es darum ging, dem zunehmenden Erfolg und damit einhergehenden wachsenden Bestand hochqualifizierter Arbeitsplätze und attraktiver Ausbildungsplätze durch Investitionen in die Infrastruktur Rechnung zu tragen.

Durch den zielgerichteten Aufbau einer international wettbewerbsfähigen Forschungsinfrastruktur konnten bedeutende Entwicklungen eingeleitet und vorangebracht werden. Zu den Zukunftsinvestitionen, die 2018 begonnen, beendet oder fortgeführt wurden, gehören u.a.:

- Für den Neubau des Laborgebäudes GeoBioLab beim Helmholtz-Zentrum Potsdam - Deutsches GeoForschungsZentrum wurde 2018 der Grundstein gelegt. Das Finanzvolumen beträgt insgesamt 12,95 Mio. Euro und wird von Bund und Land Brandenburg im Verhältnis 90:10 aufgebracht.
- Der Neubau der Fraunhofer-Gesellschaft, Institut für Angewandte Polymerforschung, Forschungsbereich für Polymermaterialien und Composite PYCO konnte begonnen werden. Das Gesamtvolumen beträgt 17,60 Mio. Euro. Aufgrund der EFRE-Förderung von 13,98 Mio. Euro beträgt der jeweilige Bundes- und Landesanteil 1,81 Mio. Euro.
- Die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in der Albert-Einstein-Straße 42-46 zur künftigen Nutzung durch das Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum mit einer Landessonderfinanzierung in Höhe von 2,5 Mio. Euro wurden fortgesetzt.
- Der Erweiterungsbau des Max-Planck-Instituts für Molekulare Pflanzenphysiologie im Wissenschaftspark Potsdam Golm mit Gesamtbaukosten von rund 17,4 Mio. Euro (davon rund 50 % Landesmittel) wurde erfolgreich errichtet. Die Einweihung des Gebäudes fand im Mai 2019 statt.

Ergänzend konnten folgende Bauaktivitäten bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) eingeleitet und begonnen werden:

- Im März 2018 fand das Richtfest für das neue „Zentrum für Technologie und Wissenstransfer“ für das Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie (ATB) in Potsdam-Bornim statt. Das Land stellt die hälftigen Mittel der Gesamtbaukosten in Höhe von 19,1 Mio. Euro zur Verfügung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Ebenfalls im März 2018 begann das Bauvorhaben für das Haus der Kulturbiom-Forschung beim Zentrum für Agrar- und Landschaftsforschung (ZALF) in Müncheberg. Das Projekt mit einem Finanzvolumen von 4 Mio. Euro wurde mit einem jeweils 10%igen Anteil aus Landes- und Bundesmitteln sowie einer EFRE-Förderung von 80 % finanziert.
- Für die IHP GmbH am Standort Frankfurt (Oder) wurde im September 2018 der Grundstein für die Baumaßnahme "Strategische Erweiterung des Reinraumes" gelegt. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf rund 14,0 Mio. Euro, wovon 11,0 Mio. Euro durch EFRE-Mittel und die restliche Kofinanzierung hälftig von Bund und Land bereitgestellt wird.
- Ebenso wurden die Planungen für den Neubau "Gerty-Cori-Haus" beim Deutschen Institut für Ernährungsforschung (DIfE) begonnen. Von den Gesamtausgaben in Höhe von rund 20,0 Mio. Euro finanziert das Land Brandenburg rund 10,0 Mio. Euro.

Kultur

Um die umfangreichen kulturellen und künstlerischen Angebote im Land Brandenburg aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln, bedarf es weiterhin hoher Investitionsausgaben. Beispielgebend soll im Folgenden auf wegweisende Investitionsvorhaben und Strukturentscheidungen hingewiesen werden.

Die Gesamtheit der Investitionstätigkeit im Bereich Kultur sowie zur Erhaltung von kulturellem und baukulturellem Erbe lässt sich – jahresübergreifend – mit einem Volumen von ca. 25 Mio. Euro beziffern. Sie umfasst die in den vergangenen Jahren bereits geschilderten und fortgeführten Vorhaben zur Wiederherstellung der Klosteranlage Neuzelle, das Sonderinvestitionsprogramm der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten als auch die Ausweitung des Denkmalschutzförderprogramms zur Sanierung und Restaurierung regional und überregional bedeutsamer Denkmale und Gedenkstätten im Land Brandenburg.

Die im Jahr 2014 vollzogene Zusammenführung der ehemals eigenständigen Einrichtungen „Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gGmbH“ (HBPG) und „Kulturland Brandenburg e.V.“ zur Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gemeinnützige GmbH (BKG) legte die Basis für gänzlich neue Entfaltungsmöglichkeiten der bisher schon so erfolgreich arbeitenden Institutionen. Aufbauend auf den kulturpolitischen Erfolgen der beiden Betriebsteile hat das Landeskabinett im Jahr 2018 den Weg dafür freigemacht, die Gesellschaft bis 2024 zu einem „Zentrum für die Vermittlung von Landesgeschichte und Kultur“ zu erweitern. Dieser Prozess bedarf erheblicher finanzieller Unterstützung, auch und vor allem im investiven Bereich mit der Schaffung von Unterrichtskabinetten und interaktiver Erlebniswelten für die Landes- und Kulturgeschichte Brandenburgs. Dazu gehören weiterhin variable Ausstellungsmodule, ein den aktuellen Herausforderungen gewachsenes und gut ausgestattetes Medienzentrum, ein Wissensspeicher und viele neue Veranstaltungs- und Medienformate.

Mit dem Beginn der Sanierung des zum Schlossensemble gehörenden Kavalierhauses der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz und der Bereitstellung der Mittel im Nachtragshaushalt des Landes Brandenburg für die Jahre 2018-2020 ist es gelungen, einen wichtigen Bestandteil des Schlossensembles vor dem fortschreitenden Verfall zu retten. Zudem ist im Kavalierhaus der zentrale Gastronomiebetrieb der Parkanlage untergebracht, der zur Versorgung der zahlreichen Besucher von Park und Schloss Branitz und zur Erzielung von Einnahmen benötigt wird und dessen Zukunft bis zur Förderentscheidung unsicher war. Der Branitzer Park ist das Alterswerk des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau (1785-1871), in dem er seine Vorstellungen, Ideen und Erfahrungen eines idealen Landschaftsparks umsetzen konnte. Der Park gilt als letzter großer Landschaftspark des 19. Jh. von internationaler Bedeutung. Die Museumseinrichtungen der Stiftung gehören zu den bestbesuchten Einrichtungen in Südbrandenburg. Die Stadt Cottbus ist gemeinsam mit dem Land Trägerin der Stiftung. In den vergangenen Jahren wurden – kofinanziert durch die EU und den Bund - mehr als 30 Mio. Euro in die Stiftungsanlagen investiert.

Ein weiteres strukturell wichtiges, wenn auch vom Fördervolumen eher kleines Investitionsvorhaben, war der Ankauf ausreichender Fundusflächen für das Staatstheater resp. die Brandenburgische Kultur-

stiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) in Cottbus (BKCF). Im Nachtragshaushalt des Landes für das Jahr 2018 ist es gelungen, für die Umsetzung bis 2020 einen Etat von insgesamt 1,5 Mio. Euro zu veranschlagen. Mit diesen Mitteln konnte der Ankauf eines allen Wegeanforderungen genügenden Grundstücks und zweier darauf befindlichen und geeigneten Lagenhallen inkl. der notwendigen fachlichen Herrichtung realisiert werden.

Bildung

Im Jahr 2018 wurden im Land Brandenburg aus den Investitionsprogrammen des Bundes zur „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018 und 2017 - 2020" insgesamt Zahlungen in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro geleistet. Diese setzen sich aus rund 1,7 Mio. Euro Bundesmitteln, die über den Landeshaushalt an die Kommunen weitergereicht wurden, sowie aus der Kofinanzierung der Kommunen in Höhe von rund 0,5 Mio. Euro (10 %) zusammen.

Städte- und Wohnraumpolitik

Unter dem Titel „Stadt für Alle“ wurde im Jahr 2018 die Strategie für Stadtentwicklung und Wohnen des Landes Brandenburg fortgeschrieben. Zentraler Ansatz, um die Städte des Landes für kommende Generationen zukunftsfähig zu gestalten, ist eine integrierte Stadtentwicklungspolitik.

Die Städte werden in Abhängigkeit ihrer Entwicklungsdynamik und unabhängig von ihrer Größe bei einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt. Es gilt, sie entsprechend den Anforderungen der demografischen Entwicklung zu qualifizieren und ihre Funktionsmischung auszubauen (Bestandserhaltung, Um- und Neubau einschl. stadtverträglicher Mobilität und Baukultur). Dabei ist die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte im weiteren Metropolenraum, den Berliner Siedlungsstern und dort auf die Schienenpersonennahverkehr-Haltepunkte ein übergeordnetes Ziel. Die Instrumente der Stadtentwicklung werden dabei flexibel und problemadäquat eingesetzt. Es gelten folgende Prämissen:

- Sicherung/Konsolidierung von weiter schrumpfenden Städten,
- Stärkung von sich stabilisierenden Städten und
- Entlastung von wachsenden Städten.

Das Land Brandenburg stellt über die sieben Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung Mittel bereit, um die Umsetzung und Planung von Vorhaben mitzufinanzieren. Stets mitgedacht wird die Wohnungspolitik, die mit den Programmen der Städtebauförderung stark verzahnt ist.

Das Wohnen wird vielfältiger und wird sich sowohl räumlich als auch qualitativ weiter differenzieren. Die Ansprüche entwickeln sich dabei regional sehr unterschiedlich.

In allen Städten und Wohnungsmärkten des Landes bedarf es einer Qualifizierung der Wohnungsbestände (barrierefrei, mehr kleinere Wohnungen für Singles und Senioren, generationsgerechte und energetische Ertüchtigung) und des Erhalts sozialverträglicher, bezahlbarer Mieten. In angespannten Märkten ist mehr Wohnungsneubau erforderlich.

In den schrumpfenden Städten gibt es vor allem einen qualitativen Bedarf. Hier können Wohnraumförderung und Stadtumbau gemeinsam wirken. Es geht um Planung im Bestand, Fortsetzung der generationsgerechten, energieeffizienten Modernisierung und Instandsetzung sowie um die Baulückenschließung durch Neubau in den Innenstädten.

Im Folgenden ist eine Auswahl von Investitionen der Städte- und Wohnraumförderung geordnet nach Förderprogrammen dargestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Städtebauförderung

1. Programm Stadtumbau

Umbau des ehemaligen Neuen Empfangsgebäudes des Bahnhofs Wittstock zu einem Mobilitäts- und Verwaltungszentrum (Umsetzungszeitraum 2017-2019):

Das längere Zeit ungenutzte Bahnhofsgebäude wurde denkmalgerecht saniert und für öffentliche Nutzungen umgebaut (Tourismus, Bürgerbüro, öffentliche Verwaltung). Zusammen mit den weiteren Gebäuden des Bahnhofsensembles wird dieser Standort künftig eine zentralere Rolle im städtischen Leben einnehmen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3,7 Mio. Euro, davon rund 2,5 Mio. Euro aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau.

Verlängerung des Personentunnels am Bahnhof Cottbus (Umsetzungszeitraum 2016-2018):

Durch die Verlängerung der vom Empfangsgebäude abgehenden Gleisunterführung bis zur Nordseite des Bahnhofsareals wurde eine durchgängige unterirdische Verbindung geschaffen. Durch den Einsatz der Städtebauförderungsmittel konnte die fußläufige Anbindung des Bahnhofs an die westliche Stadterweiterung aufrechterhalten werden.

Die Kosten der Tunnelverlängerung für den Abschnitt der Stadt betragen 5,9 Mio. Euro und wurden vollständig über Stadtumbaumittel finanziert.

Der fertiggestellte Tunnel ist Teil einer der bedeutendsten verkehrsplanerischen und städtebaulichen Maßnahme, die die Stadt Cottbus in den nächsten Jahren realisiert: das Mobilitätsverkehrszentrum am Bahnhof Cottbus.

2. Programm Soziale Stadt

Inklusionsgerechter Umbau der Fontane-Grundschule in Beeskow (Umsetzungszeitraum 2016-2019):

Die Schule wurde umgebaut, damit auch körperlich Behinderte die Schule nutzen können. Zum Umbau gehörten u. a. der Einbau eines Fahrstuhls, der Umbau des Treppenhauses, Akustikdecken und ein Aula-Anbau. Die Einweihung ist für Juni 2019 geplant. Die Gesamtkosten belaufen sich nach derzeitigem Stand auf ca. 3,8 Mio. Euro. Mit den Fördermitteln aus der Sozialen Stadt konnten für die Beeskower Grundschüler so die soziale Teilhabe, die Chancengleichheit und die Zugänglichkeit zu Bildungsangeboten verbessert werden.

3. Programm Städtebaulicher Denkmalschutz

Sanierung Hoher Steinweg 17/18 in Angermünde:

Die beiden stadtbildprägenden Gebäude befinden sich am Markt, gegenüber dem Rathaus. Bei dem Gebäude Hoher Steinweg 17 handelt es sich mit dem ehemaligen „Haus Uckermark“ um ein Einzeldenkmal, in dem eine Gaststätte mit Kinosaal im Hofbereich betrieben wurde. Die Stadt erwarb die beiden Objekte und lobte 2015 einen Realisierungswettbewerb aus. Seit 2017 werden die Gebäude mit dem Ziel, dort künftig das Heimatmuseum und die Touristeninformation unterzubringen, saniert. Im Hofbereich gibt es einen ergänzenden Neubau, der insbesondere die barrierefreie Erschließung des Heimatmuseums gewährleistet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 4 Mio. Euro, davon sind ca. 3,6 Mio. Euro Städtebaufördermittel. Die Fertigstellung ist für Ende 2019 vorgesehen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Programm Aktive Stadtzentren

Sanierung und Ausbau des Jugendförder- und Freizeitzentrums „Konradsberg“ zum Gemeinschaftszentrum „Ideen-Stellwerk“ in Hennigsdorf (Umsetzungszeitraum 2017-2019):

Das ca. 5.500 m² große Areal befindet sich in der „Parkstraße“ im Stadtzentrum von Hennigsdorf. Es grenzt an ein Wohngebiet und den Stadtpark an. Die aus den 30er Jahren des vorherigen Jahrhunderts stammenden Gebäude und Außenanlagen entsprachen nicht mehr den heutigen Anforderungen an die erlebnis-, kultur- und freizeitpädagogischen Angebote für die Kinder, Jugendlichen und Vereine sowie dem heutigen Stand der Technik. Die umfangreichen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an den vier Gebäuden und den Außenanlagen sollen dazu beitragen, den Bedarf an multifunktionalen Gemeinschaftsräumen in Hennigsdorf zu decken. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 2,9 Mio. Euro, davon voraussichtlich Städtebauförderungsmittel in Höhe von ca. 2,2 Mio. Euro. Das Objekt wurde am 11.05.2019 (im Rahmen des „Tags der Städtebauförderung“) feierlich eingeweiht.

5. Programm Zukunft Stadtgrün

Instandsetzung des Landschaftsparks Georgenberg in Spremberg:

Der denkmalgeschützte Landschaftspark Georgenberg mit seinen Bestandteilen Stadtpark, Festplatz, Schwanenteich ist ein innerstädtisches ca. 26 ha großes grünes Ensemble mit zahlreichen touristischen und kulturellen Installationen. Der Stadtpark ist eine Grünverbindung zwischen dem Stadtkern auf der Spreeinsel und dem Wohngebiet auf dem Georgenberg sowie Bahnhof. Die Sanierung des Schwanenteiches ist das erste Projekt, das im Rahmen der Gesamtmaßnahme gefördert wird. Die Gesamtkosten i. H. v. insgesamt 190.000 Euro werden vollständig mit Städtebaufördermitteln finanziert. Das Projekt wurde 2018 begonnen und wird voraussichtlich im Sommer 2019 fertig gestellt werden.

6. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Hennigsdorf: Soziale Integration im Quartier Albert-Schweizer-Straße (Programmjahre 2017-2018):

Gefördert wurde die Erweiterung des interkulturellen Nachbarschaftstreffpunkts im Bestandsgebäude, ein Integrationsmanagement sowie die umfassende und qualitative Aufwertung der Außenanlagen (Schwerpunkt Sport- und Spielflächen) des neuen Innenhofs. Die Neugestaltung der Außenanlagen steht im Zusammenhang mit der Errichtung von sozialen Wohnneubauten. So entsteht ein Gesamtkomplex in Verbindung mit qualitativ hochwertigen Freiflächen, welcher einen Vorbildcharakter für weitere Städte haben soll. Der Förderbetrag für die Programmjahre 2017 und 2018 beläuft sich auf insgesamt 2.467.550 Euro.

7. Programm Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit

Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Wriezen/OT Lüdersdorf (Umsetzungszeitraum 2018-2019):

Gemeinsam mit der Stadt Bad Freienwalde und den Ämtern Falkenberg-Höhe sowie Barnim-Oderbruch bildet die Stadt Wriezen die im Programm KLS geförderte Kooperation. Im Zuge der Erstellung des gemeinsamen, überörtlichen, integrierten Entwicklungskonzeptes ergab sich die Notwendigkeit der Verbesserung des Angebotes an Plätzen in Kindereinrichtungen. Das im Ortsteil Lüdersdorf der Stadt Wriezen vorhandene Gebäude der Kindertagesstätte war aus baulicher, brandschutztechnischer und energetischer Hinsicht nicht mehr den künftigen Ansprüchen an die steigende Nachfrage nach Kitaplätzen im Einzugsbereich gewachsen. Es ergab sich deshalb die Notwendigkeit, einen Ersatzneubau zu errichten. Die Maßnahme umfasste neben dem eigentlichen Neubau auch die Gestaltung der Außenanlagen mit Spielgeräten, Feuerwehrstellfläche, Terrasse und Rasenfläche.

Die Maßnahme wurde mit ca. 0,9 Mio. Euro unterstützt. Der Kita-Neubau wurde am 10.05.2019 feierlich eröffnet.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Wohnraumförderung

Wohneigentum:

Projekt der Anschubfinanzierung in Eberswalde Töpferhöfe (Töpferstraße / Nagelstraße) - Stand April 2019:

- Förderzusage vom 14.11.2017 in Höhe von 5.276.700,00 Euro für 37 Wohneinheiten (WE) (Häuser A, B, C und D).
- Die Häuser A und B sind fertig (evtl. noch kleine Restarbeiten) – Richtfest war im April 2018, die Häuser C und D sind weit über den Rohbau hinaus und sollen bis August 2019 fertig sein.
- 12 WE sind bereits verkauft.

Mietwohnungsneubau:

Oranienburg Weiße Stadt (1. BA) auf der Freifläche nördlich der Walther-Bothe-Straße:

- Förderzusage vom 13.12.2018 für einen Neubau.
- Baudarlehen von 12.124.600 Euro und Zuschuss von 1.973.800 Euro.
- Gefördert werden 80 WE davon 60 mit Belegungsbindungen, 64 WE werden barrierefrei sein.

Braunkohlesanierung

Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2018 durch den Sanierungs- und Projektträger Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

- im Rahmen der bergrechtlichen Verpflichtung zu Maßnahmen des § 2 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung in 37 regional und thematisch ausgerichteten Einzelprojekten der Sanierung insgesamt 90.897.091 Euro (Gesamt Jahre 1993-2018: 3.854.665.020 Euro) an Bundes/Landes-Mitteln und
- zur Abwehr von Gefährdungen aus dem Grundwasserwiederanstieg zu Maßnahmen des § 3 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung in 7 regional ausgerichteten Einzelprojekten der Sanierung insgesamt 14.283.895 Euro (Gesamt Jahre 2003-2018: 236.608.416 Euro) an Bundes/Landes-Mitteln aufgewendet.

Besonders bedeutende Projekte im § 2 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung sind die Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen, Nietmsch, die Tagebaufelder Seese und Schlabendorf und die Tagebaufelder Jänschwalde/Cottbus-Nord. Im § 3 Verwaltungsabkommen Braunkohlensanierung ist als ein bedeutendes Projekt der Grundwasserwiederanstieg im Raum Lauchhammer hervorzuheben.

Darüber hinaus hat das Land Brandenburg 2018 im Rahmen der Landesförderung zur Erhöhung des Folgenutzenstandards gemäß § 4 Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung ca. 5.614.000 Euro an Landesmitteln in 28 Einzelmaßnahmen eingesetzt. Die Mehrzahl der Maßnahmen läuft über mehrere Jahre. In Trägerschaft der LMBV wurden 2018 dabei ca. 2.100.000 Euro umgesetzt, in der Trägerschaft von Kommunen und Dritten ca. 3.514.000 Euro.

Besonders bedeutende Projekte zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards waren 2018 die Weiterführung der Herstellung der Basisinfrastruktur für die touristische Nutzung am Nordufer des Bergheider Sees, der Baubeginn des Linienverbaus für den Stadthafen Cottbus, die Weiterführung der Arbeiten am Sanierungsstützpunkt Nordufer Sedlitz und die Weiterentwicklung des touristischen Radwegenetzes in den Bergbaufolgelandschaften.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Altlastenhaftungsfreistellung:

Die Aufrechterhaltung von Industrie- und Gewerbestandorten wird teilweise noch immer durch vor 1990 entstandene ökologische Altlasten erschwert. Über die im Rahmen der Haftungsfreistellung (auf Grundlage von Artikel 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz) erfolgende Entlastung vom Kostenrisiko für Sanierungs- und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen werden der Erhalt und die Wiederansiedlung von Wirtschaftsunternehmen auf Altstandorten unterstützt. Gleichzeitig werden die vorhandenen Umweltschäden (an Boden und Grundwasser) beseitigt bzw. vermindert, wodurch auch ein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet wird.

Im Jahr 2018 wurden über die Haftungsfreistellung an allen betroffenen Standorten Maßnahmenkosten in Höhe von 18,4 Mio. Euro (davon rund 7,0 Mio. Euro Landesmittel) übernommen.

Hervorzuheben sind vor allem die komplexen und langjährigen sogenannten ökologischen Großprojekte. Auf diese entfielen im Jahr 2018 die folgenden Finanzierungen (ca.-Angaben) für bedeutende Investitionen:

- PCK Raffinerie Schwedt: 740.000 Euro (davon rund 185.000 Euro Landesmittel),
- BASF Schwarzheide: 2.407.000 Euro (davon rund 602.000 Euro Landesmittel),
- Region Oranienburg (Teilprojekte Velten, Oranienburg, Hennigsdorf): 5.061.000 Euro (davon rund 1.265.000 Euro Landesmittel).

Erwähnenswert sind auch die Investitionen im Rahmen der Altlastenbearbeitung für das Projekt ehemaliges Industriegebiet Erkner: 696.000 Euro, davon rund 278.000 Euro Landesmittel.

Bezüglich ehemaliger Treuhandflächen beteiligt sich der Bund im Rahmen des mit den ostdeutschen Ländern geschlossenen Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten mit 60 % und bei Großprojekten mit 75 % an den Ausgaben.

Verkehrsinfrastruktur

Zur Verbesserung der verkehrstechnischen Situation in Brandenburg wurden im Jahr 2018 eine Vielzahl von Maßnahmen fortgeführt oder fertig gestellt bzw. planerisch vorbereitet. Dabei haben Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung des Straßennetzes Vorrang vor der Erweiterung und dem Neubau von Straßen. Das im Jahr 2015 von der brandenburgischen Landesregierung für die aktuelle Legislaturperiode aufgelegte Investitionsprogramm zur Stärkung der Infrastruktur in Höhe von 100 Mio. Euro (P 100) wurde weitergeführt. Ziel dieses Programms ist die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. Von den nunmehr vorgesehenen 76 Maßnahmen wurden bis Ende 2018 insgesamt 48 Maßnahmen (63 %) baulich fertiggestellt, 15 Maßnahmen (20 %) befinden sich derzeit im Bau und 13 Maßnahmen (17 %) werden planerisch vorbereitet. Für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen des P 100 wurden im Jahr 2018 finanzielle Mittel in Höhe von rund 30 Mio. eingesetzt. Insgesamt liegt das bisherige Investitionsvolumen hier bei 92 Mio. Euro. Hierzu gehören kleinteilige Maßnahmen, wie beispielsweise das Beheben von Schäden an der Deckschicht, aber auch umfangreiche Maßnahmen, wie der grundhafte Ausbau von Ortsdurchfahrten oder der Umbau von Knotenpunkten. Die Realisierung dieser Maßnahmen wird maßgeblich zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse im Land Brandenburg beitragen.

Neben den im Rahmen des P100 umgesetzten Projekten wurden u. a. folgende Straßenbauprojekte im Jahr 2018 dem Verkehr übergeben (auszugsweise):

- L 11 OU Breese
- L 172 OD Velten
- L 55 A 13 AS Bronkow – Calau

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- L 88 Fichtenwalde – Klaistow
- L 26 Brüssow – Camzow

Weiterhin wurden im Berichtsjahr die Radwege

- L 23 Strausberg – Gielsdorf
- L 88 Fichtenwalde – Klaistow

mit einem Bauvolumen von rund 1,6 Mio. Euro umgesetzt.

Förderung der regionalen Wirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur” (GRW) ist das zentrale Instrument der nationalen Regionalpolitik. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden die gewerblichen Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur gefördert. Ergänzt wird die nationale Regionalpolitik durch die europäische Struktur- und Kohäsionspolitik und die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Gewerbliche Wirtschaft

Die Förderung gewerblicher Investitionen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur” zielt darauf ab, die Investitionstätigkeit von Unternehmen in strukturschwachen Regionen zu stärken, um so den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die Arbeitsplatzversorgung und Einkommenslage vor Ort zu verbessern.

Im Bereich der Gewerblichen Wirtschaft wurden im Jahr 2018 über 190 Projekte bezuschusst. Insgesamt wurden 68,2 Mio. Euro an kleine, mittlere und große Unternehmen vergeben und damit die Schaffung von ca. 837 Arbeits- und 57 Ausbildungsplätzen unterstützt.

Im Folgenden einige der bedeutsamsten Investitionsvorhaben im Jahr 2018:

- Getränke Essmann in Grünheide (Mark); Zuschuss in Höhe von rund 3,9 Mio. Euro für die Errichtung einer Betriebsstätte zur Erbringung von logistischen Dienstleistungen; hier entstehen 35 neue Arbeitsplätze
- allsafe GmbH & Co. KG in Fürstenwalde, Zuschuss in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro für die Errichtung einer Betriebsstätte zur Herstellung und Vertrieb von Ladungssicherungen; mit diesem Vorhaben ist die Schaffung 50 neuer Arbeitsplätze vorgesehen
- Yamaichi Electronics Deutschland Manufacturing GmbH in Frankfurt/Oder erhielt ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro für die Errichtung einer Betriebsstätte zur Produktion von Kabelassemblies, Steckverbindern und Testsockeln, mit dem Vorhaben ist die Schaffung von 117 Arbeits- und 20 Ausbildungsplätzen verbunden
- ME-Meßsysteme GmbH; 1,9 Mio. Euro Zuschuss für die Errichtung einer Betriebsstätte zur Entwicklung und Herstellung von Sensoren und Messelektronik, in Hennigsdorf entstehen mit der Investition 55 Arbeits- und 5 Ausbildungsplätze

Infrastruktur

Die Fördermittel der Landesregierung Brandenburg aus dem Bund-Länder-Programm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-I) wurden im Jahr 2018 in der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur vorrangig für Erschließungsmaßnahmen im Bereich von Industrie- und Gewerbegebieten sowie für die Optimierung der touristischen Angebote, unter anderem im

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bereich des Radtourismus, im Land Brandenburg eingesetzt. Darüber hinaus konnte der Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten im Bereich der Gewerbezentren (TGZ) für junge und innovative Unternehmen z. B. am Standort Cottbus unterstützt werden.

Mit einem Zuschuss in Höhe von 95,3 Mio. Euro wurden 50 Infrastruktur-Vorhaben gefördert. Das Investitionsvolumen der Maßnahmen belief sich auf rund 124 Mio. Euro. Unter anderem wurden die nachfolgend beispielhaft genannten wichtigen Vorhaben bezuschusst:

- Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe in Spremberg wurde im Jahr 2018 GRW-Förderung von insgesamt über 40 Mio. Euro bewilligt. Es wurden 4 Projekte unterstützt, darunter die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage, die straßenbegleitende LKW-Stellfläche sowie die Errichtung eines Rohwasserpufferspeichers,
- Stadt Cottbus; Zuschuss in Höhe von 10,7 Mio. Euro für das Regionale Cottbuser Gründungszentrum,
- Stadt Oranienburg; Zuschuss in Höhe von 3 Mio. Euro zur Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal,
- Gransee; rund 650.000 Euro Zuschuss für die Erschließung des Gewerbegebietes Südost,
- Eisenhüttenstadt; Zuschuss in Höhe von 426.000 Euro für das Regionalmanagement „Transferinitiative Oderland innovativ“,
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin; Zuschuss in Höhe von über 5 Mio. Euro für die Modernisierung von touristischen Radwegen als ein Beispiel der Radwege Modernisierungen mit insgesamt 13 Vorhaben und einem Gesamtzuschuss von 29 Mio. Euro.

Infrastrukturmaßnahme Breitband

Eine gute Infrastruktur und eine flächendeckende Breitbandversorgung bilden die Grundlage für ein modern aufgestelltes und wirtschaftlich starkes Land Brandenburg. Bereits heute sind fast 70 Prozent aller märkischen Haushalte mit einem Netzzugang versorgt, der eine Datenübertragung von mehr als 50 Mbit/s ermöglicht. Über 42 Prozent haben Zugang zu mehr als 100 Mbit/s. Und auch im ländlichen Raum (Gemeinden mit einer Bevölkerung < 100 Einwohner/km²) verfügen knapp 68 Prozent der Haushalte über einen Anschluss mit mindestens 30 Mbit/s und fast 46 Prozent über mindestens 50 Mbit/s.

Aufbauend auf dem erfolgreichen Landesförderprogramm „Brandenburg Glasfaser 2020“, dessen Abschluss die schwierige Versorgung der Region Spreewald mit breitbandigem Internet unter Einsatz von rund 8 Mio. Euro Landesmitteln noch in dieser Legislaturperiode realisiert wird, erfolgte im Berichtszeitraum eine weitere Forcierung des Infrastrukturausbaus durch die Umsetzung der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Bis auf die kreisfreie Stadt Potsdam haben alle Landkreise und kreisfreien Städte Anträge zum Bundesprogramm platziert. Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg stellt zur Unterstützung technischen und juristischen Sachverstand zur Verfügung. Bis zum Ende des Berichtszeitraums hat das Land Brandenburg den antragstellenden Gebietskörperschaften die erforderlichen Landesmittel zur Schließung der Gesamtfinanzierung in Höhe von insgesamt rund 180 Mio. Euro bisher bewilligt. Am 3. Juli 2018 hat der Bund die überarbeitete Richtlinie zum Breitbandausbau veröffentlicht. Das „Upgrade“ beziehungsweise der „Relaunch“ ermöglicht künftig im Wesentlichen eine Anhebung des Förderziels. Dies umfasst eine Erhöhung von 50 Mbit/s auf ein Gigabit/s symmetrisch am Haus sowie den Ausbau von verfügbaren Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch für jedes Unternehmen in Gewerbegebieten.

Fast alle brandenburgischen Gebietskörperschaften werden die neuen Zielstellungen umsetzen. Sie haben im Jahr 2018 ihre Projektgebiete auf einen Ausbau mit gigabitfähigen Netzen im laufenden Verfahren angepasst. Der Landesregierung Brandenburg ist bewusst, dass die Anpassungen höhere Investitionskosten mit sich bringen werden, unterstützt jedoch ausdrücklich die Technologieumstellung. Da-

her hat die Landesregierung bereits im Zuge der Novellierung allen brandenburgischen Landkreisen und kreisfreien Städten im Sommer 2018 signalisiert, dass sie auch bei erhöhten Investitionskosten beabsichtigt, die per vorläufigen Bescheid zugesicherten Förderanteile aus Landesmitteln zur Schließung der Gesamtfinanzierung bereitzustellen.

Auf der Grundlage kalkulierter förderfähiger Gesamtausgaben in Höhe von über 700 Mio. Euro für den Ausbau der gigabitfähigen Netze über die laufende Richtlinie hat das Land Brandenburg eine entsprechende Vorsorge über Haushaltsermächtigungen in Höhe von knapp 300 Mio. Euro geschaffen.

Ein endgültiger Bescheid konnte im Dezember 2018 bewilligt werden. Alle der derzeit verbleibenden 32 Projektgebiete zum Breitbandausbau mit FTTB-Technologie werden sukzessive im Jahr 2019 erwartet. Einige der Gebietskörperschaften planen, ihren Breitbandausbau bereits bis 2022 realisiert zu haben.

Kommunales Infrastrukturprogramm des Landes Brandenburg (KIP)

Am 15. Dezember 2015 hat die Landesregierung die vom federführenden Ministerium der Finanzen erarbeitete Rahmenförderrichtlinie des kommunalen Investitionsprogramms (KIP) beschlossen. Auf Basis der Rahmenförderrichtlinie können Kommunen seit Januar 2016 Mittel aus dem kommunalen Infrastrukturprogramm des Landes beantragen. Das bis Ende 2019 befristete Programm ist für alle Kommunen des Landes geöffnet.

Wegen der besonders großen Nachfrage der Kommunen nach Förderungen für Investitionen in die Feuerwehr- sowie die Freizeit- und Sportinfrastruktur beschloss die Landesregierung am 19. Dezember 2017, im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2018 die Förderung in diesen beiden Bereichen aufzustocken: Nach Zustimmung des Landtages, stiegen die Fördervolumen für die Feuerwehrinfrastruktur um 20 Mio. Euro auf insgesamt 35 Mio. Euro an. Im Bereich Freizeit- und Sportinfrastruktur wurde der Gesamtbetrag um 8 Mio. Euro auf 23 Mio. Euro angehoben.

Im Rahmen des KIP werden Maßnahmen der Kommunen in vier Bereichen mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt 158 Mio. Euro gefördert:

- Bildungsinfrastruktur (80 Mio. Euro),
- Verkehrsinfrastruktur (20 Mio. Euro),
- Feuerwehrinfrastruktur (35 Mio. Euro),
- Freizeit- und Sportinfrastruktur (23 Mio. Euro).

Bis zum 31. Dezember 2018 wurden bereits 92,5 % der Mittel (146,1 Mio. Euro) bewilligt und waren 31,1 Mio. Euro abgeflossen. Hiervon wurden im Jahr 2018 im Bereich der Bildungsinfrastruktur 5,2 Mio. Euro, im Bereich der Verkehrsinfrastruktur 5,3 Mio. Euro, im Bereich der Feuerwehrinfrastruktur 3,2 Mio. Euro und im Bereich der Freizeit- und Sportinfrastruktur 5,8 Mio. Euro investiert.

Die restlichen Mittel des Programmes werden voraussichtlich im Jahr 2019 abfließen und einen Beitrag zur weiteren Stärkung der Infrastruktur in den Bereichen, Bildung, Verkehr, Feuerwehr sowie Sport und Freizeit im Land Brandenburg leisten.

IV.2 Zusammenfassendes Fazit zur Investitionstätigkeit

Umfang und Bandbreite der beispielhaft genannten Maßnahmen zeigen sich auch auf Ebene des konsolidierten Haushalts des Landes und der Gemeinden. Das Volumen der investiven Ausgaben im Berichtsjahr lag mit rund 710 Euro je EW um rund 3,9 % über den vergleichbaren Ausgaben der FFW von rund 683 Euro je EW (vgl. Abbildung IV.1.1).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung IV.1.1: Pro-Kopf-Investitionsausgaben (Landes- und Gemeindeebene) in Euro

Pro-Kopf-Angaben: linke Skala; %-Angaben: rechte Skala

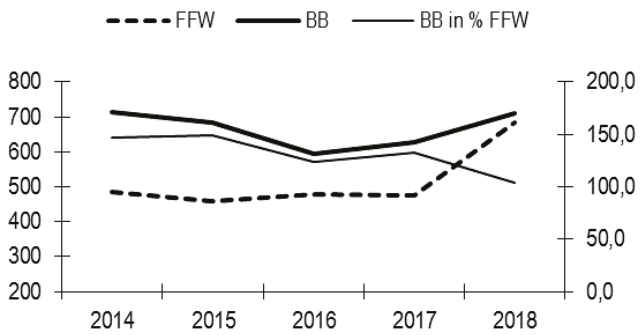

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckwerte, eigene Berechnungen

Die Entwicklung der Infrastrukturinvestitionen je EW ist in Abbildung IV.1.2 nachzuvollziehen. Diese haben mit rund 671 Euro je EW in Brandenburg die vergleichbaren Ausgaben der FFW in Höhe von 480 Euro je EW um rund 40 % überstiegen. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre lag die Differenz an Investitionsausgaben für die Infrastruktur bei rund 36 %, was einem kontinuierlichen Beitrag zur Schließung der Infrastrukturlücke entspricht.

Abbildung IV.1.2: Pro-Kopf-Infrastrukturinvestitionsausgaben (Landes- und Gemeindeebene) in Euro

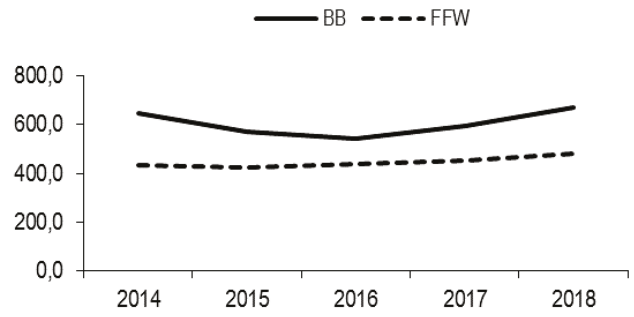

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckwerte, eigene Berechnungen

Die Verteilung der Infrastrukturinvestitionsausgaben auf die einzelnen Kerninfrastrukturbereiche für das Jahr 2018 wird in Tabelle IV.1.1 nach der im Rahmen der Kassenstatistik verfügbaren Statistik der „Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Baumaßnahmen nach Aufgabenbereichen und Ländern“[11] dargestellt. Die Darstellung dient dazu, die Verteilung der Infrastrukturinvestitionsaktivitäten nach Aufgabenbereichen zu bewerten. Insgesamt entfallen in den ostdeutschen Ländern rund 63 % der Sachinvestitionsausgaben auf Baumaßnahmen – in den Vergleichsländern sind es rund 49 %.

[11] Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 2.4 der Fachserie 14 Reihe 2, eigene Berechnungen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle IV.1.1: Prozentualer Anteil der Aufgabenbereiche an den Baumaßnahmen im Land Brandenburg (Landes- und Gemeindeebene)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine Verwaltung	5,0	5,5	5,1	5,8	6,4	4,9
Schulen u. vorschulische Bildung	8,3	10,5	11,7	12,9	13,8	14,7
Hochschulen [1)]	7,5	3,8	2,8	3,6	4,1	4,6
Einrichtungen des Gesundheitswesens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eigene Sportstätten	4,5	3,9	2,4	1,8	2,7	3,5
Städteplanung, Vermessung u. ä.	9,6	8,3	6,7	5,7	5,8	6,6
Wohnungsbau /-fürsorge	0,7	1,4	0,8	1,4	1,3	1,5
Straßen	26,7	28,5	24,9	22,0	25,2	24,9
Allgemeines Grundvermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ver- und Entsorgungsbereiche [2)]	3,2	3,0	2,6	2,8	2,8	2,8
übrige Aufgabenbereiche	34,5	35,1	43,1	44,1	38,0	36,5

Quelle: ebenda

[1)] Mit der Gründung des BLB und der damit verbundenen Ausgliederung der Investitionsausgaben ist eine separate Erfassung einzelner Aufgabenbereiche im Sinne der Kassenstatistik ab dem Jahr 2008 nicht mehr gegeben, obwohl weiterhin Ausgaben im Hochschulbereich anfallen.

[2)] Hier sind enthalten Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Im Land Brandenburg ist auch im Jahr 2018 wieder ein erheblicher Anteil der öffentlichen Infrastrukturinvestitionen in den (Straßen-) Verkehrsbereich geflossen. Weiterhin hohe Bedeutung erfahren auch die Bereiche Schulen und vorschulische Bildung, Städteplanung sowie allgemeine Verwaltung, auf die rund 15 % bzw. rund 7 % und 5 % der Ausgaben für Baumaßnahmen entfallen sind.

Tabelle IV.1.2: Pro-Kopf-Bauinvestitionen nach Aufgabenbereichen (Landes- und Gemeindeebene) 2017 in Euro je EW[1)]

	BB	FFW	BB minus FFW
Allgemeine Verwaltung	14,0	19,8	-5,8
Schulen u. vorschulische Bildung	42,4	40,3	2,1
Hochschulen	13,4	10,2	3,1
Einrichtungen des Gesundheitswesens	0,0	0,0	0,0
Eigene Sportstätten	10,1	7,9	2,3
Städteplanung, Vermessung u. ä.	19,0	8,5	10,5
Wohnungsbau /-fürsorge	4,3	2,4	1,9
Straßen	71,6	64,8	6,8
Allgemeines Grundvermögen	0,0	1,4	-1,4
übrige Aufgabenbereiche	104,9	99,2	5,8
Insgesamt	279,8	254,4	25,4

Quelle: Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 2.4 der Fachserie 14 Reihe 2, eigene Berechnungen; Abweichungen durch Rundungen.

[1)] ohne Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ergänzend zeigt Tabelle IV.1.2, in welchem absoluten Umfang das Land Brandenburg im Berichtsjahr Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke im Vergleich zu den FFW geleistet hat. Dabei beschränkt sich der Vergleich auf die Aufgabenbereiche, die zu den Kerninfrastrukturbereichen zu rechnen sind, da die Investitionsstrukturen zwischen den Ländern nicht in allen Aufgabenbereichen vergleichbar sind.

Deutlich wird dies in den Bereichen Straßen und Städteplanung. In beiden Bereichen liegen die absoluten Investitionsausgaben (nur Baumaßnahmen) deutlich höher als in den Vergleichsländern. So wurden im Jahr 2018 im Bereich Straßen rund 72 Euro je EW investiert, in den FFW waren es rund 64 Euro je EW. Im Bereich Städteplanung wurden Investitionen in einer Größenordnung von rund 19 Euro je EW getätigt (FFW rund 9 Euro je EW). In den Bereichen Schulen und Hochschulen wurden in Brandenburg Mittel im Umfang von zusammen rund 56 Euro je EW investiert, die FFW kommen auf einen Wert von rund 51 Euro je EW.

Die auf Basis der amtlichen Statistik durchgeführten Berechnungen verdeutlichen, dass die Struktur und die Höhe der Infrastrukturinvestitionsaktivität in Brandenburg im Berichtszeitraum so ausgestaltet wurden, dass vorrangig in jene Bereiche investiert wurde, in denen die Berechnungen des DIW eine erhebliche Infrastrukturlücke diagnostizierten. Dies betrifft insbesondere den Verkehrsbereich und den Städtebereich. Auch der Bildungsbereich ist im Jahr 2018 mit rund 20 % der Pro-Kopf-Bauinvestitionen (Schulen und Hochschulen zusammen) ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Landes. Im Jahr 2018 lag die Höhe der Bauinvestitionsausgaben in Brandenburg in den Kernbereichen über dem Niveau der Bauausgaben der FFW.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Zusammenfassende Bewertung

In diesem Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ wird für das Land Brandenburg unter Verwendung von öffentlich zugänglichem und nachvollziehbarem Datenmaterial für das Jahr 2018 dargestellt,

- wie die erhaltenen SoBEZ verwendet wurden und
- welche Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Berichtszeitraum erreicht wurden.

Der Anteil der investiven Verwendung der SoBEZ belief sich im Berichtsjahr auf rund 348 % (2017: 278 %). Zum Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft der Brandenburger Kommunen wurden im Jahr 2018 gemäß einheitlicher Berechnungsmethode 6 % der SoBEZ aufgewendet. Dies führt insgesamt zu einem SoBEZ-Verwendungsnachweis für das Berichtsjahr von rund 354 %.

Die konjunkturelle Entwicklung Deutschlands war im Jahr 2018 weitestgehend stabil. Trotz weiterhin bestehender Unsicherheiten insbesondere im außenwirtschaftlichen Umfeld waren keine rezessiven Effekte auf den Export und die Produktion festzustellen. Positive Impulse kamen insbesondere aus der Binnennachfrage und dem Baugewerbe. Insgesamt haben sich die Einnahmen der öffentlichen Haushalte in Deutschland erneut positiv entwickelt.

Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich des Brandenburger Haushalts im Jahr 2018 beliefen sich insgesamt auf 8.991,6 Mio. Euro, ein Betrag, der rund 329,2 Mio. Euro über den veranschlagten Ansätzen lag. Insgesamt konnte auch im Jahr 2018 das Ziel, ohne neue Schulden auszukommen, erreicht werden.

Die Investitionsquote lag im Jahr 2018 bei 10,4 % und damit um 0,5 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Die Infrastrukturinvestitionen je EW in Brandenburg überstiegen die vergleichbaren Ausgaben der FFW um rund 40 %. Die Schließung der Infrastrukturlücke ist damit weiter vorangekommen. Auf Basis dieser Ergebnisse und einer soliden Haushaltssituation ist das Land Brandenburg weiter bestrebt, die Investitionstätigkeit auf einem hohen Niveau zu halten, um zu einer stabilen konjunkturellen Entwicklung beizutragen. Dazu hat die Landesregierung Brandenburg im Dezember des Jahres 2015 beschlossen, im Rahmen eines Kommunalen Infrastrukturprogrammes in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt 130 Mio. Euro für Investitionen in den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Gefördert werden Maßnahmen der Bildungs-, Verkehrs-, Feuerwehr- sowie Freizeit- und Sportinfrastruktur. Mit dem Beschluss über das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 wurde das Programm auf 158 Mio. Euro aufgestockt.

Brandenburg steht – wie alle ostdeutschen Länder – in den kommenden Jahren weiterhin vor der Herausforderung, das derzeit positive ökonomische Umfeld zu nutzen und gleichzeitig die sinkenden Zuschüsse und Zuweisungen aus SoBEZ und Strukturfonds auf der Ausgabenseite durch intelligente Investitionsanreize zu begleiten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass es Brandenburg gelungen ist, den Nachweis einer vollständigen zweckentsprechenden Verwendung der SoBEZ zu erbringen. Auch die Schließung der Infrastrukturlücke wurde weiter vorangetrieben. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das Land Brandenburg erst durch die Solidarpaktmittel in die Lage versetzt wird, im Vergleich zu den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern überproportionale Investitionen vorzunehmen, um die verbliebenen Infrastrukturdefizite abzubauen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern 2018

Mecklenburg Vorpommern

Finanzministerium

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herausgeber:
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin
Homepage: http://www.fm.mv-regierung.de
E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:
Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft
Referat IV 200
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

1.	**Gegenstand des Fortschrittsberichts**	**4**
1.1	Gesetzliche Grundlage	4
1.2	Methodische Erläuterungen	5
2.	**Rahmenbedingungen**	**5**
2.1	Demografische Entwicklungen	5
2.2	Wirtschaftliche Entwicklung	6
2.3	Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung	7
2.4	Verschuldung am Kreditmarkt	8
2.5	Zusammenfassung der Rahmenbedingungen	9
3.	**Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Betrachtungszeitraum**	**9**
3.1	Ausgangssituation	9
3.2	Analyse der Infrastrukturinvestitionen nach Aufgabenbereichen	10
3.3	Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke nach Aufgabenschwerpunkten	11
3.3.1	Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur	11
3.3.1.1	Verkehrsinfrastruktur	11
3.3.1.2	Ausbau der Häfen und Hafeninfrastruktur	12
3.3.1.3	Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	12
3.3.1.4	Förderung der gewerblichen Wirtschaft	13
3.3.2	Landwirtschaft und ländliche Räume	14
3.3.2.1	Flurneuordnung	14
3.3.2.2	Dorferneuerung und -entwicklung	14
3.3.2.3	Ländlicher Wegebau	14
3.3.2.4	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	15
3.3.2.5	Förderung der Marktstrukturverbesserung	15
3.3.2.6	Gewässer- und Küstenschutz, Wasserbau	16
3.3.3	Bildung, Forschung und Kultur	16
3.3.3.1	Erziehung und Bildung	16
3.3.3.2	Forschung	17
3.3.3.3	Technologie- und Innovationsförderung	18
3.3.3.4	Kultur und Denkmalpflege	18
3.3.4	Steigerung der Lebensqualität	19
3.3.4.1	Krankenhäuser	19
3.3.4.2	Städtebauförderung	19
3.3.4.3	Wohnraumförderung	20
3.3.4.4	Klimaschutz	20
3.3.4.5	Breitbandausbau	21
3.3.4.6	Energetische Infrastruktur	21
3.3.4.7	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	21

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.3.4.8	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	22
3.3.5	Zusammenfassende Bewertung	22
4.	**Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2018**	**22**
4.1	Investitionen in Infrastrukturbereichen	23
4.2	Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft	24
4.3	Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ	26
5.	**Leistungen des Bundes im Rahmen des Korb II**	**28**
6.	**Zusammenfassung und Ausblick**	**29**
Anhang		**30**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	SoBEZ Solidarpakt II für Mecklenburg-Vorpommern	4
Abb. 2	Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1990 = 100 % und vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres)	5
Abb. 3	Schulden am Kreditmarkt im Kalenderjahr pro Kopf in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	8
Abb. 4	Investitionsausgaben für Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	10
Abb. 5	Entwicklung der Verwendung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	27
Abb. 6	Entwicklung des Korbs II im Zeitraum 2005 bis 2019	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Entwicklung des nominalen BIP in Mecklenburg-Vorpommern	6
Tab. 2	Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern	11
Tab. 3	Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	23
Tab. 4	Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	23
Tab. 5	Bestimmung der zum Ausgleich der UKF im Land erforderlichen SoBEZ	25
Tab. 6	Zusammenfassende Verwendungsrechnung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)	26

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
Abb.	Abbildung
allg. BEZ	allgemeine finanzkraftstärkende Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bzw.	beziehungsweise
DIW	Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFW	finanzschwachen Flächenländer West
GRW	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
km	Kilometer
LFA	Länderfinanzausgleich
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
MV	Mecklenburg-Vorpommern
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UKF	unterproportionale kommunale Finanzkraft
usw.	und so weiter
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1. Gegenstand des Fortschrittsberichts

1.1 Gesetzliche Grundlage

Mit dem Gesetz zur Fortführung des Solidarpakts, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ sind die Eckpfeiler für die Einnahmeentwicklung der neuen Länder 2005 bis 2019 gesetzlich festgeschrieben. Die vom Bund den neuen Ländern zur Verfügung gestellten Mittel des Solidarpakts II sollen verwendet werden

- zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und
- zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (UKF).

In der als „Korb I“ bezeichneten Komponente des Solidarpakts II werden 2005 bis 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) in Höhe von rund 105 Mrd. € für die neuen Länder bereitgestellt. Die Verteilung der SoBEZ richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungsrelation der neuen Länder am 30. Juni 1991.

Für Mecklenburg-Vorpommern (MV) belaufen sich die SoBEZ auf insgesamt rund 11,1 Mrd. €, davon rund 296 Mio. € im Jahr 2018.

Abb. 1 SoBEZ Solidarpakt II für Mecklenburg-Vorpommern

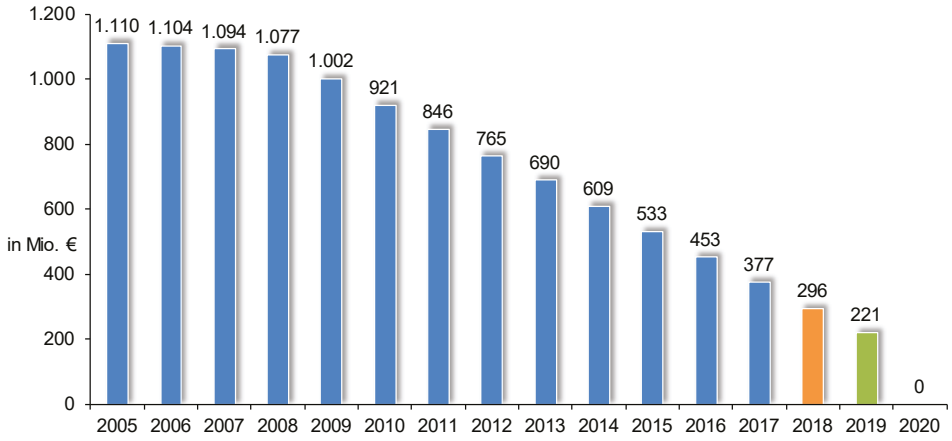

Quelle: Eigene Berechnungen

Der Bund hat darüber hinaus zugesagt, für den Aufbau Ost in einem „Korb II“ weitere rund 51 Mrd. € überproportionale Leistungen bereitzustellen.

Die neuen Länder (einschließlich Berlin) berichten dem Stabilitätsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über

- ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke,
- die Verwendung der erhaltenen SoBEZ und
- die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung.

Die Berichte werden gemäß § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) dem Stabilitätsrat bis zum 15. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1.2 Methodische Erläuterungen

Für die Bewertung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung werden die Daten Mecklenburg-Vorpommerns mit dem Durchschnitt der finanzschwachen Flächenländer West (FFW) verglichen. Der Durchschnitt der FFW ermittelt sich aus den Daten der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat für eine einheitliche Datenbasis aller Berichtsländer die für den Bericht erforderlichen finanzwirtschaftlichen Daten und Kennziffern bereitgestellt. Für das aktuelle Berichtsjahr werden teilweise vorläufige statistische Daten verwendet. Darüber hinaus hat das BMF Korrekturen der Vorjahreswerte aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Statistik vorgenommen. Ferner werden Angaben des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.[1]

Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Rundung der Einzelwerte.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Demografische Entwicklungen

Zum Jahresende 2018 zählt Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 1.609.675 Einwohnerinnen und Einwohner. Seit Gründung des Landes musste Mecklenburg-Vorpommern einen Bevölkerungsrückgang von über 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. mehr als 16 % verkraften.

Abb. 2 Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1990 = 100 % und vom 31. Dezember des jeweiligen Jahres)

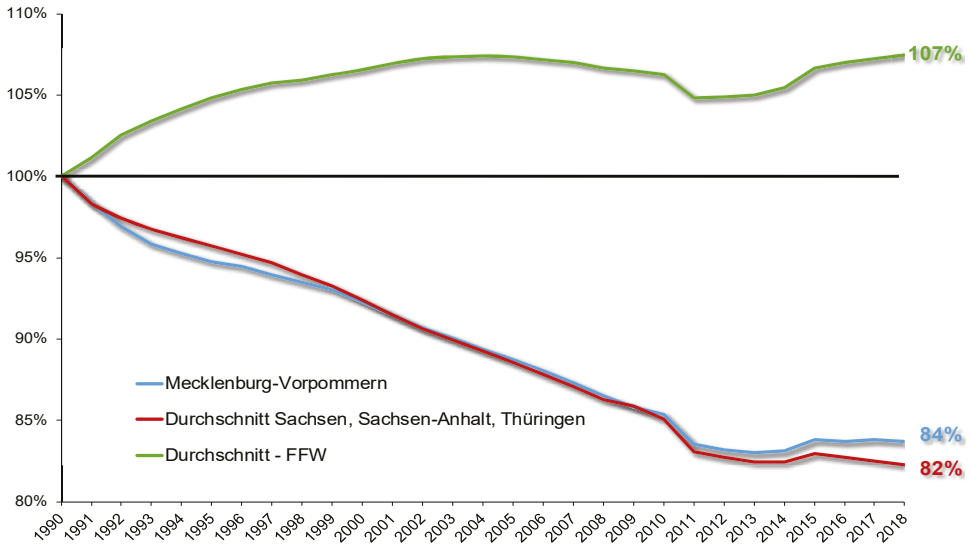

Quelle: Eigene Berechnungen

[1] Aufgrund unterschiedlicher statistischer Abgrenzungen können statistische Angaben des Bundes und des Landes voneinander abweichen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vergleichbare Entwicklungen sind auch in Sachsen-Anhalt mit -23 %, Thüringen mit -18 % und Sachsen mit -14 % zu verzeichnen.

Während seit Gründung des Landes die Einwohnerzahl zunächst stetig abnahm, war seit Mitte 2013 wieder ein leichter Aufwuchs zu beobachten. Gleichwohl reicht dieser Zuwachs nicht aus, um den Bevölkerungsanteil von Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Gesamtdeutschland konstant zu halten. Das Land stellt 2018 rund 1,94 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands, 2014 lag der Anteil noch bei 1,97 %.

Die Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns verringert sich jedoch nicht nur, sondern das Durchschnittsalter steigt auch spürbar an. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (unter 18 Jahren) beträgt aktuell rund 15 % und hat sich damit gegenüber dem Jahr 1990 fast halbiert. Demgegenüber hat sich der Seniorenanteil (65 Jahre und älter) von 1990 mit 11 % auf nunmehr 24 % mehr als verdoppelt.

2.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Mecklenburg-Vorpommern hat sich zu einem leistungsfähigen Wirtschaftsstandort mit einer modernen Infrastruktur entwickelt. Indes ist die industrielle Basis nach wie vor vergleichsweise schwach und die Exportleistung ist weiterhin gering. Tourismus und Gesundheitswirtschaft haben eine zentrale Bedeutung und sind wichtige wirtschaftliche Standbeine.

Die mittelständisch geprägte Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich in einer insgesamt soliden Verfassung. Die steigende Attraktivität des Landes als Investitions- und Ansiedlungsstandort dokumentiert sich in Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen.

Das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) Mecklenburg-Vorpommerns in jeweiligen Preisen – das heißt der Wert der im Land produzierten Güter und Dienstleistungen – erreichte 2018 rund 44,9 Mrd. €. Dies entspricht rund 1,3 % des nominalen BIP Deutschlands und gemessen pro Kopf 68,3 % des deutschen Durchschnitts.

Damit ist das BIP in Mecklenburg-Vorpommern 2018 gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % gestiegen, für Gesamtdeutschland betrug der Anstieg 3,3 %.

Tab. 1 Entwicklung des nominalen BIP in Mecklenburg-Vorpommern

	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Nominales BIP in Mrd. €	39,6	40,5	41,5	43,8	44,9
Veränderung zum Vorjahr	+4,1 %	+2,3 %	+2,3 %	+5,5 %	+2,7 %

Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“, Revision 2014, Berechnungsstand: August 2018 / Februar 2019

Das reale BIP – das heißt entkoppelt von der Preisentwicklung und damit Gradmesser für Wachstumseffekte – stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,7 %. Im gesamtdeutschen Durchschnitt betrug der Aufwuchs 1,4 %.

Die Arbeitsproduktivität (BIP je Erwerbstätigen) in Mecklenburg-Vorpommern hat sich 2018 auf 59.139 € erhöht und erreicht nun rund 78,3 % des

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bundesdurchschnitts. Zwischen den einzelnen Wirtschaftsbereichen gibt es im Land jedoch erhebliche Unterschiede bei der Produktivitätsangleichung. So liegen die meisten Wirtschaftsbereiche unterhalb des Bundesdurchschnitts, während die Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei) eine höhere Produktivität erreicht.

An der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung waren im Jahr 2018 jahresdurchschnittlich rund 759.500 Erwerbstätige mit Arbeitsort in Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Das sind rund 6.100 Erwerbstätige mehr als 2017.

Die Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns befindet sich in einem anhaltenden Strukturwandel und verändert sich immer mehr hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft. Der Anteil des Dienstleistungsbereichs an der Bruttowertschöpfung liegt aktuell bei 74,7 % und der Anteil des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) bei 15,7 %. Das Baugewerbe und die Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Fischerei) erreichen dagegen nur einen Anteil von 7,2 % bzw. 2,4 % an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung.

2.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landeshaushaltes und der Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Netto-Neuverschuldung

Ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung von öffentlichen Haushalten ist der Finanzierungssaldo. Dieser ergibt sich aus den Bereinigten Gesamteinnahmen abzüglich der Bereinigten Gesamtausgaben.

Im Jahr 2018 erreicht Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene) einen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 367 Mio. € bzw. 228 € pro Kopf. Der Finanzierungssaldo der FFW erreicht einen Wert von 184 € pro Kopf.

Die Netto-Tilgung von Schulden ist für Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der langfristig zu erwartenden weiter rückläufigen Bevölkerungszahl von hoher finanzpolitischer Bedeutung. Die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern führen bereits seit 2003 den Schuldenstand stetig zurück, die Landesebene erstmals in 2007.

Die Netto-Tilgungen auf der zusammengefassten Landes- und Kommunalebene des Landes im Jahr 2018 betragen 291 Mio. € bzw. 181 € pro Kopf. Die FFW weisen eine Netto-Tilgung von 90 € pro Kopf aus.

Weitere ausgewählte finanzwirtschaftliche Daten getrennt nach Landes- und Kommunalebene sind in den Übersichten der Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.4 Verschuldung am Kreditmarkt

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Verschuldung zum 31. Dezember eines jeweiligen Jahres (Betrachtung nach dem Kalenderjahr)[2].

Die Verschuldungshöhe in Mecklenburg-Vorpommern stieg seit der Landesgründung zunächst stetig an und überschritt bereits 2004 erstmals das Niveau der FFW. Im Jahr 2006 gelang es erstmals, die Höhe der Pro-Kopf-Verschuldung im Vergleich zum Vorjahr zu verringern und damit auch den Vergleichswert der FFW wieder zu unterschreiten.

Im Jahr 2018 wurde die Pro-Kopf-Verschuldung in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Vorjahr um 147 € reduziert. In den FFW sank die Pro-Kopf-Verschuldung im Vergleich zum Vorjahr um rund 38 €.

Das Verschuldungsniveau Mecklenburg-Vorpommerns erreicht damit im Jahr 2018 rund 61 % der Verschuldungshöhe der FFW.

Abb. 3 Schulden am Kreditmarkt im Kalenderjahr pro Kopf in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

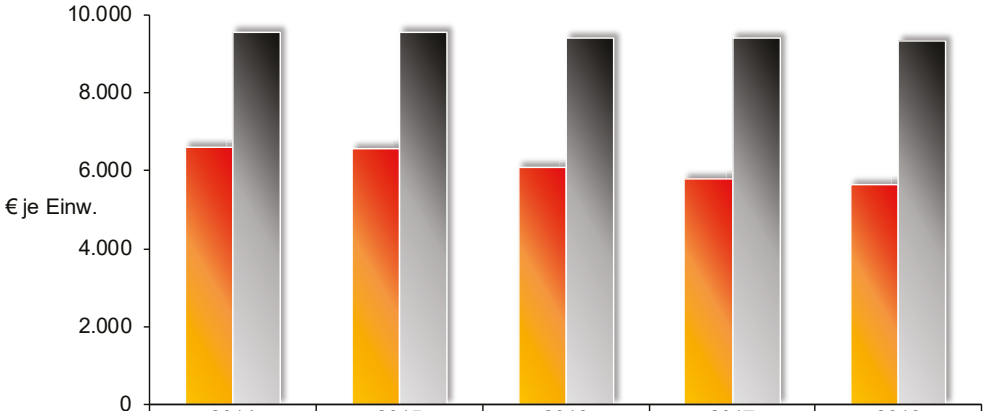

	2014	2015	2016	2017	2018
MV	6.619	6.575	6.097	5.808	5.661
FFW	9.570	9.538	9.422	9.387	9.349
MV zu FFW	69 %	69 %	65 %	62 %	61 %

Quelle: Eigene Berechnungen aus Angaben des BMF

Beim Schuldenstand Mecklenburg-Vorpommerns ist zu berücksichtigen, dass hier auf künftige Jahre verschobene Anschlussfinanzierungen noch nicht enthalten sind. Das Volumen dieser Anschlussfinanzierungen beträgt per Ende 2018 rund 1,6 Mrd. € bzw. 990 € pro Kopf. Die haushaltsmäßige Verschuldung übersteigt somit die hier dargestellte Kreditmarktverschuldung um diesen Betrag.

Gegenüber dem Höchststand 2005 wurde die Verschuldung von Land und Kommunen Mecklenburg-Vorpommern zusammen um rund 3,7 Mrd. € reduziert, sie beträgt aber noch immer rund 9,1 Mrd. €. Die Zinsausgaben hierfür werden das Land und die Kommunen noch lange belasten.

[2] Betrachtung nach dem Kalenderjahr = Werte der Kassenstatistik einschließlich Schuldenaufnahme bei öffentlichen Haushalten, ohne Kassenkredite und aufgeschobene Anschlussfinanzierungen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Neben den oben aufgeführten Kreditmarktschulden stellt zudem die implizite Verschuldung eine erhebliche Belastung für Mecklenburg-Vorpommern dar. So werden die derzeit noch vergleichsweise niedrigen Versorgungsausgaben im Vergleich zu den FFW zukünftig eine erhebliche Dynamik erfahren.

2.5 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

Um Mecklenburg-Vorpommern zukunftsfähig zu gestalten, hat die Landesregierung umfangreiche Anstrengungen zur Konsolidierung des Landeshaushalts unternommen. Seit dem Jahr 2006 gelingt es dem Land daher, ohne neue Schulden auszukommen. Auf eine solche Bilanz können im Deutschland nur wenige Länder verweisen.

Mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode eine Finanzpolitik beschlossen. Ein Kernpunkt dieser Strategie ist es, ein weiterhin hohes Investitionsniveau zu ermöglichen.

Die Anpassung der Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern an das Niveau der FFW muss im Jahr 2020 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Danach werden zusätzliche Einnahmen hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen. Der weitere wirtschaftliche Aufholprozess des Landes erfordert jedoch auch in den folgenden Jahren umfangreiche Investitionen in Infrastruktur, wirtschaftliches Wachstum, Arbeitsplätze und Bildung.

Der steigende Altersdurchschnitt führt zu nachhaltigen demografischen Veränderungen in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Entwicklungen verändern die Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen und müssen daher bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Dies gilt z. B. im Schulbereich und bei der beruflichen Bildung, im Gesundheitswesen sowie bei der Schaffung nachhaltig finanzierbarer Verwaltungsstrukturen.

3. Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke im Betrachtungszeitraum

3.1 Ausgangssituation

Der Fortschrittsbericht 2002 des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthielt eine Bestandsaufnahme der Infrastrukturausstattung in den neuen Ländern. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hatte in einem Gutachten[3] festgestellt, dass die ostdeutschen Länder Ende 1999 einen Infrastrukturkapitalbestand (gemessen am Brutto-Anlagevermögen pro Kopf zu Preisen von 1991) in Höhe von 70 % aller westdeutschen Flächenländer und in Höhe von 74 % aller FFW hatten. Bei Berücksichtigung der kommunalen Gemeinschaftsdienste (insbesondere der Abwasserentsorgung), der Wirtschaftsunternehmen usw. reduziert sich die Infrastrukturkapitalausstattung sogar auf 57 % beziehungsweise 62 %.[4] Markante Infrastrukturlücken der neuen Länder gegenüber den FFW sind Ende 1999 in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen zu verzeichnen gewesen.

[3] DIW (2000), „Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland“, Berlin 2000
[4] Ebenda, Tabelle 5

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der „Zweite Fortschrittsbericht wirtschaftswissenschaftlicher Institute über die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland“ aus dem Jahr 2003 stellte fest, dass nach wie vor deutliche Mängel in der Infrastrukturausstattung der neuen Länder vorhanden sind. Von einem tief greifenden flächendeckenden Nachholbedarf könne allerdings nicht mehr gesprochen werden. Die Institute sprachen sich dafür aus, Infrastrukturentscheidungen nicht pauschal aufgrund des Ausstattungsniveaus der westlichen Länder, sondern zukünftig aufgrund der konkreten Bedingungen vor Ort zu treffen.

Die Infrastrukturausstattung der alten Länder in den einzelnen Aufgabenbereichen dient dabei als Orientierung für den notwendigen Aufholprozess.

3.2 Analyse der Infrastrukturinvestitionen nach Aufgabenbereichen

In Mecklenburg-Vorpommern wurden von Land und Kommunen im Jahr 2018 Infrastrukturinvestitionen im finanziellen Umfang von rund 1,3 Mrd. € umgesetzt. Dies bedeutet für 2018 umgerechnet 838 € pro Kopf und entspricht damit dem höchsten Wert im Betrachtungszeitraum.

Insbesondere die Jahre 2016 und 2017 waren durch einen nicht vollständigen Mittelabfluss der ursprünglich vom Land geplanten Investitionsausgaben unterzeichnet. Die Gründe hierfür sind u. a. komplexe Planungsverfahren und ein hoher Aufwand für Ausschreibungen. Im Jahr 2018 hingegen führt die annähernd vollständige Umsetzung der geplanten Investitionshöhe wieder zu einer deutlichen Verbesserung bei den Infrastrukturinvestitionen.

Mecklenburg-Vorpommern setzte 2018 daher insgesamt das rund 1,7-fache der FFW an Infrastrukturinvestitionen pro Kopf um. Das Infrastrukturdefizit Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber den FFW wurde damit rechnerisch um rund 577 Mio. € reduziert.

Abb. 4 Investitionsausgaben für Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern und in den FFW (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

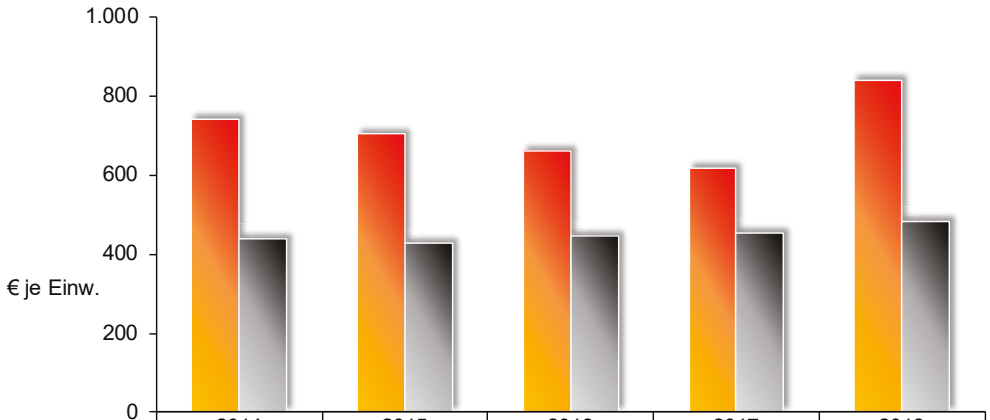

	2014	2015	2016	2017	2018
MV	741	703	660	618	838
FFW	440	427	447	455	484
MV zu FFW	168 %	165 %	148 %	136 %	173 %

Quelle: Eigene Berechnungen aus Angaben des BMF

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für den Aufbau der Infrastruktur wurden von Mecklenburg-Vorpommern im gesamten Betrachtungszeitraum 2014-2018 rund 5,7 Mrd. € investiert. Die Infrastrukturlücke gegenüber den FFW verringerte sich damit rechnerisch um rund 2,1 Mrd. €.

Einen Schwerpunkt innerhalb dieser Infrastrukturinvestitionen von Mecklenburg-Vorpommern bilden die Bauinvestitionen. Im o. g. Zeitraum wurden hier gezielt Mehrinvestitionen im Umfang von über 0,8 Mrd. € für den Abbau der Infrastrukturdefizite eingesetzt.

Im Vergleich zu den FFW weist Mecklenburg-Vorpommern ein anhaltend hohes überproportionales Niveau bei den Infrastrukturinvestitionen auf. Dies zeigt klar, dass Mecklenburg-Vorpommern seiner Verantwortung zum Abbau der Infrastrukturdefizite gerecht wird. Die Landesregierung hat dabei insbesondere in die sachpolitischen Schwerpunktthemen Wirtschaftliches Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Verbesserung von Bildung und Forschung investiert.

3.3 Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke nach Aufgabenschwerpunkten

Mit den Fortschrittsberichten wird auch ein Überblick über die Fortschritte beim Abbau der Infrastrukturlücke gegeben. Dieser Überblick ist gegliedert in die vier Schwerpunktbereiche:

- Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur,
- Landwirtschaft und ländliche Räume,
- Bildung, Forschung und Kultur sowie
- Steigerung der Lebensqualität.

Im Mittelpunkt stehen hierbei Entwicklungen der Vergangenheit, Zielstellungen für die Zukunft und beispielhafte Investitionsmaßnahmen.

3.3.1 Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur

3.3.1.1 Verkehrsinfrastruktur

Zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern wurden seit der Wiedervereinigung erhebliche Investitionsanstrengungen unternommen. Ziel war und ist es, durch den Ausbau und die Modernisierung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur die Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismus voranzutreiben. Das Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern wurde seit 1991 um 341 km erweitert und damit mehr als verdoppelt (siehe Tab. 2).

Tab. 2 Autobahnnetz in Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	1991	1996	2001	2006	2011	2016	2018
Bestand in km	237	237	336	527	554	568	578

Quelle: Berechnungen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

In den Ausbau und die Modernisierung des Straßennetzes wurden im Jahr 2018 von Bund und Land rund 368 Millionen Euro investiert. Hiervon entfielen auf den Bau und den Betrieb von Landesstraßen rund 78 Millionen Euro und von Bundesfernstraßen rund 277 Mio. €. Der Bau und Ausbau von kommunalen Straßen wurde mit rund 13 Mio. € gefördert.

Im September 2018 wurde die Ortsumgehung Plau im Zuge der Bundesstraße 191 für den Verkehr freigegeben. Neben weiteren im Bau befindlichen Maßnahmen, wie der Neubau der Bundesstraße 96n auf Rügen und die Ortsumgehung Neubrandenburg, wurden auch die Planungen für kommende Projekte vorangetrieben. Aus dem Landeshaushalt wurden in 2018 rund 28 Mio. € für die Planung von Bundesfern- und Landesstraßen investiert. Zu den wichtigsten Planungsmaßnahmen im Neubaubereich in 2018 gehörten die Ortsumgehungen Mirow, Bergen und Wolgast.

Weiterhin stand im besonderen Fokus in 2018 die Planung und Errichtung einer Behelfsbrücke im Zuge der Autobahn 20, nachdem die Autobahn in diesem Bereich im Herbst 2017 abgesackt ist.

Die Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sowie des Schienenpersonennahverkehrs wurden auch 2018 fortgeführt. Es konnten verschiedene Einzelmaßnahmen zur Modernisierung von Teilen der Schieneninfrastruktur und von Bahnhöfen begonnen und realisiert werden. Für die investive Förderung von Einzelmaßnahmen im Schienenpersonennahverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der Fahrzeuge wurden 2018 circa 21,8 Mio. € Fördermittel ausgereicht

3.3.1.2 Ausbau der Häfen und Hafeninfrastruktur

Das Land unterstützt zur Erhöhung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Hafenstandorte den gezielten Ausbau der Verkehrs- und Hafeninfrastrukturen. Mit Zuschüssen von rund 758 Mio. € konnten seit 1990 Investitionen mit einem Volumen von fast 992 Mio. € realisiert werden. In 2018 erfolgte u. a. die Fertigstellung und Inbetriebnahme des umfangreichen 2. Bauabschnitts im Seehafen Wismar (Gesamtzuschuss rund 26 Mio. €).

3.3.1.3 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Zur Förderung von Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden in den Jahren 1990 bis 2018 rund 3,17 Mrd. € Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bewilligt bzw. zugesichert. So wurden in Mecklenburg-Vorpommern Investitionen mit einem Gesamtumfang von rund 4,75 Mrd. € ermöglicht.

Die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe setzt sich je zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Darüber hinaus werden in Mecklenburg-Vorpommern auch Mittel des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) bzw. wurden Mittel aus dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER) für dieses Instrument verwendet.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zum weiteren Ausbau und zur Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist im Jahr 2018 ein Fördermittelvolumen von rund 68,9 Mio. € für insgesamt 44 Vorhaben eingesetzt worden. Die Gesamtinvestitionen der so ermöglichten Vorhaben erreichten ein Volumen von rund 85,0 Mio. €.

Im Jahr 2018 wurden u. a. folgende Infrastrukturvorhaben gefördert bzw. wurden Fördermittel zugesichert:

- Erschließung für die Erweiterung und Revitalisierung des Gewerbegebietes „Vietingshof Nord“ in der Stadt Parchim,
- Erweiterung des Gewerbegebietes Zarrentin am Schaalsee,
- Grundhafter Ausbau des Petridamms in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- Errichtung eines Tourismus-Service-Zentrums im Ostseebad Heringsdorf
- Neubau Dünenpromenade im Ostseebad Boltenhagen,
- Ausbau und Erweiterung des Wasserwanderrastplatzes in der Gemeinde Breege,
- Erneuerung des Strandbades in der Stadt Malchow,
- Neubau einer Mehrzwecksporthalle an der Beruflichen Schule Greifswald.

Die Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben wurde auch 2018 fortgesetzt, um die Kommunen bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen und damit die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Der bedarfsgerechte Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird auch zukünftig durch eine gezielte strukturelle Förderung in allen Landesteilen erfolgen.

Besondere Berücksichtigung bei der Förderung erhalten Vorhaben, die der wirtschaftlichen Nachnutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften dienen, der Ausbau hafennaher Gewerbe- und Industrieflächen – insbesondere an den Standorten Rostock, Stralsund, Wismar, Sassnitz-Mukran – sowie Projekte der touristischen Infrastruktur, die der Saisonverlängerung, Barrierefreiheit, Qualitäts-sicherung und -verbesserung dienen.

3.3.1.4 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Zentrales Instrument der nationalen Regionalpolitik in Deutschland ist die Bund-Länder-Aufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die GRW ist das einzige Instrument, mit dem Bund und Länder gemeinsam strukturschwache Regionen gezielt fördern, um ihnen die Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu erleichtern. Damit verfügen Bund und Länder seit Jahrzehnten über ein bewährtes Instrument zur Verbesserung der Investitionstätigkeit und Beschäftigungs- und Einkommenssituation in den strukturschwachen Regionen.

Die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe stellt das wichtigste Förderinstrument für die gewerbliche Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern dar. Seit 1990 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für die gewerbliche Wirtschaft Investitionszuschüsse von rund 4,4 Mrd. € bewilligt, damit wurden Gesamtinvestitionen von circa 20 Mrd. € angeschoben und über 97.000 neue Arbeitsplätze gefördert. Allein in 2018 wurden neue Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rund 38,8 Mio. € Investitionszuschüssen unterstützt, bezogen auf Gesamtinvestitionen von rund 200 Mio. €. Besondere Unterstützung erfahren kleine und mittlere Unternehmen.

3.3.2 Landwirtschaft und ländliche Räume

3.3.2.1 Flurneuordnung

Flurneuordnungsverfahren sind ein bürgernahes Instrument zur Ermöglichung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume. Seit 1990 wurden 3.760 kleinräumige Flurneuordnungsverfahren zur Wiederherstellung der Einheit von selbstständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden durchgeführt. Außerdem wurden bis zum 31. Dezember 2018 insgesamt 428 großflächige Flurneuordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bzw. nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer Gesamtfläche von 503.544 Hektar angeordnet (davon in 2018: zwei Verfahren mit 916 Hektar). Insgesamt 221 dieser Verfahren mit einem Flächenumfang von 224.849 Hektar (davon in 2018: 12 Verfahren mit 14.961 Hektar) wurden abschließend rechtssicher festgestellt.

Von 1991 bis 2018 wurden insgesamt rund 710,7 Mio. € Fördermittel für Vorhaben der ländlichen Entwicklung in Flurneuordnungsverfahren eingesetzt (davon in 2018: 234 Vorhaben mit rund 13,2 Mio. €).

3.3.2.2 Dorferneuerung und -entwicklung

Nur 21 der 753 Städte und Gemeinden (Stand 31. Dezember 2017) in Mecklenburg-Vorpommern haben mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den 732 Städten und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lebt nach dieser statistischen Größenklasseneinteilung rund 53,4 Prozent der Bevölkerung des Landes. Tatsächlich jedoch gehört zu den politischen Gemeinden und Städten mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Vielzahl von Dörfern, die eigenständige im Zusammenhang bebaute Bereiche darstellen. In der Folge leben in Dörfern, mithin im ländlichen Raum, tatsächlich rund 70 Prozent der Bevölkerung des Landes.

Die Erhaltung und Entwicklung des Arbeits- und Lebensraums dieser Bevölkerung erfordert die Durchführung und Förderung von Vorhaben der Dorfentwicklung auch außerhalb der Gebiete der Flurneuordnungsverfahren. Hierzu standen in 2018 für 189 Vorhaben rund 21,2 Mio. € zur Verfügung. Von 1991 bis 2018 wurden insgesamt 692,7 Mio. € eingesetzt.

3.3.2.3 Ländlicher Wegebau

Das ländliche Straßen- und Wegenetz ist für die Sicherstellung der Mobilität in ländlichen Räumen und damit für den Erhalt der Dörfer als Wohn- und Wirtschaftsstandort Grundvoraussetzung. Zusätzlich dient es der Land- und

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Forstwirtschaft für die Erreichbarkeit der Nutzflächen. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt ist je nach Lage im Land und den Ausbauparametern auch die Einbindung der ländlichen Straßen und Wege in ausgewiesene touristische Infrastrukturen (z. B. Radwege).

Von 1991 bis 2018 wurden insgesamt 314 Mio. € Fördermittel zur Verbesserung der ländlichen und forstlichen Infrastruktur außerhalb der Flurneuordnung für circa 3.069 km Wege und Straßen eingesetzt (darunter 2018: 3,8 Mio. € für circa 16 km Wege und Straßen).

3.3.2.4 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Die Landwirtschaft und die damit verbundene Produktion von Nahrungsmitteln ist nach wie vor die tragende wirtschaftliche Säule im ländlichen Raum. In vielen Gebieten ist die Landwirtschaft bzw. der vor- und nachgelagerte Bereich ein wichtiger Arbeitgeber. Gut funktionierende wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe sorgen nicht nur langfristig für Beschäftigung, sondern machen durch ihren positiven Einfluss auf das Ortsbild und auf das Dorfleben das ländliche Gebiet auch lebenswerter.

Neben der ursprünglichen Ausrichtung der einzelbetrieblichen Förderung auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Unternehmen richtet sich der Focus zunehmend auf die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche wie tierartgerechte Haltungsverfahren, Qualitätsprogramme sowie auf die Minderung von Umweltbelastungen einschließlich Eindämmung des Klimawandels.

Im Rahmen der ELER-Förderung wurden seit 2007 mehr als 1.410 Vorhaben mit rund 147 Mio. € und einem förderfähigen Investitionsvolumen von rund 525 Mio. € unterstützt.

Alleine im Jahr 2018 wurden im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung 108 Vorhaben abgeschlossen. Es wurden rund 6,6 Mio. € Zuschüsse ausgezahlt, welche ein förderfähiges Investitionsvolumen von 24,3 Mio. € generieren.

Weiterhin sehr gut angenommen wurde das zum Ende 2016 eröffnete Antragsverfahren zur Förderung von Maschinen, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.

3.3.2.5 Förderung der Marktstrukturverbesserung

Nach der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie werden im Bereich der Ernährungswirtschaft Investitionen zum Aufbau moderner und leistungsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen unterstützt. Schwerpunkte sind insbesondere die Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Verbesserung der Gesamtleistungen der Unternehmen, der Aufbau durchgängiger Wertschöpfungsketten in Verbindung mit der Verbesserung von Absatzchancen und die Erleichterung von Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten.

In der Förderperiode 2008 bis 2015 konnten bei der Investitionsförderung im Bereich Marktstruktur Vorhaben mit einem gesamten Investitionsvolumen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

von 126,2 Mio. € Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes und des Landes in Höhe von insgesamt 28,9 Mio. € ausgezahlt bzw. bewilligt werden.

Auch in der Förderperiode ab 2014 können gemäß der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie Investitionen gefördert werden. In den Jahren 2015 bis 2018 haben Unternehmen mit der Realisierung neuer Vorhaben begonnen bzw. diese auch teilweise bereits abgeschlossen. Hier konnten insgesamt für ein Investitionsvolumen von 24,4 Mio. € Zuschüsse von insgesamt 6,0 Mio. € ausgezahlt werden.

3.3.2.6 Gewässer- und Küstenschutz, Wasserbau

Seit 1990 wurden für den Bereich Gewässer- und Küstenschutz sowie Wasserbau insgesamt über 0,6 Mrd. € investiert. In 2018 wurden insgesamt circa 34,7 Mio. € Planungs- und Investitionsmittel aufgewandt.

Für wasserbauliche Maßnahmen wurden rund 13,7 Mio. € ausgegeben. So wurden u. a. in den Ausbau und die Sanierung des Hochwasserschutzsystems an der Elbe Mecklenburg-Vorpommerns in 2018 circa 1,3 Mio. € investiert. Darüber hinaus wurden vier Krautentnahmestellen neu gebaut.

Für EU-kofinanzierte Hochwasserschutzvorhaben an Gewässern I. und II. Ordnung wurden 7 Projekte mit einem Gesamtkostenumfang von 4,2 Mio. € und Fördermitteln in Höhe von 3,3 Mio. € neu bewilligt. Insgesamt wurden in 2018 für alle 23 laufenden und neuen Projekte rund 3,8 Mio. € ausgezahlt.

Für die naturnahe Gewässerentwicklung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern wurden für 54 neue konzeptionelle und investive Vorhaben mit einem Gesamtkostenumfang von rund 8,1 Mio. € rund 7,6 Mio. € an Fördermitteln neu bewilligt, sowie für alle 148 laufenden und neuen Vorhaben 6,5 Mio. € ausgezahlt.

In den Schutz der Außen-, Bodden- und Haffküsten Mecklenburg-Vorpommerns flossen in 2018 rund 20,9 Mio. €. Damit wurden u. a. die Buhnen vor Vitte/Hiddensee gebaut und der Boddendeich Neuendorf ertüchtigt, mit dem Bau der Sturmflutschutzmaßnahmen in Warnemünde fortgefahren, sowie Sandaufspülungen zur Dünenverstärkung auf dem Westdarß durchgeführt.

3.3.3 Bildung, Forschung und Kultur

3.3.3.1 Erziehung und Bildung

Investitionen im Bereich Bildung und Erziehung sind Investitionen in die Zukunft Mecklenburg-Vorpommerns. Daher konzentriert das Land einen wichtigen Teil seiner Investitionstätigkeit auf diesen Bereich.

Im Mittelpunkt steht hierbei insbesondere die Förderung der Hochschulstandorte, um so die Grundlagen für ein auf Dauer wirtschaftlich aufstrebendes, innovatives und anpassungsfähiges Land zu schaffen.

Für den Ausbau seiner Hochschulen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 insgesamt rund 94 Mio. € bereitgestellt. Damit

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wurden umfangreiche Investitionen (Baumaßnahmen, Ersteinrichtungen sowie Geräte) zur Verbesserung der Lehr- und Forschungsbedingungen ermöglicht. Dazu gehören u. a:

- Fortsetzung des Neubaus Zentrale Medizinische Funktionen (ZMF) der Universitätsmedizin Rostock in Höhe von rund 38,2 Mio. € (einschließlich Ersteinrichtung),
- Fortsetzung des Erweiterungsbaus Chemie der Universität Rostock – im Zusammenhang mit dem Leibniz-Institut für Katalyse (LIKAT) – in Höhe von rund 8,5 Mio. €,
- Neubau des Rechenzentrums der Universität Greifswald in Höhe von rund 4,2 Mio. € (einschließlich Ersteinrichtung),
- Abschluss des Neubaus Mensa/ Wirtschaftsgebäude sowie Grundsanierung der ehemaligen Chirurgie und Fortführung der Sanierung der ehemaligen Inneren Medizin im Komplex Friedrich-Loeffler-Straße der Universität Greifswald mit einem Investitionsumfang von rund 10,2 Mio. €,
- Fertigstellung des Neubaus Notfallaufnahme der Universitätsmedizin Greifswald in Höhe von rund 6,0 Mio. € (einschließlich Ersteinrichtung),
- Grundinstandsetzung Lehrgebäude 1 der Hochschule Neubrandenburg in Höhe von rund 1,8 Mio. €.

Neben den genannten Maßnahmen erfolgten weitere Investitionen beispielsweise in die Instandsetzung von Gebäuden und zur Verbesserung der Infrastruktur. Zudem wurden zahlreiche kleine Baumaßnahmen umgesetzt.

3.3.3.2 Forschung

Erfolgreiche Forschung ist ein wichtiges Element für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Sie erhöht die Standortattraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, führt zu einem Zuzug von Unternehmen und sichert so die Entwicklung von Wirtschaftskernen. Von 2009 bis 2018 ist im Bereich Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (außerhalb der Hochschulen) ein Investitionsvolumen im Umfang von 242 Mio. € umgesetzt worden.

Das Kernforschungsexperiment WENDELSTEIN 7-X, eines der wichtigsten Forschungsprojekte der Bundesrepublik, ist am Institut für Plasmaphysik in Greifswald beheimatet. Bis 2018 wurden für den Aufbau des Experiments investive Mittel in Höhe von mehr als 673 Mio. € umgesetzt.

Weitere umfangreiche Investitionsmittel sind für Neubauten und für die Modernisierung der Gebäude und Anlagen der Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz in Kühlungsborn, Greifswald und Rostock, der Fraunhofer Einrichtungen in Rostock, des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt am Standort Neustrelitz sowie der hochschulischen Forschungsinstitute bereitgestellt worden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.3.3.3 Technologie- und Innovationsförderung

Im Rahmen der Technologie- und Innovationsförderung wurden in den Jahren 1991 bis 2018 insgesamt 4.077 Forschungs- und Entwicklungs-Projekte mit Zuschüssen von rund 482,6 Mio. € unterstützt. Hierzu wurden größtenteils Mittel aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE), aber auch Landesmittel, Mittel der Bund-Länder-Aufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie Mittel aus dem „Europäischen Sozialfonds“ (ESF) eingesetzt.

Allein im Jahr 2018 wurden insgesamt 69 Vorhaben mit 17,9 Mio. € aus dem EFRE unterstützt.

3.3.3.4 Kultur und Denkmalpflege

Kulturelle und kulturtouristische Angebote tragen wesentlich zur positiven Entwicklung des Landes bei. Die Landesregierung unterstützt saisonverlängernde Maßnahmen im Kulturbereich, die einen attraktiven und nachhaltigen Tourismus ermöglichen, wie auch Vorhaben, die die kulturelle Identität der hier lebenden Menschen stärken, die das Angebot zur kulturellen Bildung landesweit ausbauen und die den künstlerischen Nachwuchs im Land fördern.

Der hohe Stellenwert von Kultur in Mecklenburg-Vorpommern wird unter anderem in den Investitionen im Museums-, Theater- und Kulturerbebereich anschaulich. Folgende Investitionsmaßnahmen wurden mit finanzieller Unterstützung des Bundes im Rahmen des Bundesprogrammes Invest-Ost durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert:

- Denkmal Kultur Mestlin e. V. - Einrichtung eines zweiten Fluchtweges und Ergänzung der Brandmeldeanlage im Kulturhaus Mestlin in Höhe von rund 0,1 Mio. €,
- Fritz-Reuter-Literaturmuseum Stavenhagen - Technische und inhaltliche Erneuerung der Dauerausstellung in Höhe von 0,1 Mio. €,
- Künstlerhaus Ahrenshoop e.V. - Werterhaltung bei Stipendiaten-wohnungen im Künstlerhaus Lukas in Höhe von 0,1 Mio. €,
- Historisch-Technisches Museum Peenemünde - Dachsanierung der ehemaligen Bunkerwarte in Höhe von 0,2 Mio. €,
- Heinrich-Schliemann-Museums in Ankershagen - museale Neukonzeption und Erneuerung der Dauerausstellung in Höhe von 0,3 Mio. €.

Seit 2016 stellt das Land für die Kulturförderung zusätzlich 2 Millionen Euro zur Verfügung. Hierin enthalten ist unter anderem auch ein jährlich mit 500 000 Euro ausgestattetes Investitionsprogramm beispielsweise für die Ausstattung von öffentlichen Bibliotheken, den Ankauf von Musikinstrumenten für Musikschulen/-vereine, die Ausstattung musealer Einrichtungen sowie freier Theater und das Skulpturen-programm „Kunst im öffentlichen Raum“.

Im Jahr 2018 wurden rund 8,2 Mio. € für die Weiterführung der umfangreichen Rekonstruktion und Sanierung der landeseigenen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schlossanlagen und Gärten bereitgestellt. Zu den wichtigsten Vorhaben bis 2020 gehören die Fortsetzung der Sanierungs- und Rekonstruktionsarbeiten an der Schlossanlage in Ludwigslust (Gesamtumfang rund 22 Mio. €) sowie die denkmalgerechte Sanierung der Außenhülle des Renaissanceschlosses in Güstrow (Gesamtumfang rund 27 Mio. €).

3.3.4 Steigerung der Lebensqualität

3.3.4.1 Krankenhäuser

Die Krankenhäuser sind ein wesentlicher Bestandteil des Gesundheitslandes Mecklenburg-Vorpommern. Sie nehmen bei der flächendeckenden, qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung eine zentrale Rolle ein. Grundlage dieser zentralen Rolle ist insbesondere die Krankenhausplanung des Landes. Die wohnortnahe Verfügbarkeit von Krankenhausleistungen in der Grund- und Regelversorgung sind, ebenso wie die hochleistungsmedizinischen Einrichtungen der Schwerpunktkrankenhäuser, im Krankenhausplan 2012 des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschrieben und werden regelmäßig fortgeschrieben.

Mecklenburg-Vorpommern besitzt eine moderne Krankenhauslandschaft. Seit 1990 sind mehr als 2,85 Mrd. € an Einzel- und pauschalen Fördermitteln in die Krankenhäuser des Landes bewilligt worden. Für die Zukunft gilt es, die Investitionen im notwendigen Umfang sicherzustellen.

Im Rahmen der investiven Förderung wurden im Jahr 2018 u. a. für die bauliche Restrukturierung des Kreiskrankenhauses Demmin insgesamt 21,8 Mio. € und für Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Röbel 14,5 Mio. € bewilligt.

Zum Ende des Jahres 2018 waren 37 Krankenhäusern mit 10.091 Planbetten und 1.395 tagesklinische Plätze in den Krankenhausplan 2012 des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen worden.

3.3.4.2 Städtebauförderung

Im Rahmen der Städtebauförderprogramme des Landes wurden seit 1991 für die Durchführung von Aufgaben der Stadterneuerung rund 2,86 Mrd. € Städtebaufördermittel in 201 Fördergebieten in 123 Kommunen des Landes eingesetzt. 13.888 öffentliche Bauwerke und Wohngebäude wurden saniert und rund 3.765 Plätze, Wege und Straßen wurden erneuert beziehungsweise umgestaltet. Davon wurden rund 62 Mio. € Finanzhilfen der Städtebauförderung des Bundes und des Landes im Jahr 2018 für die Sicherung und Sanierung von 263 öffentlichen Bauwerken und Wohngebäuden sowie für die Erneuerung von 45 Plätzen, Wegen und Straßen eingesetzt. Beispielsweise wurden

- die Sanierung der Kita „Bärenhaus“ in Güstrow,
- die Sanierung des „Zentraldepots“ in Stralsund,

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

– der Umbau des ehemaligen Marstalls auf dem Klosterareal zu einem Wohngebäude in Bad Doberan,

– die Neugestaltung des „Bassins“, 2. Bauabschnitt in Ludwigslust und

– der Neubau des Hortgebäudes der KiTa „Heine“ in Schwerin

abgeschlossen.

Die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen trägt zur Belebung der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern bei. Die Attraktivität der städtischen und ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird durch die Bereitstellung städtischer Infrastruktur gestärkt.

Für den Stadtumbau wurden im Jahr 2018 circa 3,5 Mio. € Finanzhilfen von Bund und Land für den Rückbau von 1.307 leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen ausgezahlt. Im Zeitraum 2002 bis 2018 wurden insgesamt rund 105,4 Mio. € Fördermittel für den Rückbau von 32.470 leer stehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen zur Verfügung gestellt.

3.3.4.3 Wohnraumförderung

Mit dem Wohnraumförderprogramm des Landes wurde im aktuellen Berichtsjahr der nachfragegerechte qualitative Umbau des Wohnungsangebotes fortgesetzt. Förderschwerpunkte waren die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Mietwohnungen, die Barrieren reduzierende Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen sowie die Nachrüstung von Personenaufzügen. Förderzusagen wurden im Berichtsjahr für den Neubau von 68 Wohnungen und für die Sanierung von 1.839 Wohnungen erteilt. Für die Umsetzung geförderter baulicher Maßnahmen wurden 2018 insgesamt Wohnraumfördermittel von circa 11,5 Mio. € ausgezahlt und damit ein nachhaltiger Beitrag zur Stabilisierung der regionalen Wohnungsmärkte in den Städten und Gemeinden im Land geleistet.

Für Maßnahmen der Wohnraumförderung wurden von 1991 bis 2018 über 2,9 Mrd. € Fördermittel ausgereicht, die insgesamt Investitionen zur Verbesserung der Wohnraumversorgung im Land von mehr als 10 Mrd. € ausgelöst haben.

3.3.4.4 Klimaschutz

Der Klimaschutz stellt eine der größten internationalen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Der Klimaschutz und die damit einhergehende Energiewende bieten Mecklenburg-Vorpommern aber auch viele Vorteile und bedeutende Chancen. Unter Wahrung seiner natürlichen Lebensgrundlagen und seiner Landestypik kann Mecklenburg-Vorpommern aus den natürlichen erneuerbaren Energieträgern – wie beispielsweise Wind, Sonne und Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) – besonders effektiv Energie gewinnen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Nutzung von Synergien beispielsweise durch Sektorenkopplung, die Preiswürdigkeit und Versorgungssicherheit sowie die Verbesserung der Energieeffizienz bilden dabei die klimaschutz- und energiepolitischen Schwerpunkte der Landesregierung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ein erfolgreiches Instrument ist die Klimaschutz-Förderung. Seit 2014 wurden über die Klimaschutz-Förderrichtlinien des Landes 368 Projekte mit einer Zuschusshöhe von insgesamt 29,2 Mio. € bewilligt. Dadurch wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 80,2 Mio. € ausgelöst.

3.3.4.5 Breitbandausbau

Durch die gemeinsame Finanzierung von Bund, Land und Kommunen werden in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren öffentliche Mittel mit einem Gesamtumfang von mehr als 1,3 Mrd. € in den Ausbau der Breitbandinfrastruktur investiert. Bis Ende 2018 konnten rund 837 Mio. € Bundesfördermittel durch vorläufige Zuwendungsbescheide gebunden werden. Diese werden durch eine Kofinanzierung des Landes in Höhe von etwa 315 Mio. € und durch kommunale Eigenanteile in Höhe von 167 Mio. € ergänzt. Die insgesamt 98 bewilligten Projektgebiete befinden sich derzeit in der Umsetzung.

Bei 38 Projektgebieten konnte bereits ein Fördervertrag mit einem Telekommunikationsunternehmen geschlossen und mit der baulichen Umsetzung begonnen werden. In allen bisher geschlossenen Förderverträgen wurde die Errichtung eines reinen Glasfasernetzes bis zum Gebäude des Endkunden vereinbart. Die übrigen Projektgebiete befinden sich im Auswahlverfahren. Damit wird eine zukunftsfähige digitale Infrastruktur geschaffen, die von Beginn an dem im Koalitionsvertrag 2016 – 2021 des Landes Mecklenburg – Vorpommern formulierten Ziel eines (gigabitfähigen) Hochleistungsnetzes entspricht.

3.3.4.6 Energetische Infrastruktur

Die Offshore-Netzanbindung der Windparkcluster vor Rügen (Offshore-Windparks Arkona Becken Südost und Wikinger) ist mit drei Kabelsystemen fertiggestellt worden. Die Offshore-Windparks liefern seit 2018/2019 Strom durch die neuen Kabelsysteme.

3.3.4.7 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Ökologisch verträgliche Wasserver- und Abwasserentsorgung sind zentrale Voraussetzungen für eine nachhaltig intakte Umwelt. Seit dem Jahr 1991 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern rund 1,0 Mrd. € an Zuschüssen für eine ökologisch verträgliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Verfügung gestellt. Dadurch konnte ein erheblicher Beitrag zum Gewässerschutz und zur Verbesserung der Wohnumgebungs- und Ortshygiene geleistet werden.

Mit dem Ende der EU-Fondsperiode 2007 bis 2013 und den letzten Zahlungen im Jahr 2015 ist die regelmäßige Förderung von öffentlichen Kanalisationen und Kläranlagen abgeschlossen worden.

Ab 2016 gibt es gemäß Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben die Möglichkeit, Zuschüsse für investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung, die der Beseitigung punktueller Gewässerbelastungen dienen und auf den guten Zustand des Gewässers nach der Wasserrahmenrichtlinie gerichtet sind, zu beantragen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für die Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung wurden im Jahr 2018 rund 1,3 Mio. € ausgezahlt.

3.3.4.8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung sind für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landes unverzichtbare Bestandteile einer hohen Lebensqualität. Dabei spielen Polizei und Justiz eine entscheidende Rolle. Im Berichtszeitraum 2014 bis 2018 umfassten die bereitgestellten Investitionsmittel im Bereich Sicherheit und Ordnung rund 143,5 Mio. €, davon 22,5 Mio. € im Jahr 2018.

Zu den wichtigsten Vorhaben in 2018 gehörten die Baumaßnahmen in den vier Justizvollzugsanstalten des Landes (3,4 Mio. €), die Weiterführung der Polizeibaumaßnahmen in Ludwigslust, Schwerin und Wismar (7,0 Mio. €) sowie der Beginn der Polizeibaumaßnahmen in Greifswald und Stralsund (1,7 Mio. €).

3.3.5 Zusammenfassende Bewertung

Die dargestellten Beispiele zeigen, dass Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 seine Infrastruktur weiter deutlich gestärkt hat. Wie bereits in den Vorjahren bildete die Entwicklung des Landes in Wirtschaft, Technologie, Forschung und Bildung den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit.

Zunehmend in den Fokus der Investitionstätigkeit rücken zudem immer mehr die Bereiche, die von den Auswirkungen des demografischen Wandels und den Auswirkungen der Klimaveränderung betroffen sind.

4. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2018

In diesem Abschnitt wird für Mecklenburg-Vorpommern dargelegt, in welcher Höhe die SoBEZ für die beiden gesetzlich vorgegebenen Einsatzbereiche „Sonderlasten zur Deckung des bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarfs“ (Abschnitt 4.1) und „Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ (Abschnitt 4.2) verwendet wurden.

Die sich aus den beiden Bereichen ergebende zusammengefasste Gesamt-Verwendungsrechnung für die SoBEZ wird in Abschnitt 4.3 dargestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.1 Investitionen in Infrastrukturbereichen

Im aktuellen Berichtsjahr 2018 wurde auf konsolidierter Landes- und Kommunalebene in Mecklenburg-Vorpommern rund 1,3 Mrd. € in den Aufbau der Infrastruktur investiert. Dies ist der höchste Wert im gesamten Betrachtungszeitraum 2014-2018 und auch eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionseinnahmen steigen hingegen nur leicht an. Im Ergebnis dieser beiden Entwicklungen wachsen die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen deutlich gegenüber dem Vorjahr 2017 und erreichen einen Wert von 846 Mio. €.

Tab. 3 Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

Nr.	Position	2014	2015	2016	2017	2018
		in Mio. €				
1.	Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen	1.183	1.126	1.062	994	1.349
2.	Investitionseinnahmen	435	483	598	449	503
3.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	748	643	464	545	846

Quelle: Eigene Berechnungen, Berechnungsschema gemäß Anlage 5

Von diesen eben errechneten eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen wird anschließend die anteilige Kreditaufnahme abgezogen, um die aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen für die SoBEZ-Verwendungsrechnung zu ermitteln. Aufgrund der deutlich höheren eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen 2018 liegen auch die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen erheblich über dem Niveau des Vorjahres.

Tab. 4 Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

Nr.	Position	2014	2015	2016	2017	2018
		in Mio. €				
1.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen	748	643	464	545	846
2.	Anteilige Kreditaufnahme	-283	-165	-334	-275	-358
3.	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	1.031	808	798	820	1.204
4.	Erhaltene SoBEZ	609	533	453	377	296
5.	**Verwendungsanteil an den SoBEZ**	**169 %**	**152 %**	**176 %**	**218 %**	**407 %**

Quelle: Eigene Berechnungen, Berechnungsschema gemäß Anlage 5

Damit erzielt Mecklenburg-Vorpommern auf zusammengefasster Landes- und Kommunalebene[5] im aktuellen Berichtsjahr 2018 für die aus SoBEZ

[5] Die Verwendungsrechnung für die Landesebene Mecklenburg-Vorpommern ist in Anlage 4 ergänzend dargelegt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

finanzierten Infrastrukturinvestitionen eine zweckentsprechende Verwendungsquote von 407 %. Dies stellt eine neue Höchstmarke dar.

Mecklenburg-Vorpommern hat seine Infrastrukturinvestitionen und Netto-Tilgungen trotz rückläufiger SoBEZ weiter gesteigert. Damit wurden die Voraussetzungen für die neue Rekordhöhe der Verwendungsquote 2018 geschaffen.

Zu berücksichtigen ist, dass mit dem Fortschrittsbericht 2018 erstmals die endgültigen Haushaltsergebnisse 2016 der Kommunen eingerechnet werden können. Diese Werte ergeben für 2016 ein deutlich höheres Niveau der Investitionen als noch in den bislang verwendeten vorläufigen Ergebnissen. Die Verwendungsquote 2016 steigt damit gegenüber den bisherigen Angaben um 19 Prozentpunkte auf nun 176 %.

4.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Das nach wie vor gravierendste Problem der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns sind die zu geringen originären Einnahmen (bereinigte Einnahmen der Kommunen abzüglich aller Zahlungen von Land und Bund). Insbesondere die immer noch zu schwache Steuerkraft der Gemeinden ist die Hauptursache für die unterproportionale kommunale Finanzkraft (UKF). In Mecklenburg-Vorpommern hatten die Kommunen nach der Kassenstatistik im Jahr 2018 Steuereinnahmen, die bei 812 € pro Kopf und damit nach wie vor bei rund 69 % der FFW lagen. Das Steueraufkommen pro Kopf ist gegenüber 2017 allerdings um 49 € pro Kopf angestiegen. Notwendig sind auch in Zukunft weitere Anstrengungen der Gemeinden zur Ausschöpfung ihrer Einnahmepotenziale insbesondere bei den Realsteuern, um die Einnahmeschwäche schrittweise weiter zu verringern. Dazu tragen insbesondere auch angemessene Erhöhungen der Hebesätze bei.

Für den Nachweis der Verwendung der SoBEZ ist zu ermitteln, welcher Anteil davon zum Ausgleich der UKF eingesetzt wurde. Die neuen Länder erhalten seit 2005 einen Teil der SoBEZ funktionell als Ersatz für die weiterhin unvollständige Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft in den Länderfinanzausgleich. Bei deren vollständiger Berücksichtigung hätten die SoBEZ demnach vermindert werden können. Für den quantitativen Nachweis des UKF-Verwendungsanteils der SoBEZ sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die einfachgesetzlichen Regelungen zum Finanzausgleich zu beachten. Der SoBEZ-Anteil für die UKF wird nach einem mit dem Bund abgestimmten Berechnungsverfahren ermittelt, das zuletzt im Fortschrittsbericht 2008 auf den Seiten 61 ff. methodisch erläutert wurde. Als Referenzland ist das Land mit der geringsten kommunalen Finanzkraft aller Länder ohne SoBEZ zu wählen, dies war im Berichtsjahr 2018 die Hansestadt Bremen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für die Jahre 2014 bis 2018 wurden für den Ausgleich der UKF durch die SoBEZ jeweils folgende Beträge ermittelt:

Tab. 5 Bestimmung der zum Ausgleich der UKF im Land erforderlichen SoBEZ

Nr.	Position	2014	2015	2016	2017	2018
		in € pro Kopf				
1.	Steueraufkommen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern netto	616	665	714	762	812
2.	Ausgleich der UKF insgesamt	163	194	149	236	233
	davon:					
	finanziert durch LFA und allg. BEZ (abzüglich Zahlungen an Saarland bzw. Bremen)	97	118	87	158	144
	finanziert durch SoBEZ	**66**	**76**	**62**	**78**	**89**
		in Mio. €				
3.	**SoBEZ zum Ausgleich der UKF**	**105**	**121**	**100**	**126**	**143**
4.	Erhaltene SoBEZ	609	533	453	377	296
5.	**Verwendungsanteil**	**17 %**	**23 %**	**22 %**	**33 %**	**48 %**

Quelle: Eigene Berechnungen; ab 2005 teilweiser Ausgleich der Differenz zum Referenzland

Der notwendige Betrag der SoBEZ zum Ausgleich der UKF nach dem oben genannten Berechnungsverfahren betrug 143 Mio. €, das sind rund 48 % der SoBEZ in 2018. Damit ist der aus den SoBEZ finanzierte UKF-Anteil weiter gestiegen. Der Gesamtbetrag des UKF-Ausgleichs 2018 hat sich im Vergleich zu 2017 leicht verringert, ebenso der aus dem bundestaatlichen Finanzausgleich finanzierte Betrag. Dies resultiert u. a. aus der 2018 größeren Differenz der relativen Finanzkraft von Mecklenburg-Vorpommern zum Referenzland Hansestadt Bremen als 2017 zum Saarland. Hauptgrund dafür war, dass die relative Finanzkraft der Hansestadt Bremen 2018 höher lag als die des Saarlandes 2017.

Nach wie vor besteht das strukturelle Problem der zu geringen Steuerkraft der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Der Steuerzuwachs in Mecklenburg-Vorpommern war erheblich und betrug seit 2012 zwar +51 % (Flächenländer Ost: +42 %; Flächenländer West: +29 %), das Niveau Mecklenburg-Vorpommerns liegt aber noch immer unter 70 % des FFW-Niveaus. Das Land leistet deshalb nach wie vor einen überproportionalen Kommunalen Finanzausgleich an seine Kommunen.

2018 lagen die Leistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an seine Kommunen um circa 28 % über dem FFW-Niveau. Das Land hat somit – wie bereits in den Vorjahren – einen erheblichen eigenen Beitrag zur Finanzierung der Kommunen geleistet. Die überdurchschnittlichen Zuweisungen des Landes wurden dabei nur teilweise aus den Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich (Länderfinanzausgleich - LFA, allgemeine finanzkraftstärkende BEZ und UKF-SoBEZ) finanziert.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Für die beiden gesetzlich vorgegebenen SoBEZ-Einsatzbereiche „Sonderlasten zur Deckung des bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarfs“ (Abschnitt 4.1) und „Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ (Abschnitt 4.2) ergibt sich in der zusammengefassten Rechnung für die zweckentsprechende SoBEZ-Verwendung für das Jahr 2018 ein Wert von 455 %. Damit weist Mecklenburg-Vorpommern eine neue Höchstmarke und erneut eine mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der SoBEZ nach.

Tab. 6 Zusammenfassende Verwendungsrechnung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

Nr.	Position	2014	2015	2016	2017	2018
		in Mio. €				
0.	Erhaltene SoBEZ	609	533	453	377	296
1.	**Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen**	**1.031**	**808**	**798**	**820**	**1.204**
2.	**SoBEZ zum Ausgleich der UKF**	**105**	**121**	**100**	**126**	**143**
3.	Nachweis zur Verwendung der SoBEZ auf Basis der Infrastrukturinvestitionen (Summe Nr. 1 und 2)	1.136	929	898	946	1.347
4.	Differenz (Nr. 3 abzüglich Nr. 0)	527	396	445	569	1.051
5.	**Verwendungsanteil**	**187 %**	**174 %**	**198 %**	**251 %**	**455 %**

Quelle: Eigene Berechnungen

Die mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen SoBEZ in allen Jahren des Betrachtungszeitraums ist vor allem das Ergebnis der verantwortungsvollen Finanzpolitik im Land. Trotz deutlich zurückgehender SoBEZ wurde ein anhaltend hohes Investitionsvolumen für die Infrastruktur des Landes zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde zudem der Schuldenabbau weiter vorangetrieben. Eine starke Investitionstätigkeit und der weitere Schuldenabbau werden auch zukünftig Handlungsschwerpunkte der Finanzpolitik im Land bleiben.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Verwendungsquoten im Betrachtungszeitraum verdeutlicht auch die folgende Abbildung:

Abb. 5 Entwicklung der Verwendung auf Basis der SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (zusammengefasste Landes- und Kommunalebene)

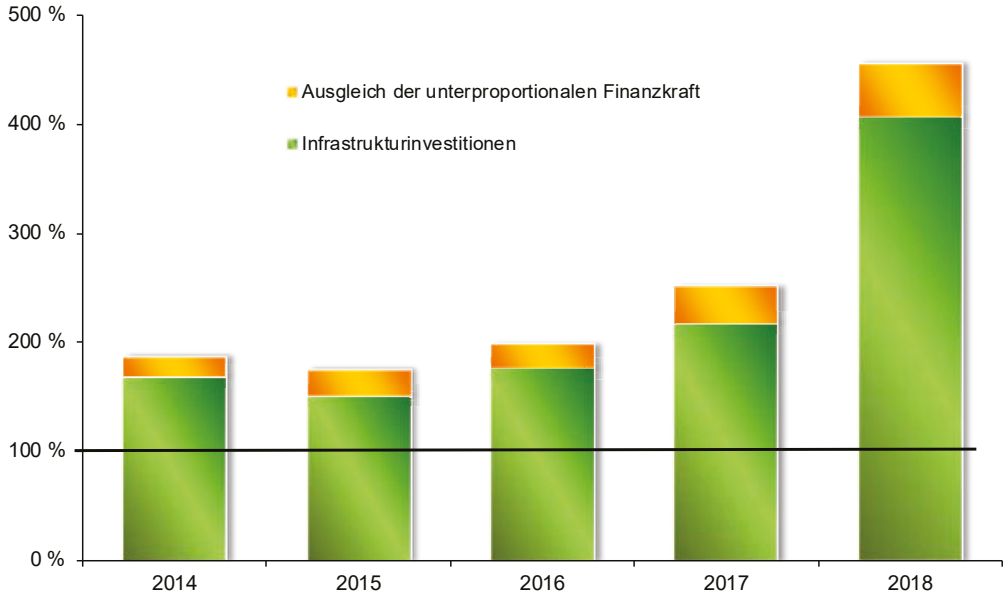

Quelle: Eigene Berechnungen

Mecklenburg-Vorpommern steht seit Beginn der 1990er Jahre wie auch die übrigen neuen Länder vor der Herausforderung, die teilungsbedingten Unterschiede zu den alten Ländern zu verringern und im Endergebnis abzubauen. Dazu muss Mecklenburg-Vorpommern neben den Nachholbedarfen im Infrastrukturbereich und dem Ausgleich der Finanzschwäche der Kommunen noch weitere umfangreiche teilungsbedingte Lasten finanzieren. Zu diesen sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten zählt insbesondere die Zusatzversorgung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)[6]. Seit 2002 musste Mecklenburg-Vorpommern für diese soziale Leistung insgesamt rund 3,3 Mrd. € bereitstellen, davon allein im Jahr 2018 rund 0,2 Mrd. €.

Im Zeitraum von 2002 bis 2018 ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern eine zweckentsprechende Verwendung aller bislang erhaltenen SoBEZ von 113 %. Bei Berücksichtigung der sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten bis einschließlich des Jahres 2005 steigt die Verwendungsquote auf 119 %.

[6] Nähere Erläuterungen zu den sonstigen teilungsbedingten Sonderlasten sind im Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ Mecklenburg-Vorpommern 2005 auf den Seiten 22 bis 25 enthalten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Leistungen des Bundes im Rahmen des Korb II

Die Bundesregierung hat sich mit dem Solidarpakt II verpflichtet, im Zeitraum 2005 bis 2019 neben der Gewährung der SoBEZ des Korbs I weitere rund 51,4 Mrd. € in Form von überproportionalen Leistungen für den Aufbau der neuen Länder zur Verfügung zu stellen. Die Zusammensetzung des Korbs II ist am 29. November 2006 zwischen der Bundesregierung und den neuen Ländern vereinbart worden. Überproportionale Bundesleistungen an die neuen Länder in folgenden Politikbereichen sind Teil des Korbs II:

- Wirtschaft,
- Verkehr,
- EU-Strukturfonds (bis 2013),
- Wohnungs- und Städtebau,
- Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung,
- Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung und
- Sport.

Als überproportionale Leistungen an die neuen Länder im Rahmen des Korbs II sind im Zeitraum 2005 bis 2017 rund 53,1 Mrd. € geflossen.

Abb. 6 Entwicklung des Korbs II im Zeitraum 2005 bis 2019

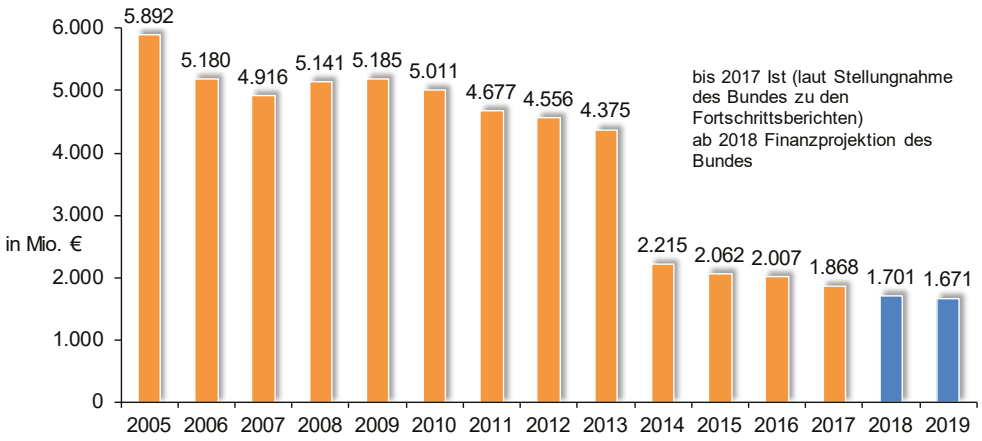

Quelle: Eigene Berechnungen

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ des Jahres 2017 u. a. auch über den Einsatz der Mittel im Rahmen des Korbs II berichtet. Die Leistungen an die neuen Länder erreichten im Jahr 2017 demnach einen Wert von rund 1,9 Mrd. €.

Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat u. a. aufbauend auf den Daten der Bundesregierung die Verteilung der Korb II-Mittel auf die einzelnen Länder ermittelt. Gemäß diesen Berechnungen der ZDL sind im Jahr 2017 Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II in einer Höhe von rund 115 € pro Kopf beziehungsweise 84 Mio. € nach Mecklenburg-Vorpommern geflossen.

Die detaillierte Verteilung der Bundesleistungen des Korbs II auf die Politikbereiche in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2017 enthält die Anlage 6.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Mecklenburg-Vorpommern weist für das Berichtsjahr 2018 mit dem vorliegenden Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ mit 455 % erneut eine mehr als vollständige zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen SoBEZ nach. Gleichzeitig stellt dieser Wert eine neue Höchstmarke dar. Mecklenburg-Vorpommern ist damit seinem Ziel, die zweckentsprechende Verwendung der Gesamtsumme der erhaltenen SoBEZ für den Zeitraum bis 2019 nachzuweisen, weiter sichtbar nähergekommen.

Seit 2006 gelingt es dem Land, ohne neue Schulden auszukommen. Nur wenige andere Länder können auf eine derartige Bilanz verweisen. Seit dem Jahr 2007 wurde zudem die Verschuldung des Landes durch Nettotilgungen haushalterisch um rund 1,5 Mrd. € reduziert. Diese Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern war nur durch umfangreiche Konsolidierungsanstrengungen wie beispielsweise den Personalkonzepten möglich.

Im Betrachtungszeitraum 2014-2018 wurden durch Land und Kommunen rund 5,7 Mrd. € in den weiteren Aufbau der Infrastruktur Mecklenburg-Vorpommerns investiert, davon allein im Jahr 2018 rund 1,3 Mrd. €. Gerade die Einnahmen aus den SoBEZ haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Infrastrukturlücke im Land auch im Jahr 2018 durch hohe Investitionsausgaben weiter spürbar abzubauen. Die Landesregierung hat die Investitionsmaßnahmen u. a. in Bereichen konzentriert, in denen Infrastrukturlücken bestehen und die eine Verbesserung des wachstums- und chancenorientierten Potenzials bewirken.

Mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ hat die Landesregierung für die laufende Legislaturperiode eine Finanzpolitik beschlossen, die ein weiterhin hohes Investitionsniveau ermöglichen soll. Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 wird diese Finanzstrategie weiter umgesetzt. Ein Schwerpunkt ist hierbei die Umsetzung eines großen Umfangs an Zukunftsinvestitionen, beispielsweise im Rahmen des Breitbandausbaus und der Digitalisierung.

Die Kommunen sind angehalten, ihre Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung weiter zu verstärken. Perspektivisch ist darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen ihre Haushalte kontinuierlich an das künftig zu erwartende Einnahmeniveau anpassen.

Mecklenburg-Vorpommern steht in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen. Die Anpassung der Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern an das Niveau der FFW muss im Jahr 2020 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Zudem werden die Zuweisungen vom Bund und von der EU langfristig zurückgehen. Die langfristig zurückgehende Bevölkerungszahl und der steigende Altersdurchschnitt werden zu weiteren nachhaltigen demografischen Veränderungen im Land führen.

Um die Lebensverhältnisse im Land weiter zu verbessern, wird Mecklenburg-Vorpommern auch zukünftig konzentrierte Anstrengungen unternehmen. Die Zielstellung umfasst dabei auch, die finanzielle Situation des Landes weiter zu stabilisieren und die Solidarpaktmittel bestimmungsgemäß vorrangig für Infrastrukturinvestitionen einzusetzen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anhang

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Haushaltsdaten Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW auf Landesebene

	Einnahmeart / Ausgabeart	2014			2015			2016			2017			2018		
		MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW
		€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%
	Ausgaben															
1	Ausgaben der laufenden Rechnung	3.790	3.366	113 %	3.966	3.486	114 %	4.050	3.582	113 %	4.032	3.716	109 %	4.343	3.733	116 %
2	davon: Personalausgaben	1.166	1.365	85 %	1.192	1.403	85 %	1.201	1.429	84 %	1.217	1.487	82 %	1.263	1.524	83 %
3	Zinsausgaben	198	238	83 %	177	209	85 %	155	193	80 %	140	174	80 %	135	155	87 %
4	Laufender Sachaufwand	296	249	119 %	312	256	122 %	319	271	118 %	318	265	120 %	342	269	127 %
5	Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	81	42	193 %	82	49	166 %	88	54	164 %	85	54	156 %	80	55	145 %
6	Sonstige laufende Ausgaben	2.049	1.472	139 %	2.203	1.569	140 %	2.287	1.634	140 %	2.273	1.735	131 %	2.523	1.730	146 %
7	Ausgaben der Kapitalrechnung	699	233	300 %	658	223	295 %	640	214	299 %	553	214	258 %	703	376	187 %
8	davon: Sachinvestitionen	210	35	601 %	193	40	481 %	196	42	461 %	173	41	419 %	187	42	442 %
9	Sonstige Ausgaben für Investitionen	488	198	247 %	465	183	254 %	444	171	259 %	381	173	220 %	516	334	155 %
10	Bereinigte Gesamtausgaben	4.489	3.599	125 %	4.623	3.709	125 %	4.690	3.796	124 %	4.585	3.930	117 %	5.046	4.110	123 %
	Einnahmen															
11	Einnahmen der laufenden Rechnung	4.267	3.397	126 %	4.443	3.566	125 %	4.423	3.795	117 %	4.588	3.955	116 %	4.792	4.145	116 %
12	darunter: Mecklenburg-Vorpommern verbleibende Steuern	2.644	2.601	102 %	2.760	2.803	98 %	2.823	3.004	94 %	3.007	3.098	97 %	3.142	3.224	97 %
13	Einnahmen aus dem LFA	291	54	535 %	300	69	434 %	303	93	325 %	328	104	316 %	350	105	332 %
14	Einnahmen aus BEZ	597	39	1.535 %	552	50	1.111 %	508	61	835 %	443	61	724 %	398	66	601 %
15	Gebühren und ähnliches	123	152	81 %	63	45	139 %	68	46	147 %	64	47	137 %	70	47	148 %
16	Einnahmen der Kapitalrechnung	340	107	318 %	390	88	445 %	464	97	479 %	417	88	473 %	375	83	454 %
17	Bereinigte Gesamteinnahmen	4.607	3.504	131 %	4.833	3.654	132 %	4.887	3.892	126 %	5.005	4.043	124 %	5.167	4.228	122 %
18	Krediteinnahmen	-63	123		-37	83		-118	-52		-119	-80		-144	-107	
19	Finanzierungssaldo	118	-94		209	-56		197	96		420	114		120	117	
20	Verschuldung	5.869	8.360	70 %	5.775	8.336	69 %	5.392	8.181	66 %	5.115	8.059	63 %	4.983	8.069	62 %
21	Deckungsquote	103 %	97 %		105 %	98 %		104 %	103 %		109 %	103 %		102 %	103 %	
22	Kreditfinanzierungsquote	-1,4 %	3,4 %		-0,8 %	2,2 %		-2,5 %	-1,4 %		-2,6 %	-2,0 %		-2,9 %	-2,6 %	
23	Zinslastquote	4,4 %	6,6 %		3,8 %	5,6 %		3,3 %	5,1 %		3,0 %	4,4 %		2,7 %	3,8 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums,Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts vom Statistischen Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Haushaltsdaten Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW auf kommunaler Ebene

	Einnahmeart / Ausgabeart	2014			2015			2016			2017			2018		
		MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW
		€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%
	Ausgaben															
1	Ausgaben der laufenden Rechnung	2.257	2.182	103 %	2.314	2.276	102 %	2.404	2.435	99 %	2.391	2.468	97 %	2.457	2.561	96 %
2	davon: Personalausgaben	627	652	96 %	622	672	93 %	631	695	91 %	644	726	89 %	667	764	87 %
3	Zinsausgaben	36	53	68 %	28	50	56 %	23	46	50 %	19	42	46 %	17	40	44 %
4	Laufender Sachaufwand	575	509	113 %	603	521	116 %	652	556	117 %	636	564	113 %	637	584	109 %
5	Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	760	696	109 %	796	756	105 %	818	844	97 %	800	826	97 %	797	834	96 %
6	Sonstige laufende Ausgaben	259	273	95 %	265	277	96 %	280	294	95 %	292	311	94 %	339	340	100 %
7	Ausgaben der Kapitalrechnung	275	311	88 %	249	304	82 %	239	315	76 %	251	289	87 %	354	359	98 %
8	davon: Sachinvestitionen	261	241	108 %	233	241	97 %	220	261	84 %	243	271	90 %	324	293	111 %
9	Sonstige Ausgaben für Investitionen	14	70	20 %	16	62	26 %	19	54	36 %	9	18	48 %	30	66	45 %
10	Bereinigte Gesamtausgaben	2.532	2.493	102 %	2.563	2.580	99 %	2.643	2.750	96 %	2.642	2.786	95 %	2.811	2.921	96 %
	Einnahmen															
11	Einnahmen der laufenden Rechnung	2.335	2.333	100 %	2.418	2.467	98 %	2.581	2.642	98 %	2.601	2.751	95 %	2.689	2.848	94 %
12	darunter: Steuereinnahmen (netto)	616	949	65 %	665	997	67 %	714	1.034	69 %	762	1.098	69 %	812	1.174	69 %
13	Gebühren und ähnliches	153	152	101 %	161	170	94 %	162	183	89 %	163	185	88 %	165	183	90 %
14	Veräußerung von Vermögen	34	56	60 %	34	55	61 %	32	51	63 %	49	51	96 %	38	51	74 %
15	Laufende Zahlungen vom Land	1.231	946	130 %	1.282	988	130 %	1.380	1.077	128 %	1.339	1.149	116 %	1.377	1.168	118 %
16	Einnahmen der Kapitalrechnung	236	150	157 %	215	144	149 %	227	132	172 %	225	137	165 %	229	140	163 %
17	darunter: Investitionszuweisungen vom Land	179	60	297 %	155	41	374 %	168	51	329 %	153	39	393 %	160	42	382 %
18	Bereinigte Gesamteinnahmen	2.570	2.483	104 %	2.632	2.611	101 %	2.808	2.777	101 %	2.827	2.887	98 %	2.918	2.988	98 %
19	Krediteinnahmen	-61	40		-31	38		-53	53		-34	16		-37	17	
20	Finanzierungssaldo	38	-10		62	39		165	24		185	110		107	67	
21	Verschuldung	751	1.209	62 %	800	1.202	67 %	705	1.241	57 %	692	1.328	52 %	679	1.281	53 %
22	Deckungsquote	102 %	100 %		103 %	101 %		106 %	101 %		107 %	104 %		104 %	102 %	
23	Kreditfinanzierungsquote	-2,4 %	1,6 %		-1,2 %	1,5 %		-2,0 %	1,9 %		-1,3 %	0,6 %		-1,3 %	0,6 %	
24	Zinslastquote	1,4 %	2,1 %		1,1 %	1,9 %		0,9 %	1,7 %		0,7 %	1,5 %		0,6 %	1,4 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums,Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts, Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden / Gemeindeverbände

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Haushaltsdaten des Landes und der Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns im Vergleich zu den FFW

	Einnahmeart / Ausgabeart	2014			2015			2016			2017			2018		
		MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW	MV	FFW	Anteil MV zu FFW
		€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%	€ pro Kopf		%
	Ausgaben															
1	Ausgaben der laufenden Rechnung	4.819	4.591	105 %	5.004	4.721	106 %	5.054	4.882	104 %	5.073	4.980	102 %	5.408	5.071	107 %
2	davon: Personalausgaben	1.793	2.018	89 %	1.814	2.074	87 %	1.832	2.124	86 %	1.861	2.213	84 %	1.930	2.288	84 %
3	Zinsausgaben	234	291	80 %	205	259	79 %	178	239	75 %	159	217	73 %	153	195	79 %
4	Laufender Sachaufwand	871	757	115 %	914	777	118 %	971	828	117 %	953	829	115 %	978	854	115 %
5	Sozialausgaben (Renten, Unterstützungen und andere)	841	737	114 %	878	806	109 %	906	898	101 %	885	881	100 %	877	889	99 %
6	Sonstige laufende Ausgaben	1.080	788	137 %	1.193	804	148 %	1.167	793	147 %	1.215	842	144 %	1.470	846	174 %
7	Ausgaben der Kapitalrechnung	788	486	162 %	733	460	159 %	638	479	133 %	636	474	134 %	880	683	129 %
8	davon: Sachinvestitionen	472	276	171 %	426	281	151 %	416	304	137 %	415	312	133 %	511	335	152 %
9	Sonstige Ausgaben für Investitionen	316	210	150 %	307	179	172 %	222	175	127 %	220	162	136 %	368	347	106 %
10	Bereinigte Gesamtausgaben	5.633	5.078	111 %	5.738	5.181	111 %	5.747	5.361	107 %	5.708	5.454	105 %	6.288	5.754	109 %
	Einnahmen															
11	Einnahmen der laufenden Rechnung	5.374	4.773	113 %	5.573	4.991	112 %	5.605	5.303	106 %	5.839	5.503	106 %	6.089	5.769	106 %
12	darunter: Mecklenburg-Vorpommern verbleibende Steuern	3.260	3.549	92 %	3.425	3.800	90 %	3.538	4.037	88 %	3.770	4.196	90 %	3.953	4.398	90 %
13	Einnahmen aus dem LFA	291	54	535 %	300	69	434 %	303	93	325 %	328	104	316 %	350	105	332 %
14	Einnahmen aus BEZ	597	39	1.535 %	552	50	1.111 %	508	61	835 %	443	61	724 %	398	66	601 %
15	Gebühren und ähnliches	315	370	85 %	224	215	104 %	231	229	101 %	227	231	98 %	234	229	102 %
16	Einnahmen der Kapitalrechnung	389	200	195 %	435	173	252 %	505	179	282 %	474	174	271 %	427	169	252 %
17	Bereinigte Gesamteinnahmen	5.763	4.973	116 %	6.009	5.163	116 %	6.109	5.482	111 %	6.313	5.677	111 %	6.516	5.939	110 %
18	Krediteinnahmen	-123	162		-69	121		-172	1		-152	-64		-181	-90	
19	Finanzierungssaldo	157	-104		271	-17		362	120		605	223		228	184	
20	Verschuldung	6.619	9.570	69 %	6.575	9.538	69 %	6.097	9.422	65 %	5.808	9.387	62 %	5.661	9.349	61 %
21	Deckungsquote	102 %	98 %		105 %	100 %		106 %	102 %		111 %	104 %		104 %	103 %	
22	Kreditfinanzierungsquote	-2,2 %	3,2 %		-1,2 %	2,3 %		-3,0 %	0,0 %		-2,7 %	-1,2 %		-2,9 %	-1,6 %	
23	Zinslastquote	4,2 %	5,7 %		3,6 %	5,0 %		3,1 %	4,5 %		2,8 %	4,0 %		2,4 %	3,4 %	

Datengrundlage: Daten des Bundesfinanzministeriums, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts vom Statistischen Bundesamt

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verwendungsrechnung für die Landesebene Mecklenburg-Vorpommerns

Die Entwicklung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen für den gesamten Betrachtungszeitraum auf der Ebene des Landes zeigt die nachfolgende Tabelle. Seit dem Jahr 2005 werden auch Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche (außer im Wohnungsbau) zur Verwendungsrechnung hinzugezogen.

Tab. 1 Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (Landesebene)

Nr.	Position	2014	2015	2016	2017	2018
		in Mio. €				
1.	Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen	1.049	1.016	983	862	1.102
	davon:					
	Sachinvestitionen	336	309	315	278	301
	Investive Zuweisungen und Zuschüsse	713	707	668	584	801
2.	Investitionseinnahmen	413	466	588	437	482
3.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	636	550	395	425	620

Quelle: Eigene Berechnungen

Folgende Verwendungsrechnung ergibt sich für die aus den erhaltenen SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen:

Tab. 2 Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen in Mecklenburg-Vorpommern (Landesebene)

Nr.	Position	2014	2015	2016	2017	2018
		in Mio. €				
1.	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen	636	550	395	425	620
2.	Anteilige Kreditaufnahme	-179	-104	-241	-220	-261
3.	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	815	654	636	645	881
4.	Erhaltene SoBEZ	609	533	453	377	296

Quelle: Eigene Berechnungen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Berechnungsschema

Berechnung der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen

(Abschnitt 4.1 Tabelle 3):

Dazu ist die Summe aller investiven Ausgaben des Landes um nicht dem Infrastrukturbereich zuzuordnende Bestandteile zu bereinigen und mit den Zweckzuweisungen für Investitionsmaßnahmen zu saldieren. Die so erhaltenen Werte sind daher ein Gradmesser für die materielle Erfüllung der Vorgaben aus dem Solidarpakt II.

Berechnungsschema:

	Investitionsausgaben für die Infrastruktur (Hauptgruppe (HGr.) 7, Obergruppe (OGr.) 81, 82, 88 und 89 sowie Schuldendiensthilfen der OGr. 66 ohne Wohnungsbau)
abzüglich	Investitionseinnahmen (OGr. 33 und OGr. 34)
=	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen

Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen

(Abschnitt 4.1 Tabelle 4):

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Aufnahme von Krediten nur zur Finanzierung von Investitionen zulässig. Zum Nachweis der SoBEZ-Verwendung wird deshalb nur der Anteil der eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen herangezogen, der sich aus den gesamten eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen abzüglich der anteiligen Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen ergibt.

Berechnungsschema:

	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
abzüglich	anteilige Netto-Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen*
=	aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen

* Die anteilige Netto-Kreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen ergibt sich gemäß der Berechnung: Netto-Kreditaufnahme abzüglich der Differenz aus den investiven Ausgaben insgesamt und den Investitionsausgaben für Infrastruktur.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Regionalisierte Verteilung der Leistungen des Bundes im Rahmen des Korb II für Mecklenburg-Vorpommern 2017

Regionalisierung des Korb II für Mecklenburg-Vorpommern	2017				
	Leistungen des Bundes			Überproportionale Leistungen des Bundes	
	Mecklenburg-Vorpommern	Neue Länder inkl. Berlin	Alte Länder	Mecklenburg-Vorpommern	Neue Länder inkl. Berlin
	in € pro Kopf				
Politikfeld Wirtschaft	**68,3**	**36,1**	**8,2**	**60,1**	**27,9**
Investitionszulage gewerbliche Wirtschaft (Bundesanteil)	-0,3	0,9	0,0	-0,3	0,9
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	43,2	24,0	1,5	41,7	22,5
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	25,4	11,2	6,7	18,7	4,5
Politikfeld Verkehr	**49,3**	**57,6**	**40,5**	**8,8**	**17,2**
Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (berechnet über Flächenschlüssel)	-0,1	1,2	2,1	-2,2	-0,9
Regionalisierungsmittel (investiv / berechnet über Flächenschlüssel)	2,0	3,8	3,7	-1,7	0,1
Gemeindeverkehrsfinanzierung	21,7	23,9	18,6	3,1	5,3
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau	**50,0**	**44,4**	**20,5**	**29,5**	**23,8**
Finanzhilfen Städtebauförderung	17,8	14,0	5,1	12,7	9,0
Finanzhilfen Wohnungsbau	32,3	30,3	15,5	16,8	14,9
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung	**132,9**	**187,8**	**125,7**	**7,2**	**62,1**
Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau"	16,8	15,1	11,3	5,5	3,8
Gemeinschaftsaufgabe „Bildung und Forschung"	101,1	145,3	109,1	-8,0	36,1
Programm „Technologieförderung Mittelstand"	5,9	14,0	4,6	1,3	9,4
Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-KOM-Ost)	0,6	4,0	0,1	0,5	3,9
Unternehmen Region	8,4	9,3	0,4	8,0	8,9
High-Tech Gründerfonds	0,0	0,2	0,2	-0,2	0,0
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	**8,8**	**1,8**	**0,0**	**8,8**	**1,8**
Zuwendungen an die Wismut GmbH	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4
Zuwendungen an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV)	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
Zuwendungen an die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben (GVV)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuwendungen an die Energiewerke Nord (EWN)	8,8	1,3	0,0	8,8	1,3
Sport	**0,2**	**0,4**	**0,1**	**0,0**	**0,3**
Sportumbau / Spitzensport	0,2	0,4	0,1	0,0	0,3
Leistungen des Bundes insgesamt	**309,5**	**328,1**	**195,0**	**114,5**	**133,1**
nachrichtlich: Korb II in Mio. €				**83,7**	**1.868,1**

Quelle: Berechnungen der ZDL

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

des Freistaates Sachsen

für das Jahr 2018

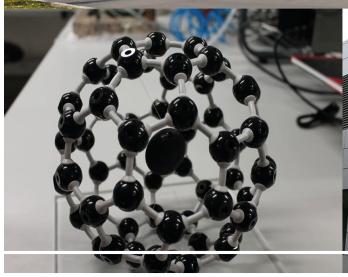

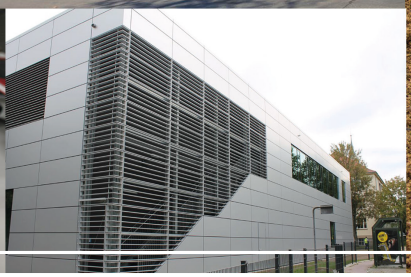

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis **4**

Anlagenverzeichnis **5**

Abkürzungsverzeichnis **5**

I Gegenstand und Inhalt der Fortschrittsberichte **7**
I.1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen 7
I.2 Struktur des Solidarpakts II und Inhalt des Berichts 7
I.3 Methodische Hinweise 10

II Die Entwicklung der demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen **11**
II.1 Die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen 11
II.2 Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt 12

III Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen **15**
III.1 SoBEZ zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs 15
III.1.i Entwicklung der Nachweisquote für das Land im Zeitablauf 16
III.1.ii Entwicklung der Nachweisquote für Landes- und kommunale Ebene im Zeitablauf 18
III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF) 19
III.3 Zusammenfassung zur Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ 20

IV Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke **23**
IV.1 Ausgangssituation in Bereichen mit infrastrukturellem Nachholbedarf des Landes und der Kommunen 23
IV.2 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke von 1998 bis 2018 für Land und Kommunen 24
IV.3 Schwerpunktmaßnahmen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite 25

V Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II **36**

VI Zusammenfassung und Ausblick **38**

Anhang **39**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Veränderungsrate des BIP (preisbereinigt), 2008 bis 2018, in % 12
Tabelle 2: Veränderungsrate des BIP je Ew. (preisbereinigt), 2008 bis 2018, in % 13
Tabelle 3: Arbeitslosenquoten im Vergleich, 2008 bis 2018, in % 14
Tabelle 4: Schema zur Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastruktur-investitionen 15
Tabelle 5: Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landesebene, 2008 bis 2018, in Mio. € 16
Tabelle 6: Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landes- und Kommunalebene, 2008 bis 2018, in Mio. € 18
Tabelle 7: Ermittlung des durch ukF nachgewiesenen SoBEZ-Betrages 2018 19
Tabelle 8: SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 2008 bis 2018, in Mio. € 20
Tabelle 9: Sachinvestitionen – Länder und Kommunen, 2008 bis 2018, in € je Ew. 24
Tabelle 10: Bauinvestitionen in ausgewählten Aufgabenbereichen – Länder und Kommunen, 1999 bis 2018, in € je Ew. 25
Tabelle 11: Korb-II-Leistungen an die FLO und Berlin insgesamt sowie an den Freistaat Sachsen, 2012 bis 2017, in Mio. € 37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausgestaltung des Solidarpaktes II 8
Abbildung 2: Entwicklung und Höhe der sächsischen teilungsbedingten SoBEZ, 2002 bis 2020, in Mio. € 9
Abbildung 3: Verwendungsanteile der teilungsbedingten SoBEZ im Freistaat Sachsen, 2008 bis 2018 21
Abbildung 4: Anteil der Ausgaben für die Bereiche Straßen, Hochschulen und Schulen im Freistaat, Land und Kommunen, 2008-2018, in % 24

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 1995 bis 2018, in Mio. € 39
Anlage 2: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin, Finanztableau der Vereinbarung vom 29. November 2006, 2005 bis 2019, in Mio. € 40
Anlage 3: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin insgesamt, 2005 bis 2017, in Mio. € 41
Anlage 4: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an den Freistaat Sachsen, 2005 bis 2017, in Mio. € 42

Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
Ew.	Einwohner
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FLO	Flächenländer Ost
FLO4	Flächenländer Ost – ohne Sachsen (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen)
FSFLW	Finanzschwache Flächenländer West (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein)
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GG	Grundgesetz
Gr.	Gruppe
HGr.	Hauptgruppe

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IfG	Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost
LFA	Länderfinanzausgleich
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RL	Richtlinie
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
TU	Technische Universität
ukF	Unterproportionale kommunale Finanzkraft
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I Gegenstand und Inhalt der Fortschrittsberichte

I.1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

Mit dem Ziel einer weiteren Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz Deutschland wurde am 20. Dezember 2001 das Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) beschlossen. Neben Regelungen zur Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs sowie zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ sah das SFG eine Nachfolgeregelung des bis 2004 konzipierten Solidarpaktes vor, den sog. Solidarpakt II. Damit wurden frühzeitig langfristig verlässliche Planungsgrundlagen für Bund und Länder geschaffen.

Wesentlicher Bestandteil des Solidarpaktes II sind die Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten (§ 11 Abs. 3 FAG). Im Rahmen von Fortschrittsberichten "Aufbau Ost" berichten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dem Stabilitätsrat bis zum 15. September des Folgejahres über die Verwendung der erhaltenen Mittel aus den teilungsbedingten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke (§ 11 Abs. 3 S. 3, 4 FAG).[1] Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Freistaat Sachsen dieser gesetzlichen Verpflichtung nach und legt den Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ 2018 vor.

I.2 Struktur des Solidarpakts II und Inhalt des Berichts

Der Solidarpakt II ist untergliedert in einen Korb I und einen Korb II (siehe Abbildung 1).

Korb I

Im Rahmen des Solidarpaktes II erhalten die Flächenländer Ost (FLO) und Berlin von 2005 bis 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) nach § 11 Abs. 3 FAG zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (teilungsbedingte SoBEZ). Diese Bundesergänzungszuweisungen werden als „Korb I“ bezeichnet und sichern den Ländern über die Laufzeit des Solidarpaktes II Einnahmen in Höhe von 105,3 Mrd. € zu. Entsprechend der Vorgabe von § 14 Abs. 3 Maßstäbegesetz sind die teilungsbedingten SoBEZ zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet.

[1] Bis 2004 mussten die genannten Länder dem Finanzplanungsrat (als Vorgänger des Stabilitätsrats) zusätzlich auch über die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung berichten.

Abbildung 1: Ausgestaltung des Solidarpaktes II

Im Jahr 2005 fiel der Betrag für die teilungsbedingten SoBEZ in ähnlicher Höhe aus wie die SoBEZ zum „Abbau teilungsbedingter Sonderlastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft“ in den Jahren 2002 bis 2004 (§ 11 Abs. 4 FAG 1995; Sachsen: jährl. 2.752 Mio. €). Seit dem Jahr 2009 reduziert sich die Höhe der teilungsbedingten SoBEZ um jährlich rd. 200 Mio. € bis auf 547 Mio. € im Jahr 2019, bevor sie im Jahr 2020 gänzlich entfallen (vgl. Abbildung 2).

Wie bereits aus der Bezeichnung ersichtlich, dienen die teilungsbedingten SoBEZ folgenden beiden Zwecken:

1) **SoBEZ zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf (Infrastruktur-SoBEZ)**
   Zur Schließung der Infrastrukturlücke, die sich nach der Wiedervereinigung im Gebiet der ehemaligen DDR offenbarte, werden den FLO und Berlin bis letztmalig 2019 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt. Dabei wurden im Rahmen des SFG die

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 2: Entwicklung und Höhe der sächsischen teilungsbedingten SoBEZ, 2002 bis 2020, in Mio. €*

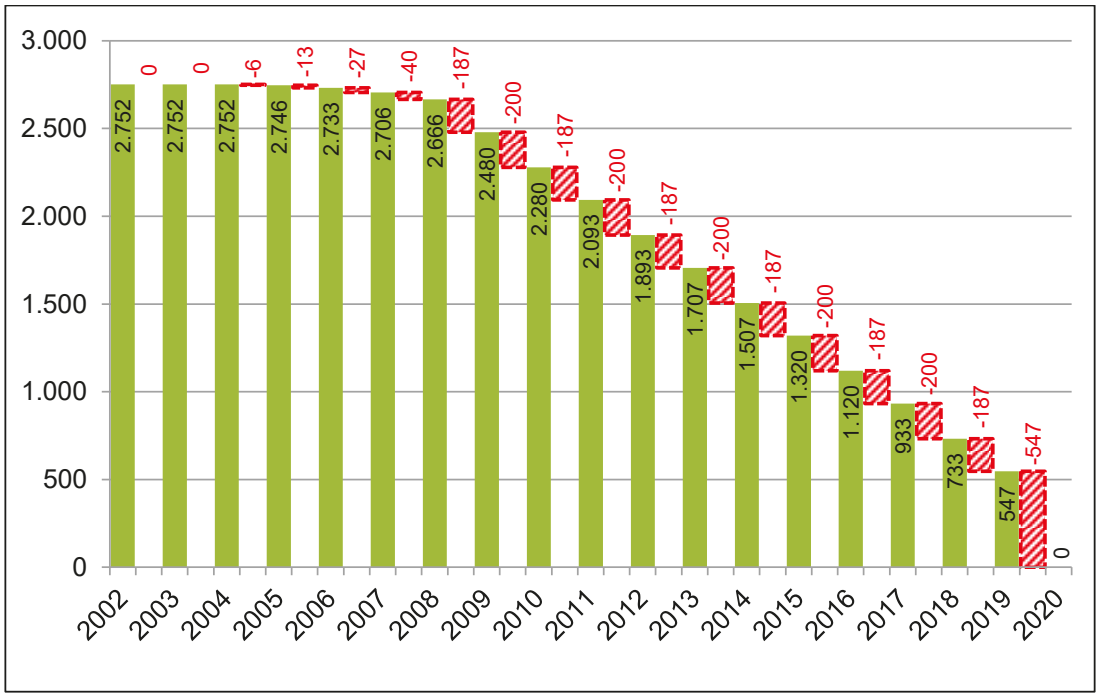

* *2002 bis 2004: § 11 Abs. 4 FAG 1995.*

Zuweisungen aus dem ehemaligen Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) zum Jahr 2002 in die Infrastruktur-SoBEZ integriert. Bis 2001 erhielt der Freistaat Sachsen im Rahmen des IfG jährlich investive Zweckzuweisungen von 882 Mio. €.

2) Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (ukF-SoBEZ)

Im Länderfinanzausgleich (LFA) wird die kommunale Finanzkraft nur unvollständig mit 64% ihrer Höhe berücksichtigt, so dass ein ergänzender Ausgleich notwendig ist. Daher erhalten die ostdeutschen Länder zum Ausgleich der stark unterproportionalen Finanzkraft der ostdeutschen Gemeinden im Vergleich zu denen Westdeutschlands SoBEZ.

Der Verwendungsnachweis für die teilungsbedingten SoBEZ findet sich in Kapitel III des vorliegenden Berichts. In Kapitel IV werden hiernach die Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke ausführlich dargestellt.

Korb II

Neben den teilungsbedingten SoBEZ erhalten die ostdeutschen Länder im Rahmen des sog. „Korb II“ überproportionale Leistungen bei verschiedenen Bundes- und EU-Programmen für den Aufbau Ost.[2] Kapitel V des vorliegenden Berichts stellt die Bestandteile des Korbs II

[2] Die EU-Förderperiode 2014-2020 wird vereinbarungsgemäß nicht den Korb-II-Mitteln zugerechnet.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung vom November 2006 sowie deren jeweilige Höhe ausführlich dar. Das Volumen des Korbs II war in der Bund-Länder-Vereinbarung bis zum Jahr 2019 mit rd. 51,4 Mrd. € projiziert worden.

I.3 Methodische Hinweise

Datengrundlage für den Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ sind primär haushalts- und finanzwirtschaftliche Kennzahlen, die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereitgestellt werden.[3] Für die Landesebene wird darüber hinaus die Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Aufgrund der Berücksichtigung von Datenrevisionen können Zahlenangaben für frühere Jahre vom Ausweis in bisherigen Berichten abweichen.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden in den Tabellen und Grafiken der Kapitel II bis IV Zahlen bzw. Zeitreihen rückwirkend nur bis 2008 dargestellt.[4,5] Für die Berechnung von Pro-Kopf-Größen werden die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018 genutzt.

Als Vergleichsmaßstab werden einerseits die übrigen vier ostdeutschen Flächenländer (FLO4) herangezogen, die nach der Wiedervereinigung eine ähnliche Ausgangslage wie der Freistaat aufwiesen. Andererseits werden die vier „finanzschwachen“ westdeutschen Flächenländer (FSFLW) Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Schleswig-Holstein betrachtet.[6] Deren ökonomische und finanzwirtschaftliche Eckdaten lassen langfristig am ehesten eine Konvergenz erwarten. Dabei sei einschränkend angemerkt, dass eine vollständige Angleichung an die Bedingungen in den westdeutschen Ländern der Situation der ostdeutschen Länder nicht gerecht wird. Die weitere Entwicklung Ostdeutschlands – bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den Lebensverhältnissen usw. – kann nur durch den gezielten Auf- und Ausbau eigener Stärken und mit Rücksicht auf die demografische Entwicklung erfolgreich gestaltet werden.

---

3 Stand: 27. Mai 2019.

4 Abweichungen in den Summen sind durch Rundungsdifferenzen bedingt. In den einzelnen Tabellen und Abbildungen wird darauf nicht gesondert hingewiesen.

5 Daten der früheren Jahre bis einschließlich 1995 sind beispielsweise den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ des Freistaates Sachsen für die Jahre 2005 und 2010 zu entnehmen.

6 Der Freistaat Sachsen hegt grundsätzlich Bedenken, die finanzschwachen Flächenländer West als geeigneten Gradmesser für seine finanzwirtschaftliche Entwicklung heranzuziehen. Der Stabilitätsrat hatte u. a. für das Saarland sowie Schleswig-Holstein drohende Haushaltsnotlagen festgestellt und Sanierungsprogramme vereinbart. Im Interesse des einheitlichen Vergleichsmaßstabes für die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ werden diese Bedenken aber zurückgestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II Die Entwicklung der demografischen und ökonomischen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen

II.1 Die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen

Da für den Fortschrittsbericht 2018 Einwohnerzahlen zum 30.06.2018 maßgeblich und darüber hinaus die Bevölkerungsstatistiken bis zum 31.12.2018 auch noch unvollständig sind, wird die Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2018 betrachtet.

Nachdem die Einwohnerzahl Sachsens im zweiten Halbjahr des Jahres 2017 noch anstieg, war sie im ersten Halbjahr 2018 wieder rückläufig. Mit 4.075.262 Einwohnern (Ew.) hatte der Freistaat Sachsen am 30. Juni 2018 rd. 2.200 Ew. weniger als noch am 30. Juni 2017 (4.077.464 Ew.).

Wie im entsprechenden Vorjahreszeitraum wiesen auch im Zeitraum drittes Quartal 2017 bis zweites Quartal 2018 die natürlichen Wanderungsbewegungen in allen Monaten einen negativen Saldo und die räumlichen Wanderungsbewegungen in allen Monaten einen positiven Saldo auf. Bei den natürlichen Wanderungsbewegungen überstieg die Zahl der Gestorbenen (56.340) die der Lebendgeborenen (36.154) um rd. 20.200. Im Vorjahreszeitraum lag der Saldo noch bei rd. -17.500, wobei sowohl die Geburtenzahl höher (37.652) als auch die Sterbezahl niedriger (55.147) ausfielen. Bei den räumlichen Wanderungsbewegungen konnten wie im Vorjahreszeitraum Wanderungsgewinne verzeichnet werden (+18.098). Die Zahl der Zuzüge betrug fast exakt 100.000 (Vorjahreszeitraum: rd. 96.100), die der Fortzüge rd. 81.900 (Vorjahreszeitraum: rd. 79.500). Der Wanderungssaldo fiel folglich um gut 1.400 Menschen höher aus als noch im Vorjahreszeitraum. In Summe der Bevölkerungsbewegungen ergibt sich ein Saldo von rd. -2.100 Personen. Die Differenz der Bevölkerungsveränderung (-2.202) zum Saldo aus natürlicher und räumlicher Wanderungsbewegung (-2.088) erklärt sich durch die Berücksichtigung von Staatsangehörigkeitswechseln und Bestandskorrekturen bei der Fortschreibung der Bevölkerungszahlen durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Sie fällt im aktuellen Untersuchungszeitraum erheblich geringer aus als im Fortschrittsbericht 2017.

Das Durchschnittsalter der sächsischen Bevölkerung lag im Jahr 2018 bei 46,8 Jahren. Gegenüber dem Vorjahr ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen (+0,1 Jahre).

Der Bevölkerungsanteil Sachsens betrug zum 30.06.2018 4,92 % an der Einwohnerzahl, nachdem er zum 30.06.2017 noch bei 4,93 % gelegen hatte (-0,016 Prozentpunkte). Der langjährige Trend eines sinkenden sächsischen Bevölkerungsanteils hat sich damit auch im Zeitraum zweites Halbjahr 2017 bis erstes Halbjahr 2018 fortgesetzt; im Jahr 2010 betrug

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der sächsische Bevölkerungsanteil noch knapp 5,08 %. Der Rückgang des Bevölkerungsanteils hat sich jedoch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (-0,020 Prozentpunkte) geringfügig verlangsamt.

Der weiter sinkende Einwohneranteil Sachsens bundesweit, die fortschreitende Alterung der Bevölkerung und rückläufige Bevölkerungszahlen gehören zu den großen Herausforderungen für Sachsen. Diese Entwicklungen haben eine große Relevanz für die mittel- bis langfristige Planung der Einnahmen und Ausgaben auf der Landes- sowie auf der kommunalen Ebene.

II.2 Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen und die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt

Die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) fiel im Jahr 2018 zum vierten Mal in Folge geringer aus als im jeweiligen Vorjahr (vgl. Tabelle 1). Wie im Jahr 2017 bewegte sich die sächsische BIP-Wachstumsrate im Jahr 2018 nach vorläufigen Berechnungen dabei unter dem westdeutschen sowie dem gesamtdeutschen Durchschnitt, allerdings über dem in den fünf neuen Ländern (+1,0 %).

Die Bruttowertschöpfung im Dienstleistungsgewerbe Sachsens wuchs preisbereinigt um 1,4 %, darunter der Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation sogar um real 2,5 %. Auch das Baugewerbe konnte um 2,2 % zulegen. Das Wachstum im Produzierenden Gewerbe insgesamt konnte damit jedoch nicht Schritt halten (+1,0 %). In den Bereichen Land- und Forstwirtschaft (-5,6 %) und Grundstücks- und Wohnungswesen, Finanz- und Unternehmensdienstleister (+0,5 %) war ein unterproportionales Wachstum oder gar Rückgang der Bruttowertschöpfung zu beobachten.[7]

Tabelle 1: Veränderungsrate des BIP (preisbereinigt), 2008 bis 2018, in %

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Sachsen	0,0	-4,2	3,1	3,3	0,6	0,1	3,3	2,4	2,3	1,6	1,2
Westdeutsche Länder o. Berlin	1,0	-6,0	4,3	3,9	0,5	0,5	2,0	1,6	2,1	2,2	1,4
Deutschland	1,1	-5,6	4,1	3,7	0,5	0,5	2,2	1,7	2,2	2,2	1,4

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Stand: Feb. 2019.

Seit dem Jahr 2008 ist das BIP im Freistaat (+14,4 %) bis zum Jahr 2018 real leicht überdurchschnittlich gewachsen (Deutschland: +13,3 %); Berlin (+25,4 %), Bayern (+22,2 %) und Baden-Württemberg (+15,1 %) wuchsen jedoch teils deutlich stärker. Dieser Effekt wird

[7] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Medieninformation 47/2019.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

relativiert, wenn das BIP je Ew. betrachtet wird (vgl. Tabelle 2). Das sächsische BIP-Wachstum je Einwohner war sowohl im Jahr 2018 als auch im langjährigen Durchschnitt überdurchschnittlich. Seit 2008 ist die sächsische Wirtschaft je Einwohner um +16,1 % gewachsen und lässt so Bayern (+16,0 %), Berlin (+13,0 %), Baden-Württemberg (+9,5 %) und Deutschland insgesamt (+10,3 %) teilweise deutlich hinter sich. Die Lücke beim BIP je Ew. in jeweiligen Preisen relativ zum gesamtdeutschen Durchschnitt konnte entsprechend auch 2018 weiter verringert werden. Das sächsische BIP je Einwohner beträgt aktuell 75,9 % des Bundesdurchschnitts (2008: 71,1 %).

Tabelle 2: Veränderungsrate des BIP je Ew. (preisbereinigt), 2008 bis 2018, in %

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Sachsen	0,8	-3,5	3,8	3,7	0,8	0,2	3,3	2,0	1,9	1,6	1,4
Westdeutsche Länder o. Berlin	1,2	-5,8	4,4	3,8	0,3	0,2	1,6	0,7	1,3	1,7	1,1
Deutschland	1,4	-5,3	4,3	3,7	0,3	0,2	1,8	0,9	1,4	1,8	1,2

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Stand: Feb. 2019; eigene Berechnungen.

Der Beschäftigungsaufbau im Freistaat Sachsen setzt sich unvermindert fort. 2018 waren jahresdurchschnittlich 2,076 Mio. Menschen im Freistaat erwerbstätig. Dies entspricht einem Anstieg von rd. 19.500 Personen oder 0,9 % gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2017.[8] Der Beschäftigungsaufbau vollzog sich bei den Dienstleistungen und im Produzierenden Gewerbe gleichermaßen. Lediglich im Bereich Land- und Forstwirtschaft war die Erwerbstätigenzahl leicht rückläufig. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich im Vorjahresvergleich ebenso deutlich um 1,7 % auf 1,608 Mio. erhöht und ist damit sogar noch stärker gewachsen als im Jahr 2016 (+1,6 %).[9]

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen fällt mit rd. 126.000 Personen im Jahresdurchschnitt 2018 um rd. 14.000 Personen oder 10,0 % geringer aus als 2017. Auch am aktuellen Rand setzt sich dieser positive Trend fort. Im Juni 2019 waren in Sachsen noch rd. 111.900 Menschen arbeitslos gemeldet und damit gut 11.000 Personen weniger als noch im Juni 2018.[10] Die Arbeitslosenquote ist im Freistaat und bundesweit weiter rückläufig (vgl. Tabelle 3). Dabei nähert sich die sächsische Arbeitslosenquote der gesamtdeutschen zunehmend an. Betrug der Abstand 2016 noch 1,4 Prozentpunkte, waren es 2018 schon nur noch 0,9 Prozentpunkte. Im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern ist die Arbeitslosenquote im Freistaat Sachsen seit 2012 knapp 1,0 Prozentpunkte geringer.

[8] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Jahresdurchschnittsergebnisse, Stand Mai 2019.
[9] Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Daten zum 30. Juni.
[10] Bundesagentur für Arbeit / Statistisches Bundesamt: Arbeitsmarktstatistik Juni 2019.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Arbeitslosenquoten im Vergleich, 2008 bis 2018, in %

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Sachsen	12,8	12,9	11,8	10,6	9,8	9,4	8,8	8,2	7,5	6,7	6,1
Ostdt. Länder*)	13,1	13,0	12,0	11,3	10,7	10,3	9,8	9,2	8,5	7,6	6,9
Westdt. Länder	6,4	6,9	6,6	6,0	5,9	6,0	5,9	5,7	5,6	5,3	4,8
Deutschland	7,8	8,1	7,7	7,1	6,8	6,9	6,7	6,4	6,1	5,7	5,2

* *einschließlich Sachsen und Berlin.*
Arbeitslosenquote = Arbeitslosenquote in % aller zivilen Erwerbspersonen
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

In diesem Kapitel wird die gesetzlich geforderte Nachweisführung für die teilungsbedingten SoBEZ dargelegt und rechnerisch hergeleitet.

III.1 SoBEZ zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs

Für die rechnerische Nachweisführung der teilungsbedingten SoBEZ wird zunächst ermittelt, wie hoch die durch den Freistaat Sachsen eigenfinanzierten Investitionen sind. Dazu werden die Ausgaben und Einnahmen für Investitionen saldiert. Die Höhe der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen ergibt sich hiernach durch Absetzung des kreditfinanzierten Teils der getätigten Investitionen von den eigenfinanzierten Investitionen. Zwischen dem BMF und den ostdeutschen Ländern ist dazu ein einheitliches Berechnungsschema[11] abgestimmt worden. Für die Landesebene bzw. für die konsolidierte Betrachtung von Landes- und Gemeindeebene weist es die in Tabelle 4 dargelegte Struktur auf.

Tabelle 4: Schema zur Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen

Lfd. Nr.		Position	Gruppierung	
			Land	Kommunen
1		Investitionsausgaben für Infrastruktur	HGr. 7, OGr. 81, 82, 88, 89, 66	Gr. 94-96, 932, 935, 980-984, 985-988, 997
2	./.	Einnahmen für Investitionen	OGr. 33, 34	Gr. 360-364, 35, 365-368
3	=	eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur		
4	./.	anteilige Nettokreditaufnahme	OGr. 32 abzüglich (OGr. 83-87)	Gr. (374-378 ./. 974-978) abzüglich (Gr. 92, 93, 94-96, 98, 997 ./. lfd. Nr. 1)
5	=	mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen		

Die zweckgerechte Verwendung der erhaltenen Infrastruktur-SoBEZ wird durch einen Vergleich mit der Höhe der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen geführt.

[11] Methodischer Hinweis: Im Fall einer Schuldentilgung resultieren in diesem Schema Unschärfen aus der Ermittlung der sog. anteiligen Nettokreditaufnahme (NKA). Die Ableitung der anteiligen NKA geht von einer vorrangigen Kreditfinanzierung der OGr. 83 bis 87 aus. Bei hohen Ausgaben in den OGr. 83 bis 87 und einer relativ niedrigen NKA kann dies zu einer vollständigen Zuordnung der Kreditaufnahme zu den OGr. 83 bis 87 führen. Für den Fall einer negativen NKA (d. h. Nettotilgung) ist es nach Auffassung des Freistaates Sachsen nicht in jeder Hinsicht sachgerecht, diese um die Ausgaben der OGr. 83 bis 87 zu reduzieren (bzw. die Tilgung rechnerisch zu erhöhen). 2018 entfielen darauf rd. 81 Mio. € für die Landesebene sowie rd. 347 Mio. € für die kommunale Ebene. Entsprechend des Berechnungsschemas ist dies zulässig, jedoch erhöht es die mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen und verzerrt somit die Verwendungsquote.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III.1.i Entwicklung der Nachweisquote für das Land im Zeitablauf

Die Berechnung anhand des Schemas sowie der rechnerische Verwendungsanteil für die Landesebene sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landesebene[12], 2008 bis 2018, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1995-2018*
1	**Investitionsausgaben für Infrastruktur (Mio. €)**	**3.572**	**3.164**	**3.304**	**2.810**	**2.621**	**2.827**	**2.872**	**3.231**	**2.525**	**2.515**	**3.442**	**3.524**
2	Einnahmen für Investitionen (ohne IfG; Mio. €)	1.438	1.371	1.394	1.630	1.283	1.233	1.616	1.030	724	713	1.043	1.401
3	**eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (Mio. €)**	**2.134**	**1.794**	**1.911**	**1.180**	**1.338**	**1.594**	**1.257**	**2.201**	**1.802**	**1.802**	**2.400**	**2.123**
4	*in € je Einwohner*	*507*	*429*	*460*	*291*	*331*	*394*	*311*	*543*	*442*	*442*	*589*	*498*
5	anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	-193	-286	-274	-272	-381	-204	-206	-161	-315	-165	-156	44
6	**mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)**	**2.327**	**2.080**	**2.185**	**1.453**	**1.719**	**1.798**	**1.463**	**2.362**	**2.117**	**1.967**	**2.555**	**2.079**
7	*in € je Einwohner*	*553*	*498*	*526*	*358*	*425*	*445*	*362*	*582*	*519*	*482*	*627*	*488*
nachrichtlich:													
8	**empfangene SoBEZ (Mio. €)**	**2.666**	**2.480**	**2.280**	**2.093**	**1.893**	**1.707**	**1.507**	**1.320**	**1.120**	**933**	**733**	**2.268**
9	Verwendungsanteil	87%	84%	96%	69%	91%	105%	97%	179%	189%	211%	348%	92%

**) Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2018 wurde für das Jahr 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.*

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF, Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Haushaltsportal; Angaben von 2002 bis 2006 bei der Berechnung des Durchschnitts ohne Hochwasser 2002; eigene Berechnungen.

Die Infrastrukturinvestitionen im Staatshaushalt sind im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 2018 rechnerisch zu 92 % durch die erhaltenen teilungsbedingten SoBEZ gedeckt. In 17 von 24 Jahren konnten jeweils mindestens 80 % der teilungsbedingten SoBEZ mit Infrastrukturinvestitionen auf der Landesebene belegt werden. Seit dem Jahr 2015 liegen die Werte bei über 170 %, wobei im Jahr 2017 erstmals die 200-%-Marke und im Jahr 2018 sogar erstmals die 300-%-Marke übertroffen wurden.

[12] Entsprechend der Verfahrensweise der Vorjahre sind den Infrastrukturinvestitionen in 2018 Ausgaben in Höhe von 10,70 Mio. € zugeordnet worden, die haushaltssystematisch in OGr. 83 (Erwerb von Beteiligungen) ausgewiesen werden (entsprechende Ausgaben in OGr. 86 (Darlehen an sonstige Bereiche) fielen im Freistaat im Jahr 2018 nicht an). Diese Ausgaben sind in Sachsen eindeutig den Infrastrukturinvestitionen zuzurechnen: Sämtliche Ausgaben dienten der Finanzierung verschiedener Infrastrukturmaßnahmen an den Flughäfen Dresden und Leipzig/Halle. Systematisch richtig finden sich die übrigen Ausgaben der OGr. 83 und 86 in der anteiligen NKA wieder. Die Nachweisquote (Schema s.o.) wird hierdurch nicht verändert: Höheren Investitionsausgaben steht eine adäquat steigende anteilige NKA gegenüber. So wird deutlich, welche Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke tatsächlich in Sachsen getätigt wurden. Dies entspricht einerseits dem Anliegen der Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“. Andererseits ist es sachgerecht hinsichtlich des in der Stellungnahme der Bundesregierung ermittelten sog. Kriteriums 2 zur Abbildung überproportionaler eigenfinanzierter Infrastrukturinvestitionen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die erneut stark gestiegene investive Nachweisquote der Landesebene im Jahr 2018 liegt im Zusammenspiel deutlich gestiegener eigenfinanzierter Investitionen mit dem Rückgang der teilungsbedingten SoBEZ begründet.

Die Investitionsausgaben für Infrastruktur stiegen mit 3.442 Mio. € auf den höchsten Stand seit 2008. Ursächlich dafür war eine Zuführung von 700 Mio. € an den „Breitbandfonds Sachsen“. Auch in den übrigen Bereichen gab es Abweichungen zum Vorjahr: Die Investitionsausgaben für Baumaßnahmen fielen um gut 50 Mio. € höher aus als noch 2017. Auch die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich bereinigt um die Zuführung an den „Breitbandfonds Sachsen“ stiegen um knapp 250 Mio. € an, verursacht durch höhere investive Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gr. 883) und an Sondervermögen (Gr. 884). Die Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Gr. 891) gingen im Vergleich zum Vorjahr zwar um gut 85 Mio. € zurück, lagen aber immer noch deutlich über dem Niveau der Jahre 2009 bis 2016.

Zuführungen an den Garantiefonds[13] in der OGr. 88, die bis einschließlich 2016 abweichend vom Nachweisschema der teilungsbedingten SoBEZ (vgl. Tabelle 4) nicht als Infrastrukturausgabe berücksichtigt wurden, wurden wie im Jahr 2017 auch im Jahr 2018 nicht geleistet. Sie werden zukünftig nicht mehr anfallen, da keine weiteren Zuführungen mehr erforderlich sind.

Die Einnahmen für Investitionen wiesen den höchsten Wert seit 2014 auf und betrugen erstmal seit 2015 wieder über 1 Mrd. €. Für den Anstieg um knapp 330 Mio. € gegenüber dem Jahr 2017 sind dabei vor allem erhöhte Investitionszuweisungen vom Bund (Gr. 331) sowie Investitionszuschüsse der EU (Gr. 346) maßgeblich. Letztere fielen in den Jahren 2016 und 2017 stark unterdurchschnittlich aus, stiegen aber im Jahr 2018 durch eine Nachzahlung der EU für den Förderzeitraum 1994-1999 wieder merklich an.

Für die eigenfinanzierten Investitionen für Infrastruktur ergibt sich damit per saldo ein Wert von 2.400 Mio. €. Dieser markiert den höchsten Wert seit dem Jahr 2001.

Die anteilige Nettokreditaufnahme fällt im Jahr 2018 in ähnlicher Höhe aus wie im Jahr 2017. Da die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen stark anstiegen, erhöhten sich entsprechend des Schemas auch die mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen stark. Die

[13] Im Sondervermögen „Garantiefonds“ wurde für die Absicherung der Folgekosten des Verkaufs der Landesbank Sachsen an die Landesbank Baden-Württemberg Vorsorge getroffen. Nachdem im Oktober 2018 der Verkauf des ehemaligen Portfolios der SachsenLB abgeschlossen werden konnte, finden derzeit Verhandlungen zu Abwicklungsvereinbarungen statt. Entsprechend den Festlegungen im Sächsischen Garantiefondsgesetz wird der Fonds durch Beschluss des Landtags aufgelöst, wenn eine Inanspruchnahme nicht mehr erfolgen kann und alle Verbindlichkeiten des Fonds erloschen sind.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

rechnerische Verwendungsquote stieg dadurch und durch den Rückgang der teilungsbedingten SoBEZ im Vergleich zum Jahr 2017 (-200 Mio. €) auf 348 % (2017: 211 %).

III.1.ii Entwicklung der Nachweisquote für Landes- und kommunale Ebene im Zeitablauf

Tabelle 6 stellt die konsolidierte Nachweisrechnung der Landes- und der kommunalen Ebene dar.

Tabelle 6: Berechnung der mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen – Landes- und Kommunalebene, 2008 bis 2018, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1995-2018*
1	**Investitionsausgaben für Infrastruktur (Mio. €)**	**3.841**	**3.648**	**3.866**	**3.444**	**3.279**	**3.303**	**3.329**	**3.570**	**2.943**	**3.042**	**3.944**	**4.404**
2	Einnahmen für Investitionen (Mio. €)	1.486	1.421	1.438	1.674	1.331	1.267	1.646	1.045	763	736	1.095	1.616
3	**eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur (Mio. €)**	**2.355**	**2.227**	**2.428**	**1.769**	**1.948**	**2.036**	**1.684**	**2.525**	**2.180**	**2.305**	**2.850**	**2.788**
4	*in € je Einwohner*	*560*	*533*	*585*	*436*	*481*	*504*	*416*	*623*	*535*	*565*	*699*	*654*
5	anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)	-482	-627	-427	-361	-523	-438	-638	-898	-1.055	-661	-683	-149
6	**mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)**	**2.837**	**2.854**	**2.855**	**2.131**	**2.471**	**2.474**	**2.322**	**3.423**	**3.235**	**2.966**	**3.532**	**2.937**
7	*in € je Einwohner*	*675*	*683*	*687*	*525*	*611*	*612*	*574*	*844*	*793*	*727*	*867*	*689*
nachrichtlich:													
8	**empfangene SoBEZ (Mio. €)**	**2.666**	**2.480**	**2.280**	**2.093**	**1.893**	**1.707**	**1.507**	**1.320**	**1.120**	**933**	**733**	**2.268**
9	Verwendungsanteil	106%	115%	125%	102%	131%	145%	154%	259%	289%	318%	482%	129%

* *Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2018 wurde für das Jahr 2006 die bereinigte Quote berücksichtigt.*

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF, Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs 3 FAG; Kassenstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 2, Tabelle 4.1); Haushaltsportal, Angaben von 2002 bis 2006 bei der Berechnung des Durchschnitts ohne Hochwasser 2002; eigene Berechnungen.

Die Verwendungsquote der Landes- und der kommunalen Ebene hat mit 482 % im Jahr 2018 den bisherigen Höchstwert aus dem Jahr 2017 deutlich übertroffen. Davon trugen die Kommunen im Berichtsjahr 2018 mit 133 % (2017: 107 %) zur investiven Nachweisquote von Land und Kommunen bei. Die kommunalen Investitionsausgaben für Infrastruktur sind wie im Vorjahr (+136 Mio. €) erneut deutlich angestiegen (+139 Mio. €). Ursächlich waren dafür vor allem höhere Ausgaben in den Bereichen Schulen und Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen. Die Einnahmen für Investitionen sind im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls stark angestiegen (+193 Mio. €). Maßgeblich dafür war eine Zunahme der Vermögensübertragungen vom Land (Grp.-Nr. 361). Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen der Kommunen fielen dadurch rd. 55 Mio. € niedriger aus als im Vorjahr.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die anteilige Nettokreditaufnahme der kommunalen Ebene lag auf einem vergleichbaren Niveau wie im Vorjahr. Mit 977 Mio. € fallen die mit SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen der Kommunen 2018 somit geringfügig niedriger aus als noch 2017 (999 Mio. €). Da die erhaltenen teilungsbedingten SoBEZ im selben Zeitraum jedoch erheblich stärker zurückgingen, verzeichneten auch die Kommunen einen Anstieg der rechnerischen Nachweisquote.

III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft (ukF)

Im Jahr 2018 betrugen die Steuereinnahmen nach Verteilung in den sächsischen Gemeinden insgesamt 876 € je Ew. Sie blieben damit deutlich hinter dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 1.347 € je Ew. zurück. Auch in den FSFLW fielen die Steuereinnahmen nach Verteilung mit 1.174 € je Ew. deutlich höher aus. Das Wachstum der Gewerbesteuer fiel im Jahr 2018 im Freistaat gedämpft aus. Deshalb liegen die Steuereinnahmen je Einwohner bei im Vergleich zu 2017 (77 %) geringeren 75 % der FSFLW und auch der Vorsprung zu den FLO4 fällt mit knapp 17 € geringer aus als im Vorjahr (28 €).[14]

Die kommunalen Einnahmeunterschiede werden im LFA und mithilfe der in Abschnitt I.2 erläuterten ukF-SoBEZ teilweise ausgeglichen. Die ukF-SoBEZ dienen rechnerisch als Ersatz für die fehlende vollständige Einbeziehung der Gemeindesteuereinnahmen im LFA. Ihre Höhe orientiert sich daher am LFA und muss entsprechend für jedes Ausgleichsjahr neu berechnet werden. Tabelle 7 zeigt das Ergebnis der Berechnungen für den Freistaat Sachsen 2018 entsprechend des mit dem Bund abgestimmten Berechnungsschemas.

Tabelle 7: Ermittlung des durch ukF nachgewiesenen SoBEZ-Betrages 2018

Lfd. Nr.		Sachsen	Bremen*
1	Kommunale Finanzkraft vor LFA (100%), in Mio. €	3.511	979
2	Kommunale Finanzkraft nach LFA und Fehl-BEZ, in Mio. €	4.690	1.117
3	Kommunale Ausgleichsmesszahl (100%), in Mio. €	5.425	1.223
4	Relative kommunale Finanzkraft, in % (2. / 3.)	86,45	91,35
5	Lücke zum Referenzland Bremen, in Prozentpunkten	4,89	-
6	Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
	a) in Prozentpunkten	4,58	-
	b) in Mio. € (6.a * 3.)	249	-
7	Erhaltene teilungsbedingte SoBEZ, in Mio. €	733	0
8	Nachweisquote ukF-SoBEZ (6.b / 7.), in %	33,9	-

* *Bremen war im Jahr 2018 das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft (Zeile 4) und wird deshalb als Referenzland herangezogen.*

Quelle: Vorläufige LFA-Abrechnung 2018, eigene Berechnungen.

[14] Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 4; eigene Berechnungen (Ew.-Zahl zum 30. Juni 2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der rechnerische Ausgleich für die ukF ist wie im Jahr 2017 auch im Jahr 2018 merklich gestiegen (2017: 25,4 % auf 2018: 33,9 %). Anders als im Vorjahr stellt allerdings Bremen wie zuletzt 2016 das Referenzland dar (2017: Saarland). Die Lücke des Freistaats Sachsen zum Referenzland fällt in Prozentpunkten genauso hoch aus wie im Vorjahr (4,89). Aufgrund der allgemeinen Einnahmenentwicklung geht dies jedoch mit einem absolut leicht gestiegenen Auffüllungsbetrag von 249 Mio. € (2017: 237 Mio. €) einher. Maßgeblich für den Anstieg der rechnerischen Ausgleichsquote für die ukF ist somit vor allem der Rückgang der teilungsbedingten SoBEZ.

III.3 Zusammenfassung zur Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ

Die sich in der Gesamtschau ergebenden Beträge aus den SoBEZ finanzierbaren Infrastrukturinvestitionen von Land und Kommunen sowie dem Ausgleich der ukF sind in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt[15], 2008 bis 2018, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1995-2018**
1	**mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)**	**2.837**	**2.854**	**2.855**	**2.131**	**2.471**	**2.474**	**2.322**	**3.423**	**3.235**	**2.966**	**3.532**	**2.937**
2	*in € je Einwohner*	*675*	*683*	*687*	*525*	*611*	*612*	*574*	*844*	*793*	*727*	*867*	*689*
3	**Ausgleich der ukF (Mio. €)**	**279**	**315**	**265**	**170**	**280**	**138**	**183**	**185**	**159**	**237**	**249**	**352**
4	*in € je Einwohner*	*66*	*75*	*64*	*42*	*69*	*34*	*45*	*46*	*39*	*58*	*61*	*83*
5	**mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen und Ausgleich der ukF (Mio. €)**	**3.116**	**3.168**	**3.120**	**2.301**	**2.750**	**2.612**	**2.505**	**3.609**	**3.395**	**3.203**	**3.781**	**3.289**
6	*in € je Einwohner*	*741*	*758*	*751*	*567*	*680*	*646*	*619*	*890*	*832*	*785*	*928*	*772*
nachrichtlich:													
7	**empfangene SoBEZ (Mio. €)**	**2.666**	**2.480**	**2.280**	**2.093**	**1.893**	**1.707**	**1.507**	**1.320**	**1.120**	**933**	**733**	**2.268**
8	Verwendungsanteil	117%	128%	137%	110%	145%	153%	166%	273%	303%	343%	516%	145%

* *Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2018 wurde für das Jahr 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.*

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF, Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Kassenstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 2, Tabelle 4.1); Haushaltsportal; Angaben von 2002 bis 2006 bei der Berechnung des Durchschnitts ohne Hochwasser 2002; eigene Berechnungen.

Eine für die vollständig maßgabengerechte Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ notwendige Quote von 100 % wurde auch im Jahr 2018 deutlich übertroffen. Mit einer Quote von 516 % im Jahr 2018 erreicht der Freistaat Sachsen erneut einen neuen Höchststand (Vorjahr: 343 %). Mit einer Nachweisquote von 145 % sind die erhaltenen teilungsbedingten

[15] Wie zur Methodik in Fußnote 11 skizziert, weist das Berechnungsschema (vgl. Tabelle 4) Unschärfen im Falle einer Schuldentilgung auf.
Die Ergebnisse für den Zeitraum ab 1995 sind in Anlage 1 beigefügt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

SoBEZ auch im langjährigen Durchschnitt (1995 bis 2018) vollständig gemäß den Vorgaben eingesetzt worden. Dies belegt zudem, dass Sachsen über den Einsatz der teilungsbedingten SoBEZ hinaus auch erhebliche eigene Mittel zur Schließung der Infrastrukturlücke aufgewendet hat.

Der Anstieg der Nachweisquote im Vergleich zum Vorjahr beruht auf höheren Verwendungsanteilen sowohl auf der Landes- als auch der kommunalen Ebene. Er wird gestützt durch die Erhöhung des Verwendungsanteils zum Ausgleich der ukF im Jahresvergleich (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Verwendungsanteile der teilungsbedingten SoBEZ im Freistaat Sachsen, 2008 bis 2018

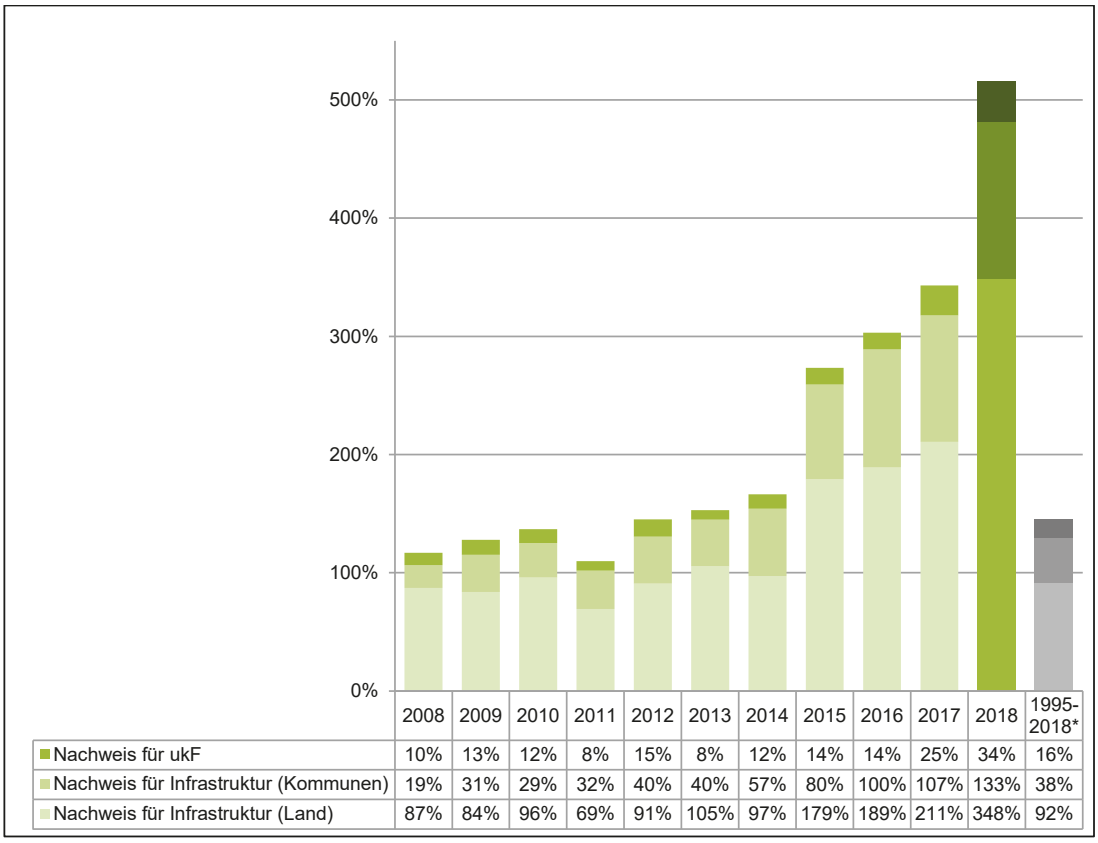

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1995-2018*
Nachweis für ukF	10%	13%	12%	8%	15%	8%	12%	14%	14%	25%	34%	16%
Nachweis für Infrastruktur (Kommunen)	19%	31%	29%	32%	40%	40%	57%	80%	100%	107%	133%	38%
Nachweis für Infrastruktur (Land)	87%	84%	96%	69%	91%	105%	97%	179%	189%	211%	348%	92%

* *Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2018 wurde für 2006 eine bereinigte Quote berücksichtigt.*

Die vorliegenden Daten verdeutlichen das Ziel der sächsischen Staatsregierung, eine stabile, solide und nachhaltige Haushaltspolitik zu verfolgen. Hohe Investitionsausgaben auf der staatlichen und der kommunalen Ebene sollen helfen, die Erreichung dieses Ziels langfristig zu gewährleisten. Mit dem Programm „Brücken in die Zukunft“, dem Zukunftssicherungsfonds und dem Breitbandfonds wurden ergänzende Instrumente eingeführt, die zur Verstetigung von wichtigen Investitionsvorhaben beitragen. Damit wird der Aufbau einer modernen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Infrastruktur im Freistaat konsequent fortgesetzt. Neben einer hohen Investitionsquote trägt auch die seit 2014 wirksame und verfassungsmäßig verankerte Schuldenbremse dazu bei, nachhaltige und zukunftsfeste Haushalte aufzustellen. Ein weiterer Baustein solider und nachhaltiger Haushaltspolitik ist die Vorsorge für zukünftige Lasten. Der Generationenfonds, der durch kapitalgedeckte Vorsorge die absehbar deutlich steigenden Haushaltsbelastungen künftiger Pensionszahlungen an die Landesbeamten abfedert, trägt dazu bei, dass Sachsen auch zukünftig in Infrastruktur und Modernisierung investieren kann.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV Maßnahmen zur Schließung der Infrastrukturlücke

IV.1 Ausgangssituation in Bereichen mit infrastrukturellem Nachholbedarf des Landes und der Kommunen

Die teilungsbedingten SoBEZ werden zu wesentlichen Teilen zum Abbau des bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf gewährt (§ 11 Abs. 3 FAG). Dieser Nachholbedarf wurde im Jahr 2000 im Rahmen der Verhandlungen zum Solidarpakt II in Form eines Gutachtens, welches die FLO und Berlin beim Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) beauftragt hatten, unterlegt.[16]

Die Auswertungen des DIW zeigten, dass der Wert des staatlichen Anlagevermögens der Länder und Gemeinden je Einwohner nur bei etwa 70 % des westdeutschen Wertes, im Vergleich zu den FSFLW bei rd. 74 % lag. Einschließlich kommunaler Gemeinschaftsdienste (vor allem Abwasserentsorgung), Wirtschaftsunternehmen, etc. fielen die Werte mit rd. 57 % bzw. gut 62 % nochmals niedriger aus. Gegenüber den FSFLW bestanden Infrastrukturlücken in den ostdeutschen Ländern vor allem in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen; Nachholbedarfe ergaben sich auch bei den kommunalen Gemeinschaftsdiensten und den Wirtschaftsunternehmen.

Zur Beurteilung der Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke werden daher folgende Fragestellungen untersucht:

- Lagen die Sachinvestitionen[17] im Freistaat Sachsen über den Ausgaben der FSFLW und konnten damit Ausstattungsdefizite durch überdurchschnittliche Investitionen verringert werden?
- Wurden die Investitionen in den Aufgabenbereichen mit den größten Ausstattungsdefiziten getätigt?

Ziel des Freistaates Sachsen muss es jedoch sein, Grundlagen für eine eigenständige, dynamische wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Schaffung international wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze zu legen. Die Infrastrukturausstattung der westdeutschen Länder (bzw. der FSFLW) in den einzelnen Aufgabenbereichen soll daher nur als Orientierung für den notwendigen Aufholprozess dienen.

---

[16] DIW (2000): „Infrastrukturausstattung und Nachholbedarf in Ostdeutschland".

[17] Die Sachinvestitionen umfassen neben den Baumaßnahmen (HGr. 7) den Erwerb von beweglichen (OGr. 81) und unbeweglichen Sachen (OGr. 82).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV.2 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke von 1998 bis 2018 für Land und Kommunen

Die Sachinvestitionen je Ew. der kommunalen und Landesebene im Freistaat überstiegen die in den FSFLW in den Jahren 2008 bis 2018 sowie im langjährigen Durchschnitt deutlich (vgl. Tabelle 9).[18] Im Zeitraum 1998 bis 2018 lagen die Sachinvestitionen je Ew. im Freistaat Sachsen rd. 70 % über denen in den FSFLW. Im Jahr 2018 überstieg der entsprechende Wert im Freistaat den der FSFLW um über 50 %, seit 2008 waren es in jedem Jahr 40 % bis 100 %. Dies deutet unverändert auf ein kontinuierliches Schließen der Infrastrukturlücke hin.

Tabelle 9: Sachinvestitionen – Länder und Kommunen, 2008 bis 2018, in € je Ew.

Lfd. Nr.		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1998-2018
1	Sachsen	520	528	600	559	480	427	458	397	441	453	507	**491**
2	FSFLW	264	288	303	280	258	272	276	281	311	312	335	**291**
3	Differenz	256	239	297	279	222	156	182	115	130	141	171	**200**

Quelle: BMF, Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; eigene Berechnungen.

Rund die Hälfte der Ausgaben für Sachinvestitionen verwenden Land und Kommunen im Freistaat in den Bereichen Straßen, Schulen und Hochschulen, in denen besonders große Nachholbedarfe identifiziert wurden (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Anteil der Ausgaben für die Bereiche Straßen, Hochschulen und Schulen im Freistaat, Land und Kommunen, 2008-2018, in %

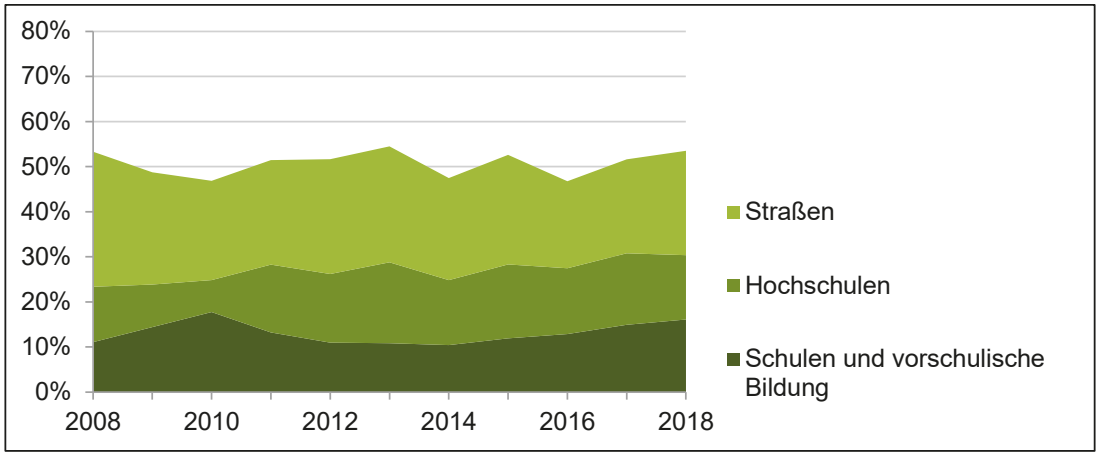

Quelle: Kassenstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 2, Tabelle 2.4)

[18] Für die Jahre 1998 bis 2000 wird auf die Jahresrechnungsergebnisse zurückgegriffen. Ab 2001 wird auf die vom BMF bereitgestellten Finanzwirtschaftlichen Eckdaten zu den Fortschrittsberichten zurückgegriffen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Bauinvestitionen je Ew. in diesen Bereichen betrugen im Freistaat in den Jahren 1999 bis 2018 mehr als das Doppelte im Vergleich zu den FSFLW (vgl. Tabelle 10).[19] Die langfristigen Mehrinvestitionen (Differenz der beiden Spalten in Tabelle 10) in Sachsen betrugen insgesamt über 4.600 € je Ew. und entfielen zu 7 % auf die Schulen, 17 % auf die Hochschulen und 25% auf die Straßen. Gerade im Bereich Bildung wurde dabei im Jahr 2018 besonders stark investiert. Von den Mehrinvestitionen des Freistaates im Jahr 2018 von 192 € je Ew. erfolgten 18 % im Bereich der Schulen und 29 % im Bereich der Hochschulen. Der Anteil der Straßen belief sich auf knapp 22 %. Dies deutet darauf hin, dass die vom DIW identifizierten Bereiche mit besonders großer Infrastrukturlücke nachhaltig gestärkt und die Infrastrukturlücke in diesen Bereichen weiter abgebaut werden konnte.

Tabelle 10: Bauinvestitionen in ausgewählten Aufgabenbereichen – Länder und Kommunen, 1999 bis 2018, in € je Ew.

Lfd. Nr.	Aufgabenbereiche	SN	FSFLW
1	Allgemeine Verwaltung	269	203
2	Schulen und vorschulische Bildung	1.071	735
3	Hochschulen	986	174
4	Straßen	2.367	1.200
5	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	725	169
6	Wohnungsbauförderung und -fürsorge	80	19
7	Eigene Sportstätten	167	118
8	Allgemeines Grundvermögen	136	53
9	übrige Aufgabenbereiche*	3.421	1.894
10	**Insgesamt**	**9.221**	**4.565**

* *Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen sowie weiterer Aufgabenbereiche.*
Hinweis: Die Vergleichbarkeit kann einschränkt sein, sofern in den Ländern insb. bis zum Jahr 2010 wesentliche Bauinvestitionen außerhalb der Kernhaushalte erfolgt (bspw. durch Beteiligungen, Sondervermögen, o.Ä.) bzw. durch Zuweisungen finanziert worden sind. Ab 2011 umfassen die Daten die Kern- und Extrahaushalte in Abgrenzung des sog. „Schalenkonzepts". 2014 wurde in der Quellstatistik die Bezeichnung einiger Aufgabenbereiche geändert. In der o.g. Tabelle werden diese weiter wie bisher benannt.
Quelle: Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes 1999 bis 2018 (Fachserie 14, Reihe 2, Tab. 2.4); eigene Berechnungen.

IV.3 Schwerpunktmaßnahmen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite

Im Jahr 2018 sind im Rahmen der **wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung** nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) für Errichtung oder Ausbau von kommunalen Verkehrsanbindungen und zur Anbin-

[19] HGr. 7 im Landeshaushalt und Gr. 94 in den Kommunalhaushalten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dung von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz Fördermittel von 18,4 Mio. € bewilligt worden. Der 50 %-ige Landesanteil davon beträgt 9,2 Mio. €.

In die **Straßen in kommunaler Baulastträgerschaft** im Freistaat Sachsen sind 2018 insgesamt rd. 333,5 Mio. € staatliche Mittel einschließlich des kommunalen Eigenanteils für Bau oder Ausbau sowie Instandsetzung und Erneuerung an verkehrswichtigen inner- und außerörtlichen Straßen, Ingenieurbauwerken und Radverkehrsanlagen investiert worden. Damit konnten im Jahr 2018 beispielsweise große Straßen- und Brückenbauvorhaben wie die K 7264/K 9204 Ausbau Ortsdurchfahrt Seeligstadt, der Ersatzneubau der Plagwitzer Brücke in Leipzig und der Neubau der 2. Muldequerung in Döbeln begonnen bzw. fortgeführt werden. Für kommunale Radverkehrsanlagen sind im Jahr 2018 rd. 10 Mio. € Fördermittel ausgezahlt worden.

Von der Gesamtinvestition sind in die Wiederherstellung der vom Hochwasser 2010 sowie 2013 geschädigten verkehrlichen kommunalen Infrastruktur rd. 87,0 Mio. € geflossen.

Im Bereich des **Staatsstraßenbaus** sind 2018 insgesamt 133,5 Mio. € investiert worden. Darin enthalten sind Mittel für die Beseitigung der Hochwasser 2010 und 2013 von rd. 3,4 Mio. €.

An der verkehrswichtigen S 177, Teilabschnitt von der A 4 bis Radeberg (rd. 5,3 km, Kosten rd. 48,0 Mio. €), konnten im Jahr 2018 für alle Ingenieurbauwerke, Regenrückhaltebecken und Kompensationsmaßnahmen Aufträge ausgelöst und Leistungen bereits teilweise abgeschlossen werden.

Mit der aufgestellten „Ausbau- und Erhaltungsstrategie Staatsstraßen 2030“ ist das erklärte Ziel der Staatsregierung, die Investitionen beim Staatsstraßenbau zukünftig verstärkt auf den Ausbau und den Erhalt des Staatsstraßennetzes zu legen. Im Jahr 2018 sind rd. 63,0 Mio. € für die Erhaltung und den Ausbau der Staatsstraßen abgeflossen.

Der Bedarf an Radverkehrsanlagen wird regelmäßig auf Grundlage aktueller Verkehrszahlen und Raumstrukturdaten geprüft, zuletzt in der Radverkehrskonzeption Sachsen 2014. Zur kontinuierlichen Umsetzung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen wurden 2018 mehr als 3 Mio. € (einschl. EFRE-Mittel) für Radwege an Staatsstraßen verausgabt.

Im **Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** hat Sachsen auch im Jahr 2018 die kommunalen Aufgabenträger (Landkreise, Kreisfreie Städte und ÖPNV-Zweckverbände) sowie die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen unterstützt. Neben EU- und Bundesmitteln stellte der Freistaat Sachsen Mittel des Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ für die ÖPNV-Infrastruktur- und Fahrzeugförderung zur Verfügung. Insgesamt

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wurden 2018 für die investive ÖPNV-Förderung rd. 88,3 Mio. € ausgereicht. Damit wurde beispielsweise der „Ausbau des Straßenbahnbetriebshofes Trachenberge“ der Dresdner Verkehrsbetriebe, die „Grundhafte Rekonstruktion der Wendeschleife Plauen-Reusa“ der Plauener Straßenbahn GmbH und der „Grundhafte Ausbau der Gleisanlage Philipp-Rosenthal-Straße“ der Leipziger Verkehrsbetriebe gefördert. Ausnahmslos alle angemeldeten Investitionsvorhaben konnten mit Unterstützung des Freistaats in Angriff genommen bzw. fortgeführt werden, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt waren.

Im Bereich des **staatlichen Hochbaus** sind in 2018 Investitionen von 365,9 Mio. € getätigt worden (HGr. 7 und 8).

Hiervon entfielen 131,4 Mio. € auf den **Hochschulbau (ohne Universitätsklinika)**. Dieser Bereich wurde wie in den Vorjahren über Mittel des Bundes im Rahmen des Art. 91b GG und des EU-Strukturfonds EFRE kofinanziert. Dabei wurden bzw. werden bestehende Gebäude saniert und Neuinvestitionen in Forschung und Lehre getätigt, z. B. die Erstunterbringung des Zentrums für effiziente Hochtemperatur-Stoffwandlung (ZeHS) an der TU Bergakademie Freiberg (7,2 Mio. €), die Sanierung des Barkhausen-Baus an der TU Dresden u.a. mit der Übergabe des Hörsaals (7,7 Mio. €) und mit der Übergabe des Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed, 6,2 Mio. €), die Sanierung der Fakultät Erziehungswissenschaften Campus Jahnallee an der Universität Leipzig (6,2 Mio. €), die konzentrierte Unterbringung der Zentralen Universitätsbibliothek an der TU Chemnitz (9,4 Mio. €) sowie verschiedene Maßnahmen beim Deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung Halle-Jena-Leipzig (7,6 Mio. €).

Im Jahr 2018 wurden im Bereich **Landesbau** 234,5 Mio. € investiert. Hierbei hatte die Sanierung von Bestandsgebäuden bzw. Ersatzneubauten oberste Priorität, insbesondere im Polizeibau, z. B. bei baulichen Maßnahmen an der Polizeifachschule Schneeberg (6,0 Mio. €), der Errichtung des Service- und Logistikzentrums des Polizeiverwaltungsamtes in Dresden (6,1 Mio. €) und der Erweiterung/Sanierung der Polizeifachschule Chemnitz (5,3 Mio. €). Weitere Mittel flossen in den Umbau und die Sanierung des Hafthauses und den Neubau der Turnhalle in der Justizvollzugsanstalt Torgau (4,2 Mio. €), in die Sanierung und konzentrierte Unterbringung des Finanzamtes Zwickau (5,3 Mio. €), in die Sanierung und Standorterweiterung der Berufsakademie Plauen (6,2 Mio. €) und in die Sanierung der Berufsakademie Bautzen (3,1 Mio. €) sowie die Sanierung des Dachs und der Fassade im Verbindungsbüro Sachsens in Brüssel (2,1 Mio. €).

Die Ausgaben für **Kulturbauten** haben im Freistaat Sachsen weiterhin einen hohen Stellenwert und sichern somit das hervorragende Kulturangebot, z. B. beim Wiederaufbau des Residenzschlosses in Dresden (13,5 Mio. €), der Sanierung der Sächsischen Staatsoper

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dresden (6,3 Mio. €), der Fortführung der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an der Festung Königstein (2,4 Mio. €), den Sanierungsmaßnahmen in und um Schloss Pillnitz (4,7 Mio. €) sowie an der Brühlschen Terrasse (1,1 Mio. €).

Im Bereich Siedlungswasserwirtschaft ist der Mitteleinsatz auch 2018 schwerpunktmäßig in der **Abwasserbeseitigung** erfolgt. Auf Grundlage der verfügbaren Daten wurde im Freistaat Sachsen, insbesondere durch die Realisierung geförderter Maßnahmen, ein Anschlussgrad der Bevölkerung an öffentliche Abwasseranlagen von 90 % bzw. ein Stand der Technik in der Abwasserbeseitigung von 98 % erreicht.

Die seit 2005 laufende Umsetzung des sächsischen **Hochwasserschutzprogrammes** für staatliche Gewässer I. Ordnung und der Elbe auf Grundlage flussgebietsbezogener Hochwasserschutzkonzepte wurde 2018 konsequent weitergeführt. Sie erfolgt parallel zur nahezu abgeschlossenen Schadensbeseitigung aus dem Hochwasser 2002, der noch laufenden Schadensbeseitigung aus dem Hochwasser 2010 sowie aus dem Hochwasser 2013. Der Gesamtmaßnahmenbestand wurde im Zuge der Planung für den EU-Förderzeitraum 2014 bis 2020 angepasst. Von aktuell 749 Einzelmaßnahmen wurden bis Juni 2019 hierdurch 477 Maßnahmen fertiggestellt, 43 befanden sich im Bau und 229 in verschiedenen Planungsstufen. In 2018 neu begonnen wurden z. B. Hochwasserschutzmaßnahmen für Pockau, in Chemnitz-Harthau, Hoyerswerda und Hagenwerder sowie die grundhafte Instandsetzung eines Elbdeiches von Kranichau bis Torgau. Fortgeführt wurden u. a. die Komplexmaßnahmen zum Hochwasserschutz Grimma, das Hochwasserrückhaltebecken Niederpöbel sowie die Hochwasserschutzmaßnahmen für Heidenau, am Polder Löbnitz und an der Flutmulde in Döbeln. Abgeschlossen wurden 2018 u. a. die Hochwasserschutzmaßnahmen in Radebeul-Fürstenhain, die Hochwasserschutzmaßnahme in Meißen-Buschbad sowie Deichrückverlegungen an der Weinske in Mockritz und an der Lausitzer Neiße in Sagar. Die damals bereits fertigen Maßnahmen bewährten sich während des Hochwassers im Juni 2013 hervorragend und trugen entscheidend zu der im Vergleich zum Augusthochwasser 2002 deutlich geringeren Schadenssumme bei. Dadurch wurde gleichzeitig die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms bestätigt.

Neben diesen den Schwerpunkt bildenden staatlichen Maßnahmen wurden in Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an den kommunalen Gewässern II. Ordnung weiterhin Hochwasserschutzkonzepte bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne staatlich gefördert und sind auch zukünftig das Ziel staatlicher Förderung. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern II. Ordnung nahmen die Gemeinden zum einen Fördermittel für präventive Hochwasserschutzmaßnahmen in Anspruch. Zum anderen war das Jahr 2018 weiterhin von der parallel laufenden nachhaltigen Beseitigung der Hochwasser-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

schäden aus dem Jahr 2010 geprägt, die nicht auf eine rasche „1:1“-Behebung der Schäden zielt, sondern sich an den Belangen des Hochwasserrisikomanagements orientiert. Darüber hinaus konzentrierten sich betroffene Kommunen ebenso auf die Behebung der Schäden des Hochwasserereignisses 2013. Zudem haben Gemeinden ebenso die Möglichkeit zur staatlichen Förderung von Ausrüstungsgegenständen für ihre Wasserwehren genutzt.

Nach den **Förderrichtlinien LEADER** – RL LEADER/2014 sowie **Ländliche Entwicklung** – RL LE/2014 erfolgten im Jahr 2018 Bewilligungen von Fördermitteln in Höhe von insgesamt 140,0 Mio. € für über 1.600 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Damit wurden Investitionen von über 250,0 Mio. € ausgelöst. Im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien erfolgten nach der RL LEADER/2014 für 336 Vorhaben Bewilligungen zur Um- bzw. Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zu privaten Wohnzwecken. Weitere 51 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, z. B. durch Sanierung oder Modernisierung von Schulgebäuden und Kindertageseinrichtungen, wurden gefördert. Durch die Bewilligung von 136 Investitionen in die technische Infrastruktur fließen 14,6 Mio. € Fördermittel in den Ausbau von Ortsstraßen, Gemeindeverbindungs- und Kreisstraßen sowie in den Ausbau von Geh- und Radwegen, öffentlichen Plätzen, Verkehrsflächen und Freianlagen. Nach der RL LE/2014 wurden u.a. Fördermittel für Investitionen in die Dorfentwicklung für 33 kommunale Vorhaben bewilligt. Damit werden insbesondere zentrale öffentliche Einrichtungen für Dienstleistungen und regionale Versorgung, für Bildung und Betreuung sowie deren Kombination in Multifunktionshäusern unterstützt und durch Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder durch Freiflächengestaltung die Ortszentren im ländlichen Raum gestärkt. 2018 wurden nach beiden Förderrichtlinien für umgesetzte Maßnahmen Fördermittel in Gesamthöhe von 51,0 Mio. € an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Bei der **Altlastenfreistellung** nach Art. 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz wurden die Mittel des Solidarpaktes II als Komplementäranteil des Freistaates Sachsen im Rahmen der gemeinsamen Finanzierung mit dem Bund nach dem Verwaltungsabkommen Altlastenfinanzierung in ab dem 1. Januar 1995 geltender Fassung eingesetzt. Die Altlastenfreistellung ist eine vereinigungsbedingte Verschonungssubvention, die Investoren das Kostenrisiko einer etwaigen Inanspruchnahme für Altlasten abnimmt, soweit andernfalls ein Investitionshemmnis besteht. Am 18. August 2008 schlossen der Bund und Sachsen einen Generalvertrag, mit dem das Verwaltungsabkommen Altlastenfinanzierung erledigt wurde. Der Freistaat erhielt danach vom Bund einen Pauschalbetrag zur Bestreitung offener Sanierungsmaßnahmen aus der Freistellung, den er in ein Sondervermögen eingestellt hat. 2018 wurden insgesamt rd. 6,8 Mio. € für die Altlastensanierung freigestellter Unternehmen nach dem Generalvertrag aufgewendet.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Mit der 2015 in Kraft getretenen Förderrichtlinie **Inwertsetzung von belasteten Flächen** (RL IWB/2015) werden Zuwendungen gewährt, um schadstoffbelastete Flächen zu sanieren sowie in begründeten Einzelfällen Deponien stillzulegen und zu sichern. Die Sanierung belasteter Flächen umfasst sowohl Maßnahmen zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und dadurch verursachten Grundwasserschäden (Altlastensanierung) als auch zur Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten unterhalb der Gefahrenschwelle, wenn die Fläche anschließend wieder genutzt wird (Flächensanierung). Weiterhin erfolgte die Abfinanzierung einer Maßnahme der 2015 ausgelaufenen Vorgängerrichtlinie Boden- und Grundwasserschutz (BuG/ 2007). 2018 wurden jeweils fünf Maßnahmen der Altlastensanierung sowie der Flächensanierung und eine Deponiestillegung neu bewilligt. Insgesamt wurden rd. 2,1 Mio. € ausgezahlt, davon 0,7 Mio. € für die Sanierung der Altablagerung “Ascher Straße“ in Bad Elster.

Im Rahmen der **Marktstrukturverbesserung** wurden für 18 Fördervorhaben insgesamt Zuwendungen von rd. 4,0 Mio. € zur Schaffung wettbewerbsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgezahlt. Die Schwerpunkte der Investitionen lagen 2018 in den Sektoren Getreide, Kartoffeln, Obst und Gemüse sowie Wein.

In der **Forstwirtschaft** des Freistaates Sachsen wurde auch im Jahr 2018 die Wegeinfrastruktur in den sächsischen Wäldern weiter verbessert. Der Umfang musste allerdings auf Grund der Schadereignisse gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert werden. Im Staatswald wurden dennoch auf rd. 159 Kilometern investive Baumaßnahmen an Wegen mit einem Volumen von rd. 1,0 Mio. € durchgeführt und Investitionen an sechs Brücken bzw. Stützbauwerken im Umfang von rd. 0,6 Mio. € getätigt. Zusätzlich wurden 0,3 Mio. € für die Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013 aufgewendet. Im Privat- und Körperschaftswald wurden sechsundzwanzig investive Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebaus mit der Summe von rd. 0,9 Mio. € im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014-2020 mit dem Einsatz von ELER-Mitteln gefördert. Mit der Wegelänge von ca. 25 km werden etwa 1.340 ha Wald erschlossen.

Im Rahmen der **Städtebauförderung** wurden im Jahr 2018 zahlreiche Gebäude erhalten und modernisiert, historisch bedeutsame Stadt- und Ortskerne revitalisiert, das Wohnumfeld aufgewertet und Brachen revitalisiert. Dafür wurden im Jahr 2018 im Rahmen verschiedener Bund-Länder- sowie reiner Landesprogramme insgesamt 79,2 Mio. € investiert.

Im Bund-Länder-Programm **„Städtebaulicher Denkmalschutz“** konnte im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 24,3 Mio. € eingesetzt werden. Mit den Fördermitteln können insbesondere geschichtlich und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

sowie denkmalgeschützte stadtbildprägende Einzelbauten erhalten und für eine künftige Nutzbarkeit gesichert werden.

Bund und Land fördern seit 1999 Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf im Rahmen des Programms **"Soziale Stadt"**. Programmziel ist, durch städtebauliche Investitionen das Wohnumfeld, die Infrastruktur und insbesondere die Wohnqualität in Stadtteilen zu verbessern, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der dort lebenden und arbeitenden Bevölkerung erheblich benachteiligt sind. Dabei steht die Aktivierung und Einbeziehung der Bewohnerschaft im Vordergrund. Neben der städtebaulichen investiven Förderung sollen weitere geeignete Maßnahmen sowie Förderprogramme anderer Ressorts von Bund, Land und Gemeinde und von Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft, Stiftungen, Vereinen, Unternehmen etc. gebündelt werden. Im Jahr 2018 sind hierfür 6,6 Mio. € aufgewendet worden.

Seit 2002 werden die Gemeinden, die aufgrund des demografischen Wandels von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, beim Stadtumbauprozess unterstützt, seit 2017 im Rahmen des gesamtdeutschen Bund-Länder-Programms **„Stadtumbau".** Ein Schwerpunkt liegt auf der Begleitung eines aktiven Stadtumbauprozesses. Durch den Rückbau von dauerhaft leerstehenden Wohnungen sollen die städtischen Wohnungsmärkte entlastet werden. 2018 konnten mit diesem Instrument 1.246 leerstehende Wohneinheiten vom Markt genommen werden. Auch die Anpassung der städtischen Infrastruktur in den Gemeinden wird über dieses Programm unterstützt. 2018 wurden für den Rückbau von Wohngebäuden sowie für die Anpassung an die städtische Infrastruktur 3,5 Mio. € eingesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung der Innenstädte und Stadtzentren. 2018 konnten den Gemeinden hier im Programmteil Aufwertung dafür 25,6 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Die Städtebauförderung wird seit dem Jahr 2008 um das Bund-Länder-Programm zur Förderung **aktiver Stadt- und Ortsteilzentren** ergänzt. Das Programm fördert mit dem Ziel der Stärkung zentraler Versorgungsbereiche Gesamtmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Stadt- und Stadtteilzentren als Standorte für Wirtschaft, Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Mit Investitionen in diese Stadtbereiche sollen die Aufwertung des öffentlichen Raumes sowie die Wiederherstellung der Attraktivität von Innenstädten erreicht werden, die gegenwärtig durch Funktionsverluste wie gewerblichen Leerstand und Wohnungsleerstand gekennzeichnet sind. 2018 wurden hierfür 6,5 Mio. € eingesetzt.

Seit dem Jahr 2010 gibt es das Förderprogramm „**Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“**. Mit diesem weiteren Bund-Länder-Programm werden kleinere Städte und Gemeinden mit einer zentralörtlichen Funktion im

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ländlichen Raum gefördert, die besonders von Bevölkerungsrückgang und dem demografischen Wandel betroffen sind. Ziel ist es, diese Gemeinden als Ankerpunkte der öffentlichen Daseinsvorsorge sowohl für ihre Einwohner als auch für das Umland zu sichern und zu stärken. Die Gemeinden werden unter der Voraussetzung der Abstimmung und Zusammenarbeit mit ihren Nachbargemeinden dabei unterstützt, ihre kommunale Infrastruktur zu entwickeln und anzupassen, um ihre Handlungsfähigkeit auch in der Zukunft zu gewährleisten. 2018 wurden für teilweise gemeindeübergreifende Gesamtmaßnahmen insgesamt 3,6 Mio. € bereitgestellt. Mit den Finanzhilfen wird ebenso Kommunen die modellhafte Förderung eines zweijährigen Kooperationsprozesses ermöglicht, um mit umliegenden kooperationsbereiten Kommunen sowie unter Beteiligung der Bürger, von Vereinen, Interessengemeinschaften u. a. in einen intensiven Abstimmungsdialog als Grundlage für zukünftige Kooperationen zu treten.

Im Jahr 2017 hat der Bund die Städtebauförderung um das Bund-Länder-Programm **„Zukunft Stadtgrün“** ergänzt. Ziel des Programms ist es, die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur zu unterstützen. Maßnahmen, die die Anlegung, Sanierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen zum Inhalt haben, werden damit gefördert. Das Ziel ist, die Lebens- und Wohnqualität zu verbessern, ein gesünderes Stadtklima sowie grüne Verbindungen innerhalb der Stadt zu schaffen. Im Programmjahr 2018 wurden den Gemeinden in Sachsen 0,8 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls im Jahr 2017 wurde das Bund-Länder-Programm **„Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (IVP-IQ)“** neu aufgelegt, das den Erhalt und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unterstützt, die einen besonderen Ansatz für die Integration und den sozialen Zusammenhalt im Quartier haben. Profitieren können sowohl Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kindertagesstätten als auch Bürgerhäuser, Stadtteilzentren oder Sport- und Spielplätze. 2018 wurden hierfür 2,4 Mio. € eingesetzt.

Mit dem **Landesprogramm zur Beräumung von Brachen** sollen bauliche Anlagen auf Grundstücken beseitigt werden, deren vormalige industrielle, gewerbliche, soziale, verkehrstechnische, militärische, landwirtschaftliche oder in sonstiger Weise bauliche Nutzung aufgegeben wurde. Damit soll eine nachhaltige kommunale Entwicklung unterstützt, bauliche Missstände, Gefahrenquellen sowie Umweltschäden beseitigt und die damit verbundenen Abwertungstendenzen für das Gebiet gestoppt werden. Im Jahr 2018 wurden 5,9 Mio. € Finanzhilfen an die Gemeinden als Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2018 wurden im Bereich **Sportstättenbau** insgesamt staatliche Fördermittel in Höhe von 22,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Bei der Förderung öffentlicher Infrastruktur wurde mit diesen Mitteln 2018 der eingeschlagene Weg, einen Schwerpunkt im Sportstättenbau zu setzen, kontinuierlich fortgeführt. Sowohl Kommunen als auch Vereine konnten mit den Mitteln 154 Maßnahmen realisieren, mit denen das bestehende Defizit an Sportstätten abgebaut sowie Sportstätten modernisiert, saniert und instandgesetzt wurden. Staatliche Fördermittel wurden u. a. für die energetische Sanierung der Sporthallen in der Markersdorfer Straße/Chemnitz, für den Neubau einer Einfeldsporthalle in Schmiedeberg, für die Sanierung der Dreifeldsporthalle in Markleeberg, für den Neubau eines Kombibades in Prohlis/Dresden, für die Sportanlagenerweiterung durch den Neubau einer Ballspielhalle und Freianlagen zugunsten des Vereins Sportgemeinschaft Gebergrund Goppeln und für die Erweiterung der beiden Kunstturnhallen am Bundesstützpunkt Kunstturnen in Chemnitz eingesetzt.

In **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** flossen im Jahr 2018 investive Mittel von insgesamt 11,8 Mio. €. Mit den Mitteln wurden insbesondere Wohn- und Werkstätten für behinderte Menschen sowie Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche errichtet, saniert und modernisiert. So konnten bspw. für den Neubau von 32 Plätzen einer Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen in Kleinwachau Fördermittel in Höhe von rd. 2,1 Mio. € bewilligt werden. Für die Schaffung von insgesamt 40 Plätzen in einer heilpädagogischen Kindertagesstätte wurden rd. 1,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Für kleinere Investitionen in den Landkreisen und Kreisfreien Städten standen über das Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen - Lieblingsplätze für alle“ insgesamt 3,1 Mio. € bereit. Weiterhin wurde im Jahr 2018 die Umsetzung von drei Vorhaben zur Schaffung von speziellen Wohnangeboten für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke, insbesondere durch Crystalkonsum, mit insgesamt 54 Plätzen durch die Übergabe der dritten Einrichtung im Oktober 2018 abgeschlossen. Das Gesamtvolumen der dafür ausgereichten Mittel wird bis zu 4,6 Mio. € betragen.

Im Bereich der **Jugendhilfe** wurden im Jahr 2018 für investive Zuwendungen rund 4,0 Mio. € eingesetzt. Es wurden 79 Einzelfördervorhaben bewilligt. Der Großteil der ausgereichten Fördermittel ging in kleinere Sanierungs-, sicherheits- und brandschutztechnische Investitionen und Um- und Ausbaumaßnahmen von Einrichtungen der Jugendhilfe. Rund ein Viertel der Mittel wurde dabei für Maßnahmen des **Landesverbandes KIEZ e.V.** eingesetzt. Für den Innenausbau und eine grundständige Wegesanierung der Saisonunterkünfte und verschiedener bautechnischer Maßnahmen im KIEZ „Querxenland e.V.“ wurden Fördermittel in Höhe von rd. 0,47 Mio. € bewilligt. Dem KIEZ „Waldpark Grünheide e.V.“ wurden Mittel in Höhe von insgesamt rd. 0,62 Mio. € bewilligt, um u.a. eine multifunktionalen Mehrzweckhalle zu errichten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Im Bereich der **Krankenhausinvestitionsfinanzierung** (Einzel- und Pauschalförderung) sind 2018 insgesamt Mittel in Höhe von rund 107,6 Mio. € für Investitionen verwendet worden. Bei der Einzelförderung flossen investive Mittel als Anteilfinanzierung in 19 Bauvorhaben des Landeskrankenhausinvestitionsprogramms. Für die Umsetzung Brandschutz, Umbau und Sanierung der Kinderklinik/Sanierung und Neubau Haupthaus - 2. Baustufe zur Nutzung für die Frauen- und Kinderklinik am Städtischen Klinikum Görlitz wurden 7 Mio. € verwendet. Weiterhin erhielt das Elblandklinikum Riesa für den Umbau und Teilersatzbau am Elblandklinikum Riesa/Teilersatzbau am Standort Riesa 6,5 Mio. € und das Klinikum Chemnitz für die Sanierung und Umstrukturierung Perinatalzentrum und Frauenklinik 5,7 Mio. €. Im Rahmen der Pauschalförderung wurden rund 67,5 Mio. € an 74 Krankenhäuser ausgereicht.

Für Baumaßnahmen in den **Sächsischen Landeskrankenhäusern** wurden im Jahr 2018 investive Mittel in Höhe von rd. 1,4 Mio. € verausgabt. Neben der Fortführung der Sanierung des Gebäudes B 9 – Psychiatrische Tagesklinik im Sächsischen Krankenhaus Rodewisch wurden Landesmittel für die Erneuerung technischer Anlagen sowie zur Erfüllung brandschutzrechtlicher Auflagen verwendet. Am Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz wurde 2018 der Neubau für ein Gerontopsychiatrisches Zentrum fertiggestellt und übergeben. Des Weiteren wurde im **Heim „Haus am Karswald“ Arnsdorf** mit der Sanierung und Erweiterung des Hauses B 5 begonnen. In dieses Projekt flossen im vergangenen Jahr Landesmittel in Höhe von 1,4 Mio. €.

Als Zuschüsse für Investitionen zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von **Kindertagesstätten** sind im Jahr 2018 Landesmittel in Höhe von ca. 5,9 Mio. € ausgereicht worden. Damit konnten 150 Maßnahmen gefördert werden. Teilweise wurden die geförderten Maßnahmen zusätzlich mit Bundesmitteln (4,3 Mio. €) bezuschusst. Mit diesen Fördermitteln konnten insgesamt 1.730 neue Plätze geschaffen und ca. 10.700 Plätze durch Sanierungsmaßnahmen gesichert werden. Herausragende Fördermaßnahmen waren die Fertigstellung des Neubaus der Kindertageseinrichtung „Seepferdchen“ in Leipzig mit einer Kapazität von 157 Betreuungsplätzen (66 Krippen- und 91 Kindergartenkinder) sowie der Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung „Purzelbaum“ in Markkleeberg für 130 Kinder (80 Krippen- und 50 Kindergartenkinder).

Der Freistaat Sachsen reichte im Jahr 2018 weiterhin Fördermittel in Höhe von 46,4 Mio. € für Investitionen im **Schulhausbau** aus. 136 Bauvorhaben an öffentlichen sowie freien Schulen konnten fortgesetzt bzw. beendet werden. Somit verbesserten sich die Unterrichts- und Lernbedingungen an vielen Schulen. An dieser Stelle sind besonders hervorzuheben: Der Neubau eines 3-zügigen Gymnasiums mit Außenanlagen in Wilsdruff, gefördert mit insgesamt 6,0 Mio. €, der Neubau der Sportoberschule mit 3-Feld-Sporthalle in Leipzig, gefördert

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

mit 7,3 Mio. €, sowie die Komplexe Sanierung des ehemaligen sonderpädagogischen Förderzentrums Wittgensdorfer Str. in Chemnitz einschließlich dessen Umbau zur Grundschule, welche mit 4,0 Mio. € gefördert wurde.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II

Auch neben den teilungsbedingten SoBEZ erhalten die ostdeutschen Länder auch in anderen Bereichen überproportionale Einnahmen je Ew. Dieser überproportionale Anteil der ostdeutschen Länder bei den Gemeinschaftsaufgaben (GA), Finanzhilfen sowie der Strukturfondsförderung vom Bund und der EU ist bei den Verhandlungen zum Solidarpakt II als sog. „Korb II“ bezeichnet und im Juli 2001 grundsätzlich beschlossen worden.[20]

Die Ausgestaltung des Korb II ist zwischen dem Bund und Vertretern der ostdeutschen Länder am 29. November 2006 vereinbart[21] und von der Ministerpräsidentenkonferenz Ost am 30. November 2006 sowie dem Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt worden.

Überproportionale Leistungen im Rahmen des Korb II erhalten die FLO und Berlin dabei in den Politikfeldern

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sonstiges (Sport).

In Orientierung an den Korb I sind die Leistungen im Korb II über die Laufzeit von 2005 bis 2019 degressiv ausgestaltet. Diese degressive Ausgestaltung ist dabei vor dem Hintergrund der abschmelzenden teilungsbedingten SoBEZ und der damit ebenso sinkenden Kofinanzierungsfähigkeit der Länder zu sehen.

Das Volumen des Korb II war mit insgesamt 51,4 Mrd. € kalkuliert. Im Zeitraum 2005 bis 2019 wurde dabei ein Rückgang des jährlichen Volumens von 5,8 Mrd. € (2005) auf knapp 1,7 Mrd. € (2019) projiziert (vgl. Anlage 2). Diese Finanzprojektion aus dem Jahr 2006 basiert auf der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 2006 bis 2010. Das Budgetrecht des Deutschen Bundestages soll von der Vereinbarung nicht berührt werden, so sind Änderungen an der Finanzprojektion im Zeitablauf nach Abstimmung möglich. Die Mittelvergabe erfolgt weiterhin in Abhängigkeit von der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushaltes.

---

[20] BT Drs. 14/6577 und BT Plenarprotokoll 14/182, S. 17894.

[21] Die Vereinbarung wurde auf Bundesseite zwischen Bundesminister Tiefensee und Staatssekretär Gatzer und den Ministerpräsidenten Prof. Dr. Böhmer (ST) und Dr. Ringstorff (MV) erzielt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Korb-II-Leistungen im Jahr 2017 haben sich auf knapp 1,9 Mrd. € belaufen (vgl. Tabelle 11, Anlage 3 und Anlage 4).[22]

Tabelle 11: Korb-II-Leistungen an die FLO und Berlin insgesamt sowie an den Freistaat Sachsen, 2012 bis 2017, in Mio. €

Politikfelder	Ostdt. Länder insgesamt							Freistaat Sachsen						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2005 - 2017	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2005 - 2017
Wirtschaft	926	759	742	608	481	451	**12.058**	365	264	253	160	111	104	**3.833**
Verkehr	660	622	290	183	120	-6	**7.304**	153	161	101	51	40	19	**1.664**
EU-Strukturfonds (indikative Planung)	1.730	1.739	0	0	0	0	**17.058**	490	492	0	0	0	0	**4.871**
Wohnungs- und Städtebau	358	343	281	271	384	385	**5.920**	135	119	86	87	128	111	**1.941**
Innovation, Forschung & Entwicklung, Bildung	853	882	864	967	983	1.003	**9.858**	232	232	261	291	285	290	**2.800**
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	24	23	28	23	36	29	**418**	8	12	9	9	11	6	**109**
Sonstiges (Sport)	5	8	10	9	4	5	**120**	2	0	1	0	1	0	**20**
Korb II-Leistungen insgesamt	**4.556**	**4.375**	**2.215**	**2.062**	**2.007**	**1.868**	**52.736**	**1.386**	**1.280**	**709**	**598**	**576**	**531**	**15.238**

Quelle: ZDL, eigene Berechnungen.

Mit kumuliert 52,7 Mrd. € überschritten die Leistungen im Korb II bis zum Jahr 2017 das ursprünglich kalkulierte Mittelvolumen von 51,4 Mrd. € bereits zwei Jahre vor dem Ende des Projektionszeitraums.

Der Freistaat Sachsen hatte nach Angaben der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), die im Auftrag der Länder und in Zusammenarbeit mit dem Bund jährlich die Korb-II-Leistungen regionalisiert, im Jahr 2017 einen Anteil an den Korb-II-Leistungen in Höhe von rd. 531 Mio. €. Diese entfielen zu mehr als der Hälfte auf den Bereich Innovation, Forschung & Entwicklung, Bildung.

Gegenüber den Jahren bis 2013 waren die Korb-II-Mittel ab 2014 stark rückläufig. Ursächlich ist dabei einerseits, dass die Strukturfondsförderung der EU gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Korb II letztmalig 2013 Gegenstand des Korbs II war, und andererseits eine Angleichung bzw. Annäherung der Mittelausstattung je Ew. in Ost und West vor allem in den Bereichen Verkehr und Wirtschaft.

[22] Stellungnahme des Bundes zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der FLO und Berlins im Jahr 2017 sowie Korrektur der ZDL im Rahmen der Regionalisierung der Korb-II-Mittel. Im Nachgang der Berichterstattung des Bundes wurden Korrekturen an den Ist-Zahlen 2017 für die Programme der „Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung nach Art. 91 b“ sowie im Bereich „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit – Schienenverkehr“ von der Bundesregierung angekündigt, die den Ausweis der überproportionalen Mittel der FLO und Berlin erhöhen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Vorlage des Fortschrittsberichtes „Aufbau Ost“ 2018 erfüllt der Freistaat Sachsen die vom Gesetzgeber gemäß § 11 Abs. 3 FAG formulierten Anforderungen.

- Der Freistaat sowie die sächsische Kommunen weisen eine rechnerische Verwendungsquote von 516 % im Jahr 2018 auf. Sie haben damit erneut gemeinsam den Nachweis über die vollständige maßgabengerechte Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ erbracht.
- Kommunale und Landesebene tragen durch eine Erhöhung der jeweiligen investitiven Nachweisquoten zum Erreichen der hohen Nachweisquote bei. Im Vorjahresvergleich stieg der investive Nachweisanteil des Landes auf 348 %, der der Kommunen auf 133 %.
- Mit der Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der teilungsbedingten SoBEZ für den Zeitraum von 1995 bis 2018 dokumentiert der Freistaat Sachsen den Einsatz erheblicher Eigenmittel zum Abbau der bestehenden Infrastrukturdefizite.
- Die sächsischen Infrastruktur- bzw. Sachinvestitionen erfolgten vorwiegend in den Bereichen Schulen, Hochschulen und Straßen und somit in den bei den Verhandlungen zum Solidarpakt II identifizierten Defizitbereichen.
- Das Ziel der Sächsischen Staatsregierung bleibt, den Aufbau einer modernen Infrastruktur im Freistaat konsequent fortzusetzen. Dazu ist eine Fortsetzung hoher Investitionen in die Zukunftsfestigkeit der sächsischen Infrastruktur auch nach Auslaufen des Solidarpakts II notwendig und geplant. Damit dies nicht auf Kosten zukünftiger Generationen erfolgt, ist die Aufstellung des Staatshaushaltes ohne neue Schulden bereits mit Wirkung ab dem Jahr 2014 verfassungsmäßig verankert.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anhang

Anlage 1: SoBEZ-Verwendungsnachweisrechnung – Gesamt, 1995 bis 2018, in Mio. €

Lfd. Nr.	Position	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006*	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	1995-2018**
1	**mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen (Mio. €)**	**3.366**	**3.781**	**4.027**	**3.263**	**3.637**	**3.626**	**3.296**	**2.331**	**2.303**	**2.107**	**2.230**	**2.931**	**2.496**	**2.837**	**2.854**	**2.855**	**2.131**	**2.471**	**2.474**	**2.322**	**3.423**	**3.235**	**2.966**	**3.532**	**2.937**
2	*in € je Einwohner*	*736*	*830*	*887*	*724*	*812*	*816*	*748*	*534*	*531*	*489*	*521*	*688*	*590*	*675*	*683*	*687*	*525*	*611*	*612*	*574*	*844*	*793*	*727*	*867*	*689*
3	**Ausgleich der ukF (Mio. €)**	**493**	**493**	**493**	**493**	**493**	**493**	**493**	**493**	**493**	**493**	**412**	**295**	**348**	**279**	**315**	**265**	**170**	**280**	**138**	**183**	**185**	**159**	**237**	**249**	**352**
4	*in € je Einwohner*	*108*	*108*	*109*	*109*	*110*	*111*	*112*	*113*	*114*	*114*	*96*	*69*	*82*	*66*	*75*	*64*	*42*	*69*	*34*	*45*	*46*	*39*	*58*	*61*	*83*
5	**mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen und Ausgleich der ukF (Mio. €)**	**3.859**	**4.274**	**4.520**	**3.756**	**4.130**	**4.119**	**3.789**	**2.824**	**2.796**	**2.600**	**2.642**	**3.226**	**2.844**	**3.116**	**3.168**	**3.120**	**2.301**	**2.750**	**2.612**	**2.505**	**3.609**	**3.395**	**3.203**	**3.781**	**3.289**
6	*in € je Einwohner*	*843*	*938*	*996*	*833*	*923*	*927*	*860*	*647*	*645*	*604*	*617*	*757*	*672*	*741*	*758*	*751*	*567*	*680*	*646*	*619*	*890*	*832*	*785*	*928*	*772*
nachrichtlich:																										
7	**empfangene SoBEZ (Mio. €)**	**2.752**	**2.752**	**2.752**	**2.752**	**2.752**	**2.752**	**2.752**	**2.752**	**2.752**	**2.752**	**2.746**	**2.733**	**2.706**	**2.666**	**2.480**	**2.280**	**2.093**	**1.893**	**1.707**	**1.507**	**1.320**	**1.120**	**933**	**733**	**2.268**
8	Verwendungsanteil	140%	155%	164%	136%	150%	150%	138%	103%	102%	94%	96%	118%	105%	117%	128%	137%	110%	145%	153%	166%	273%	303%	343%	516%	145%

* *Modifiziertes Berechnungsschema ohne Absetzung der Ausgaben der OGr. 83-87 von der Nettokreditaufnahme. Zudem wurde die Nettokreditaufnahme um die außerordentlichen Tilgungsleistungen einer großen sächsischen Stadt in Höhe von 693 Mio. €, die einen Sondereffekt infolge des Verkaufes der Wohnungsbaugesellschaft jener Stadt darstellen, bereinigt.*

** *Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes für den Zeitraum 1995-2018 wurde für das Jahr 2006 die bereinigte Quote berücksichtigt.*

Quellen: Jahresrechnungsstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 3.1); SFK-3-Statistiken; BMF, Datengrundlage zu den Fortschrittsberichten nach § 11 Abs. 3 FAG; Kassenstatistiken (StaBu, Fachserie 14, R 2, Tabelle 4.1); Haushaltsportal; Angaben von 2002 bis 2006 ohne Hochwasser 2002; eigene Berechnungen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin, Finanztableau der Vereinbarung vom 29. November 2006, 2005 bis 2019, in Mio. €

Bereich	2005*	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2005-2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summe 2011-2019	Summe 2005-2019
Mio. €	Ist	RegE	Finanzplan					Finanzprojektion										
Wirtschaft	**1.309**	**1.153**	**890**	**865**	**874**	**873**	**5.963**	**831**	**599**	**599**	**599**	**599**	**599**	**599**	**599**	**599**	**5.623**	**11.586**
davon:																		
I-Zulage	636	500	300	276	286	286	2.284											
GA regionale Wirtschaftsstruktur	578	559	482	482	482	482	3.064											
GA Agrarstruktur und Küstenschutz	91	89	98	98	98	98	572											
Gewährleistungen (50 % des überprop. Anteils Ost)	0	0	0	0	0	0	0											
Sonstiges	5	5	10	10	8	8	44											
davon:																		
Absatzförderung ostdeutscher Produkte	*2*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*												
Investorenwerbung nL (bis 2006 IIC)	*2*	*2*	*7*	*7*	*5*	*5*												
Verkehr	**882**	**604**	**643**	**663**	**633**	**651**	**4.076**	**590**	**570**	**500**	**500**	**470**	**360**	**350**	**320**	**290**	**3.950**	**8.026**
davon:																		
VDE (Flächenschlüssel)	662	366	402	422	442	438	2.732											
EFRE-Bundesprogramm (Kofinanzierung Bund)	146	150	150	150	100	100	796											
Regionalisierungsmittel (investiver Anteil, Flächenschlüssel)	4	4	4	4	4	26	46											
GVFG	70	83	87	87	87	87	502											
Wohnungs- und Städtebau	**903**	**591**	**647**	**509**	**476**	**471**	**3.597**	**457**	**357**	**357**	**242**	**242**	**242**	**242**	**242**	**242**	**2.623**	**6.220**
davon:																		
I-Zulage Wohnungsbau	367	136	23	0	0	0	526											
Städtebauförderung	296	290	285	264	261	256	1.652											
Altschuldenhilfe	177	130	224	130	100	100	861											
Soziale Wohnraumförderung	63	35	115	115	115	115	558											
Förderung, Innovation, FuE, Bildung	**431**	**454**	**525**	**553**	**567**	**566**	**3.094**	**525**	**525**	**525**	**525**	**525**	**525**	**525**	**525**	**525**	**4.725**	**7.819**
davon																		
Innovationsförderprogramme	231	243	248	259	266	265	1.511											
davon:																		
Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (FUTOUR)	*11*	*8*	*6*	*2*	*1*	*1*	*29*											
Unternehmensbezogene FuE-Förderung; ab Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT)	*93*	*97*	*103*	*110*	*115*	*115*	*633*											
Netzwerkmanagement Ost (NEMO)	*6*	*7*	*8*	*9*	*9*	*9*	*47*											
UnternehmenRegion	*74*	*91*	*88*	*88*	*88*	*88*	*517*											
PRO INNO	*45*	*39*	*42*	*47*	*50*	*49*	*272*											
Innovationsinitiative: High-Tech Gründerfonds	*1*	*1*	*2*	*3*	*3*	*3*	*13*											
GA Hochschulbau	25	25	75	75	75	75	349											
GA Bild.pl., FoFörderung, Art. 91b GG	174	186	202	219	226	226	1.234											
Ganztagsschulprogramm	0	0	0	0	0	0	0											
Treuhandnachfolge, Wismut, Altlasten (Inv)	**37**	**36**	**39**	**28**	**22**	**12**	**175**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**10**	**90**	**265**
EU-Strukturfondsmittel (überprop. Anteil Ost)	**2.230**	**2.239**	**1.898**	**1.915**	**1.927**	**1.929**	**12.138**	**1.720**	**1.729**	**1.748**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**5.197**	**17.335**
EFRE-Länderprogramme	1.492	1.470	1.265	1.271	1.278	1.285	8.061											
EFRE Bundesprogramm	244	254	217	217	217	217	1.366											
EAGFL/ ELER	487	508	411	413	415	418	2.652											
FIAF/EEF	7	7	5	14	17	9	59											
Sonstiges	**12**	**15**	**10**	**9**	**8**	**5**	**59**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**45**	**104**
Goldener Plan Ost	3	2	2	2	2	2	13											
Sportstättenbau Spitzensport	9	13	8	7	6	3	46											
Summe	**5.803**	**5.092**	**4.651**	**4.542**	**4.506**	**4.507**	**29.102**	**4.150**	**3.798**	**3.728**	**1.881**	**1.851**	**1.741**	**1.731**	**1.701**	**1.671**	**22.253**	**51.355**

** Berechnung wie Fortschrittsbericht 2016; Quelle: Anlage zu den Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der ostdt. Länder zum Korb II Solidarpakt II vom 29. Nov. 2006.*

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 3: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an die FLO und Berlin insgesamt, 2005 bis 2017, in Mio. €

in Mio. €	Regionalisierung der Korb II-Leistungen												
	Neue Länder insgesamt												
Politikfeld	2005*	2006*	2007*	2008*	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wirtschaft													
I-Zulage - Wirtschaft	636	456	575	643	720	533	445	452	326	243	129	54	15
GA "Regionale Wirtschaft"	578	569	518	461	469	473	455	395	361	423	411	365	363
GA "Agrar und Küstenschutz"	91	85	78	82	68	58	69	77	71	75	67	62	73
Absatzförderung[3)]	2	2	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0	0
Investorenwerbung	2	2	5	3	2	0	1	1	0	2	1	0	0
Summe	**1.309**	**1.114**	**1.178**	**1.191**	**1.259**	**1.066**	**972**	**926**	**759**	**742**	**608**	**481**	**451**
Verkehr													
VDE	682	452	451	628	699	661	421	445	412	203	76	3	-101
darunter: VDE - Wasser	*53*	*21*	*59*	*67*	*71*	*46*	*25*	*20*	*46*	26,9	54,2	39,3	23
VDE - Straße	*517*	*317*	*239*	*287*	*248*	*144*	*113*	*65*	*35*	-14,5	-34,4	-17,3	-29,2
VDE - Schiene	*112*	*114*	*153*	*273*	*380*	*472*	*283*	*360*	*332*	*190*	*56*	*-19*	*-94*
Regionalisierungsmittel (investiv)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	22	8
Gemeindeverkehrsfinanzierung	95	31	85	80	37	32	101	102	96	84	104	94	87
EFRE-nat.Kofinanzierung (Ist)	210												
nachrichtlich: EFRE-nat.Kofinanzierung (Soll)[3)]	*227*	210	105	106	106	107	*109*	*109*	*109*				
Summe	**991**	**697**	**645**	**818**	**846**	**804**	**634**	**660**	**622**	**290**	**183**	**120**	**-6**
EU-Strukturfonds (indikative Planung)													
EFRE Länderprogramm	1.401	1.402	1.267	1.273	1.281	1.288	1.295	1.303	1.309				
EFRE Bundesprogramm[3)]	237	237	197	198	200	200							
EAGFL	486	486	411	413	415	416	416	416	424				
FIAF	11	11	5	12	12	12	12	12	6				
Summe	**2.134**	**2.135**	**1.880**	**1.896**	**1.907**	**1.915**	**1.722**	**1.730**	**1.739**	**0**	**0**	**0**	**0**
Wohnungs- und Städtebau													
I-Zulage Wohnungsbau[3)]	367	124	45										
Finanzhilfen Städtebau	298	266	271	296	269	255	237	217	187	150	153	151	145
Altschuldenhilfe Wohnungsbau[3)]	177	130	190	104	89	60	33	22	38	13			
Finanzhilfen Wohnungsbau	63	42	116	116	116	117	117	118	118	118	118	233	240
Summe	**906**	**562**	**621**	**516**	**474**	**432**	**387**	**358**	**343**	**281**	**271**	**384**	**385**
Innovation, FuE, Bildung													
GA "Hochschulbau"	25	-48	69	77	70	72	71	61	69	65	64	59	62
GA "Bildung & Forschung"	216	219	208	262	218	303	476	455	478	484	532	545	584
FUTOUR[2)]	11	4	4	5									
PRO INNO[2)]	45	52	59	73									
INNO-WATT[2)]	93	86	89	97									
NEMO[2)]	6	7	8	7									
Technologie Mittelstand / ZIM					133	170	174	139	150	146	187	179	152
INNO-KOM-Ost[2)]					66	63	57	59	61	64	65	65	62
Unternehmen Region	74	77	85	92	117	136	140	134	118	104	111	131	144
High Tech Gründerfonds	1	4	2	3	4	2	3	6	7	1	8	4	0
Wirtschaft trifft Wissenschaft[1)3)]			1	4	7	7	2						
Summe	**472**	**401**	**524**	**620**	**615**	**752**	**923**	**853**	**882**	**864**	**967**	**983**	**1.003**
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung													
Wismut	12	10	7	10	6	8	12	7	9	10	10	13	6
LMBV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	2
GVV	2	6	6	3	3	7	7	3	7	6	0	0	0
EWN	23	15	29	30	29	18	12	14	7	11	10	20	21
Summe	**37**	**31**	**42**	**43**	**39**	**33**	**31**	**24**	**23**	**28**	**23**	**36**	**29**
Sport													
Goldener Plan Sport[3)]	3	2	2	2	2	0							
Sportumbau/Spitzenförderung	9	15	9	9	10	10	7	5	8	10	9	4	5
Summe	**12**	**16**	**11**	**11**	**12**	**10**	**7**	**5**	**8**	**10**	**9**	**4**	**5**
Korb II - gesamt	**5.862**	**4.956**	**4.900**	**5.095**	**5.152**	**5.011**	**4.677**	**4.556**	**4.375**	**2.215**	**2.062**	**2.007**	**1.868**

1 ab 2007 im Korb II.
2 Änderung der Abrechnung der Korb II-Mittel ab 2009 gem. Schreiben des BMI vom 10. Mai 2010.
3 Programm ausgelaufen oder vereinbarungsgemäß nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt.
** Die jährlichen Leistungen weichen in einzelnen Politikfeldern vom Ausweis in früheren Fortschrittsberichten ab, da mit der Abrechnung der Korb-II-Leistungen 2011 teils überjährige Korrekturen (u.a. der Spitzabrechnung der EU-Mittel 2005/2006, der Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" und der Investitionszulage) berücksichtigt und von der ZDL den betreffenden Jahren zugeordnet worden sind.*

Quelle: ZDL.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 4: Leistungen im Korb II des Solidarpaktes II – Überproportionale Leistungen des Bundes an den Freistaat Sachsen, 2005 bis 2017, in Mio. €

in Mio. €	Regionalisierung der Korb II-Leistungen												
	Freistaat Sachsen												
Politikfeld	2005*	2006*	2007*	2008*	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wirtschaft													
I-Zulage - Wirtschaft	235	198	248	285	246	173	184	241	145	126	41	26	3
GA "Regionale Wirtschaft"	169	165	132	110	112	135	121	116	110	117	111	79	89
GA "Agrar und Küstenschutz"	11	8	3	3	6	10	13	8	9	9	8	5	13
Absatzförderung[3)]	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Investorenwerbung	1	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	**417**	**373**	**385**	**400**	**365**	**318**	**318**	**365**	**264**	**253**	**160**	**111**	**104**
Verkehr													
VDE	24	40	56	96	120	129	13	63	69	46	6	-14	-27
darunter: VDE - Wasser	*-1*	*-1*	*-1*	*0*	*-2*	*-3*	*-4*	*-2*	*-1*	*-2*	*0*	*-1*	*-1*
VDE - Straße	*2*	*16*	*16*	*26*	*24*	*7*	*0*	*-2*	*-6*	*-9*	*-10*	*-11*	*-9*
VDE - Schiene	*23*	*26*	*40*	*71*	*98*	*124*	*17*	*68*	*76*	*57*	*16*	*-3*	*-17*
Regionalisierungsmittel (investiv)	23	23	22	22	22	22	23	23	23	24	24	31	28
Gemeindeverkehrsfinanzierung	45	15	49	62	14	20	27	35	38	31	21	24	19
EFRE-nat.Kofinanzierung (Ist)	60												
nachrichtlich: EFRE-nat.Kofinanzierung (Soll)[3)]	65	60	30	30	30	31	*31*	*31*	*31*	*0*	*0*	*0*	
Summe	**152**	**138**	**156**	**210**	**187**	**202**	**94**	**153**	**161**	**101**	**51**	**40**	**19**
EU-Strukturfonds (indikative Planung)													
EFRE Länderprogramm	450	450	396	398	400	402	403	404	406				
EFRE Bundesprogramm[3)]	68	68	56	57	57	57							
EAGFL	101	101	82	83	83	83	83	83	85				
FIAF	0	0	1	3	3	3	3	3	1				
Summe	**618**	**619**	**536**	**540**	**543**	**544**	**489**	**490**	**492**	**0**	**0**	**0**	**0**
Wohnungs- und Städtebau													
I-Zulage Wohnungsbau[3)]	136	54	19	0	0	0							
Finanzhilfen Städtebau	81	72	88	90	100	82	75	85	61	42	48	49	32
Altschuldenhilfe Wohnungsbau[3)]	56	39	62	29	26	19	15	11	19	4	0		
Finanzhilfen Wohnungsbau	24	13	39	39	39	39	39	39	40	40	40	78	79
Summe	**297**	**177**	**208**	**157**	**165**	**140**	**130**	**135**	**119**	**86**	**87**	**128**	**111**
Innovation, FuE, Bildung													
GA "Hochschulbau"	24	3	24	28	37	30	27	18	27	27	23	20	26
GA "Bildung & Forschung"	42	44	31	66	22	58	83	96	97	116	129	123	116
FUTOUR[2)]	2	1	1	1									
PRO INNO[2)]	18	19	22	29									
INNO-WATT[2)]	32	28	28	35									
NEMO[2)]	1	2	1	1									
Technologie Mittelstand / ZIM					46	59	70	56	55	56	71	69	66
INNO-KOM-Ost[2)]					25	24	23	24	26	27	26	26	27
Unternehmen Region	24	26	29	30	32	36	38	36	27	34	41	47	55
High Tech Gründerfonds	1	2	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	-1
Wirtschaft trifft Wissenschaft[1)3)]			0	2	2	2	0						
Summe	**144**	**123**	**137**	**192**	**163**	**209**	**241**	**232**	**232**	**261**	**291**	**285**	**290**
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung													
Wismut	10	8	6	8	5	6	9	5	7	8	8	10	5
LMBV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
GVV	0	0	0	0	0	0	3	2	5	1	0	0	0
EWN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	**10**	**8**	**6**	**8**	**5**	**6**	**12**	**8**	**12**	**9**	**9**	**11**	**6**
Sport													
Goldener Plan Sport[3)]	1	0	1	0	1	0							
Sportumbau/Spitzenförderung	1	3	3	2	1	1	1	2	0	1	0	1	0
Summe	**2**	**4**	**4**	**3**	**2**	**1**	**1**	**2**	**0**	**1**	**0**	**1**	**0**
Korb II - gesamt	**1.639**	**1.441**	**1.433**	**1.510**	**1.430**	**1.421**	**1.284**	**1.386**	**1.280**	**709**	**598**	**576**	**531**

[1] *ab 2007 im Korb II.*
[2] *Änderung der Abrechnung der Korb II-Mittel ab 2009 gem. Schreiben des BMI vom 10. Mai 2010.*
[3] *Programm ausgelaufen oder vereinbarungsgemäß nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt.*
* *Die jährlichen Leistungen weichen in einzelnen Politikfeldern vom Ausweis in früheren Fortschrittsberichten ab, da mit der Abrechnung der Korb-II-Leistungen 2011 teils überjährige Korrekturen (u.a. der Spitzabrechnung der EU-Mittel 2005/2006, der Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" und der Investitionszulage) berücksichtigt und von der ZDL den betreffenden Jahren zugeordnet worden sind.*

Quelle: ZDL.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 400 62
Telefax: (0351) 564 400 69
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: http://www.smf.sachsen.de
http://www.finanzen.sachsen.de

Redaktionsschluss:
August 2019

Fotonachweis:
Titel links oben: Übergabe Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed) im Barkhausenbau der TU Dresden. Foto: SIB. © Susann Bernhardt. Architekt: SHP-Architekten GmbH Dresden.
Titel links Mitte: Übergabe am Sächsischen Krankenhaus Großschweidnitz – Neubau für Gerontopsychiatrisches Zentrum. Foto: SIB. © Jürgen Jeibmann. Architekten: Kleihues+Kleihues Gesellschaft von Architekten mbH.
Titel links unten: Übergabe Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed) im Barkhausenbau der TU Dresden. Foto: SIB. © Susann Bernhardt. Architekt: SHP-Architekten GmbH Dresden.
Titel Mitte unten: Übergabe Neubau Laborgebäude Staatliche Studienakademie Bautzen. Foto: SIB. © Susann Bernhardt. Architekten: Kremtz Architekten, Dresden.
Titel rechts oben: Richtfest Forschungsgewächshaus des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung, Uni Leipzig. Foto: SIB. © Jana Beck. Architekten: GEFOMA GmbH Großbeeren.
Titel rechts unten: Spatenstich iDiv. Neubau eines Forschungsgebäudes des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung Halle-Jena-Leipzig. Foto: iDiv. © Stefan Bernhardt. Architekten: Depenbrock Partnerring GmbH & Co. KG Bielefeld.

Bezug:
Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Jahr 2018

SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes und rechtliche Rahmenbedingungen 1

II. Demografische und finanzpolitische Rahmenbedingungen 3

II.1 Demografische Entwicklung 3

II.2 Rückführung des strukturellen Defizits 3

III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2018 in Sachsen-Anhalt 3

III.1 Der investive Einsatz der SoBEZ 4

III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft 5

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ 7

IV. Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum 8

IV. 1 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke 8

IV.2 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt 10

IV.3 Schwerpunktmaßnahmen der Infrastrukturinvestitionen des Landes Sachsen-Anhalt 2018 11

V. Leistungen des Bundes an das Land Sachsen-Anhalt 21

VI. Fazit und Ausblick 23

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40

39108 Magdeburg

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgestaltung des Solidarpakts II 2
Tabelle 2: Schema zur Berechnung der mit den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen) 4
Tabelle 3: Investitionen und eigenfinanzierte Investitionen im Vorjahresvergleich..... 4
Tabelle 4: Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Investitionen in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene) 5
Tabelle 5: Ermittlung der auf die SoBEZ anzurechnenden UKF für Sachsen-Anhalt..... 7
Tabelle 6: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Kommunalebene) für das Land Sachsen-Anhalt 8
Tabelle 7: Sachinvestitionen (Land und Kommunen) in den Jahren 2012 bis 2018..... 9
Tabelle 8: Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen) 2012 bis 2018 10
Tabelle 9: Verteilung der bewilligten Zuschüsse im Bereich GRW-Wirtschaftsinfrastruktur im Jahr 2018 14
Tabelle 10: Anteilige Korb-II-Mittel für Sachsen-Anhalt in Mio. EUR 23

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I. Gegenstand des Fortschrittsberichtes und rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem am 20. Dezember 2001 beschlossenen Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) haben die neuen Länder einschließlich des Landes Berlin für die Jahre 2005 bis 2019 eine langfristige Planungsgrundlage für ihre Einnahmeentwicklung erhalten. Das SFG soll die Fortsetzung des wirtschaftlichen und infrastrukturellen Anpassungsprozesses bis zum Jahr 2019 gewährleisten. Den neuen Ländern wurden damit für die Jahre 2005 bis 2019 zusätzliche, über den föderalen Finanzausgleich hinausgehende Mittel zugesagt.

Das Gesamtvolumen der im Rahmen des Solidarpaktes II zugesagten Geldleistungen beläuft sich auf rund 156 Mrd. EUR. Die jährliche Zuweisung ist degressiv ausgestaltet, so dass letztmalig im Jahr 2019 eine Zahlung erfolgt.

Abbildung 1: Solidarpakt II für Sachsen-Anhalt (SoBEZ)

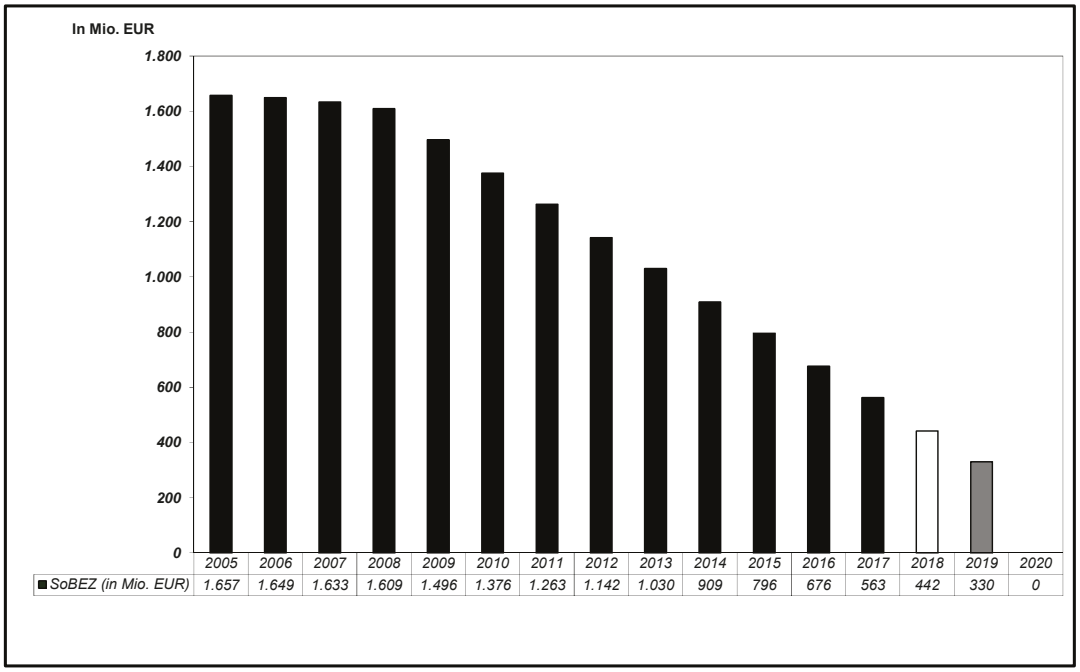

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
SoBEZ (in Mio. EUR)	1.657	1.649	1.633	1.609	1.496	1.376	1.263	1.142	1.030	909	796	676	563	442	330	0

Quelle: Eigene Darstellung.

Zusätzlich zu den SoBEZ werden den neuen Ländern überproportionale Leistungen für den Aufbau Ost im Rahmen des Korbs II gewährt. Bund und neue Länder haben diesbezüglich im November 2006 eine Vereinbarung getroffen, die das Volumen von 51,4 Mrd. EUR und die Bestandteile des Korbs II definiert sowie deren Ausgestaltung bis 2019 festlegt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Ausgestaltung des Solidarpakts II

Korb I **Volumen rd. 105,3 Mrd. EUR**	**Korb II** **Volumen rd. 51,4 Mrd. EUR**
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ): „Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft“ (§ 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz)	Überproportionale investive Zweckzuweisungen des Bundes und der EU (inklusive Investitionszulage) • Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, Kompensationsmittel nach Art. 143 c GG (19,1 Mrd. EUR) • Mittel aus den EU-Strukturfonds bis 2013 (17,3 Mrd. EUR) • Bundesprogramme einschl. Investitionszulage, Bundesinvestitionen, Sonstiges
Volumen gesamt: 156,7 Mrd. EUR	

Quelle: Eigene Darstellung.

Nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) müssen die neuen Länder und Berlin (nachfolgend neue Länder) durch eine entsprechende Haushaltspolitik eine maßgabengerechte Verwendung der SoBEZ gewährleisten, um bis 2019 insbesondere den infrastrukturellen Aufholprozess abzuschließen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 FAG.

Der Fortschrittsbericht basiert auf den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Grundlage der endgültigen Haushaltsabschlüsse des Jahres 2017 zusammengestellten Eckdaten, auf Daten der Kassenstatistik sowie den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) der Länder. Für die Ländervergleiche wird der Durchschnitt der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer (FFW) – Niedersachsen (NI), Rheinland-Pfalz (RP), Schleswig-Holstein (SH) und das Saarland (SL) – herangezogen. Für die Dokumentation der Fortschritte des Landes beim Aufholprozess wird auf einen Vergleich der ostdeutschen Flächenländer ohne das Land Sachsen-Anhalt zurückgegriffen.

Die dem Nachweis der Mittelverwendung zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft zugrunde liegende Berechnung beruht auf der im Finanzausgleichsgesetz definierten kommunalen Finanzkraft. Die Ermittlung der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft erfolgt durch den Vergleich mit dem westdeutschen Land mit der niedrigsten kommunalen Finanzkraft. Das war 2018 die Hansestadt Bremen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Demografische und finanzpolitische Rahmenbedingungen

II.1 Demografische Entwicklung

Zum Stichtag 31.3.2018 lebten in Sachsen-Anhalt 2,21 Millionen Einwohner. Entsprechend der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose wird Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 eine Bevölkerung von rund 2,1 Millionen aufweisen. Bis 2030 wird der Bevölkerungsstand auf knapp unter 2 Millionen absinken.

Die Bevölkerungsentwicklung verläuft derzeit in Sachsen-Anhalt für sich genommen deutlich besser, als noch in der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose erwartet worden war. Gleichwohl ist sie im Bundesvergleich immer noch deutlich schlechter. In der Folge verliert Sachsen-Anhalt aufgrund der strukturell schlechteren Einwohnerentwicklung derzeit jährlich etwa 60 Mio. EUR Steuereinnahmen im Länderfinanzausgleich. Diese Tendenz dürfte sich auch in den nächsten Jahren nicht ändern.

II.2 Rückführung des strukturellen Defizits

Das strukturelle Defizit ist eine um konjunkturelle und Einmalfaktoren bereinigte Maßgröße für die Finanzierungslücke in den öffentlichen Haushalten und spiegelt das über den Konjunkturzyklus hinweg bestehende Haushaltsdefizit des Staates wider. Das strukturelle Defizit ist ein Indikator für den Konsolidierungsbedarf im Haushalt.

Die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse schreibt vor, dass die Länder ab 2020 strukturell ausgeglichene Haushalte aufstellen müssen. Das Land Sachsen-Anhalt konnte dieses Ziel erstmals 2013 erreichen. Auch für die Jahre 2014 bis 2018 bestand nach den Maßstäben des Stabilitätsrates kein strukturelles Defizit im Haushalt mehr.

III. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) im Berichtsjahr 2018 in Sachsen-Anhalt

Die Verwendungsrechnung der erhaltenen SoBEZ stellt den Kern der Berichtspflicht des Fortschrittsberichtes dar. Diese sind seit 2005 entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) einzusetzen:

- für Investitionen zum Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten (Infrastrukturinvestitionen) und
- zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III.1 Der investive Einsatz der SoBEZ

Für den rechnerischen Nachweis der investiv verwendeten SoBEZ werden die investiven Ausgaben und Einnahmen abzüglich des über Kredite finanzierten Anteils der getätigten Investitionen saldiert. Damit wird in Form eines zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Berechnungsschemas rechnerisch dokumentiert, wie hoch die durch das Land Sachsen-Anhalt eigenfinanzierten Investitionen sind, um darauf aufbauend zu ermitteln, ob die erhaltenen SoBEZ einer zweckgerichteten Verwendung zugeführt worden sind.

Tabelle 2: Schema zur Berechnung der mit den SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen)

	Position
	Investitionsausgaben für Infrastruktur
Abzüglich	*Einnahmen für Investitionen (ohne Investitionsfördergesetz)*
Ergibt	**eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur**
Abzüglich	*anteilige Nettokreditaufnahme*
Ergibt	**mit SoBEZ finanzierbare Infrastrukturinvestitionen**

Quelle: Eigene Darstellung.

Die **investive Verwendung der SoBEZ** für die konsolidierte Landes- und Kommunalebene ist in Tabelle 4 dokumentiert. Danach kann Sachsen-Anhalt in 2018 bei der investiven Verwendung der SoBEZ nicht nur einen vollständigen Nachweis der erhaltenen Solidarpaktmittel vorlegen. Mit über 253,4 % ist es der höchste bisher erreichte Nachweis.

Tabelle 3: Investitionen und eigenfinanzierte Investitionen im Vorjahresvergleich

	2016	**2017**	**2018**
Investitionen	**1.124 Mio. EUR**	**1.228 Mio. EUR**	**1.280 Mio. EUR**
Grp. 33	*477 Mio. EUR*	*552 Mio. EUR*	*568 Mio. EUR*
Grp. 34	*145 Mio. EUR*	*99 Mio. EUR*	*38 Mio. EUR*
Eigenfinanzierte Investitionen	**502 Mio. EUR**	**577 Mio. EUR**	**674 Mio. EUR**

Quelle: Eigene Darstellung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 4: Berechnung der aus den SoBEZ finanzierten Investitionen in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene)

in EUR je Einwohner

Lfd. Nr.		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	**Investitionsausgaben für Infrastruktur**	**657**	**600**	**646**	**626**	**574**	**619**	**682**
	davon:							
	Sachinvestitionen	350	314	349	321	322	351	406
	sonstige Investitionen	297	281	292	301	249	266	275
	Schuldendiensthilfen	10	5	5	4	4	2	1
2	**investive Einnahmen**	**242**	**282**	**243**	**431**	**290**	**312**	**291**
	davon:							
	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	136	147	180	195	213	249	258
	Zuschüsse für Investitionen von sonstigen Bereichen	106	135	63	235	77	62	33
3	**eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (1.-2.)**	**416**	**318**	**404**	**195**	**285**	**308**	**390**
4	**anteilige Neuverschuldung**	**-113**	**-135**	**-120**	**-147**	**-120**	**-109**	**-116**
5	**aus den SoBEZ finanzierte Investitionen (3.– 4.)**	**529**	**454**	**523**	**343**	**405**	**417**	**506**
6	**empfangene SoBEZ**	**504**	**458**	**406**	**356**	**301**	**252**	**200**
7	**investive Verwendung in % der SoBEZ**	**105,0**	**99,0**	**128,8**	**96,4**	**134,5**	**165,2**	**253,4**
8	***investive Verwendung in Mio. EUR***	***1.199***	***1.020***	***1.171***	***765***	***909***	***930***	***1.120***

Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte Aufbau „Ost“; eigene Berechnungen.

III.2 Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Gemeinden in den neuen Ländern weisen eine deutlich geringere Steuerkraft als die Gemeinden in den finanzschwachen Westflächenländern auf. Dies ist das Kernproblem der kommunalen Finanzkraft in Ostdeutschland. Die Kommunen in Sachsen-Anhalt lagen im Jahr 2018 (vgl. Abbildung 2) mit 819 EUR je Einwohner nur bei rund 69 % der kassenmäßigen Steuereinnahmen der FFW (1.174 EUR je Einwohner). Der Einnahmeunterschied zu den FFW wird zum Teil über den Länderfinanzausgleich (LFA) ausgeglichen, bei dem die kommunalen Steuern zu 64 % bei der Ermittlung der Finanzkraft eines Landes angerechnet werden.

Da das Land aufgrund der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft seiner Kommunen (UKF) bereits Mittel aus dem LFA einschließlich der allgemeinen BEZ erhält, wird nur die

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

danach verbleibende „Finanzierungslücke“ aus den SoBEZ gedeckt. Mit der erhöhten Anrechnung der Steuereinnahmen der Gemeinden im Länderfinanzausgleich ab 2005 (64 % statt vorher 50 %) sinkt der auf die SoBEZ-Verwendung anzurechnende Betrag für die UKF.

Abbildung 2: Kassenmäßige Steuereinnahmen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt und den FFW

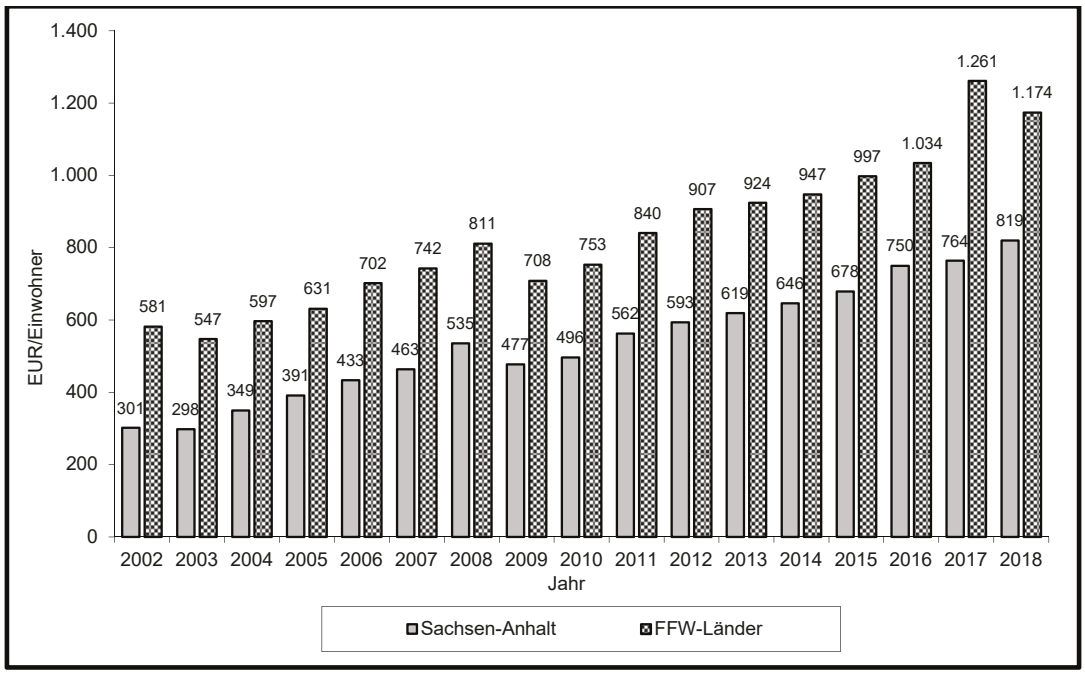

Quellen: Statistisches Bundesamt Fachserie 14; eigene Berechnungen.

Entsprechend der Bundesmethode ergibt sich – siehe Tabelle 5 – ein Betrag von rund 152 Mio. EUR (68,71 EUR je Einwohner) für die Finanzkraftlücke der Kommunen, der 2018 aus den SoBEZ finanziert wurde. Dies entspricht einem SoBEZ-Anteil von 34,4 %.

Der für den Ausgleich der UKF ausgewiesene Wert liegt in 2018 mit 34,4 % erheblich über dem im vergangenen Jahr anrechenbaren SoBEZ in Höhe von 8 %, da die kommunale Finanzkraft in Sachsen-Anhalt zum damaligen Zeitpunkt aufgrund eines steuerlichen Sonderfalls deutlich überzeichnet war. Insofern sind die Werte des Vorjahres mit dem des aktuellen Berichtsjahres nicht vergleichbar.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 5: Ermittlung der auf die SoBEZ anzurechnenden UKF für Sachsen-Anhalt

in Tsd. EUR

Lfd. Nr.		**Sachsen-Anhalt**	**Bremen**[1)]
1	Kommunale Finanzkraft vor LFA (100%)	1.904.559	978.537
2	Kommunale Finanzkraft nach LFA und Allg. BEZ	2.583.523	1.117.287
3	Kommunale Ausgleichsmesszahl (100%)	3.006.072	1.223.106
4	Relative kommunale Finanzkraft, in % (2. / 3.)	85,9%	91,3%
5	Lücke zum Referenzland, in Prozentpunkten	5,4%	
6	Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
6 a	*In Prozentpunkten*	*5,1%*	
6 b	*In Mio. EUR (6 a * 3.)*	*152,2*	
7	Erhaltene SoBEZ	**442.434**	
8	**Nachweisquote UKF-SoBEZ (6.b / 7.), in %**	*34,4%*	

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs; Abweichungen rundungsbedingt.
[1)] Bremen war im Jahr 2018 das westdeutsche Land mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft (Zeile 4) und wird deshalb als Referenzland herangezogen.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ

Die in den Abschnitten III.1 und III.2 ermittelten Beträge sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Dabei wird die Summe aus den eigenfinanzierten Investitionen sowie den zum Ausgleich der UKF erforderlichen SoBEZ den empfangenen SoBEZ gegenübergestellt.

Insgesamt ergibt sich eine Verwendungsquote in Höhe von rund 287,8 % für das Jahr 2018. Damit kann Sachsen-Anhalt zum siebenten Mal in Folge eine vollständig maßgabengerechte Verwendung der SoBEZ nachweisen.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Solidarpaktmittel auch in den kommenden Jahren vollständig zweckgerecht zu verwenden. Die Investitionsquote soll im bundesweiten Vergleich auch in den kommenden Jahren auf sehr hohem Niveau liegen. Im Rahmen der nachhaltigen Finanzpolitik des Landes werden sich die Investitionsausgaben des Landeshaushaltes in den nächsten Jahren aber den absehbar rückläufigen Einnahmen anpassen. Dabei bleibt es das Ziel der Landesregierung, auf eine Neuverschuldung zu verzichten und die Tilgung der Landesschulden – soweit dies die konjunkturelle Entwicklung zulässt – fortzusetzen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 6: Zusammenfassende Verwendungsrechnung der SoBEZ (Landes- und Kommunalebene) für das Land Sachsen-Anhalt

	2013	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Investive Verwendung in Mio. EUR	1.020	1.171	765	909	930	1.120
in EUR je Einwohner	*454*	*523*	*343*	*405*	*417*	*506*
Ausgleich der UKF in Mio. EUR	79	107	123	111	45,5	152,1
in EUR je Einwohner	*35,2*	*47,7*	*55,3*	*49,4*	*20,37*	*68,70*
Nachweis gesamt	**1.099**	**1.278**	**888**	**1.020**	**975,5**	**1.272,1**
in EUR je Einwohner	*489*	*571*	*398*	*454*	*437*	*574,6*
empfangene SoBEZ in Mio. EUR	1.030	909	796	676	563	442
in EUR je Einwohner	*458*	*406*	*356*	*301*	*252*	*200*
Nachweis in % der SoBEZ	**106,7**	**140,6**	**112,3**	**150,9**	**173,2**	**287,8**

Quellen: Datengrundlage für die Fortschrittsberichte Aufbau „Ost“ 2018; eigene Berechnungen.

IV. Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum

Die Beseitigung bestehender Infrastrukturlücken war eine zentrale Begründung für die Gewährung von Solidarpaktmitteln. Allerdings kann die Ausstattung der westdeutschen Flächenländer für den notwendigen Aufholprozess nur eine Orientierung darstellen. Die politisch zu entscheidende Setzung von Prioritäten muss sich vor allem daran orientieren, ob mit dem Mitteleinsatz die notwendigen Grundlagen für eine eigenständige wirtschaftliche Entwicklung gelegt werden können. Hinzu kommt, dass der demografischen Situation – sinkende Einwohnerzahlen bei ansteigendem Altersdurchschnitt – Rechnung getragen werden muss. Dies und die bereits absehbare Angleichung der Finanzausstattung der neuen Länder auf das Niveau der westdeutschen Länder im Zuge des Auslaufens des Solidarpaktes erfordern, dass die Investitionsschwerpunkte auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen ständig mit Blick auf ihren Nutzen für den weiteren Aufholprozess evaluiert werden.

IV. 1 Entwicklung der Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke

Eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur gehört zu den entscheidenden Determinanten des wirtschaftlichen Erfolgs und ist ein zentraler Standortfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb. Parallel dazu muss aber auch ein gut ausgebautes Netz an Sozial- und Bildungseinrichtungen bereit stehen. Im Koalitionsvertrag hat die Landesregierung deshalb betont, dass unter dem Aspekt sinkender Finanzzuweisungen vom Bund und der EU integrierte Förderkonzepte immer stärker an Bedeutung gewinnen werden. Insbesondere gewinnt neben der klassischen Infrastrukturförderung und der Wirtschaftsförderung die soziale und die Bildungsinfrastruktur große strategische Relevanz für das Land.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 7: Sachinvestitionen (Land und Kommunen) in den Jahren 2012 bis 2018

in EUR je Einwohner

Jahr	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2012 bis 2018**
Sachsen-Anhalt	350	312	347	322	322	351	406	344
Finanzschwache Länder (West)	258	272	276	288	311	312	335	293
Differenz absolut (in EUR)	91	40	71	34	12	39	71	51
in Prozent	26%	13%	21%	10%	4%	11 %	17%	15 %

Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten (BMF); eigene Berechnungen.

Vorrangiges Ziel des Aufbau-Ost ist es, durch zusätzliche Investitionen die Weichen dafür zu stellen, dass ein selbsttragendes Wachstum und die Angleichung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden kann. Höhe und Umfang von Investitionen spielen für diesen Aufholprozess eine wichtige Rolle. Für die Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit dieses Prozesses ist es daneben aber auch von entscheidender Bedeutung, dass die Investitionen gezielt in den Bereichen eingesetzt werden, die entscheidend für künftiges Wachstum sind und damit den Annäherungsprozess an die alten Länder maßgeblich voranbringen können.

Das Land Sachsen-Anhalt hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die noch bestehenden Defizite in diesen Bereichen abzubauen und so die Voraussetzungen für eine Verstetigung des wirtschaftlichen Aufholprozesses zu schaffen. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass die bestehende Infrastrukturlücke weiter geschlossen werden konnte. So lagen die Sachinvestitionen des Landes und der Kommunen – gemessen in EUR je Einwohner – in den Jahren 2012 bis 2018 (vgl. Tabelle 7) im Durchschnitt um rund 17 % über den vergleichbaren Ausgaben der vier finanzschwachen Westflächenländern.

Das Bild bestätigt sich auch im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern (vgl. Abbildung 3). Im Gesamtzeitraum 2001 bis 2018 liegen die Sachinvestitionen pro Kopf leicht über dem Durchschnitt der übrigen neuen Länder.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 3: Sachinvestitionen in Sachsen-Anhalt (Land und Kommunen) im Vergleich zu den übrigen neuen Ländern (einschließlich Berlin) in den Jahren 2001 bis 2018

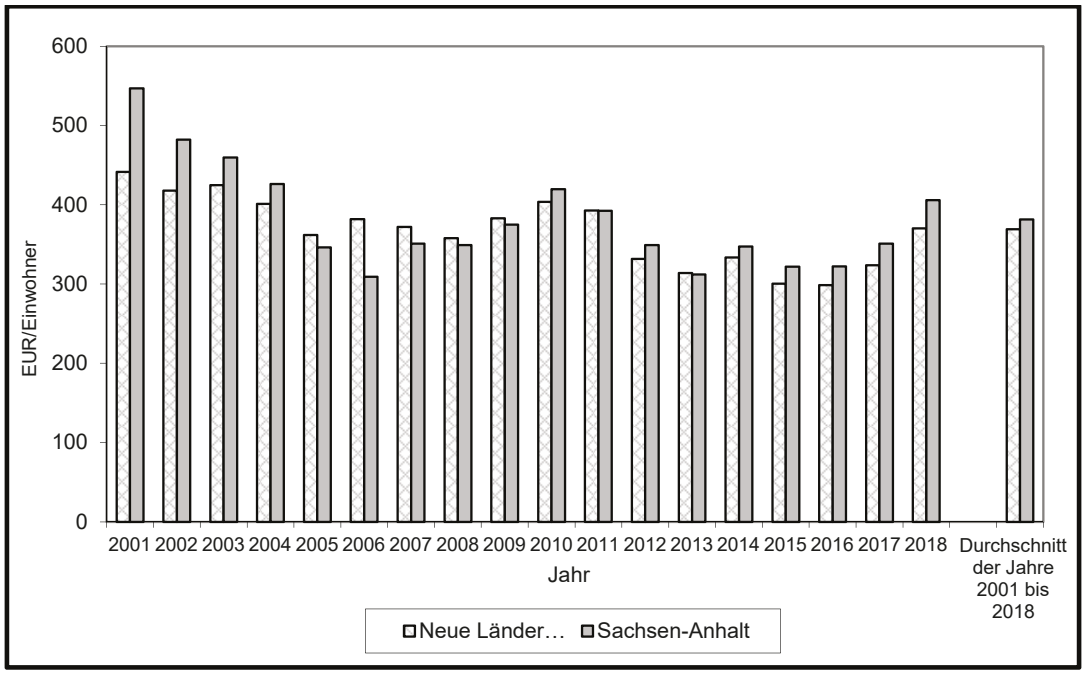

Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten (BMF); eigene Berechnungen.

IV.2 Beiträge zur Schließung der Infrastrukturlücke in Sachsen-Anhalt

In den vergangenen Jahren hat das Land Sachsen-Anhalt erhebliche Mittel in die Infrastruktur investiert. Dies wird insbesondere bei einem Vergleich (Tabelle 8 und Abbildung 4) mit den vier finanzschwachen Flächenländern West und den neuen Ländern insgesamt (ohne Sachsen-Anhalt) deutlich. Danach lagen die Ausgaben im Jahr 2018 in Sachsen-Anhalt mit 620 EUR je Einwohner erheblich über denen der o.g. Vergleichsgruppe mit 438 EUR.

Tabelle 8: Infrastrukturinvestitionen (Land und Kommunen) 2012 bis 2018

in EUR je Einwohner

Jahr	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**Nachrichtlich: 2012 bis 2018**
Sachsen-Anhalt	633	592	630	619	570	617	681	620
Finanzschwache Länder (West)	409	433	432	422	447	445	480	438
Neue Länder ohne Sachsen-Anhalt	636	620	628	685	667	673	785	671

Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten (BMF); eigene Berechnungen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 4: Investive Ausgaben für Infrastruktur in Sachsen-Anhalt (Landes- und Kommunalebene) im Vergleich zu den FFW und den neuen Ländern (einschließlich Berlin)

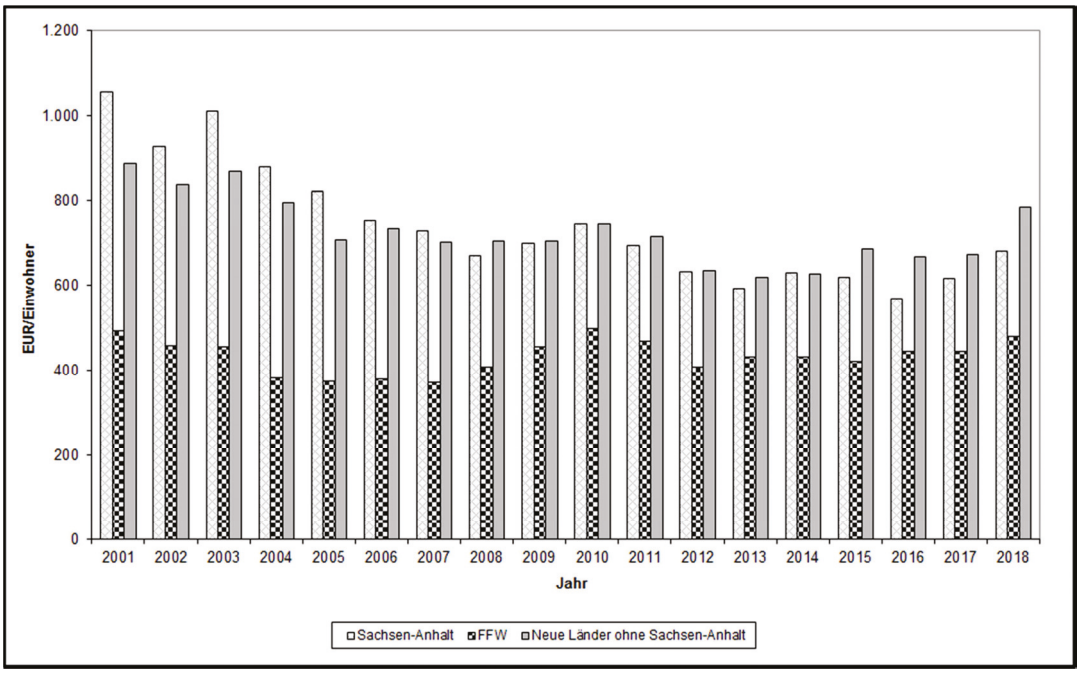

Quellen: Finanzwirtschaftliche Eckdaten zu den Fortschrittsberichten; eigene Berechnungen.

IV.3 Schwerpunktmaßnahmen der Infrastrukturinvestitionen des Landes Sachsen-Anhalt 2018

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur zählt zu den entscheidenden Wachstumsvoraussetzungen einer Volkswirtschaft. Eine leistungsfähige wirtschaftsnahe Infrastruktur erleichtert den Austausch von Gütern und Dienstleistungen und wirkt somit wachstums- und beschäftigungsfördernd.

„*Mit dem Koalitionsvertrag der derzeitigen Landesregierung wurde eine Verstärkung der Mittel für den Landesstraßenbau beschlossen. Auf Grund dieser erhöhten Haushaltsmittel konnten im letzten Jahr neben der Neubaumaßnahme L 63 Ortsumgehung Brumby auch erforderliche Erhaltungs- sowie Um- und Ausbaumaßnahmen im Landesstraßennetz in Sachsen-Anhalt – welches eine Gesamtlänge von 4.073 km aufweist – realisiert werden. So wurden im Jahr 2018 im Zuge von Baumaßnahmen bei Landesstraßen (L) beispielsweise die Ortsdurchfahrten L 183 Bad Dürrenberg und L 228 Westdorf um- und ausgebaut und der Ersatzneubau der Brückenbauwerke L 156 Salzabrücke bei Höhnstedt sowie L 44 Ohrebrücke bei Samswegen realisiert. Auch in den nächsten Jahren wird zielstrebig an einem Abbau des Erhaltungsstaus gearbeitet werden*.“

Die **Finanzierung des kommunalen Straßenbaus** wurde zum Jahresbeginn 2015 auf ein neues System umgestellt: pauschale Zahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nach dem „Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus“ vom 19. Dezember 2014 ersetzen einen Großteil der bisherigen projektgebundenen Zuwendungen für Einzelvorhaben. Die Landkreise finanzieren daraus auch Maßnahmen ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Im Zeitraum vom 2015 bis 2019 erhalten die Kommunen insgesamt rd. 165 Mio. EUR für diese Zwecke. Allein 2018 wurden 30,7 Mio. EUR ausgeschüttet, davon erhielten die kreisfreien Städte mit rd. 29,9 % (9,2 Mio. EUR) fast ein Drittel, der Rest (21,5 Mio. EUR) ging an die Landkreise.

Daneben führt das Land die **Förderung ausgewählter Einzelvorhaben im „Förderprogramm im besonderen verkehrspolitischen Interesse“** weiter. 2018 konnte die Zufahrtsstraße Susenburg in der Stadt Oberharz am Brocken, Landkreis Harz, abgeschlossen und die Zufahrt zum Industrie- und Gewerbepark Altmark (Zellstoffwerk Arneburg) im Landkreis Stendal sowie der Ausbau der Weißenfelser Straße in Zeitz fortgeführt werden.

Insgesamt wurden 2018 für den **Straßenbau** rund 524,8 Mio. EUR eingesetzt, wovon 131,7 Mio. EUR durch das Land bereitgestellt wurden. Zur Förderung von Investitionen im Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wurden 2018 insgesamt 49,7 Mio. EUR verwendet.

Im Jahr 2018 sind insgesamt rd. 0,19 Mio. EUR in die Förderung von Investitionen bei den regionalbedeutsamen Verkehrslandeplätzen geflossen. Landrevisionen landesbedeutsamer Fähren waren 2018 nicht erforderlich, insoweit erfolgte auch keine entsprechende Förderung.

Mit Projektzuschüssen des Landes in Höhe von 1,17 Mio. EUR für Investitionen zur Stärkung des regionalen Schienengüterverkehrs in Sachsen-Anhalt wurden 2018 die Bedingungen für eine weitere Güterverlagerung auf die Schiene verbessert und somit ein Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele insbesondere mit der Reduzierung von CO^2-Emissionen geleistet werden.

Das schwere Zugunglück bei Hordorf im Jahr 2011 und das Ergebnis der Ursachenermittlung waren Anlass, weitere Maßnahmen zu Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu treffen. Insbesondere gilt es, Zugbegegnungen auf eingleisigen Strecken zu vermeiden. Das Land hat im Jahr 2015 auf der Grundlage der bereits im Jahr 2014 pilotierten Maßnahmen bei den Harzer Schmalspurbahnen GmbH den Beginn der Umsetzung eines Zugkollisionsvermeidungssystems „RCAS“ gefördert, bei dem mit Hilfe technischer Einrichtungen Zugkollisionen vermieden werden können.

Hierbei handelt es sich um ein durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. entwickeltes satellitengestütztes System in Verbindung mit Zugfunk, das auf Lokomotiven und Triebfahrzeugen installiert wird und gefährliche Zugbegegnungen rechtzeitig erkennt. Der Triebfahrzeugführer erhält ein Warnsignal und kann den Zug anhalten. Dieses System stellt im Eisenbahnbereich eine Neuheit dar und ist eine kostengünstige Alternative zur Erhöhung

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der Sicherheit für Schmalspurbahnen. Das Projekt wurde durch die Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt unterstützt. Das System befand sich im Probebetrieb. Es hat die Erwartungen erfüllt. Das Projekt ist 2018 abgeschlossen worden.

In Umsetzung der **Landesinitiative „Angewandte Verkehrsforschung / Galileo-Transport Sachsen-Anhalt"** sind im Jahr 2018 weitere Investitionen in den Aufbau und den Einsatz Intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Straßenverkehr und im ÖPNV auf der Grundlage des Rahmenplans für Intelligente Verkehrssysteme - kurz: IVS-Rahmenplan Sachsen-Anhalt erfolgt. Schwerpunkte hierbei lagen 2018 auf Maßnahmen zur optimalen Nutzung von Straßen-, Verkehrs- und Reisedaten sowie für durchgängige IVS-Dienste in den Bereichen des Verkehrsmanagements durch Elektronisches Ticketing, für die Mittel (Landes- und Regionalisierungsmittel) in Höhe von 3,0 Mio. EUR bereitgestellt wurden.

Das Land Sachsen-Anhalt hat die Richtlinie (RdErl. des MLV vom 22.03.2018 – 37-30600-7/LIS; MBl. LSA S 163) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge erlassen und fördert den Aufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Die Fördermittel werden im Zuge von Förderaufrufen vergeben.

Über diese Richtlinien sowie über Mittel zur Umsetzung des IVS-Rahmenplans Sachsen-Anhalt wurden in 2018 rd. 0,2 Mio. EUR (EU, Bund, Land) für Forschungsprojekte im Verkehr verausgabt.

Im Bereich der **Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung** konnten weitere Fortschritte erzielt werden. Der Ausbau der öffentlichen Abwasserbeseitigung wurde im Jahr 2018 mit rund 11,6 Mio. EUR aus Abwasserabgabemitteln (Landesmittel) begleitet. Im Bereich der Trinkwasserversorgung wurden im Jahr 2018 Maßnahmen aus den Einnahmen des Wasserentnahmeentgeltes in Höhe von 1,15 Mio. EUR gefördert, um Qualitätsprobleme zu beseitigen.

Auch im **Bereich Altlasten/Bodenschutz** konnten die Standortfaktoren weiter verbessert werden. Für die Altlastensanierung im Rahmen der Altlastenfreistellung wurden im Jahr 2018 rund 21 Mio. EUR Landesmittel aufgewendet.

Die **Stärkung des Wirtschaftsfaktors „Landwirtschaft“** erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus Mitteln des Landes, des Bundes und der EU. Die gegenwärtige Situation ist immer noch von Defiziten gekennzeichnet, insbesondere durch verkehrstechnische Unzulänglichkeiten und den hohen Sanierungsbedarf in den ländlichen Gemeinden.

Die **Maßnahme Dorferneuerung und -entwicklung** ist Teil der integrierten ländlichen Entwicklung. Das Hauptanliegen ist die Stärkung des ländlichen Raumes, damit dieser seine Aufgaben und Funktionen als Wirtschaftsstandort sowie Arbeits-, Lebens-, Erholungs- und Kulturraum erfüllen kann. Die Verbesserung der infrastrukturellen und baulichen Verhältnisse in den Dörfern soll nicht nur die Produktions-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der im ländli-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

chen Raum Beschäftigten verbessern, sondern auch der Abwanderung aus strukturschwachen, ländlichen Räumen entgegenwirken. Die Europäische Union und der Bund fördern die Maßnahme im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ bzw. der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der kommunalen Investitionen, insbesondere zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse. Für die Dorferneuerung und -entwicklung wurden in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 insgesamt 53,02 Mio. EUR bewilligt, wovon 17,89 Mio. EUR auf das Jahr 2018 entfallen. Bis Ende 2018 beträgt die Summe der ausgezahlten öffentlichen Mittel 20,40 Mio. EUR. Der Anteil von LEADER im Mainstream an den bewilligten Mitteln beträgt 12,99 Mio. EUR und an den ausgezahlten Mitteln 5,25 Mio. EUR. Insgesamt wurden bisher 909 Vorhaben bewilligt.

Tabelle 9: Verteilung der bewilligten Zuschüsse im Bereich GRW-Wirtschaftsinfrastruktur im Jahr 2018

Infrastrukturvorhaben	Anzahl	Investitions-volumen	Eigenmittel kommunal	Zuschuss-volumen
		- in EUR -	- in EUR -	- in EUR -
Errichtung/Ausbau von Verkehrsverbindungen, Anbindung Gewerbe an Verkehrsnetz	4	27.876.433	6.078.819	21.797.614
Geländeerschließung für den Tourismus/öffentliche Einrichtungen des Tourismus	11	35.320.204	4.564.471	30.755.733
nichtinvestive Maßnahmen	2	8.125.000	831.250	7.293.750
Errichtung/Ausbau von Kommunikationsverbindungen/ Breitbandversorgung	1	314.526	31.452	283.074
Erschließung/Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegelände	1	1.680.517	398.642	1.281.875
Errichtung/Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung	1	8.244.635	865.687	7.378.948
Errichtung/Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall	1	430.000	150.887	279.113
Summe	**21**	**81.991.315**	**12.921.208**	**69.070.107**

Quelle: Eigene Darstellung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Seit dem Jahr 2016 werden als Teilmaßnahme der Dorferneuerung und -entwicklung die Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung aus dem ELER gefördert. Die Förderung dient der Entwicklung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur in den Bereichen des Breiten, Behinderten- und Gesundheitssports. Im Rahmen der Sportstättenförderung wurden bisher insgesamt 72 Vorhaben unterstützt. Dabei sind Fördermittel in Höhe von 3,4 Mio. EUR bewilligt worden. Zudem sind Sportstätten auch als LEADER-Vorhaben förderfähig.

Weiterhin wurden erhebliche Mittel für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes eingesetzt. Gefördert wurden hier im Wesentlichen der Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen.

Der Aufbau einer wettbewerbsfähigen **wirtschaftsnahen Infrastruktur** steht weiterhin im wirtschaftspolitischen Fokus. Ziel ist der Abbau von Infrastrukturdefiziten, die die Position des Landes im Standortwettbewerb einschränken. Mit Mitteln der vom Land, dem Bund und der EU finanzierten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden im Jahr 2018 21 Infrastrukturvorhaben (Vorjahr 10) gefördert. Das Investitionsvolumen betrug 81,99 Mio. EUR (Vorjahr 6,48 Mio. EUR) mit einem kommunalen Anteil in Höhe von 12,92 Mio. EUR (Vorjahr 1,77 Mio. EUR). Das bewilligte Zuschussvolumen betrug im Jahr 2018 69,07 Mio. EUR (Vorjahr 4,70 Mio. EUR). Das größte Zuschussvolumen (vgl. Tabelle 9) wurde im Bereich Geländeerschließung für den Tourismus/öffentliche Einrichtungen des Tourismus ausgereicht.

Die **Förderung von Forschung und Entwicklung** (FuE) im Unternehmenssektor unterstützt Einzel- und Gemeinschaftsprojekte in Unternehmen sowie Verbundprojekte zwischen Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) und Hochschulen des Landes. Sie wird marktnah und umsetzungsorientiert mit dem Ziel eingesetzt, einen nachhaltigen Beitrag für Wachstum und Beschäftigung zu leisten. Gewährt werden die zulässigen Förderhöchstsätze der EU für Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung, wobei auch Großunternehmen antragsberechtigt sind. Die Förderung ist so gestaltet, dass Anreize geschaffen werden, verstärkt die wissenschaftlichen Leistungen der Hochschulen in anwendungsorientierte Forschungsprojekte der KMU mittels projektbezogener Zusammenarbeit einzubinden. Grundanliegen der Förderung ist, die Kooperation zwischen kleinen und mittleren Unternehmen aber auch die Vernetzung mit außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, Instituten und Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen weiter zu verstetigen. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen wird auf diese Weise eine Hilfestellung beim Einstieg in die Forschung und Entwicklung sowie bei der Realisierung zukunftsorientierter innovativer Lösungen gegeben. Mehr als 94 % der bisher bewilligten FuE-Vorhaben werden von ihnen umgesetzt.

Die FuE-Projektförderung bewegt sich im Themenspektrum der Innovationsstrategie des Landes, die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes wichtige Entwicklungsachsen des Innovati-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

onssystems für die kommenden Jahre strategisch beschreibt.

In der aktuellen EU-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 wurden bisher FuE-Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 79,4 Mio. EUR bewilligt.

Von den 338 bewilligten Projekten sind 34 % Einzelvorhaben mit einem Anteil von 33 % am Bewilligungsvolumen. 41 % der Vorhaben, mit einem Anteil von 40 % am Bewilligungsvolumen, sind Gemeinschaftsprojekte, an denen mehrere Unternehmen oder Forschungseinrichtungen beteiligt sind. Der Anteil der Verbundprojekte, an denen sich Unternehmen und Institute und Forschungsgruppen aus Universitäten und Fachhochschulen beteiligen, liegt bei 25 %. Das damit verbundene Bewilligungsvolumen liegt bei 27 %.

Die FuE-Projektförderung orientiert sich an der Regionalen Innovationsstrategie des Landes (RIS), behält dabei aber die Technologieoffenheit bei. Im Mittelpunkt stehen stärker als bisher der Innovationsgehalt eines Vorhabens und dessen Wertschöpfungspotential. Mit der Umsetzung des Förderprogramms sollen in der neuen Strukturfondsperiode rund 600 Einzelprojekte, Gemeinschaftsprojekte und Verbundprojekte innerhalb der in der RIS herausgearbeiteten Leitmärkte unterstützt werden. Damit sollen insgesamt rund 320 Unternehmen in den Innovationsprozess einbezogen werden.

Ende des Jahres 2016 traten zwei neue Richtlinien in Kraft. Dabei geht es um die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nichtwirtschaftlich bzw. wirtschaftlich genutzten Investitionen in wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt“. Bis Ende 2018 wurden im Rahmen dieser Richtlinien bereits 11 Vorhaben mit einem Fördervolumen von insgesamt 11,8 Mio. EUR bewilligt.

Eine wichtige Rolle zur Stärkung der anwendungsorientierten Forschung in Kooperation mit der Wirtschaft kommt den beiden im Land ansässigen Fraunhofer-Instituten zu. Das Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen uns Systemen IMWS in Halle ist ein methodisch ausgerichtetes Fraunhofer-Institut in den Fachdisziplinen Materialwissenschaft und Werkstofftechnik. Das Fraunhofer IMWS ist Ansprechpartner für die Industrie und öffentliche Auftraggeber für alle Fragestellungen, die die Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen betreffen mit dem Ziel, Materialeffizienz und Wirtschaftlichkeit zu steigern und Ressourcen zu schonen. Das Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF in Magdeburg erforscht und entwickelt neue Technologien, Verfahren und Produkte für effiziente Produktions- und Logistiksysteme. Im Fokus stehen Methoden des »Digital Engineerings« und ihr umfassender Einsatz bei der Entwicklung, Herstellung und dem Betrieb von Fabriken und Anlagen sowie Konzepte für sichere und wirtschaftliche »Automatisierungslösungen« in Produktionssystemen.

Das Fraunhofer-Zentrum für Chemisch-Biotechnologische Prozesse (CBP) in Leuna ist eine Außenstelle des Fraunhofer IGB (Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produkti-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

onstechnik) in Stuttgart. Es betreibt anwendungsnahe Forschung auf dem Gebiet der Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Durch die Bereitstellung von Infrastruktur und Technikumsanlagen im Pilotmaßstab ermöglicht es Partnern aus Forschung und Industrie, biotechnologische und chemische Prozesse zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe bis in produktionsrelevante Dimensionen zu entwickeln.

Das Anfang 2016 von der Fraunhofer-Gesellschaft initiierte Leistungszentrum Chemie- und Biosystemtechnik Halle wurde Anfang 2018 positiv evaluiert und wird zunächst bis Ende 2020 fortgesetzt. Das Leistungszentrum trägt dazu bei, dass Wissenschaft und Wirtschaft systematisch und über verschiedene Branchen der chemischen, biotechnologischen und biomedizinischen Forschung hinweg eng zusammenarbeiten. Die Fortsetzung des Leistungszentrums bis Ende 2020 wird vom Land Sachsen-Anhalt mit insgesamt rd. 6,0 Mio. EUR aus EFRE-Mitteln unterstützt.

Darüber hinaus hat das Land den Aufbau der Fraunhofer-Projektgruppe Molekulare Wirkstoffbiochemie und Therapieentwicklung (MWT) als Außenstelle des Fraunhofer-Instituts für Zelltherapie und Immunologie (IZI) in Halle/Saale durch eine Anschubfinanzierung in Höhe von 16,2 Mio. EUR aus Landesmitteln im Zeitraum von 2013 bis 2018 unterstützt. Die Projektgruppe wurde im April 2018 durch die Fraunhofer-Gesellschaft positiv evaluiert und ab 2019 als Abteilung des Fraunhofer IZI in die institutionelle Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft übernommen. Das MWT entwickelt neue molekulare Strategien zur Behandlung von neurodegenerativen und entzündlichen Erkrankungen. Durch die große Erfahrung in der industriellen pharmanahen Forschung ist das MWT ein wichtiger Forschungspartner und Dienstleister für die regionale Wirtschaft in diesem Bereich.

Im Rahmen des Ausbaus der wirtschaftsnahen Innovationsinfrastruktur fördert das Land gemeinsam mit dem Bund fünf wichtige Bau- und Geräteausstattungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft, die bis zum Jahr 2021 sukzessive realisiert werden sollen:

- den Ausbau der Infrastruktur des Fraunhofer Virtual Development and Training Centre (VDTC; ELBEDOME). Das Vorhaben ist fertiggestellt, die Einweihung fand am 24. Mai 2018 statt;
- die Erweiterung des Fraunhofer Centers für Angewandte Mikrostrukturdiagnostik (CAM) in Halle. Das Vorhaben ist weitgehend fertiggestellt, die Übergabe an den Nutzer wird im Sommer 2019 erfolgen;
- die Erweiterung des Fraunhofer-Pilotanlagenzentrums für Polymersynthese und -verarbeitung PAZ in Schkopau, Fertigstellung 2020;
- den Neubau einer Elektrolysetest- und –versuchsplattform in Leuna, Fertigstellung 2021;
- die Erweiterung des Fraunhofer IFF durch eine bauliche Erweiterung des VDTC in Magdeburg, Fertigstellung 2021.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 55,8 Mio. EUR, von denen rd. 32,5 Mio. EUR aus EFRE-Mitteln und je rd. 11,6 Mio. EUR aus Bundes- und Landesmitteln aufgebracht werden.

Das Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen IMWS plant, auf dem Gelände des Chemieparks in Leuna eine Fraunhofer-Pilotanlage „CARBONTRANS“ als Technologieplattform für eine CO2-emissionsarme Kohlenstoff-Kreislaufwirtschaft zu errichten. Ziel der Forschung ist neben der Erschließung neuer Kohlenstoffquellen für die chemische Industrie durch stoffliche Nutzung von kohlenstoffhaltigen Abfällen (insbesondere Kunststoffabfälle) und Braunkohle auch die Vermeidung von CO2-Emissionen im Produkt-Lebenszyklus. Durch das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gestaltung des Strukturwandels in den betroffenen Regionen im mitteldeutschen Chemiedreieck geleistet. Die Landesregierung hat zur Finanzierung des Vorhabens, das im Zeitraum von 2020 bis 2024 umgesetzt werden soll, eine Förderung in Höhe von 15,0 Mio. EUR in Aussicht gestellt. Weitere 15,0 Mio. EUR soll der Bund beisteuern.

Als weiterer Forschungsinfrastrukturneubau entsteht in Magdeburg das Institut für Kompetenz in AutoMobilität (IKAM) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 37 Mio. EUR. Mit Unterstützung des Landes in Höhe von 17.330.000 EUR und des Bundes errichtet die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ein Institut zur weiteren Profilierung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf dem Gebiet der Mobilität und seiner Fertigungstechniken. Ziel ist es, die Innovationskraft der Automobilzulieferindustrie und des Sondermaschinenbaus Sachsen-Anhalts zu stärken. Zu den Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten des neuen Forschungszentrums zählen insbesondere Leichtbautechnologien, neue und hochpräzise Fertigungstechnologien, alternative Antriebssysteme sowie neue Materialien. Insbesondere betrifft es die Weiterentwicklung von Aluminiumwerkstoffen, die Effizienzsteigerung von Verbrennungsmotoren, den Range Extender, den Elektroantrieb einschließlich der Test- und Zuverlässigkeitsuntersuchungen, das Batteriemanagement sowie die Miniaturisierung von Bauteilen und Baugruppen.

Investitionen in **Wissenschaft und Forschung** sind ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Sachsen-Anhalt. Das Land verfügt über sieben staatliche Hochschulen, davon zwei Universitäten, vier Hochschulen für angewandte Wissenschaften und eine Kunsthochschule sowie mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, alle mit sehr guten Bedingungen hinsichtlich der Ausstattung, der Betreuungsrelation und der Möglichkeit eines schnellen und qualifizierten Abschlusses.

Der **Hochschulbau** ist ein Bestandteil des Politikfeldes Innovation, FuE, Bildung. Im Jahr 2018 wurden für die Ausstattung der Hochschulen mit Großgeräten und den Hochschulbau rd. 56 Mio. EUR investiert. Die Zahlung des Bundes für den Hochschulbau einschließlich Großgerätebeschaffungen betrug im Jahr 2018 rund 40 Mio. EUR. Darin enthalten sind 36 Mio. EUR Kompensationszahlungen nach Art. 143 c GG und rd. 4 Mio. EUR Forschungsförderung nach Art. 91 b GG.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für **Geräte und Bauinvestitionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen** der Leibniz-Gemeinschaft (WGL), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und den Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft (Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle, Deutsches Zentrum für Neuroregenerative Erkrankungen - Außenstelle Magdeburg) in Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2018 insgesamt ca. 9,7 Mio. EUR aus Landesmitteln eingesetzt. Davon entfielen auf die WGL ca. 5,2 Mio. EUR, die MPG ca. 3,8 Mio. EUR und die Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt ca. 0,7 Mio. EUR.

Um im Land Sachsen-Anhalt die Kita-Landschaft (Krippen-/ Kindergarten - und Hort-Plätze) zu sichern und den demografischen Herausforderungen der nächsten Jahre gerecht zu werden, hat das Land aus eigenen Mitteln seit 1991 knapp 153 Mio. EUR für den qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung investiert.

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2007 – 2013 wurden bis 2015 weitere Fördermittel für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Ausgezahlt wurden 19,69 Mio. EUR auf Förderungen aus dem EFRE und 20,77 Mio. EUR auf Förderungen aus dem ELER.

Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Programme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ seit 2008 Mittel für den Krippenausbau zur Verfügung. Die Kommunen und freien Träger beteiligen sich in der Regel zusätzlich mit mindestens 10 % an der Finanzierung der bewilligten Maßnahmen und werden in der Regel durch die Landkreise und kreisfreien Städte bewilligt und ausgezahlt. Zu diesem Zweck hat das Land mit ihnen entsprechende Zuwendungsverträge abgeschlossen.

Im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ standen für das Land Sachsen-Anhalt 52,36 Mio. EUR an Bundesmitteln bereit, im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ Bundesmittel in Höhe von 14,87 Mio. EUR und im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ Bundesmittel in Höhe von 13,84 Mio. EUR. Die ersten beiden Programme sind abgeschlossen. Im dritten Programm sind alle Mittel vollständig bewilligt und überwiegend bereits an die Letztempfänger ausgezahlt.

Im Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“ werden weitere Bundesmittel in Höhe von 27,83 Mio. EUR bereitgestellt. Im Unterschied zu den vorherigen Programmen sind nun nicht nur Krippenplätze, sondern alle Plätze für Nichtschulkinder förderfähig. Die Richtlinien wurden am 22.10.2018 im MBl. LSA Nr. 36/2018 veröffentlicht. Auf dieser Grundlage hat das Land Sachsen-Anhalt im März 2019 mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungsverträge geschlossen. In den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen Prioritätenlisten vor, anhand dessen können seit April 2019 erste Bundesmittelmittel abgerufen werden.

Im Bereich der **Sportförderung** wurde der Nachholbedarf bei der Sanierung der Sportstätten im Jahr 2018 weiter abgebaut. Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2018 insgesamt 51 Investitionsmaßnahmen mit rund 3,515 Mio. EUR bewilligt. Davon entfielen auf den Vereins-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

sportstättenbau 44 Maßnahmen mit rund 2,119 Mio. EUR und auf den kommunalen Sportstättenbau sieben Maßnahmen mit rund 1,396 Mio. EUR.

Es werden insgesamt 56 Schulprojekte gefördert. Davon entfallen 41 auf den EFRE und 15 auf den ELER. Des Weiteren werden insgesamt 41 Kitaprojekte gefördert. Davon entfallen 25 auf den EFRE und 16 weitere auf den ELER. Unter den ausgewählten Projekten befinden sich 5 innovative Modellvorhaben.

Neben den energetischen Fördermaßnahmen besteht ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der IKT-Förderung der Schulen. Nach der EFRE-Multimediaausstattungsförderung im Zeitraum 2007 – 2013 konnte als Anschlussprogramm die IKT-Schulausstattungsförderung in der ELER- Förderperiode 2014 – 2020 eingerichtet werden.

Für die IKT-Schulausstattungsförderung wurde im Programmzeitraum ein ELER Finanzvolumen in Höhe von 10 Mio. EUR bereitgestellt. Die Finanzierung setzt sich aus 75 % EU-Mittel und dem Eigenanteil der Schulträger in Höhe von 25 %, zusammen. Gemäß Richtlinie beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre.

Der ELER als Landwirtschaftsfond schränkt die Fördergebietskulisse auf den ländlichen Raum ein. Für die IKT-Schulausstattungsförderung wurde mit „Sachsen-Anhalt ohne Oberzentren“ eine vergleichsweise einfach handhabbare Definition für den „ländlichen Raum“ akzeptiert.

Da ein Programmausschluss für die Oberzentren hinsichtlich des Anspruchs einer flächendeckenden IT-Versorgung der Schulen den Zielen der Landesregierung nicht entspricht, wurden weitere 3,3 Mio. EUR Landesmittel für die Oberzentren bereitgestellt.

Nach Schaffung der erforderlichen Grundlagen wurde die IKT – Förderrichtlinie im März 2017 veröffentlicht.

Inhaltliche Schwerpunkte und Förderstrategie sind Maßnahmen, die zur Schaffung einer landesweit homogenen Schul – IKT - Architektur führen sollen. Die Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Infrastrukturkomponenten sowie deren Installation, technischen Wartung und Administration stehen dabei im Mittelpunkt dieser Fördermaßnahmen, ohne die weitere angemessene Ausstattung der Schulen mit klassischer IK - Schülertechnik auszuschließen.

Im Ergebnis dreier Antragsrunden bis 2018 konnten im ELER - Bereich 108 Anträge mit einem Mittelvolumen von ca. 9.8 Mio. EUR bewilligt werden. Das entspricht einer Mittelbindung von 98 % und einer annähernd vollständigen Ausschöpfung des bereitgestellten ELER Finanzvolumens.

Für die Oberzentren wurden nach vier Antragsrunden bis 2018 25 Anträge mit einem Mittelvolumen von ca. 2.4 Mio. EUR bewilligt.

In 2018 konnten im ELER-Bereich 19 Maßnahmen und bei den Oberzentren fünf Maßnahmen abgeschlossen werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Land Sachsen-Anhalt fördert auch in der Förderperiode 2014 – 2020 mit dem Innovations- und Investitionsprogramm STARK III die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen.

Für STARK III ELER stehen 86 Mio. EUR zur Verfügung. Die Mittelvolumina verteilen sich auf die energetische und allgemeine Sanierung von Schulen (62,7 Mio. EUR) und von Kindertageseinrichtungen (23,3 Mio. EUR). Bis zum 31.12.2018 haben 40 Projekte einen Förderbescheid erhalten bzw. wurden für eine Förderung ausgewählt. Davon entfallen 25 Vorhaben auf Schulen (ca. 49 Mio. EUR ELER-Mittel) und 15 Vorhaben auf Kindertageseinrichtungen (ca. 17,7 Mio. EUR ELER-Mittel). 2,2 Mio. EUR wurden bereits ausgezahlt. Weitere acht Kindertageseinrichtungen aus dem ELER-Gebiet erhalten eine Förderung aus Landesmitteln in Höhe von 7,2 Mio. EUR. Für die restlichen EU-Mittel liegen Anträge vor, die sich im Berichtszeitraum noch in der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen befanden.

Mit STARK III EFRE plus können Kindertageseinrichtungen, Schulen, kulturelle Einrichtungen, außerschulische Sportstätten und Hochschulen energetisch und allgemein saniert werden. Für die energetische Sanierung der vorbezeichneten Objekte stehen 151,6 Mio. EUR EU-Mittel zur Verfügung. Zusätzlich zu der energetischen Sanierung können die Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Förderung für die allgemeine Sanierung Landesmittel erhalten. Bis zum 31.12.2018 wurden 55 Vorhaben aus EU-Mitteln gefördert. Davon entfallen 42 Vorhaben auf Schulen (ca. 59,3 Mio. EUR EFRE-Mittel) und zehn Vorhaben auf Kindertageseinrichtungen (ca. 7,6 Mio. EUR EFRE-Mittel) sowie je ein Vorhaben auf kulturelle Einrichtungen (ca. 1,59 Mio. EUR), Hochschulgebäude (ca. 2,4 Mio. EUR) und Sportstätten für den Breitensport (ca. 0,48 Mio. EUR). Bis zum 31.12.2018 wurde eine außerschulische Sportstätte mit 480.042 EUR EFRE-Mitteln gefördert. Weitere 8,9 Mio. EUR wurden zur allgemeinen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen bewilligt. Mit Landesmitteln in Höhe von 7,5 Mio. EUR wird im EFRE-Gebiet auch die Förderschule Magdeburg gefördert. Davon konnten ca. 0,91 Mio. EUR ausgezahlt werden. Auch hier liegen für die restlichen EU-Mittel Anträge vor, die sich im Berichtszeitraum noch in der Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen befanden.

V. Leistungen des Bundes an das Land Sachsen-Anhalt

Der Bund unterstützt die neuen Länder nicht nur durch die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, sondern auch durch überproportionale Leistungen in anderen Bereichen. Der Solidarpakt II sieht hierzu explizit den „Korb II“ vor, für den der Bund ein Volumen von weiteren rd. 51 Mrd. EUR – was 50 % der SoBEZ-Zahlungen entspricht – für den Zeitraum von 2005 bis 2019 zugesagt hat.

Die Ausgestaltung des Korbs II wurde zwischen dem Bund und den Vertretern der neuen Länder am 29. November 2006 vereinbart. Die Vereinbarung wurde von der Ministerpräsi-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dentenkonferenz Ost am 30. November 2006 und dem Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt. Einigung wurde darüber erzielt, dass das Korb II-Volumen von 51,3 Mrd. EUR in Orientierung an den Korb I über die Laufzeit von 2005 bis 2019 degressiv ausgestaltet wird. Vereinbart wurde außerdem, dass über die ursprünglich vorgesehenen drei Säulen (Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulagen) hinaus weitere überproportionale Leistungen, z. B. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und Innovationsförderprogramme, in den Korb II einbezogen werden. Mittel aus den EU-Strukturfonds werden entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ab 2014 nicht mehr auf den Korb II angerechnet. Dies gilt ebenfalls für das EFRE-Bundesprogramm ab 2011.

Die Zusammenstellung der überproportionalen Leistungen in der Stellungnahme des Bundes zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ (Berichtsjahr 2017) vom Oktober 2018 kann aufgrund des von den Bundesverwaltungen zur Verfügung gestellten Datenmaterials nachvollzogen werden.

Allerdings ist auf eine Besonderheit in der diesjährigen Abrechnung hinzuweisen. Im Prozess der Abstimmung der Regionalisierung haben zwei Bundesministerien angekündigt, im Rahmen der Abrechnung für 2018 im nächsten Jahr Ist-Zahlen aus den vergangenen Jahren korrigieren zu wollen. Zum einen betrifft dies das Bundesministerium für Verkehr (BMV) im Bereich „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit – Schienenverkehr“. Dieses beabsichtigt, mit der Abrechnung 2018 korrigierte Zahlen für 2017 und eventuell auch 2016 vorzulegen, die die überproportionalen Leistungen für die neuen Bundesländer in diesem Bereich erhöhen werden. Zum anderen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) korrigierte Ist-Zahlen für 2017 für die Programme der „Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung nach Art. 91 b Grundgesetz zusammengestellt. Sie ersetzen die Ist-Zahlen, welche der Berechnung zum Bundesbericht 2017 im Herbst 2018 zugrunde gelegen haben. Um die regionalisierten Informationen der Fachverwaltungen verwenden zu können, wurde entschieden, die Korrektur in diesem Bereich schon jetzt in dieser Regionalisierung aufzunehmen und den Berechnungen zugrunde zu legen. Somit fallen die überproportionalen Leistungen um 113 Mio. EUR höher aus als vom Bund in seinem Bericht für 2017 vorgelegt wurden. Das zuständige Fachreferat im BMBF hat zugesagt, diesen Sachverhalt und auch genau diesen Betrag als Korrektur für 2017 im Rahmen der Abrechnung für 2018 einzubringen.

Nach der vorliegenden Abrechnung haben die Ost-Länder in 2017 überproportionale Leistungen von ca. 1,87 Mrd. EUR erhalten. Damit liegt die Fördersumme nur leicht unter dem Betrag von 2016. Durch die Korrektur nähert sich die überproportionale Leistung im Forschungsbereich in 2017 wieder an die Höhe in 2016 an.

Im Vergleich zur Planung für 2017 liegen die realisierten überproportionalen Leistungen recht dicht an der Zielmarke; im Zeitraum 2005 – 2017 sind mit 52,7 Mrd. EUR schon 103 % der Finanzierungzusage des Bundes erfüllt. Es ist festzustellen, dass der Bund seine Finanzierungszusage vorfristig realisiert hat. In diesem Betrag sind einige nachträgliche Anpassungen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

berücksichtigt, die im Abrechnungszeitraum notwendig wurden (Endabrechnung der EU-Mittel 2005/06 sowie die Korrektur der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ und die Korrektur der Investitionszulage). Im betrachteten Zeitraum sind deutlich höhere Zahlungen als geplant in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Wohnungsbau sowie Forschung und Innovation festzustellen.

Tabelle 10: Anteilige Korb-II-Mittel für Sachsen-Anhalt in Mio. EUR

Politikfeld	Neue Länder insg.	Sachsen-Anhalt	Anteil	Neue Länder insg.	Sachsen-Anhalt	Anteil
	2005 bis 2016			2017		
Wirtschaft (einschl. I-Zulage)	11.711,9	1.908,3	**16,3%**	451,1	69,9	**15,5%**
Verkehr	7.309,1	1.718,1	**23,5%**	-5,7	17,1	**./.**
EU-Strukturfonds	17.256,7	3.377,8	**19,6%**	0,0	0,0	**-**
Wohnung- und Städtebau (einschl. I-Zulage)	5.532,0	950,3	**17,2%**	385,2	56,1	**14,6%**
Innovation, F & E, Bildung	8.814,1	267,4	**3,0%**	1.003,1	15,0	**1,5%**
Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortansiedlungen	388,6	13,7	**3,5%**	29,4	0,3	**1,1%**
Sport	115,0	3,8	**3,3%**	5,0	0,0	**.**
Korb II Insgesamt	51.127,3	8.293,7	**16,2%**	1.868,1	158,4	**8,5%**

Quellen: Eigene Darstellung und Berechnungen.

VI. Fazit und Ausblick

Das Land Sachsen-Anhalt hat 2018 die vom Gesetzgeber gemäß § 11 Abs. 3 FAG formulierten Anforderungen erfüllt. Die SoBEZ haben auch 2018 wesentlich dazu beigetragen, Infrastrukturinvestitionen in denjenigen Bereichen zu finanzieren, in denen nach wie vor Defizite zu vermuten bzw. die für den weiteren Aufholprozess von Bedeutung sind, sowie die unterproportionale kommunale Finanzkraft zumindest teilweise auszugleichen:

- Die SoBEZ-Verwendungsquote des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2018 beträgt 287,8 %. Damit konnten das Land und die Kommunen den Nachweis über die vollständige maßgabengerechte Verwendung der SoBEZ erbringen.
- Die für den Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft anzurechnenden SoBEZ haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Die Zahlen sind aber nicht direkt miteinander vergleichbar, weil die kommunale Finanzkraft in Sachsen-Anhalt aufgrund eines Steuersonderfalls in einer Kommune des Landes 2017 deutlich überzeichnet war.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- In den vergangenen Jahren – und dies gilt auch für 2018 – lagen die einwohnerbezogenen Infrastruktur- bzw. Sachinvestitionen höher als in den westdeutschen Vergleichsländern und wurden insbesondere in den Bereichen getätigt, in denen Defizite zu vermuten bzw. die für den weiteren Aufholprozess von Bedeutung sind.
- Hervorzuheben ist auch die in den Nachweis der Verwendung der erhaltenen SoBEZ einfließende anteilige Tilgung auf Landes und Kommunalebene.

Im Rahmen der nachhaltigen Finanzpolitik des Landes werden sich die Investitionsausgaben des Landeshaushaltes in den nächsten Jahren den absehbar rückläufigen Einnahmen anpassen müssen. Dabei bleibt es das Ziel der Landesregierung, weiterhin eine im Vergleich zu anderen Bundesländern hohe Investitionsquote zu erreichen, auf eine Neuverschuldung zu verzichten und die Tilgung der Landesschulden – soweit dies die konjunkturelle Entwicklung zulässt – fortzusetzen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Thüringen

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

für das Jahr 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“

für das Jahr 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der Übersichten

Abkürzungsverzeichnis

I Grundlagen 1

I.1 Vorbemerkungen 1

I.2 Methodischer Rahmen 2

II Rahmenbedingungen 4

II.1 Demografische Rahmenbedingungen 4

II.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen 5

II.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen 7

III Verwendungsnachweis der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2018 9

III.1 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau der Infrastrukturlücke 9

III.2 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft 11

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung 12

IV Ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke 14

V Zahlungen des Bundes an den Freistaat Thüringen im Rahmen des Korb II 33

Verzeichnis der Übersichten

Seite

Übersicht 1: Solidarpakt II – Ausgestaltung.....1
Übersicht 2: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Sonderlasten an Thüringen bis zum Jahr 2020 (sog. Korb I) 2
Übersicht 3: Konsolidierte Einnahmen und Ausgaben in Thüringen im Vergleich zu den FFW im Jahr 2018.....8
Übersicht 4: Verwendungsnachweis der SoBEZ – Landes und Kommunalebene – für die Jahre 2012 bis 2018.....9
Übersicht 5: Vergleich der durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen zwischen 2009 und 2018.....10
Übersicht 6: Berechnungsschema des Anteils der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft an den SoBEZ für das Jahr 2018.....11
Übersicht 7: Zusammenfassende Verwendungsrechnung.....12
Übersicht 8: Thüringer Förderdaten 2018.....25
Übersicht 9: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Jahr 2018 27
Übersicht 10: Förderung der Dorferneuerung 2018 untergliedert nach Art der Förderung 28
Übersicht 11: Leistungen des Bundes aus dem Korb II an Thüringen in den Jahren 2012 bis 2017.....34

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BMF	Bundesministerium der Finanzen
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFO	Finanzschwache Flächenländer Ost
FFW	Finanzschwache Flächenländer West
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FuE	Forschung und Entwicklung
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
ILU	Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen
LFA	Länderfinanzausgleich
LStrBPl	Landesstraßenbedarfsplan
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
UkF	Unterproportionale kommunale Finanzkraft
VDE	Verkehrsprojekte Deutsche Einheit
WS	Wintersemester
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

I Grundlagen

I.1 Vorbemerkungen

Der wirtschaftliche und infrastrukturelle Anpassungsprozess der neuen Länder wird maßgeblich durch den Solidarpakt getragen. Nach dem Auslaufen des Solidarpakts I (1995 bis 2004) wurde mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz im Jahr 2001 der Solidarpakt II beschlossen. Danach erhalten die neuen Länder von 2005 bis 2019 finanzielle Zuweisungen des Bundes von insgesamt 156,7 Mrd. EUR. Die Leistungen aus dem Solidarpakt II teilen sich in zwei „Körbe“ auf (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 1: **Solidarpakt II – Ausgestaltung**

Solidarpakt II	
Korb I	**Korb II**
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ): § 11 Abs. 3 FAG: „Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft...“	Überproportionale Zweckzuweisungen des Bundes und der EU (investiv, inkl. Investitionszulage) - Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, Kompensationsmittel nach Art. 143 c GG (19,1 Mrd. EUR) - EU-Strukturfondsmittel (17,3 Mrd. EUR) - Bundesprogramme (inkl. Investitionszulage, Sonstiges (15,0 Mrd. EUR)
Volumen: ca. 105,3 Mrd. EUR	**Volumen: ca. 51,4 Mrd. EUR**
Volumen gesamt: ca. 156,7 Mrd. EUR	

Quelle: eigene Darstellung

Der sog. **Korb I** entspricht in seinem Gesamtvolumen in Höhe von 105,3 Mrd. EUR über die gesamte Laufzeit von 2005 bis 2019 der Summe der Zuweisungen aus dem Solidarpakt I aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) einschließlich der Mittel im Rahmen des ehemaligen Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost.

Die jährlichen Zuweisungen aus dem Korb I sind nach § 12 Abs. 3 Maßstäbegesetz bis einschließlich 2019 befristet und degressiv ausgestaltet. Thüringen steht von den jährlichen Beträgen nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ein Anteil von 14,31 % zu. In Summe sind dies rund 15,07 Mrd. EUR. Für das Berichtsjahr 2018 entfallen auf den Freistaat Mittel in Höhe von rund 402 Mio. EUR (vgl. Übersicht 2).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 2: **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Sonderlasten an Thüringen bis zum Jahr 2020 (sog. Korb I) in Mio. EUR**

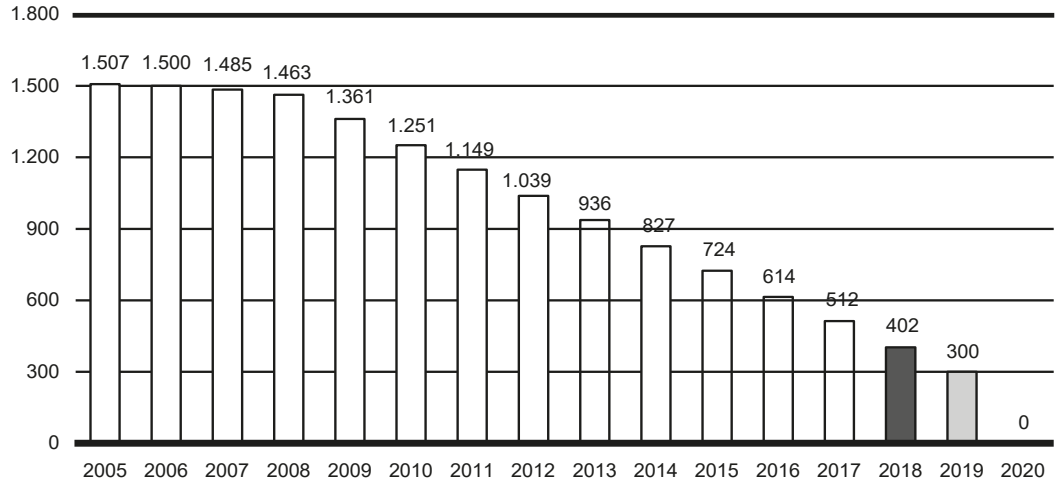

Im Rahmen des **Korb II** stehen den Ländern weitere überproportionale Leistungen des Bundes und der EU in einem Gesamtvolumen von insgesamt 51,36 Mrd. EUR zu. Im November 2006 haben sich der Bund und die neuen Länder auf die Bestandteile des Korb II verständigt (vgl. Kapitel V). Die Leistungen aus dem Korb II unterliegen wie die SoBEZ ebenfalls einer Degression für den Vergabezeitraum. Allerdings unterliegt diese Degression keiner gesetzlich festgelegten jährlichen Abschmelzung, sondern hängt je nach konkreter Ausgestaltung des Korb II von den jährlich verausgabten Mitteln ab. Bis zum Jahr 2017 wurde dabei das vorgesehene Fördervolumen des Korb II bereits mit 103 % übererfüllt. Thüringen hat in diesem Zeitraum 9,08 Mrd. EUR an überproportionalen Leistungen vom Bund erhalten.

I.2 Methodischer Rahmen

Nach § 11 Abs. 3 FAG sind die neuen Länder verpflichtet, jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten über die Fortschritte beim infrastrukturellen Aufholprozess sowie über die zweckgerechte Verwendung der erhaltenen SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten zu berichten.[1] Die Fortschrittsberichte sind bis spätestens Mitte September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen und werden anschließend zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung im Stabilitätsrat erörtert.

[1] Ab dem Jahr 2010 sind die neuen Länder nicht mehr verpflichtet, im Rahmen ihrer Fortschrittsberichte über die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte zu berichten. Mit Auflösung des Finanzplanungsrats und der gleichzeitigen Gründung des Stabilitätsrats werden die in den Fortschrittsberichten entfallenen Berichtspflichten weitestgehend im Rahmen von Stabilitätsberichten erfüllt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der vorgelegte Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2018 orientiert sich an dem zwischen Bund und den Ländern abgestimmten Gliederungsschema aus dem Jahr 2002.

In Kapitel III gibt der Bericht Auskunft über die Verwendung der im Jahr 2018 erhaltenen SoBEZ. Kapitel IV beschreibt ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke. Abschließend werden in Kapitel V die überproportionalen Leistungen des Bundes (Korb II) aus dem Jahr 2017 dargestellt.

Die im vorliegenden Bericht verwendeten Daten basieren grundsätzlich auf den für den Fortschrittsbericht vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereitgestellten finanzwirtschaftlichen Eckdaten vom 27. Mai 2019, auf den jeweils aktuellen amtlichen Statistiken sowie auf dem Jahresabschluss des Landeshaushalts für das Jahr 2018. Für die eigenen Berechnungen wurde der Einwohnerstand vom 30. Juni 2018 verwendet. Als Vergleichsländer dienen alle anderen neuen Flächenländer sowie die finanzschwachen Flächenländer West (FFW) Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Mit dem vorliegenden Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ für das Berichtsjahr 2018 kommt Thüringen seiner Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 3 FAG nach. Der Bericht wurde von der Landesregierung Anfang September 2019 zu Kenntnis genommen und dem Stabilitätsrat fristgerecht zugeleitet.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II Rahmenbedingungen

II.1 Demografische Rahmenbedingungen

Zum 30. Juni 2018 lebten nach der amtlichen Statistik 2.145.460 Einwohner in Thüringen. Dies waren 8.039 Personen weniger als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Der Bevölkerungsrückgang fiel damit etwas höher aus als im Jahr zuvor (-7.444 Personen). Der Wanderungsgewinn im betrachteten Zeitraum lag insgesamt bei 3.787 Personen.

Nach den Ergebnissen der 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung wird Thüringen weiter kontinuierlich und gleichmäßig Einwohner verlieren. Die Prognose geht dabei von einem jahresdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgang von rund 12.800 Personen aus. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des steigenden Durchschnittsalters der Bevölkerung ergeben sich weitreichende fiskalische Anpassungsnotwendigkeiten, die sowohl einnahme- als auch ausgabeseitig in der Finanzplanung des Landes zu berücksichtigen sind.

Mit dem Bevölkerungsrückgang geht ein Rückgang der Zahl erwerbsfähiger Personen mit steuerpflichtigen Einkünften einher. Da auch gleichzeitig die Zuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich von der Einwohnerentwicklung abhängen, führt eine rückläufige Bevölkerungszahl unmittelbar zu Mindereinnahmen. Der Einwohneranteil Thüringens sank im letzten Abrechnungsjahr auf nunmehr 2,59 % (Vorjahr 2,61 %) und führte allein in diesem Jahr zu Mindereinnahmen von 56,3 Mio. EUR im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren entsprechend fortsetzen. Die Einnahmen Thüringens reagieren demnach systembedingt auf die veränderte Einwohnerzahl.

Für die Ausgaben existiert ein solch systemischer Mechanismus nicht. Eine sich ändernde Bevölkerungszahl hat jedoch unmittelbar Einfluss auf den Umfang der Nachfrage nach dem öffentlichen Leistungsangebot. Mit der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung geht zusätzlich auch eine Veränderung der Struktur der nachgefragten öffentlichen Leistungen einher. Das Angebot staatlicher Leistungen ist frühzeitig an diese Entwicklungen anzupassen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft hat ihren Aufschwung aus den Vorjahren im Jahr 2018 fortgeführt, dabei allerdings an Dynamik verloren. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) erhöhte sich 2018 das neunte Jahr in Folge und erzielte eine Wachstumsrate von 1,4 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 2,2 %). Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2018 hat das Wachstum etwas nachgelassen. Während das BIP vor allem im zweiten Quartal 2018 mit 2,3 % deutlich über dem Vorjahreszeitraum lag, betrug diese Differenz im dritten Quartal lediglich 1,1 %. Gründe hierfür liegen beispielsweise bei Absatzproblemen der Automobilindustrie infolge der Einführung des neuen WLTP-Abgasprüfverfahrens sowie bei wachsenden konjunkturellen Unsicherheiten ausländischer Absatzmärkte.

Die binnenwirtschaftlichen Auftriebskräfte bildeten auch im Jahr 2018 die Grundlage der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die sich insbesondere am Arbeitsmarkt und bei den öffentlichen Finanzen zeigte. Die privaten Konsumausgaben und auch die Konsumausgaben des Staates legten gegenüber dem Vorjahr um jeweils 1,0 % zu. Der rechnerische Wachstumsbeitrag der Konsumausgaben zum BIP lag insgesamt bei 0,7 %-Punkten. Einen positiven Wachstumsbeitrag in Höhe von 0,5 %-Punkten konnten auch die Bruttoanlageinvestitionen leisten. Diese verzeichneten einen überdurchschnittlichen Zuwachs von 2,6 % gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere in Ausrüstungen - vor allem Maschinen, Geräte sowie Fahrzeuge - wurde preisbereinigt 4,2 % mehr investiert als im Vorjahr. Die Zuwachsrate der Importe überstieg mit 3,3 % die Zuwachsrate der Exporte mit 2,0 %. Der abnehmende Außenbeitrag führte rein rechnerisch zu einer Absenkung des BIP-Wachstums um 0,4 %-Punkte.

Die BIP-Entwicklung in Thüringen blieb mit einer Wachstumsrate von real 0,5 % sowohl hinter der bundesweiten Entwicklung als auch der wirtschaftlichen Dynamik der neuen Länder mit einer Wachstumsrate von 1,0 % zurück. Den höchsten Wachstumsbeitrag der Bruttowertschöpfung in Thüringen lieferte dabei das Produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe) mit einer Wachstumsrate von 1,7 %, gefolgt vom Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information und Kommunikation mit 1,3 %. Rückläufige Entwicklungen der preisbereinigten Bruttowertschöpfung verzeichneten hingegen das Baugewerbe, der Bereich Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit sowie die Land- und Fortwirtschaft.

An der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung waren im Jahr 2018 im Jahresdurchschnitt 1,05 Mio. Erwerbstätige beteiligt. Das waren 1.200 Personen weniger als im Jahr 2017.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Arbeitslosenquote in Thüringen sank 2018 weiter um 0,6 %-Punkte auf jahresdurchschnittlich 5,5 %. Damit liegt die Arbeitslosenquote in Thüringen deutlich unter dem Durchschnitt der neuen Länder (6,9 %) und nähert sich weiter dem Bundesdurchschnitt von 5,2 % an.

Mit Blick auf die gesamtdeutsche Entwicklung wird für das Jahr 2019 zunächst von einem eher verhaltenen Wirtschaftswachstum ausgegangen. Für das Jahr 2020 ist jedoch wieder mit einer spürbar höheren Wachstumsdynamik zu rechnen. Dabei wird unterstellt, dass die binnenwirtschaftlichen Auftriebskräfte nach wie vor intakt sind und Löhne und Beschäftigung weiter steigen. Dämpfend wirken hingegen die schwachen Exporte, die zu einem Abschwung in der Industrie geführt haben. Diese Stagnation sollte sich im weiteren Verlauf des Projektionszeitraums allerdings wieder lösen und zur Belebung der Wirtschaft beitragen.

Im 1. Quartal 2019 lag das Wirtschaftswachstum bei 0,4 % In ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2019 erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr nur noch einen Anstieg des BIP von 0,5 % (preisbereinigt). Für das Jahr 2020 wird mit einem Anstieg von 1,5 % gerechnet.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Die konjunkturabhängigen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) in Thüringen konnten im Berichtsjahr erneut deutlich zulegen. Zum Jahresende lagen diese mit 7.772,4 Mio. EUR um 409,1 Mio. EUR bzw. 5,6 % höher als im Vorjahr. Die bereinigten Einnahmen lagen im Haushaltsjahr 2018 um insgesamt 188,6 Mio. EUR über der Veranschlagung.

Bei den bereinigten Ausgaben ergaben sich Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 879,1 Mio. EUR. Insgesamt ergab sich daraus ein Finanzierungsüberschuss im Jahresabschluss 2018 in Höhe von 646,1 Mio. EUR.[2]

Im Haushaltsjahr 2018 wurden im Kernhaushalt insgesamt 312,5 Mio. EUR Schulden getilgt. Mit dem Haushalt 2018 wurde die gesetzlich fixierte, regelgebundene Tilgung im Kernhaushalt durch das Thüringer Nachhaltigkeitsmodell aufgenommen. Danach wird neben einem Sockelbetrag von rund 30 Mio. EUR für jeden ab dem Haushaltsjahr 2017 neu verbeamteten Bediensteten eine Pauschale in Höhe von 5.500 EUR jährlich zur Tilgung der im Kernhaushalt bestehenden Landesschulden eingesetzt. Dieses Modell führt in den kommenden Jahren zu stetig steigenden Tilgungsleistungen. Im Jahr 2018 belief sich die Tilgungssumme nach dem Nachhaltigkeitsmodell auf 47,5 Mio. EUR. Darüber hinaus erfolgte eine außerplanmäßige Tilgung in Höhe von 265 Mio. EUR. Der Schuldenstand konnte so auf unter 15 Mrd. EUR zurückgeführt werden.

Vom verbleibenden Mehrergebnis wurden 150,7 Mio. EUR der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt. Neben der Sicherstellung einer notwendigen Vorsorge für Zeiten weniger guter finanzieller Rahmenbedingungen sollen aus diesen zusätzlichen Mitteln u. a. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gebietsreform sowie weitere Maßnahmen im Doppelhaushalt 2018/2019 finanziert werden, die insbesondere auch zur Stärkung der Investitionstätigkeit des Landes und der Kommunen beitragen.

Auch bei den Thüringer Kommunen setzte sich der positive Trend bei den Steuereinnahmen im Berichtsjahr fort. Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen beliefen sich auf 1.807,3 Mio. EUR und waren damit 122,5 Mio. EUR höher als im Vorjahreszeitraum. Insbesondere die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) in Höhe von 71,5 Mio. EUR und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 30,9 Mio. EUR trugen zu diesem

[2] 312,5 Mio. EUR Tilgung zzgl. 150,7 Mio. EUR allgemeine Rücklage zzgl.182,9 Mio. EUR Bestandsveränderungen bei zweckgebundenen Rücklagen. Der Haushaltsplan ging von einem Finanzierungsdefizit von 421,6 Mio. EUR aus.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ergebnis bei. Wesentliche Ursache für die verbesserte Einnahmesituation bei der Umsatzsteuer ist dabei die Entlastung der Kommunen um jährlich 5 Mrd. EUR durch den Bund ab dem Jahr 2018, die zum Teil über einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bereitgestellt wird. Im Ergebnis konnten die Kommunen das Jahr 2018 mit einem Finanzierungsüberschuss von 321,6 Mio. EUR abschließen. Die Nettoschuldentilgung stieg gegenüber dem Vorjahr um 17,8 Mio. EUR auf einen Betrag von 121,2 Mio. EUR.

Der Vergleich der konsolidierten finanzwirtschaftlichen Entwicklung Thüringens mit den FFW zeigt aufgrund der rückläufigen Zuweisungen aus dem Solidarpakt II eine Annäherung bei der Einnahmeausstattung. Dennoch versetzen die überdurchschnittlichen Einnahmen die neuen Länder in die Lage, im Vergleich zu den FFW höhere Investitionsausgaben (Ausgaben der Kapitalrechnung) zur Schließung der Infrastrukturlücke zu leisten (vgl. Übersicht 3).

Übersicht 3: **Konsolidierte Einnahmen und Ausgaben in Thüringen im Vergleich zu den FFW im Jahr 2018**

Einnahmen/ Ausgaben des Landes und der Kommunen	Thüringen in Mio. EUR	Thüringen in EUR/EW	FFW in Mio. EUR	FFW in EUR/EW
Bereinigte Einnahmen	13.189	6.149	94.678	5.939
Einnahmen laufende Rechnung	12.559	5.855	91.977	5.769
davon:				
- Steuern/steuerähnliche Abgaben	8.631	4.024	70.110	4.398
- BEZ	821	383	1.055	66
Bereinigte Ausgaben	12.223	5.698	91.725	5.754
Ausgaben laufende Rechnung	10.536	4.912	80.841	5.071
davon:				
- Personalausgaben	4.242	1.978	36.470	2.288
- Zinsausgaben	371	173	3.102	195
Ausgaben der Kapitalrechnung	1.687	786	10.884	683
Finanzierungssaldo	**+965**	**+ 450**	**+ 2.938**	**+ 184**
Nettokreditaufnahme/ Tilgung	**- 434**	**- 202**	**- 1.429**	**- 90**

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

Die degressive Ausgestaltung des Solidarpakts II wird bis 2020 zu einer weiteren Annäherung der überproportionalen Einnahmeausstattung an das Niveau der FFW führen. Dennoch ist vorgesehen, das hohe Niveau der Investitionsausgaben beizubehalten. Gleichzeitig sind die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse einer strukturellen Nullverschuldung zu erfüllen. Der Freistaat Thüringen hält bereits jetzt die Vorgaben der ab 2020 geltenden grundgesetzlichen Schuldenbremse ein.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III Verwendungsnachweis der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2018

Nach § 11 Abs. 3 FAG berichten die neuen Länder jährlich über die Verwendung der erhaltenen SoBEZ zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft. Für den Nachweis der zweckgerechten Verwendung haben sich die neuen Länder und der Bund auf ein einheitliches Berechnungsschema verständigt. Hierbei werden die konsolidierten Zahlen für die Landes- und die Kommunalebene zugrunde gelegt. Rechenbasis für die Kommunen ist die Kassenstatistik 2018 bzw. für das Land der Jahresabschluss 2018.

III.1 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau der Infrastrukturlücke

Die nachfolgende konsolidierte Verwendungsrechnung für Landes- und Kommunalebene dokumentiert die Höhe der Infrastrukturinvestitionen, die aus den SoBEZ finanziert wurden.

Übersicht 4: **Verwendungsnachweis der SoBEZ – Landes- und Kommunalebene – für die Jahre 2012 bis 2018**

(in Mio. EUR bzw. in % der erhaltenen SoBEZ[3])		**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
	Investitionsausgaben für Infrastruktur (zzgl. Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche [Obergruppe 66 ohne Wohnungsbau])	1.543	1.582	1.434	1.345	1.283	1.318	1.650
./.	Einnahmen für Infrastrukturinvestitionen	649	641	459	363	417	486	525
=	Eigenfinanzierte Investitionen für Infrastruktur	894	941	975	982	866	832	1.125
./.	Anteilige Nettokreditaufnahme[4]	-207	-442	-295	-296	-344	-572	-497
=	**Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen**	**1.101**	**1.383**	**1.270**	**1.278**	**1.210**	**1.404**	**1.622**
	Erhaltene SoBEZ	1.039	936	827	724	614	512	402
	Anteil an SoBEZ in %	**106,0**	**147,7**	**153,6**	**176,5**	**196,9**	**274,2**	**403,1**

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

[3] Abweichungen durch Rundung.
[4] Die anteilige Nettokreditaufnahme errechnet sich aus der gesamten Nettokreditaufnahme des Berichtsjahres abzüglich der Differenz aus gesamten Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) und Infrastrukturinvestitionen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die aggregierten Daten der Landes- und Kommunalebene in Übersicht 4 zeigen, dass 2018 wieder ein vollständiger Nachweis der SoBEZ durch die Infrastrukturinvestitionen in Thüringen erfolgt ist. Aufgrund der in 2018 deutlich gestiegenen eigenfinanzierten Investitionen für Infrastruktur sowie dem weiteren Rückgang der SoBEZ erhöhte sich die Verwendungsquote rechnerisch auf 403,1 %.

Thüringen investierte im Berichtsjahr erneut deutlich mehr in die Infrastruktur als die FFW und leistete damit seinen Beitrag zur weiteren Verringerung des infrastrukturellen Rückstands. Im Berichtsjahr lagen die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner in Thüringen um 36,5 % höher als in den FFW. In den letzten zehn Jahren konnten durchschnittlich rund 112 EUR je Einwohner bzw. 32,5 % mehr eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen getätigt werden als in den FFW (vgl. Übersicht 5).

Auch im Vergleich zu den anderen neuen Ländern investierte Thüringen rund 17 EUR je Einwohner jährlich bzw. 3,9 % mehr in die Infrastruktur bezogen auf die Jahre 2009 bis 2018. Im Jahr 2018 lagen die durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner in den anderen neuen Ländern allerdings erneut höher als in Thüringen.

Übersicht 5: **Vergleich der durchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen zwischen 2009 und 2018 in EUR je Einwohner**

Jahr	**FFW**	**FFO** (ohne TH)	**TH**		
			Gesamt	**in % der FFW**	**in % der FFO**
2018	384,3	542,2	524,5	136,5	96,7
2009-2018	**344,7**	**439,4**	**456,7**	**132,5**	**103,9**

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF; eigene Berechnungen

Im letzten Jahr bis zum Auslaufen des Solidarpaktes II erhält Thüringen noch SoBEZ in Höhe von rund 300 Mio. EUR. Damit erreichen die SoBEZ nur 30 % der jahresdurchschnittlichen eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen der letzten zehn Jahre, womit auch 2019 eine zweckgerechte Verwendung der SoBEZ erfolgen wird.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III.2 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft

Die Kommunen in den neuen Ländern verfügen im Vergleich zu den westlichen Flächenländern über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft. Die kommunalen Steuereinnahmen in Thüringen lagen im Berichtsjahr mit 842 EUR je Einwohner nur bei etwa 72 % des Niveaus der FFW von 1.174 EUR je Einwohner und sogar bei nur bei 60 % des Niveaus aller westlichen Flächenländer von 1.408 EUR je Einwohner.

Ein Ausgleich dieser unterproportionalen kommunalen Finanzkraft wird zum Teil durch den LFA erreicht. Allerdings werden die kommunalen Steuern hier lediglich zu 64 % angerechnet. Die verbleibende Lücke wird über die SoBEZ gedeckt. Dies geschieht unter Zugrundelegung der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten und seit dem Berichtsjahr 2005 angewandten Berechnungsmethodik (vgl. Übersicht 6).

Übersicht 6: **Berechnungsschema des Anteils der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft an den SoBEZ für das Jahr 2018**

in Mio. EUR	**Thüringen**	**Bremen**
1. kommunale Finanzkraft vor LFA (100 %)	1.766,4	978,5
2. kommunaler Anteil LFA/ allg. BEZ	672,4	138,8
3. kommunale Finanzkraft nach LFA und allg. BEZ (1.+2.)	2.438,8	1.117,3
4. kommunale Ausgleichsmesszahl (100 %)	2.856,0	1.223,1
5. relative kommunale Finanzkraft (3./4.)	85,39 %	91,35 %
5. Lücke zum Referenzland Bremen, in Prozentpunkten	5,96	-
6. Auffüllung der Lücke durch SoBEZ		
a) in Prozentpunkten	5,58	-
b) in Mio. EUR (6.ax4.)	159,35	-
7. erhaltene SoBEZ	402,34	-
8. Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der UkF (6b/7)	39,61 %	-

Quelle: BMF, vorläufige Abrechnung des LFA für das Jahr 2018, eigene Berechnungen

Danach wird zunächst die kommunale Finanzkraft gemäß §§ 8 und 9 FAG ermittelt. Anschließend wird derjenige Anteil errechnet, um den die kommunale Finanzkraft im Rahmen des LFA und der allgemeinen BEZ angehoben wird. Da die kommunalen Steuern nur zu 64 % im Rahmen des LFA berücksichtigt werden, bleibt in der Betrachtung nach LFA eine Lücke in Relation zur Ausgleichsmesszahl. Für die Höhe der Auffüllung dieser Lücke durch den Anteil an der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ist das Refe-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

renzland mit der geringsten relativen kommunalen Finanzkraft, welches kein Empfänger der SoBEZ ist, ausschlaggebend. Für das Berichtsjahr 2018 war das Bremen. Unter Anwendung der Ausgleichstarife für LFA und allgemeine BEZ nach dem FAG ergibt sich im Berichtsjahr zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ein rechnerischer Betrag der SoBEZ von 159,3 Mio. EUR. Das entspricht einem Anteil von 39,6 %.

Damit ist der rechnerische SoBEZ-Anteil Thüringens zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft gegenüber dem Vorjahr um 22,2 Mio. angestiegen. Dieser Anstieg ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die nach dem Berechnungsschema relevante Lücke zum Referenzland von 5,35 auf 5,96 Prozentpunkte vergrößert hat. Der prozentuale Anteil der SoBEZ zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft wächst dabei gegenüber dem Vorjahr - begünstigt durch die rückläufige SoBEZ - um insgesamt 12,8 Prozentpunkte.

III.3 Zusammenfassende Verwendungsrechnung

Die zusammengefasste Betrachtung der Verwendung der SoBEZ für Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ergibt folgendes Bild:

Übersicht 7: **Zusammenfassende Verwendungsrechnung**

in Mio. EUR		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1.	**Erhaltene SoBEZ**	1.039	936	827	724	614	512	402
2.	Aus den SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen	1.101	1.383	1.270	1.278	1.210	1.404	1.622
3.	SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	165	84	99	129	97	137	159
4.	Summe aus 2. und 3.	1.266	1.467	1.369	1.407	1.307	1.541	1.781
	Verwendungsanteil (4./1.)	**121,9%**	**156,7 %**	**165,7 %**	**194,3 %**	**212,7 %**	**301,0 %**	**442,8 %**
	Verwendungsanteil 2005-2018							**124,1 %**

Quelle: Konsolidierte finanzwirtschaftliche Eckdaten des BMF, eigene Berechnungen; Abweichung durch Rundung

Die rechnerische Verwendungsquote im Berichtsjahr liegt bei 442,8 %. Damit kann auf Basis des vorliegenden Rechenschemas für 2018 eine vollständig zweckgerechte Verwendung der SoBEZ zum Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten nachgewiesen werden. Im Durch-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

schnitt der Jahre seit Auflage des Solidarpaktes II sind die erhaltenen SoBEZ ebenso vollständig zweckgerecht verwendet worden. Die entsprechende durchschnittliche Verwendungsquote für den Zeitraum 2005 bis 2018 beträgt 124,1 %.

Der infrastrukturelle Nachholbedarf und die unterproportionale kommunale Finanzkraft bilden allerdings nur einen Teil der tatsächlichen Sonderlasten der neuen Länder ab. Innerhalb der SoBEZ-Berechnung finden dagegen vor allem die Zahlungen für die Finanzierung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR keine Berücksichtigung. Die neuen Länder werden für Rentenleistungen in Anspruch genommen, die ansonsten bei den Sozialversicherungsträgern anfielen. Die Erstattungsleistungen Thüringens hierfür lagen in 2018 bei 424,3 Mio. EUR bzw. 4,1 % des Haushaltsvolumens. Der rechnerische Anteil an den SoBEZ teilungsbedingte Lasten im Berichtsjahr betrug 105,5 %.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Ausgewählte Maßnahmen zum Schließen der Infrastrukturlücke

Straßen- und Verkehrsinfrastruktur

Der Neu- und Ausbau des Thüringer Autobahnnetzes ist bis auf den Umbau des Hermsdorfer Kreuzes an der A 4/A 9 abgeschlossen.

Bis Ende 2018 wurden rund 1.839 km Landesstraßen abgestuft. Um die abzustufenden Landesstraßen in einem verkehrssicheren Zustand an die neuen Baulastträger zu übergeben, wurden 2018 rund 6,8 Mio. EUR für Erhaltungsmaßnahmen eingesetzt.

Für den Neubau, die Erhaltung, den Um- und Ausbau im Landesstraßennetz wurde 2018 der Entwurf eines Landesstraßenbedarfsplanes (LStrBPl) öffentlich ausgelegt. Nach Erwiderung zu den Stellungnahmen und Beschluss durch die Landesregierung soll der LStrBPl den planerischen, strategischen und finanziellen Rahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Netzes der Landesstraßen in Thüringen vorgeben. Der LStrBPl beinhaltet momentan die Planungen bis zum Jahr 2030.

Die L 1014 Ortsumgehung Haynrode wurde im Herbst 2018 für den Verkehr freigegeben. Begonnen wurde der Bau der L 2668 OU Queienfeld. Sie soll 2020 unter Verkehr gehen.

Im Jahr 2018 wurden Planungsmittel in Höhe von 25,3 Mio. EUR verausgabt. Für den Neu-, Um- und Ausbau und die Erhaltung von Straßen sind 64,6 Mio. EUR (davon 7,2 Mio. EUR für Neubau) verausgabt worden. Die regionalen Schwerpunkte lagen wie in den vergangenen Jahren auf der Verbesserung der Erreichbarkeit der Autobahnen. Durch den Neubau von Ortsumgehungen werden darüber hinaus die Stadtzentren entlastet und somit die Fahrtzeiten zur Bundesautobahn verkürzt.

Der kommunale Straßenbau wurde im Haushaltsjahr 2018 mit 35,3 Mio. EUR und einer Förderquote von 75 % bzw. 90 % gefördert.

Wohnungs- und Städtebau

Die demografische Entwicklung in Thüringen ist einerseits von einem stetigen Bevölkerungsrückgang und andererseits von einer Zunahme des Durchschnittsalters gekennzeichnet, wodurch die Gemeinden und Städte in Thüringen vor enorme Herausforderungen auch unter Beachtung der 2011 eingeleiteten Energiewende gestellt werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für städtebauliche Maßnahmen wurden im Jahr 2018 insgesamt rund 63,0 Mio. EUR Bundes- und Landesfinanzhilfen im Rahmen der Städtebauförderung ausgezahlt. In der Städtebauförderung liegen die Schwerpunkte in der Erhaltung und Weiterentwicklung denkmalgeschützter Kulturgüter, in der Steigerung der Wohn- und Lebensqualität und in der Verbesserung der infrastrukturellen Daseinsvorsorge.

Mit dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ sollen die Thüringer Gemeinden, die von erheblichen Funktions- und Bevölkerungsverlusten betroffen sind, dabei unterstützt werden, ihre Standortqualitäten auch im Zuge des Strukturwandels und des demografischen Wandels zu erhalten und zu verbessern. Im Mittelpunkt des Programms stehen die gezielte Aufwertung von Innenstädten und erhaltenswerten Stadtquartieren sowie die Stabilisierung städtischer Strukturen. Im Jahr 2018 wurden für das Programm Stadtumbau Ost im Teil Rückbau ca. 2,8 Mio. EUR für 20 Maßnahmen und im Aufwertungsteil ca. 21,4 Mio. EUR Finanzhilfen für 74 Aufwertungsmaßnahmen und 39 Sicherungsmaßnahmen an die Thüringer Städte und Gemeinden ausgereicht. Hierbei findet eine Begleitung durch die Wohnungsbauförderprogramme des Freistaats (z. B. Innenstadtstabilisierungsprogramm) statt. 2018 wurden im Innenstadtstabilisierungsprogramm 232 Wohnungen mit einem Fördervolumen in Höhe von ca. 27,2 Mio. EUR gefördert.

Seit 2010 ergänzt das Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ räumlich und inhaltlich den Stadtumbau mit dem Schwerpunkt „Ländlicher Raum“. 2018 wurden aus diesem Programm 17 Thüringer Maßnahmen mit ca. 4,7 Mio. EUR gefördert.

Im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ konnte im Jahr 2018 die Förderung von 39 Maßnahmen in historischen Altstädten und Ortskernen mit 17,3 Mio. EUR fortgeführt werden.

Seit 1999 unterstützen Bund und Land im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“ die Stadtquartiere, in denen sich sozioökonomische Benachteiligungen wie Armut und niedriges Bildungsniveau mit städtebaulichen Defiziten, etwa unzureichender sozialer und kultureller Infrastruktur, und Probleme des Zusammenlebens verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie Generationen überlagern. Hierfür wurden im Jahr 2018 ca. 3,5 Mio. EUR Finanzhilfen für 25 Maßnahmen an die Thüringer Städte und Gemeinden ausgezahlt.

Auch hinsichtlich der Strukturen im ländlichen Raum werden die städtebaulichen Maßnahmen durch entsprechende Programme des sozialen Wohnungsbaus begleitet. Zu nennen sind hier

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der „Thüringer Sanierungsbonus“ und das „Thüringer Barrierereduzierungsprogramm“. Gerade durch diese beiden Programme soll unter anderem der Abwanderung vor allem älterer Menschen aus den dörflichen Kommunen in die Städte vorgebeugt werden. So wurde mit dem Barrierereduzierungsprogramm in den letzten drei Jahren der Abbau von Barrieren in ca. 4.300 Wohnungen gefördert. Der ursprünglich in 2016, 2017 und 2018 vorgesehene Bewilligungsrahmen von jeweils 5,0 Mio. EUR wurde in 2016 auf 9,0 Mio. EUR, in 2017 auf 9,5 Mio. EUR und in 2018 auf 13,5 Mio. EUR aufgestockt. Im Thüringer Sanierungsbonus wurden 2018 mit 2,5 Mio. EUR 175 selbstgenutzte Eigenheime gefördert.

Die Städtebauförderung wurde seit 2008 um das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ erweitert. Hierfür wurden 2018 für 41 Maßnahmen rund 7,1 Mio. EUR Finanzhilfen an die Thüringer Städte und Gemeinden ausgezahlt.

2017 wurde vom Bund das Programm „Zukunft Stadtgrün“ aufgelegt. Der Bedarf an Grünflächen zur Verbesserung des Stadtklimas und der biologischen Vielfalt sowie der Klimawandel erfordern, „Stadtgrün“ als städtebaulich-ökologischen Bestandteil einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung zu stärken und zu fördern. Die Auszahlung erfolgte ab dem Jahr 2018 für vier Maßnahmen mit rund 0,1 Mio. EUR.

Zusätzlich zu den in der Verwaltungsvereinbarung laufenden Programmen wurde im Jahr 2017 der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ eingeführt. Mit dem Investitionspakt werden die Kommunen unterstützt, Angebote der quartierbezogenen Integration und des sozialen Zusammenhalts zu schaffen und Orte der Integration zu qualifizieren, wie z. B. Schulen, Bibliotheken oder Bürgerhäuser. Die Finanzhilfen sind für die Erweiterung, Sanierung und den Neubau der sozialen Infrastruktur sowie für die Verbesserung begleitender personeller Ressourcen bestimmt. Die Auszahlung erfolgt hierfür ab dem Jahr 2018 mit drei Maßnahmen in Höhe von 0,4 Mio. EUR.

Darüber hinaus wurde die Städtebauförderung mit landeseigenen Programmen ergänzt, damit sie auch im ländlichen Raum und bei den strukturwirksamen städtebaulichen Maßnahmen ihre strategische Wirkung entfalten kann. Aus den landeseigenen Programmen wurden 2018 rund 6,3 Mio. EUR Finanzhilfen ausgezahlt.

Wichtige städtebauliche Projekte, die im Jahr 2018 fertig gestellt wurden, sind z. B.:

- Hildburghausen: Sanierung der oberen Marktstraße,
- Sömmerda: Sanierung innerörtlicher Straßen in der Altstadt, Brunnen-, Garten- und Rämenstraße,

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Eisenach: Fertigstellung der Sanierung der Wandelhalle mit dem letzten Bauabschnitt,
- Weimar OT Schöndorf: Errichtung eines Kunstrasenplatzes am Waldsportplatz für das Wohngebiet,
- Crossen: Neugestaltung eines öffentlichen Sport- und Freizeitparks,
- Gerstungen: Umbau des Gebäudekomplexes am Bürgersaal zum Rautenkranz mit Erweiterung durch einen Anbau,
- Gotha: Schlossberg 2, Sanierung des historischen ehemaligen Landschaftshauses,
- Neustadt-Orla: Kirchplatz 5, Jungferngasse 9, Erweiterung Schulkomplex.

Die mit Städtebau- und Wohnungsbaufördermitteln geförderten Maßnahmen entsprechen den jeweiligen Stadtentwicklungskonzepten und stellen somit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Stadtumbauprozesses in Thüringen dar.

Schulbauförderung

1. Schulen in staatlicher Trägerschaft

Nach einem Rückgang der Schülerzahlen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen sind diese seit einigen Jahren wieder kontinuierlich ansteigend. Diese Entwicklung der Schülerzahlen ist jedoch nicht bei allen Schulträgern zu verzeichnen, vielmehr gibt es weiterhin Regionen, die sich mit rückläufigen Schülerzahlen auseinander setzen müssen.

Die wegen demografischer Veränderungen an den betroffenen Schulstandorten notwendigen Rückbau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zur stärkeren Konzentration des Schulnetzes erforderten im Berichtszeitraum - und erfordern auch zukünftig - umfangreiche finanzielle Aufwendungen durch die einzelnen Schulträger. Hinzu kommen weiterhin bestehende erhebliche Sanierungsdefizite an der vorhandenen Bausubstanz.

Für Investitionen der staatlichen Schulträger haben diese im Jahr 2018 Finanzhilfen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt 15,0 Mio. EUR als zweckgebundene Investitionspauschale für Schulgebäude erhalten.

Daneben hat der Freistaat im Jahr 2018 Zuwendungen in Höhe von 22,7 Mio. EUR im Rahmen des 2015 aufgelegten Schulinvestitionsprogramms als Projektförderung an staatliche Schulträger ausgezahlt. Unter anderem konnten mit diesen Mitteln die Sanierung der Grundschule „Am Himmelreich“ in Suhl sowie der Neubau einer Sporthalle für die Grund- und Regelschule „A. Reyher“ in Gotha abgeschlossen werden.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Weiterhin hat der Bund im vergangenen Jahr ein Förderprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen aufgelegt, welches mit Landesmitteln kofinanziert wird. In Thüringen konnten hieraus im Jahr 2018 bereits 16 Vorhaben von finanzschwachen staatlichen Schulträgern bewilligt werden. Ausgezahlt wurden Bundesmittel in Höhe von 0,9 Mio. EUR, die mit Landesmitteln in Höhe von 0,1 Mio. EUR durch den Freistaat kofinanziert wurden.

2. Schulen in freier Trägerschaft

Im Rahmen des Programms „Zuschüsse an Ersatzschulen für Baumaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsporthallen“ erhielten die freien Schulträger im Jahr 2018 Finanzhilfen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. EUR. Hiermit wurden beispielsweise die Sanierung eines Gebäudes für die gymnasiale Oberstufe der „Schlossschule der Arbeiterwohlfahrt“ in Neustadt an der Orla sowie ein Erweiterungsbau für die „Freie Gemeinschaftsschule Elstertal“ in Greiz unterstützt.

Staatlicher Hochbau

Im staatlichen Hochbau wurden im Jahr 2018 insgesamt rund 67 Mio. EUR Landesmittel für Investitionen außerhalb des Hochschulbaus verausgabt. Dabei lagen die Schwerpunkte weiterhin in der Erneuerung und Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungssituation von Dienststellen und Einrichtungen, die für eine zukunftsorientierte Landesverwaltung insbesondere in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Schulen, Justiz und Landwirtschaft wichtig sind. Bei allen Baumaßnahmen wird darauf geachtet, dass die Vorgaben für den Klima- und Ressourcenschutz, die Energieeinsparung und den Einsatz erneuerbarer Energien, u. a. durch einen nachhaltigen Einsatz von Bioenergie im Wärmebereich der Landesgebäude umgesetzt werden.

Die Hochschulstandorte Jena, Ilmenau, Erfurt, Weimar, Nordhausen, Schmalkalden, Gera und Eisenach wurden aus den Entflechtungsmitteln des Bundes, Bundesmitteln im Rahmen der Forschungsförderung nach Art. 91b Abs. 1 GG sowie Mitteln aus EFRE weiter planmäßig ausgebaut, um eine Wettbewerbsfähigkeit in Wissenschaft, Forschung und Lehre zu sichern. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena konnte nach dem 2017 durchgeführten europaweiten Architektenwettbewerb für die Schaffung des Campus Inselplatz im November 2018 die Entwurfsplanung (Haushaltsunterlage-Bau) vorgelegt werden. Darüber hinaus wurden 14,8 Mio. EUR aus Landesmitteln in den Ausbau des Universitätsklinikums Jena investiert.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden im Jahr 2018 ca. 16,8 Mio. EUR investiert. Allein für das bedeutendste Bauvorhaben der Thüringer Polizei zur kompletten Unterbringung der Bereitschaftspolizei und des Landeskriminalamtes am Standort in der Kranichfelder Straße in Erfurt kamen Investitionen von 8,9 Mio. EUR zum Einsatz. Für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wurden weitere 3,0 Mio. EUR verausgabt. Zudem flossen 4,2 Mio. EUR in die Abfinanzierung der im Rahmen der alternativen Finanzierung erfolgten Herrichtung von Polizeiliegenschaften.

In die Abfinanzierung der im Rahmen der alternativen Finanzierung errichteten Justizvollzugsanstalt Tonna flossen 5,7 Mio. EUR, weitere 3,0 Mio. EUR in die Abfinanzierung der Bauinvestitionen zur Unterbringung der Justiz und Polizei in Meiningen. Für das Amtsgericht Rudolstadt - Sanierung und Erweiterung des Dienstgebäudes - wurden im Jahr 2018 rund 4,3 Mio. EUR investiert. Darüber hinaus wurden Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in verschiedenen Justizvollzugsanstalten und Gerichtsgebäuden mit Gesamtkosten von rund 1,8 Mio. EUR verausgabt.

Auf Grundlage des im April 2014 zwischen den Freistaaten Sachsen und Thüringen abgeschlossenen Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau wird an der Umsetzung des Gemeinschaftsprojekts unter der Bauherrenschaft Sachsens kontinuierlich gearbeitet. Bis Ende 2018 wurden bereits 19,3 Mio. EUR für die Planung und Herrichtung des Baugrundstücks verausgabt.

Hochschulförderung

Basis der Hochschulfinanzierung bilden ab dem Jahr 2016 die Finanzierungszusagen der Thüringer Landesregierung in der Rahmenvereinbarung IV. Die Rahmenvereinbarung IV als das hochschulpolitische und auch hochschulplanerische Steuerungsinstrument des Freistaats Thüringen wurde im Jahr 2016 im Ergebnis eines umfangreichen Verhandlungsprozesses für den Zeitraum 2016 bis 2019 zwischen der Landesregierung und den Hochschulen abgeschlossen und berücksichtigt Finanzzuweisungen in Höhe von insgesamt 1,92 Mrd. EUR (ohne Hochschulbau). Für den Hochschulbau kommen jährlich 42,1 Mio. EUR hinzu. Am 26. September 2018 wurde die Laufzeit der Rahmenvereinbarung für das Jahr 2020 - mit Finanzzusagen in Höhe von 506,8 Mio. Euro sowie 39 Mio. Euro für den Hochschulbau - verlängert. Damit besitzen die Hochschulen auch weiterhin Planungs- und Finanzierungssicherheit.

Die Rahmenvereinbarung IV bildet auch die Grundlage für die mit den einzelnen Hochschulen im Jahr 2015 verhandelten und zu Jahresbeginn 2016 abgeschlossenen Ziel- und Leistungs-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

vereinbarungen. In diesen wurden bis zum Jahr 2019 konkrete, messbare und überprüfbare Entwicklungs- und Leistungsziele für jede Hochschule festgelegt.

Zum 1. September 2016 wurde die bisherige Staatliche Studienakademie Thüringen mit den Berufsakademien in Gera und Eisenach per Gesetz in die Duale Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) mit dem rechtlichen Status einer staatlichen Hochschule nach dem Thüringer Hochschulgesetz umgewandelt. Die Duale Hochschule ist der Hauptanbieter dualer praxisintegrierender Studiengänge in Thüringen.

Im Jahr 2018 belief sich der Landeszuschuss an die zehn Hochschulen des Landes aus der Rahmenvereinbarung IV auf insgesamt 441,1 Mio. EUR, mit einem Investitionszuschussanteil in Höhe von 11,0 Mio. EUR. Darüber hinaus standen aus der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt 2020 im Jahr 2018 Mittel in Höhe von rund 32 Mio. EUR für Zuweisungen im Hochschulbereich zur Verfügung.

Die Hochschulen stellten sich auch im Jahr 2018 den Herausforderungen des nationalen und internationalen Wettbewerbs. Die Attraktivität des Studienstandortes Thüringen wird zunehmend auch überregional wahrgenommen. Ein Beleg dafür ist u. a., dass sich im Studienjahr 2018 insgesamt 9.844 Studienanfänger im ersten Hochschulsemester aufgrund der guten Studienbedingungen für ein Studium an einer Hochschule in Thüringen entschieden haben. Dabei lag der Anteil der Studienanfänger, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in den neuen Ländern erlangten, im Wintersemester (WS) 2018/2019 mit 26,2 % niedriger als im WS 2017/2018 (31,9 %), jedoch deutlich höher als im WS 2008/2009 (20,7%). Die Zahl der ausländischen Studierenden stieg im WS 2018/2019 auf insgesamt 7.694 und hat sich damit seit dem WS 2000/2001 mehr als vervierfacht.

Landesfinanzierte Forschungsinfrastruktur

Neben den gemäß Art. 91 b GG gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen verfügte das Land Thüringen im Jahr 2018 über vier Landeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben, die institutionell allein vom Land finanziert werden.

Im Bereich der institutionellen Förderung der landesfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen kamen für die investive Ausstattung im Jahr 2018 Investitionsmittel in Höhe von ca. 2,6 Mio. EUR zum Einsatz. Darüber hinaus wurden im Bereich der Landeseinrichtungen und Landesbetriebe für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Investitionsmittel in Höhe von ca. 0,8 Mio. EUR bereitgestellt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Auf dem Forschungscampus Beutenberg in Jena wurde die Erschließung der Erweiterungsfläche „In den Fichtlerswiesen“ ebenso wie die Weiterentwicklung der Medienversorgung abgeschlossen. Von den durch den Freistaat Thüringen geplanten Investitionen im Umfang von insgesamt rund 6,2 Mio. EUR wurden im Jahr 2018 rund 1,6 Mio. EUR an Investitionsausgaben getätigt. An die landesseitig bereits getätigten Investitionen werden sich ab dem Jahr 2019 mehrere Folgeinvestitionen im Bereich der Forschungsinfrastruktur (u. a. Bauvorhaben Max-Planck-Gesellschaft, Forschungsbau zum Exzellenzcluster „Microverse“) anschließen.

Neben der Unterstützung der rein landesfinanzierten Forschungseinrichtungen stellte der Freistaat Thüringen im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Förderung von Bund und Ländern für die überregional finanzierten Forschungsorganisationen (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft und Leibniz-Gemeinschaft) im Jahr 2018 ca. 64,0 Mio. EUR Landesmittel bereit.

Im Rahmen der Finanzierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) stellte Thüringen in 2018 rund 22,5 Mio. EUR für die institutionelle Förderung bereit. Seinen Beitrag für das Akademieprogramm leistete Thüringen im Berichtsjahr mit Mitteln in Höhe von rund 0,8 Mio. EUR. Zusätzlich wurden 0,3 Mio. EUR für die Überbrückungsfinanzierung der ehemaligen Graduiertenschule Jena School for Microbial Communication (JSMC) aus der auslaufenden Exzellenzinitiative von Bund und Ländern verausgabt. Die Nachfolgeinitiative zur Exzellenzinitiative ist die Exzellenzstrategie. Durch sie stärken Bund und Länder die universitäre Spitzenforschung. Gefördert werden Exzellenzcluster zu bestimmten Forschungsfeldern und Exzellenzuniversitäten als strategische Unterstützung herausragender Universitätsstandorte. Im September 2018 sind die ersten Förderentscheidungen entlang der Förderlinie „Exzellenzcluster“ gefallen: Eine Kommission aus internationalen Expertinnen und Experten sowie den Wissenschaftsministerinnen und -ministern von Bund und Ländern hat 57 Exzellenzcluster für die Förderung ab Januar 2019 ausgewählt. Unter den bewilligten Clustern befindet sich auch das Exzellenzcluster „Balance of the Microverse“ der Friedrich-Schiller-Universität Jena, welches nun während der ersten siebenjährigen Förderphase (2019 bis 2025) vom Bund und dem Freistaat Thüringen mit insgesamt 52,5 Mio. EUR gefördert wird.

Thüringen verfügte 2018 über drei Institute der Max-Planck-Gesellschaft, sechs Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft (zwei Institute, zwei Institutsteile, eine Abteilung mit Standorten in Thüringen sowie ein neues Projektzentrum in Erfurt), fünf Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft (drei Institute, zwei Außenstellen) sowie ein Helmholtz-Institut. Ergänzt wird dies durch das 2017 neu gegründete DLR-Institut für Datenwissenschaften in Jena.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Thüringen profitiert immer noch unterproportional von der Förderung des Bundes im Bereich der außeruniversitären Forschung: Nach dem 2018 vorgelegten Bericht der GWK zur gemeinsamen Forschungsförderung trug der Bund im Rahmen der Bund-Länder-Forschungsförderung nach Art. 91b GG im Berichtsjahr 2016 deutschlandweit im Durchschnitt 65,8 % der Aufwendungen. In Thüringen hingegen sind es nur knapp 63,9 % (Bundesfinanzierungsquote). Thüringen stellt rund 2,6 % der Einwohner Deutschlands, bekommt aber nur 1,9 % der Bundesmittel im Bereich der Forschung. Der Transferbeitrag Thüringens im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsförderung betrug laut GWK-Bericht im Jahr 2016 rund 3,3 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr (rund 6,1 Mio. EUR) konnte Thüringen damit seinen Transferbeitrag erheblich reduzieren.

Mit der auf der Forschungsstrategie und dem „Trendatlas Thüringen 2020“ basierenden „Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung Thüringen“ (RIS3 Thüringen) und der zweiten Phase des Landesprogramms „ProExzellenz“ sollen die Forschungsakteure bis zum Jahre 2020 noch leistungsfähiger gemacht und der Transfer des Wissens in die Wirtschaft weiter verstärkt werden. Daran wird sich ab 2020 das „Landesprogramm ProDigital“ anschließen.

Über die Förderung auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Forschung“ konnten im Jahr 2018 an den Thüringer Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen 30 Projekte neu begonnen werden. Dabei wurden insgesamt rund 11,9 Mio. EUR an Fördermitteln für forschungsbezogene Geräteinfrastruktur bewilligt (rund 8,6 Mio. EUR EFRE-Mittel und rund 3,3 Mio. EUR Landesmittel).

Mit der Infrastrukturmaßnahme zur Beschaffung eines Laser Lithographie Systems zum Direktbelichten von Photoresisten wird beispielsweise eine dringend erforderliche Erweiterung der bereits am technologischen Zentrum des IMN MacroNano® der TU Ilmenau etablierten, konventionellen maskenbasierten UV-Lithographie auf planaren Oberflächen ermöglicht. Das maskenlose Lithographiesystem eröffnet neue technologische Ansätze zur Realisierung von 3D Strukturen vor allem im Bereich life science, Aufbau- und Verbindungstechnik, Mikrosystemtechnik/Mikrooptik und dehnbare metamorphe Elektronik. Das maskenlose Prozessieren ermöglicht ein schnelles Prototyping und eine hochauflösende Strukturdefinition auf 3D-Substraten und innovativen Substratmaterialien. Diese Erweiterung des Technologiespektrums auf 3D-Strukturen ist essentiell für die künftigen Forschungsaktivitäten zur Mikro-Nano-Integration. Für das Vorhaben wurden rund 0,5 Mio. EUR bewilligt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

In der 2014 gestarteten zweiten Phase des Landesprogramms „ProExzellenz“ werden bis 2020 landesweit in einem streng wissenschaftsgeleiteten und wettbewerblichen Verfahren ausgewählte sieben Zentren der Spitzenforschung und drei ProExzellenz-Professuren gefördert, um die nationale und internationale Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Forschungseinrichtungen weiter zu stärken. Hierfür sind im Landeshaushalt 2014 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 20 Mio. EUR ausgebracht worden. Die Projekte bearbeiten Vorhaben in den Bereichen Mensch und Medien, Sozialer Wandel und gesellschaftliche Ordnungsstrukturen, Mobilität, Materialforschung, Gesundheitsforschung und Optik/Photonik. Sie kooperieren u. a. mit Instituten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und bundesgeförderten Zentren und Kollegs. Nach dem Auslaufen dieser Programmphase sollen von 2020 an Forschungsvorhaben mit Digitalisierungsbezug im Rahmen des „Landesprogramms ProDigital“ gefördert werden. Mit insgesamt 10 Mio. Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren sollen Lösungen für komplexe Fragestellungen sowohl im technisch-mathematischen und naturwissenschaftlichen Bereich wie auch in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften vorangetrieben und somit aktuelle Problemstellungen hinsichtlich innovationsfördernder Potentiale, Chancen und auch Herausforderungen der Digitalisierung adressiert werden.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur und Gewerbeansiedlung

Die Existenz einer quantitativ und qualitativ gut ausgebauten wirtschaftsnahen Infrastruktur stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Ansiedlung potenzieller Investoren sowie für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bereits vorhandener Unternehmen dar. Günstige infrastrukturelle Rahmenbedingungen prägen die Attraktivität einzelner Regionen und wirken sich positiv auf Wachstum und Beschäftigung aus. Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur war und ist deshalb essentieller Bestandteil der Thüringer Förderstrategie.

Im Jahr 2018 wurden im Freistaat im Rahmen der GRW-Förderung insgesamt 36 Projekte der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 53,5 Mio. EUR und einem Zuschussvolumen in Höhe von 40,4 Mio. EUR gefördert. Schwerpunktmäßig wurden touristische Infrastrukturprojekte (22 Vorhaben) sowie Maßnahmen der beruflichen Bildung (sieben Vorhaben) gefördert. Drei Vorhaben betrafen die Erschließung bzw. Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegelände und ein Vorhaben den Bau einer Abwasserentsorgungsanlage zur Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen für Gewerbegebiete.

Im Rahmen der Strukturentwicklung wurden neben der GRW-Förderung weitere 19,8 Mio. EUR aus Landesmitteln zur Unterstützung der Standortentwicklung bzw. -pflege eingesetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Damit verbunden war beispielsweise die Verbesserung der teils unzureichenden infrastrukturellen Bedingungen auf bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, um adäquate Ansiedlungsbedingungen für Unternehmen zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Ein Teil der Mittel wurde u. a. für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen eingesetzt, welche wesentlich zur Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb beitragen.

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen der GRW-Förderung der gewerblichen Wirtschaft 152 Investitionsprojekte von Unternehmen gefördert. Hierfür wurden GRW-Mittel in Höhe von rund 111,2 Mio. EUR (Bundes- und Landesmittel) zur Verfügung gestellt. Die geförderten Unternehmen gehörten schwerpunktmäßig - bezogen auf das Investitionsvolumen - zu den Branchen Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Herstellung von Metallerzeugnissen, Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden und Gastgewerbe.

Forschungs- und Technologieinfrastruktur

Der Aufbau der modernen Forschungs- und Technologieinfrastruktur ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Zur Forschungslandschaft in Thüringen gehören zehn Hochschulen - davon vier Universitäten, vier Fachhochschulen, eine Musikhochschule, die Duale Hochschule Gera-Eisenach - sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Ergänzt wird die Forschungs- und Technologieinfrastruktur durch Innovationszentren, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen, Technologie- und Gründerzentren sowie Applikationszentren.

Die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen sind wichtige Bestandteile der Forschungs- und Technologieinfrastruktur in Thüringen. 2018 wurden rund 2,5 Mio. EUR (EFRE- und Landesmittel) für Investitionen in forschungsbezogene Geräteinfrastruktur wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und rund 3,2 Mio. EUR für den Auf- und Ausbau von Innovationszentren im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation ausgezahlt.

Neben dem Thüringer Innovationszentrum Mobilität (ThIMo), dem Thüringer Zentrum für Maschinenbau (ThZM), dem Zentrum für Energie- und Umweltchemie (CEEC) und dem Innovationszentrum für Quantenoptik und Sensorik (InQuoSens) werden ab 2018 das sich mit Medizinischer Optik, Diagnostik, Bildgebung und Mikroskopie befassende Innovationszentrum für Thüringer Medizintechniklösungen (ThIMEDOP) und das auf nachhaltige Wertstoff- und Kreislaufwirtschaft spezialisierte Thüringer Innovationszentrum für Wertstoffe (ThIWert) mit 16 Mio.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

EUR gefördert. Im Berichtsjahr 2018 wurden neue Forschergruppen für die Innovationszentren mit einem Zuschuss von 4,7 Mio. EUR gefördert.

Forschungs-, Technologie- und Innovationsförderung

2017 gab es in Thüringen 6.274 FuE-Beschäftigte in Unternehmen, die kontinuierlich FuE-Aufgaben wahrnehmen. Um den Anteil an FuE-Beschäftigten in Thüringen weiter zu erhöhen, gibt es die Möglichkeit der Förderung durch die FuE-Personal-Richtlinie. Antragsberechtigt sind Thüringer klein- und mittelständische Betriebe sowie Thüringer Forschungseinrichtungen. Mit Mitteln des Freistaates Thüringen und des Europäischen Sozialfonds sind im Berichtsjahr 2018 90 Projekte mit einem Finanzvolumen von 11,3 Mio. EUR bewilligt worden, darunter 11 Forschergruppen, 71 Förderungen von innovativen Personal und Thüringer Stipendien. Bereits aus heutiger Sicht kann man feststellen, dass die Förderung von Forschergruppen und innovativen Personal für Thüringen einen Erfolg darstellt.

Beim FuE-Aufwand der Wirtschaft in den neuen Ländern dominierte 2017 Sachsen mit 1.459 Mio. EUR vor Thüringen mit 682 Mio. EUR.[5]

In der Patentstatistik lag Thüringen im Jahr 2018 innerhalb der neuen Flächenländer mit 25 Patenten je 100.000 Einwohnern vor Sachsen (15), Brandenburg (12), Sachsen-Anhalt (9) und Mecklenburg-Vorpommern (9), jedoch weit unter dem Bundesdurchschnitt von 56 Patentanmeldungen pro 100.000 Einwohner. Die führenden Technologiefelder für Patentanmeldungen 2018 in Thüringen waren Optik (93), Medizintechnik (67) sowie Elektrische Maschinen und Geräte, elektrische Energie (67).[6]

Übersicht 8: **Thüringer Förderdaten 2018** (in Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft)

Art der Förderung	**Auszahlung (in Mio. EUR)**
Einzelbetriebliche FuE-Projekte/ Innovationsgutscheine	9,8
FuE-Verbundvorhaben	13,0
Förderung von FuE-Personal	9,4
Innovationszentren/ wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen	6,1
Gesamt	**38,3**

[5] Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Stifterverband Wissenschaftsstatistik, Essen; Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (Destatis 2019).
[6] Jahresbericht 2018 des DPMA, Mai 2019.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Wirtschaftsfaktor Land- und Forstwirtschaft

Im Rahmen der „FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2014 - 2020 (FILET)“ bilden die „Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU)“ und die „Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (IVV)“ zwei wichtige Maßnahmenblöcke, mit denen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Erhöhung der Wertschöpfung, die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung und ggf. Schaffung von Arbeitsplätzen in Thüringer Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) unterstützt werden.

Seit dem Programmstart im Jahr 2015 werden Zuwendungen an Landwirtschaftsunternehmen an die Erfüllung besonderer Anforderungen des Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutzes sowie bei Stallbauinvestitionen immer auch an höhere Tierhaltungsstandards geknüpft. Von Unternehmen der Ernährungswirtschaft werden Beiträge zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, insbesondere beim Einsatz von Wasser und/oder Energie erwartet. Für Unternehmen, die gemäß EG-Ökoverordnung zertifiziert sind, werden erhöhte Zuschüsse gewährt und somit im Sinne des ÖkoAktionsplans der Landesregierung ein Beitrag zur Ausweitung des Ökolandbaus im Freistaat geleistet. Öffentliche Gelder werden somit verstärkt an die Erfüllung öffentlicher Leistungen gebunden.

Beide Maßnahmen sind wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Entwicklung der Landwirtschaft in Thüringen. Nach Ausklingen der Marktkrise (insbesondere im Milchmarkt) hat sich das Investitionsklima trotz ausstehender Neuregelungen im Tierschutz- und Umweltrecht in einigen Bereichen der Primärerzeugung und im Verarbeitungssektor in 2018 wieder erholt. In den o. g. Maßnahmen wurden im Jahr 2018 Zuschüsse in Höhe von 15,9 Mio. EUR für Vorhaben mit bis zu dreijähriger Laufzeit bewilligt. Gleichzeitig wurden in 2018 Zuschüsse in Höhe von 12,2 Mio. EUR (89 % davon im ILU) ausgezahlt, davon 9,1 Mio. EUR ELER-Mittel und 3,1 Mio. EUR GAK-Mittel (Bund und Land).

Die Notwendigkeit von Innovationen bestehen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Deshalb fördert der Freistaat seit 2010 Innovationen in diesen Sektoren, aktuell als Teilmaßnahme A der Richtlinie „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“. Sie ist Bestandteil der FILET 2014 - 2020 und basiert auf der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Seit dem Programmstart Mitte 2015 konnten bis zum 31. Dezember 2018 bereits 29 innovative Projekte mit einem Finanzumfang von fast 4,7 Mio. EUR bewilligt werden. Damit nimmt

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Thüringen weiterhin einen Spitzenplatz unter den Ländern ein, die Innovationen in der Landwirtschaft fördern.

Außerhalb der Förderung wurde zur Würdigung der innovativen Unternehmen aber auch zur Motivation für zukünftige Innovationen erstmalig der Innovationspreis der Thüringer Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (AgraNova 2018) in Höhe von 10.000 EUR ausgelobt. Träger waren das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie die Thüringer Aufbaubank. Neben dem Hauptpreis konnten zusätzlich drei Sonderpreise verliehen werden. Aufgrund der überaus positiven Resonanz soll die Auslobung des AgraNova künftig alle zwei Jahre stattfinden.

Mit den forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen werden die Voraussetzungen für das zentrale waldgesetzliche Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes direkt verbessert.

Im Jahr 2018 wurden für 531 Vorhaben Zuschüsse in Höhe von 5,3 Mio. EUR bewilligt und ausgezahlt. Die Ergebnisse der Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Übersicht 9: **Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Jahr 2018**

Bezeichnung der Maßnahme/Vorhaben	**Ergebnis**
Umbau durch Nadelbaumarten geprägten Wälder durch Pflanzung standortgerechter und besser klimaangepasster Laubbaumarten	29 ha
Pflege junger Bestände	140 ha
Neubau bzw. Ausbau forstwirtschaftlicher Wege	91 km
Projekte zur Entwicklung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	72 Stück
Neuanlage von Erstaufforstungsflächen	2 ha
Waldumweltmaßnahmen zur Erhaltung von Habitatbäumen und zur Sicherung und Entwicklung von Waldlebensräumen	13.082 ha
Langfristige Sicherung von Exemplaren seltener Baumarten	2.055 Stück
Projekte zur Vorbeugung gegen Kalamitäten auf Waldflächen	4.104 ha
Waldfläche mit investiven Waldumweltmaßnahmen	3.702 ha
Bodenschutzkalkung zur Erhaltung der Bodenfunktionen	2.825 ha
Vorhaben zur Förderung der biologischen Vielfalt und Anpassung der Waldbestände an Klimaveränderungen	53 ha

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entwicklung des ländlichen Raumes

Im Haushaltsjahr 2018 wurden im Bereich „Integrierte Ländliche Entwicklung“ und „Revitalisierung von Brachflächen“ Zuschüsse in Höhe von rund 47,5 Mio. EUR gewährt. Die Förderung der Gemeinden erfolgt mit Mitteln des Landes, des Bundes und der EU.

Um die Thüringer Dörfer als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Erholungsstandorte zu erhalten und weiter zu entwickeln, konzentriert sich die Förderung auf zukunftstaugliche und entwicklungsfördernde Dorferneuerungsmaßnahmen. Unverändert ist es das Ziel, als Förderschwerpunkte der Dorferneuerung nur noch Gemeinden anzuerkennen, die nachweislich miteinander vernetzt, integriert und regional abgestimmte ländliche Entwicklung betreiben.

Bezuschusst wurden in den 99 Förderschwerpunkten (mit 273 beteiligten Orten) insgesamt 798 Dorferneuerungsmaßnahmen. Davon wurden für 424 kommunale Vorhaben ca. 24,8 Mio. EUR und für 374 private Maßnahmen ca. 3,1 Mio. EUR verausgabt.

Übersicht 10: **Förderung der Dorferneuerung 2018 untergliedert nach Art der Förderung**

Art der Förderung	**Auszahlung (in Mio. EUR)**
Gemeindebedarfseinrichtungen	10,7
Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse	9,9
Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz	3,9
Soziale, kulturelle und sonstige Infrastrukturen	1,2
Dorfökologie	0,7
Sonstiges	1,4
Gesamt	**27,8**

Entsprechend der Erweiterung des Förderspektrums der GAK wird nunmehr eine neue Fördermaßnahme "Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen" angeboten. Mittels dieser Maßnahme sollen Einrichtungen zur Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung gefördert werden. Im Haushaltsjahr 2018 sind dafür Fördermittel in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR geflossen; drei Vorhaben wurden umgesetzt.

Im Förderbereich **Flurneuordnung** wurden zum 31. Dezember 2018 insgesamt 212 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) auf einer Fläche von insgesamt ca. 104.000 ha bearbeitet. Darunter sind 88 vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG mit einer Fläche von ca. 33.000 ha. Die zweitgrößte Gruppe bilden die Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG, welche mit ca. 58.000 ha den größten Umfang der zu bearbeiten-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

den Fläche in Thüringen einnehmen. In den angeordneten Flurbereinigungsverfahren wurden im Jahr 2018 im Rahmen der Umsetzung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen insgesamt rund 4,2 Mio. EUR Fördermittel ausgereicht. Der größte Anteil der Förderung entfiel dabei in den Aus- und Neubau von ländlichen Wegen. Nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wurden mit Stand zum 31. Dezember 2018 insgesamt 75 Verfahren auf einer Fläche von ca. 966 ha bearbeitet.

Der **Ausbau ländlicher Wege** außerhalb der Flurneuordnung besitzt eine hohe Bedeutung, denn diese Wege erbringen einen wichtigen Beitrag zur inneren Verkehrserschließung des ländlichen Raumes. Auch die mit dem Ausbau der Diversifizierung in den landwirtschaftlichen Betrieben eng verbundenen Bereiche Naherholung und Tourismus profitieren von einem besser ausgebauten ländlichen Wegenetz. Über die im ländlichen Raum errichteten ländlichen Wege können die im Green-Tec-Bereich agierenden Unternehmen zukünftig Flächen zur alternativen Energiegewinnung (z. B. für Windparks, Photovoltaik, Biogasanlagen) erschließen. Nicht zuletzt dient das landwirtschaftliche Wegenetz im ländlichen Raum der Allgemeinheit, da es auch der urbanen Bevölkerung (z. B. für Erholung) unmittelbar zur Verfügung steht und weil es das im ländlichen Raum vorhandene Radwegenetz ergänzt.

Als Teil der „Integrierten ländlichen Entwicklung“ wird der ländliche Wegebau im Kontext zusammenhängender Maßnahmen umgesetzt. Im Jahr 2018 konnten in Thüringen 37 multifunktionale ländliche Wege ausgebaut werden.

In Thüringen muss die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kontinuierlich reduziert werden. Für Siedlungszwecke soll sich die Flächenneuinanspruchnahme am gemeindlichen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ folgen. Bauliche Missstände infolge der Aufgabe der Vornutzung werden durch die **Revitalisierung der Brachflächen** beseitigt und Beiträge zur Entwicklung lokaler Infrastrukturen sowie zur Verbesserung von Umwelt, Naturschutz und Landschaftsbild geleistet.

Thüringen hat sich das Ziel gesetzt, bis 2025 die Neuinanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen.

Seit dem Jahr 2014 hat der Freistaat Thüringen für die Brachflächenrevitalisierung die Möglichkeit, neben Landesmitteln auch Finanzmittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu nutzen. Im Jahr 2018 wurden 25 geförderte Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 3,1 Mio. EUR erfolgreich abgeschlossen. Mit Zuschüssen in Höhe von insgesamt 1,9 Mio. EUR konnten private Investoren und Kom-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

munen finanziell unterstützt werden. 31.796 m² ungenutzte oder versiegelte Fläche wurden bei diesen Vorhaben beräumt, entsiegelt, neu gestaltet, einer Nachnutzung zugeführt oder renaturiert.

Kindertageseinrichtungen

Zusätzlich zu den Aufwendungen im Freistaat Thüringen stellt der Bund den Ländern im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ für den Ausbau von Plätzen für Kinder unter sechs Jahren zwischen 2017 und 2020 insgesamt rund 1,13 Mrd. EUR zur Verfügung. Davon erhält Thüringen rund 28,5 Mio. EUR. Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Plätze für Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Investitionen in diesem Sinne sind: Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungsbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Bei der Umsetzung des Programms in Thüringen wurden alle zur Verfügung stehenden Mittel von 2017 bis 2020 bewilligt.

Damit sollen bis zum Abschluss des Investitionsprogramms insgesamt rund 1.900 Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege neu geschaffen sowie rund 4.400 Plätze auf Dauer gesichert werden (insgesamt also rund 6.300 Plätze).

Sport

Im Jahr 2018 standen im Landeshaushalt für die Sportstättenbauförderung insgesamt 15,1 Mio. EUR zur Verfügung. Davon wurden 4,7 Mio. EUR im genannten Haushaltsjahr für Neubewilligungen im Bereich der Sportstättenbauförderung eingesetzt und 8,6 Mio. EUR zur Abfinanzierung von bereits in den Vorjahren bewilligten und im Bau befindlichen Projekten verwendet.

Für die Weiterführung der im Bau befindlichen Projekte seien beispielshaft u. a. genannt:

- Bad Blankenburg: Neukonzeption und Umbau der gastronomischen Bereiche an der Landessportschule (0,3 Mio. EUR),
- Ellrich: Sanierung und Umbau der Schulsportanlage zum multifunktionalen Sport- und Freizeitzentrum (0,5 Mio. EUR),
- Bad Salzungen: Neubau der Sporthalle der Charlottenhall Rehabilitationsklinik für Kindern und Jugendliche (0,4 Mio. EUR),

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Schleiz: Sanierung der Jahnsporthalle (0,4 Mio. EUR),
- Neudietendorf: Ersatzneubau der Sporthalle des von-Bülow-Gymnasiums (0,3 Mio. EUR),
- Remptendorf OT Ruppersdorf: Umbau und Sanierung der Turnhalle (0,2 Mio. EUR),
- Ilmenau: Neubau der Schwimmhalle (1,5 Mio. EUR).

Aus der Vielzahl der mit Landesmitteln bewilligten neuen Maßnahmen sollen beispielhaft genannt werden (dargestellt ist der Zahlbetrag in 2018):

- Schleusingen: Sanierung der Laufbahn und des Kunstrasenplatzes im Hennebergstadion (0,2 Mio. EUR),
- Marlishausen: Generalsanierung der Schulsporthalle (0,3 Mio. EUR),
- Unterwellenborn: Ersatzneubau des Sportlerheims (0,2 Mio. EUR),
- Saalfeld: Sanierung des Kunstrasen-Großspielfeldes im Stadion „An der Saalewiese“ (0,1 Mio. EUR),
- Steinbach-Hallenberg: Umbau des Naturrasenplatzes in einen Kunstrasenplatz (0,3 Mio. EUR),
- Bad Liebenstein OT Schweina: Sanierung des Naturbadeteichs (0,4 Mio. EUR),
- Ilmenau: Generalsanierung/Umbau der Sportfreianlage Hammergrund (0,2 Mio. EUR),
- Nordhausen: Sanierung der Sportfreianlage der Staatlichen Regelschule "Gotthold-Ephraim Lessing" (0,2 Mio. EUR).

Förderschwerpunkt waren auch im Jahr 2018 die Sportanlagen für den Spitzensport (sog. Bundesstützpunkte). Diese Einrichtungen werden durch den Bund kofinanziert, somit besteht für das Land eine Mitfinanzierungspflicht.

Im Jahr 2018 hat der Freistaat 0,4 Mio. EUR für die Bauunterhaltungsmaßnahmen an den Bundesstützpunkten (Bob und Rodeln/Ski Nordisch/Biathlon) in Oberhof bereitgestellt.

Weiterhin wurden bezuschusst:

- Erstellung eines Energetischen Konzeptes für die Sportstätten in Oberhof und dessen Umsetzung (0,1 Mio. EUR),
- Ersatzneubau des Sprungrichterturms der Schanzenanlage im Kanzlersgrund (0,8 Mio. EUR),
- Planungskosten für den Umbau/Sanierung der LOTTO-Thüringen-ARENA am Rennsteig (0,5 Mio. EUR),
- Ersatzbau der Schanzenanlage am Wadeberg (K 50 und K 66) (3,4 Mio. EUR).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Darüber hinaus hat das Land dem Landessportbund Thüringen in 2018 insgesamt 0,8 Mio. EUR zur Weiterleitung an die Sportvereine und Sportverbände für investive Maßnahmen bewilligt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V Zahlungen des Bundes an den Freistaat Thüringen im Rahmen des Korb II

Die Bundesregierung hat sich durch den Solidarpakt II verpflichtet, den neuen Ländern im Zeitraum von 2005 bis 2019 neben den teilungsbedingten SoBEZ (Korb I) zusätzlich rund 51,36 Mrd. EUR für überproportionale Leistungen im Rahmen des Korb II zur Verfügung zu stellen. Nach der Vereinbarung aus dem Jahr 2006 können überproportionale Leistungen des Bundes aus folgenden Bereichen auf den Korb II angerechnet werden:

- Politikfeld Wirtschaft rd. 11,59 Mrd. EUR,
- Politikfeld Verkehr rd. 8,03 Mrd. EUR,
- EU-Strukturfonds rd. 17,34 Mrd. EUR,
- Politikfeld Wohnungs- und Städtebau rd. 6,22 Mrd. EUR,
- Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung rd. 7,82 Mrd. EUR,
- Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung rd. 0,27 Mrd. EUR,
- Sonstiges rd. 0,10 Mrd. EUR.

Die Verteilung der Mittel auf den Gesamtzeitraum 2005 bis 2019 orientiert sich an einer Finanzprojektion, die degressiv ausgestaltet ist. Eine verbindliche Festlegung der einzelnen Jahresscheiben ist nicht vorgesehen, um im Hinblick auf die bestimmten Bedarfe flexibel zu bleiben. Jedoch hat der Bund mit der Vereinbarung im Jahr 2006 eine Verlaufsprognose abgegeben.

In ihrer Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ für das Jahr 2017 hat die Bundesregierung über den Einsatz der Bundesmittel im Rahmen von Korb II für 2017 in Höhe von 1,76 Mrd. EUR berichtet. Nach einer Korrektur im Abstimmungsprozess der Regionalisierung der Korb II-Mittel bei der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung nach Art. 91b GG weist die ZDL nunmehr Leistungen des Bundes von rund 1,87 Mrd. EUR aus. Im Vorjahr lag die Fördersumme noch bei 2,01 Mrd. EUR. Dabei sind im Bereich Verkehr insbesondere durch die Abfinanzierung der VDE nunmehr keine überproportionalen Leistungen für die neuen Länder mehr zu verzeichnen. Im Bereich Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Bildung gab es hingegen einen leichten Aufwuchs. Insgesamt lagen auch im Jahr 2017 die realisierten überproportionalen Leistungen geringfügig über dem Planansatz. Bezogen auf den abgelaufenen Zeitraum 2005 bis 2017 kann festgestellt werden, dass der Bund mit 52,7 Mrd. EUR bereits rund 4,8 Mrd. EUR mehr als in der ursprünglichen Finanzprojektion vorgesehen und damit bereits 103 % seiner Verpflichtungen bis zum Jahr 2019 erbracht hat.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Regionalisierung dieser Bundesmittel wird von der ZDL im Anschluss an die Stellungnahme der Bundesregierung vorgenommen.[7]

Übersicht 11: **Leistungen des Bundes aus dem Korb II an Thüringen in den Jahren 2012 bis 2017**

in Mio. EUR	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Politikfeld Wirtschaft u. a. I-Zulage Wirtschaft, GRW, GAK	137	123	124	100	80	73
Politikfeld Verkehr u .a. VDE, GVFG	307	255	147	79	72	23
EU-Strukturfonds EFRE, EAGFL, FIAF	257	263	-[8]	-	-	-
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau Finanzhilfen Städte- und Wohnungsbau	50	60	41	35	54	54
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung u. a. GA „Hochschulbau“, GA „Bildungsplanung und Forschungsförderung“,	43	35	29	39	38	46
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung	2	2	7	2	3	1
Sport u. a. Sportumbau/Spitzenförderung	1	2	1	2	1	2
Überproportionale Leistungen an Thüringen Gesamt	**796**	**739**	**348**	**259**	**248**	**199**
in EUR/EW	*366*	*343*	*161*	*120*	*115*	*93*
Überproportionale Leistungen an die neuen Länder Gesamt	**4.556**	**4.375**	**2.215**	**2.062**	**2.007**	**1.868**
Anteil Thüringens (in %)	17,5	16,9	15,7	12,5	12,3	10,6

Quelle: ZDL, Stand 10. Mai 2019, Abweichungen durch Rundung

Die regionalisierten Leistungen für Maßnahmen in Thüringen sind im Jahr 2017 von zuletzt 248 Mio. EUR auf nunmehr 199 Mio. EUR gesunken. Der Rückgang betrifft auch in Thüringen insbesondere das Politikfeld Verkehr (VDE-Schiene).

[7] Ergebnisse für das Jahr 2018 werden erst in Zusammenhang mit der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten 2018 im Herbst 2019 erwartet. Insofern wird im aktuellen Fortschrittsbericht über die aus dem Korb II geflossenen Bundesmittel für das Jahr 2017 berichtet.

[8] Programm vereinbarungsgemäß nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

www.thueringen.de

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herausgeber:
Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Stand: September 2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

– Berichtsjahr 2018 –

Berlin, im November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung ... 3

2. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (Korb I) – Kriterium 1 ... 5

2.1 SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft ... 6

2.2 Investive Verwendung der SoBEZ ... 7

2.3 Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ ... 10

3. Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen – Kriterium 2 ... 11

4. Fortschritte beim Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionsausgaben ... 12

4.1 Überproportionale Investitionsausgaben nach Kriterium 3 ... 12

4.2 Maßnahmen der einzelnen Länder zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs ... 13

5. Überproportionale Leistungen des Bundes im Rahmen des Solidarpakts II (Korb II) ... 15

6. Fazit ... 18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verteilung der SoBEZ auf die ostdeutschen Länder im Jahr 2018 ... 6

Tabelle 2: SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft im Jahr 2018 ... 7

Tabelle 3: Investive Verwendung der SoBEZ im Jahr 2018 ... 9

Tabelle 4: Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ im Jahr 2018 – Kriterium 1 ... 10

Tabelle 5: Überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2018 nach Kriterium 2 ... 12

Tabelle 6: Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionen im Jahr 2018 nach Kriterium 3 ... 13

Tabelle 7: Überproportionale Leistungen des Bundes (sog. Korb II-Mittel) an die ostdeutschen Länder im Jahr 2018 nach Fördermaßnahmen ... 17

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

– Berichtsjahr 2018 –

1. Einführung

Die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten im Rahmen des Solidarpakts II jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern. Die vorgesehenen Solidarpaktmittel belaufen sich im Zeitraum 2005 bis 2019 auf insgesamt rund 156 Mrd. € und sind zwei sog. Körben (Korb I und Korb II) zugeordnet. Im Zeitraum 2005 bis 2018 wurden insgesamt über 157,5 Mrd. € bereitgestellt und der vorgesehene Gesamtbetrag damit bereits übertroffen (100,5 Prozent).

Korb I beinhaltet Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) in Höhe von insgesamt rund 105 Mrd. € zur Deckung der teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Die jährliche Höhe der SoBEZ ist in § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt. Im Zeitablauf sind die SoBEZ degressiv ausgestaltet (siehe Schaubild 1). In den Jahren 2005 bis 2018 wurden SoBEZ in Höhe von insgesamt 103,2 Mrd. € bzw. 98 Prozent des Gesamtvolumens geleistet. Die ostdeutschen Länder tragen die politische Verantwortung für den zweckgerechten Einsatz der erhaltenen Leistungen.

Der Bund und die ostdeutschen Länder haben gemeinsam drei Kriterien zur Überprüfung der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ und der Schließung der Infrastrukturlücke festgelegt.

Kriterium 1: SoBEZ-Anteil, der zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt wird.

Kriterium 2: SoBEZ-Anteil, der für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Vergleich zu den Referenzländern eingesetzt wird.

Kriterium 3: Abbau der Infrastrukturlücke durch überproportionale Gesamtinvestitionsausgaben im Vergleich zu den Referenzländern.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Referenzländer für die ostdeutschen Flächenländer (FLLO) bilden die finanzschwachen Flächenländer West (FSFLLW): Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Für Berlin wird Hamburg als Vergleichsland herangezogen.

Schaubild 1 – Jährliches Ausgabevolumen der Korb I-Mittel gemäß FAG

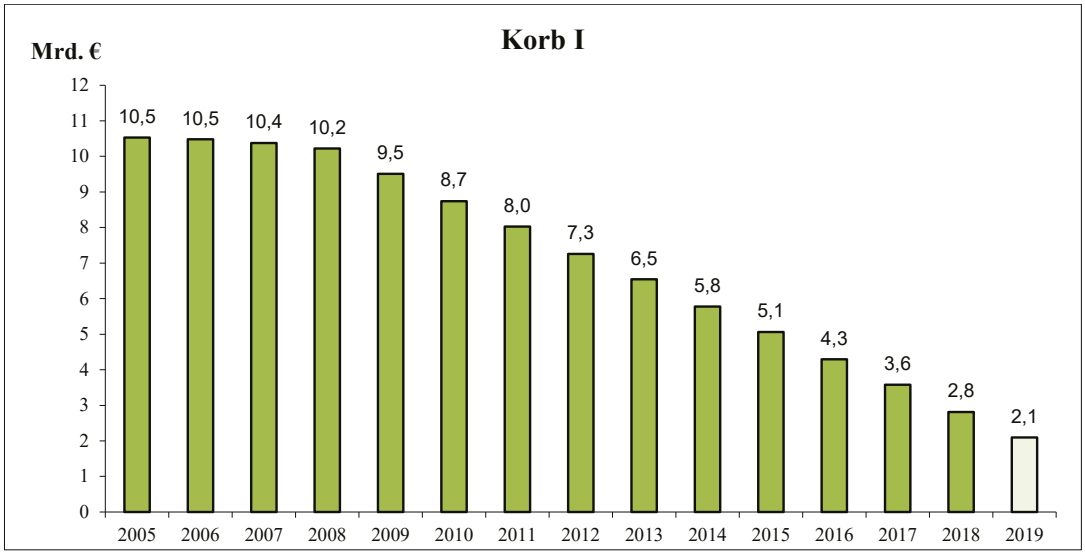

Korb II enthält als vereinbarte Zielgröße weitere rd. 51 Mrd. € in Form von überproportionalen Leistungen in mit den Ländern abgestimmten Politikfeldern. Diese sind:

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

Im Zeitraum 2005 bis einschließlich 2018 hat der Bund insgesamt rd. 54,3 Mrd. € an überproportionalen Leistungen zur Verfügung gestellt. Die Vereinbarung zum Korb II wurde damit bereits erfüllt (siehe Schaubild 2).

Die ostdeutschen Länder stellen in ihren jährlichen Fortschrittsberichten die Verwendung der Solidarpaktmittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und zur Schließung der Infrastrukturlücke dar. Die Fortschrittsberichte der neuen Länder und Berlins für das Berichtsjahr 2018 wurden fristgerecht zum 15. September 2019 vorgelegt. Die Fortschrittsberichte werden zusammen mit dieser Stellungnahme in der Sitzung des Stabilitätsrates am 13. Dezember 2019 erörtert.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schaubild 2 – Kumulierte Bundesleistungen im Rahmen des Korbs II

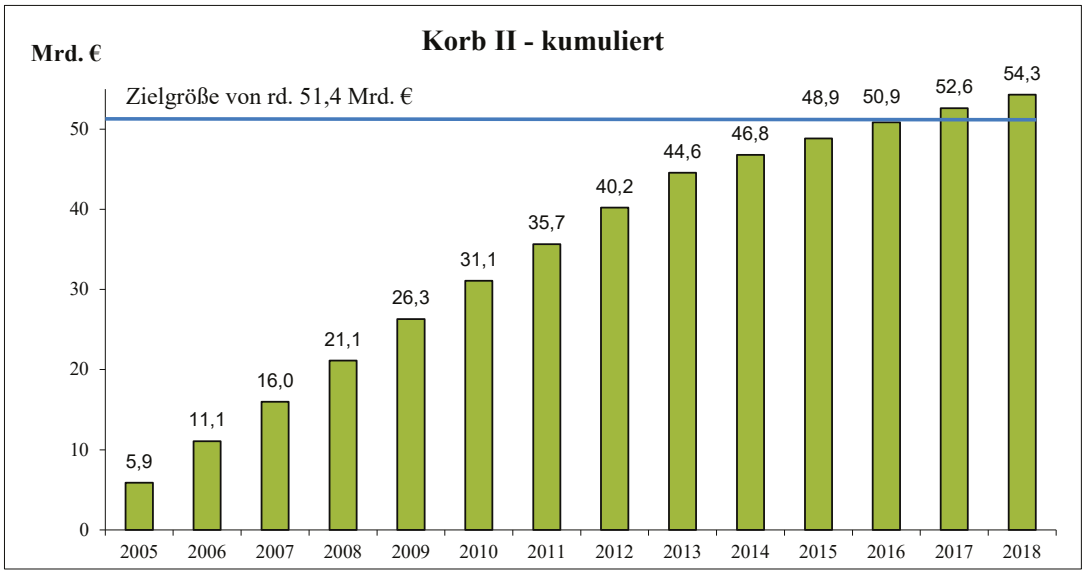

In den Kapiteln 2 bis 4 wird anhand der vereinbarten drei Kriterien die Verwendung der Solidarpaktmittel durch die ostdeutschen Länder dargestellt: Kapitel 2 befasst sich mit dem Anteil der SoBEZ, den die Länder zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt haben (Kriterium 1). Kapitel 3 analysiert die Verwendung der SoBEZ für überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage von Kriterium 2. Kapitel 4 zeigt die Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke nach Kriterium 3 und beschreibt die Förderschwerpunkte der einzelnen Länder. Kapitel 5 stellt die überproportionalen Leistungen des Bundes im Rahmen des Korbs II dar.

2. Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (Korb I) – Kriterium 1

Im Jahr 2018 erhielten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen SoBEZ in Höhe von rd. 2,8 Mrd. €, die sich gemäß Tabelle 1 auf die Länder verteilen.

Anhand des Kriteriums 1 wird ermittelt, in welchem Ausmaß die SoBEZ zweckgerecht eingesetzt wurden. Hierzu bildet das Kriterium die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen und die SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft ab.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Verteilung der SoBEZ auf die ostdeutschen Länder im Jahr 2018

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin	Insgesamt
in Mio. €						
403	296	733	442	402	535	2.812

In Abschnitt 2.1 wird der SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erläutert. Abschnitt 2.2 befasst sich mit dem Umfang der investiven Verwendung der SoBEZ. Abschnitt 2.3 fasst die Ergebnisse beider Komponenten zusammen und stellt die Gesamtverwendung der SoBEZ nach Kriterium 1 dar.[1]

2.1 SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft

In den ostdeutschen Flächenländern und in Berlin besteht im Vergleich zu den finanzschwachen westdeutschen Ländern immer noch eine ausgeprägte kommunale Finanzschwäche. Die Gewährung der den Länderfinanzausgleich ergänzenden SoBEZ zum Zwecke des Ausgleichs unterproportionaler kommunaler Finanzkraft wäre bei einer weniger ausgeprägten kommunalen Finanzschwäche der ostdeutschen Länder nicht erforderlich. Für die Ermittlung des Anteils der SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft sind die folgenden zwei Punkte hervorzuheben:

- Auch für die den Länderfinanzausgleich ergänzenden SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft wird die Abgrenzung der kommunalen Finanzkraft des Länderfinanzausgleichs zu Grunde gelegt.

- Wenn der Gesetzgeber sich dazu entschließt, Sonderlasten durch SoBEZ auszugleichen, müssen diese Sonderlasten entsprechend dem föderativen Gleichbehandlungsgebot bei allen Ländern berücksichtigt werden, bei denen sie vorliegen. Daraus folgt, dass die kommunale Finanzkraft der neuen Länder und Berlins durch die SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft nur bis zum Niveau des westdeutschen Landes mit der geringsten kommunalen Finanzkraft angehoben werden kann. Dieses Referenzland ist im Berichtsjahr 2018 Bremen.

[1] Grundlage der Berechnungen in den Fortschrittsberichten der Länder und der Stellungnahme der Bundesregierung ist ein abgestimmter Datensatz. Für die Länderhaushalte wird dabei für das Berichtsjahr 2018 einheitlich der Datenstand zum 31. März 2019 herangezogen, für die Kommunalhaushalte die Vierteljahresergebnisse zum 31. Dezember 2018. Sachsen verwendet in seinen Fortschrittsberichten von der vereinbarten Datenabgrenzung abweichende Zahlen und kommt deshalb zu leicht anderen Ergebnissen. Für die Einwohnerzahlen werden die amtlichen Daten zum Stichtag 30. Juni 2018 herangezogen. In den Berechnungen kann es zu Abweichungen durch Runden kommen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Konzept des Bundesministeriums der Finanzen zur Berechnung des Anteils der SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft ist in der Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – Berichtsjahr 2009 – ausführlich dargestellt worden. Die nach diesem Verfahren berechneten Beträge für die einzelnen Länder, die als SoBEZ für den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft angesehen werden können, sind in nachstehender Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft im Jahr 2018

	BB	MV	SN	ST	TH	BE
	in Mio. €					
SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	24	143	249	152	159	332
	in Prozent					
Anteil an den SoBEZ	6	48	34	34	40	62

Die rechnerischen Verwendungsanteile für die unterproportionale kommunale Finanzkraft liegen im Berichtsjahr 2018 in den ostdeutschen Ländern – mit Ausnahme von Brandenburg (6 Prozent) und Berlin (62 Prozent) – in einer Bandbreite zwischen 34 Prozent und 48 Prozent.

Aus den Fortschrittsberichten 2018 geht hervor, dass alle ostdeutschen Länder wiederum das Konzept des Bundesministeriums der Finanzen zur Berechnung des Anteils der SoBEZ zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft zu Grunde gelegt haben.

2.2 Investive Verwendung der SoBEZ

Der Mitteleinsatz für Infrastrukturinvestitionen bildet neben dem Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft die zweite Komponente der zweckgerechten Verwendung der SoBEZ nach Kriterium 1.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bei den Investitionen, die dem Kriterium 1 zugrunde liegen, handelt es sich um eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen. Diese errechnen sich aus den Investitionsausgaben für Infrastruktur zuzüglich der Schuldendiensthilfen (ohne Wohnungsbau), vermindert um erhaltene Zuweisungen für Investitionen. Infrastrukturinvestitionen sind definiert als die Summe der Ausgaben für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7), Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen (Obergruppen 81 und 82), Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich (Obergruppe 88) und Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche (Obergruppe 89).
Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen werden um die anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen vermindert. Im Falle einer Nettotilgung wird den eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen die anteilige Nettotilgung zugesetzt. Auf diese Weise ergeben sich die aus SoBEZ finanzierten Infrastrukturinvestitionen. Sie werden – analog zum Vorgehen bei dem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft – ins Verhältnis zu den erhaltenen SoBEZ gesetzt und ergeben damit den Anteil ihrer investiven Verwendung.

Rechenschema zur investiven Verwendung der SoBEZ:

		Investitionsausgaben für Infrastruktur
	+	Schuldendiensthilfen (ohne Wohnungsbau)
	–	Erhaltene Investitionszuweisungen
(1)	=	Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen
(2)	–	Anteilige Nettokreditaufnahme für Infrastrukturinvestitionen [entspricht: Nettokreditaufnahme – (Investitionsausgaben – Investitionsausgaben für Infrastruktur)]
(3)	=	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen
(6)		Investive Verwendung der SoBEZ (in Prozent)
	=	Aus SoBEZ finanzierte Infrastrukturinvestitionen / SoBEZ

Die investive Verwendungsquote kann rein rechnerisch 100 Prozent übersteigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn neben einem hohen Investitionsniveau Landes- und Kommunalhaushalte aggregiert netto keine neuen Schulden aufnehmen bzw. Schulden tilgen. Dann übertrifft auch die Gesamtquote der SoBEZ-Verwendung nach Kriterium 1, die sich aus der investiven Komponente und dem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft zusammensetzt, 100 Prozent.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Da eine mehr als 100-prozentige Verwendung der SoBEZ ausgeschlossen ist, wird in diesem Fall der Anteil der investiven Verwendung als Differenz aus der maximal möglichen Gesamtquote von 100 Prozent (Abschneidegrenze) und dem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft berechnet. Die Vergleichbarkeit der Quoten der investiven Verwendung der SoBEZ zwischen den Ländern und auch zwischen verschiedenen Jahren ist daher eingeschränkt, wenn die rechnerische Gesamtquote eines Landes 100 Prozent übersteigt.

Im Berichtsjahr 2018 übersteigt wie in den Vorjahren die investive Verwendung rein rechnerisch die erhaltenen SoBEZ in allen ostdeutschen Ländern. Die rechnerische Relation von aus SoBEZ finanzierten Investitionen zu erhaltenen SoBEZ ist unter den Flächenländern in Sachsen mit 482 Prozent am höchsten, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

Unter Berücksichtigung der Abschneidegrenze liegt die investive Verwendung der SoBEZ in den ostdeutschen Flächenländern bei durchschnittlich 68 Prozent der erhaltenen Mittel. In Berlin ist dieser Wert mit 38 Prozent am niedrigsten. Dies ergibt sich allerdings – wie bereits in den Vorjahren – aus Berlins höherem SoBEZ-Anteil zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.

Tabelle 3: Investive Verwendung der SoBEZ im Jahr 2018

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (einschl. Schuldendiensthilfen ohne Wohnungsbau)	(1)	437	525	696	390	524	539	392
Anteilige Nettokreditaufnahme	(2)	-122	-223	-170	-116	-231	-168	-285
Aus SoBEZ finanzierte Investitionen [(1) – (2)]	(3)	559	748	867	506	755	707	677
Erhaltene SoBEZ	(4)	161	184	180	200	188	181	148
		in Prozent						
Rechnerische Relation zwischen aus SoBEZ finanzierten Investitionen und erhaltenen SoBEZ [(3) in Prozent von (4)]	(5)	348	406	482	253	403	390	459
Investive Verwendung der SoBEZ	(6)	94	52	66	66	60	68	38

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.3 Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ

Zentrales Prüfkriterium für die zweckgerechte Verwendung der SoBEZ ist Kriterium 1. Hierin werden die aus SoBEZ finanzierten Volumina zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft und für Infrastrukturinvestitionen zusammengefasst.
Die Ergebnisse für das Jahr 2018 sind in Tabelle 4 dargestellt.

Im Jahr 2018 haben – wie in den Vorjahren – alle ostdeutschen Länder die erhaltenen SoBEZ in Höhe von rd. 2,8 Mrd. € zu 100 Prozent zweckgerecht zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt. Damit sind die ostdeutschen Länder ihrer Verantwortung für die zweckgerechte Verwendung der SoBEZ im Rahmen des Solidarpakts II vollständig gerecht geworden.

Tabelle 4: Zusammengefasste Verwendung der SoBEZ im Jahr 2018 – Kriterium 1

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in Prozent						
Investive Verwendung der SoBEZ	(1)	94	52	66	66	60	68	38
Verwendung zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft	(2)	6	48	34	34	40	32	62
Kriterium 1: Sachgerechte Verwendung der SoBEZ insgesamt [(1) + (2)]	**(3)**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**

Die ostdeutschen Länder erläutern in ihren Fortschrittsberichten die vorgesehene Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren, zum Teil auch mit Blick auf den ab dem Jahr 2020 verfassungsmäßig vorgegebenen Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten:

Brandenburg bekräftigt seine Absicht, auf Basis einer soliden Haushaltssituation auch in Zukunft eine hohe Investitionstätigkeit zu realisieren, um die Basis für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Hierzu soll insbesondere ein kommunales Infrastrukturprogramm beitragen.

Mecklenburg-Vorpommern verfolgt mit der „Finanzstrategie 2016-2021“ das Ziel eines weiterhin hohen Investitionsniveaus. Bereits seit dem Jahr 2006 hat das Land keine neuen Schulden mehr aufgenommen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sachsen verfolgt eine stabile, solide und nachhaltige Haushaltspolitik, zu der weiterhin hohe Investitionsausgaben beitragen sollen. Die Aufstellung des Staatshaushaltes ohne neue Schulden hat seit 2014 Verfassungsrang.

Sachsen-Anhalt verfolgt weiterhin das Ziel einer im bundesweiten Vergleich hohen Investitionsquote, wobei sich die Investitionsausgaben den absehbar rückläufigen Einnahmen anpassen müssen. Auf eine Neuverschuldung soll verzichtet und die Tilgung der Landesschulden – soweit dies die konjunkturelle Entwicklung zulässt – fortgesetzt werden.

Thüringen beabsichtigt, das hohe Niveau der Investitionsausgaben trotz der degressiven Ausgestaltung des Solidarpakts II beizubehalten. Gleichzeitig sind die Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse einer strukturellen Nullverschuldung zu erfüllen.

Berlin wird den eingeschlagenen Konsolidierungskurs unter Beachtung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab 2020 und derjenigen im Zusammenhang mit den Konsolidierungshilfen fortsetzen. Zugleich sollen Handlungsspielräume vorrangig im investiven Bereich konsequent genutzt werden.

3. Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen – Kriterium 2

Mit Kriterium 2 wird gemessen, inwieweit die ostdeutschen Länder stärker in die Infrastruktur investieren als die westdeutschen Vergleichsländer. Dafür werden die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen je Einwohner der ostdeutschen Länder mit denen der westdeutschen Referenzländer verglichen und ins Verhältnis zu den erhaltenen SoBEZ gesetzt. Im Unterschied zum ersten Kriterium, das den zweckgerechten Mitteleinsatz für jedes einzelne Land quantifiziert, zielt das zweite Kriterium auf einen Vergleich mit dem westdeutschen Investitionsniveau ab.

Die eigenfinanzierten Infrastrukturinvestitionen der ostdeutschen Flächenländer betragen 2018 zwischen 389 € je Einwohner in Sachsen-Anhalt und 696 € je Einwohner in Sachsen. Damit wird der Vergleichswert der westdeutschen Referenzländer in Höhe von 380 € je Einwohner in allen ostdeutschen Flächenländern überschritten. Wie im Vorjahr weist auch Berlin gegenüber dem Vergleichsland Hamburg überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen aus.[2]

[2] Die Vergleichbarkeit ist eingeschränkt, weil zum einen staatliche Investitionen in Hamburg zunehmend über institutionelle Einheiten außerhalb des Kernhaushalts getätigt werden und damit in dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben, zum anderen aufgrund der in Hamburg erfolgten Umstellung auf das doppische Rechnungswesen und der damit verbundenen etwas engeren Auslegung des Investitionsbegriffs.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 5: Überproportionale eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen im Jahr 2018 nach Kriterium 2

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Eigenfinanzierte Infrastrukturinvestitionen (ohne Schuldendiensthilfen)	(1)	425	525	696	389	512	534	392
abzüglich: Eigenfinanzierte Infrastruktur-investitionen der Vergleichs-länder (FSFLLW bzw. HH)	(2)	380	380	380	380	380	380	258
ergibt: Überproportionale Infrastrukturinvestitionen zum Aufbau Ost [(1) – (2) = (3)]	(3)	44	145	316	9	131	154	134
Erhaltene SoBEZ	(4)	161	184	180	200	188	181	148
		in Prozent						
Kriterium 2: Verwendung der SoBEZ für überproportionale Infrastrukturinvestitionen [(3) in Prozent von (4)]	**(5)**	**27**	**79**	**175**	**4**	**70**	**85**	**91**

4. Fortschritte beim Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionsausgaben

4.1 Überproportionale Investitionsausgaben nach Kriterium 3

Kriterium 3 misst den Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs in den ostdeutschen Ländern anhand der gesamten Investitionsausgaben im Vergleich zu den Investitionsausgaben in den westdeutschen Referenzländern. Hierzu wird die Differenz zwischen den Investitionsausgaben je Einwohner in den ostdeutschen Ländern und den westdeutschen Referenzländern ermittelt. Wenn die Investitionsausgaben im Vergleich zu den westdeutschen Referenzländern höher ausfallen, verringert sich der infrastrukturelle Nachholbedarf.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 6: Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs durch überproportionale Investitionen im Jahr 2018 nach Kriterium 3

		BB	MV	SN	ST	TH	FLLO	BE
		in € je Einwohner						
Investitionsausgaben	(1)	709	880	1.074	709	786	862	605
Investitionsausgaben der Vergleichsländer (FSFLLW bzw. HH[a])	(2)	679	679	679	679	679	679	626
Überproportionale Investitionsausgaben [(1) – (2) = (3)]	(3)	30	201	395	30	107	183	-20
		in Mio. €						
Kriterium 3: Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs [(3) * Einwohnerzahl]	**(4)**	**75**	**323**	**1.609**	**66**	**229**	**2.302**	**-74**

[a] Beim Vergleichsland Hamburg wurden die Investitionsausgaben um die Inanspruchnahme aus der Rückgarantie im Zuge der Privatisierung der ehemaligen HSH Nordbank AG in Höhe von rd. 2.442 Mio. € bereinigt.

Alle ostdeutschen Flächenländer trugen 2018 wie in den Vorjahren mit überproportionalen Investitionsausgaben zur Schließung der Infrastrukturlücke bei. Dabei reicht die Spannbreite von 30 € je Einwohner (Brandenburg und Sachsen-Anhalt) bis knapp 400 € je Einwohner (Sachsen). Insgesamt haben die ostdeutschen Flächenländer über 2,3 Mrd. € überproportional mehr investiert als die westdeutschen Referenzländer. Davon entfielen mehr als 1,6 Mrd. € auf Sachsen, das damit erneut am stärksten zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs beigetragen hat. Anders als in den Vorjahren überstiegen die einwohnerbezogenen Investitionsausgaben Berlins nicht die des Vergleichslandes Hamburg.

4.2 Maßnahmen der einzelnen Länder zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs

In den Fortschrittsberichten stellen die neuen Länder Investitionsschwerpunkte und konkrete Projekte für den Auf- und Ausbau der Infrastruktur dar. Die Stellungnahme der Bundesregierung gibt im Folgenden beispielhaft Schwerpunkte und Maßnahmen aus den Fortschrittsberichten wieder.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- **Brandenburg**

  Der Bericht legt dar, dass Brandenburg vorrangig in die Bereiche (Straßen-)Verkehr, Schulen, Städteplanung und Hochschulen investiert.

  Das Politikfeld Wissenschaft und Forschung ist für Brandenburg von prioritärer Bedeutung. Im Jahr 2018 konnten Projekte an der Technischen Hochschule Wildau und der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde abgeschlossen werden. Im Bereich der außeruniversitären Forschung werden Investitionen am Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungsZentrum und beim Institut für Angewandte Polymerforschung der Fraunhofer-Gesellschaft gefördert.

- **Mecklenburg-Vorpommern**

  Der Bericht stellt Investitionsmaßnahmen in den Schwerpunktbereichen Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur, Landwirtschaft und ländliche Räume, Bildung, Forschung und Kultur sowie Steigerung der Lebensqualität vor.

  Ein Investitionsschwerpunkt zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur war die Verkehrsinfrastruktur. Die Maßnahmen im Jahr 2018 zielten auf den Ausbau und die Modernisierung des Straßennetzes sowie der Häfen und Hafeninfrastruktur (u. a. Fertigstellung und Inbetriebnahme des umfangreichen zweiten Bauabschnitts im Seehafen Wismar).

  Im Bereich Bildung, Forschung und Kultur stand die Förderung der Hochschulen im Mittelpunkt. Zu den geförderten Maßnahmen zählten Bauprojekte der Universitäten in Rostock und Greifswald.

- **Sachsen**

  Schwerpunktmäßig investiert Sachsen zur Beseitigung der infrastrukturellen Defizite in die Bereiche Verkehr, Hochschulen, Schulen, Kindertagesstätten, Kultur, Städtebau sowie Sportstätten und Krankenhäuser.

  Bei den Hochschulbauten werden bestehende Gebäude saniert und Neuinvestitionen in Forschung und Lehre getätigt. So konnte 2018 die Erstunterbringung des Zentrums für effiziente Hochtemperatur-Stoffumwandlung an der TU Bergakademie Freiberg finanziert werden.

  Im Kulturbereich wurde u. a. in den Wiederaufbau des Residenzschlosses und die Sanierung der Sächsischen Staatsoper (beides in Dresden) investiert.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- **Sachsen-Anhalt**

  Sachsen-Anhalt investiert insbesondere in die Bereiche Verkehr, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie wirtschaftsnahe Forschungsinfrastruktur.

  Schwerpunkte im Bereich der Verkehrsinfrastruktur waren der weitere Um- und Ausbau des Landesstraßennetzes und der Kommunalstraßen. Im Bereich des Schienenverkehrs hat das Land ein System gefördert, das Zugkollisionen auf eingleisigen Strecken verhindern soll. Außerdem wurden weitere Investitionen in den Aufbau und den Einsatz Intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und im öffentlichen Personennahverkehr getätigt.

  Im Rahmen des Ausbaus der wirtschaftsnahen Innovationsinfrastruktur werden fünf wichtige Bau- und Geräteausstattungsvorhaben der Fraunhofer-Gesellschaft gefördert, z. B. der Neubau einer Elektrolysetest- und -versuchsplattform in Leuna.

- **Thüringen**

  Thüringen setzt zum Abbau der Infrastrukturlücke schwerpunktmäßig auf Maßnahmen in den Bereichen Straßen- und Verkehrsinfrastruktur, Wohnungs- und Städtebau, Schulen und Hochschulen sowie Forschungsinfrastruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur.

  Im Verkehrsbereich gewinnen mit zunehmender Fertigstellung des Autobahnnetzes Maßnahmen im Landesstraßennetz (z. B. Ortsumgehungen, Autobahnzubringer) an Bedeutung.

  In der Städtebauförderung liegen die Schwerpunkte in der Erhaltung und Weiterentwicklung denkmalgeschützter Kulturgüter, der Steigerung der Wohn- und Lebensqualität und der Verbesserung der infrastrukturellen Daseinsvorsorge.

5. Überproportionale Leistungen des Bundes im Rahmen des Solidarpakts II (Korb II)

Die Bundesregierung hat sich im Solidarpakt II verpflichtet, im Zeitraum von 2005 bis 2019 neben den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von insgesamt 105 Mrd. € als Zielgröße weitere rund 51 Mrd. € in Form überproportionaler Leistungen für den Aufbau Ost einzusetzen.

Bund und ostdeutsche Länder haben sich auf eine einvernehmliche Abgrenzung des zunächst nicht näher konkretisierten Korbs II verständigt. Die Verständigung wurde von den Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder am 30. November 2006 sowie vom Bundeskabinett am 13. Dezember 2006 bestätigt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gegenstand des Korbs II sind danach überproportionale Leistungen in den Politikfeldern

- Wirtschaft,
- Förderung von Innovation, FuE, Bildung,
- Verkehr,
- Wohnungs- und Städtebau,
- EU-Strukturfonds,
- Beseitigung ökologischer Altlasten/Standortsanierung,
- Sport.

Die Verteilung der Mittel auf den Gesamtzeitraum von 2005 bis 2019 orientiert sich an einer Finanzprojektion, die degressiv ausgestaltet ist. Eine exakte Aufteilung der überproportionalen Leistungen bis zum Jahr 2019 wurde nicht bereits für alle Jahre verbindlich festgeschrieben, damit der Korb II im Hinblick auf neue Bedarfssituationen anpassungsfähig bleiben konnte. Ab 2014 aus dem EU-Haushalt fließende Mittel für Strukturfördermaßnahmen der ostdeutschen Länder werden nicht mehr auf den Korb II angerechnet. Gleiches gilt für das EFRE-Bundesprogramm ab 2011. Das Budgetrecht des Parlaments wird durch die Einigung nicht berührt.

Die Vereinbarung zum Korb II verschafft den ostdeutschen Ländern Planungssicherheit. Sie gewährleistet, dass diese bis 2019 Leistungen aus dem Bundeshaushalt erhalten, um bestehende strukturelle Schwächen und Altlasten gezielt auch weiterhin abzubauen bzw. abzumildern. Die Mittel aus dem Korb II sollen damit dazu beitragen, dass sich in Ostdeutschland eine selbsttragende Wirtschaft entwickeln kann.

Insgesamt wurden im Jahr 2018 rund 1,9 Mrd. € an Korb II-relevanten überproportionalen Leistungen für die ostdeutschen Länder bereitgestellt (im Einzelnen siehe Tabelle 7). Das Einhalten der Vereinbarung für das Jahr 2018 ist insbesondere auf den hohen überproportionalen Mitteleinsatz im Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, aber auch beim Wohnungs- und Städtebau zurückzuführen.

Für das Abrechnungsjahr 2017 wurden im Jahr 2018 zwei angemeldete Korrekturen vorgenommen. Bei den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit „Schienenwege“ haben sich die überproportionalen Mittel aufgrund der Neuberechnung von -94 Mio. € (entspricht unterproportional) auf 22 Mio. € erhöht. Auch bei der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung liegt ein Anstieg von 471 Mio. € auf 582 Mio. € vor. Aufgrund dieser beiden Korrekturen fällt das Gesamtergebnis der überproportionalen Mittel um 227 Mio. € höher aus.

Weiterhin wurden auch die Mittel aus den EU-Strukturfonds der Förderperiode 2007-2013 final abgerechnet. Hier stehen überproportionalen Mitteln von 13,5 Mrd. € aus der indikativen Planung 13,1 Mrd. € aus der endgültigen Abrechnung gegenüber. Entsprechend mindert sich das Gesamtergebnis der überproportionalen Mittel um 412 Mio. €.

Im Solidarpakt II-Zeitraum 2005-2018 wurden somit für den Korb II insgesamt 54,3 Mrd. € geleistet, womit der Bund seine Verpflichtungen in diesem Bereich bereits erbracht hat.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tabelle 7: Überproportionale Leistungen des Bundes (sog. Korb II-Mittel) an die ostdeutschen Länder im Jahr 2018 nach Fördermaßnahmen

Fördermaßnahmen 2018	Überproportionale Leistungen Ost (Ist-Zahlen) in Mio. €
Politikfeld Wirtschaft	**444**
Investitionszulage gewerbliche Wirtschaft (Bundesanteil)	6
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	354
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	84
Standort- und Investorenwerbung ostdeutsche Länder	0
Politikfeld Verkehr	**98**
Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (ohne Anteil nationale Kofinanzierung EFRE)	32
Regionalisierungsmittel (nur investive Anteile)	-6
Gemeindeverkehrsfinanzierung	72
davon: Entflechtungsmittel für GVFG-Länderprogramme	*84*
GVFG-Bundesprogramm	*-12*
Politikfeld Wohnungs- und Städtebau	**386**
Finanzhilfen zur Städtebauförderung	145
Entflechtungsmittel für die Finanzhilfen zur sozialen Wohnraumförderung	241
Politikfeld Innovation, Forschung und Entwicklung, Bildung	**916**
Hochschulbau	74
davon: Entflechtungsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	84
Forschungsbauten und Großgeräte (Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG)	-9
Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung (Art. 91b Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GG)	536
Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	139
FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM, bis 2016 INNO-KOM-Ost)	61
Regionenorientierte Innovationsförderung (u.a. Unternehmen Region)	107
High-Tech Gründerfonds	-2
Politikfeld Beseitigung ökologischer Altlasten, Standortsanierung (investiver Anteil)	**30**
Zuwendungen an die Wismut GmbH	14
Zuwendungen an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft	2
Zuwendungen an die Energiewerke Nord (EWN)	14
Sport	**6**
Sportstättenbau Spitzensport	6
Summe	**1.880**

Den Berechnungen liegen die jahresdurchschnittlichen Einwohnerzahlen 2018 zugrunde.
Formel: (Leistungen Ost/EW Ost – Leistungen West/EW West) * EW Ost.
Für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und die Regionalisierungsmittel wurde der Flächenschlüssel zum 31.12.2017 angewandt.
Formel: (Leistungen Ost/Fläche Ost – Leistungen West/Fläche West) * Fläche Ost.
Durch Rundung der Einzelergebnisse kann es zu Abweichungen bei der Summenbildung kommen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Fazit

Die ostdeutschen Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten im Rahmen des Solidarpakts II jährlich Leistungen des Bundes zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (sog. Korb I) sowie überproportionale Leistungen in bestimmten Politikfeldern (sog. Korb II).

Im Rahmen von Korb I erhielten die neuen Länder und Berlin im Jahr 2018 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) in Höhe von insgesamt rd. 2,8 Mrd. €. Damit wurden im Zeitraum von 2005 bis 2018 bereits über 103 Mrd. € bzw. 98 Prozent des Gesamtvolumens ausgezahlt.

Die ostdeutschen Länder haben zum siebenten Mal in Folge eine zweckgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel nachgewiesen. Auf den Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entfielen bei den ostdeutschen Flächenländern durchschnittlich 32 Prozent und bei Berlin 62 Prozent der erhaltenen SoBEZ. Die ostdeutschen Flächenländer trugen 2018 mit im Vergleich zu den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern überproportionalen Investitionsausgaben in Höhe von über 2,3 Mrd. € zur Schließung der Infrastrukturlücke bei und knüpften damit an die guten Vorjahresergebnisse an (2017: 2,8 Mrd. €, 2016: 2,9 Mrd. €).

Im Rahmen von Korb II wurden den ostdeutschen Ländern darüber hinaus im Jahr 2018 rd. 1,9 Mrd. € an überproportionalen Leistungen bereitgestellt. Die Mittel entfielen insbesondere auf die Politikfelder Innovation, Forschung und Entwicklung sowie Wohnungs- und Städtebau. Im Zeitraum von 2005 bis 2018 hat der Bund insgesamt mehr als 54 Mrd. € geleistet und seine Zusage damit bereits erfüllt.

Insgesamt hat der Bund für den Solidarpakt II im Zeitraum 2005 bis 2018 über 157 Mrd. € und damit bereits mehr als 100 Prozent der zugesagten Mittel zur Verfügung gestellt. Damit wurde der Rahmen gesetzt, der es den ostdeutschen Ländern ermöglicht, den teilungsbedingten Infrastrukturrückstand zu überwinden, die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Entwicklung voranzubringen.

Die ostdeutschen Länder sind ihrer Verantwortung im Rahmen des Solidarpakts II in vollem Umfang gerecht geworden. Wie in den Vorjahren nahmen sie keine neuen Schulden auf und haben damit die Grundlage geschaffen, um trotz der weiter abschmelzenden SoBEZ die ab dem Jahr 2020 für die Länderhaushalte geltende Schuldenbremse bei weiterhin hohen Investitionsausgaben einzuhalten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.